

Die Hygiene des Gefängniswesens : Vollzug von Freiheitsstrafen in hygienischer Beziehung / von A. Baer.

Contributors

Baer, A.

Publication/Creation

Jena : Gustav Fischer, 1897.

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/js3ctt7z>

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



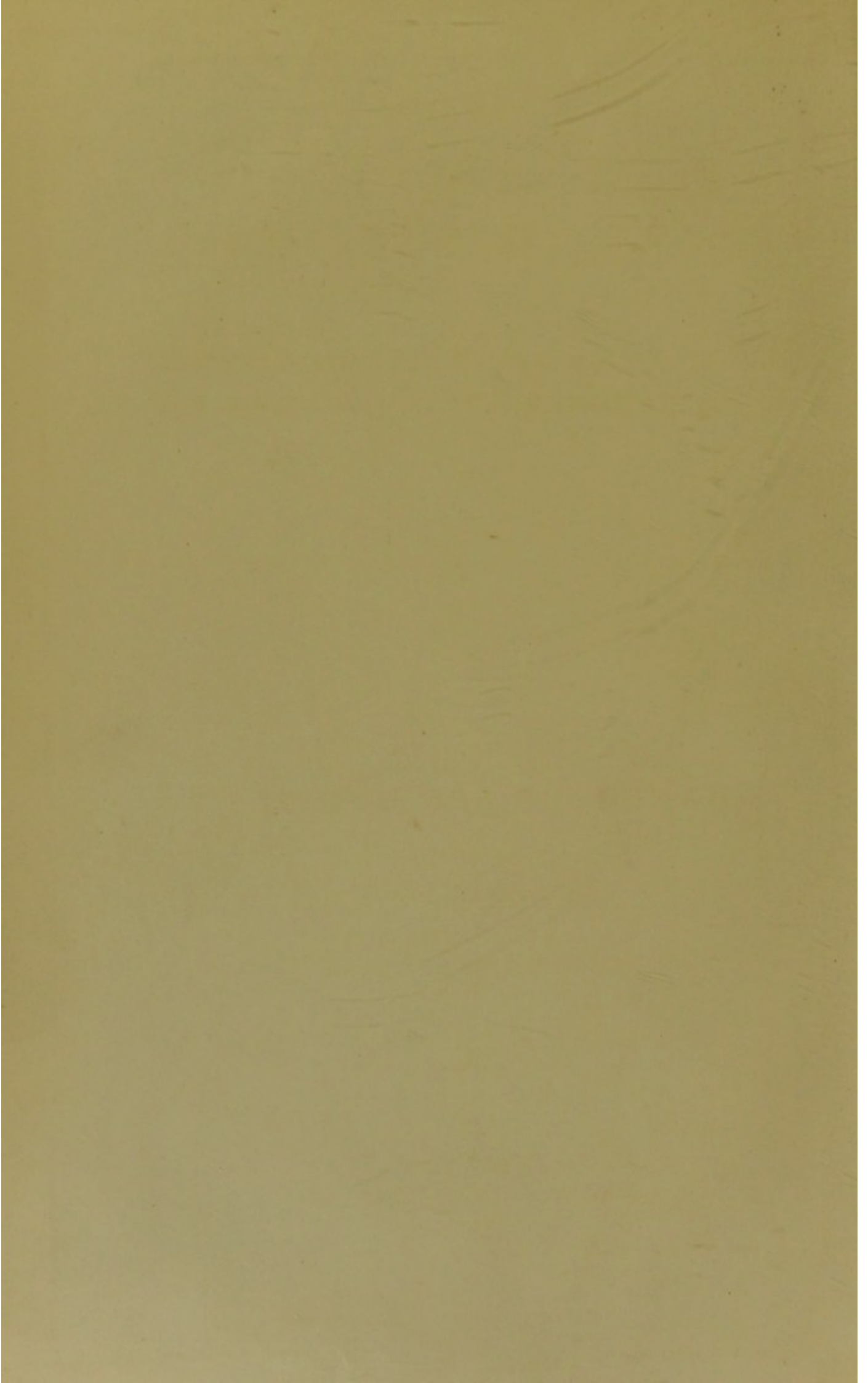
Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>

48/4
Back



22101918831





Die Hygiene
des
Gefängniswesens.

Der Vollzug von Freiheitsstrafen
in hygienischer Beziehung.

VON

Dr. A. BAER

GEH. SANITÄTSRAT, OBERARZT AM STRAFGEFÄNGNIS PLÖTZENSEE (BERLIN) etc.

MIT 5 TAFELN.

HANDBUCH DER HYGIENE

HERAUSGEGEBEN VON

DR. THEODOR WEYL.

FÜNFTER BAND. ZWEITE ABTEILUNG.

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1897.



Alle Rechte vorbehalten.

WELLCOME INSTITUTE LIBRARY	
Coll.	weIMOmec
Call	
No.	WA
	KS4142



Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung	1

Erster Teil.

I. Abschnitt.

1. Die Salubrität in den älteren und neueren deutschen Gefängnissen	5
2. Die Sterblichkeitsziffer in den jetzigen Gefängnissen und ihre Bedeutung	16
3. Die Ursachen der großen Sterblichkeit in den Gefängnissen	20
4. Die Sterblichkeit in den einzelnen Haftperioden	22
5. Die Sterblichkeit und die Strafzeit	23
6. Die Sterblichkeit und das Lebensalter der Gefangenen	24
7. Die Sterblichkeit und die Haftdisziplin	25

II. Abschnitt.

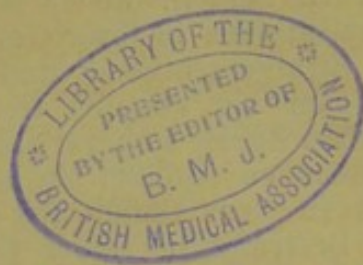
Von den Krankheiten in den Gefängnissen	26
Typhus recurrens, exanthematicus, abdominalis	27
Cholera asiatica	30
Ruhr und Darmkatarrh	31
Erysipel (Rotlauf)	31
Pneumonie (Lungenentzündung)	33
Skorbut	35
Nachtblindheit	41
Wassersucht	42
Skrofulose	43
Lungenschwindsucht	47
Gefängnismarasmus und Gefängniskachexie	64

Zweiter Teil.

A. Aeußere Einrichtung der Gefängnisse.

1. Bodenbeschaffenheit und Lage der Anstalt	68
2. Baumaterial	70

	Seite
3. Anordnung und Stellung der Anstaltsgebäude	72
4. Fenster, Thüren und Fußböden	74
5. Belegraum und Ventilation	76
6. Heizung	86
7. Beleuchtung	88
8. Beseitigung der Abfälle	89
9. Krankenhaus	94
10. Badeeinrichtung	96
 B. Innere Einrichtung der Gefängnisse.	
1. Die Beköstigung der Gefangenen	98
2. Das Brot	121
3. Das Wasser	130
4. Die Bekleidung	132
5. Das Bettlager	133
6. Die Bewegung im Freien	134
7. Die Beschäftigung der Gefangenen	135
8. Die Disziplinarstrafen	143
9. Die Krankenpflege	151
10. Die Unterbringung der geisteskranken Verbrecher	153
 Dritter Teil.	
Die Haftsysteme	165
1. Gemeinschaftshaft	166
2. Auburn'sches, auch Schweigsystem	167
3. Klassifikationssystem	170
4. Isoliersystem, Einzelhaft	171
a) Einzelhaft und körperliche Gesundheit	172
b) Einzelhaft und Geistesstörung	175
c) Einzelhaft und Selbstmord	178
d) Einzelhaft und Selbstbefleckung	184
e) Anwendung und Dauer der Einzelhaft	185
Die bedingte Entlassung	188
5. Das progressive System	194
6. Das Deportationssystem	202
Anhang	216
1. Die Behandlung der weiblichen Gefangenen	216
2. Die Behandlung der jugendlichen Verbrecher und ver- wahrlosten Kinder	219
Abbildungen	242
Register	247



Einleitung.

Mit dem Vollzuge von Freiheitsstrafen wird dem Verurteilten eine Summe von Uebeln zugefügt, welche in ihm unausgesetzt Unlust- und Schmerzempfindungen hervorrufen. Die Mittel, welche in ihrer Gesamtheit diese Strafwirkung bedingen, sollen gleichzeitig die geistige und körperliche Individualität des Bestraften treffen. Viele Momente im Wesen des Strafurteils und in dessen Ausführung sind darauf berechnet und unzweifelhaft auch geeignet, unmittelbar das Gemüt und das Empfinden des Verbrechers hart zu berühren und zu belasten; noch häufiger und zahlreicher sind jedoch jene Momente, welche dem körperlichen Leben und dessen Bedürfnissen schwere Schranken und Einbußen auferlegen. Durch die zu erleidenden Entbehrungen und Unannehmlichkeiten wird allerdings in erster Reihe das körperliche Befinden beeinträchtigt, aber durch das entstehende materielle Mißbehagen auch das geistige Element in seiner ganzen Verfassung und Stimmung beeinflußt. Der größte Teil der Gefangenen ist jedoch, wie die Erfahrung lehrt, derartig beschaffen, daß nur der materielle Faktor des Strafübels geeignet ist, bei ihnen den wesentlichsten Ausdruck der Strafe darzustellen. Bleibt auch bei den verhärtetsten Gemütern und bei den abgestumpftesten rückfälligen Gefängnisinsassen die Beraubung der Freiheit an sich, die Einschränkung des persönlichen Willens und die erzwungene Unterwerfung unter die Gefängniszucht nicht ohne Rückwirkung auf das innere Fühlen und das geistige Sein, so sind doch die Maßnahmen, welche sein körperliches Leben treffen, der Hauptsache nach dasjenige, welches für ihn den Inhalt und den Begriff der Strafe ausmacht.

Mit der Vollstreckung der Freiheitsstrafe ist untrennbar ein Eingriff in den Gesundheitszustand und unter Umständen auch in das Leben des Gefangenen verbunden. Dieser Eingriff ist bei der Abmessung des Strafurteils nicht vorauszusehen; er hängt von der konstitutionellen Beschaffenheit des Gefangenen und von der Summe der durch das Gefangenschaftsleben bedingten gesundheitsnachteiligen Einwirkungen ab. Er tritt früher oder später ein im Verhältnis zu der Widerstandskraft des Bestraften, und äußert sich in den allermeisten Fällen nur vorübergehend, sodaß er nach überstandener Strafe sich wieder ausgleichen und beseitigen läßt. Aber auch dort,

wo dieser Eingriff bei Schwächlichen und Hinfälligen in gestärkterem Grade zum Ausdruck kommt, wo er selbst ausnahmsweise kräftige und gesunde Organisationen in ihrer Gesundheit schwer und bleibend schädigt, kann die Strafgerechtigkeit und den Strafvollzug nicht immer eine Mißbilligung oder ein Vorwurf treffen. Die Gefangenschaft ist ein dem menschlichen Leben so naturwidriger Zustand, daß sie immer eine Bedrohung desselben enthält; sie kann selbst bei aller Billigkeit und Gerechtigkeit in der Ausführung ausnahmsweise doch dahin führen, daß der Bestrafte in seiner Gesundheit schwer geschädigt wird oder gar erliegt. Hier ist nur dasselbe Geschick verantwortlich zu machen, das ihm die Straftat und die Strafsühne auferlegt.

Wesentlich anders ist es, wenn diese Ergebnisse und Umstände beim Strafvollzug zur Regel anstatt zur Ausnahme werden, wenn bei jeder längeren Freiheitsstrafe immer oder auch nur abnorm häufig Siechtum und Tod die unausbleiblichen Folgen sind. Hier ist es nicht individuelles Mißgeschick, das den einzelnen Gefangenen gleichsam fatalistisch trifft, hier sind vielmehr schwere Mißgriffe, ungerechnete Maßnahmen schuld an einer Strafwirkung, die nicht im Sinne und im Willen des Strafgesetzes liegt. Unter den Maßnahmen des Strafvollzuges, unter den Einrichtungen des Gefangenschaftslebens muß es daher solche geben, welche darauf berechnet sind, die leibliche und geistige Gesundheit des Bestraften vor vermeidlichen Schäden zu schützen. Die Vernachlässigung dieser fürsorglichen Maßnahmen führt zur Vernichtung von Leben und Gesundheit, zu Folgen, die um so ungerechter sind, als das Strafurteil sie durchaus nicht beabsichtigt, und als sie unter den wachenden Augen des Gesetzes herbeigeführt werden. Daß der Gefangene in einem Raume aufbewahrt werde, in dem er eine gesunde Luft atmet, daß er ausreichend und seinem jeweiligen Gesundheitsstande entsprechend ernährt, vor Unreinlichkeit und direkter Gesundheitsgefährdung geschützt werde, das sind Kardinalmomente, die jedem Gefangenen, dem zu leichter Haft, wie dem zu langzeitiger Zuchthausstrafe Verurteilten, zugesichert werden müssen. Die Nichtbeachtung dieser und ähnlicher Maßregeln bringt Mißstände zu Wege, die nicht den einzelnen Gefangenen, sondern ihre Gesamtheit treffen und schädigen. Durch die Art der Strafvollstreckung darf aber der Sträfling nirgends und nimmer in einen Zustand versetzt werden, der ihm neben der Freiheit auch die Möglichkeit nimmt, seine Gesundheit, soweit sie nicht durch die Freiheitsentziehung leiden muß, unbeschädigt aus dem Gefängnis mit hinauszunehmen.

Mit Recht wird deshalb seit längerer Zeit verlangt, daß die hauptsächlichsten Einrichtungen, welche beim Vollzuge von Freiheitsstrafen zur Ausführung kommen und den materiellen Teil derselben ausmachen, gesetzlich festgestellt würden. Auf diese Weise allein wird die Sicherheit gegeben, daß in allen Gefangenanstalten diejenigen unablässigen Einrichtungen getroffen würden, welche die Freiheitsstrafe zu dem machen, was sie nach Recht sein soll, daß die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach unabänderlichen Normen vor sich gehen würde in allen Anstalten, die vom Staate zu diesem Zwecke bestimmt sind. Auf diese Weise würde dem Begriff der Freiheitsstrafe ein konkreter Inhalt von Strafmaßnahmen entsprechen, und der Abmessung der Freiheitsstrafen ein substantiell nahezu faßbares Maß von Strafwirkung zu Grunde gelegt werden können. Auf diese Weise würde endlich

dem Gefangenen die Bürgschaft, daß ihm in der Gefangenschaft nicht mehr Leiden und Schädigungen zugefügt würden, als ihm das Gesetz mit dem bestimmten Strafmaß auferlegen will.

Die Ansichten über die Art der Ausführung von Freiheitsstrafen sind in den letzten Jahrzehnten vielfach schwankend, von politischen Strömungen und sozialen Anschauungen nicht unbeeinflusst. Von einer übertriebenen Sentimentalität, die darauf hinausging, in dem Verbrecher den gefallenen, sündigen Mitmenschen zu sehen, ihn schonend, zart und mild erziehentlich zur Besserung zu führen, kam man in die entgegengesetzte Richtung, welche an dem Verbrecher das begangene Verbrechen rächen will und zwar derartig, daß die verhängte Strafe und die Methode ihrer Vollstreckung Anderen gewaltige Furcht einflößen soll, um sie von dem Begehen gesetzwidriger Handlungen abzuschrecken. Das eine Extrem ist ebenso falsch, wie das andere ungerecht und unmenschlich. Die alten Kerker, in denen die Gefangenen in Müßiggang und Schmutz elendiglich verkamen, waren zweifellos grausam und ungerecht; — manche mit übermäßiger Sorgsamkeit und verschwenderischer Fürsorge ausgestattete Gefängnisse der neueren Zeit weisen nach vielen Seiten entbehrliche Einrichtungen auf. Nur das, was unentbehrlich ist, um die Gesundheit und das Leben der Gefangenen zu erhalten, darf verlangt werden; dieses muß aber auch unverrückbar gewährt werden. Nur das Minimum von sanitärer Fürsorge, kein Uebermaß darf dem Gefangenen in der Gestaltung des Strafvollzuges zugesichert sein. Dieses muß aber geschehen, solange man auch in dem rückfälligsten Verbrecher den Menschen achten, und solange man anerkennen muß, daß eine von dem Strafrichter im Namen des Gesetzes verhängte Freiheitsstrafe nicht ein abwendbares Maß von Gesundheitsschädigung oder gar die Wahrscheinlichkeit der Lebensvernichtung, den Tod bedeutet.

Auch die extremsten Terroristen verlangen Schonung der Gesundheit und des Lebens des Gefangenen. Selbst derjenige, welcher einen Strafvollzug herbeisehnt, „zu welchem die freie Verfügung über alle Mittel gehören soll, welche den Gemütern der Menschen Furcht und Schrecken einzuflößen geeignet sind, ohne Rücksicht auf Leben und Gesundheit, Blut und Gliedmaßen der Missethäter, ohne Skrupel, ob und wie das Maß verursachten Schmerzes, erregten Abscheues und Entsetzens auf den Einzelnen, auf die Gesamtheit wirkt“, verlangt¹, „daß an der äußeren Erscheinung der Strafanstalten wenig oder nichts geändert zu werden braucht, kehrt nur erst überall wieder ein willenskräftigerer Geist ein in dem modernen Strafvollzug Kein vernünftiger Mensch“, sagt er ausdrücklich, „wird daran denken, sie wieder in Schmutz und Unordnung zurücksinken zu lassen. Alles, was zur Gesundheit, Reinlichkeit, Sicherheit der Anstaltseinrichtungen beiträgt, ist Gewinn für die Gesamtheit.“ — „Die Freiheitsstrafe“, meint hingegen Streng², „ist nicht mehr Körperstrafe; ihr Leiden betrifft den geistigen Menschen und beschränkt sich auf das interne Gebiet, die Gefühle des Unbehagens, des Zwanges, der Entbehrung gewohnten Lebensgenusses, der Reue und Schande. Die Strafe so zu gestalten, daß sie bei kurzer Dauer fühlbar, bei längerer Dauer dem leiblichen Menschen nicht schädlich wird, ist die Aufgabe des Strafvollzugs.“ Und das ist die Richtschnur, die auch wir nach eigener Erfahrung als die wohlberechtigte anerkennen.

Gewiß giebt es viele Menschen in der Freiheit, die allen gesundheitlichen Ansprüchen zuwider leben, wohnen und arbeiten müssen. Diese Thatsache ist ein trauriges Zeichen für die Gestaltung der sozialen Zustände unserer und aller Zeit. So bedauernswert diese Thatsache auch ist, so kann sie doch nicht dahin führen, das Leben in den Gefangenanstalten darnach einzurichten. Nach diesem Maßstab bemessen, würde auch die schlechteste Einrichtung in den Gefängnissen nicht schlecht genug sein, weil sie für viele Gefangene immer noch eine zu gute ist. „Für die, welche es im Gefängnis besser haben als draußen“, meint Zucker³, „kann eine Gefängnisreform nicht eingerichtet werden, das beweist nur das Vorhandensein eines großen sozialen Elends; aber aus dem letzteren ergibt sich noch immer kein genügender Grund dafür, daß durch Verhängung von Verschärfungsarten das Leben in den Strafanstalten und Gefängnissen unter das Maß des zulässig Erträglichen herabgedrückt werden dürfte oder sollte.“ Sollte ein Gefangener lediglich deshalb, weil ihn das Leben im Gefängnisse anzieht, rückfällig werden, so kann die Gesellschaft nur froh sein, sich vor den Angriffen eines solchen Mitmenschen geschützt zu wissen.

Nur wenn das gesundheitlich Notwendigste und Unentbehrliche beim Strafvollzug angeordnet und kein Mehr oder Weniger zulässig ist, wenn diese Forderung durch ein Strafvollzugsgesetz ihren gesicherten, unabänderlichen Ausdruck findet, wird auch die öffentliche Meinung ein sicheres Urteil über das Wesen und die Ausführung der Freiheitsstrafe gewinnen, dann werden auch die Meinungen und Ansichten, welche von der großen unerfahrenen Menge und nicht selten auch von scheinbar kundiger Seite verkündet werden, verstummen, nach denen die Gefängniseinrichtungen immer zu gut, die Unterbringung der Gefangenen immer zu luxuriös, die Behandlung der Gefangenen immer zu gefühlsweich sei, sodaß der moderne Strafvollzug einzig und allein die Ursache für die Häufigkeit der Verbrechen und die Rückfälligkeit der Verbrecher abgebe. „Man liebt es“, sagt Wahlberg⁴, „den Gemeinplatz zu wiederholen, daß es die Strafgefangenen besser haben als freie, arme Arbeiter, daß es viele Millionen gebe, die elender in ihren Schlafstellen sind als der Gefangene hinter seinem Riegel, welcher seine sorgenlose Gefangenschaft der kummervollen Freiheit vorzieht. Etwas Wahres ist daran, nur bei ganz verkommenen Individuen und selbst bei diesen auch nur für eine ganz kurze Strafzeit in bestimmten Strafanstalten. Man versuche nur eines Tages die Pforten der Strafanstalten zu öffnen und zähle, wie viele der unbewachten Strafgefangenen aus Liebe zu der wohlfeilen und bequemen Strafversorgung zurückbleiben. Man beobachte die fieberhafte Besorgung der Sträflinge, die das nahe Ende ihrer Strafzeit kaum erwarten zu können glauben.“

Wenn es wahr ist — und Niemand wird es bestreiten —, daß der jeweilig geltende Modus des Strafvollzuges ein treues Abbild der herrschenden Kulturstufe einer Zeitperiode ist, so wird mit der immer fortschreitenden Entwicklung dieser letzteren auch jener in einer gewissen parallelen Gleichmäßigkeit, den Anschauungen der Zeit angepaßt, sich immer menschlicher und milder gestalten. Dies kann schon aus dem Grunde nicht ausbleiben, weil die wirkliche, echte und wahre Kultur im Sinne der Veredlung des Menschengeschlechts niemals eine rückläufige, sondern eine fortschreitende

Bewegung nimmt. Es gewährt in der That eine große Befriedigung, diesen fortschreitenden Entwicklungsgang geschichtlich zu verfolgen. Die Kenntnis der Zustände in den alten Gefängnissen gewährt uns ein Gefühl aufrichtiger Befriedigung dadurch, daß wir wissen, daß sie überwunden sind, daß wir in den Gefängnissen der Jetztzeit die Gefangenen menschenwürdig zu behandeln gelernt haben, und daß wir uns für schuldig halten, auch für die Gesundheit und das Leben der Gefangenen, soweit wir vermögen, zu sorgen und einzustehen.

Im Sinne dieser Ausführungen werden wir alle Arten und Phasen des Vollzuges von Freiheitsstrafen vom hygienischen Gesichtspunkte aus hinsichtlich ihrer Wirkung auf die körperliche und geistige Gesundheit der Bestraften im Auge haben und uns bemühen, diejenigen sanitären Maßnahmen anzugeben, welche notwendig sind, um die Gesundheit und das Leben der Bestraften zu schützen.

- 1) Otto Mittelstaedt, *Gegen die Freiheitsstrafen etc.*, Leipzig 1879, 19 und 66.
- 2) Adolf Streng, *Studien über die Entwicklung, Ergebnisse und Gestaltung des Vollzuges von Freiheitsstrafen in Deutschland*, 1886, IX.
- 3) Zucker, *Einige Strafen des allgemeinen Strafrechts etc.*, Gerichtssaal (1893) 419.
- 4) Wahlberg, *Kriminalistische und nationalökonomische Gesichtspunkte mit Rücksicht auf das deutsche Reichsstrafrecht*, Wien 1872, 108.

ERSTER TEIL.

I. Abschnitt.

1. Die Salubrität in den älteren und neueren deutschen Gefängnissen.

Bis in dieses Jahrhundert hinein waren die Gefängnisse bei allen Völkern in einem Zustande bösester Vernachlässigung, in denen aus Mangel jeglicher Gesundheitsfürsorge die Gefangenen bald dem Tode und Siechtum erlagen. Verpestete Luft und elende Ernährung schufen todbringende Fieber und Erschöpfung, welche die Gefangenen schonungslos dahinrafften in einer Menge, die wir kaum zu schätzen vermögen.

In welch heilsamer Weise die humaneren Anschauungen der späteren Zeit und die von diesen geforderten und sorgsam ausgeführten hygienischen Maßnahmen gewirkt, zeigen die Gesundheitszustände in unseren jetzigen Gefängnissen. Diese Thatfachen lassen sich in der Entwicklung der Gefängnisse aller Kulturstaaten darthun, ebenso wie sie sich an denen in den deutschen Staaten erweisen lassen, auf die wir uns an dieser Stelle beschränken.

In sehr anschaulicher Weise schildert Döpler¹ die Zustände in den deutschen Gefängnissen zu Ende des 17. Jahrhunderts.

„Und wenn, meint er, dadurch (sc. durch die Strafe des ewigen Gefängnisses) des Delinquenten Leben geschont werden soll, muß das Gefängnis nicht so grausam, garstig und abscheulich sein, daß derselbe vor Stank, Dampf und Unflat in wenig Tagen doch das Leben einbüßen muß, sondern menschlich und erträglich sein.“ „Zuweilen“, führt er an einer anderen Stelle aus, „begiebt sich's auch, daß die armen und hilflos gelassenen Gefangenen in solchen abscheulichen, stinkenden, ungesunden Gefängnissen sterben und verderben müssen, weil man niemand zu ihnen läßt; und alsdann giebt der gottlose, unbarmherzige

Richter und mit ihm seine Spürhunde, die Häscher, fälschlich vor, der Schlag hätte den Gefangenen gerührt, er hätte sich selber umgebracht, Gift genommen“ „Das Gefängnis soll auch gar nicht zu eng, sondern dergestalt beschaffen sein, daß die Gefangenen Raum darinnen haben, sich niederzulegen; item daß es von dem Kerkermeister reinlich gehalten und öfters frisches Stroh zum Lager hineingethan werde, damit die Gefangenen nicht in Ungeziefer verderben, noch auch vor Gestank und Unflat vergehen; maßen denn, daß selber täglich dasjenige, was die Natur nicht verhalten kann, von ihnen wegzutragen, weshalb auch die Kerkermeister, Fronboten alle Tage ein gewisses Wartegeld bekommen.“

„Die Vorstellung der dermaligen abscheulichen Gefängnisse, welche eher Gräber und Löcher für Tiere als Behältnisse für Menschen waren, und die unmenschliche Art, womit empfindende Geschöpfe durch Frost, Hitze, Gestank, Ungeziefer etc. darin behandelt wurden“, meint der Strafrechtslehrer Dreyer am Ende des vorigen Jahrhunderts², „lassen den Gedanken zurück, daß eine solche zeitlebens dauernde martervolle Einmauerung mit dem von der Hand des Scharfrichters zu erwartenden tödlichen Streich in keine Vergleichung kommen könne Denn dies waren jene verdamnten Grundsätze der Zeiten, welche, sobald jemand ein Delinquent geworden, sogar die allgemeinen Pflichten der Menschheit und selbst die Beobachtung des Naturgesetzes gegen so einen Ungeheuer aufhören möchten.“

„Die Einrichtung der Gefängnisse war überall von einer Beschaffenheit, die an Grausenhaftigkeit höchstens von den heimlichen Strafen und der Folterung überboten wurde. Rügt doch selbst, wie Fraustädt³ hervorhebt, die Carolina, der man humanisierende Tendenzen wahrlich nicht zum Vorwurf machen kann, daß bei vielen Gerichten die Gefängnisse nicht sowohl zur Verwahrung als vielmehr zur Peinigung der Gefangenen eingerichtet zu sein schienen.“ — „Wie entsetzlich der Aufenthalt in diesen verpesteten Räumen gewesen sein muß, meint er, erhellt aus der Thatsache (Pols Zeitbücher der Stadt Breslau, II, 102. 106), daß in der Nacht vom 18. zum 19. November 1474 dreihundert kriegsgefangene Polen, welche der Rat von Breslau in den Kellern des dasigen Stadthauses untergebracht hatte, teils infolge des in demselben herrschenden Gestankes erstickten, teils vor Kälte erfroren“ „Von irgend welchen Vorkehrungen für genügende Bekleidung und Schutz gegen die eisige Kälte in den Gefängnisräumen ist selbst in den sonst sehr ausführlichen Stadthausordnungen, welche der Breslauer Rat im 16. Jahrhundert verließ, nichts zu entdecken“ „Etwas besser stand es um die Beköstigung. Die gewöhnliche Gefangenenkost bestand allerdings nur in Wasser und Brot, doch durften die Gefangenen sich auch andere Speisen und Getränke durch die Stockmeister oder von Angehörigen, Freunden und Arbeitgebern bringen lassen.“

Die geschichtlichen Mitteilungen über die Beschaffenheit der Gefängnisse in einzelnen deutschen Städte'n belehren uns, wie die sanitären Zustände in denselben gewesen.

„Man muß“, sagt Streng⁴, „die drei- und vierfach verschlossenen, finsternen Kerker unter dem Nürnberger Rathause besuchen, um sich eine Vorstellung davon zu machen, was es heißt, Wochen und Jahre hier wie eingemauert zu liegen ohne Licht, ohne frische Luft, ohne die zum Leben notwendigsten Einrichtungen, nur mangelhaft geschützt gegen die

Kälte des Winters, geplagt von dem unerträglichen Gestank und dem Ungeziefer, das, in den hölzernen Wandbekleidungen im Laufe der Jahrhunderte eingenistet, nicht zu vertreiben war.“ „Und in diesem Gefängnisse, das im 14. Jahrhundert errichtet, über 500 Jahre das eigentliche Kriminalgefängnis der Stadt Nürnberg war, waren im Mai 1800 noch 5 Gefangene eingesperrt.“

Besonders eingehend und sachkundig schildert H. B. Wagnitz⁵ die Verhältnisse in den deutschen Gefängnissen zu Ende des vorigen und zu Beginn dieses Jahrhunderts: „Wie viele Tausend Unglückliche, bemerkt er, mögen noch jetzt in dumpfen Höhlen, auf feuchtem Stroh, von Ungeziefer halb zerfressen, schmachten und ihr Dasein verfluchen. Und wären sie die größten Verbrecher, so bleiben sie Menschen, ein Werk des erbarmenden Schöpfers, der seine Sonne scheinen läßt über Gute und Böse und seinen Regen herabschüttet über Gerechte und Ungerechte.“ „Auf die Gesundheit des Körpers und die Erhaltung desselben, klagt er weiter (Bd. I, S. 46), wird keine Rücksicht genommen. Man sperrt sie in dumpfe, enge Behälter ein, sucht die Fenster und Thüren gegen das Durchdringen der äußeren Luft so viel als möglich zu verwahren Man verteilt das Lagerstroh mit der größten Sparsamkeit, läßt sie so lange als nur immer möglich darauf liegen und achtet nicht, wenn auch dieses in Fäulnis überzugehen droht. Bei der Speisung sieht man insonderheit auf die Wohlfeilheit und hält eben deswegen die schlechteste und ungesundeste Kost für die beste.“ So sehr auch der Gefangene sich straffällig gemacht, meint er (ibid. S. 132), so muß doch, so viel wie möglich, für die Erhaltung seiner Gesundheit und seines Lebens gesorgt werden, und die Obrigkeit, die dieses nach Belieben zerstören zu können glaubt, maß sich dadurch ein Recht an, das ihr durchaus nicht zukommt.“ Wagnitz berichtet auch über die Mortalität in den Anstalten. Das kursächsische Zuchthaus Waldheim hatte im März 1791 an 196 Züchtlinge; in den letzten 6 Jahren sind dort alljährlich 7 Gefangene gestorben. Es befanden sich aber auch dort 384 Melancholische und andere elende Arme, 40 desgleichen Distinguierte und 7 Waisen, zusammen 431; von diesen starben jährlich 27 Personen, sodaß die Sterblichkeit mit Einbegriff obiger Züchtlinge von 627 Personen 34 beträgt. Eine sorgsame Behandlung, berichtet er, wird hier den kranken Gefangenen gewährt, ebenso in Zwickau, Torgau und Leipzig; im übrigen aber auf Ordnung und Reinlichkeit sorgsam gehalten. — Ungemein mangelhaft dagegen war das Gefängnis in Brieg, das, ursprünglich ein Fabrikgebäude, schon Kaiser Karl VI. zu einem Gefängnis bestimmte (1740); das zu Jauer, das, ursprünglich ein Residenzschloß der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer, von Friedrich dem Großen (1747) zur Gefangenenanstalt bestimmt wurde. — Das Zuchthaus zu Brieg zeigte sehr schweren Mangel. Von der Beschaffenheit der Schlafstätten für Weiber sagt er (S. 296 ff): „Ein Mensch, der den Sinn des Geruches verloren, kann bloß ohne Empfindung bleiben, wenn er an den Ort kommt, wo die weiblichen Züchtlinge schlafen. Die Unreinigkeit, fauler Gestank und alles, was nur die Nase beleidigen kann, ist hier anzutreffen. Die nahe gelegenen Abtritte erhöhen den übligen Geruch und die mephitische Luft erstickt jeden, der seine Nase nicht zu diesem unerträglichen, üblen Geruch nach und nach gewöhnt.“ Ein Hauptgegenstand zur Unterhaltung der Reinlichkeit, meint er, würde die Abschaffung der vor einigen Jahren in dem Hofe nahe am Krankenhause angebrachten Schweineställe sein. In diesem Zuchthause sind, wie

Dr. Glawing⁶, der derzeitige Arzt an der Anstalt, berichtet, innerhalb 10 Jahren von 1777 bis ultimo Dezember 1786 krank gewesen 2001 Gefangene und von diesen sind 149 gestorben, d. i. 7,19 Proz. „Anzu-merken ist“, heißt es in diesem Berichte, „daß die Mortalität insonderheit seit dem Jahre 1784 sich merklich vermindert, denn 1775 und 1776 starben sehr viele am Kerkerfieber, von anno 1777—83 starben nur 84 Kranke, im Durchschnitt also jährlich 12, in den letzten 3 Jahren aber starben 27, also jährlich nur 9.“ Die 149 Todesfälle waren nach Glawing durch nachstehende Krankheiten bedingt: kaltes Fieber 3; Faulfieber 11; schleichendes Fieber 50; Skorbut 8; Ruhr 8; Schlagfluß 15; Wassersucht 25; Gelbsucht 4; venerische Uebel 3; Verstopfung der Leber 22. — In einem Protokolle, das eine von der Regierung zur Beseitigung der groben in dieser Anstalt herrschenden Mißstände niedergesetzte Kommission gutachtlich abgefaßt (1788), heißt es: „Die Reinigung (der Gefängnisräume) bei so vielen Sträflingen sei nicht ausführbar, auch das Scheuern nicht zweckmäßig, weil dies Dünste veranlasse, die den Arbeitern schädlich seien Das Abschneiden der Haare bei den männlichen Gefangenen sei nicht thunlich, weil sie einen großen Widerwillen dagegen an den Tag gelegt hätten und Tumult zu befürchten stehe Der Gestank der im kleinen Hofe befindlichen Schweineställe lasse sich nicht wegbringen, weil der Administrator bei der übernommenen Verpflegung (der Irren) die Schweine, deren Fütterung und Mästung unumgänglich nötig hätte. Ebenso lasse sich der Gestank aus den Düngergruben und den Kloaken nicht wegbringen, weil das übrige Stroh und Auskehricht aus den Stuben des Arbeitshauses darin aufbewahrt würde . . . Eine Separation des männlichen und weiblichen Geschlechts werde sich wohl künftig bewirken lassen.“ — Besser waren nach Wagnitz die sanitären Zustände in den meisten Anstalten sowohl in Preußen als in den kleinen deutschen Staaten, so in Augsburg, Braunschweig, Kassel, Bremen. Im Zuchthause zu Celle, das 1710—1731 gebaut wurde und Irre wie Sträflinge aufnahm, starben jährlich ca. 20 Personen; auf 29—30 Züchtlinge kommt ein Sterbender. Das im Jahre 1708 von der kurfürstlich brandenburgischen Regierung des Herzogtums Magdeburg erbaute Zuchthaus zu Halle, das Irre, Bettler und Verbrecher beherbergte, war gut eingerichtet, und für Beköstigung und Reinlichkeit ausreichend streng gesorgt. Es starben hier:

1751—1761:	von 236 Männern	25	und von 326 Weibern	17
1761—1771:	„ 80	13	„ 190	22
1771—1781:	„ 107	8	„ 193	8
1781—1788:	„ 90	4	„ 130	2

Gleich gut sind die Gesundheitsverhältnisse nach unserem Gewährsmann in Luckau, Hamburg und Ludwigsburg. Trostlos waren sie hingegen in dem 1724—27 erbauten Zuchthause zu Magdeburg: „Ein einziges Zimmer“, berichtet er, „faßte die Gefangenen, alte und junge, weiblichen und männlichen Geschlechts, 48 an der Zahl, in sich; hier spannen sie Wolle, hier aßen und schliefen sie auch zum Teil auf halbvermodertem Stroh, hier verrichteten sie auch ihre Notdurft. Ein unerträglicher Gestank hatte sich durch das ganze Gemach verbreitet, der Fußboden war mit Schmutz überzogen . . . Ich konnte es hier nicht lange aushalten. Noch trauriger waren die Behälter, wo die Mannspersonen auf einem feuchten Fußboden die Nächte durch schliefen oder vielmehr durchwachten, denn das Ungeziefer, das unzählbar war, ge-

stattete ihnen nicht, zu schlafen. Um es zu vertilgen, goß man öfters im Sommer soviel Wasser hinein, daß dieses 8 Zoll über der Erde stand, und doch wurde es nicht vertilgt! Hier blieben auch die Unglücklichen gemeinlich, wenn sie erkrankten — und das Erkranken war häufig — und mußten oft genug den Tod als Wohlthat ansehen lernen. Sie riefen ihn auch oft genug gewaltsam herbei.“

In dem Zuchthause zu Spandau, das seit 1724 vom König Friedrich Wilhelm auch zur Aufnahme der Züchtlinge von Berlin bestimmt war, sind die Räumlichkeiten und die Beköstigung gut beschaffen. „Im Jahre 1789 waren 156 Gefangene (38 Männer und 118 Weiber) in 3 Sälen und 12 Stuben verteilt. Von 190 Gefangenen 1787 sind 9 gestorben und 1788 von 170 Gefangenen 10. Im Jahre 1821 sind hier die schwersten und gefährlichsten Verbrecher (Brandstifter, Räuber, Mörder, Giftmischer etc., sowie die gestäubten Verbrecher, welche wegen des durch Henkershand erlittenen Staupenschlages für immer aus der menschlichen Gesellschaft ausgeschlossen sind) in sogen. Cachots verwahrt worden. Die großen Cachots für 2 Mann waren $10\frac{1}{2}$ Fuß lang, $9\frac{1}{2}$ Fuß breit und $9\frac{1}{2}$ Fuß hoch, ein kleines Cachot war $6\frac{1}{2}$ —7 Fuß lang, $9\frac{1}{2}$ Fuß breit, $9\frac{1}{2}$ Fuß hoch.“

Ungemein lehrreich sind auch die von Justus Gruner⁷ gemachten Beschreibungen über die Zustände der Gefängnisse im achtzehnten Jahrhundert.

„In Deutschland“, heißt es, „waren die Gefängnisse während des Faustrechts höchst unthunlich auf den festen Burgen und Schlössern der Ritter und in den Geißelgewölben der Klöster Die Barbarei der Sitten brachte es mit sich, daß diese Kriegsgefangenen, ungehorsamen Knechte, Religionsverächter mißhandelt und in die tiefsten Keller gesperrt wurden Der Herrschsucht fiel zuweilen manches Opfer. Deshalb mußten die meisten Verbrecher sterben oder in einem fürchterlichen Gefängnisse verschmachten.“ „Im Jahre 1773 verbreitete sich endlich von England aus ein Lichtstrahl über diesen Gegenstand durch den edlen John Howard, der ihn genau beleuchtete und zur Hilfe aufrief. Aber er fiel mehr auf die Zucht- und Krankenhäuser als auf die Gefängnisse der Inquisition, die noch jetzt überall eines mehr oder minder traurigen Loses genießen.“ „Bei weitem die größte Anzahl der Inquisitionsgefängnisse haben nach seiner Beschreibung keine Fenster zum Einlassen des Lichts und der Luft; diese muß vielmehr entweder durch die Thürklappen oder durch eine Spalte in den Mauern kärglich hineindringen. Dieser Mangel ist um so schrecklicher, da eben in diesen Gefängnissen gewöhnlich Eimer statt der Abtritte dienen oder wo diese sind, sie doch weder eine Bedeckung noch freien Abzug haben Indessen, fügt er hinzu, giebt es auch mehrere Gefängnisse (Paderborn, Minden, Bremen, Oldenburg, Aurich, Cleve, Düsseldorf, Altena, Bielefeld) in Westfalen, welche Fenster haben und frische Luft bekommen können. — Weiter macht sich in den allermeisten Gefängnissen der Mangel an Wärme bemerkbar. Der Gefangene ist im Winter der strengsten Kälte, wie im Sommer dem fürchterlichsten Dunste ausgesetzt. Ebenso schlimm ist der Mangel an Raum; die meisten Kerker, sagt er, sind enge und niedrige Löcher. Mangel an Luft und ganz besonders an gesunder Nahrung machen sich überall geltend, sowie der an Kleidung, Wäsche und Reinlichkeit. Meistens hatten die Gefangenen, einen langen

Bart, ein aschgraues Gesicht, schmutzige, zerrissene Kleider, kurz, ein wahrhaft kerkerartiges Aussehen. Durch den Mangel an Bewegung und an geeigneten Schlafstellen leiden die Gefangenen schwer an ihrer körperlichen Gesundheit, wie durch den Mangel an gehöriger Absonderung der schlechten von den besseren Gefangenen an ihrer Moralität. Die Beschreibung einzelner Gefängnisse, macht es kaum begreiflich, wie sehr im Namen der Gerechtigkeit gesündigt worden, wie der Gesellschaft aller Sinn für Menschentum und Menschenwürde bei der Behandlung dieser Gefangenen gefehlt — und wie Menschen in diesen scheußlichen Kerkern leben konnten.“ „Ausnahmsweise hat es jedoch schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts Gefängnisse gegeben, welche Anerkennung und Bewunderung der Besucher gefunden haben. In Preußen fand Howard die Behandlung der Gefangenen im allgemeinen als eine sehr gute und menschliche: „Nirgends“, meint er, „war eine Ueberfüllung vorhanden, und nur die schwersten Verbrecher waren in Ketten.“ Er rühmt besonders, daß den Gefangenen Arbeiten aufgelegt waren, vornehmlich Weben und Spinnen, daß die Gefangenen einen Anteil an dem Arbeitsergebnis hätten. Entsetzlich unreinlich, schmutzig und dunkel fand er die Gefängnisse in Osnabrück und Braunschweig. Der innere Zustand der Gefängnisse in München war ein Schandfleck für die Menschheit, und noch schlechter waren die Verhältnisse in Nürnberg. In Dresden waren alle Gefangenen, auch die kranken, an den Wänden angekettet.

Die Zustände in den dermaligen Gefängnissen und ihre Wirkungen auf den Körper und Geist der Gefangenen waren von einer solchen Beschaffenheit, daß wirklich einsichtsvolle Männer vor 100 Jahren in Deutschland aus rein humanen Gründen die Anwendung der Freiheitsstrafen ganz verwarfen, oder auf das geringste Maß eingeschränkt, dagegen die Prügelstrafe, Stäupung und ähnliche Leibesstrafen in einem sehr ausgedehnten Grade als Strafmittel in Anwendung gebracht wissen wollten, weil, wie sie sagten, „viele Gefängnisse so schlecht beschaffen seien, daß der längere Aufenthalt in selbigen die Gesundheit der Gefangenen nur allzu oft auf mehrere Jahre hinaus und wohl auf Lebenszeit zerrüttet“^{8 *)}.

Mit der Abschaffung der Folter, der verschärften Leibes- und Todesstrafen, mit der sich immer menschlicher gestaltenden Straf-

*) Die grausame Behandlung der Gefangenen erklärt sich durch die Anschauungsweise der damaligen Zeit, durch die Mifsachtung aller Menschenrechte, welche durch Gesetz und Ueberlieferung allgemeine Geltung gefunden und behalten hat. Wie selbst aufgeklärte Männer der damaligen Zeit über Bestrafung der Verbrecher gedacht haben, zeigt auch das Urteil von Justus Moeser⁹, einem Manne, den selbst ein Goethe wegen seines Geistes und seiner Fähigkeiten bewundert hat. „In den ältesten Zeiten“, sagt er, „und bei allen Völkern ist das Blenden eine sehr gewöhnliche Strafe gewesen, sie vertrat die Rolle der Lebensstrafe, und ich glaube, daß sie die fürchterlichste unter allen sei. Jetzt haben wir solche verlassen, weil wir glauben, man könne das Ebenbild Gottes an den Galgen hängen, aber nicht seiner Augen berauben. Allein, ob wir wohl daran gethan haben, und ob es nicht den größten Eindruck machen würde, wenn noch jetzt Uebelthäter geblendet und zum Radlaufen verkauft würden, ist eine andere Frage. Zum Radlaufen findet sich überall Gelegenheit, und unsere Glandern, welche jetzt ein Pferd kostbarlich zieht, könnten weit wohlfeiler mit einem Rade, worin ein solcher Geblendeter laufen müßte, getrieben werden. Er kann seinem Herrn nicht entlaufen und allemal leicht von ihm gezüchtigt werden. Das Verkaufen der Uebelthäter, die es verdient hätten, wäre auch gar keine Strafe, und man thut es noch in verschiedenen Seehäfen, wo man Gelegenheit hat, solche weit fortschicken zu können.“

rechtspflege lernt man in dem neuen Jahrhundert überall auch im Verbrecher noch den Menschen achten, und immer mehr bricht sich die Erkenntnis durch, daß „Krankheit eine Strafe sei, welche dem Verbrecher nie zugebracht war, und welche in den meisten Fällen seine Schuld weit überwiegen möchte“. In den meisten Staaten Deutschlands wurden die alten Strafhäuser umgestaltet, und neue Anstalten errichtet mit dem sichtbaren Bestreben, den gesundheitswidrigen Einfluß der Freiheitsstrafen zu mildern, die Zustände der früheren Kerker zu beseitigen. Die Gefängnisse hörten nach und nach auf, die Brutstätten von ansteckenden und seucheartigen Krankheiten, von Siechtum und Tod zu sein. In den meisten Gefangen- und Strafanstalten nimmt in fast gleichem Maße mit der Zunahme der sanitären Fürsorge die Sterblichkeit unter den Gefangenen ab, und nur dort, wo sich grobe Mißstände und schwere Verstöße gegen die elementaren Erfahrungen der Gesundheitslehre erhalten haben, lassen sich mit Sicherheit auch Steigerungen der Sterblichkeitshäufigkeit nachweisen.

In dem Königreich Württemberg schwankt, wie Cleß ausführt¹⁰, die Mortalität in den Jahren 1842—76 in einer sehr auffallenden Weise. Von 1842—51 war bei einer ziemlich stabilen Anstaltsbevölkerung von im Mittel 1730 die Sterblichkeit im Mittel 44 p. M. (Minimum 34 und Maximum 52). In den Jahren 1851—56 nimmt die Zahl der Gefangenen wegen der herrschenden Teuerung und des allgemeinen Notstandes zu; sie steigt bis auf im Mittel 2746 (zw. 2300 und 3200), und gleich steigt die Sterblichkeit bis auf 75 p. M. (zw. 63—85). Mit dem Jahre 1858 beginnt eine Besserung der sanitären Zustände in den Gefangenenanstalten. Von 1858—1876 fällt die mittlere jährliche Sterblichkeit auf 24—25 p. M. bei einem mittleren Gefangenstand von 1387, auf „geradezu die Hälfte der besseren Jahre des Zeitraumes von 1858 und auf ein Drittel der schlimmsten Periode in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre.“ — Nimmt man nur die Zucht- und Arbeitshäuser allein in Betracht, so war die Sterblichkeit von 1842—51 zwischen 38 und 57 p. M.; 1851—56: 76 und 79; 1856—58: 53 und 59 und 1856—76: 16 und 35. Vor 1858 ist hier das Mortalitätsmittel 61, nach 1858 nur 27, d. h. auf 44 Proz. des ersteren vermindert. In Ludwigsburg, dem größten Zuchthause des Landes, war jene 1851—58: 97 p. M.; 1874/75—78/79: 35, und wie Direktor Sichart nachweist, 1881/82—82/83 sogar nur 13 p. M.¹¹. Von 1872—87 sind nach demselben bei einem Zugang von 5423 Gefangenen 215 d. i. ca. 40 p. M. gestorben. Im Laufe von 15 Jahren ist unter der Verwaltung desselben die Mortalitätsziffer daselbst stetig zurückgegangen und zwar von 54 p. M. in den Jahren 1872—75 bis auf 24 p. M. in den Jahren 1884—87. „Diese Thatsache kann“, wie mit vollem Recht bemerkt wird¹², „als ein Triumph rationeller Gefängnis-hygiene mit Genugthuung verzeichnet werden.“ Und was hat diese Abnahme der Mortalität im wesentlichen zustande gebracht? Die Verringerung der Dichtigkeit der Gefängnisbevölkerung in der Anstalt, die erhebliche Verbesserung der Gefangenenbeköstigung, die bessere Ventilation, gute Beseitigung der Unratsmassen und andere Verbesserungen.

Ungemein hoch war die Sterblichkeit in den bayerischen Gefangenenanstalten noch in der Mitte dieses Jahrhunderts.

Auf je 100 Durchschnittsbestand kamen nach Engel's Angaben¹³ Gestorbene 1833—48 in München 12,2; in Schwabach (1833—39) 14,1;

in Amberg 8,6; in Würzburg 6,3; in St. Georgen 5,3; in Kaiserslautern 5,0; in Lichtenau 4,1. — In München erreichte die Sterblichkeit eine Höhe von 15 Proz. 1849; 16 Proz. 1850; 20 Proz. 1851; 16 Proz. 1852 und sogar von 24 Proz. 1853 (allerdings in einem Cholerajahr, ohne daß diese Krankheit in der Anstalt sehr wüstete). — In den Jahren 1838/39 bis 1841/42 waren von 444 in diese Anstalt Eingelieferten 144 gestorben, aber schon 1843 nach Uebernahme der Verwaltung von dem sehr humanen Obermayer sinkt die Sterblichkeit bei einer Durchschnittsbevölkerung von 582 auf 35 und 1844 auf 44. Pfeufer¹⁴ hebt als Grund jener Umwandlung hervor, daß Hunger und Schläge früher die vorherrschenden Mittel in der Anstalt gewesen waren. Nach Sichart¹⁵ mußte die Beseitigung der Kettenstrafe, die Reduktion der langen Strafzeiten, die Aufhebung der Strafschärfungen und die Verbesserung der materiellen Lage der Gefangenen durch die praktischen Bestimmungen der neuen Hausordnungen sich in einer Erniedrigung der Sterblichkeits- und Krankheitsziffern äußern. Die erstere sinkt in der That von 1861/62 bis 66/67 allmählich von 3,74 bis auf 2,73 Proz.; sie steigt aber wieder auf 3,16 Proz. 1868; 4,03 Proz. 1869; und 6,30 Proz. 1870, um wieder auf 3,95 Proz. 1871 und 4,41 Proz. 1872 herunterzugehen. Nach dem Urteil Sichart's ist an dieser Sterblichkeitszunahme die Verschlechterung der Kost, die sehr erhebliche Verminderung der Fleischkost in den Zuchthäusern seit 1868 die alleinige Ursache. — Nach dem Generalbericht von Dr. C. F. Majer¹⁶ sind gestorben im Prozent der Durchschnittsbevölkerung in den:

	1868—78	1881	1882	1883
Zuchthäusern	4,97	4,28	4,13	4,07
Gefängnissen	4,30	3,12	2,75	2,39
Arbeitshäusern	6,06	5,71	5,93	3,89
in Summa	4,86	4,01	3,79	3,41
sämtl. Anstalten für M.	4,73	3,75	3,59	3,22
„ „ „ W.	5,57	5,44	4,94	4,44

In Kaiserslautern war die allgemeine Sterblichkeit, wie Dr. Kolb¹⁷ angiebt, 1869—73: 4,2; 1874—78: 5,3; 1879—83: 7,8; 1884—88: 4,1; 1889—93 2,9 Proz.

Sehr günstig ist die Sterblichkeit in sämtlichen Gefangenanstalten Badens. In den Centralanstalten, wo die länger dauernden Strafen erstanden werden, schwankt sie unter dem beständigen Einfluß peinlichster sanitärer Fürsorge seit Jahrzehnten zwischen 15,0—25,0 p. M. und hält im Durchschnitt die Mitte von 20,0 p. M. ein. In Bruchsal, dem großen Männerzuchthause mit Einzelhaft, betrug sie im jährlichen Durchschnitt

von 1850—54: 24,6	von 1865—69: 14,1
„ 1855—59: 25,1	„ 1870—74: 19,7
„ 1860—64: 11,3	„ 1875—77: 16,2

In Freiburg waren 1879—82 bei einem jährlichen Durchschnitt von 409 Gefangenen im ganzen 15 gestorben, d. i. 9,16 p. M.

Durch die prophylaktische Anwendung der notwendigen Verbesserungen weist die früher weniger günstige Mortalitätsfrequenz in

den Hauptstrafanstalten Sachsens eine sichtliche Verminderung auf. In den Jahren 1840—63 betrug dieselbe nach Engel's Ermittlung im Zuchthause Waldheim, der größten Strafanstalt des Landes, im Durchschnitt 3,60 auf 100 Gefangene des Durchschnittsbestandes und zwar: 1844/45 : 4,70; 1845—49 : 4,40; 1850—54 : 3,00; 1855—59 : 4,20 und 1860—63 1,90. — Im Jahre 1876 sind daselbst bei einem täglichen Bestande von 1492 Gefangenen 45 gestorben d. i. 3,02 Proz.; 1877 bei 1572 Gefangenen 33 = 2,09; 1878 bei 1686 Durchschn. 24 = 1,42 und 1879 bei 1750 Durchschn. 42 = 2,4 Proz.¹⁸. — In der Anstalt Hubertusburg sind im Jahre 1840 gestorben 5,93 Proz. des täglichen Durchschnittsbestandes; 1841 : 3,15; 1842 : 3,73; 1843 : 5,79¹⁹; 1844/45 : 5,70; 1845—49 : 2,80; 1850—54 : 2,30; 1855—59 : 4,20 und 1860 bis 1863 : 2,70 Proz.

Nach den amtlichen Angaben waren die Sterblichkeitsverhältnisse in den nachstehenden Anstalten:

Anstalt	Jahre	Gesamt- zahl durch- schnittlich der Anwesenden	täglicher Durch- schnitt	natürliche Todesfälle		
				überhaupt pro Jahr durch- schnittlich	Prozentsatz zu Spalte 3	im Verhältnis zu Spalte 4
1	2	3	4	5	6	7
Waldheim	1857—66	1074,5	779,0	15,1	1,41	1,94
Zwickau	1857—66	2069,9	982,5	32,4	1,57	3,3
Voigtsberg	1858—66	289,8	121,8	5,7	1,97	4,68
Hubertusburg	1857—66	517,5	234,0	6,0	1,16	2,57
Hoheneck	1864—66	261,7	116,0	1,7	0,65	1,46
Hubertusburg	1857—66	101,9	37,2	0,5	0,49	1,34

In Zwickau betrug dieselbe 1867—71 bei durchschnittlich 1024 Gefangenen 2,27 und 1872—76 bei 667 Gefangenen jährlich nur 1,55 Proz. Todesfälle.

In dem neuesten Verwaltungsbericht über die Straf- und Korrekptionsanstalten im Königreich Sachsen²⁰ wird besonders hervorgehoben, daß der Gesundheitszustand in sämtlichen Straf- und Korrekptionsanstalten in den Jahren 1886 bis mit 1891 im allgemeinen ein guter gewesen, . . . daß einen wesentlich günstigen Einfluß hierbei das andauernd als gut sich bewährende neue Kostregulativ, sowie insbesondere in Waldheim das daselbst eingeführte System der Warmwasserheizung ausgeübt hat. „Im allgemeinen wird“, heißt es daselbst, „den diesfallsigen Weisungen der Oberbehörde entsprechend, in sämtlichen Straf- und Korrekptionsanstalten auf die Gesundheitspflege großes Gewicht gelegt.“ Daß dem so sei, entspricht in der That die ungemein günstige Frequenz der Erkrankungs- und Sterbefälle, wie aus nachstehender Zusammenstellung zu ersehen ist. Von dem Durchschnittsbestande der Strafgefangenen und Korrekptionsäre sind von je 100 durchschnittlich erkrankt und gestorben:

	1886	1887	1888	1889	1890	1891
erkrankt	2,78	2,38	2,33	2,46	1,78	1,64
männliche Gefangene	2,59	2,27	2,20	2,16	1,70	1,63
weibliche „	3,90	2,99	4,32	4,27	2,32	1,71
gestorben						
natürlichen Todes	2,74	2,52	2,12	1,38	1,89	1,78

Mit der sehr erheblichen Zunahme der Freiheitsstrafen durch die neuere Strafgesetzgebung zeigte sich zu Beginn unseres Jahrhunderts auch in Preußen ein Mangel an Straf- und Gefangenhäusern. Die nächste Folge hiervon war eine abnorme Ueberfüllung derselben, welche bei der Länge des Strafmaßes zu sittlicher und gesundheitlicher Schädigung der Inhaftierten führen mußte. Der Notwendigkeit einer Umgestaltung der bestehenden Mißstände standen die schwierigen politischen Verhältnisse während der langen Kriegsjahre und nach Aufhören derselben die erschöpften finanziellen Zustände entgegen. Von 1818 bis 1840 wurden nichtsdestoweniger 11 größere Anstalten neu errichtet, die alten möglichst ausgebaut und verbessert. Ganz besonders wohlthätig hat König Friedrich Wilhelm IV. in den ersten Jahren seiner Regierung sich der Reform des Gefängniswesens erwiesen, indem er durch eigene Initiative die Einführung der Einzelhaft und den Bau von 4 neuen großen Strafanstalten durchsetzte. Allein dem Wachsen der Bevölkerung und dem noch viel größeren Steigen der Zahl der Verbrecher und der Rückfälligkeit vermochten jene nicht zu genügen, um vor übergroßer Ueberfüllung zu schützen. Von bösem Einflusse auf den sittlichen Zustand der Gefangenen war das Zusammengepferchtsein derselben in großen Mengen in der Gemeinschaftshaft. „Bis um das Jahr 1840“, sagt K r o h n e, „ist in allen deutschen Staaten das unterschiedlose Zusammensperren der Gefangenen in großen und kleinen Gefängnissen, die notdürftig zu diesem Zwecke hergerichtet sind, die Regel, hier und dort eine militärische Zucht und Ordnung, viel häufiger aber ein gemüthlicher Schlendrian, bei dem Strafe und Zucht aufhört und daneben eine Rohheit und Verwahrlosung, die an die schlimmsten Zeiten des 17. Jahrhunderts erinnert“²¹. Mangelhafte Ventilation der Gefängnisräume, Luftverderbnis in denselben durch zu große Ueberfüllung, schlechte, ungenügende Beköstigung und eine harte, zuweilen grausame Disciplin führten zu sehr vielen sanitären Schädigungen, welche in der Art und Größe der Morbidität und noch mehr in der abnormen Höhe der Sterblichkeit zum Ausdruck kommen. Erst als die Ueberfüllung der Gefangenanstalten beseitigt, und in diesen den notwendigen hygienischen Maßnahmen gebührende Rücksicht geschenkt wurde, wird der Gesundheitszustand ein immer günstigerer bis zu einem Grade, der sich kaum noch erniedrigen lassen dürfte.

Von den in den Straf- und Gefangenanstalten, welche dem Ministerium des Innern unterstehen, detinierten Gefangenen sind nach unserer Zusammenstellung in den einzelnen fünfjährigen Perioden von 1858 bis inkl. 1893/94 auf je 100 des täglichen Durchschnitts erkrankt und gestorben: (Siehe Tab. a. S. 15.)

Wir sehen in den Jahren 1858—1877/78 eine anhaltende Abnahme sowohl der Mortalitäts- als der Morbiditätsfrequenz, und halten sie bedingt durch die Verminderung der Ueberfüllung in den Anstalten infolge der Abnahme der Durchschnittszahl der Gefangenen und außerdem durch eine im Jahre 1868 eingetretene, relativ geringe, aber doch immer wirksame Kostverbesserung; in der Periode von 1878/79—1882/83 steigt die Zahl des täglichen Durchschnittsstandes, und mit der Ueberfüllung in den Anstalten werden wiederum die sanitären Verhältnisse ungünstiger. Sie zeigen sich in der letzten fünfjährigen Periode hingegen außerordentlich günstig, weil mit der Abnahme der Belegungszahl, von 1888/89 an, gleichzeitig eine sehr wesentliche Kostverbesserung der Gefangenen nach dem rationellen neuen Kostregulativ stattgefunden.

Tabelle a.

Jahr	Tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen	Morbidity		Mortality			
		Tägliche Durchschnittszahl der Kranken	Auf 100 Gefangene kommen Kranke	gestorben			Auf 100 Gefangene kommen eines natürlichen Todes Gestorbene
				natürlichen Todes	durch Verunglückung	durch Selbstmord	
1858—1862	20151,20	1004,75	4,98	640,85	0,80	10,80	3,18
1863—1867	18802,00	800,20	4,02	524,80	2,20	10,60	2,78
1868—1872	19191,85	756,80	3,90	485,00	2,20	9,20	2,52
1873—1877/78	17219,94	593,00	3,44	430,60	2,00	8,40	2,49
1878/79—1882/83	21194,13	743,20	3,50	661,40	1,60	9,60	3,12
1883/84—1887/88	19681,33	847,40	4,30	656,40	1,00	12,20	3,33
1888/89—1892/93	18092,89	625,58	3,45	353,33	1,20	11,60	1,95
1893/94	18059,00	487,80	2,70	351,00	—	13,00	1,94

Auch in dem unter der Verwaltung des Justizministeriums stehende Strafgefängnis zu Plötzensee bei Berlin, dessen sanitäre Einrichtungen kaum Wesentliches zu wünschen übrig lassen, und die wir in ihrer wertvollen Wirksamkeit besonders zu schätzen wissen, sind gleich ausgezeichnete, sanitäre Ergebnisse anzuführen. In dieser Anstalt war in den 20 Jahren 1873—1892/93 bei einer jährlichen Durchschnittsbevölkerung von 1360 Gefangenen der Krankenstand im Durchschnitt 1,43 von 100 des täglichen Durchschnitts (Minimum 1,25 und Maximum 1,62), und die Sterblichkeitsziffer 10,4 von je Tausend des täglichen Durchschnitts der Gesunden. In den einzelnen 5-jährigen Perioden gestalten sich die sanitären Verhältnisse in ungemein günstiger Weise, wie nachstehende Zusammenstellung zeigt.

Tabelle b.

Jahr	Tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen	Morbidity		Mortality		
		Tägliche Durchschnittszahl der Kranken	Auf 100 Gefangene kommen Kranke	Eines natürlichen Todes sind gestorben im ganzen	Im 5-jährigen Durchschnitt	Auf 100 Gefangene kommen eines natürlichen Todes Gestorbene
1873—1877	951	15,8	1,6	39	7,8	0,82
1878—1882/83	1434	20,6	1,4	89	17,8	1,24
1883/84—1887/88	1451	17,9	1,2	85	17,0	1,17
1888/89—1892/93	1604	22,5	1,4	74	14,8	0,92
1893/94 u. 1894/95	1880	30,8	1,6	38	19,0	1,01

Aus obiger Darstellung vermögen wir den ungemein großen Fortschritt zu ermessen, welcher in der gesundheitlichen Wirkung der Vollstreckung der Freiheitsstrafen sich in allen Ländern des europäischen Weltteils im letzten Jahrhundert vollzogen hat. Dieser Fortschritt stellt den Sieg der Humanität und der Gerechtigkeit über Unmenschlichkeit und Willkür dar, und er ist zugleich ein Beweis dafür, welch ein großer

Faktor die zweckbewußte Anwendung der Gesundheitspflege für die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Menschen — und auch der Verbrecherbevölkerung — darstellt²².

- 1) Jacobi Döpleri. *Größ. Schwarzb. Hoff- und Cammer-Raths: Thesaurum poenarum, supplicorum et executionum criminalium, oder: Schau-Platz der Leibes- und Lebens-Straffen etc.*, Sondershausen 1693.
- 2) Johann C. Heinr. Dreyer, *Antiquarische Anmerk. üb. einige in dem mittleeren Zeitalter in Teutschland und im Norden üblich gewesenen Kerker-, Lebens- und Ehestrafen*, Lübeck 1792, 54.
- 3) P. Fraustädt, *Breslau's Strafrechtspflege im 14. bis 16. Jahrhundert*, ZStRW. (1890) 20 ff.
- 4) Streng, *Studien etc.*, l. c. 86.
- 5) H. B. Wagnitz, *Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, nebst einem Anhang über die zweckmäßigsten Einrichtungen der Gefängnisse und Irrenanstalten*, Halle, Gebauer, 1. Bd. (1791) u. 2. Bd. (1792).
- 6) Glanung, *Neues Magazin für die gerichtliche Arzneikunde*, von Pyl etc. 2. Bd. 97.
- 7) Justus Gruner. *Versuch über die recht- und zweckmäßige Einrichtung öffentlicher Sicherungsinstitute etc.*, Frankfurt a. M. 1802.
- 8) Ueber Schläge, als Strafmittel betrachtet etc. *Berliner Monatsschr. von Gedicke und Biester* 16. Bd. (1790) 419.
- 9) Just. Moeser, *Patriotische Phantasien* 1776 4. Teil 146.
- 10) G. Cless, *Die Gesundheitsverhältnisse der höheren Civilanstalten des Königr. Württemberg*, DVG. 1879 3. Heft.
- 11) *Württemb. Jahrb. f. Statistik*, Jahrg. 1878 u. 1880.
- 12) ZStRW. (1890) 46 ff.
- 13) Engel, *Zeitschr. d. Kgl. Preuss. statist. Bureau's*, 1865 Mai.
- 14) Pfeuffer, *Das Obermayer'sche Besserungssystem etc.*, Heidelberg 1847, 46.
- 15) Sichart, *Die Einzelhaft in Bayern*, Heidelberg 1875, 20 ff.
- 16) C. F. Majer, *Generalübersicht über die Sanitätsverwaltung im Königr. Bayern etc.* München 1886, 205.
- 17) Kolb, *Beobachtungen über Tuberkulose in Gefängnissen*, Z. Hyg. (1895) 19. Bd. 496.
- 18) *Jahresber. des Landes-Mediz.-Collegii etc.* 1876—79, Leipzig, Vogel 1878—81.
- 19) Wilh. Bergsträsser, *Die Kgl. sächs. Strafanstalten etc.*, Leipzig 1844, 244.
- 20) *Verwalt.-Ber. d. IV. Abt. d. K. Minist. d. Inn.*, Dresden 1894, 102.
- 21) Krohne, *LGK.* 144.
- 22) *Der Einfluss der Gesundheitspflege etc. auf die Sterblichkeit der Gefangenen etc.*, BGK. (1882) 1 ff.

2. Die Sterblichkeitsziffer in den jetzigen Gefängnissen und ihre Bedeutung.

Angesichts der beträchtlichen Herabminderung der Sterblichkeitshäufigkeit in den Gefängnissen der meisten Kulturstaaten ist die Frage wohl angebracht, wie die Sterblichkeit unter den Gefangenen gegenwärtig sich zu der der freien Bevölkerung verhält. Diese Frage hat nicht bloß ein theoretisches, sondern auch ein eminent praktisches Interesse. Nur wenn die Sterblichkeit in den Gefängnissen höher ist als unter der freien Bevölkerung, würde die fortgesetzte hygienische Verbesserung in den Gefangen- und Strafanstalten zu rechtfertigen sein. In demselben Maße als es gerecht ist, durch sanitäre Maßnahmen in den Straf- und Gefangenenanstalten dafür zu sorgen, daß die Gefangenen nicht mehr an Leben und Gesundheit gestraft würden, als es mit der Gefangenschaft unzertrennlich verbunden ist, in demselben Maße kann eine zu große Fürsorge jene Grenzen des Notwendigen überschreiten und dahin ausarten, daß die angewandten Maßnahmen mit großen Opfern der Steuerzahler das Leben der Verbrecher verlängern, ihre Gesundheit kräftigen in einem Grade, wie es mit dem Wesen einer Strafe nicht mehr vereinbar sein möchte.

Die einfache Vergleichung der bei den Gefangenen gefundenen Sterblichkeitsziffer mit der in der freien Bevölkerung führt zu irrigen Schlußfolgerungen, weil unter den Gefangenen diejenigen Lebensalter fehlen, welche den größten Anteil an der Gesamtsterblichkeit in der freien Bevölkerung haben. Diese sind das kindliche Alter und das Greisenalter, da die Gefängnisbevölkerung sich hauptsächlich aus den mittleren, den kräftigsten Lebensaltern, zum bei weitem größten Teile vom 20. bis 45. Lebensjahre zusammensetzt. Außerdem weiß man, daß nicht wenig Gefangene die Straf- und Gefangenanstalten krank und siech verlassen, um bald in der Freiheit dem Tode zu erliegen, also eigentlich unter dem Einflusse der Gefangenschaft eine Verkürzung der Lebensdauer erlitten haben, ohne daß diese in der allgemeinen Sterblichkeitszahl der Gefangenen einen Ausdruck finden. Diese Zahl hat sich z. B. bei den in Bruchsal in den Jahren 1854—1858 entlassenen Sträflingen nach Gutsch auf 3,4 Proz.¹ und nach den von uns gemachten Erfahrungen an den von 1854—1859 in der Strafanstalt Naugard entlassenen Gefangenen auf 3,8 Proz.² belaufen. Kolb giebt an, daß von den aus Kaiserslautern entlassenen Sträflingen innerhalb 12 Monaten gestorben sind 1869—73: 8; 1874—78: 3,4; 1879—83: 5,6; 1884—88: 3,3 und 1889—93: 2,4 Proz.³. Nur die Vergleichung der Sterblichkeitsziffer der einzelnen Lebensalter kann ein annähernd richtiges Urteil gewähren. Die Sterbeziffer in demselben Lebensalter unter den Gefangenen wird selbst in verschiedenen Anstalten nur dann eine Vergleichung zulassen, wenn die Länge der Strafdauer, das Strafsystem, das gesamte Strafregimen entsprechend berücksichtigt wird. Und nur wenn man eine größere Reihe von Jahren in Betracht zieht und nach derselben Rechnungsmethode verfährt, wird man die Sterblichkeit in den Gefängnissen richtig beurteilen. Die Methode, welche nach Engel am wenigsten unzuverlässig ist, ist diejenige, welche die mittlere Jahresbevölkerung einer Strafanstalt aus der Totalsumme der Detentionstage im Jahre, dividiert durch die Zahl der Tage des betreffenden Jahres, zu Grunde legt, und die Zahl der in diesem Jahre Gestorbenen auf diese Durchschnittszahl verrechnet.

Schon Villermé hat gefunden, daß die Sterblichkeit der Gefangenen im allgemeinen beträchtlich größer ist als die der freien Bevölkerung, und Chassinat⁴, welcher die Sterblichkeit in den französischen Gefängnissen von 1822—1837 untersucht hat, kommt zu dem Ergebnis, daß in derselben Zeit und unter demselben Alter von den männlichen Strafgefangenen 50 Individuen, und von den Galeerensträflingen 38 sterben, während in der freien Gesellschaft in denselben Altersklassen nur 10 dem Tode erliegen. Die wahrscheinliche Lebensdauer, meint er, wird in den Galeeren bei den Gefangenen mittleren Lebensalters um 32—33, und in Strafanstalten um ca. 36 Lebensjahre verkürzt, sodaß ein Galeerensträfling im Alter von 30 Jahren und ein Zuchthaussträfling von demselben Alter dieselbe wahrscheinliche Lebensdauer haben wie ein 62—63jähriges, sogar 66jähriges Individuum in der freien Bevölkerung. Wenn man erwägt, meint Wappäus⁵, daß unter der Bevölkerung der Strafgefängnisse sich keine Kinder befinden, daß sie vielmehr ganz überwiegend aus Personen in den mittleren, den sogen. besten Jahren, bestehen, so muß die Höhe der Mortalität unter den Gefangenen allerdings erschrecken. Nimmt man nämlich als das mittlere für diese Bevölkerung 40 Jahre an, was

gewiß eher zu hoch als zu niedrig ist, so sieht man, daß ihre Mortalität die der freien Bevölkerung gleichen Alters um das Drei- bis Vierfache, ja zum Teil selbst um das Fünffache übertrifft.

Engel hat die Sterblichkeit in den preußischen Zuchthäusern in den Jahren 1858—1863 im Durchschnitt mit 31,6 auf 1000 lebende Gefangene der täglichen Durchschnittsbevölkerung gefunden. Diese Sterblichkeit, meint er, entspricht einem Durchschnittsalter von 58—59 oder von 60 Jahren, wenn man in Betracht zieht, daß auch viele weibliche Gefangene vorhanden und gestorben sind. Das durchschnittliche Lebensalter der Zuchthausgefangenen ist aber höchstens 35—36 Jahre, welchen eine Sterblichkeit von etwa 10 p. M. zukommt. „Mithin nagt das Verbrechen als der Vorläufer der Gefangenschaft und diese selbst so stark an deren Leben, daß eine Lebensversicherungsgesellschaft, wollte sie in Preußen Verbrecher auf den Todesfall versichern, die Prämie mindestens auf das Maß 20 Jahre älterer Personen stellen müßte“⁶. Eine Sterblichkeit von mehr als 40 p. M. bei einer Bevölkerung, die durchschnittlich etwa im Alter von 30 Jahren steht, ist, wie auch Majer hervorhebt, eine sehr hohe. Eine Sterblichkeit von 30—50 p. M., wie bei den Gefangenen, tritt für die Gesamtbevölkerung erst in der Periode von 60—70 Jahren, d. h. 30—40 Jahre später ein. Ungefähr um ebenso viele Jahre wird somit das Leben der Gefangenen während der ganzen Dauer ihrer Haft verkürzt oder sein Ablauf beschleunigt, selbst in Anstalten besserer Art.

Geißler⁷ ist in neuester Zeit durch eine besonders geeignete Verrechnung der einzelnen Altersjahre der im Zuchthause Waldheim von 1860—1876 detiniert gewesenen Sträflinge, der lebenden (3626) und der gestorbenen (469), zu einer Sterbetafel über Verbrecher gelangt, und hat in gleich ausgezeichnete Weise auch die wahrscheinliche Lebensdauer der Sträflinge zu berechnen versucht. Zur Vergleichung hat er die deutsche Sterbetafel für Männer gewählt. „Bis zum Anfange des 4. Lebensjahrzehnts“, meint er, „ist die Wahrscheinlichkeit, binnen Jahresfrist zu sterben, für die Zuchthäusler fast um das Dreifache höher als für die gesamte männliche Bevölkerung Vom 40. Jahre ab ist die Sträflingssterblichkeit etwa um das Doppelte größer.“ Die gleichen Unterschiede zeigen sich auch in der mittleren Lebensdauer. „Am auffälligsten sind diese im Anfange der Reihe, wo der jugendliche Verbrecher bei vollendetem 22. Jahre eine um 10 Jahre verminderte Lebenserwartung hat als die Gesamtbevölkerung (27,4 Jahre gegen 37,04). Eine mittlere Lebensdauer von nur 27—28 Jahren, wie sie hier schon auf das 22. Lebensjahr fällt, findet sich in der deutschen Sterbetafel erst im Alter von 35 Jahren.“ Beide Kurven nähern sich übrigens allmählich, und beim 40. Jahre beträgt der Unterschied nur noch etwa 5 Jahre zu Ungunsten der Sträflinge, im 55. Jahre ist die Differenz noch 4 Jahre, und nach weiteren 10 Jahren auf 3 Jahre heruntergegangen.

Zu einem sehr beachtenswerten Ergebnis ist George E. Walker⁸ bei seiner Berechnung der Sterblichkeit in den englischen Strafanstaltshäusern (Convict Prisons) gelangt. Nach amtlichen Angaben zeigt sich, wie er ausführt (Blue Book. Ende März 1891), daß 1890 die Sterblichkeit dieser Gefangenen unter der der freien Bevölkerung in England und Wales sich beläuft; jene beträgt 12,4 p. M. (5130 Convicts geben 64 Todesfälle) und diese 21,43. Diese auffallende Erscheinung sucht Walker auf das richtige Verhältnis zurückzu-

führen. In den Strafanstalten fehlt, wie er ausführt, das Alter bis zu 15 Jahren, ein Alter, das ein Drittel der Gesamtsterblichkeit in der freien Bevölkerung ausmacht. In den Strafanstalten sind ferner die jüngeren Altersklassen (von 20—40) viel zahlreicher vertreten als in der freien Bevölkerung; diese jungen Leute haben eine geringe Sterblichkeit. Ebenso giebt es in den Strafanstalten weniger alte Leute mit hoher Sterblichkeit. Die Sterblichkeit in den Anstalten muß demgemäß an sich eine geringere sein, wenn sie mit der der freien Bevölkerung verglichen wird, wenn nicht eine entsprechende Korrektur vorgenommen wird. Auch die Thatsache, daß unter den Sträflingen unverhältnismäßig mehr Männer als Weiber leben als in der freien Bevölkerung, und daß jene eine größere Sterblichkeit als diese haben, muß berücksichtigt werden. Walker zieht deshalb von der freien Gesamtbevölkerung die Altersstufen bis zum 15. Lebensjahre, die lebenden wie die gestorbenen ab, und berechnet unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Anwendung einer Korrektur, auf welche hier nicht eingegangen werden kann, eine Mortalitätsziffer von 14,41 in den Strafanstalten im Jahre 1890. Zu dieser Zahl 14,41 rechnet er noch die von 3,38 p. M. Sterbefälle in der freien Bevölkerung, welche seit 10 Jahren regelmäßig durch Infektionskrankheiten bedingt werden, die aber in den Strafhäusern durch die äußerst sorgfältige hygienische Ueberwachung derselben fehlen. Auf diese Weise zeigt sich, wie er meint, daß in den Strafanstalten dieselbe Sterblichkeit wie unter der freien Bevölkerung (17,99 p. M.) vorhanden ist.

Nehmen wir die von Engel⁶ ermittelte und nicht angezweifelte Zahl von 31,5 p. M. als diejenige Mortalitätsziffer in den Strafanstalten an, welche als außerordentlich abnorm gelten muß, da sie normalerweise 10 p. M. nicht überschreiten dürfte, und nehmen wir diese Zahl als Vergleichszahl für die Sterblichkeit in unseren jetzigen Gefangen- und Strafanstalten, so müssen wir anerkennen, daß in der neuesten Zeit in den meisten Anstalten diese Ziffer erheblich herabgemindert ist. Indessen ist sie in vielen Anstalten auch noch jetzt, wie wir oben gesehen haben, nicht weit unter dieser hoch abnormen Vergleichszahl. Auch in vielen preußischen Strafanstalten ist die Sterblichkeit demgemäß noch eine sehr hohe und abnorme, zumal wenn man daran denkt, daß die Sterblichkeit in der freien Bevölkerung stetig und anhaltend in einem sehr beträchtlichen Grade heruntergegangen ist. Während diese letztere noch 1851—60 29,3 betrug (einschließlich der Totgeburten), ist sie heruntergegangen 1861—70 auf: 29,0; 1871—80: 28,1; 1881 bis 1889: 26,5 (1886: 27,8; 1887: 25,5; 1888: 24,5; 1889: 24,8; 1894: 21,8; 1895: 21,7); und die Sterblichkeit in den Zuchthäusern ist 1858—62: 31 p. M.; 1863—67: 27,8; 1868—72: 25,2; 1873—77: 24,9; 1878—82: 31,2; 1883—87: 33,3; 1888—91: 19,2 gewesen.

Diese Sterblichkeit unter den Gefangenen ist auch eine exorbitant hohe, wenn man sie mit derjenigen von Personen vergleicht, die annähernd demselben Lebensalter und den bekanntermaßen lebensgefährlichsten Berufsarten angehören. In den Knappschaftsvereinen betrug die Sterblichkeit, wie Engel⁶ hervorhebt, 1861: 10,3 p. M. und in den preußischen Zuchthäusern 29,7; von 1868—75 war sie im jährlichen Mittel 10,5 einschließlich der Verunglückung und zwar bei den Braunkohlenarbeitern nur 6,08 (exkl. Verunglückungen), bei den Steinkohlenbergleuten 11,32 und bei den beim Erzbergbau (Blei-

hüten etc.) beschäftigten Arbeitern 15,08 p. M. Bei den Seeleuten, einem erfahrungsmäßig im höchsten Grade gefährdeten Berufe, ist die Sterblichkeit durchschnittlich 21,4 p. M.; nach ihrer Lebensverteilung sollte sie nach Westergaard¹⁰ nur 10 p. M. betragen.

Die Sterblichkeit unter den Gefangenen wird allerdings immer eine größere sein als die unter der freien Bevölkerung; nur wird es darauf ankommen, daß sie durch die Gefängniseinrichtung nicht zu abnorm groß wird. „Gerade dieses Plus“, hebt schon Benoiston de Chateauneuf¹¹ mit Recht hervor, „hat ein Interesse für die Gesellschaft, weil es zu wissen wichtig ist, innerhalb welcher Grenzen der Humanität sie die Gerechtigkeit ausübt.“ Die Aufbesserung der sanitären Maßnahmen in den modernen Gefangen- und Strafanstalten hat nach unserer Ueberzeugung trotz dem vielen Guten, was sie in den letzten Jahrzehnten geschaffen, noch lange nicht die Grenzen erreicht, wo ihr im Namen der Gerechtigkeit ein Einhalt geboten werden darf.

- 1) Gutsch, *BGK.* 4. Bd. 97.
- 2) A. Baer, *GfB.* 25.
- 3) Kolb, *ZHyg.* (1895) 19. Bd. 496.
- 4) Chassinat, *Études sur la mortalité dans les bagnes etc.*, Paris 1848, 128 ff.
- 5) Wappäus, *Allgem. Bevölkerungsstatistik, Vorlesungen*, Leipzig 1861, 1. Teil 208.
- 6) Engel, *Die Morbidität u. Mortalität in den Strafanstalten etc.*, Zeitschr. d. K. preuss. statist. Bureau (1865) 128.
- 7) Geißler, *Ueber die Morbiditäts- u. Mortalitätsverhältnisse der Sträflinge im Männerzucht-hause zu Waldheim*, 25. Jahresber. d. K. S. Landes-Mediz.-Kolleg. Leipzig 1894, 347.
- 8) Georg E. Walker, *Vital statistics of Convict Prisons*, *The Sanitarian Record* (1891) 606 ff.
- 9) *Preuss. Statistik, Amtl. Quellenwerk: Die Geburten u. s. w. im Jahre 1889*, Berlin 1890.
- 10) Harald Westergaard, *Die Lehre von der Mortalität und Morbidität*, Jena 1882, 2. Abt. 359.
- 11) M. Benoiston de Chateauneuf, *Du système pénitentiaire*, *Ann. d'hyg. publ.* (1844) 78.

3. Die Ursache der grossen Mortalität in den Gefängnissen.

Daß die Sterblichkeit unter den Gefangenen eine abnorme hohe ist, liegt zu einem Teil in den Momenten des Gefangenschaftslebens und zu einem anderen Teil in der konstitutionellen Beschaffenheit der Gefangenen selbst.

Die Gefängnisbevölkerung stammt der allergrößten Mehrheit nach aus den ärmeren, niederen Gesellschaftsklassen, bei denen die Sterblichkeit auch im freien Leben eine größere ist als unter den wohlhabenden Schichten der Bevölkerung. Villermé¹ hat schon darauf hingewiesen, daß die Sterblichkeit in den einzelnen Gefängnissen von einander abweiche, je nachdem die in ihnen detinierten Gefangenen vor ihrer Strafverbüßung den besseren oder ärmeren Klassen angehören. Viele von den Gefangenen stammen von durch Trunksucht und Laster degenerierten Eltern ab und leiden an Fehlern und Gebrechen, die ihnen angeboren sind, oder die sie in zartester Jugend oder später erworben haben. Viele von ihnen sind mit einer Schwäche der Organisation behaftet, die um so größer wird, je mehr sie selbst einem ungezügelter Leben, dem Trunke und der Liederlichkeit sich hingeben. Ein nicht geringer Teil ist von Jugend auf in Entbeh-rungen, Hunger und Elend groß geworden, an Körper und Geist ver-

wahrlost, dem Verbrechertum und der Gefangenschaft zugeführt. Noch ein anderer, sehr ansehnlicher Teil der Verbrecherbevölkerung hat einen großen Teil des Lebens innerhalb der Gefängnismauern verbracht unter Verhältnissen, welche für die Entwicklung und Erhaltung der Gesundheit nicht sonderlich günstig sind.

Von 5458 den Convict Prisons 1869 zugegangenen Gefangenen waren 1762 nur zu sehr leichten Arbeiten (Invalids) zu gebrauchen, d. h. unter 14 immer 5, und 162 waren ganz arbeitsunfähig; unter 75569 (1876 bis 1881) zugegangenen männlichen Gefangenen waren in den französischen Strafanstalten 14122 als schwächlich bei der Einlieferung bezeichnet, 4664 als krank, und unter 16569 weiblichen Gefangenen waren 2579 als schwächlich und 795 als krank bezeichnet; unter 31131 Gefangenen, welche innerhalb der 10 Jahre 1877—1886 der Gefangenenanstalt Plötzensee zugegangen waren, haben wir 21589 als vollständig, 9387 als nur bedingt arbeitsfähig und 155 als ganz arbeitsunfähig gefunden. Von 2406 Züchtlingen in Waldheim waren nach Geißler (l. c. S. 317 etc.) bei der Einlieferung 42,4 (1020) vollkommen gesund und sehr kräftig, 35,0 (842) minder kräftig und 22,6 Proz. (544) schwächlich, kränklich. Bei den Rückfälligen nimmt, wie er nachweist, die Häufigkeit der Gebrechlichen mit der Zahl der Detentionen zu. Unter diesen sind $\frac{3}{5}$ bei der Entlassung nach mehrmaliger Detention mit Gebrechen behaftet, nachdem über $\frac{1}{3}$ es bereits früher bei der ersten Detention gewesen war.

Ein großer Teil der Gefangenen ist, wie diese Zahlen beweisen, von defekter Konstitution. Viele gehen dem Strafhouse bereits krank zu oder mit einer ausgesprochenen Disposition zu einer Krankheit, und ein beträchtlicher Teil besitzt nicht die Kraft, gesundheitsnachteiligen Einwirkungen zu widerstehen. Von 1497 in das Zuchthaus Ludwigsburg 1883/87 zugegangenen Gefangenen waren nach Sichert² nicht weniger als 482 = 32 Proz. in krankem Zustande und zwar 150 = 10 Proz. an Lungenschwindsucht leidend. Menschen von solcher Organisationsschwäche erliegen daher häufig und leicht den schädlichen Einflüssen des Gefangenschaftslebens.

Aber auch die Gefangenschaft selbst birgt eine Reihe von Bedingungen in sich, welche die menschliche Gesundheit schädigt. Die Beschränkung der Individualität bis auf eine minimale Bethätigung des eigenen Willens, die volle Unterordnung unter die Strenge des Strafvollzuges, der Kampf gegen die aufgedrungenen, schwer drückenden Zuchtmittel, — die Trennung von der Familie und den Angehörigen, die Sorge um ihre und die eigene Zukunft, die bedrückende Last eines verfehlten Lebens, und bisweilen auch die Reue über das begangene Verbrechen —, die Einförmigkeit des Daseins ohne jede Freudigkeit und Annehmlichkeit —, alles dieses bleibt nicht ohne nachhaltige Wirkung auf die geistige und leibliche Gesundheit. Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen, der Mangel an Bewegung in freier Luft, der Zwang zur Arbeit, die monotone, häufig nicht zu reichende Beköstigung, schlechte Atmungsluft oder sonstige ungünstige sanitäre Einrichtungen, alles dieses trägt dazu bei, die Gesundheit zu schwächen und das Leben zu beeinträchtigen. Das Leben in der Gefangenschaft befördert nicht nur jede Disposition zu Erkranken-

kungen, sie schwächt die Lebensenergie und bringt eine Verschlechterung des Gesamtorganismus hervor, die sich bald in Krankheit und Siechtum äußert. Dieser Zustand, welchen wir als „frühzeitigen Marasmus“ und andere als „Kachexie der Gefangenen“ bezeichnet haben, ist das spezifische Schlußergebnis aller der im Gefängnisleben liegenden Gesundheitsschädigungen; er bildet die Hauptursache für die abnorme Morbidität und Mortalität unter den Gefangenen.

1) Villermé, *Vergl. Wappäus, Allgem. Bevölkerungsstatistik*, 1. Teil, 198.

2) Sichert, *Bericht über die Sterblichkeit u. s. w.*, BGK. 1889, 296.

4. Die Sterblichkeit in den einzelnen Haftperioden.

Die meisten Sterbefälle unter den Gefangenen fallen in eine relativ frühe Zeit der Detention. Von 426 eines natürlichen Todes in dem Zuchthause zu Naugard in den Jahren 1849—1868 verstorbenen Gefangenen waren 23,23 Proz. (99) im 1. Haftjahre, 26,29 (112) im 2., 18,07 (77) im 3., 8,45 (36) im 4., 9,15 (39) im 5., 13,14 (56) im 6.—10. Haftjahre gestorben. Wir haben aus diesem Verhalte den Schluß gezogen, daß das Maximum der Sterblichkeit unter den Sträflingen überhaupt in die ersten 3 Haftjahre fällt, und daß unter diesen namentlich das 2. Haftjahr wieder die höchste Sterblichkeitsziffer hat. Alle bereits krank Eingelieferten sterben schon in den ersten Monaten, und die Wirkungen auf die Gesundheit zeigen sich am Ende des 1. und im 2. Haftjahre. Das 2. und 3. Haftjahr fordert die meisten Opfer. Hat der Gefangene über 3 und 4 Jahre den nachteiligen Einwirkungen der Gefangenschaft Trotz geboten, dann tritt eine Art Anpassung, Angewöhnung an die vorhandenen Zustände ein¹.

Aehnliche Beobachtungen sind auch anderweitig vielfach gemacht.

In dem bekannten Eastern Penitentiary in Philadelphia hat sich die Sterblichkeit der Gefangenen in den ersten 3 Monaten der Gefangenschaft in 11,85 p. M. der Gestorbenen gezeigt, im 1. Jahr 22,07, im 2. Jahr 47,72 Proz., im 3. Jahr 38,64 Proz. und im 4. Jahr 24,71. — Baly giebt für Milbank an: im 1. Jahr 13,05 Sterbefälle p. M. der Gestorbenen; im 2. 35,64; im 3. Haftjahre 52,26; im 4. 57,13; im 5. 44,17 p. M.

Chassinat² hat aus 12 großen Gefängnissen die Sterblichkeit gefunden: im 1. Haftjahre 37,35, im 2. 58,48, im 3. 59,18, im 4. 55,37, im 5. 41,20 etc. etc.

Gleichzeitig hat er nachgewiesen, daß in den Bagnos die Sterblichkeit in dem 1. Haftjahre und den Zuchthäusern im 2. und 3. am größten ist. Den Grund hierfür findet er darin, daß die schwächlichen und kränklichen Sträflinge den schweren Arbeiten in den Bagnos früher und leichter erliegen als in den Zuchthäusern, wo die Nachteile der Haft sich erst später geltend machen. In diesen letzteren war das 2. und 3. Jahr unter den männlichen Sträflingen das gefährlichste; bei den weiblichen hatte das 3. das Maximum der Sterblichkeit. Die Weiber ertragen, wie er meint, die Monotonie des Gefängnislebens besser; sie sterben in einer späteren Haftperiode.

Von 455 in der Strafanstalt Rawitsch verstorbenen Sträflingen sind

324 in den ersten 3 Jahren nach Beginn der Haft gestorben, und von den in der Anstalt zu Breslau (1852—1868) eines natürlichen Todes gestorbenen 973 Gefangenen kommen auf das 1. Haftjahr 196, auf das 2. 206 und auf das 3. 209 Todesfälle u. s. w.².

1) Baer, *GfB.* 31.

2) *Ueber die Dauer der Strafhaft. Eine Anlage zu den Motiven zum Entw. des Norddeutschen Strafgesetzbuches*, 13 u. 23.

3) Chassinat, *Études sur la mortalité dans les bagnes etc.*, Paris 1848, 128 ff.

5. Die Sterblichkeit und die Strafzeit.

Man hat beobachtet, daß die Sterblichkeit in den einzelnen Anstalten eine verschiedene und von einander abweichende ist, je nachdem in ihnen Freiheitsstrafen von kurzer oder langer Dauer vollzogen werden. Baly¹ führt zum Beweise dieser Thatsache an, daß in den englischen Gefangenenanstalten, in welchen eine Haft von durchschnittlich 6 Wochen vollzogen wurde, die Mortalität nur 22,78 p. M. betrage, im Genfer Zuchthause bei einer durchschnittlichen Haft von 20 Monaten 26,38, in Milbank bei einer durchschnittlichen 2jährigen Haftzeit 30,96 und in den französischen Galeeren bei einer 7jährigen Strafzeit 40,7 betragen habe. Die Sterblichkeit der Gefangenen ist, wie wir oben gesehen haben, eine verschiedene in den Gefängnissen und Zuchthäusern. Freilich ist die Behandlung der Gefangenen im Gefängnis und im Zuchthause eine andere und darum ist sie auch von verschiedener Wirkung auf die Gesundheit. Allein thatsächlich sind in den Anstalten mit derselben Hausordnung und demselben Haftsysteem die Sterblichkeitszahlen verschieden bei den Insassen mit verschiedener Strafzeit; sogar in derselben Anstalt ändert sich die Mortalitätsziffer, ohne daß in dem Strafvollzuge selbst, in den sanitären Verhältnissen der Anstalt eine Aenderung eingetreten, wenn die durchschnittliche Haftdauer der Gefangenen eine andere wird. Diese Thatsache läßt sich auch an der Sterblichkeit in der Anstalt Plötzensee darthun. In dieser Anstalt sind in den letzten Jahren die hygienischen Zustände insofern besser geworden, als die durchschnittliche Belegstärke abgenommen hat, und die Beköstigung eine bessere geworden ist, und doch hat die Sterblichkeit zugenommen, einzig und allein infolge und auch im Verhältnis zur Zunahme der durchschnittlichen Haftdauer der Gefangenen. In der Periode von 1873—77 war die Mortalität 8,2 p. M. der täglichen Durchschnittsstärke bei 951 täglicher Durchschnittsstärke, 1878 bis 1881/82 betrug die Mortalität 10,9 bei 1466 und endlich 1882/83 bis 1886/87: 15,7 p. M. (bei 1458), und die Haftdauer betrug im Durchschnitt sämtlicher Gefangenen 1879/82 : 4,71 Monat, 1883—87 hingegen 7,37 Monate.

Noch deutlicher läßt sich dies an Zahlen entnehmen, die wir früher in der Anstalt Neugard aus dem Verhältnis der Zahl der Gestorbenen zu der Zahl der Detinierten, welche zu gleicher Strafdauer verurteilt wurden, ermittelt haben².

Es betrug die Zahl der Detinierten und der Verstorbenen, welche zur selben Strafdauer verurteilt waren:

Strafzeit	Es hatten dieselbe Strafzeit zu verbüßen		Auf 1000 Detinierte kommen Gestorbene mit derselben Strafzeit
	Detinierte	Gestorbene	
1-jährige	722	1	1,4
2 "	2577	63	24,4
3 "	1671	85	50,8
4 "	568	32	56,3
5 "	603	58	97,8
6 "	373	35	93,8
7 "	114	12	105,2
8 "	209	26	124,4
10 "	321	34	105,9
11—13 "	202	30	148,5
14—19 "	157	22	140,1
20 und mehr	71	9	126,7
lebenslänglich	92	17	184,7

Diese Zahlen beweisen deutlich, wie jedes Plus an Haft ein Plus an Gestorbenen bedingt.

Nach Geißler³ nimmt die Wahrscheinlichkeit zu erkranken mit der Länge der Strafzeit zu, aber keineswegs so rasch als diese selbst. Unter 100 Sträflingen wurden der Krankenstation überwiesen bei einer Strafzeit:

bis 1 Jahr : 26	bis 5 Jahr : 62
" 2 " : 32	" 10 " : 68
" 3 " : 52	über 10 " : 94
" 4 " : 58	

Etwas anders gestaltet sich das Verhältnis der Gestorbenen zu den Sträflingen nach der Detentionsdauer. Die Sterbeprozente betrugen für eine Strafzeit:

bis 1 Jahr : 9,86	bis 5 Jahr : 7,41
" 2 " : 5,66	" 10 " : 10,88
" 3 " : 6,64	über 10 " : 10,38
" 4 " : 8,38	

1) Baly, *On the mortality in Prisons and the diseases most frequently fatal to Prisoners*, *Medico-chirurgical Transactions* 1845, London 113 ff. Ausführlicher Bericht von Gedicke: *JGK.* 1848, 6 ff.

2) A. Baer, *GfB.* 37.

3) Geißler, *25. Jahresb. d. K. S. Landw. Med.-Koll.* (1894) 326 u. 330.

6. Die Sterblichkeit und das Lebensalter der Gefangenen.

In der Gefangenschaft fallen die meisten Todesfälle in das Lebensalter von 20—40 Jahren. Diese Thatsache hängt damit zusammen, daß die allermeisten Gefangenen diesen Altersklassen angehören, wie wir an einer anderen Stelle (*GfB.* S. 26 ff.) ausführlich dargelegt haben. In den Jahren 1849—1868 verteilten sich sämtliche lebende und gestorbene Sträflinge in der Anstalt Naugard in folgende Altersklassen:

Lebensalter	Zu diesen Altersklassen gehörten		In dieser Altersklasse kommen auf je 1000 von den		Auf 1 Gestorbenen kommen lebende Detinierte
	Lebende	Gestorbene	Lebenden	Gestorbenen	
16—20	682	7	88,2	16,4	97,4
21—30	2872	95	371,6	22,3	30,2
31—40	2401	121	310,6	28,4	19,8
41—50	1223	92	158,2	21,6	13,2
51—60	412	67	53,3	15,7	6,1
über 60	138	44	17,8	10,3	3,1

Obschon das Maximum der lebenden Gefangenen dem Alter von 21—30 Jahren angehört, fällt das Maximum der Gestorbenen in die spätere Altersklasse von 30—40. Diese Verteilung der Sterblichkeit der Gefangenen auf die einzelnen Lebensalter ist eine ungemein abnorme. Dies wird um so deutlicher, wenn wir sie mit der Verteilung bei anderen Lebensberufen vergleichen, und um scharfe Gegensätze gegenüberzustellen, mit der gut situierten Klasse der bei der Gothaer Lebensversicherungs-Gesellschaft 1874 verstorbenen versicherten Männer, dann mit den von 1855—1860 in Berlin verstorbenen Arbeitsleuten und Tagelöhnern, und endlich mit den 1811—1874 in der Solingen-Essener Industriegegend verstorbenen Metallschleifern¹. Von 100 Gestorbenen folgender Kategorien kommen auf die einzelnen Lebensalter:

Altersklasse	Gothaer Lebensver- sicherungs-Ge- sellschaft ver- sicherte Männer	Arbeiter und Tagelöhner	Metall- schleifer	Sträflinge
bis 20 Jahr	—	2,30	7,4	1,64
v. 21—30 Jahr	1,0	12,92	23,7	22,80
„ 31—40 „	6,5	19,94	22,1	28,40
„ 41—50 „	14,1	22,81	20,1	21,60
„ 51—60 „	21,7	22,85	13,3	15,73
„ 61 u. darüber	56,6	19,05	13,4	10,33

Die Sterblichkeit verhält sich bei den Sträflingen in den einzelnen Lebensaltern ungünstiger als bei dem so sehr gefährlichen Lebensberuf der Metallschleifer.

Die Haft wirkt in den einzelnen Lebensaltern verschieden. Im Lebensalter zwischen 21—30 kommen 30,2 lebende Sträflinge auf 1 Gestorbenen, im Alter von 41—50 dagegen schon 13,2 und in dem von 51—60 sogar nur 6,1. Diese Abweichung der Sterblichkeitsquoten in den einzelnen Lebensaltern hängt der Hauptsache nach von dem abgeänderten Aufbau der Altersklassen bei den Züchtlingsen ab. Während unter der männlichen Bevölkerung überhaupt, sagt Geißler², etwa 43 Proz. im Alter von über 15—30 Jahren stehen, 37 Proz. über 30—50 Jahre alt sind, und 20 Proz. das 50. Lebensjahr überschritten haben, sind bei der Einlieferung in die Strafanstalt über die Hälfte (54 Proz.) noch nicht über 30 Jahre alt, ziemlich 40 Proz. haben das 30. Lebensjahr überschritten, das 50. aber noch nicht erreicht, und an 7 Proz. haben das 50. Jahr bereits erlebt. Diese Zusammenstellung erweist die wichtige Thatsache: Eine Freiheitsstrafe von gleicher Dauer ist von sehr ungleicher Wirkung, je nachdem sie ein älteres oder jüngeres Individuum trifft.

1) A. Oldendorff, *Der Einfluss der Beschäftigung auf die Lebensdauer des Menschen*, Berlin, 1878, Heft 1. S. 51 und Heft 2, S. 52.

2) Geißler, 25. Jahresber. d. K. S. Landes. Med.-Koll. (1894) 345 f.

7. Die Sterblichkeit und die Haftdisziplin.

Das Strafreghimen, die Schwere der Zuchtmittel, welche bei dem Vollzuge der Freiheitsstrafe in Anwendung kommt, ist von erheblichem Einflusse auf die sanitären Zustände der Gefangenen. Es ist

schon an verschiedenen Stellen hervorgehoben, daß in den Anstalten, in welchen Gefängnisstrafe vollzogen wird, die Sterblichkeit auch bei gleicher Haftdauer eine geringere ist als dort, wo Zuchthausstrafe vollstreckt wird. Es ist nicht der moralische Effekt der entehrenden Zuchthausstrafe, — bei dem Gros der Gefangenen sicher nicht, wenn auch vielleicht ausnahmsweise bei Einzelnen —, welcher die Gesundheit mehr schädigt, sondern vorwiegend die Summe der Zuchtmittel, welche die Schwere dieser Strafart ausmacht, so daß beim Untersuchungs- und Strafgefängnis, Zuchthaus, Galeere etc. desselben Landes die Sterblichkeit immer eine verschiedene ist. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, wie mit der Milderung der allgemeinen Strafmittel, mit der Aufhebung der Kettenstrafen, Abnahme der Prügel und Hungerkost, mit der Verringerung der schweren Lattenstrafen die Sterblichkeit sich immer mehr verminderte.

Es wäre hier der richtige Ort, den Einfluß darzulegen, welchen die einzelnen Haftsysteme auf die Gesundheitsverhältnisse der Gefangenen ausüben. Namentlich sollte dies der Fall sein hinsichtlich der vielfach diskutierten Einwirkung der Einzelhaft, der Deportation und namentlich auch hinsichtlich der so großen sanitären Vorzüge des sog. progressiven Systems. Wir ziehen es jedoch vor, diese bei der Besprechung der Haftsysteme (Dritter Teil dies. Werkes) selbst genauer zu erörtern.

II. Abschnitt.

Von den Krankheiten in den Gefängnissen ¹⁾.

Auch in den älteren Gefängnissen waren die Krankheiten, welche unter den Gefangenen aufgetreten sind, niemals durch spezifische Eigenheiten als besondere Krankheitsgattungen zu bezeichnen. Sie waren in ihrer Wesenheit niemals von denen in der freien Bevölkerung unterschieden. Was ihnen ein besonderes Gepräge verlieh, war der Umstand, daß einzelne Krankheitsgruppen in den Gefängnissen mehr oder weniger häufig wiederkehrten, daß sie hier eine excessive Verbreitung fanden und einen überwiegend bösartigen Verlauf nahmen. Dieses Verhalten war aber weniger durch eine Spezifität der Krankheit selbst als durch Ursachen bedingt, welche in der Beschaffenheit der Gefängniseinrichtungen ihren Grund hatten. Und nur Gefängniskrankheiten dieser Art, d. h. solche, welche in den Gefängnissen vermeidbar sind, sollen nachstehend besprochen werden.

Die Gefängniskrankheiten, wie sie als solche bezeichnet werden, lassen sich auf zwei Grundursachen zurückführen, welche ganz verschiedene Arten von Krankheiten hervorrufen und unterhalten, Krankheiten, aus deren Vorhandensein auf den Einfluß ganz bestimmter sanitärer Mißverhältnisse geschlossen werden darf. Diese Ursachen sind: 1) Die durch Effluvien aller Art verunreinigte Luft in den Gefängnissen und: 2) Die unzureichende, schlecht beschaffene Beköstigung der Gefangenen. Während die erstere, und selbstverständlich nur, wenn gleichzeitig der spezifische Krankheitserreger vorhanden, geeignet ist, eine Reihe von sog. zymotischen oder Infektionskrankheiten hervorzurufen (Typhus, Erysipel, Dysenterie etc.), bedingt die letztere entweder direkt eine Anzahl von Ernährungs-

krankheiten wie Skorbut, Anämie, Hydramie etc., oder auch indirekt eine Reihe von anderen Krankheiten dadurch, daß sie in dem Gefangenen den Boden für die Empfänglichkeit, die Disposition zu diesen schafft, wie zur Phthisis, Skrofulose etc. Da nicht selten beide Arten von Ursachen in demselben Straforte gleichzeitig vorhanden sind, so sehen wir nicht selten Krankheiten verschiedener Kategorien in derselben Gefangenanstalt gleichzeitig und endemisch vorherrschen.

- 1) Vergl. Huxham, *Observationes de aëre et morbis contagiosis*. — Pringle, *Beobachtungen über die Krankheiten einer Armee*. Aus dem Englischen. Altenburg 1772. — John Heysham, *An account of the jail fever or typhus carcerum*, London 1782. — R. Robertson, *Observations on the jail hospital or ship fever etc.*, London 1789. — S. Cera, *De febre nosocomica*, Mediolani 1789. — John Mason Good, *A Dissertation on the Diseases of Prisons and Poor-Houses, published at the Request of the Medical Society of London*. Aus dem Englischen übersetzt. Von Graf v. Harrach, Wien 1798. — W. Burnett, *The account of the contagious fever etc.*, London 1831.

Typhus recurrens, exanthematicus, abdominalis.

„Immer und überall“, sagt Hirsch¹, „sind es die aus der Armut erzeugten und durch Unwissenheit, Indolenz und Trägheit geförderten elenden Lebensverhältnisse, vor allem der Mangel an Reinlichkeit und die Ueberfüllung schlecht oder gar nicht gelüfteter, mit fauligen Effluvien aller Art verpesteter Wohnräume, in welchen der Typhus wurzelt und seine Nahrung findet.“

In den feuchten, schmutzigen Kerkern, in den überfüllten, verpesteten Räumen der früheren Gefängnisse war der Typhus in den verschiedenen Formen die weitaus häufigste, gefährlichste und gefürchtetste Krankheit. Bekannt sind jene Epidemien von Typhus unter dem Namen der „schwarzen Assisen“ (black assises), welche ein Zeugnis von der furchtbaren Ansteckungsfähigkeit jener alten Kerkerfieber ablegen. Von den Ausdünstungen der zu Oxford am 4., 5. und 6. Juli 1577 vor Gericht gestellten Gefangenen waren die Richter, Geschworenen und Zuschauer am Kerkerfieber erkrankt und von diesen verbreitete sich die Krankheit in immer weitere Kreise, so daß bis zum 12. August 510 Menschen in Oxford an dieser Seuche gestorben waren. — Im Jahre 1750 starben der Lordmayor von London und mehrere Richter an der Old Baley am Gefängnisfieber, das von den Gefangenen, über die sie zu Gericht saßen, ausging. In gleicher Weise verheerend wirkten die Epidemien, welche der gleichen ursächlichen Gelegenheit ihre Entstehung verdanken, 1522 in Cambridge, 1730 in Taunton, 1742 in Launceston. Harty macht, wie Hirsch mitteilt, bezüglich des Auftretens des Typhus in den Dubliner Gefängnissen auf den Umstand aufmerksam, daß in denjenigen Kerkern, welche zur Aufnahme solcher Verbrecher dienten, die vor die Assisen kamen und nur eine kurze Untersuchungshaft zu bestehen hatten, in welchen also niemals oder nur sehr kurze Zeit eine Ueberfüllung statt hatte, die Krankheit sehr selten vorkam, während in den Gefängnissen, in welchen die zur Transportation verurteilten Verbrecher aufgenommen wurden, und die nicht selten so überfüllt waren, daß in einer für 3 Individuen bestimmten Zelle 8 oder selbst 10 längere Zeit leben mußten, der Typhus jedesmal ausbrach, sobald diese Ueberfüllung eingetreten war. Mason Good, welcher Ende des 18. Jahrhunderts die Gefängniskrankheiten seines Heimatlandes England studiert hat, hält nach langer eingehender Prüfung den Mangel

der frischen Luft und Reinlichkeit für die Hauptursache der in den Kerkern herrschenden Typhusepidemien. „Die Unsauberkeit unserer Armenhäuser und Gefängnisse, meint er, und die Unreinlichkeit der darin eingesperrten Luft sind Quellen allgemeiner Klagen. In den meisten Gefängnissen der Hauptstadt findet, wer sich krank meldet und in das Krankenzimmer, wenn ja eins vorhanden ist, aufgenommen wird, Nichts als ein Strohbett und eine Bettdecke. Hier liegt er nun ohne irgend eine Veränderung seines Lagers in seiner eigenen stinkenden und ansteckenden Ausdünstung versunken, bis er entweder stirbt oder genest. Bei solcher Unreinlichkeit und Verderbnis der Luft muß der Typhus häufig entstehen, besonders durch die Hitze und die stinkenden Ausflüsse, welche von einer in einem engen Raume angehäuften Menschenmenge hervorgebracht werden“ (l. c. S. 106).

Die Entstehung dieser Kerkerfieber (jail-fever der Engländer) zeigt sich aber durchaus nicht als Eigentümlichkeit in den älteren Gefängnissen, sie zeigt sich unter gleichen ursächlichen Verhältnissen auch in neuer und neuester Zeit in den Gefängnissen mit dem einzigen Unterschiede, daß der Name Kerkerfieber verschwunden und sich in die verschiedenen Formen der typhösen Krankheiten aufgelöst, daß er als Typhus exanthematicus (exanthematischer oder Hungertyphus), Typhus recurrens (Rückfallfieber) oder auch als Typhus abdominalis (Unterleibstyphus) hier und dort erkannt und beschrieben wurde. Sehr schwere Epidemien von Typhus zeigten sich, wie wir Hirsch's Angaben entnehmen, 1823 im Gefängnisse zu Prag, 1828 in dem Gefängnisse zu Posen. Als 1831 in Hamburg bei dem Ausbruch der Cholera alle Bettlerherbergen geschlossen, und die obdachlosen Bettler, 293 an der Zahl, in einem relativ sehr engen schmutzigen Raume untergebracht wurden, trat auch hier alsbald der Typhus auf, und trotz allen später entwickelten humanitären Maßnahmen wurden 119 von ihnen von der Krankheit befallen. — In einzelnen Gefängnissen kehrte der Typhus immer wieder, sobald eine Ueberfüllung der Gefängnisräume bei Mangel an Reinlichkeit und Lüfterneuerung eintrat, so in dem Bagno zu Toulon, wo von 1820—1856 zu verschiedenen Zeiten 6 Epidemien beobachtet wurden. Größere Epidemien sind in späterer Zeit in einzelnen französischen Gefängnissen beschrieben worden, wie in Beaulieu (1827), in Remis (1839); in mehreren Gefängnissen der Rheinpfalz, in Kaiserslautern, Zweibrücken 1853—55; 1843 im Zuchthause zu Odensee; 1841 im Armenhospiz in Neapel, in welches infolge des Verbotes der Straßenbettelei mehr als 2000 Vagabunden aufgenommen wurden; 1856 im Gefängnis zu Breslau; 1867 in den Strafhäusern von Konstantinopel, im Polizeigefängnis in Wien, im Kreisgefängnis in Tarnopol und auch in Prag. Typhusepidemien der schlimmsten Art lediglich infolge der sorglosesten Ueberfüllung und Unreinlichkeit waren und sind teilweise auch regelmäßige Erscheinungen in den russischen und besonders in den sibirischen Gefängnissen (cf. den Abschnitt: Deportation). Im Jahre 1884 kam nach Georg Kennan's² Mitteilungen, die aus amtlichen Berichten geschöpft sind, der Typhus in 336 Gefängnissen vor; in 45 derselben gab es jedoch nur mehr als 20 Krankheitsfälle, so in Odessa 58, in Charkoff 73, in Saratoff 121, in St. Petersburg 158, in Warschau 261, in Perm 484, in Moskau 1206; in 17 Gefängnissen war er endemisch und in einem erreichte er den höchsten Stand, den

von 94 Proz. aller dort vorhandenen Erkrankungen. In der allerneuesten Zeit (1893) ist der Flecktyphus aus dem Gefängnis zu Lille in die Gefängnisse von Paris verschleppt worden. In Lille ist die Epidemie durch excessive Ueberfüllung zum Ausbruch gekommen; die Anstalt, welche für 130 Insassen berechnet ist, mußte mehr als 500 aufnehmen³.

Man weiß jetzt, daß die Krankheitskeime oder der Träger des Unterleibstyphus in einem parasitären Lebewesen (*Typhusbacillus* Eberth-Klebs) zu suchen ist, daß dieser meist mit verunreinigtem Trinkwasser in den menschlichen Organismus eingeführt wird, daß die Verbreitung des Abdominaltyphus durch die Darmausscheidung der Kranken vor sich geht, und daß der beste Boden für seine Entwicklung und Verbreitung sich dort findet, wo in den Wohnungs- und Lebensverhältnissen der Menschen Mißstände vorhanden sind, welche zur Entwicklung und Anhäufung fauliger Zersetzungsprodukte Veranlassung geben, vor allem das enge Zusammengedrängtleben vieler Menschen bei mangelnder Reinlichkeit und Lüftung der bewohnten Räume (Hirsch). Wie beim Unterleibstyphus sind auch beim Fleck- oder Hungertyphus, beim Rückfalltyphus und voraussichtlich auch bei der Ruhr ähnliche Ursachen für die Entstehung der Krankheit selbst und für die Verbreitung des Krankheitserregers anzunehmen. In den Gefängnissen der früheren und jetzigen Zeit ist der günstige Nährboden immer in dem Zusammengedrängtleben vieler Gefangener in unzureichenden Räumen bei mangelhafter Lufterneuerung und Reinlichkeit, und ganz vorzugsweise bei Verunreinigungen des Bodens durch ungenügende Beseitigung der fäulnisfähigen Unratsmassen zu suchen. Dort, wo diese Bedingungen nicht vorhanden sind, finden sich auch diese Krankheiten nicht in den Gefängnissen. Mit der steigenden Fürsorge für Reinlichkeit, mit der Verhütung der Ueberfüllung in den Gefängnissen, mit der Sorge für gute Luft in denselben nehmen jene ansteckenden Seuchen überall gleichmäßig ab, so daß sie aus den gut eingerichteten und überwachten Strafhäusern der modernen Kulturstaaten fast gänzlich verschwunden sind. Das glänzendste Beispiel dieser Art ist England. In dem Lande, in welchem noch vor kaum 100 Jahren die Kerkertyphen in entsetzlicher Weise wüteten, sind in der letzten Zeit die zymotischen Krankheiten in den Gefangenanstalten ganz unbekannt. In den englischen Strafanstalten (Convict Prisons) ist von 1881—1890 nicht ein einziger Sterbefall durch diese Krankheiten vorgekommen, während die Mortalität an diesen in der freien Bevölkerung 3,88 p. M. betrug.

Auch in den deutschen Strafanstalten ist der Typhus immer seltener geworden, und wenn er auch hin und wieder sporadisch auftritt, so zeigt dieser Umstand gerade, daß der Boden für seine epidemische Ausbreitung nicht mehr vorhanden ist. In den dem Ministerium des Innern in Preußen unterstellten Gefangen- und Strafanstalten sind im Durchschnitt alljährlich verstorben:

	Jährlicher Durchschnitt der Gefangenen	Jährlicher Durchschnitt der Gestorbenen	Unterleibs- typhus	Ruhr	gastrisches Fieber
1882/82—86/87	28 517	826	7	4	3
1887/88—91/92	26 055	469	3	4	2
1892/93	26 176	395	1	0	1

In dem Strafgefängnis Plötzensee sind in der Zeit von 1872—92 in 20 Jahren 25 Erkrankungen an Unterleibstyphus, seit 1884—96 3 Fälle vorgekommen und außerdem 14 Fälle von Scharlach, 2 von Masern im Gefängnis für jugendliche Gefangene (im Alter von 12 bis 18 Jahren), 9 Fälle von Diphtherie, 29 Fälle von Dysenterie (1874: 27 Fälle). Bei der großen Bevölkerung unserer Anstalt sind diese Ziffern von Infektionskrankheiten als minimale anzusehen.

- 1) Aug. Hirsch, *Handbuch der historisch-geographischen Pathologie*, 1881, 1. Abt. 409.
- 2) Georg Kennan, *Schilderungen russischer Gefängnisse. Aus dem Englischen übertragen. Von David Haak. Leipzig*, 49.
- 3) Henri Napias, *L'épidémie de Typhus etc., Revue d'Hyg.* 1893, No. 5. — Dujardin-Beaumetz, *Sur le cas de typhus exanthématique développé dans les prisons de la Seine. Semaine médic.* 1893, No 29. — Richard, *Le Typhus exanthém. etc., l'Union médic.* 1893, No. 14.

Cholera asiatica.

Dieselben Ursachen, welche die Entstehung und Verbreitung der typhösen Krankheiten begünstigen, sind es auch, welche für andere ansteckende Krankheitsursachen die Bedingungen schaffen, welche zu ihrem epidemischen Auftreten notwendig sind. Nach Pettenkofer¹ beruht das Auftreten von Cholera in den Gefängnissen lediglich in dem Einfluß der Verunreinigung des Bodens mit Fäulnisstoffen durch schlechte Beseitigung der Fäkalstoffe, und wenn nach den Lehren von R. Koch außer allem Zweifel steht, daß die Anwesenheit des Cholerabacillus das wesentliche ursächliche Moment für die Krankheit selbst abgibt, und daß die Verbreitung des Krankheitserregers durch das Trinkwasser geschieht, so ist gerade die Verunreinigung des Bodens am besten geeignet, die Verseuchung des Trinkwassers hervorzurufen.

Je verunreinigter der Boden, je geringer die allgemeine Reinlichkeit und je überfüllter die Anstalt, desto decimierender tritt auch die Epidemie in derselben auf. Während der Choleraepidemie 1836 in München erkrankten im Zuchthause an der Au an ausgebildeter Cholera von 570 Gefangenen 66 mit 27 Todesfällen, und während der Epidemie von 1854 erkrankten von 515 Gefangenen 109 mit 74 Todesfällen; hingegen kam bei der Choleraepidemie von 1873 bis Ende April 1874 dort nicht ein einziger Fall vor. In der Gefangenanstalt Laufen kamen 1873 bei einer rein lokalisierten Epidemie 195 schwere Choleraerkrankungen vor mit 83 Todesfällen; von 522 Gefangenen sind 171 erkrankt (32,8 Proz.) und 83 (15,9 Proz.) gestorben, und zwar innerhalb der kurzen Zeit vom 29. Nov. bis zum 16. Dez.²

In den Sommermonaten 1885 wütete die Cholera in den meisten spanischen Gefängnissen in einer furchtbaren Weise. In Alcala (Weibergefängnis) starben von 58 Kranken 31, in Cartagena 143 von 309 Kranken unter 2000 Gefangenen. Nach Montaldo hat die große Ueberfüllung dieser Anstalt und die sehr schlechte Ernährung der Gefangenen die Ausbreitung der Cholera sehr begünstigt³. In gleich furchtbarer Weise wütete 1855 die Cholera in dem Zuchthause zu Halle; sie war daselbst nach Delbrück nachweislich durch die schlechte Beschaffenheit der Senkgruben aufgetreten⁴.

1) *Maßnahmen gegen die Cholera etc., Gutachten des K. Ober-Mediz.-Ausschusses, Münch. mediz. Wochenschrift* (1894) 183.

2) *ebenda* 221.

3) BGK (1886) 139.

4) Delbrück, Bericht über die Cholera-Epidemie im Jahre 1855 in der Strafanstalt zu Halle, Halle 1856.

Ruhr und Darmkatarrh.

In den Gefangen- und Strafanstalten, in denen Abdominaltyphus eine vorherrschende Krankheit ist, werden abwechselnd auch Ruhr und Darmkatarrh in epidemischer Weise beobachtet. Es sind unverkennbar bis auf den spezifischen Krankheitserreger dieselben hygienischen Mißstände, welche beiden Krankheiten ursächlich zu Grunde liegen. Schwere Epidemien von Ruhr sind in den Strafanstalten bis in die neuere Zeit hinein nicht selten gewesen. In der Anstalt Wartenburg war infolge des neuen Strafgesetzes 1852 eine große Ueberfüllung mit Gefangenen eingetreten, und die Sterblichkeit war von 3 Proz. im Jahre 1851 auf 38 Proz. im Jahre 1852 und 33,5 Proz. im Jahre 1853 gestiegen. Die 1852 in der Stadt herrschende Cholera war in der Anstalt nicht aufgetreten, aber die Ruhr hat, wie Wald¹ berichtet, allmählich ein Drittel der Sträflinge dahingerafft; von 422 im Jahre 1853 verstorbenen Sträflingen kamen 150 auf adynamische Ruhr und 101 auf chronischen Durchfall. Diese Krankheit kommt nur in relativ geringer Weise in den jetzigen Gefängnissen vor. Ihr geringes Vorkommen in den preußischen Strafanstalten zeigt die oben ausgeführte Zusammenstellung. In dem Strafgefängnis Plötzensee sind in 20 Jahren im ganzen 29 Fälle von wirklicher Ruherkrankung vorgekommen und davon 27 Fälle im Jahre 1874, wo sie als eine vereinzelt dastehende Hausepidemie aufgetreten war.

1) Wald, Die Skorbut-Endemie in der Strafanstalt Wartenburg, VGM. (1857) 45.

Erysipel (Rotlauf).

Eine andere Krankheit, die in den Gefängnissen epidemisch oder auch sporadisch auftritt und nach unserer Ueberzeugung auch mit der Ueberfüllung der Gefängnisräume eng zusammenhängt, ist das Erysipel, der Rotlauf. Von dieser Krankheit werden, wie in hygienisch schlecht beschaffenen Krankenhäusern Verletzte und Operierte, so in überfüllten Gefängnissen auch gesunde Gefangene befallen unter heftigem Fieber und schweren asthenischen Erscheinungen, besonders unter der Form des Gesichts- und Kopferysipels, das bisweilen mit dem Tode endigt. Die Uebertragung der Krankheit von Person auf Person oder durch Effekten der Kranken ist nur sehr selten nachweisbar, und ebenso wenig ist ihre Verbreitung an eine bestimmte Lokalität noch an eine bestimmte Beschäftigung und dergleichen gebunden. Daß hier der Krankheitserreger wiederum ein mikroparasitärer Organismus, der Fehleisen'sche Erysipelcoccus, ist, soll nur angedeutet werden. Auch hier ist anzunehmen, daß der Krankheitserreger in die Haut oder die Schleimhaut vermöge einer vorhandenen oder nicht bemerkten Kontinuitätstrennung in den Körper gelangt. — In dem Strafgefängnis Plötzensee ist das Erysipel seit Jahren immer von neuem in mehr oder minder epidemischer Form fast als die einzige infektiöse Krankheit aufgetreten. Wir haben niemals eine Abhängigkeit von der Jahreszeit gesehen und auch niemals von Witte-

rungseinflüssen. Der Rotlauf zeigte sich in unserer Anstalt in folgender Anzahl:

	Tägliche Durchschnitts- zahl der Ge- fangenen	Zahl der Fälle von Rotlauf	
		in der ganzen Periode	alljährlich im Durchschnitt
1873—1877	956	10	2,0
1878—1882/83	1445	42	8,4
1883/84—1887/88	1438	47	9,4
1888/89—1892/93	1603	50	10,0
1893/94—1895/96	1902	26	8,7

Wenn nach Hirsch¹ auch beim epidemischen Rotlauf die Ursachen in hygienischen Mißständen zu suchen sind, welche zu einer Anhäufung von Zersetzungs- und Fäulnisprodukten in bewohnten Räumen Veranlassung geben, in einer Ueberfüllung derselben bei mangelhafter Sorge für Reinigung und Ventilation, im Eindringen von Kanalgasen oder staubförmigen Stoffen aus Abfallsgruben u. s. w., so dürfte letzteres für unsere Anstalt, in welcher eine überaus reichliche Ventilation und eine sehr rationelle Beseitigung der Abfallstoffe vorhanden sind, nicht ganz zutreffen. Das einzige, was wir als Ursache ansehen möchten, ist eine zeitweilige Ueberfüllung der Anstalt. In den ersten 5 Jahren (1872—1876) war in derselben nicht ein einziger Fall von Erysipel vorgekommen, als aber 1877 die tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen ohne entsprechende genügende Raumverhältnisse auf 1393 anstieg, war die Zahl der an Erysipel Erkrankten zum ersten male gleich in diesem Jahre auf 10 angestiegen; je länger diese Ueberfüllung andauerte, desto länger hielt auch diese Krankheitshöhe an. Mit der Beschaffung günstiger Raumverhältnisse nahm seine Zahl progressiv ab, ohne jedoch ganz zu verschwinden. Im Jahre 1890/91 waren bei einer täglichen Durchschnittszahl von 1586 Gefangenen nur 2 Erysipelkranke, 1891/92 bei 1712 Gefangenen dagegen 12 und 1892/93 bei 1773 Gefangenen sogar 22. Ob diese relative Ueberfüllung allein den günstigen Boden für die Entwicklung des Rotlaufes bildet, müssen wir dahingestellt sein lassen, jedenfalls reicht dieser Faktor hin, um ganz allein eine Menge gesundheitsschädlicher Momente zu schaffen. Und wenn nach Volkmann³ „auch in vortrefflich geleiteten, luxuriös salubren, ausgezeichnet ventilirten Hospitälern die schwersten Erysipelepidemien vorgekommen sind, und die minutiöseste Reinlichkeit und Vorsicht nicht vermocht hat, sie zum Erlöschen zu bringen“, so sollte man überall, wo Anhäufungen von großen Menschenmassen in geschlossenen Räumen stattfinden, auf die richtige Raumverteilung die größte Aufmerksamkeit verwenden. Auffallend ist, daß in den früher stark überfüllten Gefängnissen Erysipel nicht vorgekommen zu sein scheint, wenigstens geschieht dieser epidemischen, sehr schweren Krankheit, soweit wir übersehen, gar keiner Erwähnung. Daß in gut eingerichteten Anstalten, wenn sie überfüllt sind, Erysipel vorkommt, erwähnt auch der Strafanstaltsdirektor Tauffer. „In den Jahren, wo die kroatische Landesstrafanstalt zu Lepoglava überfüllt war, berichtet er², zeigte sich der Rotlauf stets in zunehmender Zahl. Diese Krankheit kam vor: 1872: 29; 1873: 17; 1874: 42; 1875: 38; 1876: 8; 1877: 9; 1878: 28; 1879: 8; 1880: 11; 1881: 14 und 1882: 22mal.“ — In den

5 Jahren 1882/83—1886/87 sind in den preußischen Zuchthäusern 22 und 1887/88—1891/92: 19 Sträflinge an der Rose verstorben; in den 10 Jahren 41 Personen oder jährlich 4,1 Personen bei einer durchschnittlichen Zuchthausbevölkerung von 19250 und bei einer jährlichen Durchschnittszahl von 546 Gestorbenen, d. i. 0,8 Proz. der letzteren.

1) Hirsch, *Hdbch. d. hist. geogr. Patholog.* 284, Abschn. II, 1883.

2) F. Tauffer, *Die Erfolge des progressiven Strafvollzuges etc.*, Berlin 1883, 106.

3) R. Volkmann, *Erysipelas, Rose etc. in Chirurgie v. Pitha u. Billroth* 1., 2. Abtlg. A. 1869.

Pneumonie (Lungenentzündung).

Durch die Ueberfüllung der Gefängnisräume und vermutlich auch unter der Mitwirkung anderer gesundheitswidriger Verhältnisse hat man in neuerer Zeit auch die krupöse Pneumonie epidemisch in Gefängnissen auftreten sehen. Bekanntlich hat man früher die Pneumonie lediglich als eine Erkältungskrankheit angesehen und ihr gehäuftes Auftreten zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten auf Witterungseinflüsse bezogen. Seitdem man weiß, daß bei der genuinen krupösen Pneumonie der Pneumococcus (*Diplococcus Fränkel*, *Friedländer*) die Krankheitsursache abgibt, hält man die Pneumonie für eine übertragbare Krankheit. Je nachdem die Entwicklung und Verbreitung des Krankheitserregers günstig sind, bleiben einzelne Pneumonieherde individuell beschränkt, oder sie breiten sich zu kleineren oder größeren Epidemien aus. Ungünstige Verhältnisse in Gefängnissen sind zweifellos geeignet, das Auftreten dieser letzteren zu erleichtern oder zu begünstigen.

Die Pneumonie war unter den akuten Erkrankungen in den Gefängnissen immer eine der häufigsten, sie war hier mehr oder minder endemisch. Das Auftreten in größerer Anzahl in relativ beschränkter Zeit hat man schon früher mit der Ueberfüllung der Gefängnisräume in Zusammenhang gebracht. Die Krankheitsursache hat man, wie Hirsch hervorhebt, unter gewissen Umständen auf örtliche Einflüsse, vor allem auf die aus fehlerhafter Hygiene hervorgehenden Schädlichkeiten, Ueberfüllung bewohnter Räume ohne ausreichende Ventilation etc. bezogen. Im Gefängnisse Akerhus zu Christiania beobachtete Dahl 1866—67 eine Epidemie von Lungenentzündung, in welcher von 360 Gefangenen 63 erkrankten und außerdem 6 Aufseher, während im Zuchthause in derselben Stadt nicht ein einziger Erkrankungsfall an Pneumonie vorgekommen ist; als die wesentlichste Veranlassung zu der Seuche sieht Dahl lediglich die sehr überfüllten, schlecht ventilierten Schlafbaracken an. — Eine gleiche Bewandnis, führt Hirsch aus, hatte es mit dem Ausbruch infektiöser Lungenentzündung 1875 in der Gefängnisanstalt zu Frankford (Kentucky), wo nach der Beschreibung von Nordman in den von den Gefangenen bewohnten Räumen sich Schmutz aller Art angehäuft, und die Luft in denselben wahrhaft verpestet war. Hier waren von 700 Gefangenen 98 erkrankt und 25 gestorben. — In der Korrekptionsanstalt zu Moringen waren im Jahre 1875 von 5—600 Gefangenen 83 von der Pneumonie mit typhoiden Charakter ergriffen; von den Erkrankten sind 16 zu Grunde gegangen. Wie Kühn¹ berichtet, war die Ueberfüllung besonders in den schlecht ventilierten Schlafsälen groß, dort wo die die Betten oft übereinander gestellt werden mußten, und in einzelnen auf jedes Bett 5—6 cbm Luft kamen. Die meisten Erkrankungen

traten bei den Arbeitern auf, welche in den Sälen eines eben bezogenen Neubaus beschäftigt waren, dessen Wände noch nicht ganz trocken und dessen Fenster des schlechten Wetters wegen anhaltend geschlossen werden mußten, so daß bei jedem Mangel an Ventilationseinrichtungen die Gefangenen den ganzen Tag die durch die eigenen Abfallgase verdorbene Luft einatmen mußten. In den überfüllten Schlafsälen machte sich die Ursache noch fühlbarer. Es zeigte sich auch, daß die möglichst schnelle Entleerung dieser Räume und die gründlichste Ventilation beim Frühlingswetter der Epidemie ein Ende machte. — Eine noch heftigere Epidemie von Pneumonie beschreibt Kerschensteiner² in der Anstalt Amberg im Jahre 1880. In dieser Gefangenanstalt für Männer waren schon früher wiederholt auffallend zahlreiche Erkrankungen an krupöser Pneumonie vorgekommen; vom 1. Januar bis zum 28. Mai 1880 erkrankten 161 Sträflinge an krupöser Pneumonie, von denen bei einer Gesamtbevölkerung von 1150 Mann $46 = 28,5$ Proz. starben. Vom Pflege- und Aufsichtspersonal war Niemand erkrankt, obschon dieselben größtenteils in der Anstalt wohnten. Beköstigung, Beschäftigung, Trink- und Gebrauchswasser wurden genau untersucht und konnten ebenso wenig wie Erkältung als Ursache angesehen werden. Die Aufmerksamkeit richtete sich auf die Schlafsäle, aber es waren, wie K. berichtet, weder die am dichtesten belegten Schlafsäle, noch jene, welche die größte Bettenzahl hatten, die hinsichtlich der gelieferten Krankenzahl schlimmsten. Ebenso wenig konnten die Abortanlagen als die Ursache beschuldigt werden. Die Gefangenen selbst waren meist kräftige junge Leute, als Raufbolde bestrafte Kraftmenschen, von denen, die am kürzesten in der Anstalt waren, am ehesten erkrankten. Je kürzer die Haftdauer war, um so sicherer die Disposition zur Erkrankung. Eine direkte Ansteckung ist nicht beobachtet worden, und 100 evakuierte Gefangene verschleppten die Krankheit nicht in andere Anstalten. Es blieb immer nur ein gemeinsames örtliches krankmachendes Moment übrig und zwar der Einfluß der Schlafsäle. Nach Emmerich's Untersuchungen fanden sich hier in der Zwischendeckfüllung eines Wohnraumes Kokken und Diplokokken, welche mit den Friedländer'schen Pneumoniekokken beim Menschen identisch waren³. — Vor wenigen Jahren (1886/87) herrschte im Bettlergewahrsam zu Albigny eine Epidemie von Pneumonie; von 630—650 Gefangenen waren in 5 Monaten 70 erkrankt und 59 vom Tode hingerafft. Dr. Rodet berichtet, daß die Krankheit in mehreren Quartieren gewütet habe, und daß die Intensität und Andauer umgekehrt proportional war zur Ventilation in diesen. — Nach Kelsch⁴ ist die Ueberfüllung nicht die alleinige Ursache der Frequenz und Gravität der Pneumonie in den Gefängnissen. Sie tritt vielmehr konstant auf und wird dezimierend bei einer Bevölkerung, die nicht ausreichend genährt ist, und das ist bei der Gefängnisbevölkerung meist der Fall. Dieser Faktor ist nach unserem Dafürhalten jedoch höchstens ein disponierendes Moment, er erklärt den epidemischen Charakter durchaus nicht. Es giebt sehr viele Anstalten mit sehr vielen kachektischen Gefangenen, in denen Pneumonie nicht epidemisch beobachtet wird, und die oben von Kerschensteiner erwähnte Epidemie in Amberg spricht auch wesentlich dagegen. Wir haben in der sehr stark belegten Anstalt Plötzensee niemals die Pneumonie epidemisch auftreten sehen; das Maximum der Fälle war 15 in einem

Jahre. Sie ist wie in der freien Bevölkerung in den Monaten Februar bis April am vorherrschendsten, und da etwas gehäuft an Zahl als in den anderen Monaten. In den 16 Jahren von 1878—1893 haben wir 145 Fälle von Pneumonie notiert, von denen 25 tödlich endigten. Zu bemerken ist, daß bei 45 von diesen die Krankheit in den ersten 4 Wochen der Haft, bei 28 im 2. und 3. Monat, bei den übrigen 72 in späterer Haftzeit auftrat. Die soeben angeführte Zahl der an Pneumonie Erkrankten und Gestorbenen weicht nicht sonderlich von der in der freien Bevölkerung ab, insbesondere nicht in dem Verhältnis der Sterbezahl zu der Erkrankungsziffer. — Nach Laurent⁵ sind in dem Zentral-Gefängnislazaret (infirmierie centrale) in Paris von 1873—1888 in 15 Jahren 387 Fälle von Pneumonie beobachtet worden mit 161 Todesfällen. In einzelnen Jahren war die Erkrankungsziffer enorm groß (1876: 36 Kranke und 20 Todesfälle; 1877: 30 und 12; 1880: 32 und 4; 1885: 55 und 34; 1886: 118 und 45). Diese Sterblichkeit, hebt er hervor, ist excessiv abnorm. Die Haupterkrankungszeit fällt in die Monate Januar bis März (83, 83, 54 Fälle), entgegen dem maximalen Auftreten in der freien Bevölkerung in den Monaten März bis Mai. In einzelnen Gefängnissen von Paris, so insbesondere in St. Pélagie war die Pneumonie 1885 und 1886 epidemisch aufgetreten (von 1884—1888: 148 mit 74 Todesfällen, 1885: 45 und 29; 1886: 77 und 36) und zum Teil auch in dem Gefängnis la Santé. Die verschiedenen Zahlen in den einzelnen Jahrgängen und die große Häufigkeit in den einzelnen Monaten sprechen auch nach Laurent für den infektiösen Charakter. St. Pélagie ist übrigens nach ihm das feuchteste Gefängnis in Paris.

- 1) Adolf Kühn, *Die crupöse Pneumonie, eine durch Ueberfüllung der Wohnräume bedingte Krankheitsform. Beobachtungen aus der Moringen Strafanstalt. Deutsches Archiv für kl. Med.* 1878.
- 2) Jos. Kerschensteiner, *Ueber infektiöse Pneumonie, Aerztliches Intelligenzblatt* 1881, 215.
- 3) Emmerich, *Pneumoniekokken in der Zwischendeckfüllung als Ursache einer Pneumonie-epidemie, AHyg.* 2. Bd. 117.
- 4) Kelsch, *De la pneumonie au point de vue épidémiologique. Revue d'Hyg.* 1893, 878.
- 5) Émile Laurent, *Les maladies des Prisonniers. Étude d'Hygiène pénitentiaire, Paris* 1892, 83 ff.

Skorbut.

Eine viel gefürchtete Krankheit in den Gefängnissen bildet der Skorbut. Wie er sich mit Vorliebe früher auf Kriegs- und Handelsschiffen bei lang dauernden Fahrten unter noch nicht ganz bekannten Mißständen zeigte, trat er auf dem Lande besonders häufig in belagerten Festungen und vorzugsweise in den Gefängnissen auf. Unter den 144 von Hirsch gesammelten Landepidemien, hebt Riess¹ hervor, zeigte er sich 55 mal in belagerten Festungen oder in größeren Truppenkasernen, 47 mal in Gefängnissen und anderen Anstalten. Von den letzteren seien nur erwähnt die Epidemien 1776 im Gefängnisse zu Evreux; 1822, 1833 zu Rotangherri (Bombay); 1824 und 1840 in dem großen Milbank-Gefängnis zu London; 1831, 1836, 1842 im Strafhouse zu Prag; 1844—1848 in Christiania, Alexandria (Mailand); in Perth (1846); Konstantinopel (1848); in Ludwigsburg (1850—53, 1857); Straßburg (1853/54); 1856 in Roanne, Wartenburg; in Breslau (1854); in Prag 1868—70; 1875 in Abo (Finnland); in Paris 1870, 71, 75, 77, 80 und 83; 1875—76 in Moringen etc. etc.

Welche Ausdehnung Skorbutepidemien in den Gefangenanstalten einnehmen und unter welchen Verhältnissen sie sich entwickeln, zeigen

einzelne Seuchenausbrüche aus noch nicht gar zu langer Zeit auch in deutschen Strafhäusern. In der Strafanstalt Wartenburg war 1852 und in den folgenden Jahren die Sterblichkeit eine auffallend größere, als sie bis 1852 dort gewesen (4,8 Proz. der Gefangenen) und zwar infolge der abnormen Ueberfüllung der Anstalt. Die Sterblichkeit stieg, wie schon oben angeführt, von 3 Proz. (1851) auf 38 Proz. und zunächst hauptsächlich durch eine sehr heftige Ruhrepidemie, welche mehr als den dritten Teil der Sträflinge dahinraffte. Ob schon die zur Zeit in der Provinz und in der Stadt Wartenburg herrschende Cholera und Ruhr aufgehört hatten, nahm die Mortalität in der Anstalt immer mehr zu, so daß, wie Wald², welcher zur Begutachtung dieses Zustandes von der Regierung in Königsberg dahin geschickt worden war, berichtet, von den 1226 Sträflingen, dem Bestand am 1. Januar 1854, in den ersten 6 Monaten bereits 254 verstorben waren. Unter 1100 Sträflingen fand dieser Beobachter 320 Lazareth- und ebensoviel Revierkranke und Rekonvalescenten. Unter den als gesund gehaltenen Sträflingen waren nur äußerst wenige vollkommen frei von skorbutischen Symptomen. Das Aussehen der Leute war, wie Wald hervorhebt, auffallend deprimiert, die Gesichtsfarbe erdfahl; bei den meisten zeigten sich die Affektionen des Zahnfleisches und des Gaumens, bei anderen traten Blutflecken oder große, handbreite Ekchymosen in der Nähe der Gelenke in den Vordergrund. Große Blutergüsse unter der Haut, Ergriffensein der Speicheldrüsen, harte, brettartige Geschwülste im Zellengewebe und in den Muskeln, skorbutische Ergüsse unter das Periost waren nicht seltene Erscheinungen. Allgemeine Wassersucht, innere Blutungen, Diarrhöen u. s. w. führten gewöhnlich den Tod herbei. Als die ursächlichen Momente für diese schwere endemische Krankheit beschuldigt Wald die Thatfachen, daß eine sehr große Anzahl der Sträflinge in frisch erbauten, noch feuchten Baulichkeiten untergebracht, daß durch den damals herrschenden Mißwachs die Ernährung der Gefangenen höchst einförmig beschaffen war und sich ganz besonders durch den Mangel an Kartoffeln auszeichnete. Diesem Kartoffelmangel schiebt Wald, wie das ja auch von anderen Seiten vielfach geschehen, die Hauptursache zu. „Unreine Luft, mit tierischen Effluviën vermischt, Mangel an leicht verdaulicher Pflanzekost, feuchte Wohnungen und besonders feuchte Schlafstellen, psychische Depression und ungenügende Ernährung im Verhältnis zur Arbeitsleistung, die ungünstige Lage der Anstalt in einer miasmatischen Wechselfiebergegend“ — alles das waren nach Wald die Faktoren, welche diese Krankheit hervorriefen und unterhielten. Unter ähnlichen Verhältnissen, meint er, waren in denselben Jahren Ausbrüche von Skorbut in der Strafanstalt Rawitsch (1853) und in Fordon (1854) aufgetreten, nur daß sie hier nicht zu sonderlicher Ansdehnung gelangt sind.

In dem Gefängnisse zu Breslau war, wie Paul³ berichtet, der Skorbut, die Hauptkrankheit der Gefangenen, wiederholt endemisch aufgetreten. Breslau hatte, sagt er, von jeher den traurigen Vorzug, in seinem Gefängnisse eine Stätte des Skorbut zu besitzen. Neben einer einförmigen, ungenügenden Kost sind nach ihm die Ueberfüllung der Anstaltsräume, die feuchte Beschaffenheit der Atmungsluft, Durchtränkung der Mauern auf feuchtem Boden, und hierdurch die nasse Kälte, Feuchtigkeit der Wohnräume,

außerdem noch deprimierende Gemütsaffekte die vornehmsten Ursachen.

In dem Männerarbeitshaus Ludwigsburg, der größten Strafanstalt Württembergs (ca. 800 Gefangene), war der Skorbut alljährlich aufgetreten. Man hat diesen immer der Ueberfüllung der Anstalt zugeschrieben, aber auch, nachdem diese aufgehört hatte, war die Krankheit in der ganzen Anstalt ohne Vorliebe für eine besondere Räumlichkeit oder für eine Beschäftigung der Gefangenen endemisch verblieben. Die Krankheit hat hier nur leichtere Grade erreicht; am konstantesten war nach Cless⁴ unter den Krankheitserscheinungen die pralle, schmerzhaft, blaurötliche Anschwellung der Wade und des Vorfußes, dabei Mundskorbut und Petechien; Lungen-, Magen-, Nierenblutungen dagegen waren nur in wenigen vereinzelt Fällen vorgekommen. Die Zahl der Erkrankten betrug übrigens 1850/51: 30; 1851/52: 130; 1852/53: 51; 1853/54: 117; 1855/56: 140; 1856/57: 191; 1857/58: 314 und 1858/59: 55. — In den anderen württembergischen Anstalten war der Skorbut auch vorgekommen, aber nur in sehr vereinzelt Fällen. Immer war er hier wie in Ludwigsburg alljährlich im Sommer aufgetreten. Diese große Morbidität am Skorbut hörte 1859 in Ludwigsburg auf, sie schwankt von 1860—76 zwischen 1 und 22, im Mittel 10, wo früher alljährlich nach Hunderten gezählt worden war. Und wodurch ist das geschehen? Durch eine Verminderung der Dichtigkeit der Bevölkerung in der Strafanstalt und durch Aufbesserung der Kost, durch Einführung der Bäder etc.

Kühn⁵ hält die Ueberfüllung der Gefängnisräume, besonders bei feuchtkalter Witterung auch bei zweckmäßiger Ernährung als hinreichende Ursache, um Skorbut zu erzeugen, der sich aber meist als akute Anämie mit Neigung zu Blutungen und verschiedenen Hautkrankheiten (Purpura), auch mit häufigen Anginen (Rheumatismus) darstellt, zum Unterschiede von der schweren Skorbutform, welche durch unzureichende Ernährung und Inanition entsteht. Er hat 1875 in der Anstalt Moringen vom Januar—Juni 179 Skorbutkranke beobachtet, welche aus 2 Schlafsälen stammten, die im Dachgeschoß gelegen, schlecht zu lüften und stark überfüllt waren.

Der Skorbut war und ist auch heute noch lediglich durch antihygienische Zustände in den Strafanstalten bedingt. Schwer ist es indessen anzugeben, welches Moment an sich die Entstehung des Skorbut allein oder auch nur hauptsächlich verschuldet. Während die älteren Beobachter (Lind¹⁰ u. A.) den Einfluß der feuchtkalten Witterung in die erste Reihe stellten, wofür insbesondere der Schiffsskorbut zu sprechen schien, haben Andere darauf hingewiesen, daß gerade die Skorbutepidemien in den Gefängnissen im Sommer geherrscht haben. Hier ist man geneigt, in der Ueberfüllung in den geschlossenen Räumen die Ursache des Skorbut zu sehen. Allein dieser hat sich auch in Gefängnissen entwickelt, welche durchaus nicht überfüllt waren, und er hat in solchen Gefängnissen weiter angedauert, bei denen die Ueberfüllung beseitigt war. Neben diesen hygienischen Mißständen muß, wie alle Beobachter übereinstimmen, noch ein wesentliches Moment in der fehlerhaften Ernährung gesucht werden. Der Skorbut ist nach Hirsch nicht die Folge eines Nahrungsmangels im Allgemeinen, auch nicht des übermäßigen oder fast ausschließlichen Genusses von gesalzenem Fleisch; der Schwerpunkt der Ursache des Skorbut liegt nach ihm unzweifel-

haft in der Bedeutung, welche dem Mangel an frischen, vegetabilischen Nahrungsmitteln zugeschrieben wird. Jedenfalls ist hier eine Ernährungsstörung die Hauptursache, die sich ausnahmsweise auch unter dem Einflusse anderer schwächender Momente entwickeln kann, welche vorzugsweise an das Leben in Gefängnissen, Kasernen, Schiffen u. dgl. geknüpft sind. Aber das beweist gerade, wie er hervorhebt, daß Feuchtigkeit des Bodens, feuchtkalte Witterung, Luftverderbnis infolge von Ueberfüllung mangelhaft gelüfteter Räumlichkeiten, Genuß verdorbenen Trinkwassers nicht als wesentlich pathologische Momente in Betracht kommen, da diese ja unendlich häufig sich geltend machen, ohne daß es zu einer Skorbutepidemie kommt. Die allermeisten Beobachter sind nach ihren Erfahrungen der Ansicht, daß in dem Mangel an frischen, vegetabilischen Nahrungsmitteln die Ursache des Skorbutus liegt, d. h. in der großen Einseitigkeit und Einförmigkeit der Ernährung, welche sich bei dem Mangel jener Nahrungsmittel (Kartoffel, Gemüse etc.) einstellt. Felix⁶ giebt besonders dem Mangel an Fett die Schuld an dem Entstehen des Skorbutus. Er hat in dem Zentralgefängnis zu Bukarest, das trocken, luftig, geräumig und mit allen hygienischen Einrichtungen ausreichend versehen ist, unter den Sträflingen regelmässig nach dem langen Winterfasten, nachdem ihnen mindestens 3 Wochen lang ausschließlich Fastenkost gereicht worden war (nur Erbsen, Bohnen, Linsen, Sauerkraut mit etwas Lein- oder Nußöl), als Vorläufer des Skorbutus zahlreiche Nyktalopien (Nachtblindheit) auftreten sehen. Während die Gefangenen sonst dreimal in der Woche 200 g Fleisch erhalten, fällt dieses an den beiden Fasttagen in der Woche und während der großen Fasten von Weihnachten und Ostern ganz fort, und wird durch Erbsen etc. ersetzt. Die Gefangenen erhalten pflanzensaure Salze ausreichend (Essig etc.), aber was unzureichend ist, das ist die Fettmenge. In früheren Jahren bekamen sie während der Fastenzeit gar kein Oel, und da gab es 1868 unter 600 bis 700 Gefangenen 23 Skorbutfälle und von diesen 19 unmittelbar vor und nach Ostern; 1869 bei 4—500 Gefangenen 20 Skorbutfälle; 1870 erhielten die Gefangenen zweimal wöchentlich je 12—16 g Lein- oder Olivenöl und bei 400 Gefangenen waren 14 Skorbutfälle aufgetreten. — Rieß¹ hält die Entstehung des Skobuts abhängig von hygienischen Mißständen, die sowohl bei dem See- wie bei dem Land-skorbut vorherrschen, von antihygienischen, von der gewohnten Lebensweise abweichenden Verhältnissen, welchen die Individuen vorübergehend oder längere Zeit ausgesetzt waren. In allen Anstalten, in denen Skorbut auftritt, werden mehr oder weniger mangelhafte Ernährung, Anhäufung von Menschen, Mangel an guter Luft, Kälte, Feuchtigkeit als Hauptschädlichkeiten erwähnt. Unter diesen stehen allerdings, wie er meint, Abnormitäten der Ernährung obenan. Mit diesen Nahrungsdefekten sind aber erfahrungsgemäß gleichzeitig auch noch andere verschiedene antihygienische Momente vorhanden, „welchen man wenigstens eine unterstützende und prädisponierende Rolle in der Pathologie des Skorbutus zuschreiben muß“. Und als solche sind anzusehen: Gedrängtes Zusammenleben vieler Menschen, Wohnen in ungenügend ventilirten, zu engen, dunkeln Räumen, Ueberanstrengung oder unthätige Ruhe und psychische Depression. „Nach unseren bisherigen Kenntnissen“, meint er, „kann man daher wohl am besten den Skorbut als eine Ina-

nitionskrankheit bezeichnen, als deren Entstehungsursachen in erster Linie eine mangelhafte Ernährung, bei welcher ein Mangel an Vegetabilien und frischem Fleisch obenan steht, in zweiter Linie gewisse andere antihygienische Momente, darunter die Einwirkung feuchter Kälte, anzusehen sind.“

Die Frage nach dem ursächlichen Wesen des Skorbuts nimmt in neuester Zeit eine wesentlich andere Richtung an, insofern auch hier ein Mikroparasit als das eigentliche Kausalmoment desselben erkannt zu sein scheint. Nach Babes⁷ findet sich in dem schon im Beginn des Skorbutes auftretenden entzündeten Zahnfleische neben vielen Streptokokken in den tieferen Lagen des Gewebes eine große Menge von krummen, oft völlig gebogenen, langen, äußerst feinen Bacillen; die zuerst im Zahnfleische angesiedelten Bacillen bilden chemische Produkte, die resorbiert werden und auf die Gewebe wie Gifte wirken. Babes glaubt, daß der Skorbutbacillus in kleiner Zahl auch in der Mundhöhle von Gesunden sich vorfindet und gar keinen Schaden verursacht, sobald aber der Organismus durch Krankheit, schlechte oder einseitige Ernährung geschwächt wird, so findet der Bacillus den günstigen Boden für seine Vermehrung und Toxikation. Auch Bornträger⁸ ist derselben Ansicht. „Eine unhygienische Nahrung allein“, meint dieser Autor, „genügt augenscheinlich nicht zur Hervorbringung des Skorbuts, es bedarf vielmehr noch eines besonderen Krankheits-erregers, in dessen Abwesenheit der Skorbut niemals entsteht, eines pathogenen Krankheitskeims, vermutlich einer Mikroorganismenart.“ Der Skorbut ist nach ihm eine bakterielle Krankheit, deren Keime stets oder meist durch den Darm in den menschlichen Körper gelangen. — Babes weist auch darauf hin, daß der Erreger des Skorbuts bei Menschen entsteht, sich verbreitet und entwickelt, welche durch antihygienische Einflüsse geschwächt und in ihrem Gesamtbefinden kachektisch heruntergekommen sind.

Auf diese Weise ist es leicht erklärlich, daß Gefangene, welche längere Zeit unter den gesundheitsnachteiligen Einflüssen in einem schlecht beschaffenen Gefängnis leben, den günstigsten Boden für die Entwicklung des Skorbuts abgeben. Es ist sicher, daß Gefangene, welche längere Zeit in überfüllten, feuchten, schlecht gelüfteten Räumen sich befinden, dabei schlecht und einseitig ernährt werden, sehr bald kachektisch werden, somit den günstigen Boden für die Entstehung des Skorbuts darbieten, und daß in solchen Gefängnissen der Skorbut en- oder epidemisch auftritt.

Der Skorbut war in den älteren Gefängnissen viel häufiger vorhanden als in den neueren Anstalten, weil die sanitären Maßnahmen in jenen aufs Gröblichste außer Acht gelassen waren. Wir sehen diese verheerende Krankheit überall dort schwinden, wo die allgemeinen Salubritätsverhältnisse aufge bessert und die einzelnen hervortretenden Schäden beseitigt werden. In dem großen Milbankgefängnis zu London war der Skorbut in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts endemisch, weil das Gefängnis auf feuchtem Untergrund mit hohem Grundwasser gelegen und von Wassergräben umgeben war, weil die Anstaltsgebäude schlecht zu ventilieren waren. Besonders heftig wütete diese Krankheit dort 1822 und 23, als den Gefangenen die Kost sehr erheblich geschmälert und die sonst reichlich gewährte Fleischkost ganz entzogen wurde. — In der kroatischen Landesstrafanstalt zu Lepoglava waren an Skorbut erkrankt 1877: 99;

1878: 64; 1879: 36; 1880: 28; 1881: 14; 1882: 3. Hier wird die Krankheit immer seltener seit 1878, seitdem eine von Dir. Tauffer eingeführte, von Grund aus aufgebosserte reichliche Kost die allgemeine Blutleere und Kachexie der Gefangenen verbannt und die sanitären Zustände in der Anstalt durch sorgsame Maßnahmen aufgebossert waren³. Dasselbe haben wir, wie Cless⁴ ausgeführt, auch in der Strafanstalt Ludwigsburg gesehen.

Der Skorbut ist eine vermeidbare Krankheit; dort, wo er in großer Anzahl und gar endemisch auftritt, ist er ein Zeichen für das Vorhandensein schwerer lokaler Schäden. Nach einem Bericht der Gefängniszentralverwaltung gab es 1884 Skorbut in 223 russischen Gefängnissen und in 19 von diesen bildete er mehr als 10 Proz. der vorkommenden Erkrankungen. In den Gefängnissen von St. Petersburg allein kamen in eben demselben Jahre nicht weniger als 391 Skorbutfälle vor, wobei die Festungen Petropawlosk und Schlüsselburg nicht mitgerechnet sind. In dem Untersuchungsgefängnis zu St. Petersburg waren in diesem Jahre allein 116 Fälle von Blutarmut und Skorbut zur ärztlichen Behandlung gelangt. — Nach Laurent waren in dem Gefängnis La Santé in Paris Skorbutfälle aufgetreten und immer in den Monaten Juni und Juli 1877: 17; 1880: 21; 1881: 12 und 1883: 23. In dem bekannten Gefängnis Mazas herrschte 1877 eine kleine Skorbutepidemie; in 6 Monaten waren 21 Gefangene erkrankt. Auch in anderen Staaten, wie in Schweden, Dänemark, Oesterreich, Ungarn sehen wir noch in der Neuzeit hin und wieder Skorbutepidemien auftreten. In den preußischen Zuchthäusern sind an Skorbut und anderen Kachexien gestorben 1870/74: 38 Sträflinge; 1877/78 bis 1881/82: 96 Sträflinge, d. h. im jährlichen Durchschnitt 13,5 oder 2,6 Proz. der Gesamtsterblichkeit. In dem folgenden Jahrzehnt von 1882/83 bis 1891/92 ist unter Skorbut nicht ein einziger Todesfall verzeichnet*).

Wir sehen jedoch unzweifelhaft, daß die Krankheit Skorbut in den Gefängnissen überall seltener wird, je größer der Aufwand an sanitärer Sorgsamkeit und Prophylaxe von seiten der Verwaltung wird. Dort, wo die Schätzung dieser Maßnahmen am höchsten ist, ist auch der Skorbut in den Gefängnissen ganz unbekannt. So ist es, wie wir hervorzuheben nicht unterlassen, in den letzten Jahrzehnten in allen Gefängnissen Englands gewesen. Und wir können mit Befriedigung hinzufügen, daß auch in der großen Gefangenanstalt Plötzensee seit ihrem Bestehen 1872 bis auf den heutigen Tag nicht ein einziger Fall von Skorbuterkrankung vorgekommen ist.

1) Riefs, *Art. Skorbut*, *REnc.* 2. Aufl. 18. Bd. 132.

2) Wald, *Die Skorbut-Endemie in der Strafanstalt Wartenburg*. *VGM.* (1857) 11. Bd. 45.

3) Hermann Julius Paul, *Die Krankheiten der Gefangenen*, *Henke's Zeitschr. für Staatsgefängniskunde*, 1857.

4) A. Cless, *DVG.* 11. Bd. 393 (1879).

5) Kühn, *Ueber leichte Skorbutformen*, *Deutsches Arch. f. kl. Med.* 25. Bd. 115.

6) J. Felix, *Zur Aetiologie des Sorkbuts*, *DVG.* (1871) 3. Bd. 111.

*) Die Bezeichnung der Todesursachen in der Statistik der dem preussischen Ministerium des Innern unterstellten Straf- und Gefangenanstalten ist leider in medizinischer Beziehung wenig systematisch, und da die Nomenklatur in den letzten Jahren abgeändert ist, kann auf Grund dieser Angaben eine Vergleichung der Todesursachen für eine lange Periode nur unvollkommen stattfinden. Während in dem 1. Jahrzehnt die Rubrik lautet: „Skorbut und andere Kachexien“, heisst die Bezeichnung im 2. Jahrzehnt „Skorbut“ allein. Ganz dasselbe werden wir bei der Wassersucht, Lungenphthisis etc. wieder finden.

- 7) Babes, *Deutsche med. Wochenschrift* 19. Bd. (1893).
 8) Bornträger, *Skorbut auf Schiffen*, VGM. (1893) Dritte Folge (1893), 6. Bd. 349.
 9) Tauffer, *Die Erfolge des progressiven Strafvollzuges*, Berlin 1883, 106.
 10) Lind, *Treatise on Scurvy*, Edinburgh 1752.

Nachtblindheit.

Mit dem Skorbut zugleich und auch unabhängig von ihm treten einige Krankheiten in den Gefängnissen auf, welche ihre Entstehung lediglich den oben erwähnten gesundheitsschädlichen Einflüssen zuschreiben haben, die den günstigen Boden für jene spezifische Leiden schaffen.

In überfüllten Anstalten und bei schlechter Ernährung erkranken einzelne oder eine größere Anzahl von Gefangenen gleichzeitig oder hintereinander an den Erscheinungen der Nachtblindheit. Mit dem Eintritt der Dunkelheit tritt bei ihnen eine eigenartige Sehschwäche auf: die befallenen Personen klagen, daß ihnen alles verschwommen und in Nebel gehüllt erscheint, daß sie die Farben weniger deutlich erkennen und verwechseln. Epidemien dieser Art hat man früher bei Soldaten, Matrosen, auch in Waisen- und Arbeitshäusern beobachtet. Die Augenmedien werden bei der Augenspiegeluntersuchung nach Angaben der Beobachter immer normal gefunden. Zur Entstehung der akuten Hemeralopie trägt, wie Schmidt-Rimpler¹ anführt, besonders länger dauernde Ueberblendung bei gleichzeitig vorhandener allgemeiner Körperschwäche bei. „Die Bedingung des letzten Momentes“, meint er, „ergiebt sich daraus, daß auf Schiffen meist erst die Affektion ausbrach, als frisches Fleisch zu mangeln begann und die Ernährung litt, trotzdem die vom Lichtreiz gesetzten Schädlichkeiten schon längere Zeit bestanden hatten.“ Die Abhängigkeit der Nachtblindheit von der Verschlechterung der Ernährung beruht auf dem Umstand, daß besonders bei einer robrierenden Diät, bei der reichen Zufuhr von Leberthran (Fett) und bei genügendem Schutz gegen Licht die Nachtblindheit schwindet.

Die Nachtblindheit kommt in Anstalten, in denen günstige hygienische Verhältnisse vorhanden sind, gar nicht vor. In den älteren Anstalten und dort, wo schlechte Gesundheitszustände herrschen, ist sie vielfach beobachtet worden. Wald³ teilt aus seinen Beobachtungen in Wartenburg mit, daß „nach mehrmonatlicher Dauer der vorzugsweise aus Leguminosen bestehenden Diät in der Anstalt die Nacht- oder vielmehr Dämmerungsblindheit in so ausgedehnter Verbreitung eintrat, daß die zur Dämmerungszeit plötzlich Erblindeten durch die wenig Sehenden nach Hause geführt werden mußten“ (l. c. S. 67). Eine sehr eingehende Mitteilung über diese Krankheit verdanken wir Cleß (l. c. S. 6). Diese spezifische Gefängniskrankheit ist nach seinen Ausführungen in den beiden Arbeitshäusern Ludwigsburg (für 500—800 Männer) und Markgröningen (für 300 Weiber) massenhaft neben dem Skorbut und anderen kachektischen Krankheiten vorgekommen. Die Zahl dieser Fälle betrug 1855/56 : 815; 1856/57 : 700; 1857/58 : 270; 1858/59 : 171; 1859/60 : 469; 1860/61 : 79. Von letzterem Jahre an, nachdem sehr erhebliche hygienische Verbesserungen und vorzugsweise eine bessere Beköstigung der Gefangenen eingeführt waren, ist die Krankheit in obigen Anstalten so gut wie erloschen, nur in Ludwigsburg wurden noch eine geringe Anzahl Fälle bemerkt. Geschlecht und Alter scheinen hier keinen Unterschied in dem Auftreten

zu bedingen; am häufigsten und zahlreichsten waren die Fälle im Frühjahr, am seltensten im Winter und Herbst. Fueßlin² hat 1849 im Zellengefängnis zu Bruchsal 70 Fälle dieser Krankheit gesehen. „Dieser Krankheit gehen in der Regel, wie er meint, Dyspepsien, schlechtes, blasses, erdfahles Aussehen der Gefangenen voran, und wird sie teils auch durch die Kost hervorgerufen, was durch die Erfahrung deutscher Aerzte in St. Petersburg bestätigt wird, welche dieselbe Krankheit dort während der Zeit der strengen Fasten häufig beobachten“. Diese ehemals sehr häufige, spezifische Gefängniskrankheit ist, soweit sich übersehen läßt, in den letzten Jahrzehnten in epidemischer Form in den allermeisten Gefangenenanstalten nicht mehr aufgetreten; sie bildet jetzt auch in vereinzelt Fällen ein äußerst seltenes Vorkommnis.

1) Schmidt-Rimpler, *REnc.* 9. Bd. 305.

2) J. Fueßlin, *Die Einzelhaft etc.*, Heidelberg 1855, 230.

3) Wald, *Die Skorbutendemie etc.*, *VGM.* (1857) 11. Bd. 45.

Die Wassersucht.

Eine schlimmere und bösartigere Krankheit, welche demselben Komplex ungünstiger hygienischer Einwirkungen zuzurechnen ist, war in den älteren Gefangenenanstalten die allgemeine Wassersucht. Infolge der schlechten Ernährung sowie der anderweitigen ungünstigen Lebensbedingungen bildete sich allmählich eine Veränderung und Verschlechterung der Blutzusammensetzung aus, die sich zunächst in großer Kraftlosigkeit und zuletzt in allgemeiner Wassersucht äußerte mit allmählich eintretender Erschöpfung, welche nach langwierigem Krankenlager und Siechtum fast immer zum Tode führte. Meist ohne organische Erkrankung des Herzens, der Leber oder der Niere ist diese Form von Wassersucht als der Ausdruck einer allgemeinen Inanition anzusehen, die in einer wässerigen, eiweißarmen Beschaffenheit des Blutes ihre letzte Ursache findet. Die infolge lange bestehender Anämie und Hydrämie sich einstellende allgemeine Wassersucht, die sich sonst an langdauernde decimierende Krankheiten nicht selten in der Rekonvaleszenz anschließt, aber ganz vornehmlich nach langen schweren Entbehrungen und nach langem Ernährungsmangel als Endemie bei belagerten Truppen, oder bei großer Teuerung in Hungerjahren in den armen Bevölkerungsklassen als Hydrops pauperum, Oedema pauperum oder Hydrops cacheticus auftritt, ist in den älteren Gefangenenanstalten eine der häufigsten Todesursachen der Gefangenen gewesen, und ist es zu einem sehr kleinen Teil auch noch in den jetzigen Gefängnissen.

Neben dieser Form von Wassersucht begegnen wir in den Gefängnissen mit schlechteren hygienischen Zuständen auch solchen, welche im Gefolge anderer allgemeiner dyskrasischer Krankheiten auftreten, wie nach Skorbut, Intermittens (Wechselfieber) etc. oder mit Erkrankungen spezifischer Organe wie bei Nierenerkrankung (*Morbus Brightii*), bei Herz- und Leberkrankheiten einhergehen. Für uns sind besonders die ersten Formen von allgemeiner Wassersucht von Bedeutung, von solchen, welche durch die Lebensverhältnisse in schlecht eingerichteten Gefängnissen entstehen und durch bessere Einrichtungen verhütet werden können.

Nach Paul³ war in Breslau „in dem alten Filialzuchthause, wo zum Teil sehr schwächliche, alternde, sieche Subjekte sich befanden

und das, wie er anführt, durch seine nicht mehr verbesserungsfähigen inneren Einrichtungen an Luft, Licht und Raummangel leidet, bei mehr als der Hälfte der Gestorbenen die allgemeine Wassersucht Todesursache, besonders als Folgeerscheinungen von Skorbut und Drüsenkrankheiten“ (S. 25). — In den Jahren 1849–1868 sind in Naugard unter 426 Gestorbenen 63 gewesen, welche an dieser Form von Wassersucht zu Grunde gegangen sind. Unter je 7 Todesfällen war immer ein Wassersüchtiger. Die meisten Todesfälle kamen dort in dem Alter von über 30 Jahren vor, und zwar in der Altersklasse von 30–40 mit 31 Proz., von 40–50 mit 25 Proz. und dann in der von 50–60 mit 22 Proz. Die größte Sterblichkeitsziffer der an allgemeiner Wassersucht Gestorbenen fällt in das zweite Haftjahr (34,92 Proz.)¹. In den dem Ministerium des Innern in Preußen unterstellten Gefangen- und Strafanstalten waren unter 100 Todesfällen jährlich Wassersucht (und Nierenleiden):

1870–74 : (289)	58 = 11,9
1877/78–1881/82 : (291)	58 = 9,3
1883/83–1886/87 : (186)	37 = 4,9
1887/88–1891/92 : (81)	16 = 4,0

In dem Strafgefängnis Plötzensee ist von 1873–1894 die allgemeine Wassersucht als Ausdruck einer Kachexie eine äußerst seltene Krankheit gewesen; seit vielen Jahren ist nicht ein einziger Fall beobachtet worden. In der ganzen Periode sind 2 Fälle von perniziöser Anämie mit tötlichem Ausgange vorgekommen.

Die Wassersucht ex hydraemia ist nur eine Folge schlechter hygienischer Einflüsse in den Gefängnissen. Sie ist eine trostlose Krankheit für die Gefangenen. „Wiewohl in Behandlung dieser Krankheit, meint der erfahrene Gefängnisarzt Dr. Marcard², durch Eisen, Fleisch, warme Kleidung und frische Luft viel zu erreichen steht, so hat man doch während der Haft für die dauernde Beseitigung dieser Krankheit keine größere Hoffnung, als für die Genesung des Geisteskranken, bei welchen die krankmachenden Ursachen zu entdecken man außer Stande ist. Die Behandlung der Anämie in Strafanstalten ist Danaiden-Arbeit.“ In den neueren Anstalten mit einem besseren Gefängnisregimen ist diese Form von Wassersucht allmählich geringer geworden und aus den meisten ganz geschwunden. „Außer der Tuberkulose“, bemerkt Cleß, haben auch die unter der Rubrik Wassersucht und Marasmus eingetragenen Todesfälle, von denen die Mehrzahl nicht sowohl als die Folge einer Organerkrankung als vielmehr des allgemeinen kachektischen an- und hydrämischen Zustandes, der eigentlichen Gefängniskachexie gelten kann, seit der Besserung der allgemeinen Gesundheitsverhältnisse eine erhebliche Abnahme gefunden“ (l. c. 85).

1) A. Baer, *GfB. l. c.* 50.

2) Marcard, *Beiträge zur Gefängniskunde*, Celle 1864, 35.

3) Paul, *Die Krankheiten der Gefangenen*, Henke's Zeitschr. f. Arzneykunde, Erlangen 1857.

Skrofulose.

Eine dem Gefängnisleben eigentümliche Krankheit ist die Skrofulose. Sie trat in den älteren Gefängnissen so häufig und in einer so eigentümlich ausgesprochenen Formgestaltung auf, daß man sie schlechtweg Gefängnisskrofulose nannte; sie ist in nicht geringer Intensität auch in neueren Gefangenanstalten zu finden. Die

Skrofulose ist, wie man weiß, eigentlich eine Krankheit des kindlichen und jugendlichen Alters; um so auffallender ist es, daß in den Gefängnissen auch Menschen in den Anfängen des Mannesalters von derselben befallen werden. Es läßt das darauf schließen, daß dieselben Ursachen wahrscheinlich in allen Verhältnissen obwalten, um dieselben Krankheitserscheinungen hervorzurufen. Nach dem Urteil fast aller Beobachter, meint Hirsch (Hdbch. d. hist. geogr. Path., 2. Abt. 440), ist die wesentliche Ursache der Skrofelkrankheit in einer fehlerhaften Nahrungs- und Lebensweise zu suchen; aber auch mangelhafte körperliche Bewegung in freier Luft, Aufenthalt in geschlossenen, schlecht ventilierten mit Effluvien gefüllten Räumen bilden die wesentlichen Momente in dieser Krankheitsursache. Nach Gerhardt ist das Ueberwiegen der Kohlenhydrate, der Mangel an Proteïnsubstanzen bei der erworbenen Skrofulose, die überwiegend vegetabilische Kost, die Hauptursache bei der Entstehung der Skrofulose im Kindesalter. Sie wird nach Monti¹ durch das Einatmen einer verdorbenen feuchten Luft und durch eine mangelhafte Hautkultur begünstigt. „In engen Wohnräumen des Proletariats“, meint er, „wo eine abgesperrte, überheiße, von Rauch- und Kochdünsten und vom Moder der feuchten Wände geschwängerte unreine Luft zu finden ist, blüht die Skrofulose“. Unter den Bedingungen zur Erzeugung der Skrofulose, meint Waldenburg², stehen obenan schlechte Luft, ungenügende oder unzweckmäßige Nahrung. Das Wohnen in engen, schlecht gelüfteten, mit wenig Luft versehenen Räumen, zusammengepreßt mit vielen anderen Individuen, wird die gewöhnlichste Veranlassung der erworbenen Skrofulose. —

Unter dem Einfluß dieser Ursachen sehen wir in der That sehr häufig unter den Zöglingen in schlechten Waisenhäusern und Erziehungsanstalten die Skrofulose in großer Anzahl verbreitet. Und aus denselben Ursachen erklärt sich auch das Auftreten der Skrofulose in Gefängnissen, wenn die sanitären Mißstände die Entwicklung dieser Krankheit begünstigen. Aus diesen Gründen wiederum finden wir dieselbe endemisch in den Gefängnissen früherer Zeit weit häufiger als jetzt. Nach Baly⁶ waren im Milbankgefängnis in London 1840 unter den 1052 Detinierten 14 p. M. und 1844 unter den 3249 Gefangenen 13,5 p. M. an Skrofulose erkrankt; unter den 1840 aufgenommenen Verbrechern waren 510, welche zur Transportation verurteilt und nur durchschnittlich 3 Monate im Gefängnis blieben, und bei diesen trat die Skrofulose nur in 2 Fällen auf, während unter 520 anderen in demselben Jahre aufgenommenen Sträflingen, welche 2—3 Jahre in derselben Anstalt zubrachten, nicht weniger als 78 vor Beendigung der Strafzeit von Skrofulose und Lungentuberkulose befallen wurden. Die Zahl der Erkrankungen wuchs bei diesen mit der Dauer der Inhaftierung in einem steigenden Verhältnis, so daß von 1000 Gefangenen im 1. Jahr 6,9; im 2. Jahr 31,32; im 3. Jahr 49,9; im 4. Jahr 52,38 und im 5. Jahre 63,83 wegen dieser beiden Krankheiten entlassen oder gestorben waren. Baly hält nach seiner Ueberzeugung dafür, daß die Ursache der Erkrankung ausschließlich auf die mangelhafte Bewegung im Freien, besonders auf den Aufenthalt in einer mit organischen Effluvien verunreinigten Atmosphäre zurückgeführt werden muß.

Die Skrofulose befällt in den Gefängnissen am meisten jüngere, selbst kräftige Leute nach längerer Strafzeit. In den allermeisten Fällen hat sie ihren Sitz in den Lymphdrüsen vornehmlich der

Hals- und Unterkieferdrüsen. Diese schwellen ohne jegliche Entzündungserscheinungen zu einer ansehnlichen Größe an und bleiben als indurierte Lymphome lange Zeit stationär. Die Infiltration bleibt häufig auf einer Drüse beschränkt, bisweilen fließen mehrere zusammen zu großen, ansehnlichen Packeten. Nicht selten nach langer Zeit, auch ganz plötzlich, geht in dem infiltrierten Parenchym eine Erweichung vor sich, die speckig infiltrierte Drüse zerfällt in eine käsig-breiige Masse. Der mit dem Zellengewebe der Umgebung und der Haut verschmolzene Absceß heilt unter profuser Eiterung außerordentlich langsam mit Zurücklassung von fistulösen Gängen und häßlichen Narben. „Die Absceßöffnungen, meint Paul, ziehen sich zu engen Fistelgängen zusammen, welche eine dünne Flüssigkeit oder eine sulzige Masse sparsam entleeren und äußerst schwer und langsam vernarben. Gelingt endlich die Heilung, dann bleiben tiefe, häßliche, entstellende Narbenstränge, manchmal auch Kontrakturen der Haut und Muskeln, so daß Schiefstellung und Bewegungshinderung des Kopfes oder Armes die Folge sein kann.“ Die skrofulösen Drüsenabscesse, die wir zu beobachten Gelegenheit gehabt, betrafen fast immer die Maxillar- und Cervikaldrüsen, viel weniger die Achseldrüsen. Sie zeigten sämtlich eine sehr schlechte Tendenz zur Heilung; bei einer besseren Verpflegung und einer reichlichen Bewegung im Freien gelangen sie jedoch nicht selten ohne besondere Komplikation und Deformität zur Ausheilung.

Mit den besseren hygienischen Einrichtungen in den Gefängnissen der neueren Zeit sind die vielen und schweren Skrofelkrankheiten immer geringer geworden. Während 1854–60 in den Anstalten Ensisheim und Hagenau 41 Gefangene an Skrofulose verstorben waren, betrug diese Zahl 20 in den 10 Jahren von 1861–70 und nur 3 in den Jahren 1871–80³. Innerhalb 6 Jahren von 1873–1879 sind nach Chipier⁴ unter 850 Kranken, welche dem Central-Gefängnis-Krankenhaus in Paris zugegangen sind, 52 Skrofulose, hauptsächlich Drüsenskrofulose, mit 5 Todesfällen gewesen und in die Krankenabteilung von La Santé sind in derselben Zeit 127 Skrofelkranke eingebracht ohne Todesfall.

Er ist keine Frage, daß sehr viele Gefangene die skrofulösen Drüsenumoren mit in die Anstalt bringen und zwar in den meisten Fällen in so geringer Größe als Residuum ihrer in der Jugend erworbenen skrofulösen Allgemeinerkrankung, daß sie der ärztlichen Untersuchung bei der Einlieferung meist entgehen. Unter 100 Gefangenen fand Al. Levy⁵ in der Anstalt Hagenau bei der Aufnahme in das Gefängnis schon 42 mit indurierten Lymphdrüsen behaftet. Unter den jugendlichen Gefangenen im Alter von 12–18 Jahren in der Anstalt Plötzensee haben auch wir bei 48 Proz. (38 Proz. kleine und 10 Proz. größere) indurierte Lymphdrüsen ermittelt. Von diesen Fällen gelangen sicher unter den Einflüssen des Gefangenschaftslebens viele früher oder später zur weiteren Entwicklung. Aber auch gesund eingelieferte Gefangene in jüngerem Lebensalter (15–25) werden im Laufe der Strafverbüßung in der oben beschriebenen Weise skrofulös, wenn in dem Gefängnis antihygienische Zustände vorhanden sind. Nach unserem Dafürhalten ist es mehr die verdorbene, schlechte Atmungsluft als die ungenügende, einseitige, eiweißarme Kost, welches diese ominösen Drüsenskrofeln in den Anstalten verur-

sacht oder zur Weiterentwicklung bringt. Zu unbestimmten Zeiten haben wir ganz besonders auch in der Einzelhaft mehrere Fälle dieser Erkrankung fast gleichzeitig und hintereinander auftreten sehen; sie wurden wieder lange Zeit gar nicht beobachtet, wenn infolge ihres Vorkommens durch sehr energische Lüftung der Zellen, durch reichliche Klosettspülung für reine und gute Atmungsluft in den Zellen gesorgt wurde.

In neuerer Zeit hat bekanntlich Robert Koch gezeigt, daß auch in dem käsigen Produkt der skrofulös erkrankten Lymphdrüse der Tuberkelbacillus vorhanden sei, so daß die schon früher vielfach vermutete Identität zwischen Skrofulose und Tuberkulose als erwiesen gelten kann. Das relativ häufige Vorkommen der Skrofulose und das noch häufigere Auftreten der bacillären Phthise bei derselben Gefängnisbevölkerung unter denselben Lebensverhältnissen, die Thatsache ferner, daß skrofulöse Gefangene sehr häufig später tuberkulös und phthisisch werden, und daß umgekehrt phthisische Gefangene früher skrofulös gewesen, spricht für diese Identität. Wir müssen in den ungünstigen Lebensbedingungen in der Gefangenschaft das Moment sehen, das den günstigen Boden für die Aufnahme und Wirkung des parasitären Organismus und für die Entstehung der spezifischen Krankheit darbietet. Es wird von diesem Gesichtspunkte aus in den Gefängnissen nicht immer ein- und dasselbe ätiologische Moment notwendig sein, das die Skrofulose hervorruft; es kann dieses sowohl eine excessiv nachteilige Kost als eine excessiv schlechte Atmungsluft allein bewirken. Wir finden sie aber selbstverständlich dort um so häufiger vor, wo beide Einflüsse gleichzeitig einwirken. „Die Skrofulose, meint schon Paul⁸ mit Recht, ist eine Ernährungskrankheit, welche zum Teil mit der vorzugsweise pflanzen-, eiweiß- und stärke-mehlreichen vegetabilischen Kost der Sträflinge, zum anderen Teil mit dem Mangel frischer Luft zur vollkommenen Respiration und Entkohlung des Blutes und der Säfte zusammenhängt. Je überfüllter, je enger, je schlechter ventiliert ein Gefängnis ist, je weniger streng auf Reinlichkeit gesehen wird, je geringer die Pflanzenkost an Stickstoff ist und zwischen frischen Vegetabilien und Hülsenfrüchten abwechselt, je häufiger wird man diese Drüsenkrankheiten und die daraus resultierende Wassersucht finden“ (l. c. p. 25).

Denselben ursächlichen Einwirkungen ist auch das Vorkommen von Knochenerkrankungen (Karies) und von Abscessen in den verschiedensten Geweben bei Gefangenen zuzurechnen. Nicht wie die gewöhnliche Knochentuberkulose vornehmlich Gelenke und Epiphysen zu befallen pflegt, erkranken in den hier obwaltenden Fällen mit Vorliebe die platten Knochen, wie das Brustbein, die flachen Beckenknochen, die Rippen. Ohne daß ein Trauma vorangegangen oder wenigstens mit Sicherheit nachzuweisen ist, entsteht sehr langsam ohne besonders ausgeprägte Entzündungserscheinungen, bisweilen selbst ohne jede Schmerzempfindung eine periostale Anschwellung mit einer späteren Eiteransammlung an der Stelle der lokalen Affektion oder als sogenannter kalter Absceß weitab von dieser.

Noch eine andere Affektion bei Gefangenen ist hierher zu rechnen, das ist das relativ häufige Auftreten von mehr oder minder großen Abscessen, welche ohne Zusammenhang mit Knochenskaries und dergleichen Ursachen ganz spontan im Inter-cellular- oder Intermuskulargewebe entstehen, und zu profusen Eiterungen mit langem Siechtum

führen. Auch hier ist ein Trauma nicht vorausgegangen und ebenso wenig eine Entzündung. Es weist Alles das auf einen allgemein kachektischen Zustand hin, auf einen nekrobiotischen Vorgang, auf eine Mortifikation mit profusen Zerstörungen, denen Ernährungsstörung allgemeiner Art zu Grunde liegt.

- 1) Monti, *REnc.* 18. Bd. 149.
- 2) Waldenburg, L., *Die Tuberkulose.* Berlin 1869 494.
- 3) Al. Levy, *Ueber die Todesursache bei den Gefangenen der Strafanstalten zu Ensisheim und Hagenau, Arch. f. öff. Gespfl. in Elsass-Lothringen* 1881, 289.
- 4) Lucien Chipier, *De la cachexie des prisons. Étude sur quelques analadies spéciales aux prisonniers. Thèse.* Paris 1879.
- 5) Al. Levy, *Ueber die Prophylaxe der Lungentuberkulose in Gefängnissen. Arch. f. öff. Gesundheitspflege in Elsass-Lothringen* (1887) 33.
- 6) Baly, vergl. Gedicke, *JGK.* (1848) 6 ff.

Lungenschwindsucht.

Diejenige Krankheit, welche in allen Gefangenenanstalten endemisch vorkommt, ist die Phthisis, die Schwindsucht. „Die historischen Gefängnisserkrankungen, sagt in jüngster Zeit Dr. Schäfer, der Arzt am Zuchthause Kaisheim¹, sind aus dem Zuchthause Kaisheim Dank den humanen Einrichtungen und der hygienischen Verbesserung verschwunden; ebenso die Typhusepidemien, welche in den 50er Jahren durch den mit Dejektionsstoffen geschwängerten, verdorbenen Erdboden entstanden waren Geblieben ist trotz der eifrigsten Sorge die Tuberkulose“! Und diese Thatsache gilt von allen Straf- und Gefangenenanstalten. Die Tuberkulose ist nach wie vor die Geißel der Gefangenen geblieben mit dem Unterschiede, daß bei der früheren großen Sterblichkeit in den Gefangenenanstalten sehr viele Gefangene auch an anderen akuten und chronischen Todesursachen starben, während jetzt unter einer geringeren Mortalitätsfrequenz der Tuberkulose der Hauptanteil an derselben zufällt. Mit der Aufbesserung der allgemeinen sanitären Einrichtungen, haben wir an einer anderen Stelle² früher ausgeführt, ist es trotzdem immer die Phthisis, welche überall und auch in den am besten eingerichteten und am fürsorglichsten geleiteten Anstalten als die häufigste Todesursache angesehen werden kann. „Was die Todesursache anlangt“, sagt Geißler, „so handelt es sich bei der Mortalität in den Strafanstalten an erster Stelle um den Einfluß der Tuberkulose. Dieser Krankheit gegenüber treten alle übrigen Todesursachen so sehr in den Hintergrund, daß außer für die Schwindsucht eine Berechnung des Einflusses der sonstigen Todesursachen an Einzelnen kaum einen Wert hat“ (l. c. S. 339).

In den amerikanischen Strafanstalten war die Todesursache durch Phthisis bedingt in den Jahren 1829—1845 unter 100 Todesfällen in Philadelphia 59, in Auburn 60, in Baltimore 61 und in Boston 66mal. Unter der freien weißen Bevölkerung starben von je 1000 Menschen im Alter von 15—70 Jahren an Phthisis in New-York 4,87, — unter den weißen Gefangenen in Philadelphia dagegen 12,82, in Boston 10,78 und in Auburn 9,89, d. h. die Phthisissterblichkeit ist unter den Gefangenen 2—3mal so groß als unter der freien Bevölkerung, und noch viel erheblich größer ist dieselbe unter den farbigen Gefangenen³. — Und nicht anders war es in den europäischen Gefangenenanstalten. In den Jahren 1831—1833 sind in der französischen Anstalt Rennes bei durchschnittlich 540 Gefangenen 238 Fälle von Lungen-

schwindsucht beobachtet worden. In den Gefängnissen von Paris war von 1815—1827 die Zahl der Todesfälle an Phthisis bei den Männern 37,5 und bei den Weibern 33,3 Proz., dahingegen in Cadillas, wo langzeitige Strafen verbüßt wurden, von 1823—1852 (unter 536 Todesfällen 289 Phthisis) = 53,9 Proz., in Nismes 50 Proz. In der Anstalt Eyße waren 1840 nach Labourrée³⁹, dem Arzt in dieser Anstalt, von 153 gestorbenen Gefangenen 81 der Phthisis erlegen und Laurent versichert in der neuesten Zeit (1892), daß die Verhältnisse sich wenig verändert haben. „Die Tuberkulose“ meint er, bedingt noch immer vorzugsweise die Höhe der Sterblichkeit in den Gefängnissen“ (l. c. S. 40). Baly⁴⁰ hat nachgewiesen, daß in den Jahren 1825—1842 unter den Gefangenen in der englischen Anstalt Milbank jährlich 3—4mal so viel Personen an tuberkulösen Krankheiten gestorben sind als unter der freien Bevölkerung desselben Alters in London; bei letzterer kommen 4,37 p. M. der Gesamtsterblichkeit auf Phthisis, bei der ersteren 12,24 und bei einer jährlichen Sterblichkeit von 21,38 p. M. Außer den in der Anstalt verstorbenen waren auch, wie Baly besonders betont, wegen vorgeschrittener Phthisis in dieser Zeit 90 Gefangene aus der Gefangenschaft entlassen worden. „Drei Viertel des Ueberschusses der Sterblichkeit in den Gefängnissen über die in London war lediglich durch Tuberkulose bedingt.“ Nach Nicolson⁴ war in sämtlichen Strafarbeitshäusern in England in der Zeit von 1856—1870 unter 1528 Todesfällen 631 = 41,29 Proz. durch Phthisis bedingt; von den durchschnittlich jährlich detiniert gewesenen 7551 Gefangenen war die Sterblichkeit 13,4 p. M. und davon kamen 5,5 auf Phthisis. Auch Guy⁵, welcher die englischen Gefängnisse „zu den gesündesten Aufenthaltsorten für Menschen zählt und als das günstigste Moment ansieht, daß die Sterblichkeit in den Gefängnissen Englands nunmehr Nichts an sich habe, das nicht auch die Mortalitätsfrequenz der freien Bevölkerung verursacht“, gesteht ein, daß die abnorme Sterblichkeit durch tuberkulöse Affektionen eine Thatsache ist, welche der Gefängnisbevölkerung und der Gefangenschaft eigentümlich ist. In den Ortsgefängnissen (Local Prisons), in denen nur kurzzeitige Freiheitsstrafen verbüßt werden im Gegensatz zu den Convict Prisons, sind 1879 der Phthisis 28 Proz. der Gesamtsterblichkeit erlegen; 1880: 23,5; 1884: 10,0; 1885: 17 Proz. — In den österreichischen Strafanstalten betrug in den Jahren 1877—1880 die Sterblichkeit an den Atmungsorganen 61,30 Proz. der Gesamtsterblichkeit bei den Männern (bei einer Sterblichkeit von 4,50 Proz. der täglichen durchschnittlichen Gefangenzahl) und 55,78 Proz. bei den weiblichen Gefangenen bei einer allgemeinen Mortalitätsfrequenz von 3,90 Proz. „Die mir zu Gebote stehenden statistischen Daten, namentlich über die österreichischen Strafanstalten, sagt Zatschek⁶ „liefern den unwiderleglichen Beweis, daß die Lunge das verwundbarste Organ bei den Gefangenen ist, und daß die Krankheiten der Respirationsorgane seit Jahren mehr als 60 Proz. der Sterblichkeit veranlassen.“ In der Strafanstalt Laibach nahm, wie Keesbacher⁷ in jüngster Zeit mitteilt, seit 1882 die Morbidität und besonders an den Erkrankungen der Atmungsorgane in einer excessiv abnormen Weise zu; 1881 betrugen dieselben $\frac{1}{3}$ aller Erkrankungen und 1884 mehr als $\frac{2}{3}$. Während 1880 nur $\frac{1}{4}$ aller Erkrankungen auf Tuberkulose entfallen, kommen 1884 fast $\frac{3}{4}$ auf dieselbe; während 1880 nur 0,78 Proz. aller Sträflinge mit dem

Tode abgingen, sind 1884 gestorben 9 Proz. aller Sträflinge, und die Zahl der Todesfälle an Tuberkulose hat sich in dieser Zeit mehr als verzehnfacht. Unter 100 Todesfällen waren Tuberkulose 1877: 20; 1878: 10; 1882 dagegen 71,0; 1883: 61,9; 1884: 65,6. Während die allgemeine Erkrankungsziffer abgenommen hat, sind die Erkrankungen an Tuberkulose gewachsen. Von 100 erkrankten Sträflingen sind 1875—1888: 17,84 an Tuberkulose erkrankt (am höchsten 1887 mit 34,28; 1886: 30,9 Proz.); im 14jährigen Mittel starben 54,47 Proz. an Tuberkulose und 1888 sogar 72,72 Proz.

Auch in den anderen deutschen Straf- und Gefangenanstalten bildet die Schwindsucht einen sehr großen Teil der allgemeinen Sterblichkeit. In den Straf- und Polizeigefängnissen in Bayern sind in den 5 Jahren 1864—1868 im Ganzen 1700 Erkrankungsfälle von Lungentuberkulose vorgekommen mit 340 oder $\frac{1}{5}$ Todesfällen. Unter 860 überhaupt vorgekommenen Todesfällen waren 340 = 39,5 Proz. Phthisen; in den 9 großen Strafgefängnissen waren von 1868—1875 unter je 100 Gestorbenen 38,2 Phthisen und zwar 46,7 unter den männlichen und 23,8 bei den weiblichen Gefangenen⁹. Von Oktober 1829 bis Oktober 1851, innerhalb 22 Jahren, waren in dem Zuchthause Kaiserslautern nach den Angaben von Kolb¹⁰ unter 278 Todesfällen bei den männlichen Sträflingen 103 und bei 83 weiblichen Sträflingen 32 durch tuberkulöse Krankheiten bedingt, bei beiden Geschlechtern zusammen 38 Proz.; von 1851—1888, den weiteren 37 $\frac{1}{2}$ Jahren, war diese Todesursache hingegen ca. 49 Proz. aller Todesfälle. Unter 363 Todesfällen bei männlichen Sträflingen trafen 158 auf Lungen- und allgemeine Tuberkulose und unter 117 Todesfällen bei weiblichen Sträflingen 57. — In dem Zuchthause Kaisheim war, wie Schäfer¹¹ mitteilt, die Tuberkulose schon 1816, als die jetzige Anstalt noch ein Arbeitshaus war, eine häufige Todesursache. Seit 1882 werden in die Anstalt Gefangene mit mindestens 3 Jahren Haft eingeliefert. In manchem Jahre, sagt Schäfer, z. B. 1885, 1887, 1888 und besonders 1877 steht die Tuberkulose mit 60 bis 87 Proz. aller Todesfälle an der Spitze. Von 1857/58—1888 erkrankten 5,55 Proz. des durchschnittlichen Bevölkerungsstandes (von 1396 bis 755) an Tuberkulose, 1874 sogar 10,89 Proz.; in dieser Periode sind 292 an Tuberkulose gestorben, d. h. 36,94 Proz. aller Todesfälle, 1877 sogar 87 Proz. Durchschnittlich wurden jährlich von 1863/64—1888 auch ambulatorisch an Tuberkulose 382 Sträflinge behandelt.

Nach Cless⁴¹ sind in sämtlichen Anstalten Württembergs in dem Zeitraum von 1850—1859 an Tuberkulose gestorben im jährlichen Durchschnitt von je 1000 Gefangenen 24 und von 1859 bis 1876 nur 8. „Auch unter den eingetretenen günstigeren Verhältnissen, fügt er hinzu, ist es sicher, daß die Tuberkulose unter den Gefangenen immer noch zum mindesten 2—3mal häufiger ist als unter der freien Bevölkerung.“ In Ludwigsburg sind nach Sichart¹² 1872—1880 an Lungenschwindsucht 29,4 p. M. der Eingelieferten gestorben, und 50 Proz. aller Todesfälle entfallen auf diese Krankheit (72 von 142). In der Altersklasse von 21—30 Jahr kommen die meisten Todesfälle auf Phthisis als Todesursache, und die wenigsten auf das Alter von über 60 Jahr. Im 2. und 3. Haftjahr tritt die Lungenschwindsucht unter den übrigen todbringenden Krankheiten besonders stark hervor, indem sie 82 Proz. aller Sterbefälle in diesen veranlaßt.

In einem späteren Bericht über die 3jährige Periode 1881—83 zeigt sich eine Besserung der Mortalität. „Das Verhältniß der Anzahl der Sterbefälle infolge von Schwindsucht zu der Gesamtzahl der Todesfälle hat sich nur in ganz geringem Maße gegen die Vorjahre zum Besseren geändert. Nach wie vor betragen jene ungefähr die Hälfte von diesen.“ In der weiteren 3jährigen Periode (1884—1887) hat sich indessen die allgemeinen Mortalitätsziffer und auch die Sterblichkeit infolge von Lungenschwindsucht nahezu für sämtliche Altersklassen in ganz erheblicher Weise gemindert¹³. Während 1872—1884 an Phthisis 19,6 p. M. der Eingelieferten gestorben sind, beträgt diese Zahl 1884—87 nur 10,2 p. M.; während 1872—1884 die Lungenschwindsucht 49 Proz. der Gesamtsterblichkeit ausmachte, ist diese Zahl 1884 bis 1887 auf 43 Proz. herabgesunken.

Die hauptsächlichste Krankheit in sämtlichen Anstalten des Königreichs Sachsen, hebt der Verwaltungsbericht von 1893 hervor, ist nach wie vor die Lungenschwindsucht. In Waldheim, der größten Strafanstalt im Königreich Sachsen, war 1854—56 die Sterblichkeit an Phthisis 45,61 der Gesamtsterblichkeit. Nach Geißler³⁸ schwankt der Anteil der Lungentuberkulose an der Zahl der Todesfälle in Waldheim in den Jahren 1876—1890 zwischen 31—65 Proz. „Die Gefahr, an Tuberkulose zu sterben, meint er, ist bei den der Strafanstalt zugewiesenen Bevölkerungsschichten um etwas mehr als das Doppelte größer gewesen als in der männlichen Gesamtbevölkerung.“ Seit 1889 hat diese hohe Phthisissterblichkeit in Waldheim merklich abgenommen. Sie ist gesunken auf 0,97 Proz. des mittleren Bestandes in den Jahren 1889—91, auf 0,87 im Jahre 1892 und auf 1,08 im Jahre 1893.

In Preußen ist die Gesamtsterblichkeit in den Strafanstalten erheblich heruntergegangen; in einem geringeren Grade jedoch die Phthisismortalität. In den Jahren 1869—79 waren in denselben unter 100 gestorbenen Sträflingen immer 42,82, welche an Phthisis und 10,98, welche an anderen chronischen Brust- und Unterleibskrankheiten verstorben waren. In einzelnen Anstalten überschritt die Phthisissterblichkeit bei weitem jene Durchschnittszahl, so in dem Zuchthause Brandenburg 47,82; Wartenberg 49,68; Jauer 52,82; Werden 53,64; Rawitsch 58,73; Lichtenburg 59,82; Sonnenburg 61,82; Halle 65,45; Fordon 71,27; Moabit 71,45. Bei der freien Bevölkerung im ganzen preußischen Staate war 1875—1880 die Phthisis nur in 12,43 Proz. der Gesamtsterbefälle die Todesursache und in 0,336 Proz. der Lebenden. In der 5jährigen Periode von 1870—1874 kommen in den dem Ministerium des Innern unterstellten Zuchthäusern auf Lungen- und Darmphthisen jährlich 236 Sterbefälle, und 52,7 Proz. der Gesamtsterbefälle bei einer durchschnittlichen Zuchthausbevölkerung von 22401 Personen und 448 Todesfällen; in der 5jährigen Periode von 1877/78—1881/82 dagegen zeigt sich eine jährliche Sterblichkeit an Phthisis (Lungen- und Darm-) von 352 Fällen und 58,4 Proz. der Gesamtsterblichkeit bei einer durchschnittlichen jährlichen Bevölkerung von 19072 und 601 Todesfällen. In dem darauf folgenden 5jährigen Zeitraum von 1882/83—1886/87 sind an Tuberkulosis alljährlich 91 Personen verstorben = 13,2 Proz. der Gesamtsterblichkeit, an Lungenschwindsucht*) 293 Personen = 42,5 Proz. der

*) Von dieser Zeit an werden in der Mortalitätsstatistik die Tuberkulosis und Lungenschwindsucht besonders berechnet und ebenso die Lungenblutung.

Gesamtmortalität bei einer Durchschnittsbevölkerung von 20 295 und 689 Todesfällen; beide Todesursachen zusammen ergeben 55,7 Proz. der Gesamtsterblichkeit. In der Periode von 1887/88–1891/92 starben jährlich 48,2 Personen an Tuberkulosis = 11,9 Proz. der Gesamtsterblichkeit und 150,4 Personen an Lungenschwindsucht = 37,2 Proz. der Gesamtmortalität bei einer Gesamtbevölkerung von jährlich 18 205 und 404 Sterbefällen. Beide Todesursachen zusammen bilden 49,1 Proz. der Gesamtmortalität. Rechnet man noch die Zahl der an Lungenblutungen Verstorbenen mit hinzu, 1,2 Proz. der Gesamtsterblichkeit, so haben wir nur eine minimale Abnahme der Phthisismortalität. Auch Cornet¹⁴ muß zugeben, daß von 7029 Todesfällen in den preußischen Zuchthäusern in den Jahren 1875 bis 1886/7 bei den männlichen Sträflingen 447 an Tuberkulose verstorben sind, d. i. 45,82 Proz. der gesamten Todesursachen, und bei den weiblichen sogar 49,33 Proz., während sie im Staate unter den gleichalterigen Bevölkerungsklassen durchschnittlich 23,78 Proz. ausmachen. „Die Zahl der an Tuberkulose Gestorbenen ist in den Anstalten, wie er meint, weit höher, um das Dreifache, in manchen Jahren sogar um das Fünffache als bei der freien Bevölkerung.“ Für die letzten Jahre ergibt sich, wenn wir die an Tuberkulosis, Lungenblutung und Lungenschwindsucht verstorbenen Gefangenen zusammen auf das Verhältnis zur Gesamtsterblichkeit verrechnen, folgendes Prozentverhältnis:

1884/85 : 57,9	1889/90 : 47,3
1885/86 : 58,2	1890/91 : 50,6
1886/87 : 57,3	1891/92 : 44,6
1887/88 : 56,0	1892/93 : 43,6
1888/89 : 49,8	1893/94 : 48,6

In dem Strafgefängnis Plötzensee sind in dem 20jährigen Zeitraum von 1873–1892/93 (Ende März) im ganzen gestorben 331 Gefangene = jährlich 16,55 und unter diesen 193 an Phthisis = jährlich 9,65, d. i. 58,30 Proz. aller Gestorbenen. Außer diesen Sterbefällen sind innerhalb dieses 20jährigen Zeitraums unter 260 aus ärztlichen Gründen aus der Strafhäft entlassenen Gefangenen 88 wegen Phthisis entlassen, d. h. bei $\frac{1}{3}$ = 33,84 Proz. sämtlicher aus Gesundheitsgründen beurlaubten Gefangenen war Phthisis die Ursache der Strafunterbrechung. In Berlin sind in dem 10jährigen Zeitraum von 1880–1889 an Lungenschwindsucht verstorben im jährlichen Durchschnitt 12,91 von 100 Verstorbenen überhaupt; hier sind auch Kinder und Personen im jugendlichen Alter mit eingerechnet¹⁵.

Man hat die große Häufigkeit der Lungenschwindsucht in den Gefängnissen hauptsächlich dem Umstande zuschreiben wollen, daß die Gefangenen die Schwindsucht in die Anstalt, sei es in einer bereits ausgesprochenen oder in einer latenten Form mitbringen. Das Gefängnis sei nicht der Ort, in welchem Phthisis entstehe, und wo die Gefangenen sie erwerben; das Gefängnis sei vielmehr nur der Ort, wo die mitgebrachte Phthisis sich anhäufe, sich ansammle. Sicher gehen den Strafanstalten Sträflinge zu, welche mit ausgesprochener Phthisis behaftet oder mit einer erbten oder erworbenen Disposition zu dieser belastet sind; aber nicht minder sicher ist auch, daß eine nicht ge-

ringe Anzahl von Gefangenen mit vollkommen gesunden Atmungsorganen in die Gefängnisse eingeliefert werden, dort an Phthisis erkranken und ihr erliegen. So berichtet Baly⁴⁰, daß unter 1052 in Milbank 1842 eingelieferten Gefangenen nur bei 12 Zeichen von Phthisis nachweisbar gewesen, daß von 512 Gefangenen, welche zur Deportation designiert und nur 2 Monate in der Anstalt verblieben waren, nicht ein einziger Fall von Phthisis zur Entwicklung gekommen, während bei den 523, welche durchschnittlich $2\frac{1}{2}$ Jahre im Gefängnis detiniert waren, nicht weniger als 47 phthisisch wurden, und von diesen waren bereits Ende 1843 nicht weniger als 17 gestorben. Von den in den Jahren 1856—1870 in den englischen Strafarbeitsanstalten an Phthisis verstorbenen Sträflingen waren 95 bei Hafen- und Straßenbauten in den Anstalten mit harter Arbeit (Chatam, Portland, Portsmouth) beschäftigt, in denen nur vollständig gesunde, ärztlich genau untersuchte Gefangene untergebracht wurden; weiter waren 65 von diesen Anstalten nach den sogenannten Invalidenanstalten (Woking, Dartmoor, Brixton) verschickt worden. „Alle diese Fälle“, meint Nicolson, „sind unbedingt solche, welche in der Gefangenschaft diese Krankheit erwerben und ihr verfallen.“ — Den großen Einfluß der Gefangenschaft auf das Vorkommen von Phthisis, bemerkt Hirsch¹⁶, beweist am prägnantesten die Frequenz derselben in denjenigen Gegenden, wo Schwindsucht überhaupt selten ist, wie u. a. in Niederbengalen, von wo Webb neben einigen anderen That-sachen folgenden Bericht von Green über die Häufigkeit der Krankheit unter den Einwohnern im Gefängnisse von Midnapur mitteilt. „Ich habe nach einer sorgsamten Untersuchung des ganzen Verlaufes aller hier vorkommenden Fälle von Schwindsucht die Ueberzeugung gewonnen, daß viele der erkrankten Individuen vor ihrer Erkrankung vollständig gesund gewesen sind, daß, nachdem sie einige Wochen oder Monate im Gefängnisse detiniert und während des Tages bei großer Hitze mit der Anlage von Landstraßen beschäftigt gewesen waren, sich Anfälle von Lungenentzündung unter ihnen zeigten, die von Zeit zu Zeit wiederkehrten, und daß schließlich viele derselben an Lungentuberkulose zu Grunde gingen.“

In der Strafanstalt Karthaus sind nach Kukula's Angaben¹⁷ vom Juli 1857 bis Dezember 1874 verstorben: 423 Gefangene und von diesen 217 durch Lungentuberkulose. Unter diesen letzteren waren, was besonders hervorgehoben wird, 127 bei der Einlieferung gesund, 57 kränklich und 33 gebrechlich. — Unter den von Mitte 1882 bis Ende 1892 in die Strafanstalt Kaiserslautern eingelieferten 934 Gefangenen erkrankten nach Kolb¹⁸ 241 an Lungentuberkulose. Er unterscheidet nach dem Zustande bei der Einlieferung: Ganz Gesunde 470, Verdächtige 118 (die schon an Lungenentzündung, Caries, Drüsenerweiterung, Blutstürzen gelitten hatten), Belastete (117), Brustkranke 62. „Wenn man, meint er, die Verhältniszahlen der Erkrankungen der gesund und irgendwie belastet Eingelieferten vergleicht, so ergiebt sich, daß die ersteren nur um 10 Proz. weniger, die letzteren nur um kaum 10 Proz. mehr erkranken, als es der Fall gewesen wäre, wenn Gesunde und Belastete gleich stark von Tuberkulose befallen worden wären. Auch aus diesem Grunde wird man für unsere Gefängnisbevölkerung nicht kranke Einlieferungen als die Hauptursache der Häufigkeit der Tuberkulose in der Anstalt aufstellen können....“ „Diese Zahlenverhältnisse erlauben nicht die große Häufig-

keit der Tuberkulose durch die große Zahl von Einlieferungen mit latenter Tuberkulose zu erklären.“

Die Erfahrung in den Gefängnissen lehrt, daß das Maximum der Phthisissterblichkeit in das zweite und dritte Haftjahr fällt. Von 173 in der Strafanstalt Naugard an Phthisis verstorbenen Gefangenen waren 21,96 Proz. im ersten, 29,49 Proz. im zweiten und 19,07 Proz. im dritten Haftjahre ihren Leiden erlegen. Dahingegen fällt das Maximum der Sterblichkeit an Phthisis in der Anstalt Plötzensee gegen das Ende des ersten Jahres. Von den 193 Verstorbenen waren aber bereits 76 schwer phthisisch zugegangen, 65 verdächtig und 52 gesund. Von der Gesamtzahl sind hier bereits in den ersten 3 Monaten erlegen 40 (20,7 Proz.), von 3–9 Monaten 71 (37,4 Proz.), von 9 Monaten bis 1 Jahr 36 (18,6 Proz.), von 1–2 Jahren 32 (16,5 Proz.) und von 2 Jahren und darüber 14 (7,2 Proz.). Von den phthisisch zugegangenen sind schon in den ersten 3 Monaten 34 (44,7 Proz.), von den Verdächtigen 35 (53,8 Proz.) in den ersten 9 Monaten verstorben. Von den scheinbar gesunden Gefangenen werden allerdings manche mit dem Tuberkelbacillus bereits infiziert sein, ohne die Krankheit klinisch erkennen zu lassen. Man wird aber sicher fehlgehen, wenn man mit Cornet¹⁴ annimmt, daß die größte Mehrheit der Phthisen von den Gefangenen in die Anstalt hineingebracht sei. Das Untersuchungsergebnis bei der Einlieferung soll nach diesem Forscher ganz wertlos sein, weil die Symptome der Tuberkulose sich oft erst lange Zeit nach der Infektion kenntlich machen. Während durchschnittlich die Dauer der Tuberkulose bei Erwachsenen 6–7 Jahre bis zum tödlichen Ablaufe anwährt, soll sie sich in der Gefangenschaft durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ – $2\frac{1}{2}$ Jahre hinziehen. Um das Vorhandensein der Phthisis auch in den ersten Anfängen festzustellen, schlug dieser Forscher allen Ernstes vor, jeden Gefangenen bei der Einlieferung einer Tuberkulininjektion zu unterwerfen. Indessen weiß jeder Gefängnisarzt, daß Gefangene mit eingebrachter Tuberkulose unter dem Einflusse der Haft schon früh, relativ sehr früh zu Grunde gehen, so daß diejenigen, welche später an Phthisis sterben, die Krankheit in der Anstalt erworben haben. Die physikalischen Zeichen der Tuberkulose wurden nach Kolb¹⁸ bei den Gesunden im 21., bei den anderen im 17. Monate der Strafhaft beobachtet. Da man annimmt, meint er, daß die ersten deutlichen Erscheinungen von Tuberkulose $\frac{1}{2}$ –1 Jahr nach der Ansteckung auftreten, so spricht auch das für die Entstehung der meisten Tuberkulosefälle innerhalb der Strafanstalt. Auch die Todesfälle bestätigen die größte Häufigkeit der Krankheit im 2. Jahre des Aufenthalts in der Anstalt.

Die Phthisis in den Gefängnissen unterscheidet sich in ihrer Wesenheit weder anatomisch noch klinisch von der Art, wie sie bei der freien Bevölkerung auftritt. Relativ selten ist auch hier die reine Miliartuberkulose in der Form einer akuten Infektion des Gesamtorganismus. Die Gefangenen erkranken in diesen Fällen plötzlich unter allgemeinem Fieber ohne besondere lokale Atmungsbeschwerden und ohne Husten, bis sich nach kurzer Zeit häufig hinten oben und auf der Scapula, auf einen Lungenlappen beschränkt, ein sehr feines krepitierendes Rasseln ohne jede Längeninfiltration bemerkbar macht, und unter Fieberschwankungen sich sehr bald allgemeine Tuberkulose mit weitester Verbreitung der solitären Tuberkeln in allen Organen einstellt. Meist nach

3—4 Monaten tritt alsdann der Tod unter der Form der floriden Phthisis ein. In den allermeisten Fällen jedoch geht die Krankheit von einem Infiltrationsherd aus, von einer Verdichtung einer oder beider Lungenspitzen. Die Entstehung dieser Infiltration, ihr Auftreten geht in den meisten Fällen in äußerst latenter Weise vor sich. Gefangene mit gesunden Atmungsorganen werden nach längerer Strafzeit anämisch, sie magern ab und klagen vornehmlich über Kraftlosigkeit und starkes allgemeines Ergriffensein. Noch sind weder Husten, Luftmangel oder andere Respirationsbeschwerden vorhanden, und doch zeigt die physikalische Untersuchung bereits eine Verdichtung in einer oder in beiden Lungenspitzen, welche bald mit dem Eintritt des käsigen Zerfalles zu schweren destruktiven Prozessen in den Lungen und unter den Erscheinungen der Kolliquation langsam oder schnell zum Tode führt. Von ominöser Bedeutung sind in dem Gefängnisse alle Grade der Anämie, wenn sich zu diesen Fiebererscheinungen hinzu gesellen. Mit Recht weist Schäfer¹ darauf hin, daß in den Strafanstalten die Tuberkulose unter dem Bilde einer bald akuten, bald chronischen Anämie auftritt, mit wassersüchtiger Blässe der Haut, Verminderung der roten Blutkörperchen. „Ohne besondere subjektive Beschwerden, welche auf eine Lungenerkrankung hinweisen, können schon sehr schwere Veränderungen in den Lungen vorhanden sein.“ Sehr häufig führt eine Pleuritis oder eine Pneumonie bei den Gefangenen in ihrem späteren Verlaufe zur Phthisis; das vorhandene Exsudat bez. die Infiltration gelangt bei Gefangenen auffallend häufig nicht zur vollen Resorption, und von diesen Residuen aus geht der tuberkulöse Prozeß vor sich, der alsdann meist unter einem sehr langsamen Verlauf zum Tode führt. In anderen Fällen sind peribronchitische und bronchitische, auch katarrhalische Erscheinungen vorangegangen; in wieder anderen leitet ein mehr oder minder starker Blutsturz den ganzen Vorgang ein.

Immer wird in den Gefängnissen jeder krankhafte Zustand in den Respirationsorganen oder jeder schon vorhandene phthisische Prozeß auf des Nachteiligste beeinflusst und beschleunigt; jede Affektion wird hier sicher zum fatalen Ausgang gezeitigt in allen den Fällen, in denen der Gefangene mit einer Lungenaffektion der Gefangenanstalt zugeht. Und auch in denjenigen Fällen, in denen andere und namentlich chronische Krankheiten bei dem Gefangenen die Todesursache bilden, findet sich weit verbreitete, kaum geahnte Tuberkulose in den Lungen und in anderen Organen vor, sodaß die intakte Beschaffenheit der ersteren in der Leiche eines Gefangenen, welcher eine längere Gefangenschaft überstanden hat, nach unseren Erfahrungen als eine Seltenheit, ja gleichsam als eine Ausnahme von der Regel anzusehen ist. Daß in allen Fällen von Phthisis bei Gefangenen der von Koch entdeckte Tuberkelbacillus sich in dem Auswurf und in den ergriffenen Organen vorfindet, braucht kaum erwähnt zu werden. Der Nachweis desselben in allen zweifelhaften Fällen und in früheren Stadien der Krankheit ist auch hier von höchster Bedeutung.

Die abnorme Häufigkeit von Phthisis in den Gefängnissen hat man in neuester Zeit lediglich durch die Uebertragung des Krankheitserregers von kranken auf gesunde Gefangene zu erklären versucht. Der im Sputum in großen Massen enthaltene Tuberkelbacillus wird, wenn jenes getrocknet und im gepulverten Zustande sich in der At-

mungsluft verteilt, von gesunden Menschen in die Luftwege aufgenommen und zur Ursache für die Verbreitung der spezifischen Krankheit. Am leichtesten geschieht dies, wenn ein phthisisch Kranker den Auswurf auf den Erdboden oder in ein Taschentuch entleert; wenn er die Wände, die Kleider mit demselben verunreinigt, und so die Vertrocknung und Verstäubung erleichtert und ermöglicht. Da unter den Gefangenen immer einzelne Phthisiker vorhanden sind, so wird die Verbreitung der Krankheit auf die angedeutete Weise um so leichter vor sich gehen, als die Gefangenen in geschlossenen, meist engen Räumen dicht nebeneinander zu leben gezwungen sind, und der beständige Aufenthalt in meist staubiger, unreiner Atmosphäre die Infektion ungemein begünstigt. Cornet¹⁹, welcher diese Art der Uebertragung als die alleinige Ursache der Phthisiserzeugung in den Gefängnissen ansieht, hat in dem Staube an den Wänden und am Bett in der Nähe eines Phthisikers Tuberkelbacillen gefunden und Thiere, welche er mit diesem Staube geimpft, an Tuberkulose zu Grunde gehen sehen. Die Versuche, welche er mit dem Staube von der Wand aus Gefängnisräumen, in welchen Phthisiker sich befanden, ebenso mit dem an der Jacke eines phthisischen Gefangenen abgeriebenen Staube gemacht, ergaben zwar kein positives Ergebnis, allein auch bei diesem negativen Befunde glaubt er¹⁹, daß die Individualität des Gefangenen, seine Abstammung, seine Konstitution, die Einflüsse des Gefängnislebens ohne jeden Einfluß auf die Erwerbung der Phthisis sei, daß diese lediglich auf dem Wege der Infektion oder der Inhalation geschehe. Auf Veranlassung Bollinger's hat Kustermann²⁰ die gleichen Versuche in mehreren Gefängnisanstalten in München unternommen und bei 42 Tieren in 14 Versuchsreihen durchgehends ein negatives Resultat gefunden, sodaß nach seiner Ansicht „die durchaus negativen Resultate seiner Versuche zu dem Schlusse zwingen, daß bei Weiterverbreitung der Tuberkulose (wenigstens was Gefängnisse und ähnliche Anstalten betrifft) noch andere Umstände als die Zerstäubung von Sputis unreinlicher Phthisiker und das dadurch bedingte Vorkommen von Bacillen an Wänden und Böden im Spiele sein müssen“.

Einen anderen Beweis dafür, daß lediglich die Inhalation von mit Tuberkelbacillen verunreinigter Luft auf dem Wege der Infektion die Phthisis hervorrufe, hat Cornet²¹ in dem Nachweise finden wollen, daß die Angehörigen der Krankenpflegeorden einmal eine erhöhte Gesamtsterblichkeit haben, und daß die Ursache dieser Vermehrung in dem abnormen Auftreten der Tuberkulose bei ihnen zu erblicken sei. Unter 2099 gestorbenen Pflegern war bei 1320 oder bei 62,88 Proz. die Tuberkulose die Todesursache, und zwar befällt die Tuberkulose dieselben in der ersten Zeit des Klosterdienstes und dann, wenn hauptsächlich die Pfleger mit der Reinigung der Krankensäle, mit dem Ordnen der Betten Tuberkulöser täglich zu thun haben. „Vom Anfange des dritten Jahres an tritt die Tuberkulose auf ihren Höhepunkt, nicht in der allerersten Zeit von außen hineingeschleppt, sondern durch den innigen und steten Verkehr mit unreinlichen Phthisikern acquiriert.“ — Allein auch hier ist die Inhalation der vertrockneten und zerstäubten Sputa nicht das einzige ursächliche Moment für die excessive Frequenz der Tuberkulose bei den Schwestern und Brüdern der Krankenpflegeorden. Wäre dieses der Fall, so müßten alle Wärter und Wärterinnen, die mit Phthisikern zu thun haben, abnorm häufig

an Tuberkulose erkranken und sterben. Und doch ist thatsächlich dem nicht so. Fürbringer⁴³ hat auf statistischem Wege erwiesen, daß die Infektionsgefahr für die Aerzte und Wärterinnen im Krankenhaus Friedrichshain (Berlin) ungemein gering und überhaupt zweifelhaft ist; dasselbe hat P. Guttman⁴⁴ für das Krankenhaus Moabit gezeigt. Dasselbe haben viele Aerzte in den Bädern und Sanatorien, in denen viele Tuberkulose leben, für das Dienstpersonal, das um diese Kranken sich anhaltend bewegt, sie pflegt und wartet, erwiesen (Haupt für Soden, Rempler und Brehmer für Görbersdorf, Schubert für Reinerz, Volland²² für Davos-Dörfli, A. Vogt²³ für die Schweiz u. A.). — Auch von den Aufsehern in den Gefängnissen, die beständig unter den Gefangenen sich aufhalten, müßten mehr an Tuberkulose sterben, als dies thatsächlich geschieht. Im Laufe von 20 Jahren, führt Kolb an, vom Jahre 1863—1883 sind in Kaiserlautern von Aufsehern und Aufseherinnen überhaupt nur 5 und darunter an Lungentuberkulose wahrscheinlich nur 2 gestorben. — In den Jahren 1881—1893 ist, wie ich konstatieren kann, in dem Strafgefängnis Plötzensee unter 11 gestorbenen Aufsehern nur bei einem Einzigen Lungenschwindsucht die Todesursache gewesen; will man alle verstorbenen Beamten zurechnen, so würden unter 17 Todesfällen 3 Tuberkulose (darunter 2 Lehrer, 51 und 65 Jahr, von denen bei dem Einen lange Zeit Diabetes bestanden) = 17,6 Proz. zu verzeichnen sein. — Die Möglichkeit einer unmittelbaren Infektion kann wohl nirgends größer sein als bei Eheleuten, und doch ist auch hier der Nachweis einer solchen nur ein sehr spärlicher. Von 112 überlebenden Witwen oder Witwern von Phthisikern waren nach Leudet's²⁴ Untersuchungen 7, welche die Tuberkulose acquiriert haben, und bei diesen sämtlichen 7 Kranken ist es, wie er hervorhebt, wahrscheinlich, daß sie zur Aufnahme des Tuberkelgiftes prädisponiert waren. Es waren also 105 Verheiratete übrig, die, trotzdem sie mit Phthisikern ehelich gelebt haben, kein Zeichen von Tuberkulose darbieten. Haupt (Soden)²⁵ hat aus seiner Erfahrung ermittelt, daß von 530 Ehen die Ehegatten tuberkulöser Individuen 492 mal gesund blieben, während in 38 Fällen auch phthisische Erkrankung des anderen Ehegatten vorlag; von 948 verheirateten Phthisikern war in 60 Fällen auch bei den anderen Ehegatten Tuberkulose zu eruieren, d. h. in nicht ganz 6 Proz. der Fälle.

Die direkte Uebertragung der Tuberkulose ist auch in den Gefängnissen, wo gesunde Gefangene mit phthisischen Tag und Nacht zusammen eingesperrt sind, wenn wir von nicht ganz zuverlässigen, vereinzelt Fällen²⁶ absehen, von keinem Gefängnisarzte nachgewiesen; auch uns konnte es niemals gelingen, den Weg der Uebertragung in einer überzeugenden Weise darzulegen. Und selbst, wenn wir diese Uebertragung zugeben, können wir diese nicht als die alleinige Ursache der großen Häufigkeit der Phthisis in den Gefängnissen ansehen. Unter allen Umständen muß zu dieser Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges noch ein sehr bedeutungsvoller Faktor hinzukommen.

Ein sehr gewichtiger Einwand gegen die ausschließliche Infektionstheorie, liegt nach unserem Dafürhalten in der Thatsache, daß gerade in der Einzelhaft, wo die Gefangenen vom Beginn der Internierung an, Tag und Nacht von allen anderen Mitgefangenen

streng abgesondert in einer Zelle aufbewahrt sind, die allermeisten Todesfälle durch die Tuberkulose bedingt sind. Die Einzelhaft ist nach allen Erfahrungen das beste Mittel, in den Gefangenanstalten jede Infektionskrankheit, wie Pocken, Scharlach, Diphtherie auf ein Minimum zu beschränken und vor epidemischer Verbreitung zu schützen; und doch ist die Phthisissterblichkeit unter den Gefangenen in strenger Einzelhaft relativ noch größer als in der Gemeinschaftshaft. Dr. Leach (l. c.) berichtet aus den älteren amerikanischen Gefängnissen, daß die Phthisis in der Einzelhaft besonders stark ist. In dem Staatsgefängnis von New-Jersey in Trenton sind in 10 Jahren 79 Gefangene verstorben und darunter 60 an Phthisis = 75,94 Proz.; in dem Kentucky Penitentiary zu Francford in 16 Jahren 81 Todesfälle mit 42 Phthisis = 51,85 Proz.; in Philadelphia von 1835—1868 bei 282 Todesfällen 148 an Phthisis und Skrofulose = 52,89 Proz.; im Connecticut Prison in 30 Jahren unter 177 Todesfällen 107 Phthisis = 60,45 Proz.; im Auburn Prison in 51 Jahren unter 575 Todesfällen 331 Phthisis = 57,56 Proz. — Der Prozentsatz der Phthisismortalität stellt sich nach Zatschak bei den Zellensträflingen in den österreichischen Strafanstalten viel ungünstiger als in der Gemeinschaftshaft. Bei jenen betrug dieselbe 1878 sogar 80 Proz.; 1880 : 68,22 Proz.; 1881 : 62,20 Proz.; bei diesen hingegen in den angeführten Jahren 63,46 Proz.; 60,51 Proz. und 60,85 Proz. Und dort werden, wie dieser Autor hervorhebt, nur gesunde und arbeitsfähige Individuen der Zellenhaft unterzogen (l. c. S. 91). Im Zellengefängnis Bruchsal sind 1850—1854 im Ganzen 43 Gefangene gestorben und unter diesen 24 = 56 Proz. an Phthisis; in Nürnberg waren in den Jahren 1868—1878 unter 82 Gestorbenen 66 Phthisiker, d. i. 80,4 Proz. und von 167 in demselben Gefängnis an Phthisis Erkrankten waren wenigstens 87 = 52 Proz. bei der Einlieferung vollkommen gesund. Von 344 daselbst innerhalb 21 Jahren an Lungentuberkulose waren nach Döderlein 101 bei der Einlieferung lungenkrank oder dessen verdächtig (Kolb, l. c., S. 488). Im Zellengefängnis Moabit sind 1857—1860 unter 35 Todesfällen 26 Phthisis vorgekommen = 74,4 Proz. und 1869—1879 waren unter den eines natürlichen Todes Verstorbenen 71,45 Proz. Phthisisfälle. In demselben Zellengefängnis sind in den 3 Jahren 1890/91—1892/93 unter 25 eines natürlichen Todes verstorbenen Züchtlingen 22 der Phthisis erlegen, d. h. 88 Proz. In dem Zellengefängnis für Erwachsene männlichen Geschlechts in Plötzensee sind 1877—1882 unter 22 eines natürlichen Todes Verstorbenen 20 an Phthisis verstorben, d. i. ca. 90,9 Proz. und von diesen waren mindestens 12 = 57 Proz. bei der Einlieferung vollkommen gesund. Von 1884/85—1893/94 starben in demselben Zellengefängnis eines natürlichen Todes im ganzen 23, darunter 17 an Phthisis d. h. 74 Proz.; von den 23 waren 9 = 40 Proz. bei ihrer Einlieferung vollkommen gesund. Von 51 Gefangenen, welche an Phthisis und Hämoptoe erkrankt sind, waren bei 30 die Lungen bei der Einlieferung nicht erkrankt und ließen auch keinen Verdacht auf eine Erkrankung nachweisen. Und dabei sind in der Zelle alle hygienischen Einrichtungen reichlicher und besser als in der Gemeinschaftshaft. Der Gefangene hat einen größeren Luftraum in der Zelle und diese wird alljährlich getüncht und geweißt, so daß er einer direkten Infektion durch einen anderen Kranken sicher entzogen ist, und bei der großen Reinlichkeit, die hier

erzwungen wird, von einer Infektion durch das verstäubte Sputum eines Phthisikers, der dieselbe Zelle früher bewohnt hat, kaum die Rede sein kann. Thatsächlich haben wir durch Jahre hindurch die aufeinanderfolgenden Bewohner einer und derselben Zelle genau verfolgt und niemals einen Zusammenhang finden können: in der Zelle, wo ein Gefangener phthisisch wurde, war früher nie ein Phthisiker gewesen, und sind auch die späteren Bewohner nie phthisisch geworden. Wenn Cornet meint, daß die Infektion im Zellengefängnis nicht ausgeschlossen ist, „da ja der Zellengefangene keineswegs, wie man es gewöhnlich darzustellen beliebt, gänzlich abgeschlossen, sondern täglich mit 5—7 Personen verkehrt, von Aufsehern, Geistlichen, Lehrer, Arzt etc. besucht wird, und auf diese Weise auch von einem derselben angesteckt werden kann“, so dürfte dieses Vorkommen nur eine große Ausnahme, eine Möglichkeit sein, während die Häufigkeit der Schwindsuchtssterblichkeit unter den Zellengefangenen ein regelmäßiges Vorkommnis ist.

Die große Häufigkeit der Phthisis unter den Gefangenen läßt sich durch direkte Infektion vermittels der durch die Sputa der Tuberkulösen in der Atmungs-luft vorhandenen Bacillen allein nicht erklären. Allerdings findet eine Infektion statt; aber die Tuberkulose tritt nur dann ein, wenn das Individuum durch eine angeerbte oder erworbenene Disposition für die Entwicklung und Verbreitung des Bacillus im Organismus einen günstigen Boden gewährt. Und diesen Nährboden schafft das Gefängnisleben durch das Zusammenwirken vieler die Vitalität des Organismus schwächenden Einflüsse. Solche Einflüsse sind: Der lange anhaltende Aufenthalt in geschlossenen Räumen, die Einatmung meist verbrauchter auch sonst verunreinigter Luft, Mangel an Bewegung in freier Luft, die Beschäftigung in meist sitzender, gebückter Haltung, wodurch zweifellos eine Herabsetzung der Atmungsthätigkeit in dem oberen Brustsegment und mit der Zeit eine atelektatische Verdichtung bez. Außerthätigkeitssetzung der Lungenspitze bedingt wird — ein Umstand, welcher nach Wernich²⁷ u. A. sich ganz besonders günstig für die Entwicklung der Tuberkulose erweist. Ganz vornehmlich schafft den günstigen Nährboden die monotone, nicht ausreichende Ernährung, welche einen anämischen Zustand herbeiführt, der sich als häufigster Vorbote der Phthisis einstellt; ganz besonders verderblich wird, wenn die zwangsweise Arbeitsleistung im Mißverhältnis zur Ernährung steht. Ein weiteres Moment bildet die psychische Depression, welche sämtliche vegetativen Lebensvorgänge und den ganzen Organismus reduziert. Nicht selten gehen Gefangene, welche in tiefer Reue und in Zerknirschung ihre Strafe verbüßen, in verhältnismäßig schneller Zeit an Schwindsucht und Abzehrung zu Grunde, „an Thränen nach Innen geweint“, sagt ein tief empfindendes Sprichwort. Blühend aussehende Gefangene welken unter der Last schwerer Gewissensbisse schnell dahin: trübe Nachrichten, unglückliche Ereignisse in der Familie draußen, getäuschte Hoffnungen auf Begnadigung geben nicht selten den Anlaß zu dem Ausbruch der Krankheit. Dr. Weiß, der Zuchthausarzt in München, hat, wie Kustermann²⁰ mitteilt, beobachtet, daß, als beim Regierungsantritt des Prinzregenten Luitpold viele Sträflinge eine Verbesserung ihrer Lage, vor Allem eine Begnadigung erhofften und diese nicht eintrat, der Gesundheitszustand der Sträflinge zurückging, und die

Tuberkulose vor Allem bedeutende Fortschritte machte. — „Die Invasionsarten (sc. d. Tub. bac.) sind verschieden, meint Schaefer (l. c. 455), aber das auffallend Gemeinsame haben sie, daß sie einen geschwächten Körper benötigen, sei er herabgekommen durch die Haft oder durch eine vorausgegangene Krankheit, die sich gewöhnlich auf den Brustorganen abgespielt hat. Der Gefangene hat sich eine Disposition erworben. Abgesehen von den primären Erkrankungen kann diese Disposition durch das Leben im Gefängnisse allein erworben werden.“ — Ganz besonders häufig sterben deßhalb auch Gefangene, welche in der Freiheit ein ungebundenes, bewegliches Leben geführt, welche ein landwirtschaftliches Gewerbe getrieben, in der Gefangenschaft an Tuberkulose, weil diese bei ihnen relativ schnell die erworbene Disposition zu dieser Krankheit schafft. „Der intensive Charakter und der rapide Verlauf der Krankheit, berichtet Döderlein, der langjährige und erfahrene Arzt an dem Zellengefängnis Nürnberg, welche in mehreren besonders frappanten Fällen die der bürgerlichen Bevölkerung angehörigen Gefangenen, die vollkommen gesund und kräftig in das Gefängnis eingetreten waren, in kürzester Zeit hinrafften, bestimmten mich 1871 an den Königlichen Justizminister den Antrag zu stellen, die Einlieferung aus der bürgerlichen Bevölkerung zu sistieren.“

Es ist hier der richtige Ort, daran zu erinnern, daß auch Tiere, insbesondere Affen, wie Darwin u. A. berichten, in Europa in den Menagerien, also in der Gefangenschaft, viel an Tuberkulose zu Grunde gehen. Nach Owen sind es alle Arten von Carnivoren, Herbivoren, Reptilien, welche in Menagerien von Phthisis befallen werden. Nimmt man an, meint Bollinger²⁸, daß die Affen in ihrer Heimat frei lebend von Tuberkulose verschont sind, so bietet die bei uns so häufig verbreitete Affentuberkulose ein prägnantes Beispiel für die Bedeutung der erworbenen Disposition. „Diejenigen Momente, meint er, welche die Disposition zur Tuberkulose herbeiführen, sind nach Analogie der Verhältnisse beim Menschen ziemlich klar zu Tage. Es sind dies zweifellos das ungewohnte Klima (Erkältung), unzweckmäßige Nahrung, schlechte und namentlich staubgeschwängerte Atmungsluft, der ungünstige Einfluß der Gefangenschaft überhaupt, Dinge, die teilweise auch bei der Tuberkulose der Gefangenen in den Zuchthäusern maßgebend sind.“

Bei allen Menschenklassen, welche durch ihre Lebensverhältnisse eine Schwächung ihrer Gesamtkonstitution erfahren, sehen wir die Tuberkulose in viel größerer Häufigkeit entstehen als bei solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Der erworbenen Disposition kommt mindestens dieselbe Wichtigkeit zu wie der angeerbten. „Da der Mensch“, meint Gärtner²⁹, „nicht zu der bestdisponierten Rasse gehört, so ist also eine gewisse Anlage für das leichtere oder schwerere Haften und das mehr oder minder starke Fortschreiten der Tuberkulose erforderlich. Diese Disposition, meint er, wird durch alle schwächenden Momente allgemeiner und lokaler Natur beeinflusst. Außerdem kann in mangelhaften Verhältnissen, in der chronischen Konstitution der Zellen und Körpersäfte auch eine besondere Disposition begründet sein. Diese allgemeine und spezielle Disposition kann erworben und vererbt sein.“ Wie Holsti³⁰ nachweist, läßt sich kaum eine andere Krankheit anführen, bei welcher die ökonomischen Verhältnisse einen so großen Einfluß auf die Sterblich-

keit ausüben, wo der Unterschied zwischen Arm und Reich so bemerkbar hervortritt, als bei der Schwindsucht. Das mittlere Verhältnis der Tuberkulosenmortalität zur Gesamtmortalität bei Männern nach dem 15. Lebensjahre ist 37,7 Proz.; bei der wohlhabenden Klasse beträgt es nur 22,7 Proz., bei den Armen hingegen 44,6 Proz.; bei Beamten ist dieselbe (1881—1889) 11,5 Proz., bei Arbeitern mit Beschäftigung im Freien 35 Proz., bei solchen mit ausschließlichem Gewerbe im Hause 58 Proz. und bei Auswahl der ungünstigsten Gewerbe sogar 73,5 Proz. der Gesamtsterblichkeit. — Alle Beschäftigungen und Berufsarten, welche eine krankhafte Alteration des Atmungsapparates, der Lungen und eine Verminderung der Widerstandsfähigkeit des Gesamtorganismus hervorzurufen geeignet sind, bringen die Disposition zur Erkrankung an Lungenschwindsucht mit sich, daher sehen wir die Arbeiter in Staubgewerben (Steinmetze, Porzellanarbeiter, Eisen- und Glasschleifer), die schlecht genährte Arbeiterbevölkerung in den Industriegewerben viel an dieser Krankheit zu Grunde gehen. Und so ist es auch erklärlich, daß unter den Krankenpflegerinnen, wie Cornet nachgewiesen, die Schwindsuchtssterblichkeit abnorm groß ist. Die vielen Bet- und Bußübungen, Selbstkasteiungen und Fasten bringen den Organismus schwer herunter und schaffen im Verein mit den Strapazen des Krankendienstes jene Disposition zu der spezifischen Infektion, welche sie in der Pflege der Kranken beständig bedroht. „Bei dem Krankenpflegeramt, meint auch Bollinger³¹ ist die täglich sich wiederholende Möglichkeit der Infektion beim Verkehr mit phthisischen Patienten zumeist in einem kausalen Zusammenhang, aber es ist doch kein Zweifel, daß die bedeutenden Strapazen, die aufreibende Thätigkeit des Krankendienstes, Mangel an Bewegung in freier Luft und ähnliche schwächende Momente geeignet sind, die bei der Krankenpflege beschäftigten vorher gesunden Individuen in ihrer Widerstandsfähigkeit, im Ernährungszustande derart herunterzubringen, daß das tuberkulöse Gift einen günstigen Boden und Angriffspunkte findet.“ „Wir nehmen alle Tuberkelpilze in uns auf, sagt derselbe Forscher an einer anderen Stelle³²; sie schaden nicht, weil sie entweder in zu geringer Menge eingedrungen sind, oder weil die physiologischen Kräfte des gesunden Organismus sie fortwährend vernichten. Die Gefahr der Infektion ist bei Erwachsenen viel geringer anzuschlagen als die Gefahr der erworbenen Disposition; aus diesem Grunde sind Aerzte und Krankenwärter viel weniger gefährdet als die Nadelschleifer, Steinmetze oder Gefangene.“

Will man die Phthisissterblichkeit in den Gefängnissen vermindern und will man verhüten, daß gesunde Menschen, welche zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, in abnormer Anzahl unter den Einflüssen des Gefangenschaftslebens an Schwindsucht zu Grunde gehen, so Sorge man vor Allem für eine gesundheitsgemäße Behandlung der Gefangenen, verhüte man in erster Reihe durch das Regimen des Gefängnislebens bei ihnen jene Disposition hervorzurufen, welche der Ausbreitung des Tuberkelbacillus den günstigen Nährboden schafft. Mit der Einführung einer besseren Verpflegung, einer rationelleren Ernährung der Gefangenen, mit der Herstellung einer besseren Atmungsluft und der Verhütung der Ueberfüllung in den Gefängnisräumen, mit der Herstellung besserer hygienischer und sanitärer Verhältnisse in den Gefangenanstalten sehen wir die allgemeine

Sterblichkeit und insbesondere die an Schwindsucht abnehmen und zurückgehen. Mit der Aufbesserung der Kost (1857), mit der Abnahme der Dichtigkeit der Bevölkerung, mit der Einführung von Bädern nimmt, wie Cleß⁴¹ besonders hervorhebt, in den Württembergischen Strafanstalten die Sterblichkeit an Phthisis zusehends ab. „Im Zeitraum 1850—1859, sagt er, sind im Durchschnitt jährlich 24, von 1859—1876 dagegen 8 pro Mille der Gefangenenbevölkerung an Tuberkulose gestorben. Der Hauptfaktor für die allgemeine Abnahme der Sterblichkeit in unseren Strafanstalten konzentriert sich eben in der Verminderung der Tuberkulose, und sind die hier aufgeführten Verhältnisse wohl ebenso ausgeprägt als überraschend“. Schäfer sagt ausdrücklich nach seinen Erfahrungen im Zuchthause Kaisheim: „Gegenwärtig (1890) hat die Zahl aller ambulanten Erkrankungen auch an Tuberkulose seit 5 Jahren bedeutend abgenommen; es hängt dies mit der Einführung des neuen Kostregulativs im Jahre 1882 zusammen Die neue Kost wirkte in der That auffallend, war aber nicht imstande, die Tuberkulose gründlich zu beeinflussen“ (l. c. S. 450 ff) Gute Kost, meint er in seinem Resumé, d. h. substantiellere Kost als gegenwärtig gegeben, genügende ausgiebige Bewegung in frischer Luft machen die Gefangenen widerstandsfähig gegen die Invasion der Tuberkelbacillen Meiner Ansicht nach nach werden wohlgenährte Gefangene mit genügender körperlicher Bewegung (Bäcker, Köche, Wäscher, Gärtner) mit abwechselungsweiser Arbeit so gut wie gar nicht von der Tuberkelaffektion getroffen, dagegen erschreckend häufig solche, die entweder schon widerstandsunfähig eingebracht wurden oder deren Widerstand in den ersten Jahren der Haft gebrochen ist. Sie liefern das größte Kontingent zur Tuberkulose. Es sind das meist junge Leute von 20—30 Jahren, die dem ersten Anlauf der Hafteinwirkung in den ersten zwei Jahren ihrer Strafzeit erliegen“. — Für die große Bedeutung der Widerstandsfähigkeit des Körpers hinsichtlich der Tuberkulose führt Kolb auch folgende Thatsache, welche jeder Gefängnisarzt bestätigen kann, an: „Anscheinend gesund Eingelieferte, meint er, in deren Familie auch nicht Tuberkulose vorgekommen war, erkranken durch längere Einwirkung der Gefängniseinflüsse an Tuberkulose, so daß sie unter Umständen Strafausstand erhalten Kaum sind sie entlassen, so tritt, man könnte sagen mit dem Tage des Austritts, eine entschiedene Besserung nach Gesichtsausdruck, Haltung und Bewegung ein, und diese Besserung wird oft durch die günstigen Verhältnisse des, wenn noch so ärmlichen, freien Lebens so glücklich weiter geführt, daß nicht nur viele später die ohne die Entlassung ihnen zur Todesstrafe werdende Strafe noch jahrelang ohne wesentliche Gefahr für die Gesundheit überstehen, sondern auch manchmal kaum mehr physikalische Zeichen der früheren Erkrankung zeigen“. Auch Keesbacher, welcher der alleinigen Infektion eine sehr große Rolle zuschreibt, kann nicht unterlassen anzuführen, daß in der schlechten Ernährung, in dem Mangel guter Luft und in der moralischen Depression in den Gefängnissen die große Frequenz der Tuberkulose ihre Ursache habe, daß die plötzliche Zunahme der Tuberkulose in den Jahren 1882—83 in Laibach in der großen Steigerung der schädlichen Einwirkungen gelegen habe, und zwar durch die Verschlechterung der Kost (Verminderung der Nebengenüsse), vermehrte Arbeitsleistung bei der schlechten Kost und Verminderung

des Genusses frischer Luft, und durch die Zufuhr von tuberkulösen Gefangenen von außen mit der Zunahme der Infektiosität (l. c. S. 196 ff.).

Bei der Verminderung der Schwindsucht unter den Gefangenen kommt es in erster Reihe darauf an, diejenigen Momente in der Gefangenschaft zu beseitigen oder auf ein minimales Maß zurückzuführen, welche den allgemeinen Gesundheitszustand, die Gesamtkonstitution des Gefangenen verschlechtern, und erst dann ist es Aufgabe der Prophylaxe, den spezifischen Tuberkelbacillus unschädlich und seine Ausbreitung in den Gefängnisräumen unmöglich zu machen. Die Wichtigkeit dieses Sachverhaltes tritt in der großen Bedeutung hervor, wenn es darauf ankommt, prophylaktische Maßnahmen gegen die abnorme Phthisisfrequenz in den Gefängnissen zu ergreifen. Glaubt man die Schwindsucht schon damit zu vernichten, wenn man alle Sputa Schwindsüchtiger aufammelt und vernichtet, wenn man den Schwindsüchtigen verbietet in Taschentücher und auf den Boden zu spucken, dann droht die Gefahr, daß man bei diesem einseitigen Verfahren mit einer gewissen Berechtigung alle anderen sehr wichtigen präventiven Maßnahmen, die Aufbesserung der allgemeinen sanitären Maßnahmen in den Anstalten unterlassen und aufgeben kann. Und doch liegt in der generellen Prophylaxe die wesentlichste Gewähr, die Phthisisfrequenz zu vermindern, selbstverständlich mit genauer Beobachtung der spezifischen Prophylaxe, d. h. der Verhütung der Luftverunreinigung durch das Krankheitsprodukt der Phthisiker. Mit der Beseitigung der Sputa allein, wie dies noch in allerneuester Zeit Cornet³³ behauptet hat, wird die Schwindsucht in den Gefängnissen nicht beseitigt und auch nicht vermindert. Schon im Jahre 1884 verordnet nach einer von uns gemachten Vorstellung ein Erlaß des Ministeriums des Innern in Preußen (Minist. Erlaß vom 19. 1. 1884. Statistik der zum Ressort des K. Preuß. Minist. d. Innern gehörenden Straf- und Gef.-Anstalten. Berlin 1884, S. 334), daß, um der großen Häufigkeit der Schwindsucht entgegenzuwirken, die so häufig durch Ansteckung der Gesunden durch die Kranken verbreitet wird, in allen Gefangen- und Strafanstalten die phthisisch Kranken von den gesunden Gefangenen thunlichst getrennt würden, daß die Leib- und Bettwäsche dieser Kranken in Lauge gekocht, daß die Sputa in Spuckgefäßen gesammelt und unschädlich gemacht würden. So lückenhaft diese spezifische Prophylaxe auch sein mag, jedenfalls hat sie ihr Augenmerk auf die hauptsächliche Quelle der Ansteckung hinreichend gerichtet, gegen das Sputum, und doch finden wir in allen den Anstalten durch Jahre hindurch keine Abnahme der Phthisis, wie wir das oben gezeigt haben. Diese tritt erst mit 1890/91 ein und zwar gleichzeitig mit der parallel gehenden Abnahme der allgemeinen Sterblichkeit. Und wodurch war dieses bedingt? Durch die seit 1887 erfolgte Einführung des von Krohne vorgeschlagenen, vielfach verbesserten Speisetarifs in allen dem Ministerium des Innern unterstellten Gefangen- und Strafanstalten, und dadurch, daß neben dieser sehr erheblichen Aufbesserung der Kost auch die Bevölkerung in den Zuchthäusern anhaltend zurückgegangen und die Dichtigkeit der Bevölkerung in den einzelnen Anstalten eine erheblich geringere geworden, daß in allen diesen Anstalten jede notwendige hygienische Aufbesserung berücksichtigt und ausgeführt wurde.

Die auf Begutachtung der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 13. März 1889 erlassene Ministerialverfügung vom 15. April 1889 zur Bekämpfung und Verhütung der Schwindsucht in öffentlichen Anstalten, welche die Anwendung chemischer Mittel nicht für notwendig hält und als Norm in dieser Beziehung gilt, lautet folgendermaßen:

1) Der Auswurf soll weder in Taschentücher, noch in den Aufenthaltsraum, sondern in die überall aufzustellenden Spucknapfe entleert werden, welche letzteren etwas Wasser enthalten (alle Strafgefangenen, welche husten, sollen an diese Art des Auswerfens gewöhnt werden.)

2) Alle Zellen, in welche hustende Gefangene untergebracht waren, sollen bei etwaigem Wechsel der Insassen sorgfältig gereinigt und nach den bestehenden Vorschriften sorgfältig desinfiziert werden. Diese Bestimmung dürfte auf die Zellen solcher Insassen zu beschränken sein, welche nach dem ärztlichen Urteile an der Tuberkulose erkrankt oder derselben verdächtig waren.

3) Die Anschaffung eines geeigneten Desinfektiosapparates für die Strafanstalten ergibt sich als notwendige Folge.

4) Gefangene, welche nach ärztlicher Feststellung tuberkulös erkrankt sind, welche aber noch arbeiten können, sollen bei der Anfertigung von Gebrauchsgegenständen soweit thunlich nicht beschäftigt und von den gesunden Gefangenen möglichst ferngehalten werden.

Gewiß werden diese rationellen präventiven Maßnahmen dazu beitragen, die Phthisis zu vermindern, aber nur unter der Bedingung, wenn das Leben in der Gefangenschaft derartig geregelt sein wird, daß nicht die Disposition zu dieser Krankheit geschaffen werde, die zu einem guten Teil verhütet werden kann.

„Je günstiger die hygienischen und sozialen Zustände sind, umso geringer wird auch im allgemeinen für die ganze Bevölkerung wie auch für den Einzelnen die Gefahr sein, an Phthisis zu erkranken und zu sterben. Vordem, als Uebel solcher Art noch ungleich häufiger und intensiver in kultivierten, wohlhabenden Ländern waren als jetzt, war auch die Phthise viel häufiger als jetzt oft in demselben Land oder in derselben Stadt.“ Dieser von Oesterlen⁴² schon vor Jahrzehnten ausgesprochene Satz hat sich im Laufe der Zeit nach allen Richtungen hin mehr und mehr bewahrheitet. Durch die großartigen Maßnahmen in England (Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, Trockenlegung der Wohnhäuser, Entwässerung des Untergrundes, Reinhaltung desselben u. s. w.) ist die allgemeine Sterblichkeit und ganz besonders die an Schwindsucht erheblich zurückgegangen. Von 1861–70 war die durchschnittliche Sterblichkeit an Tuberkulose dort 24,89 auf 10000 Einwohner, und sie ist von 1881–90 auf 17,36 gesunken. Im Alter von 40 Jahren starben dort in der Periode von 1860–70 jährlich von 10000 Personen 3743, von 1871–80 dagegen 3194 und 1881–87 nur 2666³⁴. Dasselbe läßt sich in einzelnen Städten in Amerika, Belgien und wie dies jüngst Bollinger in einer überzeugenden Weise auch für eine Reihe großer Städte in Deutschland anschaulich gethan, nachweisen³⁵. Dasselbe hat Th. Weyl in neuester Zeit auch für Berlin erwiesen³⁶. Und durch die unaufhörliche Aufbesserung der hygienischen Verhältnisse im allgemeinen ist auch in den meisten Kulturstaaten die große Phthisissterblichkeit in den Armeen erheblich reduziert worden³⁷.

- 1) Friedr. Schäfer, *Die Tuberkulose im Zuchthause Kaishaim*, *AHyg.* (1890) 10. Bd. 440.
- 2) A. Baer, *Ueber das Vorkommen von Phthisis in den Gefängnissen*, *Zeitschr. f. klin. Medizin* (1883) 6. Bd.
- 3) L. Leache, *The influence of close confinement in Prison on the production of Phthisis*, *Amer. Journ. of med. Sc.* 1874, 404.
- 4) D. Nicolson, *Statistics of mortality among prisoners. The British and foreign med.-chir. Review.* 1872, July.
- 5) Guy, *Results of census of the population of Condict Prisons in England in 1862 and 1873*, London 1875.
- 6) *BGK.* 1883, 91.
- 7) Keesbacher, *Die Tuberkulose im Laibacher Strafhaus u. s. w.*, *AHyg.* (1890) 10. Bd. 174 ff.
- 8) *Aerztliches Intelligenzblatt* 1871, Nr. 28.
- 9) Streng, *Das Zellengefängnis Nürnberg, Tab. VI.*
- 10) Kolb, *Die Mortalität der Strafanstalt Kaiserslautern, Festschrift etc. etc. Vereinsblatt der Pfälzischen Aerzte* 1889.
- 11) Friedr. Schäfer, *Die Tuberkulose im Zuchthause Kaisheim*, *A Hyg.* (1890) 10. Bd. 444.
- 12) Sichart, *Mittel. üb. d. Gesundheitszustand unter den Gefangenen etc.*, *BGK.* Bd. 15, 165 ff.
- 13) Sichart, *B. G. K.* 24. Bd. 293.
- 14) Cornet, *Die Tuberkulose in den Strafanstalten*, *ZHyg.* (1891) 10. Bd. 455.
- 15) George Meyer, *Die Sterblichkeit an Lungenschwindsucht in Berlin etc.*, *Berl. klinisch. Wochenschr.* 1890, Nr. 28.
- 16) Hirsch, *Hdbch. d. histor. geogr. Path. Abth. III*, 1886, Art. Phthisis, 153.
- 17) Kukula, *Zur Mortalitätsstatistik der Strafanstalt Karthaus*, *Viertjschr. f. die prakt. Heilkunde* 1876 Jahrg. 33.
- 18) Kolb, *Beobachtungen über Tuberkulose in Gefängnissen*, *ZHyg.* (1895) 19. Bd. 493 u. 488.
- 19) Cornet, *Die Verbreitung der Tuberkulose ausserhalb des Körpers*, *ZHyg.* (1888) 5. Bd. 191.
- 20) Alois Kustermann, *Ueber das Vorkommen der Tuberkelbacillen ausserhalb des Körpers in Gefängnissen. Eine experim. Unters. Münch. med. Abhdlg. 20. Heft, München* 1891.
- 21) Cornet, *Die Sterblichkeitsverhältnisse in den Krankenpflegeorden*, *ZHyg.* (1889) 6. Bd. 65.
- 22) Volland, *Die Prophylaxis der Tuberkulose, Der ärztliche Praktiker*, 1890, No. 20.
- 23) Vogt, *Die Lungenkrankheiten in der Schweiz*, *DVG.* 1894, 26. Bd. 292.
- 24) Leudet, *Deutsche Medizinal-Zeitung* 1890, 94.
- 25) Haupt, *Ebenda* 1894, April, 16.
- 26) Richard, *De la transmission de la tuberculose par les objets de literie, tapis etc. par M. 6. Revue d'Hyg.* 1886, 305 ff.
- 27) Wernich, *Berl. kl. Wochenschr.* 1879, 373.
- 28) Bollinger, *Ueber Tuberkulose beim Affen*, *Münch. med. Wochenschr.* 1886, 85.
- 29) Gärtner, *Ueber die Erbllichkeit der Tuberkulose etc.*, *ZHyg.*, (1893) 13. Bd. 110.
- 30) H. Holsti, *Münch. med. Wochenschr.* 1893, 459.
- 31) Bollinger, *Die Prophylaxis der Tuberkulose, ebenda* 1889, 631.
- 32) Bollinger, *Ueber Entstehung und Heilbarkeit d. Tuberkulose, ebenda* 1888, 479.
- 33) Cornet, *Die Prophylaxe der Tuberkulose, Berl. kl. Wochenschr.* (1895) 32. Bd. 430.
- 34) *Rev. d'Hyg.* 1891, No. 31.
- 35) Bollinger, *Münch. med. Wochenschr.* 1895, 2 ff.
- 36) Th. Weyl, *Einfluss der hygienischen Werke auf Berlins Gesundheit, Jena* 1893, ferner *Berl. kl. Wochenschr.* (1894) 15.
- 37) Rob. Schmidt, *Die Schwindsucht in der Armee, Inaug. Diss.* 1889, München. *Münch. med. Wochenschr.* 1889, 31 und *Veröffentl. des Kais. Gesundheitsamtes* 1890, 68 ff.
- 38) Geissler, *Ueber die Morbiditäts- und Mortalitätsverhältnisse der Sträflinge etc.*, 25. Jahresbericht d. K. S. Landes-Medizinal-Kollegiums 1894.
- 39) Labourrée, *Considération générale sur la maison centrale d'Eyffse. Gaz. méd. de Paris* 1871, T. V, 129.
- 40) Baly, *vergl. Gedicke, JGK.* (1848) 6 ff.
- 41) Clefs, *Gesundheitsverhältnisse der Civilstrafanstalten in Württemberg, DVG.* 11. Bd. Heft 10.
- 42) Oesterlen, *Handbuch der medizinischen Statistik. Tübingen* 1865. Abschn. Schwindsucht.
- 43) Fürbringer, *Deutsche med. Wochenschr.* 1890, 410 u. 481 ff.
- 44) P. Guttmann, *Ibid.* 334 u. 435.

Gefängnismarasmus oder Gefängniskachexie.

An letzter Stelle sei noch eines Zustandes der Gefangenen erwähnt, welcher keine Krankheit sui generis darstellt, der aber um so mehr Aufmerksamkeit verdient, als er die Gesamtinstitution der Gefangenen betrifft, und in den meisten Fällen auch die wirksamste Ursache zu den hauptsächlichsten Krankheiten unter ihnen giebt. Wir

meinen die sogenannte Gefängniskachexie oder wie wir diesen Zustand bezeichnen: den frühzeitigen Marasmus der Gefangenen.

Nach Paul ist die Kachexie der Gefangenen eine Thatsache, von deren Vorhandensein man sich, wie er sagt, jeden Tag überzeugen kann. „Durch die Verhältnisse der Gefangenschaft werden die drei Hauptfaktoren des Lebens tief angegriffen und verändert, das Nahrungsmaterial, die zur Atmung vorhandene Luft und die Bewegung des Körpers. Je intensiver diese Momente einwirken, umsomehr greift die Kachexie um sich Im ganzen unterscheidet sie sich nur wenig von der Paupertätskachexie; bei beiden ist die Anämie das hervortretendste Symptom. Die Folge dieses Zustandes ist Abmagerung, Muskelschwäche, schnelles Altern besonders der Gesichtszüge, fahle, gelblichgraue Farbe des Antlitzes, matte Augen, frühes Grauwerden oder Ausfallen der Haare, traurige, apathische Gemütsstimmung, Anschwellung der Füße, Appetit- und Verdauungsmangel; in höherem Grade später Ascites und Hydrothorax“

In neuerer Zeit behauptet Chipier¹, im Gegensatze zu Paul, daß diese Kachexie sich wesentlich von der Anämie unterscheide, und daß jene nur durch das Zusammenwirken ungünstiger Lebensverhältnisse in der Gefangenschaft hervorgerufen werde. Der Mangel an ausreichender Nahrung, an guter Luft und die psychischen Einflüsse bringen einen Zustand hervor, welcher die Grundlage für verschiedene Krankheitsgruppen abgebe. Die Gefängniskachexie unterscheidet sich nach ihm von anderen Kachexien dadurch, daß bei letzteren chronische Erkrankungen einzelner Organe oder des Gesamtorganismus (Krebs, Syphilis, Tuberkulose) lange Zeit bestehen, und die Kachexie den Gesamtausdruck des Leidens, das terminale und ominöse Symptom darstellt; während dieser Zustand bei der Gefängniskachexie der Organerkrankung vorangeht und sofort aufhört, wenn die Lebensverhältnisse andere und bessere werden, wenn die Gefangenen in die Freiheit und in günstigere hygienische Verhältnisse kommen. Die Gefängniskachexie äußert sich nach ihm unter 3 Hauptformen, je nachdem ein Organsystem sich als erkrankt erweist. Am meisten sind es die Drüsen am Halse, am Unterkiefer (Adenitis cervicalis), aber seltener auch die Mesenterialdrüsen, welche anschwellen und erkranken (Ad. mesenterica). Eine zweite Krankheitsform, in welcher die Kachexie sich äußert, ist diejenige, welche die serösen Häute ergreift und als Gicht, als Wassersucht auftritt (Oedème cachectique). Endlich ist die dritte Form, welche sich in einer Affektion der Schleimhäute und zwar des Verdauungstractus kennzeichnet, in einer Erkrankung des Magens und des Darmes, die man in Gefängnissen häufig beobachtet, und die sich durch ihren Verlauf, durch ihre Ursachen von der im freien Leben unterscheidet (Enteritis, Diarrhoe).

Auch wir haben früher häufig Gelegenheit gehabt, diesen perniciosösen Zustand unter den Gefangenen zu beobachten. Wir haben ihn um so mehr unter den Gefangenen verbreitet gefunden, je schlechter die sanitären Verhältnisse in der Anstalt waren, je länger die Gefangenen denselben ausgesetzt blieben. „Unter dem Einflusse ungünstiger, hygienischer Verhältnisse wird, wie wir das an einer anderen Stelle ausgeführt², die Konstitution der Gefangenen früher oder später zusehends verschlechtert. Die meisten von ihnen sehen blaß, fahl, schmutziggelb aus, aufgedunsen, abgemagert. Sie erscheinen

weit älter als sie wirklich sind, sie schleichen stumpf in ihren Äußerungen und Bewegungen dahin. Das Fettgewebe ist meist geschwunden, die Haut ist runzlich und trocken, die Muskulatur schlaff und spärlich, der Puls klein und langsam. Die Extremitäten fühlen sich kalt an, und der Gefangene selbst ist gegen Einwirkung der Kälte außerordentlich empfindlich. Der Stoffwechsel ist gesunken und alle Organe haben ihren Tonus, ihre Energie verloren. Es ist eine frühzeitige Dekrepidität des ganzen Organismus eingetreten.“ Dieser Zustand ist die Vorbedingung für das häufige Auftreten von verschieden gearteten Krankheiten unter den Gefangenen; es ist der Ausdruck jenes Zustandes, welcher den Gefangenen ganz besonders zu den sogen. Inanitionskrankheiten abnorm prädisponiert. Er ist im Wesentlichen die Hauptursache für die abnorme Morbidität und Mortalität unter den Gefangenen. Er ist die Ursache und Erklärung dafür: 1) daß die Gefangenen im Allgemeinen häufiger erkranken als Personen desselben Alters im Freien unter relativ gleichen Verhältnissen; 2) daß die Sterblichkeit an allen Krankheiten unter den Gefangenen eine beträchtlich größere ist als unter der freien Bevölkerung bei denselben Krankheiten; 3) daß die Gefangenen von allen akuten, fieberhaften Erkrankungen und ganz besonders von herrschenden end- und epidemischen Krankheiten mehr ergriffen werden und ihnen auch mehr erliegen als freie Personen desselben Alters unter relativ gleichen Umständen.

In den mit den notwendigen sanitären Einrichtungen versehenen Gefangen- und Strafanstalten der neueren Zeit wird dieser Typus von Konstitutionsanomalie bei Gefangenen immer seltener, und mit ihm auch jene excessive Frequenz der Erkrankungs- und Sterbefälle, welche in allen schlecht eingerichteten Strafanstalten angetroffen werden. Will man aus dem Vollzuge der Freiheitsstrafen das vermeidbar ungünstige, die Gesundheit und das Leben der Gefangenen schädigende Moment, das durchaus nicht im Wesen einer zeitlichen Freiheitsstrafe liegt, ausschließen, dann richte man das Hauptaugenmerk darauf, jenen Zustand des frühzeitigen Marasmus unter den Gefangenen nicht aufkommen zu lassen. Mit der Verhütung dieses Zustandes wird man jede Abnormität in der Morbidität und Mortalität in den Gefängnissen am sichersten verhüten.

Wie dies zu erreichen ist, welche Maßnahmen zu diesem Zwecke zu ergreifen sind, soll die Aufgabe der folgenden Abschnitte dieser Arbeit bilden.

1) Lucien Chipier, *De la cachexie des prisons etc.*, Thèse, Paris 1879.

2) A. Baer, *Morbidität und Mortalität in den Straf- und Gefangenenanstalten in ihrem Zusammenhange mit der Beköstigung der Gefangenen.* DVG. 8. Bd. 1. Heft.

ZWEITER TEIL.

A. Aeussere Einrichtung der Gefängnisse.

Die Entwicklung des Gefängniswesens in unserem Jahrhundert hat in der äußeren Herstellung und Einrichtung der Gefangenenanstalten schroffe Gegensätze zuwege gebracht. Um die mit der Aufhebung der Leibesstrafen immer größer werdende Anzahl der mit Freiheitsstrafen belegten Personen in Sicherheit zu bringen, wurden zunächst

alle möglichen Baulichkeiten, verfallene Festungswerke, alte Klöster, verlassene Burgen und Schlösser ohne Rücksicht auf Tauglichkeit und Zweckmäßigkeit in Gefängnisse umgewandelt. Und als später die großen Schäden zu Tage getreten waren, welche durch die Vernachlässigung jeglicher Fürsorge für die gesundheitlichen und geistigen Lebensbedingungen der Gefangenen hervorgerufen wurden, als die abnorm große Sterblichkeit in den Strafhäusern, die sittliche Verkommenheit der Gefangenen, die Zunahme der Rückfälligkeit besser eingerichtete Anstalten und eine Umgestaltung des Strafvollzuges notwendig machte, da glaubte man in der Fürsorglichkeit für die sanitären Interessen nicht weit genug sich überbieten zu können. In übertriebener Liberalität errichtete man stolze Bauten zur Aufbewahrung der Gefangenen und versah sie mit komplizierten Einrichtungen, welche den gesundheitlichen Zwecken dienen sollten. Der allzugroße Kostenaufwand, welcher die Herstellung solcher Anstalten erforderlich machte, trat bald den notwendigen Reformbestrebungen hemmend entgegen, so daß auf dem betretenen Wege ein Stillstand eintrat, welcher auch dadurch wesentlich befördert wurde, daß der andauernde Streit um die Wahl des Gefängnisystems auch die baulichen Einrichtungen der Gefängnisse beeinflusste. Von vielen Seiten schrieb man dem humanen Eifer die nachteiligsten Einwirkungen auf die Zunahme der Kriminalität zu. Man kam bald zur Einsicht, daß auch in den baulichen Einrichtungen die nüchterne Einfachheit mit dem eigentlichen, strengen Strafzwecke viel mehr verträglich sei als die luxuriöse Ausstattung der Gefängnisse, daß auch in hygienischer Beziehung das Notwendigste und Einfachste das Richtige und einzig Maßgebende sein müsse.

In allen Ländern, in welchen die Gestaltung des Gefängniswesens nach einem rationellen, einheitlichen System angestrebt wird, machte sich das berechtigte Bestreben geltend, für den Bau und die Einrichtung von großen und kleinen Gefängnissen Normen aufzustellen, welche, auf einer sicheren Erfahrung ruhend, den Anforderungen für die Sicherheits- und Gesundheitsmaßnahmen das unentbehrlich Erforderliche gewähren, und in dieser Richtung als feststehende Richtschnur gelten sollten. Diese Normen mußten die Gewähr bieten, daß der Strafvollzug in allen Teilen desselben Landes in den hauptsächlichsten Grundzügen, soweit hierbei bauliche Einrichtungen in Betracht kommen, nahezu gleichmäßig ausgeführt werde.

Wie wichtig diese Frage geworden, erhellt daraus, daß sie auf der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten schon 1877 eingehend und ausführlich verhandelt worden ist¹, daß sie auf dem internationalen Gefängnikongreß in Rom² und auch in der großen Gefängnisgesellschaft in Paris der Gegenstand eingehendster Beratung gewesen³. Die beste Lösung hat diese Aufgabe zur Zeit wohl in Deutschland gefunden. Schon 1877 hat auf die Anregung des sehr verdienstvollen Decernenten für das Gefängniswesen im preußischen Ministerium des Innern, Illing, der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten es für ein dringendes Bedürfnis erklärt, daß die Grundsätze für den Bau von Gefängnissen und insbesondere von Isoliergefängnissen durch eine Kommission von Sachverständigen festgestellt werden. Dieser Gedanke wurde 1883 auf der Versammlung zu Wien ausgeführt und eine Kommission zur Festsetzung solcher Normalbedingungen gewählt. (Dieser Kommission haben hervorragende Verwaltungs- und Straf-

anstaltsbeamte angehört, wie: Ministerialräte Illing und Starke aus Preußen, v. Pichs-Wien, Zatscheck-Pilsen, Krohne-Berlin, Streng-Hamburg, Wirth-Plötzensee; ferner hervorragende Architekten und Baubeamte: Endel-Berlin, Hemberger-Karlsruhe, Schuster-Hannover, Wege-Oldenburg, Maurus-Marburg (Oesterreich) und endlich noch die Gefängnisärzte: Gutsch-Karlsruhe, Andreae-Kassel und Baer-Berlin). Wohl selten hat eine Kommission in so glücklicher Zusammensetzung mit gleicher Sachkenntnis und gleichem Eifer an einer Aufgabe gearbeitet, und ihrem Vorsitzenden, Krohne, ist es zu verdanken, daß diese Beratungen in den später veröffentlichten „Grundsätzen für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen“⁴ einen so vortrefflichen Abschluß gefunden.

Diesen Grundsätzen und ihren Bestimmungen werden wir bei den nachstehenden Ausführungen so weit als thunlich folgen, weil in ihnen allen Ansprüchen, welche in den baulichen Einrichtungen der Gefängnisse, soweit sie zum Schutze der Gesundheit und des Lebens der Gefangenen dienen sollen, in vollem Umfange Rechnung getragen ist, weil sie in wohlervogener Ueberlegung nicht von einem einseitigen Gesichtspunkte, sondern von dem des Gesamtzwecks des Strafvollzuges gefaßt sind.

1) BGK 1879, Bd. XIII: Verhandlungen etc. zu Stuttgart.

2) Congr. Rome 1887, I. 240 und 247.

3) BSG. 1885, 507.

4) BGK. 1885 und: Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen. Freiburg i. B. (Wagner) 1885.

1. Bodenbeschaffenheit und Lage der Anstalt¹.

Der Baugrund, auf welchem eine Gefangenanstalt errichtet werden soll, muß, wie bei allen gesunden Wohnstätten für Menschen und Tiere, trocken, durchlässig und frei von Ablagerungen von Stoffen sein, welche der Zersetzung resp. der Fäulnis unterworfen sind. Von der Durchlässigkeit und Porosität des Bodens, von seinem Feuchtigkeitsgehalt werden die Entstehung und Verbreitung von Krankheiten vielfach bedingt und begünstigt. Mit dem Feuchtigkeitsgehalt der Bodenoberfläche, mit dem Wassergehalt der einzelnen tieferen Bodenschichten, und insbesondere mit den Schwankungen der capillaren Erdfeuchtigkeit und des Grundwasserstandes hängen die Gesundheitsverhältnisse eines engeren und weiteren Ortsbezirks unmittelbar zusammen¹. Es hat in früherer und in neuerer Zeit manche Straf- und Gefangenanstalt gegeben, welche eine abnorm große Morbiditäts- und Mortalitätsfrequenz aufwies, in welcher anhaltend Skorbut, Dysenterie, Intermittens und Typhus die Gesundheit und das Leben der Gefangenen vernichteten, lediglich durch die ungünstige Einwirkung des Bodens, auf dem sie erbaut war. Alle Mühe und Sorgfalt, welche auf die sanitären Einrichtungen verwendet werden, sind nicht imstande, die schweren Nachteile, welche von dem schlechten Baugrunde für die menschliche Gesundheit entstehen, auszugleichen.

Ein weiteres Erfordernis bei der Wahl des Bauplatzes ist die Gewißheit, daß auf dem zu bebauenden Terrain ein gutes und brauchbares Trinkwasser zu gewinnen sein wird. Das erforderliche Wasserquantum ist erfahrungsmäßig für Trink- und Wirtschaftswasser zusammen auf ca. 100 Liter per Kopf und Tag der auf dem Anstalts-

terrain wohnenden Bevölkerung zu berechnen (Grundsätze l. c. S. 6). Bei einem Gefängnis für 500 Köpfe einschließlich der Beamten ergibt sich ein täglicher Wasserverbrauch von 70 cbm.

Als Baugrund wähle man ein etwas hoch gelegenes, freies Terrain, und ziehe eine Gegend mit einer reichen Baum- und Pflanzenvegetation einem öden und kahlen Landstrich vor, weil neben dem wohlthuenden Einfluß auf das Gemüts- und Seelenleben ein reiches Pflanzenleben eine reine und gesunde Atmungslust gewährt.

Aus mannigfachen Gründen ist es nicht ratsam ein Strafgefängnis mitten in einer Stadt anzulegen. Der Gefangene soll während der Strafzeit und ganz besonders in der Einsamkeit der Zelle — und die Einzelhaft wird doch immer als die Grundlage jeder Strafhafte angesehen werden müssen — zur Ein- und Umkehr gebracht werden. Da verbietet es sich mit Recht, wie Krohne hervorhebt, die Anstalt dort unterzubringen, wo das laute Getöse und Getriebe des Geschäfts- und Vergnügungslebens in seine Zelle hineindringt, seine Gedanken verwirrt und ablenkt. Es verbietet das ferner die Rücksicht auf die Gesundheit der Anstalt, sowie auf die der Stadt selbst. „Man darf nicht 500 Menschen und darüber (Grundsätze l. c. S. 6) unter den denkbar ungünstigsten Lebensbedingungen — denn das ist und bleibt die Gefangenschaft immer — auf einem engen Raume zusammenbringen, welcher durch die dicht aufgeschossenen, umherliegenden Gebäude gegen den kräftigen Durchzug der Luft abgesperrt ist. Die Ausdünstungen und Auswurfstoffe der Stadt infizieren das Gefängnis, und umgekehrt die des Gefängnisses die Stadt.“ Man lege die Anstalt auch nicht in den voraussichtlichen Erweiterungsbezirk einer Großstadt, weil sonst sich sehr bald alle erwähnten Uebelstände einstellen; man lege sie nicht in die Nähe großer Industriemittelpunkte, aber auch nicht weit ab von dem Verkehr, weil sich hierdurch große Schwierigkeiten und Mißstände für die Verwaltung entwickeln. Die beste Lage ist in der Nähe einer an der Eisenbahn gelegenen Mittel- oder Kleinstadt; doch soll die Entfernung vom Gefängnis zur Stadt nicht über 1 km betragen, damit der dienstliche und außerdienstliche Verkehr mit der Stadt nicht zu sehr erschwert wird².

Das Bauterrain für eine große Gefangenanstalt muß so beschaffen sein, daß es die Beseitigung der Fäkalien und Schmutzwässer in günstigster Weise ermöglicht. Gerade die Reinhaltung des Bodens ist für die Salubrität aller Bauanlagen, welche große Menschenmengen auf einem relativ engen Raum umfassen sollen, von der allergrößten Wichtigkeit. „Ist die einfache und rasche Beseitigung dieser Abwässer, welche bei unzutreffender Beseitigung Luft und Boden aufs gefährlichste infizieren können, nicht gleich von vornherein bei Auswahl des Bauplatzes sichergestellt, so ergeben sich entweder schon während des Baues oder doch jedenfalls während der Benutzung der Anstalt sanitäre Uebelstände, welche nur durch sehr kostspielige und sehr komplizierte Anlagen zu beseitigen sind“ (Grundsätze, S. 8).

In der Umgebung einer Gefangenanstalt dürfen Sümpfe, Moräste, stagnierende Wasserflächen, feuchte Wiesenländereien nicht vorhanden sein. Zu gewissen Jahreszeiten oder gar andauernd entwickeln sich aus diesen wassergesättigten Bodenflächen, aus diesen in Stagnation befindlichen verunreinigten Wasseransammlungen, Schädigungen, welche die Gesundheit der Anstaltsinsassen bedrohen. Anstalten

dieser Art sind daher fast immer der Sitz von Wechselfieber, von Sumpf-Kachexie und anderen miasmatischen Krankheiten. Die Gefangenen, welche von diesen Krankheiten heimgesucht werden, verfallen bei der erworbenen anämischen und dekrepiden Konstitution einem Siechtum, dem sie nicht entgehen können, solange sie in der Gefangenschaft verbleiben.

Selbst die früher aus Sicherheitsmaßnahmen gern gebrauchten Wassergräben um Strafanstalten sind häufig die Ursachen vieler gesundheitsschädlicher Einflüsse, wenn das Wasser in diesen Gräben nicht durch natürlichen Zu- und Abfluß vor Stagnation geschützt ist.

Ebenso nachteilig erweisen sich die ungünstigen Einflüsse noch durch viele Jahre hindurch, wenn die Anstalt auf unkultiviertem, feuchtem Boden errichtet, und die Umgebung derselben durch Trockenlegung, Drainage erst allmählich der landwirtschaftlichen Bebauung zugänglich gemacht wird. Beispiele dieser Art sind durchaus nicht selten. So war die Anstalt Naugard ursprünglich eine Burgfeste, und von allen Seiten von einem See, der später (1824 oder 1825) von den Gefangenen abgelassen wurde, umgeben; und noch Jahrzehnte lang waren Miasmen, Wechselfieber, katarrhalische und rheumatische Leiden aller Art in dieser Anstalt endemisch. Von den die Anstalt umgebenden Wiesengründen und Wassergräben entwickelten sich alljährlich zahlreiche Wechselfieber; so traten unter den Gefangenen 1849, 306 Fälle auf, 1851 noch 302 und 1852 sogar 391. Erst mit der Vermehrung und Tieferlegung der Abzugsgräben nahmen sie allmählich bis auf vereinzelte Fälle mehr und mehr ab³. Auch in dem Strafgefängnis Plötzensee bei Berlin, das auf einem jungfräulichen Waldterrain angelegt ist und in dessen Umgebung sich Moor- und Sumpfgründe befanden, war früher relativ viel Intermittens aufgetreten, bis der Boden allmählich bebaut wurde. In dem Quinquennium 1873—1877 waren bei einem täglichen Durchschnitt von 956 Gefangenen 228 Erkrankungen an Wechselfieber vorgekommen; 1878—1882 bei 1178 Gefangenen im täglichen Durchschnitt 124; 1883—1887 bei 1438 Gefangenen 37; 1888—1892 bei 1604 Gefangenen 36; und 1893—1895 alljährlich nur noch sehr vereinzelte Fälle.

- 1) Vgl. Emmerich, *Der Bau des Wohnhauses*, HHygP.Z., 1. Teil 2. Abt. 4. Heft (1894); Soyka, *Der Boden*, *ibid.* 1. Teil 2. Abt. 3. Heft (1887); Orth, *Art. Boden*, HbGEul. 1. Teil 427; Fodor, *Der Boden*, Hdbch. d. Hyg. herausg. v. Th. Weyl, 1. Bd. 37 ff.; Nufsbaum, *Das Wohnhaus*, Hdbch. d. Hyg., herausg. von Th. Weyl, 4. Bd. 535 ff.
- 2) Vgl. LGK. und HvHJ. 1. Bd. 467 ff.
- 3) GfB. S. 68.

2. Baumaterial⁷.

Auch das zum Aufbau der Gefängnisräume verwendete Material trägt, wie bei allen menschlichen Wohnungen, dazu bei, die Gesundheit der Bewohner zu wahren oder zu schädigen. Die Luft in einem geschlossenen Raum wird kalt, feucht und ungesund bleiben, wenn das verbrauchte Material die Bodenfeuchtigkeit und die atmosphärischen Niederschläge leicht und schnell fortleitet. Je hygroskopischer das Material in den Grundmauern ist, wie bei schlecht gebrannten Backsteinen und Ziegeln, bei Sand- und Kalkstein, desto mehr zieht dasselbe die Erdfeuchtigkeit an und desto mehr steigt diese in der

Mauerwand aufwärts. Die Mauerfeuchtigkeit wird der Gesundheit besonders nachteilig, wenn sie aus einer unreinen Quelle stammt und direkt schädliche Beimengungen an die Atmungsluft abgibt; sie wird es aber auch um deshalb, weil sie einen großen Faktor für die Lufterneuerung im Wohnraume aufhebt. Wie Pettenkofer¹ zuerst erwiesen, ist das zu unseren Wohnungen verwendete Baumaterial, wie Ziegel, Sandstein, Mörtel, für die Luft durchgängig. Daher geht zwar der Austausch der im Wohnraum verdorbenen Innenluft mit der reinen Außenluft vor sich. Sind jedoch die Poren der Mauerwände mit Wasser angefüllt, so ist die natürliche Ventilation ausgeschlossen, und nur wenn das Wasser aus den Wänden durch Verdunstung oder Austrocknung verschwunden, ist jener natürliche Weg der Ventilation wiederhergestellt. Je poröser das Baumaterial ist, desto mehr findet ein Durchtritt trockener Außenluft durch dasselbe statt, und mit diesem das Austrocknen der Wassermenge, die beim Neubau zur Verwendung kommt. Nasse Wände wirken nach Pettenkofer² als einseitig abkühlende Körper, da sie durch die in ihnen entstehende Verdunstungskälte wie ungeheizte Zimmer wirken, dann auch weil sie die Wärme besser fort-leiten als trockene Wände und den Wärmeverlust unseres Körpers durch einseitig vermehrte Strahlung beträchtlich erhöhen. Feuchte Wände begünstigen aber, wie die Erfahrung lehrt, dadurch daß sie dem Körper eine Menge der Eigenwärme entziehen, das Entstehen der sogen. Erkältungskrankheiten, wie Rheumatismus, Katarrhe, Nierenkrankheiten, Blutarmut und besonders auch die skorbutischen Erkrankungen. Die Nachteile des Bewohnens feuchter Wohnungen liegen, wie Hullmann, Ascher³ u. A. ausführten, in der Störung der Ventilation und Diffusion, in der Abkühlung der Wände, in der Begünstigung der Vegetation von Mikroorganismen, weniger der parasitischen als der saprophytischen, d. h. der Fäulniserreger und besonders der Schwamm- und Schimmelpilze.

Hier ist auch auf den Mißstand hinzuweisen, welcher durch Verunreinigung des Füllungsmaterials im Fußboden und in den Zwischendecken der Wohnräume entsteht. Der hierzu verwendete Bauschutt bildet in sehr vielen Fällen, wie Soyka⁴ hervorhebt, die Brutstätte unsäglichem Ungeziefers, und wird zur Quelle unausrottbarer Unbehagens und greulicher Belästigungen für die Bewohner. Mit dem Schutt aus in Abbruch befindlichen alten Gebäuden und dgl. können aber nach Emmerich⁵ auch Krankheitskeime ins Haus geführt werden, welche später zur Entfaltung gelangen, und leicht zu Hausepidemien Veranlassung geben. In der Gefangenanstalt zu Amberg, woselbst seit langen Jahren (1857) auffallend zahlreiche Mengen von croupösen Lungenentzündungen vorgekommen waren, hat er⁶ in der Zwischendeckenfüllung Kokken und Diplokokken, welche mit dem Pneumococcus von Friedländer identisch waren (S. 34), ferner die Bacillen des malignen Oedems nachweisen können. Emmerich verlangt daher, daß jedes Füllmaterial besonders ausgewählt, und daß dasselbe durch luft- und wasserdichte Fußböden von den Wohnräumen abgeschlossen werde.

1) M. v. Pettenkofer, *Ueber den Luftwechsel in Wohngebäuden*, München 1858.

2) DVG. (1885) 17. Bd. 423.

3) Ascher, *Ueber die gesundheitl. Nachteile feuchter Wohnungen etc.*, ebenda (1893) 25. Bd.

4) Soyka, *Art. Bauhygiene*, REnc. 2. Heft 2. Bd. 465.

5) Emmerich, *HHygP.Z.*, 1. Teil 2. Abt., 4. Heft 196; Nufsbaum, *Hdbch. d. Hyg.*, herausg. von Th. Weyl, 4. Bd. 656; Hüppe, *Ebendasselbst* 933.

6) Emmerich, *Die Auffindung der Pneumokokken etc.*, *Dtsch. med. Wochenschr.* (1884).

7) Nufsbaum, *Das Wohnhaus, Hdbch. d. Hyg.*, herausg. von Th. Weyl, 4. Bd. 557 ff.

3. Anordnung und Stellung der Anstaltsgebäude.

Die Gebäude, in welchen die Gefangenen untergebracht werden, müssen zu einander und für sich eine solche Himmelsrichtung haben, daß von allen Seiten möglichst viel Luft und Licht in die bewohnten Räume eindringen kann.

Die Erwärmung der Hauswände durch die Sonne hat einen sehr erheblichen ventilatorischen Effekt auf die Außen- und Innenluft unserer Wohnungen. Die von der Sonne getroffenen Wohngebäude sind außerdem gut ausgetrocknet, und trockene Wände leiten die Wärme schlechter als nasse und feuchte.

Die Bewohner der Sonnenseite haben daher erheblich bessere sanitäre Verhältnisse in ihren Wohnräumen als die Bewohner der Schattenseite. Räumlichkeiten, die so gelegen sind, daß die wohlthuenden Strahlen der Sonne wenig oder gar nicht in sie eindringen, oder die so verbaut sind, daß sie von einem frischen Luftstrom nicht durchweht werden können, haben immer eine mehr oder weniger feuchte, modrige, unreine, ungesunde Luft. Hiernach bietet in unserem Klima die Richtung von Nordost nach Südwest oder auch die von Nord nach Süd vom hygienischen Standpunkte aus die größten Vorteile dar; am schädlichsten ist die Längsrichtung von Ost nach West, weil in dieser Lage nur eine Seite der Gebäude von der Sonne getroffen wird.

Aber die Sonnenstrahlen liefern außer Wärme auch noch Licht. Und daß das Licht einen wohlthätigen Einfluß auf die Lebensvorgänge und speziell auf das Hämoglobin im Blute ausübt, ist nicht unwahrscheinlich, wenn auch nicht direkt erwiesen. Die belebende und heilsame Wirkung des Aufenthalts im Freien zur Sommerszeit muß zum Teil der reichen Menge des Sonnenlichtes zugeschrieben werden. Von diesem Gesichtspunkte aus ist dringend zu wünschen, so viel als möglich Sonnenstrahlen in unsere Wohnräume und auch direkt auf die äußere Hautfläche des Körpers gelangen zu lassen. Das Licht dringt nach neuen Untersuchungen nicht nur in die Oberfläche der Haut, sondern auch in das Innere derselben ein. Ein regelmäßiges Gedeihen des tierischen Organismus ist bei einer systematischen Aussperrung gegen das Sonnenlicht kaum denkbar. Menschen, welche in lichtarmen Räumen wohnen, sind bleich, blutarm und oft auch hautkrank.

Anstalten mit gemeinsamer Haft sind in dieser Hinsicht ungünstiger beschaffen, besonders wenn sie in der Form eines geschlossenen Vierecks aufgerichtet sind. Viel vorteilhafter wird sich ein Bau in der sogen. Hufeisenform bewähren, oder in der Form eines lateinischen T, d. h. bei einem Längsgebäude mit einem Quergebäude auf einer Seite, oder in der Form eines H, d. h. zwei lange Seitenbauten, welche durch einen Querbau verbunden sind. In allen diesen Fällen wird die verschiedenen Seiten der Anstalt mehr Luft und Licht treffen als bei der Quadrat- oder Rechteckform, oder gar bei einer kreisförmigen Anlage mit dem Hof in der Mitte.

Beim Bau von Gefängnissen nach dem System der Einzelhaft ist aus Zweckmäßigkeitsgründen die Anlage so zu konstruieren, daß von einem Punkte aus sämtliche Zellen zu übersehen

und zu überwachen sind. Von einem Mittelbau, der sogen. Centralhalle, laufen bei alten wie neuen Zellengefängnissen die Zellenflügel, in welchen sich die einzelnen Zellen in aufeinander aufgerichteten Stockwerken befinden, nach verschiedenen Richtungen strahlenförmig aus. Die Zellenflügel stehen bald in Halbkreisform oder sie bilden eine Kreuzform, immer aber ist die Centralhalle der Mittelpunkt, von dem aus alle Flügel ausgehen. Von der Zahl der Zellenflügel, der in diesem sich befindenden Stockwerke, und ganz besonders von der Richtung der Zellenflügel zu einander hängt es ab, wie viel Luft und Sonnenlicht die einzelnen Flügel und die einzelnen Zellen treffen wird. Diese Frage bildet eine Hauptaufgabe bei der Konstruktion größerer Zellengefängnisse und sie verdient die eingehendste Würdigung, weil von dieser bautechnischen Ausführung allein es abhängt, ob diese oder jene Seite eines ganzen Zellenflügels, ob eine kleine oder eine große Anzahl von Zellen niemals von der Sonne beschienen, immer dunkel, kalt und feucht und auch ungesund bleiben wird. Für den Gefangenen aber ist es von einschneidendster Wichtigkeit, ob er in einer hellen und warmen, oder in einer dunkeln und kalten Zelle eingesperrt ist.

Nach den Grundsätzen der oben erwähnten Kommission der deutschen Strafanstaltsbeamten sind die Zellenflügel bei einem Gefängnisse mit 500 Zellen um eine Centralhalle so zu gruppieren, daß die Flügel rechtwinklig zu einander stehen und so orientiert, daß Licht und Luft thunlichst gleichmäßig verteilt ist. Dies wird am besten erreicht, wenn die Halbierungslinien der Winkel zwischen den Flügeln mit den Haupthimmelsrichtungen zusammenfallen (Taf. 1 u. 2). Am richtigsten ist es, wenn die sämtlichen Zellen in 3 Flügeln untergebracht werden, und der vierte Flügel für die Verwaltung und Kirche bleibt. Diese Konstruktion gewährt die bequemste und sicherste Uebersicht. „Sie rückt“, wie es in den Motiven zu den Grundsätzen¹ heißt, „die Zellen der einzelnen Flügel so weit von einander, daß der Verkehr der Gefangenen unter einander aus den Fenstern sehr erschwert wird; sie gewährt reichlichen Zutritt des Lichtes und der Luft von allen Seiten. Diese Anordnung ist daher der fächerförmigen von 4 oder wohl gar mehreren Flügeln entschieden vorzuziehen.“

Um die größte Menge von Licht und von gesunder, nicht verdorbener Luft in die einzelnen Zellen und Flügel gelangen zu lassen, sollen sich zwischen den einzelnen Zellentrakten keine anderen Baulichkeiten befinden, und am allerwenigsten solche, von denen schlechte Luft ausströmt. Mit vollem Recht verlangen daher die „Normalgrundsätze“, daß das Krankenhaus, die Koch- und Waschküche nicht, wie das früher der Raumersparnis und der Verwaltungsbequemlichkeit wegen so häufig geschehen, in die Winkel an der Centralhalle verlegt werden, auch nicht in das Hauptgebäude oder in die Kellergeschosse desselben; sie verlangen vielmehr, daß „diese vollständig von dem Hauptgebäude getrennt zu errichten, jedoch so, daß sie bequem von der Centralhalle aus zu erreichen sind“. Die Anlage der Koch- und Waschküchen im Kellergeschosse, heißt es in den Motiven (S. 11), oder in den an der Centralstelle liegenden Winkeln der Zellenflügel hat zu den größten Mißständen geführt. „Zunächst entstanden durch die tiefe Lage der Küchen Schwierigkeiten bei Beseitigung der Abwässer. Lagen die Küchen im Kellergeschoß, so war die Entlüftung derselben sehr schwierig, die Dünste der Küchen erfüllten das Kellergeschoß und verbreiteten sich von da

durch die ganze Anstalt. Lagen die Küchen in den Winkeln der Centralhalle, so waren diese Uebelstände etwas geringer, aber ganz beseitigen ließen sie sich nicht. Namentlich durften, solange die Küchen im Betriebe waren, die über denselben mündenden Fenster der Centralhalle und der Flügelhälfte nicht geöffnet werden, wenn nicht Qualm und Geruch hineindringen sollte. Der Vorteil, welcher der Verwaltung durch die Anlage der Küche im Hauptgebäude oder neben der Centralhalle in Bezug auf das Heranschaffen von Speise und Wäsche erwächst, wird vielfach wieder aufgewogen durch die mancherlei Gelegenheiten zu unerlaubtem Verkehr der Gefangenen untereinander“ (Taf. 4).

1) *Grundsätze für den Bau von Zellengefängnissen* (1885).

4. Fenster, Thüren und Fussböden.

Bei den einzelnen Einrichtungen des Gefängnisraumes ist, wie sich das von selbst gebietet, in erster Reihe der Sicherheitszweck maßgebend; um so mehr muß darauf gehalten werden, daß neben diesem auch der sanitäre Gesichtspunkt nicht vernachlässigt wird. In der altbarbarischen Zeit verwahrte man die Verbrecher in Räumen, zu welchen der Sonnenstrahl keinen Zutritt hatte. Eine Fensteröffnung war als überflüssig gehalten. Später bemaß man diese auf das geringste Maß, und noch jetzt werden in älteren, schlecht eingerichteten Gefängnissen die Fensteröffnungen mit Vorbauten — Kästen und dergl. — versehen, weil man durch diese die Entweichung der Gefangenen und den unerlaubten Verkehr mit der Außenwelt verhüten will. In der Neuzeit hat man eingesehen, daß diese Beschränkung der Fensteröffnung durchaus nicht die Sicherheit der Gefangenen gewährleistet, und daß es billig ist, auch dem Gefangenen eine genügende Menge von Luft und Licht in den Gefängnisraum eintreten zu lassen.

Es ist schon oben (S. 72) angedeutet worden, welche Bedeutung das Sonnenlicht für das Gedeihen der Gesundheit hat, wie wichtig dieses für die Gemüts- und Seelenstimmung ist. Von der Anzahl und der Größe der Fenster hängt es ab, wie viel Licht und Luft in den Detentionsraum eindringen kann. Aus v. Pettenkofer's¹ Versuchen weiß man, daß bei geschlossenen Fenstern in ein Zimmer von 1000 Kubikfuß Rauminhalt nahezu 7 cbm Luft pro Stunde, daß bei Oeffnung eines Fensterflügels von $9\frac{1}{2}$ Quadratfuß das doppelte Quantum, ca. 14 cbm, eintreten, und daß die Größe der Fenster im richtigen Verhältnis zum Wohnraum stehen muß, wenn dieses wirksame und unentbehrliche Mittel für die Ventilation in Anwendung kommen soll. Um die Luftreinigung so viel als möglich zu fördern, muß daher die Größe und die Anzahl der Fenster in den Gefängnissen in reichlicher Weise vorgesehen werden, wenigstens soweit die Sicherheitsmaßregeln dem nicht widersprechen. In den großen, gemeinschaftlichen Arbeits- und ganz besonders in den Schlafsälen, in welchen die Luftverderbnis am größten ist, sollen lange und breite Fenster, welche an dem oberen Teile nach innen zurückgeschlagen werden können, an den Längsseiten gegenüberstehend angebracht sein, weil auf diese Weise die Lufterneuerung beim Oeffnen der Fenster am schnellsten und vollkommensten erreicht wird. — Das Glas zur Auskleidung der Fenster muß vollkommen durchsichtig, nicht gerippt oder matt sein.

Die größte Berücksichtigung muß der Fenstergröße in der Einzelzelle gewidmet werden, ganz besonders, wenn der Hauptteil der Ventilation nicht durch besonders künstliche Apparate, sondern hauptsächlich durch einfache, natürliche Mittel, und zum großen Teil durch die Fensteröffnung selbst bewerkstelligt werden soll. Je größer das Fenster in der Einzelzelle, je weniger der Luftzutritt durch Traillen, Vormauern verkümmert ist, desto freundlicher wird auch der kleine Raum und desto erträglicher die Schwere der einsamen Einsperrung. Es ist daher unzulässig, lediglich um das Hinaussehen aus den Fenstern zu verhüten, um jeden Verkehr der Gefangenen durch die Fenster unmöglich zu machen, die Fenster ganz hoch an der Decke anzubringen oder mattgeschliffenes, geripptes Glas zu wählen. Es ist unrecht dem Gefangenen den Ausblick auf das Stückchen Himmel in dieser Weise zu verleiden; die Disciplin im Hause und die Verhütung des gegenseitigen Verkehrs durch die Fensteröffnung lassen sich durch gute Aufsicht allein und am besten bewerkstelligen. Ueberdies ist zu erwägen, daß nur ein sehr kleiner Teil der Zellengefangenen sich diesen Anordnungen widersetzt; für undisciplinierbare Individuen können eventuell Zellen mit kleinen und anders konstruierten Fenstern vorhanden sein. „Damit die Zellen gehörig erhellt werden“, sagt Diez², „müssen die Fenster groß genug sein; das Minimum dürfte hier eine Glasfläche von 6 Quadratfuß für jedes Zellenfenster, deren natürlich in jeder Zelle nur eins angebracht ist, sein; und um dem von oben einfallenden Lichte den Zutritt gehörig zu gestatten, muß die Mauer vom Fenster nach der Zelle hin abgeschrägt sein.“ In den belgischen Zellengefängnissen ist jedes Zellenfenster mindestens 1,10 m breit und 0,70 m hoch, zwischen doppeltem Gitterwerk angebracht, sodaß dasselbe bis zu einem gewissen Grade geöffnet werden kann. In Frankreich hat das Zellenfenster nach gesetzlicher Vorschrift die Breite von 1,20 m und eine Höhe von 0,70 m. Der Strafvollzugsentwurf für das Deutsche Reich (1878) bestimmt als Lichthöhe für das Zellenfenster das Mindestmaß von 1 qm. Das Fenster soll mindestens zur Hälfte geöffnet werden können.

Nach den „Grundsätzen für den Bau von Zellengefängnissen“ ist die Oeffnung für die Zellenfenster, mindestens 1 qm groß, 2 m über dem Zellenfußboden anzulegen, die Wand über dem Fenster ist abzuschrägen, die Oeffnung selbst zu vergittern. Die Vertikalstäbe der Gitter dürfen im Lichten nicht weiter als 135 mm voneinander entfernt sein, außerdem ist eine horizontale Gurtung von 50 zu 50 cm erforderlich; sofern die Fensterbekleidungen in Ziegelsteinen gemauert sind, muß an der Wand ein Vertikalstab angebracht werden. Das Fenster ist zweiteilig derart zu konstruieren, daß die obere Hälfte nach innen bis unter einen Winkel von 90° niedergeklappt werden kann; der zu öffnende Teil des Fensters muß mindestens 0,5 qm Fläche haben. „Der Fensterverschluß ist so einfach wie möglich zu konstruieren, er muß durch eine hölzerne Zugstange vom Fußboden der Zelle aus bequem geöffnet und geschlossen werden können. Das Fenster ist in Holz auszuführen, und müssen sich Kreuz und Sprossen soviel als möglich mit den Gitterstäben decken. Die Verglasung des Fensters geschieht mit gewöhnlichem Glase. „Auf Grund mannigfacher Erfahrung“, heißt es hier in den Motiven, „hat sich als die sicherste und am leichtesten zu handhabende Einrichtung das Holzfenster hinter Eisengitter bewährt. Schmiedeeiserne Fenster ohne Vergitterung haben

sich als nicht sicher genug erwiesen, auch erschweren die vielen kleinen Luftscheiben, welche geöffnet werden müssen, eine gründliche und rasche Zuführung frischer Luft . . . Die angenommene, in vielen Zellengefängnissen bewährte Einrichtung bietet bei leichter Handhabung die größtmögliche Fläche zum Einlaß frischer Luft . . .“ Wir sehen aus dieser minutiösen Festsetzung der Einzelteile der Fensterkonstruktion, welche große Bedeutung dem Zellenfenster, und nicht zum kleinsten Teile wegen seiner sanitär-prophylaktischen Wichtigkeit zukommt und zuerkannt wird.

Nur Weniges ist in sanitärer Beziehung bei den anderen baulichen Einrichtungen des Gefängnisraumes anzuführen. Bei der Einrichtung der Thüren wird das Hauptaugenmerk auf Festigkeit, auf sicheren und schnellen Verschuß gerichtet. Zu wünschen ist, daß die Thüren nach außen und nicht nach innen hin geöffnet würden, weil beim Oeffnen der Thür ein Teil der inneren, verbrauchten Luft nach außen strömt resp. nach außen gezogen wird, also ein Teil verdorbener Luft abfließt und beim Schließen der Thür frische Luft in den Wohnraum hineingepreßt wird, im entgegengesetzten Falle beim Oeffnen der Thür die Luft im Zimmer nur komprimiert wird.

Die Wandflächen der bewohnten Räume müssen in bestimmten Zeitläufen gereinigt und gestrichen werden. Der aufgelagerte Schmutz muß sorgfältig abgerieben werden, weil sich in diesem häufig Staub, Insekten und, was noch schlimmer ist, organisierte Keime, Krankheitserreger ablagern, von denen letztere zur Verbreitung spezifischer Krankheiten wirken können. Wir erinnern hier an die bekannten Versuche von Cornet, welcher in diesem Staube die Tuberkelbacillen und andere pathogene Keime nachgewiesen. In Zellen, in welchen Phthisiker oder an anderen ansteckenden Krankheiten leidende Gefangene detiniert waren, sollen andere Personen nicht untergebracht werden, wenn nicht vorher eine gründliche Reinigung der Wandflächen stattgefunden hat.

Die Wandflächen dürfen keinen zu hellen Anstrich haben, weil diese Farbe auf das Augenlicht blendend wirkt und auch die Sonnenstrahlen zu sehr reflektiert. Dieser letzte Umstand verdient in der Einzelzelle eine besondere Beachtung, weil hier jene störenden Einflüsse sich besonders geltend machen dadurch, daß die reflektierende Wandfläche für den kleinen Wohnraum relativ zu groß ist. Am angenehmsten ist es für das Auge, wenn dem Anstrich etwas Grau oder Blau zugesetzt wird.

Als Fußboden empfiehlt sich eine gut gefügte, geölte Holzdiele; diese läßt sich am besten und gründlichsten reinigen, sie hält am wenigsten Schmutz zurück und entwickelt beim Reinigen am wenigsten Staub. Fußböden aus Stein, Fliesen, Cement, Thonplatten haben sich nicht bewährt, weil sie zu kalt sind, und durch Ablösen von feinen Staubteilchen die Luftorgane unangenehm belästigen.

1) v. Pettenkofer, *Luftwechsel in Wohngebäuden* 92.

2) C. A. Diez, *Ueber Verwaltung und Errichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft etc.*, Karlsruhe 1857, 130.

5. Belegraum und Ventilation¹².

Die Fürsorge für die Beschaffung einer reinen und gesunden Atmungsluft in den Gefängnisräumen bildet eine der wichtigsten Aufgaben für die sanitäre Ueberwachung des Gefangenschaftslebens.

Das, was den Gefangenen am meisten in seiner Gesundheit schädigt, ist der beständige Aufenthalt im geschlossenen Raume. Alle präventiven Maßnahmen, welche zur Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen getroffen werden, sind nicht imstande, die Nachteile einer schlechten Atmungsluft aufzuheben.

Die Luft in einem bewohnten Raume, und auch in einem Gefängnisse kann unrein und ungesund sein durch schlechte Lage der Anstalt, durch ungünstige Bodenverhältnisse, durch einen mit Luftverunreinigung verbundenen Arbeitsbetrieb in der Nähe der Anstalt. Zustände dieser Art müssen bei der Anlage der Anstalt verhütet werden; sie sind eine Quelle schwerer, unvermeidbarer Nachteile, wenn sie nicht zu richtiger Zeit berücksichtigt sind. Die Verunreinigung der Luft im Gefängnisraum kann ferner entstehen durch schlechte Abtrittseinrichtung, durch mangelhafte Beseitigung der Auswurfstoffe, durch Unreinlichkeit der Gefangenen, ihrer Kleidung, Wäsche u. s. w. — Gegen Unreinlichkeiten dieser Art können und werden keinerlei Maßnahmen von Nutzen sein; Quellen dieser Luftverderbnis müssen in einer gut geleiteten Gefangenanstalt ganz ausgeschlossen, ganz unmöglich sein. „Was hilft es“, sagt v. Pettenkofer, „wenn wir Krankenhäuser und Gefängnisse ventilieren, ihnen frische Luft zuführen, aber diese durch die Ausdünstungen schlecht konstruierter und stinkender Leibstühle gleich wieder verpesten lassen?“ (Luftwechsel S. 73.) „Wenn ich einen Düngerhaufen im Zimmer habe“, meint derselbe Forscher an einer anderen Stelle, „so thue ich weit gescheidter, diesen zu entfernen, anstatt das Zimmer stärker zu ventilieren . . . Ohne durchgreifende Reinlichkeit helfen in einem Hause, in einer Anstalt die Ventilationsvorrichtungen nichts oder wenig, und das eigentliche Gebiet oder Feld der Ventilation beginnt erst da, wo die Reinlichkeit durch rasche Entfernung oder sorgfältigen Verschluß luftverderbender Stoffe nichts mehr zu leisten vermag . . .“

Die Luft in einem bewohnten Raum wird aber auch ungesund und unrein, wenn sie, ohne durch frische Außenluft erneut zu werden, den in dem Raum vorhandenen Menschen zu lange zur Unterhaltung der Atmung gedient hat. Man weiß, daß die eingeatmete Luft in ihren Bestandteilen wesentlich verändert wieder ausgeatmet wird. Die eingeatmete Luft ist reicher an Sauerstoff, die ausgeatmete Luft hingegen reicher an Kohlensäure und Wasserdampf, sowie an sehr geringen Mengen anderer, bisher nur ungenügend bekannter Stoffe. Außer der Lunge trägt auch die Haut dazu bei, die Atmungsluft im geschlossenen Raume durch Verdunstung großer Mengen Wassers zu verschlechtern. Die Wasserausscheidung aus dem Organismus geht zu 0,7 Teilen durch die Haut und nur zu 0,3 Teilen durch die Lungen vor sich. Die Menge der mit der Expirationsluft ausgeschiedenen Kohlensäure beträgt bei einem Erwachsenen in der Stunde 22 Liter, eine Menge, welche geeignet ist, die Luft in dem Atmungsraum, wenn sie nicht erneut wird, sehr bald unbrauchbar zu machen.

Die verbrauchte Luft kann eine geradezu akut tödliche Wirkung ausüben, wenn der Sauerstoffvorrat durch den Atmungsvorgang vieler Menschen bis auf ein Minimum aufgezehrt, und die Anhäufung von Kohlensäure eine solche Höhe erreicht hat, daß eine Abgabe derselben aus dem Organismus nicht mehr vor sich gehen kann. Bei Einsperungen übergroßer Menschenmengen in relativ zu kleinen Räumen haben sich Vergiftungen dieser Art gezeigt. So wurden im Jahre 1756

170 Personen in Bengalen in einer von Howard als „Black Hole“ bezeichneten Höhle von ungefähr 15 cbm Größe eine Nacht hindurch eingesperrt; von diesen wurden am anderen Morgen 154 tot herausgeholt. In London waren 1742 im Wachthause zu St. Martin 28 Personen in einem Zimmer von 216 Kubikfuß Rauminhalt eine Nacht hindurch eingepfercht, und am anderen Morgen waren 4 von ihnen gestorben. Im Fort William zu Calcutta mußten 146 gefangene Engländer in einem Raum von ca. 18 Fuß Länge und 11 Fuß Breite, in welchem 2 kleine Fenster vorhanden waren, eine Nacht zubringen, und am anderen Morgen waren 123 dieser Unglücklichen ums Leben gekommen.

Aber auch bei einer weniger intensiven Luftverderbnis bleibt die nachteilige Einwirkung auf den menschlichen Organismus nicht aus. Diese äußert sich alsdann in mehr chronischer Weise dadurch, daß sie die gesamte Ernährung verschlechtert und früher oder später ein allgemeines Siechtum hervorruft, daß sie eine Reihe von Krankheitserscheinungen und infolge der geschwächten Lebensorgane eine gesteigerte Disposition zu Erkrankungen aller Art hervorruft. Und hier ist besonders die Disposition zur Lungenschwindsucht zu nennen, welche unter den Gefangenen so viele Verwüstungen verursacht. „Ein solches Moment, das zur Entstehung der Schwindsucht und anderer Brustkrankheiten beiträgt“, meint Sander¹, „ist zunächst der ständige Aufenthalt in überfüllten, schlecht gelüfteten Räumen und die ständige Einatmung verunreinigter, namentlich staubiger Luft.“ In der Army Sanitary-Commission wurde 1858 festgestellt, daß die außerordentliche Sterblichkeit an Schwindsucht unter den Soldaten, besonders in bestimmten Regimentern auf Ueberfüllung und schlechte Ventilation der Kasernements zurückzuführen sei². Selbstverständlich ist auch hier der Tuberkelbacillus der Krankheitserreger gewesen. Derselbe fand in dem geschwächten Körper der Soldaten einen guten Nährboden. Der Organismus gewöhnt sich allerdings in einem gewissen Grade auch an eine schlecht beschaffene Atmungsluft. Diese Akkommodation geschieht aber, wie Pappenheim³ richtig bemerkt, ganz analog wie bei dem Mangel an anderen notwendigen Lebensreizen (Luft, Wärme, Nahrungsaufnahme) nur bis zu einer gewissen Grenze ohne sichtbare Schädigung.

Die toxische Wirkung der verbrauchten Luft hat man einer spezifisch giftigen Substanz zugeschrieben, welche in der menschlichen Ausatemungsluft enthalten sein soll, da die Zunahme der Kohlensäure und die Abnahme des Sauerstoffes allein ähnliche Intoxikationserscheinungen nicht hervorrufen. In neuerer Zeit haben verschiedene Forscher, wie Hermann, Seeger und Nauwarck, insbesondere Brown-Séguard und d'Arsonval⁴ [1887], Würz, Dastre u. A. geglaubt, diese toxische Substanz aus der Expirationsluft darstellen zu können; doch konnten sich andere Beobachter, wie Lehmann, Jessen⁵ und Beu⁶, von der Gegenwart eines solchen giftigen organischen Stoffes, eines Alkaloids, in der ausgeatmeten Luft nicht überzeugen.

Als Maßstab für das Vorhandensein und für den Grad einer Luftverschlechterung durch die Atmung hat man nach dem Vorgange v. Pettenkofer's die Menge der Kohlensäure bestimmt, welche sich in jener vorfindet. In der ausgeatmeten Luft sind allerdings neben der Kohlensäure auch organische Substanzen enthalten, welche die Luft verunreinigen und als Ausscheidungen von Haut und Lunge

der verdorbenen Ausatemluft den schlechten, widerlichen Geruch verleihen, und die für die Luftverschlechterung eine besondere Bedeutung haben. Allein alle Versuche, die organischen Bestandteile der Luft mittels eines handlichen Verfahrens zu bestimmen, sind, wie Wolffhügel⁷ jüngst nachwies, bis jetzt nicht geglückt. Da diese organischen und flüchtigen Luftmengen, welche sich zumeist als Riechstoffe bemerklich machen, nicht wäg- und nachweisbar sind, aber höchst wahrscheinlich in einem bestimmten Verhältnis zu Kohlensäure und Wasser ausgeschieden werden, so kann die Menge der Kohlensäure immer noch als der zuverlässigste Maßstab für die gute oder schlechte Qualität der Atemluft angesehen werden, falls andere Quellen der Kohlensäure, also namentlich Beleuchtungsflammen ausgeschlossen sind. Dieser Maßstab ist praktisch um so brauchbarer, als er überall da anwendbar ist, wo eine schlechte Luftbeschaffenheit erst vermutet, durch den Geruchssinn noch gar nicht festgestellt ist. „Eine Luft, welche bereits die Gegenwart einer größeren Menge von Ausscheidungsstoffen durch den Geruch verrät, kann nicht mehr für gesund und rein gehalten werden.“

Die Kohlensäuremenge in der Luft eines Wohnraumes darf nach v. Pettenkofer 1 p. M. nicht übersteigen, wenn diese noch als eine gesunde Atmungsluft gelten und noch behaglich eingeatmet werden soll. Bei 1 p. M. riecht die Luft bereits muffig und darüber hinaus wird sie widerwärtig. Hierbei wird vorausgesetzt, daß die Kohlensäure nur von dem Menschen durch die Thätigkeit der Lungen und Haut, nicht von einer anderen Quelle, wie von der Beleuchtung, Heizung etc., stammt. Andere Forscher verlangen einen noch geringeren Grenzwert; nach Uffelmann⁸ darf der Kohlensäuregehalt der Binnenluft nicht über 0,7 p. M. hinausgehen. Denselben Grenzwert nimmt auch Erisman als den zulässigen an. Nach Degen soll sich sogar schon bei einem Kohlensäuregehalt von 0,66 p. M. eine unbehagliche Wirkung möglich machen.

Soll die Luft in einem geschlossenen Raume zum Atmungsgeschäft andauernd gut bleiben, so muß diesem aus der atmosphärischen Luft in jedem Zeitmaß das 200fache Volumen der ausgeatmeten Luft zugeführt werden, und da der Mensch in der Stunde 300 l Luft ausatmet, so müßten ihm beständig 60 cbm ($300 \times 200 = 60000$) Außenluft zugeführt werden. Morin verlangt im gemäßigten Klima pro Kopf und Stunde in Kasernen 30 cbm Luft bei Tag und 60 cbm bei Nacht, in Gefängnissen 50 cbm, in Hospitälern 70—100 cbm. Nach Degen muß ein erwachsener Mensch, der mit vielen anderen Menschen in einem geschlossenen Raume sich Tag und Nacht aufhalten soll, in der Stunde 44 cbm Luft haben, um in einer den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechenden Atmosphäre zu atmen. Gefängnisräume, welche diesen Anforderungen auch nur annähernd entsprechen, sind herzustellen selbstverständlich unmöglich; dies ist aber auch nicht notwendig, weil in einer gegebenen Zeit auf natürlichem oder künstlichem Wege durch Zufuhr reiner Luft eine Erneuerung der verbrauchten Luft hergestellt werden kann. Schon ohne jedes Hinzuthun künstlicher Apparate findet in allen unseren Wohnräumen eine Lufterneuerung dadurch statt, daß die Außenluft durch die Poren der Mauerwände in den Innenraum der Wohnung eindringt, und noch mehr durch die Oeffnungen von Thür und Fenster. Dieser ventilatorische Effekt wird um so größer, je mehr durch Differenz der

Temperatur zwischen der Binnen- und Außenluft der Austausch begünstigt, je mehr durch die Windrichtung die Außenluft durch Undichtheiten und Poren der Wände in den Binnenraum gepreßt wird. Bei einer Geschwindigkeit der Luft von nur 0,5 mm in der Sekunde bei einer kaum wahrnehmbaren Windströmung dringt nach v. Pettenkofer in der Stunde durch eine Wandfläche von 6 m Länge und 5 m Höhe 54 cbm Luft hindurch, und jeder Windstoß auf die Außenseite einer Wand ruft eine Bewegung auf der anderen Seite derselben im Zimmer hervor. Dringt die Luft nur mit einer Geschwindigkeit von 1 m pro Sekunde beim Oeffnen von Fenster und Thüren in den Wohnraum ein — und in der Regel ist dieselbe viel größer — so gehen stündlich durch ein mittelgroßes Zimmer mit 2 Fenstern 3—4000 cbm Außenluft, binnen 10 Minuten also 500—600 cbm. Schon das letztbezeichnete Volumen, sagt Uffelmann, ist groß genug, um selbst eine schlecht gewordene Luft so zu verbessern, daß sie wieder allen Forderungen genügt. Allerdings ist diese natürliche oder accidentelle Ventilation wenig zuverlässig, weil die Momente, welche hier wirksam sind, nicht regulierbar und nicht nach Belieben verwendbar sind. Aus diesem Grunde hat man dort, wo man auf eine anhaltend sichere Lufterneuerung rechnen muß, wie in Krankenhäusern etc., zu mehr oder minder komplizierten Ventilationssystemen gegriffen, welche durch mechanische Eintreibung von frischer Luft von außen (Pulsion), oder durch Absaugung der verbrauchten Luft aus dem Binnenraum (Aspiration) wirken, zu Systemen, welche durch besondere maschinelle Kräfte getrieben (Ventilatoren), oder mit der Centralheizung verbunden werden.

Auch in Gefangenanstalten hat man diese künstlichen Ventilations-einrichtungen von den einfachsten Apparaten bis zu den komplizirtesten Systemen in Anwendung gebracht. Aber die große Kostspieligkeit solcher Einrichtungen und ihres Betriebes, die sorgfältige Ueberwachung, die sie verlangen und, wenn sie etwas leisten sollen, auch notwendig machen, ferner die Thatsache, daß bei denjenigen Ventilationsanlagen, welche mit der Heizung in Verbindung stehen, die Detentionsräume wenigstens die Hälfte des Jahres, in welcher der Heizapparat nicht in Gebrauch ist, der eigentlichen Ventilation ganz entbehren, endlich auch die Erfahrung, daß die Technik hier noch immer nicht in allen Beziehungen den Anforderungen der Hygiene voll und ganz zu genügen imstande ist, haben in den Kreisen der Gefängnisbeamten und Sachkundigen die Ueberzeugung hervorgerufen, daß es besser sei, in den Gefangenanstalten die einfachsten Vorrichtungen vorzuziehen und von allen komplizierten Anlagen ganz abzusehen. Und die Erfahrung hat auch thatsächlich gelehrt, daß es wohl ausführbar ist, in gut eingerichteten und gut geleiteten Gefangenanstalten mit sehr geringen Mitteln eine vollkommen genügend reine und gesunde Atmungsluft herzustellen und zu unterhalten.

Auch in den Gefängnissen mit Einzelhaft kann ohne besonders künstliche Ventilationseinrichtungen für eine reine Luft in der Einzelzelle gesorgt werden. „Die Erfahrung hat gezeigt“, heißt es in den Grundsätzen der Kommission der deutschen Strafanstaltsbeamten (S. 19), „daß eine kräftige, stets gleichmäßig wirkende Ventilation so vieler kleiner Räume, wie sie ein Zellengefängnis enthält, sehr große Schwierigkeiten macht; daß schon durch das unregelmäßige Offenstehen der Zellenfenster die gleichmäßige Wirkung der Ventilationsanlagen gestört, daß durch die Ventilationsröhren die Schall-

hörigkeit im Zellenflügel sehr vermehrt wird, und daß in den Röhren selbst Staub und Schmutz aller Art sich ansammelt, deren regelmäßige Entfernung wiederum künstliche Anlagen erfordern würde, deren Bleiben aber nur dazu dienen kann, die Zellenluft mit gesundheitsschädlichen Teilen zu erfüllen Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, von jeder künstlichen Ventilationsanlage Abstand zu nehmen, dafür aber eine ausreichende Größe der Zelle festzusetzen, und die natürliche Ventilation der Zelle durch Thür und Fenster so günstig zu gestalten, daß nur bei großer Nachlässigkeit der Verwaltung ungesunde Luft in den Zellen sich ansammeln kann.“ Wie wirkungsvoll die Lüfterneuerung in einem bewohnten Raume durch die Benutzung der Fensteröffnung sich gestaltet, hat in jüngster Zeit Tsuboi⁹ gezeigt. Schon kleinere Undichtigkeiten der Fenster fördern nach seinen Versuchen den Ventilationseffekt in einem erheblichen Grade. Das Offenbleiben eines ganzen Fensterflügels steigert diesen um das Dreizehnfache, halbes Öffnen desselben um das Fünffache. Bei einer Temperaturdifferenz von 15° C genügt das Offenbleiben eines großen Fensterflügels während 5 Minuten, um eine einmalige Lüfterneuerung in dem bewohnten Raum zu erzielen.

Die Luft in einer Gefangenanstalt wird immer eine relativ gesunde sein, wenn das Verhältnis zwischen der Anzahl der Gefangenen und den Detentionsräumen richtig abgemessen ist, und wenn diese Raumverteilung und Belegung streng innegehalten und beachtet wird. Ein Raum, der für eine bestimmte Anzahl von Menschen ein gesunder Aufenthalt ist, wird ein ungesunder, sobald er mit einigen Individuen mehr belegt wird. Die Einwirkung dieses Mißverhältnisses zeigt sich, wie aus nachstehendem Verhalten zu ersehen, mit Sicherheit an dem veränderten Kohlensäuregehalt. In einem Gefängnis mit Einzelhaft mußten, wie mir bekannt ist, wegen übergroßen Zuganges von Gefangenen in je einer Einzelzelle, welche nur für 1 Gefangenen zum beständigen Aufenthalte dienen soll, eine Zeit lang 3 erwachsene Gefangene untergebracht werden. Die zu derselben Zeit aus der gleich großen nur mit 1 Mann belegten Zelle entnommene Luft hatte eine Temperatur von 17° C, die aus der mit 3 Mann belegten Zelle hingegen eine solche von 20° C; die Luft aus der letzteren hatte einen widerlichen Geruch, die aus ersterer war dagegen erträglich. Zum Zweck einer chemischen Analyse wurden Luftproben vom Boden und in Kopfhöhe einer jeden Zelle und auch aus der Centralhalle, woselbst die Luft am wenigsten verunreinigt ist, entnommen. Das Ergebnis der Untersuchung war:

Ort der Luftentnahme	Höhe desselben	Gehalt an Kohlensäure p. M.
Centralhalle	Boden	1,94
	Kopfhöhe	1,66
1 Mann	Boden	2,83
	Kopfhöhe	3,66
3 Mann	Boden	6,83
	Kopfhöhe	7,99
3 Mann	Boden	5,53
	Kopfhöhe	6,13

Daß die Luft in der Kopfhöhe der Zelle mehr Kohlensäure enthält, während man dieses eher am Boden erwarten sollte, liegt nach dem Urteil des Experten darin, daß mit dem Moment des Öffnens

der Zellentür eine starke Zuströmung reiner Luft von außen stattgefunden, während die obere, nicht weit von der Ventilationsöffnung entnommene Luft die abgeführte verdorbene Zellenluft darstellt. Diese Untersuchung zeigt, bis zu welchem Grade die Verunreinigung und Verschlechterung der Atmungsluft in den Gefängnisräumen sich steigert, wenn die Belegungszahl im Mißverhältnis steht zum effektiv zulässigen Belegungsraum.

In allen Gefängnissen mit Gemeinschaftshaft sollte es Vorschrift sein, die Schlafräume vollständig von den Arbeitsräumen zu trennen. Am besten bewährt sich zu diesem Zweck, die gemeinsamen Arbeitsräume in Arbeitsbaracken unterzubringen. Sie sind leicht und billig herzustellen, mittels Dachreiter, mittels Fenster und großer weiter Türen, deren Holzfüllungen im Sommer durch Eisengitter ersetzt werden können, reichlich mit Licht und Luft zu versehen. Für diese Arbeitsräume sind besondere Ventilationsvorrichtungen nicht notwendig. Auf den Kopf der Gefangenen ist hier durchschnittlich 4 qm Grundfläche und 16 cbm Luftraum zu rechnen. Diese Arbeitsbaracken haben sich überall und in überaus vorzüglicher Weise auch in der Anstalt Plötzensee, woselbst ca. 1000—1100 Gefangene in Gemeinschaft detiniert sind, bewährt. Hier sind auf den weiten, großen Höfen 6 große Arbeitsbaracken erbaut, „nur in einer Etage, massiv, mit leichtem Zink- oder Pappdach und durch Bretterwände in Werkstätten verschiedener Größe eingeteilt, die durch eine oder mehrere Türen vom Hofe aus zugänglich sind. Die Tagesbeleuchtung erfolgt durch seitliche Fenster in angemessener Höhe, vorwiegend aber durch vorzüglich wirkende, zahlreiche Oberlichte in Eisenkonstruktion.“ Die Beleuchtung dieser Baracken geschieht durch Gas, die Beheizung durch eiserne Regulierfüllöfen oder auch teilweise durch Kachelöfen. „Während der warmen Jahreszeit, heißt es in der amtlichen Beschreibung, werden in die Thüröffnungen eiserne Gitterthüren eingesetzt, sodaß die frische Luft vollen Zutritt zu den Arbeitsräumen hat; außerdem befinden sich in jeder Baracke wirksame Vorrichtungen für natürliche Ventilation (zurückstellbare Fenster und dergl.). Die nachteilige Wirkung der Sonnenstrahlen während der heißen Jahreszeit wird durch Bestreichen der Oberlichtfenster mit Kalkmilch in vollkommen befriedigender Weise beseitigt.“ Der Luftraum in den Arbeitsbaracken beträgt pro Arbeitsplatz und bei Maximalbelegung 17,22 cbm und 4,10 qm Fläche je nach der Beschäftigungsweise.

Eine besondere Beachtung ist in der Gemeinschaftshaft den Schlafräumen zu gewähren. Hier muß der Luftkubus ein größerer sein, weil in mancher großen Strafanstalt in diesen Räumen 70 bis 80 Menschen viele Stunden hinter einander sich aufzuhalten gezwungen sind. Leblanc verlangte in diesen Räumen einen durchschnittlichen Luftraum von 50, Andere ein Minimum von 20 cbm. Der normale Raumbedarf für einen Gefangenen im gemeinschaftlichen Schlafsaale wurde in Preußen zu 10 cbm angenommen. Von den eng bemessenen und stark belegten Schlafsälen sagt Zugschwert¹⁰, welcher selbst eine längere gemeinsame Haft in der österreichischen Anstalt zu Stein durchgemacht hat: „Es ist nicht möglich, daß sich Jemand eine Vorstellung machen kann von der verpesteten Atmosphäre, die sich in einem gemeinschaftlichen Arbeits- oder Schlafsaale bei geschlossenen Räumen schon durch die natürliche Ausdünstung der Menschen in einer kurzen Zeit entwickelt, durch die Dämpfe, die

sich aus der schlechten Beleuchtung entwickeln, und den Geruch durch unzumutbar angebrachte Aborte. Jeder Einzelne fühlt sich glücklich, wenn auch nur auf Augenblicke, diese verpesteten Räume zu verlassen“.

In neuester Zeit ist man überall bestrebt, die gemeinsamen Schlafsäle aus sanitären und moralischen Gründen gänzlich zu beseitigen. „Schlafsäle“, sagt Krohne, „sind mit einem geordneten Strafvollzuge wegen der ungehinderten Gemeinschaft der Gefangenen unverträglich und dürfen daher in Neubauten nicht angelegt werden.“ Da, wo man nicht gemauerte Schlafzellen hat, hat man sogenannte Schlafkojen aus Holz oder Eisen in die großen gemeinsamen Schlafsäle hineingebaut; sie gewähren wenigstens die Sicherheit, die körperliche widernatürliche Unzucht der Gefangenen zu verhindern. Diese Schlafzellen haben sich auch im Strafgefängnis Plötzensee, welche hier in 4 großen Sälen vorhanden sind, recht gut bewährt. Die Grundfläche jeder Isolierschlafzelle hat das Maß von 2,0 : 1,0 m. Die Seiten- und Außenwand ist 2,6 m hoch; die Decke und Thür bestehen aus großmaschigen Drahtgittern im Rahmen. Die Zellen sind in Gruppen zusammengestellt, welche von allen Seiten umgangen werden können. In diesen gemeinschaftlichen Schlafsälen muß auch bei einer entsprechenden Belegung wegen der vorhandenen schlechten Atmungsluft für eine reiche Ventilation gesorgt werden. Da, wo besondere Arbeitsräume vorhanden sind, ergibt sich der nicht hoch genug zu schätzende Vorteil, daß die Schlafräume während der ganzen Arbeitszeit ausgiebig gelüftet werden und von allen üblen Gerüchen, welche der Arbeitsbetrieb stets mit sich bringt, ganz frei bleiben.

Die Größe der Einzelzelle, in welcher der Gefangene Tag und Nacht verbringt, muß reichlicher bemessen sein als die Zelle, welche nur zum Schlafräum und zum Aufenthalt während der kurzen arbeitsfreien Zeit benutzt wird. Der Luftkubus für die Einzelzelle ist in den meisten Ländern gesetzlich bestimmt. In Belgien sollen die Zellen eine Minimalgröße von 25 cbm haben, in Löwen beträgt sie 29,09 und in dem Männergefängnis zu Brüssel 30 cbm. In England hat man die Größe von 30 cbm als Durchschnittsgröße angenommen, Pentonville hat jedoch nur 26,4, Perth zwischen 27,4—35,5 cbm. In Frankreich bestimmt das Gesetz vom 5. Juli 1875, daß die Zelle für einen gesunden Gefangenen einen Inhalt von 30 cbm (4 m lang, 2,5 m breit und 3 m hoch), die für einen kranken Gefangenen mindestens 45 cbm haben müsse. Mazas hat jedoch nur 20,57 und La Santé 24 cbm. In Dänemark bestimmt ein Regulativ vom 22. Dezember 1841 ein Maß von 24,4 cbm; in Schweden ist dieses zwischen 19 bis 22 cbm in den kleinen Departementsgefängnissen. In Oesterreich beträgt der Zellenraum im Durchschnitt 26—27 cbm, und in dem neuen großen Zellengefängnis Regina Coeli in Rom hat jede Zelle einen Luftraum von 32,5 cbm. Das 1884 erbaute Zellengefängnis in Freiburg hat 30 cbm. In Nürnberg ist jede Zelle 28 cbm groß, und nach einer neuen gesetzlichen Verordnung sollen die Einzelzellen in den Untersuchungs- und Polizeigegefängnissen einen Luftinhalt von mindestens 20 cbm haben. Das Zellengefängnis Oslebshausen (Bremen) hat einen Luftkubus von 26 cbm; das älteste Zellengefängnis in Preußen, Moabit in Berlin, einen solchen von 26 cbm, Rendsburg 29,91, Wehlheiden bei Cassel 26, Herford 25. In Plötzensee ist die Einzelzelle für Er-

wachsene 28,15 cbm groß, die für Jugendliche zwischen 26,46 bis 27,32 cbm.

Bei der großen Bedeutung, welche die Einzelhaft im Strafvollzuge jetzt einnimmt und bei der richtigen Forderung, die kleinen Gefängnisse für die Untersuchungs- und kurzzeitige Strafhafte nach dem System der Einzelhaft einzurichten, hat sich in neuester Zeit überall und besonders auch in Deutschland eine energische Reaktion gegen die Zumessung irgendwie überflüssigen Luftraumes für die Einzelzelle geltend gemacht, weil mit der Größe der Zelle der Kostenaufwand sich unverhältnismäßig steigert, und weil auch in kleinen Zellen die sanitären Interessen der Gefangenen noch sicher gewahrt würden. Man hat gut gethan hier die Erfahrung zu Rate zu ziehen, und diese bestätigt in der That, daß letzteres sehr wohl geschehen kann, wenn die angeführten präventiven Maßnahmen ausgeführt, und wenn namentlich die Einzelzellen mit Vorkehrungen versehen werden, welche die natürliche Ventilation begünstigen und unterstützen. Komplizierte Ventilationseinrichtungen sind hier um so weniger notwendig, als der Effekt derselben bei dem kleinen Zellenraum sich durch den unvermeidlichen Zugwind als sehr lästig erweist. Je kleiner der Raum ist, desto häufiger muß in demselben der Luftwechsel stattfinden, wenn die Luft rein und atembar bleiben soll. Nun weiß man, daß eine zugfreie Lüftung nur möglich ist, wenn der ständige Luftwechsel nicht mehr als das Dreifache des zu lüftenden Raumes beträgt. In der Gefängniszelle wird jeder größere Luftwechsel sehr belästigend und auch gesundheitsschädlich. Eine vollkommene Lüftung läßt sich hier aber schon erreichen, wenn durch passende Oeffnungen an den Zellenwänden für die Zu- und Abströmung der Luft vermöge der Temperaturdifferenz gesorgt wird. Am vorteilhaftesten ist es, wie Rietschel¹¹ ausführt, die Luft möglichst hoch in die Räume einleiten und die Ableitung der Luft über dem Fußboden erfolgen zu lassen. Je höher der Eintritt erfolgt, desto weniger fühlbar wird die Luftströmung. Nimmt man noch hinzu, daß auf die Größe des Fensters in der Zelle und auf dessen Verwertung zur Erneuerung der Zellenluft ein sehr großes Gewicht gelegt wird, so darf man die Zellengröße auf einen Durchschnitt von 25 cbm festsetzen, ohne den gesundheitlichen Anforderungen für die Zelleninsassen einen Abbruch zu thun. Von diesen Anschauungen ausgehend, hat die Kommission der deutschen Strafanstaltsbeamten in ihren Grundsätzen nach eingehendster Prüfung erklärt: „Die Größe der Zellen für den Aufenthalt bei Tag und Nacht muß mindestens 25 cbm betragen; eine passende Größe ist 2,2 m breit, 3,8 m lang und 3 m im Mittel hoch; also rot. 25 cbm. Bei einer Zellengröße von 25 cbm fällt jede künstliche Ventilation, auch das Abzugsrohr über dem Leibstuhl fort. Die Ventilation der Zellen geschieht außer durch Fenster und Thüren durch einen über der Zellenthür angebrachten vertikalen -förmigen Schlitz (diese Form wird gewählt, um zu verhindern, daß dem Gefangenen von außen etwas zugesteckt wird) von 200 qcm Querschnitt, welcher die Zellenluft mit der der Korridore in Verbindung bringt. In den Außenwänden der Zellen sind eben solche Schlitzze anzu-bringen, welche außen mit Gittern, innen mit Klappen versehen sind.... Um die in der Nähe des Fußbodens sich lagernde schlechte Luft zu entfernen, empfiehlt sich ein ähnlicher Schlitz neben der Thür etwa 50 cm über dem Fußboden.“ Die damit im Zellengefängnis zu

Moabit, heißt es in den Motiven, angestellten Versuche haben ergeben, daß dadurch auch bei geschlossenem Fenster ein sehr kräftiger Austausch zwischen Zellen- und Korridorluft erzielt wird. Voraussetzung für diese Einrichtung ist jedoch, daß die Luft in den Korridoren und der Centralhalle ununterbrochen und sehr kräftig erneuert, und bei niedriger Außentemperatur erwärmt wird. Das Einströmen frischer Außenluft zu den Zeiten, wo die Außentemperatur ein längeres Offenhalten der Zellenfenster verbietet, wird durch den in der Außenwand befindlichen Schlitz erzielt.

Wesentlich kleiner können diejenigen Einzelzellen bemessen sein, welche nur als Schlafräume benutzt werden, also für Gefangene, welche nicht in der Zelle arbeiten. Für diese Zellen hält die erwähnte Kommission einen Luftinhalt von 16 cbm für genügend. „Voraussetzung ist auch hierbei, daß das Fenster und der zu öffnende Teil desselben ebenso viel Flächeninhalt erhält wie bei den großen Zellen.“

Endlich ist noch die Kategorie von Zellen zu erwähnen, welche für die Verbüßung von nur kurzen Strafen (etwa 6 Wochen) bestimmt sind. Für diese Zellen genügt nach der Ansicht der Kommission eine Größe von 16 cbm. „Die Größe der Zelle darf nicht“, so lautet der gefaßte Beschluß, „unter 16 cbm betragen. Für Untersuchungsgefangene und für sanitäre Zwecke ist eine Anzahl Zellen von 25 cbm herzustellen.“ Die Kommission ging hierbei von der Erwägung aus, daß für die Verbüßung von nur sehr kurzen Strafen der Aufenthalt in diesen Zellen, da in ihnen Arbeiten, welche durch Staub- und Schmutzabfälle eine Luftverschlechterung herbeiführen, schon aus dem Charakter der kurzen Strafe ganz ausgeschlossen sind, eine gesundheitliche Schädigung für den Gefangenen nicht herbeiführen kann. Auch bei diesen Zellen ist vorausgesetzt, daß für die rasche und gründliche Erneuerung der Luft dieselben Einrichtungen getroffen werden, wie in den anderen großen Zellen. Außerdem wird verlangt, daß in diesen sog. kleinen Gefängnissen auch größere Zellen mit einem Luftinhalt von 25 cbm vorhanden sein müssen, in welche Gefangene, bei denen sanitäre Rücksichten es wünschenswert oder notwendig machen, verlegt werden können. Für Untersuchungsgefangene ist eine größere Einzelzelle um deshalb notwendig, weil die Dauer der Untersuchungshaft sich bei ihrem Beginn nicht vorausbestimmen läßt, und für einen längeren Aufenthalt der geringe Luftraum nicht ohne gesundheitswidrige Folgen sein kann. „Beim Bau und Einrichtung von Zellengefängnissen“, heben die Motive noch besonders hervor, „solle nur das unumgänglich Notwendige gewährt werden, um die Kosten so viel als nur möglich herabzumindern und dadurch der Einführung der Einzelhaft in einer weiteren Ausdehnung die Wege zu ebnen.“

- 1) Friedr. Sander, *Handb. der öffentl. Gesdpsfl. etc.*, Leipzig 1877, 85.
- 2) Georg Wilson, *Handb. der öff. und priv. Gesdpsfl. Deutsch v. Dr. P. Börner*, Berlin 1877, 70.
- 3) L. Pappenheim, *Handb. der Sanitätspolizei*, Berlin, 2. Aufl. 1868, 2. Bd. 403.
- 4) d'Arsonval, *Compt. Rend. de la Société de biologie* (1888) 91.
- 5) Jessen, *AHyg.* (1890) 10. Bd. 367: *Ueber die Giftigkeit der Exspirationsluft etc.*
- 6) Beu, *ZHyg.* 14. Bd. 64: *Unters. über die Giftigkeit der Exspirationsluft.*
- 7) Wolffhügel, *Zur Lehre vom Luftwechsel*, (1893) 30 ff.
- 8) Uffelmann, *Art. Ventilation*, *REnc.* 20. Bd. 671.
- 9) Tsuboi, *AHyg.* 17. Bd. 665: *Unters. über die natürl. Ventilation.*
- 10) Joh. Bapt. Zugschwerdt, *Der Vollzug der Freiheitsstrafen*, Wien 1867, 34.
- 11) H. Rietschel, *DVG.* (1890) 22. Bd. 225 ff: *Ueber die Bestimmung und die Grenzen des Luftwechsels in geschlossenen von Menschen benützten Räumen.*
- 12) Vergl. Schmidt in *Hdbch. d. Hyg.*, herausg. v. Th. Weyl 4. Bd. 283 ff.

6. Heizung⁴.

Der Gefangene soll in der kalten Jahreszeit sich in einem möglichst gleichmäßig erwärmten Raume befinden. Die kalte Zimmertemperatur ist dem Gefangenen bei der meist sitzenden Beschäftigung um so nachteiliger, je mehr er durch Lebensalter oder durch lange Strafzeit in seiner Ernährung heruntergekommen ist, und je schwächer die Produktion seiner Körperwärme vor sich geht. Im modernen Strafvollzug gilt es als ein Gebot selbstverständlicher Gerechtigkeit den Gefangenen immer in einem heizbaren und beheizten Raume zu verwahren.

Nach Wolffhügel¹ sind in sanitärer Beziehung an die Heizung nachstehende Forderungen zu stellen: „Die Erwärmung des Raumes soll ohne jede Beeinträchtigung der gesundheitsgemäßen Beschaffenheit der Luft geschehen; die Heizung darf daher weder selbst die Luft verunreinigen, noch die Luft eines Bestandteiles berauben, welcher für den Lebensprozeß des Bewohners von Wert ist. Es soll die Heizung nicht mehr und nicht weniger Wärme im Raume entwickeln, als das Wohlbefinden verlangt. Der Heizbetrieb muß gefahrlos und möglichst einfach sein; die Ausgaben für Anlage und Betrieb sollen in richtigem Verhältnis zu den für die Gesundheitspflege verfügbaren Geldmitteln stehen.“ Bei der Beheizung von Gefängnissen ist zu wünschen, daß durch die Heizung selbst ein möglichst reichlicher Ventilationseffekt erzielt wird; weiterhin ist es notwendig, die Heizungsstelle so anzulegen, daß den Gefangenen der Zutritt zu derselben versagt bleibt.

In den neueren Gefängnisbauten sind überall zentrale Heizungsanlagen eingeführt und mit ihnen gleichzeitig auch ein Ventilationssystem in Verbindung gebracht. Solche Heizsysteme sind namentlich in großen Anstalten mit Einzelhaft notwendig, weil es unausführbar ist, gleichzeitig Hunderte von Zellen durch Oefen u. dergl. zu erwärmen. Am gebräuchlichsten sind in diesen Anstalten die Luft- und die Warmwasserheizung, von denen die erstere nach der bisherigen technischen Ausführung allerdings viel weniger Anerkennung gefunden hat als die letztere. Die Schwierigkeit liegt darin, daß die erwärmte Luft in den langen Flügeln die zuerst horizontal und später vertikal verlaufenden Kanäle nicht gleichmäßig zu durchströmen vermag, so daß die Wärme in den einzelnen Zellen ungleichartig verteilt wird. In der kalten Jahreszeit sind, wie auch wir aus eigener Erfahrung versichern können, die am Ende des Zellenflügels liegenden Zellen nicht zu erwärmen, während in den in der Nähe der Heizungsanlage befindlichen Zellen auch bei der besten Bedienung der Klappenregulierungen häufig eine unerträglich überheizte Atmosphäre herrscht. Bei gewissen Windströmungen lassen sich ganze Zellenflügel nicht erwärmen, und in großen Räumen ist das zu starke Ansteigen der Wärme, das ebenso schnelle Abfallen derselben mit einer später zurückbleibenden Kälte ungemein störend und nachteilig. „Ein eigentümlicher Mißstand“, meint Streng², früher Direktor des Nürnberger Zellengefängnisses, woselbst in einem Flügel die Luftheizung und in 3 Flügeln die Heißwasserheizung eingeführt war, „ist hier die Ungleichheit und Unsicherheit der Erwärmung; bald ist eine Zelle übermäßig warm, bald die andere kalt, und diese Erscheinung wiederholt sich nicht in derselben Zelle, sondern wechselt beliebig. Die Behandlung der Schieber an den einzelnen Kanälen ist dabei

ganz wirkungslos; je nach der Witterung und Windrichtung bleibt bald aus dem einen, bald aus dem anderen Wärmekanal der ersehnte warme Luftstrom aus.“ Dasselbe hat sich auch bei den Heizanlagen in der Anstalt Plötzensee gezeigt. „Die Heizung im I. Gefängnis“, (Heißwasserheizung mit Aspirationsventilation), so lautet das Urteil der Verwaltung³, „funktioniert durchweg gut . . . Nicht ganz dasselbe läßt sich von der Heiz- und Ventilationsvorrichtung (Luftheizung mit Pulsion) im II. Gefängnis sagen . . . Der Heizeffekt der gedachten Einrichtung ist bei ununterbrochenem Gebrauche der Ventilation nur bei normalen Witterungsverhältnissen ein ganz ausreichender; bei starkem Wind jedoch läßt dieselbe manches zu wünschen übrig, da bei der freien Lage des Gebäudes die dem Winde ausgesetzten Gebäudeteile trotz der stark arbeitenden Ventilation nur schwer zu heizen sind . . . Berücksichtigt man auch die hohen Anlage- und Unterhaltungskosten der Luftheizung mit Pulsion, so ergibt sich die Folgerung, daß für Gefängnisse, namentlich dann, wenn dieselben frei und ungeschützt liegen, die Heißwasserheizung mit Aspiration den Vorzug verdienen möchte.“

Als Grundsätze für die Heizung nimmt die vielfach citierte Kommission als das Ergebnis vielfacher Erfahrung an: „Für die Zellenflügel und die Verwaltungsräume ist Centralheizung, für die Kirche, wenn nötig, Lokalheizung zu wählen. Die Centralheizung muß gewähren: 1) möglichst billige Anlagekosten bei zweckmäßiger Einrichtung; 2) möglichst geringen Kohlenverbrauch bei größtmöglichstem Effekte und gleichmäßiger Heizung; 3) Konzentrierung der Feuerstellen thunlichst im Untergeschoß — Kellergeschoß — der Centralhalle bei einfacher Bedienung; 4) Vermeidung der Gelegenheit der Gefangenen in den Zellen zum Korrespondieren. „Die Luftheizung“, heißt es in den Motiven, „hat sich in größeren Zellengefängnissen nicht bewährt. Die erwärmte Luft so zu verteilen, daß alle Zellen gleichmäßig erwärmt werden, ist thatsächlich unmöglich; und da es selten gelingt, der einströmenden Luft einen hinreichenden Feuchtigkeitsgehalt zu bewahren, so ist diese Art der Heizung von Nachteil für die ohnehin schon sehr gefährdeten Atmungsorgane der Gefangenen . . . Ob Heißwasser-, Warmwasser-, Dampf- oder Dampfheizung zu wählen, muß sich nach lokalen und klimatischen Verhältnissen richten . . . Es ist ferner auf erhebliche Herabminderung der Kosten Bedacht zu nehmen, 200—300 M. pro Zelle Anlagekosten ist ein Preis, der kaum zu verantworten ist. Hauptbedingung für Anlage der Heizungen ist, daß die Leitungsröhren nicht horizontal von Zelle zu Zelle durch die Scheidemauern geführt werden, weil bei solcher Anlage an den Durchdringungsstellen das Mauerwerk beim Ausdehnen und Zusammenziehen der Röhren gelockert und den Zellennachbarn die Korrespondenz durch Sprechen und Briefe ermöglicht wird. Durch Klopfen auf die Röhren können außerdem sämtliche Gefangene eines halben Geschosses in Verbindung treten, wobei es den Aufsehern auch bei schärfster Aufsicht sehr schwer fällt, die Thäter ausfindig zu machen.“

Es bleibt hier noch zu erwähnen, daß es wünschenswert ist, die Heizperiode in den Gefängnissen weniger nach den vorgeschriebenen Kalendermonaten oder an bestimmten Anfangs- oder Endzeiten festzusetzen, sondern dieselbe auf gewisse Wärme- bez. Kältegrade der Außenluft zu normieren.

- 1) Wolffhügel, *HbGEul.* 1882, 2. Bd. 35.
- 2) Streng, *Das Zellengefängnis Nürnberg*, 37.
- 3) *Erläuterungen zu dem Modell und den Plänen des Strafgefängnisses bei Berlin zu Plötzensee*, 1888.
- 4) Vergl. Schmidt in *Hdbch. d. Hyg.*, herausg. von Th. Weyl 4. Bd. 293 ff.

7. Beleuchtung¹.

Die Gefangenen werden im geordneten Strafvollzuge zwangsweise zur Arbeitsleistung angehalten. In den großen gemeinsamen Arbeits-sälen und in den Zellen wird während des größten Teiles des Jahres die Arbeit auch bei künstlicher Beleuchtung ausgeführt; in den nördlicher gelegenen Ländern zur Winterszeit wenigstens von 4—8 Uhr nachmittags und von 6—8 Uhr morgens. Die Art der Beleuchtung und das Beleuchtungsmaterial ist nicht ohne hygienische Bedeutung, einmal weil von diesen die Erhaltung einer gesunden Sehkraft oder die Schädigung derselben abhängt, und dann weil durch den Akt der Verbrennung, durch die Verbrennungsprodukte des Leuchtmaterials die Binnenluft in den beleuchteten Räumen zu einem nicht geringen Teile verschlechtert wird. Je mehr künstliches Licht in einem geschlossenen Raume verbraucht wird, und je unvollkommener der Luftaustausch in demselben vor sich geht, desto weniger Sauerstoff ist schließlich für den Verbrennungsprozeß vorhanden, und desto reichlicher bilden sich die unvollkommenen Produkte der Verbrennung. Je nach dem Beleuchtungsmaterial teilen sich alsdann der Binnenluft Mengen von Kohlensäure, Kohle, Kohlenwasserstoff und Kohlenoxydgas, gasige Schwefel- und Ammoniakverbindungen, Fettsäuren und brenzliche, gasige Stoffe mit, Stoffe, die einen scharfen, widrigen Geruch verbreiten. Bei diesem mangelhaften Verbrennungsvorgang ist auch der Beleuchtungseffekt herabgesetzt und geeignet, die Sehfähigkeit zu beeinträchtigen.

Um das Auge bei der künstlichen Beleuchtung nicht zu schädigen, muß die Flamme ruhig fortbrennen, nicht flackern, darf sie selbst nicht besonders gefärbte Lichtstrahlen, namentlich rote und gelbe, entwickeln. Da in einer Strafanstalt von der Anwendung des elektrischen Lichtes — wohl auch da, wo es bequem und billig zu haben ist, um den Schein des Luxus zu vermeiden — bis auf Weiteres nicht die Rede sein wird, empfiehlt sich in erster Reihe das Leuchtgas, und dort, wo dieses nicht hergestellt wird, das Petroleumlicht, welches als gut gereinigtes Material und in sauber gehaltenen Lampen eine ziemlich reinweiße Farbe besitzt und auch recht ruhig brennt. Daß die Petroleumbeleuchtung bei nicht auszuschließender Feuergefährlichkeit bei der gleichen Lichtstärke noch 1 mal, Rübölbeleuchtung sogar $2\frac{1}{2}$ mal so teuer ist als Gas, soll hier nur nebenbei angeführt werden. Letzteres verdient hier durchaus den Vorzug; die Flamme kann nach dem Grad des Lichtbedürfnisses vergrößert und verkleinert werden, sie bleibt stabil und flackert auch nicht, wenn sie nicht zu niedrig angebracht und wenn sie mit Cylinder und Schirm versehen ist. Für die Konservierung der Sehkraft des Gefangenen ist der Cylinder ein unbedingt notwendiges Stück einer guten Beleuchtung. Die Gasbeleuchtung ist leicht zu handhaben, reinlich und ungefährlich, wenn die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen sind gegen Feuergefahr und dagegen, daß es dem Sträfling nicht möglich ist, Störungen mit dem Öffnen des Gashahns u. s. w. vorzunehmen. Oel giebt eine milde, ruhige,

wohlthuende Flamme, und hat den großen Vorzug, daß die Kohlensäureproduktion bei seiner Verbrennung bei gleicher Lichtstärke, gleicher Brenndauer und in gleichem Raum, wie Gorup-Besanez und Loch erwiesen haben, am niedrigsten ist 0,1229, während sie beim Leuchtgas 0,1562 und beim Petroleum sogar 0,1811 beträgt. Indes wird man von Oelbeleuchtung schon der großen Teuerung wegen absehen, und wohl hauptsächlich auch aus dem Grunde, weil die Gefangenen das Oel ebenso viel zur Fettung ihrer Speisen als zur Beleuchtung gebrauchen würden.

In den Kommissionsnormativen heißt es über die Beleuchtung: „Bis jetzt ist die reinlichste, bequemste und wenigst gefährliche Beleuchtung eines Zellengefängnisses das Gas, jedoch ist, wenn die Beschaffung desselben mit zu großen Kosten und Unbequemlichkeiten verbunden ist, die Beleuchtung mit Petroleum nicht auszuschließen.“

Besonderer Vorkehrungen, um die Luftverschlechterung durch die Beleuchtung zu korrigieren, wird man in Gefangenanstalten kaum bedürfen, da die Gefangenen in den gemeinschaftlichen Arbeitssälen, wo am meisten Beleuchtungsmaterial verbraucht wird, nicht während der Nachtzeit verbleiben. In der Zelle genügt die vorhandene Ventilation, um den geringen Grad des Kohlensäureüberschusses, denn um diesen handelt es sich ja lediglich, unschädlich zu machen.

1) Vergl. *Hdbch. d. Hyg.*, herausg. v. Th. Weyl 4. Bd. 39 ff.

8. Beseitigung der Abfälle¹.

Die Ursache für die Verunreinigung des Bodens menschlicher Wohnungen sowie des Trinkwassers liegt in den meisten Fällen in der mangelhaften Sammlung und Beseitigung der Unrats- und Abfallstoffe. Sich selbst überlassene Versitzgruben, schadhafte Kloaken, schlechte Kanalleitungen haben nicht selten schwere Lokalepidemien hervorgerufen und auch das ständige Vorherrschen von Typhen und anderen Krankheiten in Gefangenanstalten mit bedingt. In schlecht eingerichteten Senkgruben, in denen die Exkremente der allmählichen Versickerung im Boden überlassen bleiben, hat man, wie dies aufs überzeugendste auch in einzelnen bayerischen Strafanstalten nachgewiesen ist², die Ursache für die Verseuchung des Untergrundes und das häufige Auftreten von Typhus und Cholera gesehen. Die Reinhaltung des Bodens durch die Beseitigung aller Fäkalien, aller Schmutzwasser und Unratmassen, aller Mist- und Jauchegruben aus dem Bereiche der menschlichen Wohnungen gilt mit Recht als das beste Schutzmittel gegen diese und andere Infektionskrankheiten.

Von den baulichen Verhältnissen und der örtlichen Lage der Anstalt wird es im Wesentlichen abhängen, welche Einrichtungen hier in Anwendung kommen, um die sicherste Assanierung des Untergrundes zu bewerkstelligen. Wenn die Anstalt inmitten einer Stadt oder in der unmittelbaren Nähe derselben liegt, wird es sich gewiß empfehlen, dem dort herrschenden System sich anzuschließen. Schwieriger ist es, wenn die Anstalt für sich allein isoliert oder ein Anschluß unmöglich ist. Hier wird die lokale Aufgabe eine viel schwierigere, aber bei gehöriger Anordnung und strengem Willen der Verwaltung muß es immer gelingen, die gesundheitlichen Nachteile zu verhüten, zumal in jeder Gefangen- und Strafanstalt Arbeitskräfte genug zur Ver-

fügung stehen, welche dieser Aufgabe für die Wohlfahrt der ganzen Anstaltsbevölkerung gewidmet werden können.

Die unreinen Wässer aus der Küche, dem Wasch- und Badehause und aus den einzelnen Gefängnisräumen müssen durch Abguß- und Leitungsröhren nach außerhalb der Anstalt geleitet und der allgemeinen Kanalisationseinrichtung zugeführt werden. In einen öffentlichen Flußlauf dürfen dieselben dagegen nur einfließen, wenn die örtlichen Umstände es gestatten, da diese Abfallwasser immer fäulnisfähige Stoffe enthalten.

Die Abtrittseinrichtungen werden in Anstalten mit Gemeinschaftshaft am besten so entfernt als möglich von den Detentionsräumen hergestellt. Hier können eine größere Anzahl von Gefangenen zu einer bestimmten Zeit gleichzeitig die gemeinschaftlichen Abtrittsräume aufsuchen. Die Fäkalmassen können in beweglichen Behältern, in Tonnen oder eisernen Kasten angesammelt und abgefahren, oder aus diesen in Reservoirs, welche sich außerhalb der Anstalt befinden, gepumpt werden.

Die großen gemeinschaftlichen Latrinen müssen mit Vorrichtungen für reichliche Luftzufuhr versehen sein, damit sie nicht eine Quelle für die beständige Verbreitung von Stinkluft bilden. Die einfachste und beste Art für die Ventilation der Abtrittsgruben oder der Tonnen bildet die Verlängerung des Fallrohres über das Dach hinaus und die Anbringung einer Gasflamme in dem Dunstrohre. Die Fallrohre müssen täglich gereinigt und auch desinfiziert werden. Die früher viel gebrauchten Senkgruben sind unbedingt zu verwerfen, weil sie, auch wenn sie gut ausgemauert und cementiert sind, früher oder später schadhaft werden, weil in dem Mauerwerk Risse und undichte Stellen entstehen, und die Fäkalstoffe durch diese durchsickern und den Boden verunreinigen.

In den gemeinschaftlichen Schlafsälen müssen, weil aus Sicherheitszwecken ein Verlassen derselben unzulässig ist, in besonderen Verschlagen Kübel aufgestellt sein zur Aufnahme der Dejektionsmassen. Diese transportablen Gefäße müssen mit Wasserverschluß und schwerem Deckel versehen, sie müssen täglich aufs sorgsamste gereinigt, desinfiziert und nur abwechselnd in Gebrauch gesetzt werden. Von den Verschlagen aus müssen Abzugsröhren angebracht sein, um die sich entwickelnden Stinkgase aus diesem Raume und dem ganzen Schlafsaal abzuführen.

In Anstalten mit Einzelhaft muß sich in jeder Zelle eine Abtrittsvorrichtung befinden. In den ältesten Anstalten dieser Art besteht diese gewöhnlich in einem gußeisernen, innen emaillierten Topf, welcher, mit einem in einer Rinne schließenden Deckel versehen, sich in einer verschließbaren Mauerluke in der Nähe der Thür, an der Thürnische, befindet. Von dieser Luke führt eine nach aufwärts gehende Abzugsröhre die üblen Ausdünstungen in den Kamin oder in einen anderen Schlot. Der Topf selbst wird alltäglich durch ein Thürchen fortgenommen, von einem Sträfling in eine sogen. Spülzelle getragen und dort gereinigt (so in Bruchsal etc.). In anderen Anstalten mit Einzelhaft wird das hermetisch verschließbare Geschirr, das sich immer in der mit einem Ventilationsrohr versehenen Mauernische befindet, von dem Gefangenen selbst jeden Morgen zu einer ganz bestimmten Zeit vor die geöffnete Zellenthür gestellt, dort von einem hierzu bestimmten Gefangenen (Kalfaktor) weggenommen

und in einer besonderen Zelle gereinigt (so in den belgischen Anstalten u. s. w.). In neuen Gefängnissen hat man vielfach in den einzelnen Zellen Klosetts mit Wasserspülung angebracht. Aber gerade in Gefängnissen haben sich bei diesem System viele Nachteile herausgestellt, so daß die erfahrensten Gefängnisdirektoren von ihrer Einführung abraten. Dort, wo die Spülung durch den Druck auf das Sitzbrett des freistehenden Klosetts bei dem Gebrauch desselben oder bei dem Druck auf einen Knopf oder auch durch den Zug etc. erfolgt, stellt sich durch den Mutwillen der Gefangenen sehr bald ein zu großer Wasserverbrauch heraus. In Plötzensee steigerte sich dieser auf durchschnittlich 220 l pro Kloset und Tag, während zur vollständigen Spülung ein solcher von 80—100 l gehört (Erläuterungen etc. S. 48). Ist man infolge dessen genötigt die Spülung einzuschränken, und diese nicht mehr durch die Gefangenen, sondern in regelmäßigen Zeitabschnitten von den Gallerien der einzelnen Stockwerke aus durch das Aufsichtspersonal zu bewirken, dann treten gar häufig nicht unerhebliche Mißstände auf. Wenn die Fäkalmassen in den Fallröhren erst Stunden lang liegen, treten bei dem Zusammenhänge der Abtrittsleitungen durch mehrere Etagen bei dem Gebrauch der einzelnen Klosetts oder auch bei der gemeinschaftlichen Spülung derselben nicht selten üble Ausdünstungen in die Zellenräume ein. Dort, wo das Wasser knapp zugemessen ist, sollte man daher lieber auf das Spülverfahren verzichten und ein portatives System einführen.

Die Kommission der deutschen Strafanstaltsbeamten empfiehlt folgende Abtrittseinrichtung in der Einzelzelle: „Der Abtritt befindet sich in der dem Eintretenden links liegenden Ecke der Zelle, welche durch die aufschlagende Zellentür verdeckt wird. Aborte mit Wasserspülung sind unter allen Umständen aus Rücksicht auf die Disziplin und der hohen Kosten wegen zu vermeiden. Der Abtritt wird gebildet durch einen aus Stein in Cement gemauerten und mit Asphaltlack gestrichenen Sockel, über welchem ein Sitz aus Gußeisen, Schiefer oder gefirnistem Holze angebracht ist; auf dem Sockel, möglichst dicht unter den Sitz reichend, steht das tragbare Abtrittsgefäß aus Steingut mit Wasserverschluß. Einrichtungen, durch welche die Abtrittsgefäße durch eine Oeffnung in der Zellenwand nach außen auf den Korridor entfernt werden, sind zu vermeiden“ An alle diese Einrichtungen sind, wie hervorgehoben wird, nachstehende Forderungen zu stellen: „Einfachheit in der Handhabung, rasche und gründliche Beseitigung der Auswurfstoffe, Reinlichkeit und Verhinderung der Verbindung unter den Gefangenen. Am teuersten in Anlage und Unterhaltung sind Aborte mit Wasserspülungen. Nach den gemachten Erfahrungen belaufen sich die Kosten der Anlagen pro Zelle auf 50—60 M., also bei 500 Zellen auf 25—30 000 M.; die Spülung erfordert ein Quantum von 50—60 l Wasser pro Tag und Abort oder 25—30 cbm im ganzen, dessen Beschaffung mit erheblichen Kosten verbunden ist und dessen Beseitigung durch Klär- und Desinfektionsbassins oder Rieselanlagen noch größere Kosten verursacht. Das sollte allein schon genügen, um diese Abortanlage für Zellengefängnisse auszuschließen. Nimmt man noch hinzu, daß im Gebrauche derselben durch Verstopfung der Röhren mannigfache Störungen eintreten; daß durch Undichtigkeiten in dem Rohr- und Kanalnetz, welche bei der großen Ausdehnung desselben nur schwer zu vermeiden sind, in Wände und Erdboden Auswurfstoffe dringen und dadurch In-

fektionsherde geschaffen werden, daß den Gefangenen Gelegenheit geboten wird, Gegenstände, welche sie vor der Verwaltung verbergen wollen — verdorbenes Arbeitsmaterial, unerlaubte Sachen, in deren Besitz sie gekommen — zu beseitigen, so wird man um so eher von dieser Einrichtung Abstand nehmen. Allen diesen Uebelständen entgeht man, wenn der Abort aus einem tragbaren Abtrittsgefäß mit Wasserverschluß besteht.“ Derjenige, welcher in der praktischen Arbeit des Gefängniswesens steht, wird die unbezwingbare Ueberzeugung dieser Thatsachen anerkennen und obigem Beschlusse ohne Zögern beistimmen.

Es erübrigt noch, die Frage zu erörtern, was mit den Fäkalmassen und sonstigen Schmutzwässern geschehen, wo diese verbleiben sollen. Es ist schon angedeutet, daß dort, wo die Gefangenanstalt sich an eine städtische allgemeine Kanalisation oder an ein anderes eingeführtes Abfuhrsystem anschließen kann, der Anschluß an diese vor jeder anderen Einrichtung den Vorzug verdient. Wo die Anstalt hingegen allein für sich eintreten muß, da wird der Verbleib dieser Massen nach den lokalen Verhältnissen zu regeln sein. Ist die Anstalt selbst im Besitz von eigenen oder gepachteten Ländereien, dann kann sie selbst im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe diese Abfallstoffe bei entsprechender Verdünnung als Jauchemasse oder als sonstiges Düngemittel verwerten, bez. auch anderen in der Nachbarschaft befindlichen Landwirtschaften überlassen. Immer empfiehlt es sich, die Fäkalien so schnell als möglich in eigenen verschließbaren Tonnen oder Kasten aus der Anstalt zu entfernen. In vielen Anstalten werden die Fäkalmassen zu Dünger verarbeitet und später auf eigenen oder fremden Acker abgefahren. Wichtig ist hierbei, „daß die Fäkalien nicht erst in Sammel- oder Senkgruben aufgespeichert werden; vielmehr soll die Düngerbereitung mit den frischen Fäkalien vor sich gehen derartig, daß die in der Anstalt produzierten und in transportablen Kübeln gesammelten Kotmassen täglich auf die Düngerbereitungsstelle möglichst weit von den bewohnten Gebäuden und Brunnenanlagen gebracht, dort durch Zusatz von Stroh und Torfstreu zu Kompostdünger verarbeitet, und dieser von Zeit zu Zeit auf einen außerhalb der Anstalt befindlichen Platz abgefahren und abgelagert wird.“

Nach den Kommissions-Grundsätzen soll für jeden Flügel eines Zellengefängnisses ein eiserner verschlossener Abfuhrwagen vorhanden sein, in welchen das Ausgußrohr der übereinander liegenden Spülzellen mündet. In den Abfuhrwagen gelangen die Fäkalien und der Urin; das Spül- und Schmutzwasser wird durch ein anderes Abfallrohr und unterirdische Leitungen beseitigt, und in geeigneten Fällen auch in öffentliche Wasserläufe, da diese Abwässer frei von menschlichen und tierischen Auswurfstoffen sind (Grundsätze etc. S. 36). Die Abfuhrwagen werden täglich nach außerhalb der Ringmauer gelegenen Plätzen gefahren und dort geleert. „Die einfachste, reinlichste und die Infizierung des Bodens in der Nähe des Gefängnisses am sichersten verhütende Art der Beseitigung der Auswurfstoffe — die Anlage von Abtrittsgruben ist durchaus zu verwerfen — ist die tägliche Abfuhr.... Ein Abfuhrwagen von 600 l nimmt die täglichen Auswurfstoffe eines Zellenflügels, der mit 160 Köpfen belegt ist, auf.... Die Abfuhr der Wagen, welche von je 8 Mann bequem gezogen werden können, nimmt, wenn 16 Mann mit dieser Arbeit beschäftigt werden, ca. 2 Stunden in Anspruch....“ „Am sichersten“,

heißt es dort, „werden die Auswurfstoffe für die Gesundheit unschädlich und für landwirtschaftliche Verwendung brauchbar gemacht, wenn sie in einiger Entfernung von dem Gefängnis in gepflasterten Düngergruben mit Erde, Viehdünger und sonstigen Abfällen zu Kompost verarbeitet werden.“ Dasselbe Verfahren soll auch in kleinen Gefängnissen, welche nicht an eine bestehende Kanalisation angeschlossen werden können, stattfinden. Die tragbaren Abtrittsgefäße werden in den Spülzellen in Kübel mit Wasserverschluß ausgeleert, und diese letzteren entweder auf einen im Hofe des Gefängnisses in angemessener Entfernung von den Gebäuden liegenden Komposthaufen gebracht, oder in einen besonderen Tonnenwagen geschüttet, der mindestens alle 2 Tage abzufahren ist. Besondere Ausgußbecken, Abfallsrohre sind hier nicht notwendig. Die Schmutzwässer werden durch Ausgüsse in den Spülzellen und unterirdische Thonrohrleitung auf dem Terrain des Gefängnisses auf ortsübliche Weise abgeleitet.

Ist eine große Anstalt kanalisiert und mit einem allgemeinen Spülsystem versehen, so empfiehlt es sich, wenn die Beseitigung der Abfallwässer und der Schmutzwässer nicht anders ausführbar, auf einem in der Nähe der Anstalt liegenden Terrain eine Rieselanlage herzustellen. Die Hauptbedingung hierbei ist allerdings, daß das Terrain aus einem durchlässigen, trockenen, reinen Sandboden besteht, daß dieser mit Drains und Abzugsgräben versehen wird. Befindet sich in der Nähe des Rieselfeldes die Brunnenanlage, die der Anstalt das Trinkwasser liefert, und besteht dieses lediglich aus Grundwasser, so ist es notwendig, vor der Anlage des Rieselfeldes genaue Kenntnis über den Höhenstand und die Strömungsrichtung des Grundwassers zu besitzen. Ebenso nötig ist, das Rieselterrain reichlich zu bemessen, und zwar auf je 250 Einwohner wenigstens einen Hektar kulturfähigen Bodens. Nur in diesem Falle wird eine rationelle Bewirtschaftung desselben, die richtige Verwertung der Schmutzwässer durch Abwechselung und Brachlegung des Bodens stattfinden und eine Uebersättigung desselben vermieden werden. Das in der Nähe der Gefangenanstalt Plötzensee befindliche Rieselfeld, ursprünglich 2,5 ha groß und später bis auf 8 ha ausgedehnt, aus leicht durchlässigem Sandboden bestehend, überall 1 m tief rajolt, terrassenförmig planiert und für die Rieselzwecke in technisch-zweckmäßiger Weise eingerichtet, nimmt die Schmutzwässer und die Fäkalmassen der aus über 2000 Köpfen bestehenden Anstaltsbevölkerung, und zwar bei einem Wasserverbrauch von 300 l pro Kopf und Tag auf, und wird vorzugsweise zu Gartenkultur (Gemüse, Blumenzucht etc.) benutzt. „Diese Fläche hat, wie der amtliche Bericht ausführt, bis jetzt zur vollständigen Unterbringung der Schmutzwässer der Anstalt im Sommer und Winter genügt. . . . Dies erklärt sich aus dem Umstande, daß der durchlässige Sandboden sich ganz besonders gut für die Rieselzwecke eignet, und daß die Fäkalien in sehr stark verdünntem Zustand auf das Feld gebracht werden . . . Diesem Umstand ist zu verdanken, daß man weder in der Anstalt noch auf dem Rieselfelde Gestank oder auch nur üble Gerüche vorfindet. Wer sich alle diese unschätzbaren Vorteile vor Augen hält, wer die hiesige Anstalt besucht, in der ca. 600 Klosetts eingerichtet sind, und doch nirgends an das Vorhandensein dieser notwendigen Uebel durch den Geruchssinn erinnert wird, der wird sich gewiß auch mit dem hier stattfindenden, ungewöhnlich großen Wasserverbrauch aussöhnen und

darin nicht mehr eine unnütze Verschwendung erkennen....“ „Die Erfahrungen, welche bei hiesiger Anstalt mit der Kanalisation und Berieselung gemacht worden sind, haben ergeben, daß diese Einrichtung für eine isolierte Anstalt, in deren Nähe sich für Rieselszwecke geeignete Ländereien befinden, nicht zu schwer durchführbar ist, und daß sie wegen ihrer unvergleichlichen Vorteile für die Reinhaltung der Anstalt in jeder Beziehung und für die Salubrität der Bewohner solcher Anstalt nicht genug empfohlen werden kann“³. Wir können aus eigener vieljähriger Beobachtung hinzufügen, daß wir eine zweckmäßigere Art der Beseitigung und Unterbringung der Schmutzwässer und Fäkalmassen für eine große Anstalt nicht zu denken vermögen, als sie in unserer Anstalt Plötzensee eingerichtet ist. Diese Einrichtung funktioniert nunmehr seit 1873 mit derselben gleichmäßigen Vollständigkeit ohne jede Störung und Unterbrechung. Sie ist die sicherste Quelle für die Verhinderung aller Geruchsbelästigung in jedem Teile der Anstalt, und hat stets jeder Möglichkeit der Bodenverunreinigung und allen schweren Folgeerscheinungen, die in sanitärer Beziehung aus diesem Mißstande folgen, vorgebeugt.

Das Rieselfeld selbst, das 750 m von der Anstalt, und dessen nächster Teil nur 120 m von den Beamtenwohnungen entfernt liegt, hat weder durch üble Ausdünstungen noch durch andere Einflüsse auf die sanitären Verhältnisse der Beamten- oder der Gefängnisbevölkerung sich in irgend einer Weise lästig, geschweige denn nachteilig erwiesen. Wir haben niemals bei den Gefangenen, die auf dem Rieselfelde anhaltend beschäftigt sind, noch bei den freien Anwohnern desselben, oder bei den in der Nähe desselben wohnenden Beamten das Auftreten einer Krankheit, insbesondere einer Infektionskrankheit in irgend einer auffallenden Weise beobachtet. Wir sind geneigt, den ausgezeichneten Gesundheitszustand in unserer Anstalt — der Krankenstand in derselben hat seit 1873 niemals mehr als 18 p. M. des täglichen Durchschnittsbestandes, auch bei einem täglichen Durchschnitt von 1800 Kopfstärke, betragen — zum allergrößten Teil dieser vorzüglichen Einrichtung zuzuschreiben.

1) Vergl. *Hdbch. d. Hyg.*, herausg. von Th. Weyl, 2. Bd.

2) Schäfer, *Hyg.* (1890) 440.

3) *Erläuterungen etc.* 54 ff.

9. Krankenhaus.

In einer jeden größeren Gefangenanstalt muß ein besonderes, von den übrigen Gefängnisräumen räumlich getrenntes Krankenhaus vorhanden sein, das alle wegen körperlicher und geistiger Krankheit Arbeitsunfähigen aus der Anstalt aufzunehmen bestimmt ist. Je mehr die Krankenabteilung außer jedem Zusammenhange mit den Aufenthaltsräumen der gesunden Gefangenen steht, desto mehr wird den Kranken, der Gesamtheit der Gefängnisinsassen und auch den Verwaltungszwecken gedient. Von der Krankenabteilung können Krankheiten der bedenklichsten Art auf die gesunde Gefängnisbevölkerung übertragen werden, und je leichter der Verkehr zwischen den gewöhnlichen Anstaltsräumen mit der Krankenabteilung ermöglicht ist, desto häufiger finden unerlaubte Verbindungen, Komplote und Unzukömmlichkeiten aller Art mit Kranken und Simulanten statt, desto mehr wird gerade die Krankenabteilung der Sitz aller solcher Disciplinwidrigkeiten sein.

Der Belegraum im Krankenhaus wird auf 6—7 Proz. der Gesamtheit zu berechnen sein; es werden alsdann einzelne Räume eine Zeit lang unbelegt bleiben können, um sie gehörig auslüften und auch renovieren lassen zu können. Andererseits werden zu Zeiten einer größeren Morbidität auch die genügenden Betten und Räume vorhanden sein, um alle Kranke unterzubringen.

Die einzelnen Krankenräume dürfen nicht zu groß sein; es empfiehlt sich gerade hier, eine größere Anzahl mittelgroßer Krankenzimmer herzustellen, um die gleichartigen Krankheiten räumlich voneinander zu trennen. Notwendig ist es auch hier, eine Anzahl kleinerer Zimmer, Zellen, einzurichten, um aus moralischen und auch aus polizeilichen Gründen einzelne Kranke streng abzusondern, um Gefangene mit infektiösen Krankheiten (Diphtheritis, Pocken, Typhus etc.) oder noch mehr bei dem Verdacht auf eine solche getrennt zu halten, zu beobachten und zu behandeln.

In der Krankenabteilung ist ein Raum vorzusehen, in welchem unruhige, tobende Geisteskranke in zweckmäßiger Weise untergebracht werden können (Tobzelle), und ein anderer, viel größerer, um ruhige psychisch Kranke zu verwahren. Neben oder in der Krankenabteilung sind auch größere Räume einzurichten für sogen. invalide Gefangene, d. h. für solche, die mit chronischen Leiden, Fehlern, Gebrechen behaftet sind, oder die aus Altersschwäche, Gebrechlichkeit, Krüppelhaftigkeit, Blindheit, Lähmung arbeitsunfähig und in den anderen Gefängnisräumen nirgends an der richtigen Stelle sind. Auf diese sogen. Invalidenabteilung können auch in zweckmäßiger Weise Gefangene im Rekonvaleszenzstadium, oder solche, welche nach längerer Haft heruntergekommen und einer längeren Erholung bedürftig sind, sowie auch solche geistesschwache Gefangene, welche dem Regimen der gewöhnlichen Hausordnung und der strengen Zucht eine Zeit lang entzogen werden müssen, untergebracht werden.

In Anstalten mit Einzelhaft soll grundsätzlich jeder leichtere Krankheitsfall in seiner Zelle oder in der Einzelzelle der Krankenabteilung verbleiben; alle ernsten Krankheitsfälle aber, deren Behandlung und Wartung in der Einzelzelle sehr erschwert wird, oder bei denen das Verbleiben in der Einzelhaft auch aus ärztlichen Gründen nicht dienlich sein kann, bei Krankheiten mit chronischem Verlauf, bei welchen der Druck der Einsamkeit und Verlassenheit auf dem Krankenlager nachhaltig tief gefühlt und nachteilig empfunden wird, alle diese Kranken müssen in größeren Räumen gemeinschaftlich verpflegt und behandelt werden. In die gemeinschaftliche Behandlung gehören in erster Reihe auch alle geisteskranken Gefangenen, sowie solche, deren Geisteszustand verdächtig ist, insbesondere alle die, welche wegen ihres psychischen Verhaltens aus der Einzelhaft entlassen werden mußten.

Ueber die Einrichtung, Größe und innere Ausstattung geben die Grundsätze der Kommission der deutschen Strafanstaltsbeamten sachkundige, praktische Fingerzeige. Es ist zweckmäßig, sie hier vollständig wiederzugeben¹:

Das Krankenhaus ist in einen besonderen Hof, Front nach Südost, zu legen und wird unterkellert. Die Größe ist auf 7 Proz. der Belegungsstärke zu bemessen; für mindestens $\frac{1}{3}$ der Kranken sind Krankenzellen — wovon 2 als Tobzellen — herzurichten, die übrigen $\frac{2}{3}$ werden in Krankenzimmern, die für 3 bis 5 Betten be-

rechnet sind, untergebracht. Die Größe der Krankenzelle muß mindestens 40 cbm betragen; die gemeinsamen Krankenzimmer erhalten eine Größe von 25 cbm pro Bett. Die Krankenzimmer sind einseitig an einen 3 m breiten, durch große Fenster erleuchteten Korridor zu legen. Die großen Krankenzimmer sind thunlichst so einzurichten, daß sie an zwei entgegengesetzten Seiten mit Fenstern versehen werden können. Der Korridor wird asphaltiert. . . . Sämtliche Krankenzimmer erhalten große vergitterte Fenster mit gewöhnlichem Glase und stellbaren Holzjalousien. — Für das Krankenhaus empfiehlt sich Lokalheizung; die Oefen werden zugleich zur Ventilation benutzt. Die Absaugung der schlechten Luft geschieht in jedem Zimmer durch eine am Fußboden und eine unter der Decke befindliche Oeffnung, welche durch Röhren mit einem, Winter und Sommer erwärmten Aspirationsschlote in Verbindung stehen. Die Röhren sind so anzulegen, daß dieselben gereinigt werden können. In jedem Krankenzimmer befindet sich ein tragbares Abtrittsgefäß aus Steingut mit Wasserverschluß, wie in den Einzelzellen. Die Betten sind gewöhnliche Lazarettbettstellen aus Schmiedeeisen mit Drahtmatratze Im Erdgeschoß sind anzulegen: ein Zimmer für den Arzt mit der Hausapotheke, außerdem in jedem Geschoß ein Zimmer für den Krankenaufseher, welches möglichst zwischen zwei größere Krankenzimmer zu legen ist, eine Theeküche, ein Badezimmer, eine Spülzelle mit Abort . . . Im Kellergeschoß wird angelegt eine kleine Waschküche, Krätzzelle, Desinfektionsraum und Kohlenmagazin. Eine Küche zum Kochen der Krankenkost ist im Krankenhause nicht einzurichten Die Krankenzimmer, das Zimmer des Arztes und der Aufseher erhalten Holzdielung. Einige Krankenzimmer, welche für besonders ansteckende Kranke bestimmt sind, erhalten Fußboden von harten Fliesen. Alle anderen Räume (Korridor, Küche, Badezimmer und Spülküche) werden asphaltiert. . . . Sämtliche Wände sind mit Oelfarbe zu streichen, damit sie abgewaschen werden können. Der Leichenraum ist thunlichst aus dem Krankenhause herauszulegen. . . . Die Einrichtung der Tobzelle erfordert nach Gutsch² im Wesentlichen nur glatte, cementierte, nirgends Angriffspunkte bietende Wände, Sicherung von Thüren, Fenstern und Heizapparat, ohne jegliche sonstige Ausrüstung. Zur thunlichsten Vermeidung von Störung müßte Dämpfung des Schalles mittels Vorthüren und Fensterladen etc. angestrebt, und eine möglichst entfernte Lage gewählt sein (Taf. 5).

1) *Grundsätze für den Bau und die Errichtung von Zellengefängnissen*, 1885, 26.

2) *Ebenda* 28.

10. Badeeinrichtung⁶.

In keinem größeren, nur einigermaßen zweckmäßig eingerichteten Gefängnis wird eine Badeeinrichtung fehlen dürfen. Das Bedürfnis nach einer solchen macht sich hier aus vielen Gründen geltend. Die neu eingelieferten Gefangenen müssen gebadet werden, um vom Schmutz, auch vom Ungeziefer und von Krankheitskeimen gesäubert und gereinigt zu werden. Das Bad ist ferner unerläßlich notwendig, wenn es sich darum handelt, von einer ansteckenden Krankheit genesende Gefangene und die Personen, welche diese gepflegt, zu desinfizieren. Die Gefangenen müssen endlich in regelmäßiger Wiederkehr gebadet werden, und zwar nicht nur diejenigen, welche bei ihrer Beschäftigung

durch Staub u. dergl. der Verunreinigung ausgesetzt sind, sondern sämtliche Gefängnisinsassen, weil nur durch sorgsame Körperpflege und Reinhaltung der Hautoberfläche sich bei dem gedrängten Zusammenleben vieler Menschen auf einer beschränkten Fläche Luftverderbnis und Gesundheitsschädlichkeiten mannigfacher Art verhüten lassen.

In den Hausordnungen der Gefangenanstalten ist das Baden der Gefangenen in mehrwöchentlichen Zwischenräumen vorgeschrieben. Schon das 1835 edierte Rawitscher Reglement, nach welchem bis in die neueste Zeit hinein der Strafvollzug in den preußischen Zuchthäusern ausgeführt worden, schreibt vor, daß jeder neu eintretende Gefangene vollständig gereinigt und gebadet werde. „Der Dienstag und Sonnabend einer jeden Woche“, heißt es (§ 13, Abschn. IX), „ist zum Baden für die männlichen Gefangenen bestimmt.... Hierzu werden nicht nur diejenigen zugelassen, die sich hierzu melden, sondern auch diejenigen besonders genötigt, welche aus Hang zum Schmutz sich vor dem Wasser fürchten, sowie diejenigen, welche bei schmutzenden und staubenden Arbeiten beschäftigt sind, damit diese nicht vermöge des fressenden Staubes der Krätze verfallen.“

In den älteren Gefängnisbauten war die Badeeinrichtung den allgemeinen örtlichen Verhältnissen der Anstalt angepaßt. Meist war sie in oder neben der Waschküche befindlich und auch als selbständiger Bau mit jener noch zusammenhängend. Die Bäder selbst wurden immer als Wannen-Vollbäder verabfolgt. Ihre Verabreichung konnte stets nur eine beschränkte sein, weil die Herstellung derselben einen großen Aufwand von Arbeitskraft, von Heizmaterial und von Wasser notwendig machte, und weil das Reinigen der Wannen nach den einzelnen Bädern immer einen längeren Zeitverbrauch erforderte. Auch dort, wo von einem centralen Reservoir das erwärmte Wasser durch Rohrleitungen in die einzelnen Wannen geführt wurde, konnte diesen Uebelständen nur zum Teil abgeholfen werden.

Vollständig beseitigen lassen sich diese Mißstände durch Brausebäder⁶, welche in neuerer Zeit in allen Anstalten, in welchen Massenbäder verabfolgt werden, wie in Volksbädern, Kasernen, Schulen, eingeführt sind. Schon 1865 sind auf Veranlassung und Anweisung von Falger¹ in der Strafanstalt zu Münster sogen. Sturzbäder eingerichtet. Die Badeeinrichtung ermöglichte es, daß aus der an der Decke des Badezimmers befindlichen Rohrleitung Brausevorrichtungen sich abzweigten, welche in kleine, durch Zwischenwände getrennte Räume auslaufen, so daß in 4 Stunden 280 Gefangene ein Brausebad je nach Bedürfnis von kaltem oder warmem Wasser erhalten konnten¹. Eine ähnliche Einrichtung hat M. Delabost² in der Strafanstalt Rouen eingeführt. Er rühmt als Anstaltsarzt die vorzügliche Wirkung derselben. In 2 Tagen können, wie er hervorhebt, sämtliche Gefangenen, 1200 an der Zahl, abgebadet werden.

Nachdem durch Münnich (1879) die Brausebäder in den Kasernen eingeführt und durch Grove's sehr vereinfachte Einrichtung (1883) auch in den Volksbädern zur allgemeinsten Anerkennung gelangt sind, werden dieselben auch mit vorzüglichem Erfolge in den großen Strafanstalten anstatt der früheren Wannen-Vollbäder gebraucht. Sie gewähren hier noch den Vorteil, daß die Gefangenen beim Baden räumlich von einander getrennt bleiben. Bei 3—4 Minuten Badezeit und einem Wasserverbrauch von 20—30 Liter pro Kopf lassen sich in sehr kurzer Zeit viele Gefangene abbaden bei einem

Preise von $\frac{1}{2}$ Pfennig pro Bad³. Die Brausebäder haben sich in Plötzensee, wo sie nachträglich eingeführt sind, vorzüglich bewährt und ebenso in einigen der neuesten Strafanstalten (Groß-Strelitz, Frankfurt a. M.). Ganz besonders rühmt auch Leppmann diese Einrichtung und ihre Wirkung in der Strafanstalt Moabit⁴.

Nach Krohne sind die Bäder nicht im Hauptgebäude, namentlich nicht in Kellergeschossen, aber auch nicht in von jenem getrennt liegenden Nebengebäuden einzurichten, sondern in Anbauten, die vom Hauptgebäude aus leicht zugänglich sind. Für die innere Einrichtung empfehlen sich, wie er hervorhebt, neben einigen Wannenbädern vorzugsweise Brausebäder, weil damit in kurzer Zeit mit einer geringen Wassermenge eine große Anzahl Personen abgedadet werden kann. Die Anzahl ist nach ihm so hoch zu bemessen, daß jeder Gefangene wöchentlich wenigstens einmal gebadet werden kann. „Von einem auf erhöhtem Standorte angebrachten Wasserbehälter gehen“, wie er⁵ die Einrichtung beschreibt, „zwei Röhren nach einem Heizofen, in welchem sie in einer Schlange endigen. Durch Erwärmung der Schlange und Cirkulation des Wassers wird das Wasser im Wasserbehälter auf 25–30° R erwärmt und durch Heizen sowie Zuströmen von kaltem Wasser in den Rücklaufstrang — nicht in den Wasserbehälter — auf demselben Wärmegrade während des Badens erhalten. Eine dicke Röhre läuft vom Wasserbehälter über die Badeabteilungen hin und mündet über jeder mit einer Brause. Durch Oeffnen eines Hahns wird das Wasser in sämtlichen Badeabteilungen zum Ausströmen gebracht, wenn die Badenden sich entkleidet haben. Die Dauer des Ausströmens ist auf 3–4 Minuten zu bemessen, während welcher die Badenden sich gründlich abzuseifen haben. Der Wasserverbrauch beträgt etwa 60 Liter pro Bad, der Feuerungsverbrauch etwa 150 kg Kohlen pro 220 Bäder. Durch zwei Vorhänge von geölter Leinwand wird jede Abteilung in einen Baderaum und Ankleideraum geteilt und gegen den Gesamtraum abgeschlossen.“

1) Falger, *VGM.* (1865) 150 ff.

2) Merry Delabost, *Note sur un système d'ablutions pratiqué à la prison de Rouen etc. Anal. d'Hyg. publ.* (1875) 110 ff.

3) Braun, *Ueber die Notwendigkeit der Wasch- und Badeeinrichtungen bei Berg- und Hüttenbauten. Centralbl. f. allgem. Gesdpsf.* (1894) 179.

4) Leppmann, *Ueber Körperpflege u. Desinfektion in Strafanstalten. DVG.* (1894) 26. Bd. 53 ff.

5) *LGK.* (1889) 293 ff.

6) *Ueber Brausebäder vergl. dies. Hdbch.* 6. Bd. 89; 8. Bd. 351 ff., 521.

B. Innere Einrichtung.

1. Die Beköstigung der Gefangenen.

Bei der Feststellung der Grundsätze, nach welchen die Ernährung der Gefangenen einzurichten ist, müssen zwei Gesichtspunkte eingehend geprüft und berücksichtigt werden. Die Beköstigung muß einerseits die Gesundheit und das Leben der Gefangenen zu wahren geeignet sein, und sie soll andererseits dem Zweck und Wesen der Strafe nicht widersprechen. Die Vereinigung dieser beiden Anforderungen zu einer gerechten Lösung ist nur ausführbar, wenn ihr die aus Wissenschaft und Erfahrung gewonnenen sicheren Thatsachen zu Grunde gelegt werden.

Zur Erhaltung der Gewebe und Gebilde, welche den Organismus darstellen, sowie zur Deckung der bei den vor sich gehenden Lebens-

vorgängen und bei der Arbeitsleistung verbrauchten Spannkkräfte muß der Mensch, wie jedes andere Lebewesen, Stoffe und Stoffmenge aufnehmen, welche den Stoffverbrauch ersetzen und den Körper im Stoffgleichgewicht erhalten. Diese Nährstoffe sind anorganischer und organischer Natur. Erstere, Salze und Wasser, werden in reinem Zustande oder mit den anderen Nahrungsmitteln eingeführt, letztere sind stickstoffhaltige, wie alle eiweißhaltigen Substanzen (Albuminate), Fleisch, Ei etc. oder stickstofffreie resp. kohlenstoffhaltige (Kohlenhydrate), wie Fett oder alle Mehl-, Stärke- und Zuckerarten. Die Zufuhr von Eiweiß in der Nahrung ist unerläßlich notwendig, weil alle Zellen und Gewebe des tierischen Körpers zum größten Teile aus eiweißartigen Substanzen bestehen, weil im lebenden Organismus beständig Eiweiß zersetzt wird, und weil ohne die Aufnahme einer genügenden Menge von Eiweiß der lebende Körper von seinem eigenen Eiweißbestande (Muskeln etc.) zehrt. Auf die Dauer kann der Organismus ohne frische Eiweißzufuhr nicht bestehen, weil sowohl das im Säftestrom enthaltene, aufgelöste (cirkulierende) Eiweiß, als auch das in den Blutkugeln, in den Muskelfasern u. s. w. abgelagerte Eiweiß immer mehr verbraucht wird und ein Zeitpunkt eintreten muß, wo der Eiweißverlust den Bestand des Organismus gefährdet, und dieser zu Grunde gehen muß. Die zerfallenen und verbrauchten Eiweißstoffe werden im Urin als Harnsäure und Harnstoff ausgeschieden; an der Menge dieses letzteren läßt sich die Größe des Eiweißkonsums nachweisen. — Die Fettstoffe sind für den Körper von großer Wichtigkeit, weil bei allen höheren Tieren, wie Voit¹ hervorhebt, das Fett einen integrierenden Bestandteil des Körpers bildet und sich in großen Mengen in demselben als solches abgelagert findet. Durch seine leichte Verbrennung werden bei der Arbeitsleistung und im Stoffwechsel die Fettsubstanzen zuerst verbraucht, und hierdurch wird eine verminderte Zersetzung des Eiweißes bewirkt. Solange Fett in der Säftemasse vorhanden ist, wird der Eiweißverbrauch erheblich beschränkt. Der hungernde Organismus büßt allerdings neben Eiweiß auch Fett ein, letzteres aber doppelt so viel als ersteres. Bei der ungenügenden Ernährung wird der Vorrat an Fett sehr bald aufgebraucht, und die erste Erscheinung der Inanition zeigt sich daher zunächst in der Abmagerung, in dem auffallenden Fettverlust. Das im Körper abgelagerte Fett bildet einen Vorrat für den Verbrauch von Spannkkräften bei der Arbeitsleistung für die Zeit von Mangel an Nahrungszufuhr. Die durch die Oxydation verbrauchten Fettmengen werden durch Lunge und Haut als Kohlensäure und Wasserstoff ausgeschieden. — Die mit der Nahrung aufgenommenen Kohlenhydrate (Stärkemehl, Zucker, Getreidearten, Wurzeln, Hülsenfrüchte) dienen mehr oder weniger denselben Zwecken als das Fett. Durch die Verdauungssäfte (Mundspeichel, Pankreas- und Darmsaft) wird die Stärke in lösliche Kohlenhydrate umgewandelt, im Tierkörper (Glykogen in der Leber, Inosit im Muskel, Milchzucker in der Milch) abgelagert und durch weitere Zersetzung in dem Stoffwechsel verwendet. Die Kohlenhydrate vermindern den Eiweißzerfall und zwar in einem noch höheren Grade als das Fett; sie sind auch im stande, die Fettabgabe vom Körper zu verhüten — 175 Kohlenhydrate leisten hier so viel wie 100 Fett —, so daß sie nach dieser Richtung hin das Fett vollständig zu ersetzen im stande sind. Durch sehr große Gaben von Kohlenhydraten neben Eiweiß (etwa 8—10mal so viel von ersteren als von letzterem) läßt sich, wie J. Munk² er-

wiesen hat, „Stickstoffgleichgewicht resp. Eiweißansatz erreichen mit Eiweißgaben, welche noch unter dem niedrigsten Werte des Eiweißansatzes im Hungerzustande gelegen sind.“ Die Kohlenhydrate sind aus diesem Grunde außerordentlich wichtige Nährstoffe; nur stehen ihrer Anwendung in sehr großen Mengen bei der Ernährung des Menschen, wie wir sehen werden, sehr viele Bedenken und Nachteile entgegen.

Von diesen Nährstoffen muß der Mensch, wenn er sich auf dem Stoffgleichgewicht erhalten soll, täglich eine Menge aufnehmen; welche sich unter bestimmten Bedingungen und Verhältnissen verschieden gestaltet, und sich bei den verschiedenen Individuen jeweilig ändert nach dem Körpergewicht, nach dem Lebensalter, nach der Jahreszeit, Klima und vor allem nach den Ausgaben, welche der Körper durch Arbeit oder bei Ruhe erleidet. Ein großer, schwerer Mensch hat einen größeren Stoffumsatz, er braucht mehr Nahrung als ein kleiner, schwächerer. Personen, welche besonders muskulös sind, haben einen größeren Eiweißumsatz als Personen, welche muskelarm aber fettreich sind. Frauen brauchen, da sie gewöhnlich weniger Muskeln und mehr Fett haben, nur $\frac{3}{4}$ — $\frac{4}{5}$ so viel an Eiweiß und Fett als gleichalterige Männer. Je niedriger die Außentemperatur und je größer die Wärmeabgabe vom Körper ist, desto stärker wird der Stoffverbrauch, um die notwendige Eigenwärme zu produzieren. Bei diesem Vorgang wird die Kohlensäureabgabe gesteigert und zwar lediglich durch einen größeren Fettverbrauch. Aeltere Leute, bei denen der Stoffverbrauch geringer ist, bedürfen keiner so großen Menge von Nährstoffen als jüngere Menschen. Sehr wesentlich wird diese durch die Arbeitsleistung beeinflusst. Bei der Arbeit tritt, wie Pettenkofer und Voit erwiesen haben, durch die vermehrte Ausscheidung von Kohlensäure eine Steigerung des Verbrauches von Kohlenhydraten und zunächst des Fettes ein; nur wenn Kohlenhydrate nicht vorhanden sind, kommt es zu einem Zerfall von Eiweiß. Da bei der Arbeit die Muskeln am meisten thätig sind, so müssen diese als Arbeitsapparate möglichst reich und kräftig entwickelt sein und auch vor Einbuße und Verlust geschützt werden. Um diese leistungsfähig zu erhalten, bedarf es daher bei kräftiger Arbeit neben einer reichen Zufuhr von Fett und Kohlenhydraten auch einer solchen von Eiweiß. Für den nicht arbeitenden Menschen, der keinen großen Verbrauch von Fett und Kohlenhydraten hat und auch seine Arbeitsorgane, die Muskeln, in ihrer Zusammensetzung nicht zu schützen braucht, genügt eine geringere Menge von Nährstoffen, um sich auf anhaltendem Stoffgleichgewicht zu erhalten.

Aus der Menge der Stoffe, welche der menschliche Organismus ausscheidet, auch wenn er keine Nahrung aufnimmt und sich im Hungerzustande befindet, lassen sich die Stoffausgaben berechnen, welche bei der Abwicklung der normalen Lebensvorgänge entstehen. Die Menge des Harnstoffs, welcher durch die Nieren im Urin ausgeschieden wird und das Endprodukt der im Körper oxydierten stickstoffhaltigen Substanzen darstellt, weist, wie schon oben angedeutet, auf die Menge der verbrauchten stickstoff- resp. eiweißhaltigen Stoffe hin; die Menge der durch die Lungen ausgeschiedenen Kohlensäure, welche das Ergebnis der Verbrennung aller kohlenstoffhaltigen Stoffe bildet, zeigt die Größe der umgesetzten Substanzen der letzteren Art an. Aus der innerhalb 24 Stunden ausgeschiedenen Menge von Harn-

stoff und der ausgeatmeten Kohlensäure ist demnach die Intensität des Stoffwechsels, die Menge der verbrauchten Stoffe zu berechnen. Soll der Körper am Leben erhalten werden, so müssen diese Stoffmengen ersetzt werden, um den immer mehr um sich greifenden Schwund an Fett und Muskeln aufzuhalten. Diese Stoffverluste müssen durch die Einfuhr von Nahrungsmitteln, welche vorzugsweise Stickstoff resp. Eiweiß und solche, welche Kohlenstoff enthalten, ersetzt werden. Die Menge von Nährstoffen, welche den Körper lediglich auf seinem Bestande zu erhalten bestimmt ist, bildet das sog. Erhaltungsfutter. Nach Pettenkofer und Voit scheidet der hungernde Mensch innerhalb 24 Stunden 10—11 g Stickstoff aus, eine Menge, welche 71—73 g Eiweiß entspricht und dem Organismus entnommen ist; durch die Lunge werden in den 17—18000 Atemzügen, welche auch der ruhende Mensch in 24 Stunden macht, 455 Liter Kohlensäure ausgeschieden d. i. ein Verbrauch von 215 g Kohlenstoff. Auch diese ausgeschiedenen Mengen gestalten sich je nach den Ausgaben, welche der Körper zu leisten hat, verschieden. Bei einer mäßigen Arbeitsleistung scheidet ein erwachsener Mensch durch Urin und Kot aus 18,3 g Stickstoff und 283—300 g Kohlenstoff; während der ruhende, nicht arbeitende Mensch wesentlich geringere Mengen verbraucht. Voit verlangt daher nach seinen Versuchen und Berechnungen über die Bilanz im körperlichen Stoffwechsel für den nicht arbeitenden Menschen in der täglichen Nahrung 85 g Eiweiß, 30 g Fett und 300 g Kohlenhydrate und für einen mäßigen Arbeiter 118 g Eiweiß, 56 g Fett und 500 g Kohlenhydrate.

Dieses von Voit bestimmte Kostmaß und ganz besonders die in ihr verlangte Eiweißmenge wird in neuerer Zeit für zu hoch angesehen. Einige Forscher halten nach ihren Ernährungsversuchen 90—100 g Eiweiß auch bei stark arbeitenden Menschen für vollkommen ausreichend (Beneke, Ranke, Pflüger, Bohland u. A.); Nakohama hat den Eiweißumsatz mit 85 g, Hoch mit 93 g und Hirschfeld sogar schon mit 50—70 g sich decken sehen. Man hat auf die Ernährungsweise ganzer Völker, vieler Arbeiterklassen und auch der Vegetarianer hingewiesen, welche viel weniger Nährstoffe verbrauchen und ganz besonders weniger Eiweiß. Allein wenn auch eine geringe Eiweißzufuhr bei einem Erwachsenen eine Zeit lang sich annähernd als genügend erweist, so ist doch sichergestellt, daß in unserem Klima bei einer andauernden Zufuhr so geringer Eiweißmengen die Gesundheit unbedingt Schaden erleidet. J. Munk⁴ hat durch Versuche festgestellt, daß eine sonst dem Bedarf genügende, aber eiweißarme Nahrung nach einer Reihe von Wochen zur Beeinträchtigung der Verdauung und Verschlechterung der Ausnützung führt, die am stärksten das Nahrungsfett trifft, in schwächerem Grade das Nahrungseiweiß und am wenigsten die Kohlenhydrate. Eine solche Kostverarmung führt zu einem unverkennbaren Kräfteverfall, der um so größer wird, je länger diese Ernährung andauert.

Auch bei der Bestimmung des minimalen Kostmaßes für den Gefangenen legt Voit das Hauptkriterium auf die Arbeitsleistung. Er weist darauf hin, daß der nicht arbeitende Gefangene mit weniger Eiweiß in der Nahrung ausreicht, „da er keinen so eiweißreichen und muskelstarken Körper braucht, als der Arbeiter, der auch an Ruhetagen die Werkzeuge für seine Leistungen intakt zu erhalten hat . . . Aus denselben Gründen hat er auch an-

sehnlich weniger stickstoffliche Stoffe nötig wie der Arbeiter am Tage der Arbeit. Man darf nach meinen Erfahrungen, meint er jedoch, für gefangen gehaltene, nicht arbeitende Männer nicht unter den folgenden niedrigsten Satz heruntergehen: 85 g Eiweiß 30 g Fett und 300 g Kohlenhydrate, da die Mehrzahl der Gefangenen aus jungen, sehr kräftig gebauten Menschen besteht.“ Nur für gar nicht arbeitende Gefangene verlangt er dieses Kostmaß; für solche, die eine bestimmte Tagesarbeit verrichten müssen, kann dieses unter keinen Umständen ausreichen. Die arbeitenden Gefangenen sind, wie auch Rubner³ hervorhebt, entsprechend der verlangten Anstrengung besser zu ernähren. Für den Arbeiter, meint er, ist zu rechnen: 118 g Eiweiß, 56 g Fett, 500 g Kohlenhydrate.

Bei der Festsetzung des durchschnittlichen Kostmaßes können wir nicht genug davor warnen, die Eiweißmenge zu gering anzusetzen. Die Konstitution der Gefängnisbevölkerung, die Wirkung der Gefangenschaft, die Beschaffenheit der Gefangenenkost an sich und ihre Einwirkung auf die Verdauungsthätigkeit ferner der Umstand, daß in dem modernen Strafvollzug der Arbeitszwang ausnahmslos einen integrierenden Bestandteil der Strafe bildet — alles das gebietet eindringlich den für die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens so unentbehrlich wichtigen Nahrungsbestandteil, das Eiweiß, in nicht zu geringer Menge zu gewähren. Wenn viele Menschen in der Freiheit und selbst bei strenger Arbeit bei einer geringeren Eiweißzufuhr sich arbeitsfähig und gesund erhalten, so liegt dies wohl zum allergrößten Teil in der günstigen Zusammensetzung der Nahrung, in der reichen Abwechslung in derselben und in noch vielen Umständen, die der Gefängnisnahrung vollkommen abgehen. Für arbeitende Gefangene sind unbedingt dieselben Mengen von Nahrungsbestandteilen notwendig, wie für arbeitende Menschen im Freien, wenn der Gefangene bei einer längeren Haft nicht an Inanition zu Grunde gehen soll. „Arbeitenden Gefangenen, erklärt auch v. Voit⁵, darf man nicht wesentlich weniger an Nahrungsstoffen geben als anderen in der Freiheit lebenden Männern von dem gleichen Körpergewicht, welche die nämliche Arbeit thun. Ich habe für die arbeitenden Gefangenen nach vielfachen Untersuchungen und Erfahrungen in der täglichen Nahrung verlangt: 118 g Eiweiß, 56 g Fett und 500 g Kohlenhydrate.“ In Uebereinstimmung mit diesen Angaben haben denn auch alle diejenigen, welche der Ernährung der Gefangenen eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken Gelegenheit hatten, wie die Gefängnisärzte Gutsch, Andreae, Delbrück, Delabost, Dobroslawin, Kiönig und die Gefängnisdirektoren Stevens, Wirth, Krohne u. A. obiges Kostmaß als die notwendige Norm angesehen, so daß dasselbe bei der Beköstigung von erwachsenen und arbeitenden Gefangenen als das Normalmaß angesehen werden kann.

Wichtiger noch als die Menge der einzelnen Nährstoffe ist bei der rationellen Ernährung die Wahl und die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, in welchen jene enthalten sind. Es ist schon darauf hingewiesen, daß die animalischen Nahrungsmittel (Fleisch, Käse, Ei, Milch, Fisch etc.) überwiegend reich an eiweißhaltigen und relativ arm an stickstofffreien Substanzen, daß hingegen die vegetabilischen Nahrungsmittel (Getreidearten, Leguminosen, Gemüse, Kartoffeln, Mehl etc.) umgekehrt sehr reich an Kohlenstoff und sehr arm an Stickstoff sind. Thatsächlich kann der Mensch aus jedem

Nahrungsmittel die notwendigen Nahrungsstoffe gewinnen, und wie bekannt leben große Völkermassen lediglich von Reis, von Kartoffeln — wieder andere fast ausschließlich von Fleisch und auch andere von Fischen. Diese einseitige Kost wird jedoch bei diesen Völkern hauptsächlich durch das Klima und auch durch kulturelle Verhältnisse bedingt. In den gemäßigten Breitegraden haben fast alle Völkerstämme sich eine mehr oder weniger gemischte Nahrung zubereiten gelernt und selbst da, wo sie noch hervorragend einseitig ist, sehen wir fast instinktiv Korrekturen eintreten; so wird zur vorwiegenden Reiskost Käse, zu Kartoffeln Hering, Fisch, Milch u. s. w. genossen.

Die gemischte Kost ist um deshalb eine rationelle, weil zur Deckung der notwendigen Nährstoffe von einem einzigen Nahrungsmittel zu große Mengen aufgenommen werden müßten. Zur Deckung des Eiweißbedarfs für die tägliche Nahrung würden beispielsweise 538 g Fleisch genügen, um aber auch aus Fleisch die nötigen Mengen von Kohlenhydraten zu gewinnen, müßten 2620 g davon verzehrt werden; soll ein Arbeiter aus Kartoffeln die nötige Menge von Nährstoffen gewinnen, so muß er täglich 5—6 k und von trockenem Reis 1600 g genießen. Um den Eiweiß- und Kohlenstoffbedarf für den mittleren Arbeiter zu gewinnen, würde man brauchen:

	Milch	Fleisch	Weizen- brod	Roggen- brod	Reis	Erbsen	Kar- toffeln
für 110 g Eiweiß	2 900	540	1 650	1 900	1 870	520	4 500
für 270 g Kohlenstoff	3 800	2 000	1 000	1 100	750	750	2 550

Diese Tabelle, den Angaben von Munk entlehnt, zeigt, daß keines der Nahrungsmittel so zusammengesetzt ist, um alle Nährstoffe auch nur annähernd aus derselben Menge gewinnen zu können. Nach Voit müßte, um den notwendigen Stickstoff (18,3 g) und Kohlenstoff (32,8 g) zu gewinnen, von nachstehenden Nahrungsmitteln eingeführt werden (g):

für 18,3 g Stickstoff		für 32,8 g Kohlenstoff	
Käse	272	Speck	450
Erbsen	520	Mais	801
fetteres Fleisch	538	Weizenmehl	824
Weizenmehl	796	Reis	896
Eier (18 Stück)	905	Erbsen	919
Mais	989	Käse	1 160
Schwarzbrot	1 430	Schwarzbrot	1 346
Reis	1 868	Eier (43 Stück)	2 231
Milch	2 905	fetteres Fleisch	2 620
Kartoffeln	4 575	Kartoffeln	3 124
Speck	4 796	Milch	4 652
Weißkohl	7 625	Weißkohl	9 318
weiße Rüben	8 714	weiße Rüben	10 650
Bier	17 000	Bier	13 160

„Keines unserer gebräuchlichen Nahrungsmittel, meint Voit, bietet für sich allein einem kräftigeren Arbeiter alle Nahrungsstoffe in richtiger Zusammensetzung und ist keines von ihnen eine richtige Nahrung. Es wäre eine Erhaltung für kurze Zeit mit fast jedem dieser Nahrungsmittel möglich, aber die Ernährung wäre dabei eine

höchst irrationelle, da die aufgezählten Substanzen von dem einen oder dem anderen Nahrungsstoff zu viel oder zu wenig enthalten.“

Für die Ernährung des Organismus kommt es ferner nicht nur darauf an, welche Nährstoffe und welche Menge von diesen ein Nahrungsmittel enthält, sondern in erster Reihe auch darauf, wie dieses im Darmapparat durch den Akt der Verdauung ausgenutzt und verwertet, wie es assimiliert wird. Und gerade hierin besteht ein großer Unterschied zwischen den animalischen und vegetabilischen Nahrungsmitteln. Nach den von Voit, Rubner⁶ u. A. angestellten Ermittlungen zeigt sich, daß bei Fleischkost und wohl auch bei allen anderen animalischen Nahrungsmitteln die eiweißartigen Stoffe bis auf 2,8 Proz. im Darm resorbiert werden und die Kotmenge eine äußerst geringe ist, daß bei vegetabilischer Kost hingegen der Verlust an Eiweiß ein sehr beträchtlicher ist. Bei einer Reiskost fanden sich 24 Proz., bei einer Kartoffelkost 32,2 Proz., also $\frac{1}{3}$ des zugeführten Eiweißes, bei gelben Rüben sogar 39 Proz. unausgenutzt im Kot wieder. Es zeigt sich ferner, daß bei allen diesen Nahrungsmitteln die Kotmasse sehr voluminös und die Entleerungen sehr häufig werden. Der Nährwert der Nahrungsmittel ist demnach ein sehr verschiedener. Von den Vegetabilien wird ein großer Teil unausgenutzt aus dem Körper entfernt; die in ihnen enthaltenen eiweißartigen Nährstoffe werden nur zum kleineren Teile resorbiert, weil sie mit sehr großen Mengen von Kohlenhydraten vermengt, auch in Hülsen eingeschlossen den Verdauungssäften schwer zugänglich sind, weil sie endlich bei den häufigen Kotentleerungen auch unverdaut mit fortgerissen werden. Will man bei vegetabilischer Kost eine bestimmte Menge von Eiweiß zur Verdauung bringen, so müssen sehr große Mengen aufgenommen werden, so daß „neben der großen Verschwendung von anderen wertvollen Nährstoffen der Darm die ihm zugemutete Last nicht überwäligen kann“. Die Ueberladung der Verdauungsorgane führt in der That erfahrungsmäßig sehr bald zu gastrischen Störungen, zu Säurebildung, Diarrhöen und auf diese Weise mittelbar zu einer schlechten Chylus- und Blutbereitung, zu einer mangelhaften Ernährung des ganzen Körpers. Die Menge der Kohlenhydrate (Mehl, Dextrin etc.) darf eine gewisse Grenze nicht überschreiten, weil sie nicht nur nicht resorbiert werden, sondern weil sie sehr leicht zu großen Verdauungsstörungen führen. Aus diesem Grunde hat Voit die Menge der Kohlenhydrate, die in der täglichen Nahrung zugeführt werden, auf 500 g festgesetzt.

Der Wert einer Nahrung wird ein sehr verschiedener, je nachdem diese aus animalischen oder vegetabilischen Nahrungsmitteln oder aus einem Gemisch von beiden besteht. Hoffmann⁷ hat gefunden, daß ein Mann bei der Aufnahme derselben Menge von Eiweiß in vegetabilischer Nahrung (Kartoffel, Linsen und Bier) 46,4 Proz. desselben im Kote wieder ausgeschieden, daß dagegen bei einer Nahrung, bestehend aus Fleisch, Fett und etwas Weizenmehl 81,2 Proz. des Eiweißes resorbiert wurde. Von 103 g Eiweiß in vegetabilischen Nahrungsmitteln hat Flügge 44 Proz. in den Darmentleerungen wieder gefunden. Schuster hat im Zuchthause an der Au in München bei einer Verpflegung mit 521 Kohlenhydraten und dreimal wöchentlich 140 g Fleisch, d. h. bei 104 g Eiweiß pro Tag, nur 78 Proz. davon verdaut gefunden; im Gefängnis in der Badstraße hingegen, wo der nicht arbeitende Gefangene täglich 152 g Fleisch und nur 345 g Kohlen-

hydrate erhielt, d. h. zusammen 87 g Eiweiß, waren 76 g von diesem resorbiert.

Sehr lehrreich in dieser Beziehung ist ein im Jahre 1885 in der Anstalt Plötzensee bei 30 Gefangenen unter sehr sorgsamer Kontrolle ein von Meynert und Jeserich ausgeführter Ernährungsversuch⁸. Die damalige Gefangenkost enthielt 72,5 g Eiweiß, 28,2 g Fett und 578,6 g Kohlenhydrate. Bei dieser Kost hatten die täglich abgesetzten Kotmengen im Durchschnitt pro Kopf 213,7 g gewogen gegen 150 g bei anderen erwachsenen Menschen im normalen Zustande; die Kotmassen enthielten 14,5 g Eiweiß, 4,74 g Fett und 25,5 g Kohlenhydrate, so daß für die Ernährung übrig blieb 57,6 g Eiweiß, 23,5 g Fett und 554,1 g Kohlenhydrate. Wurde die Kost durch Zusatz von Fleischpulver (*carne pura*), Hering, Käse und Leguminosenmehl verbessert, so waren eingeführt 104,4 g Eiweiß, 36,5 g Fett und 524 g Kohlenhydrate, und nach Abzug von 15,16 g Eiweiß, 4,80 g Fett und 24,30 g Kohlenhydraten in den Faeces waren 32 g Eiweiß und 8,3 g Fett mehr verdaut. Bei der ersten Kost waren nur 18,21 g Harnstoff im Urin ausgeschieden, bei der zweiten 24,78 g, ein Beweis, daß mehr Eiweiß resorbiert wurde.

Gerade wegen der verschiedenen Verwertbarkeit des in den animalischen und vegetabilischen Nahrungsmitteln enthaltenen Eiweißes haben Theoretiker und Praktiker verlangt, daß die tägliche Eiweißzufuhr zu einem Teile in animalischem und nicht allein in vegetabilischem Eiweiß bestehen solle.

Es ist schon erwähnt, daß die Zufuhr von substantiellem Fett in der Nahrung unerläßlich notwendig ist. Bei der Arbeitsleistung werden Kohlenhydrate und Fett verbraucht, und durch seine schnelle Oxydation verhütet das letztere vorzugsweise den verminderten Verbrauch des Eiweißes. Ernährungsversuche haben erwiesen, daß zur ausreichenden Ernährung eine 3—4 mal kleinere Fleischmenge notwendig ist, wenn gleichzeitig eine reichliche Fettmenge eingeführt wird. Bei ungenügender Ernährung wird sonst der Vorrat an Fett erschöpft, und die erste Erscheinung der Inanition ist der Schwund des Fettgewebes. Ein fettreicher Körper kann diesen Zustand länger ertragen als ein fettarmer; in letzterem Falle tritt die Eiweißzersetzung rapid auf mit großer Gefährdung des Lebens. Die Zufuhren von Kohlenhydraten können durch ihre eigene Zersetzung dazu beitragen, daß der Fettverlust hintangehalten wird; sie können auf diese Weise auch mittelbar einen Fettansatz begünstigen. Selbst wenn, wie Munk wahrscheinlich gemacht, sich aus Kohlenhydraten im Körper direkt Fett bilden kann, so werden jene danach die Fettzufuhr niemals entbehrlich machen, weil sie alsdann in zu großen Massen eingeführt werden müßten. Das Fett wird im Darm bis auf sehr geringe Rückstände resorbiert und eignet sich auch schon aus diesem Grunde als wesentlicher Teil einer rationellen Nahrung.

Wichtiger vielleicht als die zweckmäßige Wahl und Mischung der Nährstoffe und Nahrungsmittel ist die Art ihrer Zubereitung. Die Speise soll durch geeignete Zuthaten von Genuß- und Gewürzmitteln die Eßlust des Menschen reizen, durch Geruch und Geschmack die Verdauungsorgane zu gesteigerter Thätigkeit anregen. Durch die geeignete Würzung der Speisen, wie dies durch Zuthaten von Kochsalz, Zucker, von Säuren, von anregend riechenden und schmecken-

den Stoffen wie Pfeffer, Senf, Kräutern, Zwiebeln, von wirklichen Gewürzen etc. geschieht, wird der Geruch- und Geschmacksinn angeregt, die Absonderung des Mundspeichels und wohl auch des Magensaftes vermehrt, und auf diese Weise die Verdauungsthätigkeit mächtig beeinflusst. Bei der Gefangenkost hat die Würzung der Speisen, ihre Schmackhaftigkeit noch die wichtige Nebenwirkung, daß sie dem Gefangenen einen allgemeinen Anreiz gewährt, der ihn aus der gedrückten Gemütsstimmung zu wecken geeignet ist und ihn thatsächlich auch günstig beeinflusst.

Und wie die schmackhafte Zubereitung ist auch eine gewisse Abwechslung in den gereichten Nahrungsmitteln unentbehrlich. Selbst gegen eine wohlschmeckende und nahrhafte Kost werden unsere Sinne stumpf und gleichgültig, wenn sie zu häufig wiederkehrt. Die Kost wird aber geradezu widerwärtig und ekelerregend, wenn sie schlecht zubereitet und immer oder in gleicher Reihenfolge wiederkehrend die einzige Nahrung bildet. Von der schmackhaft zubereiteten und in genügend abwechselnder Form gereichten Kost wird auch bei einer weniger guten Zusammensetzung und Qualität noch immer ein großer Teil gegessen, verdaut und resorbiert. Die beste, rationell zusammengesetzte und gemischte Kost wird aber gar nicht genossen und unverwertet, wenn sie immer in derselben Form und Geschmackwidrigkeit gereicht wird.

Die Beköstigung der Gefangenen war bis in die Neuzeit hinein überall eine ungenügende und unzumutbare. In fast allen deutschen Gefangenanstalten war sie eine rein vegetabilische; nur 4 mal jährlich war den Gefangenen eine Fleischportion verabfolgt, an den 3 höchsten Festtagen und an dem Geburtstage des Landesherrn. Sonst bestand sie vorwiegend aus Kartoffeln, aus Hülsenfrüchten (Erbsen, Bohnen, Linsen), aus Mehl- und Kohllarten. Sie war mit einer sehr geringen Menge Schmalz oder Talg gefettet und mit etwas Suppenkraut gewürzt. Sie war übermäßig reich an Kohlenhydraten, viel zu arm an substantiellem Fett und nicht minder arm an Eiweiß. Die Kost der Gefangenen enthielt vor 1874 in den preussischen Strafanstalten 103 g Eiweiß, 22,4 g Fett und 610 g Kohlenhydrate. Und hierin ist schon seit 1868 eine wöchentlich 2 malige Verabreichung von 44 g Rind- oder 34 g Schweinefleisch, welche anstatt der sonstigen Fettung mit dem Mittagessen verkocht wurden, einbegriffen. War auch die Eiweißmenge an sich nicht zu gering berechnet, so wird sie doch zweifellos ungenügend, wenn man bedenkt, daß sie fast allein aus den vegetabilischen Nahrungsmitteln und der Brotportion (600 g schwarzes Kleienbrot) gewonnen werden mußte, daß ein beträchtlicher Teil dieses Eiweißes mit der überschüssigen Menge von Stärkemehl (Kartoffeln und Brot) vollkommen unausgenützt wieder entleert wurde. In dieser Kost war die Fettmenge eine erschreckend geringe, und die Menge der Kohlenhydrate eine viel zu große. Diese in ihren Bestandteilen so kärgliche Kost wurde morgens und abends als dünne Suppe und mittags als konzentrierter Brei verabreicht und unglaublich geschmacklos zubereitet. Diese fade, einförmige und reizlose Kost, welche überdies in zu geringer Abwechslung zu häufig wiederkehrte, brachte bei den Gefangenen einen solchen Widerwillen und eine solche Abneigung gegen das warme Essen hervor, daß sie auch beim größten Hunger es nicht zu genießen imstande waren, daß schon der Anblick und der Geruch desselben bei Vielen hinreichte, Brechreiz und Würggefühl

hervorzurufen. Es trat, wie wir ⁴² an einer anderen Stelle ausführlich mitteilten, jene Erscheinung hervor, die man treffend mit dem Namen des „Abgegessenseins“ bezeichnet. Viele Gefangene fühlen bei dem Versuche, die ihnen zum Ueberdruß bekannten Speisen zu schlucken, ein Zusammenschnüren der Schlundmuskeln, eine Art Krampf, der ihnen das Schlucken unmöglich macht. Dieser Zustand bringt es mit sich, daß viele Gefangene zuweilen eine ansehnliche Zeit nur vom Brote leben und bei anhaltendem Hunger in excessiver Weise abmagern. Diese armselige Kost führt, wenn sie lange Zeit genossen wird, zu schweren Störungen der Verdauungsorgane, zu Erbrechen und Durchfällen, zu Blutleere, Blutmangel und Wassersucht, welche in den älteren Zuchthäusern so häufig Siechtum und Tod zur Folge hatten.

„Jeder, der das Leben der Gefangenen kennt und jahrelang zu begutachten Gelegenheit hatte“, meinte der Gefängnisdirektor Elvers ⁴³, „muß, wenn er sich noch einiges Gefühl bewahrt hat, von Erbarmen ergriffen werden, wenn er sieht, wie selbst der gesund und kräftig eingelieferte Gefangene schon nach verhältnismäßig kurzer Dauer zu kränkeln anfängt, die eigentümlich blaßgraue Gesichtsfarbe annimmt, schlaff und träge wird und allmählich alle Energie des Körpers und des Geistes verliert, lauter Zeichen der schlechten Ernährung, des langsamen Verhungerns. . . .“ —

Der Gefängniskost hafteten überall dieselben Grundfehler an. Erst in neuerer Zeit trat die Erkenntnis auf, das eine Verbesserung der Gefängniskost notwendig und auch ohne besonders nennenswerte Erhöhung der Geldausgaben zu ermöglichen sei. Die Hauptaufgabe war, nicht die Menge der bestehenden Kossätze zu vermehren, sondern die Bestandteile, die Qualität derselben zu verändern. Es galt, die überschüssigen großen Mengen der Kohlenhydrate zu vermindern, an deren Stelle mehr leicht verdauliche Nahrungsmittel, insbesondere animalischer Natur zu gewähren, und vor allem die Menge des wirklichen Fettes in der täglichen Nahrung zu vermehren. Diese Grundzüge zur Geltung und in Anwendung zu bringen, waren auch wir ⁹ seit langer Zeit vielfach bemüht.

Mit der Einführung des von Krohne angegebenen Speisenetats ist seit 1887 die Gefangenkost in allen preussischen Strafanstalten in sehr rationeller Weise verbessert und umgestaltet. In diesem Etat sind die überschüssigen Kohlenhydrate vermindert, das animalische Eiweiß durch Milch, Käse, Häring und Fleisch — letzteres bis zu 200 g wöchentlich — erheblich vermehrt, und ebenso die Fettration durch größere Mengen von billigen Fettsorten, von Rindertalg und Schmalz. Während der Etat von 1874 im Durchschnitt 103 g vegetabilisches, 7,83 g animalisches Eiweiß, 24,51 g Fett und 677,54 g Kohlenhydrate gewährte, enthält die jetzige Kost 83,70 g vegetabilisches und 16,28 g animalisches Eiweiß, 49,93 g Fett und 553,55 g Kohlenhydrate. Wenn auch im neuen Etat die Menge des Eiweißes hinter der von Voit verlangten nicht unerheblich zurückbleibt und die Menge des vegetabilischen Eiweißes sogar um 19,30 g vermindert, so hat letzterer doch, wie Krohne ¹⁰ mit Recht hervorhebt, den Vorzug vor dem alten, daß das animalische Eiweiß im ersten vermehrt, daß die Kost mehrwertiger geworden ist durch die richtigere Mischung

zwischen animalischem und vegetabilischem Eiweiß und durch die erhebliche Steigerung der Fettmenge von 24,51 auf 49,93 g (um 50 Proz.). Und dabei ist der Preis pro Kopf bei dem alten Etat 29,35 Pf. und bei dem neuen 29,25 Pf. Leppmann¹¹ rühmt an diesem Etat auch mit Recht, daß er die Gesamtmenge der breiigen resp. flüssigen Kostform von täglich 3 auf $2\frac{1}{2}$ l vermindert, daß durch die Verabreichung von einmal Hering und zweimal Käse wöchentlich neben noch 2 anderen festen Mahlzeiten (dicke Erbsen, Kartoffeln in der Schale) 5 feste Kostformen bietet. Bei diesem Etat wird auch täglich an Stelle der früheren geschmacklosen Mehlsuppe täglich des Morgens Kaffee (10 g) verabreicht*).

Auch in dem Speisenetat für die Justizgefängnisse in Preußen sind durch die Bemühungen des Direktors Dr. Wirth sehr erhebliche Verbesserungen durchgeführt. Der Etat von 1873 gewährte in einer sehr voluminösen Menge von flüssig-breiiger Speiseform 88,5 g vegetabilisches und 7,63 g animalisches Eiweiß, 33,27 g Fett und 572 g Kohlenhydrate. Der 1887 sehr beträchtlich aufgebosserte Kostetat enthält im Durchschnitt 106 g Eiweiß und darunter 21 g animalisches, 46 g Fett und 546 g Kohlenhydrate. Er gewährt täglich morgens 1 Portion Kaffee, eine Portion reinen Roggenbrot von 500 g für leicht- und von 700 g für schwer Arbeitende, 3 mal wöchentlich abends 150 g Brot mit Käse (100 g) oder Milch $\frac{1}{2}$ l oder einen Hering, event. auch geschälte Kartoffeln ($\frac{3}{4}$ l) und einen Hering. Das Mittagbrot ist von dickbreiiger Konsistenz in möglichst reicher Abwechslung mit 3 mal wöchentlicher Beimengung von Rind- oder Hammelfleisch à 80 g nebst 10 g Talg oder 70 g Schweinfleisch oder 70 g Speck. Auf die schmackhafte Zubereitung der Kost und eine möglichst reiche Abwechslung in derselben wird die größte Aufmerksamkeit verwendet. Neben dieser Kost für gesunde und einer solchen für kranke Gefangene in verschiedenen Abstufungen ist hier noch die Verabreichung der sogenannten „Mittelkost“ ermöglicht, von welcher noch später die Rede sein wird. Wir können versichern, daß dieser Beköstigungsmodus ein genügender und ausreichender ist, daß er sich ausgezeichnet bewährt; daß die jetzigen Speisen von den Gefangenen zum Unterschiede von den früheren gern genommen und wohl auch ausnahmslos genossen werden, daß die jetzige Ernährung der Gefangenen in unserer Anstalt sich von einem außerordentlich günstigen Einflusse auf die allgemeinen und individuellen Gesundheitsverhältnisse, wie dies noch ausgeführt werden wird, erwiesen hat.

Zu einem nicht geringen Teil trägt für die bessere Verwertbarkeit und Ausnutzung der jetzigen Kost auch der in der Anstalt Plötzensee eingeführte Becker'sche Kochapparat bei, welcher nach dem Prinzip das Dampfbades für die einzelnen Nahrungsmittel denjenigen Temperaturgrad in Anwendung bringen läßt, welcher notwendig ist, um die

*) Eine ganz besondere Verbesserung hat der Kostetat zunächst im Zellengefängnis zu Moabit und einigen anderen Strafanstalten durch die Einführung der Fischnahrung erfahren. Ohne Erhöhung der Kosten wird dort einmal wöchentlich Schellfisch oder Kabeljau (250 g pro Kopf) mit Sauce und trockenen Kartoffeln verabreicht. Der Seefisch geht den Anstalten in Eisverpackung in sehr gutem Zustande zu. Der Gefangene erhält für billiges Geld 13 g animalisches Eiweiß in schmackhafter, leicht verdaulicher Form. Der Erfolg, sagt Leppmann, den wir mit der Einführung dieses Gerichts hatten, war ein ausgezeichneter. Die Fische wurden ausnahmslos gern und vollständig verzehrt, auch bei andauernder Verwendung trat nie Widerwillen dagegen auf.

beste Aufschließung der Nährbestandteile herbeizuführen. Bei diesem Kochverfahren in verschlossenem Kessel und mit regulierbaren Wärmegraden bei Vermeidung überschüssiger Siedhitze und Kochdauer wird unverkennbar auch eine Geschmacksverbesserung der Kost erzielt dadurch, daß die Erfahrung bald lehrt, bei welchem Temperaturgrade und innerhalb welcher Zeit das richtige Garwerden erreicht wird, und ferner dadurch, daß bei geschlossenem Kessel das jedem Nahrungsmittel anhaftende spezifische Aroma nicht in die Luft verflüchtigt wird. Namentlich werden die Hülsenfrüchte viel aufgeschlossener, saftiger und weicher, das Fleisch viel mürber und für die Verdauungsthätigkeit leichter zugänglich. Dasselbe wird unvergleichlich schmackhafter, weil bei dem Kochen im geschlossenen Apparate die angenehmen und anregenden aromatischen flüchtigen Substanzen nicht verloren gehen. Wenn auch die Versuche von Voit und Berglat¹² gezeigt haben, daß bei diesem Verfahren eine besondere Steigerung des Ausnutzungswertes der einzelnen Nahrungsmittel nicht eintritt, so gewährt dasselbe doch so viele Vorteile, daß seine Einführung bei der Massenernährung empfohlen zu werden verdient. In der Strafanstalt Moabit wird nicht der Becker'sche Kochapparat, sondern ein Doppelkessel mit direkter Feuerung (Senking'sche Apparat) gebraucht, welcher keine komplizierten Reguliervorrichtungen enthält und von einer Centraldampfheizung unabhängig ist. Auch dieser Apparat wird, wie Leppmann¹¹ besonders hervorhebt, zu dauernder Zufriedenheit benutzt. Neben der bedeutenden Geschmacksverbesserung und besserer Verwertung der Nahrungsmittel werden auch erhebliche Ersparnisse an Heizmaterial erzielt.

Einen sehr großen Vorteil gewähren die neuen Kostetats in den Gefängnissen dadurch, daß die Speisen nicht mehr in dem stets dünnbreiigen und flüssigen Zustande verabreicht werden. Mit Ausnahme des Brotes, führte ich (1871) an einer anderen Stelle aus, erhält der Sträfling seine ganze Kost in wässriger Form, und diesem Umstande ist ein Teil der ungünstigen Wirkung der Beköstigung zuzuschreiben. „Durch das Beißen, Kauen und Zerkleinern der festen, angenehm duftenden und schmeckenden Speisen werden alle für die Verdauung thätigen Organe angeregt; Speichel und Magensaft werden reichlich abgesondert und die Nahrungsmittel leichter und schneller verdaut. Eine wenig ansprechende Kost in breiiger Form wird nicht nur jene günstige Wirkung nicht ausüben, sondern durch ihren großen Wassergehalt die abgesonderten Verdauungssäfte verdünnen und ihre Verdauungskraft abschwächen.“ Lee¹³ verlangte aus diesem Grunde für schwer arbeitende Gefangene neben animalischer Kost hauptsächlich, daß die Kost abwechselte, und daß ein großer Teil derselben von fester Konsistenz sei. Baly¹⁴ schrieb dieser Beschaffenheit der Gefängniskost den direkt nachteiligen Nebeneinfluß auf die Hervorbringung wässriger Stuhlgänge und von Durchfällen zu. Voit sagt in seinem, dem internationalen Gefängniskongress in Rom erstatteten Gutachten: „Es ist sehr wichtig, der Nahrung eine verschiedene Konsistenz zu geben und nicht die Suppe, das Gemüse und das Fleisch zusammen zu mischen, sondern sie vielmehr gesondert zu verabreichen, so daß die Gefangenen auch feste Nahrung erhalten, um ihre Kauwerkzeuge zu benutzen.“ Diesem Ausspruche stimmen sicher alle Gefängnisärzte bei, allein schon der große Aufwand an Zeit, Arbeit zur Herstellung einer solchen Kost — abgesehen von event. Ver-

teuerung derselben — und mancherlei Rücksicht auf den Betrieb wird die Erfüllung dieser Forderung noch lange auf sich warten lassen. Indessen hat die neue Kostreform bereits das Gute, daß festere Nahrungsmittel in die Kost eingefügt sind (Hering, Käse etc. etc.), und daß das große tägliche Volumen der früheren Tagesrationen bei einer entschiedenen Erhöhung des Nährwertes auf ein kleineres reduziert ist.

Bei dieser Veränderung der Konsistenz der Nahrung haben alle Gefängnisärzte, welche Beobachtungen dieser Art zu machen Gelegenheit gehabt, erfahren, daß sehr viele Gefangene über das anhaltende Gefühl von Hunger, über den Mangel des Sättigungsgefühls klagen. „Der Magen der meisten Gefangenen“, sagt *Andreae*¹⁴, wäre an eine Kost von der Qualität, wie sie der neue Speise-Etat bietet, nicht gewöhnt; er war vielmehr mit Kohlenhydraten und Ballast aller Art überladen und ausgedehnt, und die alsbaldige Folge der neueren Beköstigung war das Gefühl ungenügender Füllung, des Hungers; er gewöhnte sich aber ziemlich rasch an die geringere Menge besserer und schmackhafter Speisen, die noch dazu weniger Verdauungsbeschwerden verursachten. Gerade in dem letzteren Umstand, sowie in der eigenen Beobachtung, daß sie nicht matter wurden und ihre früheren Arbeitsfähigkeit behielten, sehe ich den Grund, welcher die Klagen der Leute mäßigte und zum Verstummen brachte“. Von der frühere Kost mußten die Gefangenen sehr große Mengen zu sich nehmen, um die relativ geringen Mengen von Nährbestandteilen aus ihnen zu gewinnen. Diese großen Volumina brachten bei Vielen das Gefühl des Vollseins, der Sättigung hervor, bei Anderen wieder das Gefühl großer Belästigung, sodaß sie nur wenig, sehr wenig von dieser Speise zu sich nehmen konnten. Die großen Mengen von Speisen verließen aber in abnorm großer Menge den Darm, daher die massenhaften Kotmengen bei den Gefangenen, und was charakteristisch ist, daß bei sehr vielen Gefangenen und gerade bei solchen, die sehr viel von den wasserreichen Speisen zu sich nehmen und auch sonst ganz gesund sind, sich die Stuhlentleerung gleich nach der Nahrungsaufnahme einstellt; es ist die Menge und das Gewicht der Speisen, welche die Darmentleerung so schnell und energisch anregt. Nach *Förster's* und *Uffelmann's* Beobachtungen ist für Erwachsene von mittlerem Körpergewicht (70 kg) ein tägliches mittleres Speisevolumen von 1600—2000 g geeignet, das Gefühl der Sättigung hervorzurufen. Man vergleiche mit diesem Speisegewicht das der Gefangenen bei der früheren und auch noch bei der jetzigen Kost! Die durchschnittliche Tagesration betrug, wie *Hoffmann* ausführt, in Waldheim 3159 g, im Zuchthause an der Au zu München 3906 g, (*Schuster*) im Gefängnis in der Badstrasse zu München 2392 g, (*Flügge*) im Armenhause zu Leipzig 3346 g. In Plötzensee war unter 14 Gefangenen im Durchschnitt von 21 Tagen die geringste Menge der verzehrten Speisen 2938 g und die höchste 4339 g, im Durchschnitt aller 3733 g. Im Verhältnis zu der großen Speisemenge zeigte sich auch bei den einzelnen Gefangenen ein Steigen und Fallen der ausgeschiedenen Mengen der frischen Faeces, und zwar schwankt das Quantum derselben zwischen 86—423 g; während nach *Voit* ein kräftiger Arbeiter bei mittlerer Nahrung am Tage 131 g Kot und 1254 g Urin, und nach *Parkes* ein erwachsener Mann im Durchschnitt 120 g Kot und 1500 g Urin ausscheidet.

Eine sehr wesentliche Verbesserung für die Ernährung in der rationell eingerichteten neueren Gefängniskost bildet die Vermehrung der täglichen Fettzufuhr. Wir haben oben ausgeführt, welche große Wichtigkeit der Zufuhr substantiellen Fettes im Stoffwechsel des Menschen zukommt, wie das Fett den Zerfall des Eiweißes verhütet, wie es die Ablagerung von Fett und Eiweiß im Organismus fördert und diesen auch bei größerer Arbeitsleistung und mangelhafter Ernährung vor Inanition schützt. Wie die Gefangenen den Wert der Fettnahrung instinktiv zu schätzen wissen, zeigt sich schon darin, daß sie den größten Teil oder einen sehr erheblichen Teil des Ueberschusses, welchen sie zum Ankauf von Konsumtibilien verausgaben dürfen, zum Ankaufen von Butter, von Schmalz und Speck verwenden. Und noch ein anderer Beweis liegt in der Menge des in den Gefängnissen verbrauchten Leberthrans. In der Strafanstalt an der Fulda, wo noch der alte fettarme Speiseetat gebraucht wird, berichtet Andreae, sind die Bitten nach Leberthran ebenso häufig wie die um die Verordnung einer anderen Diät „und dem förmlichen Heißhunger nach dem so eklen Tranke, meint er, muß nachgegeben werden mit Rücksicht auf die Gesundheit der Gefangenen, wenn auch diese Art der Fettzufuhr kaum billiger ist. Während in dieser Anstalt bei 135 Köpfen in 11 Monaten (1883/84) 44 kg gebraucht worden sind, war in Wehlheiden, wo bereits der bessere Speiseetat versuchsweise eingeführt war, in derselben Zeit der Verbrauch bei 450 Gefangenen nur 4 kg.“ Während 1882/83 nach Leppmann's Angabe in der Strafanstalt Moabit bei einem täglichen Durchschnittsbestand von 450 Köpfen 107,5 kg Leberthran verbraucht wurden, betrug der Konsum desselben 1888/89 bei 530 Köpfen nach Einführung der besseren Kost 13 kg und 1890/91 bei 550 Köpfen thatsächlich nur 7 kg. Auch in der bereits verbesserten Gefangenkost ist die Menge des verabreichten Fettes immerhin noch eine recht knappe und ungenügende. Die stete Rücksicht auf die karg zugemessenen ökonomischen Mittel bildet hier das unübersteigbare Hindernis, und die Ersparnisse an den anderen überschüssigen Nahrungsmitteln reichen nicht aus, die größeren Ausgaben für das Fett zu decken. Sicher ließe sich indessen eine größere Quantität von Fett beschaffen, wenn anstatt der Butter- oder Schmalzfettung ein gutes billigeres Fettsurrogat in Gebrauch käme. Nachdem in jüngster Zeit von verschiedenen Seiten (Uffelman, Jolles, Soxhlet, Schottelius) durch sorgfältige Versuche gezeigt ist, daß die Margarine oder die Kunstbutter ebenso gut verdaulich ist wie die Naturbutter — Uffelman hält sie beinahe ebenso verdaulich (96 Proz.) und Jolles¹⁵ schreibt ihr den gleichen Verdaulichkeitskoeffizienten und den gleichen Nährwert zu — so kann dieselbe für die Verwendung als Fettung der Gefangenkost nur dringend empfohlen werden. Sehr empfehlenswert ist in betreff der Fettung in den Gefängnissen nach dem Anraten von Voit die Auskochung der Knochen.

Eine sehr bemerkenswerte rationelle Umgestaltung hat die Gefängniskost dadurch erfahren, daß die im Speiseetat gewährte Eiweißmenge als animalisches und nicht allein als vegetabilisches Eiweiß verabreicht wird. Denn die Zugabe von noch so geringen Fleischmengen zur Nahrung sichert nicht allein eine Vermehrung der Eiweißaufnahme, sie trägt in einem ebenso hohen und

vielleicht noch höheren Grade dazu bei, die Schmackhaftigkeit und die Abwechslung der Kost zu verbessern.

Gegen die Verabreichung von animalischem Eiweiß in der Form von Fleisch in der Gefängniskost sind immer viele Bedenken erhoben worden. Aber die Eigenartigkeit, welche die Verpflegung der Gefangenen unter den nachteiligen Einflüssen der Gefangenschaft darbietet, hat überall die Ueberzeugung hervorgebracht, daß eine rationelle Ernährung der Gefangenen sich ohne die Gewährung einer animalischen Diät, unter welcher Form und in welcher Menge auch immer, nicht durchführen läßt. Selbst in Ländern, in denen Fleischnahrung unter den niederen Volksklassen nur eine Seltenheit bildet, hat man sich entschlossen, sie in der Gefangenschaft zu verwenden; während sie selbstverständlich in relativ reichlicher Menge dort gebraucht wird, wo der Fleischkonsum in der Volksernährung ein großer und allgemeiner ist. Im wesentlichen wird es allerdings darauf ankommen, daß der Kost die notwendige Menge leicht verdaulichen Eiweißes zugeführt wird. Und hier wird hauptsächlich die Rücksicht auf die allgemeine landesübliche Ernährungsweise der arbeitenden Klassen entscheiden, ob jenes in Form von Milch, Käse, Fisch, Hering etc. geschieht. Für unser nördliches Klima und für unsere Gewohnheiten empfiehlt sich am besten die Verabreichung kleiner Mengen von Fleisch mehrmals in der Woche, meisthin mit der Hauptmahlzeit verkocht.

Wir müssen uns versagen, die Art und Besonderheit der Gefängniskost in den einzelnen Ländern hier anzuführen und zu besprechen; aber das darf nicht verschwiegen werden, daß sich allenthalben das Bestreben geltend macht, die Ernährung der Gefangenen besser zu gestalten, und daß in den letzten Jahrzehnten überall ein großer Fortschritt erreicht ist. Von dem früher allgemein geteilten Standpunkt, daß die Kost dem Gefangenen keinen Genuß bereiten dürfe, ist man in der Neuzeit wohl ganz zurückgekommen. Die geschmacklose Zubereitung der Kost sollte als Abschreckungsmittel dienen, und als solche war sie teilweise sogar gesetzlich vorgeschrieben. Selbst Julius, dessen eifrigen und humanen Bestrebungen die Gefängnisreform so Vieles verdankt, meint in dieser Beziehung: „Im allgemeinen muß die Nahrung in den Gefängnissen zureichend aber nicht wohlschmekend sein“ und auch Füsstlin¹⁶ meint: „Die Gefängniskost darf nicht so beschaffen sein, daß sie dem Verbrecher und Arbeitsscheuen als Genuß erscheint und derselbe dadurch das Gefängnis als erwünschten Zufluchtsort betrachtet.“ Diese Anschauung ist thatsächlich allenthalben aufgegeben, und diese Thatsache ist für den eigentlichen Zweck der Ernährung viel bedeutsamer als die viel diskutierte Frage, ob und wie viel Fleisch dem Gefangenen gereicht werden solle.

Auch bei der Beköstigung muß, wie bei den anderen Phasen des Strafvollzuges, Rücksicht auf die Individualität des Gefangenen genommen werden. Es gebietet sich von selbst, daß das Alter, das Geschlecht und vor allem die Beschäftigungsweise in erster Reihe zu berücksichtigen ist. Bei jugendlichen Gefangenen wird man an das Wachstum und die körperliche Entwicklung denken müssen; die Kostration darf bei diesen nicht zu klein sein, weil die ungenügende Ernährung schwere Hemmungen und Deformitäten des jungen Organismus zur Folge hat. Andererseits kann eine zu reichliche Kost für manchen jugendlichen Verbrecher eine Verlockung sein, rückfällig

zu werden, da bei dem Mangel eines starken sittlichen Haltes und der Widerstandsfähigkeit das materielle Behagen bald die Oberhand gewinnt. — Der Gefangene mit schwerer Arbeit muß, wie schon oft hervorgehoben ist, eine größere Ration erhalten als der nichtarbeitende, wenn er nicht ein nicht restituierbares Defizit an seinem eigenen Leibe erleiden soll. Eine gleiche Berücksichtigung wird man Gefangenen mit großem Körpergewichte zum Unterschied von solchen mit leichtem, gracilem Körperbau gewähren müssen. Unter allen Kategorien giebt es aber immer einzelne Gefangene, welche durch frühere Angewohnheit, massenhafte Nahrung aufzunehmen, bei der Durchschnittskost unter dem steten Hungergefühl sich befinden. Gefangene dieser Art sollten ausnahmsweise eine Berücksichtigung finden, nicht allein aus Gründen reiner Menschlichkeit, sondern auch aus Rücksichten auf die Disciplin. Menschen, welche immer unter dem quälenden Einfluß des Hungers sich befinden, sind den guten Lehren der Hauszucht schwer zugänglich; sie werden verstockt, verbissen, und wenn sie bei ihren anhaltenden Klagen über Hungerpein niemals Gehör und Abhilfe finden, so verfallen sie schlechten Gedanken und bösen Handlungen. „Man hat die Beobachtung gemacht“, sagt Ferrus³⁶, „daß von der Qual eines immer regen und nie gestillten Hungers gepeinigten Gefangenen sich hängen wollten, und andere zur Abkürzung eines so unglücklichen Lebens sich mit wahrer Wut in die empörendsten Laster gestürzt haben“. Individuen dieser Art bilden auch unter den Gefangenen eine sehr seltene Ausnahme, und da, wo sie wirklich vorhanden ist, sollte ihr, wenn nicht dringende Gegengründe vorliegen, wohlwollend Rechnung getragen werden*).

Ein sehr wichtiges Moment für die Individualisierung hinsichtlich der Kost bildet auch die Strafzeit. In England, wo schon seit Jahrzehnten der rationellen Verpflegung der Gefangenen mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird als in irgend einem Lande, hat man die Dauer der Strafzeit und die Schwere der Arbeit, zu welcher der Gefangene verurteilt ist (with hard labour or without), der Beköstigung zu Grunde gelegt, und die männlichen Gefangenen von den weiblichen unterschieden. Hier geht man von dem Grundsatz aus, daß Personen mit kurzer Strafzeit eine sehr karge und geringe Kost erhalten sollen, um abschreckend zu wirken, daß mit der Zunahme der Strafzeit die Kost reichlicher werden müsse, weil sonst die Gesundheit leide. Man hat hier 4 Klassen von Verpflegung, welche nach Qualität und Quantität verschieden, nach progressiven Grundsätzen verabfolgt werden. Die Parlamentsbeschlüsse von 1843, 1864, 1879 haben die Kosttarife nach diesem Prinzip geordnet. In der neuesten Zeit sind jedoch vielfach Stimmen laut geworden, daß es ganz besonders hart und grausam sei, Gefangene mit langer Strafzeit im ersten Stadium oder solche mit kurzer Strafzeit während ihrer ganzen Dauer einer schweren

*) In der Anstalt Plötzensee hat vor wenigen Jahren ein mehrfach wegen Bettelns etc. vorbestrafter 21-jähriger in der Einzelhaft befindlicher Gefangener T. in der Nacht Kleider, Bettlager und Wäsche, Bücher und anderes brennbares Material zusammengelegt und in Brand gesteckt. Das Motiv zu dieser That war angeblich ein unstillbares Hungergefühl, das er bei der gewährten Sträflingskost seit Monaten niemals verloren und dem er dadurch zu entkommen hoffte, daß er wegen Brandstiftung bestraft und in eine andere Anstalt kommen würde. T. hat dies selbst gestanden und wiederholt unter Thränen erklärt, daß er von allen Beamten gut behandelt und keine Klagen vorzubringen hätte. Daß er event. eine Brot- und Speisezulage erhalten könnte, habe er nicht gewußt.

Zwangsarbeit einer milden Hungerkost zu unterwerfen. Beides zusammen sei gefährlich und grausam, und führe gelegentlich sogar zu ernsthaften Gesundheitsschädigungen. Namentlich, hebt man mit Recht hervor, seien gerade in der ersten Strafzeit die deprimierenden Einflüsse am heftigsten und die ungenügende Nahrung dort gerade am schädlichsten; der Arzt müsse dann sehr häufig eine Extradät verordnen.

In neuerer Zeit will man auch bei uns, um die Freiheitsstrafe mehr empfindlich und abschreckend zu machen, besonders bei kurzen Strafzeiten Strafschärfungen einführen und als solche ganz besonders die knappe Zumessung der Nahrung und die Entziehung des Nachtlagers ansehen. Die Frage ist vielfach auf Kongressen und zuletzt noch auf der internationalen kriminalistischen Vereinigung in Antwerpen (Juli 1894) eingehend verhandelt worden. Diesen Modus wollten die einen nur bei Rückfälligen, die anderen erst recht bei erstmalig Bestraften, die einen bei einer Strafe bis 6 Monaten, die anderen bei kürzeren Strafzeiten einführen. Strafschärfungen dieser Art werden von keinem Gefangenen lange ohne gesundheitliche Schädigungen ernster Art ertragen; nach unserer Ueberzeugung werden sich diese schon nach 2—3 Monaten in sehr bedenklicher Weise geltend machen. Die kurzzeitige Strafe wird in dieser Gestalt eine unvergleichlich schwerere als die langzeitige. Bei diesem Modus des Vollzugs von Freiheitsstrafen muß dem gesundheitlichen Zustande des Gefangenen ein sehr sorgsames Augenmerk geschenkt und dem ärztlichen Urteil ein weites Feld der Berücksichtigung eingeräumt werden. Ohne diese Kautelen werden ohne Zweifel nicht beabsichtigte Eingriffe in das Leben und die Gesundheit der Gefangenen hervorgerufen werden.

Alle Sach- und Fachkundigen sind darüber einig, daß eine bessere Ernährung, sei es in quantitativer oder in qualitativer Beziehung, in allen den Fällen eintreten müsse, in welchen der Gefangene während der Gefangenschaft bei der bisherigen Beköstigung heruntergekommen und eine Einbuße an seinem früheren Körperbestande erlitten hat. Daß dieser Umstand wirklich vorhanden, ist objektiv festzustellen keine leichte Aufgabe. Die Klagen der Gefangenen über allgemeine Schwäche, Kraftlosigkeit und Arbeitsunfähigkeit sind nicht immer zuverlässig, häufig vielfach erlogen; das Aussehen selbst ist oft trügerisch und der Fettvorrat pflegt schon in relativ frühem Stadium der Gefangenschaft zu schwinden. Eine größere Beachtung verdient vielmehr der Zustand der Muskulatur; der Muskelschwund zeigt immer ein vorgeschrittenes Stadium des Defizits an, und es ist dringend ratsam, diesen nicht zu weit vorschreiten zu lassen.

Man hat schon seit langer Zeit in den Gefängnissen die periodischen Wägungen der Gefangenen dazu benutzt, um an dem Ergebnis der Veränderungen an einer großen Anzahl von Sträflingen den Wert der Gefangenkost überhaupt und an den Gewichtsschwankungen bei den einzelnen Gefangenen zu sehen, ob bei diesen eine Aufbesserung der Kost notwendig wird. Solche Körperwägungen im großen Stil sind in England¹⁷ und besonders in Schottland (1866 und 1880/81) gemacht, als durch Parlamentsenquêtes die Kost in den Gefängnissen abgeändert und für die einzelnen Gefangenkategorien festgestellt werden sollte. Diese Wägungsergebnisse zeigten, daß bei kurzen Strafen auch geringe Kossätze keine Gewichtsabnahme, sondern sogar

in der Mehrheit der Fälle eine Zunahme erwirkten, daß aber besonders bei langen Strafzeiten auch reiche Kostaätze vor einer Abnahme nicht schützten. Indessen ist nicht zu vergessen, daß dort die Gefängniskost auch bei kurzzeitigen Strafen, nach unserem Maßstabe gemessen, immer noch quantitativ hinreichend gewesen ist; sie enthielt nie unter 101,30 g Eiweiß und 409,96 g Kohlehydrate bei einer Strafzeit von 10 Tagen bis 2 Monaten Zwangsarbeit (hard labour); dahingegen bei 2—6 Monaten Strafzeit 119 g Eiweiß und 505 g Kohlehydrate; bei 6—12 Monaten 139 g Eiweiß und 604 g Kohlehydrate. Sie gewährte aber auch durchgehends bei allen Kostaätzen Milch und Fleisch täglich, und war somit auch qualitativ derartig beschaffen, daß ihre Ausnutzung eine sehr günstige war.

Weitere Wägungen haben vorgenommen Marc d'Espine in Genf¹⁸, Marcard³⁷ in Celle u. A. Gutsch¹⁹ in Bruchsal fand nach einer 3jährigen Wägung der Gefangenen, daß bei allen Sträflingen eine Abnahme des Körpergewichts stattfindet und am stärksten in den ersten 6 Monaten der Haft, daß diese Abnahme dann stationär bleibt oder sich bei den Eigentumsverbrechern in eine Zunahme verwandelt. Nach Brunn's²⁰ in den dänischen Zellengefängnissen gewonnenen genauen Wägungsergebnissen hat eine Strafzeit von unter einem Jahre — die Gefangenen wurden alle 3 Monate gewogen — so gut wie keine schädlichen Einflüsse, bei einer Strafzeit von 16 Monaten wird die Zahl der Angegriffenen größer, bei 2 1/2 Jahren ist die Zahl dieser letzteren 40,71 Proz., bei 3 1/2 Jahren 44,12 Proz.; das Alter von 15—18 Jahren zeigt das ungünstigste Resultat, und den größten Gewichtsverlust zeigen Sträflinge im Alter von 20—25 Jahren. Von diesen letzteren haben 44,50 Proz. an Gewicht verloren und 19,73 Proz. waren angegriffen. — In dem Zuchthause Ludwigsburg zeigten die 1880—1883 von Sichart²¹ vorgenommenen periodischen Wägungen der Gefangenen nachstehende Ergebnisse:

Es wurden gewogen in den Jahren 1880/83		Von diesen haben an Gewicht					
		zugenommen			abgenommen		
nach	Gefangene	Gefangene	kg	pro Kopf kg	Gefangene	kg	pro Kopf kg
3 Monaten	1177	856	2946,5	3,4	243	585,5	2,4
9 „	1129	770	2776,5	3,6	284	839,0	2,9
15 „	720	469	1640,5	3,5	212	656,0	3,0
2 Jahren	336	185	662,5	3,5	133	409,5	3,0
3 „	98	57	235,5	4,1	38	122,0	3,2

Es haben durchgehends in allen Haftperioden von 3 Monaten bis zu einschließlich 3 Jahren mehr Gefangene an Gewicht zu- als abgenommen; die Zahl der Zunehmenden zu den Abnehmenden wird indessen progressiv kleiner, je länger die Haftdauer andauert hat.

Noch anschaulicher wird dieses Verhältnis in der nachstehenden Tabelle aus den in den Jahren 1884—1887 in derselben Anstalt angestellten Wägungen:

Es wurden gewogen 1884/87		Von diesen haben an Gewicht						Keine Verände- rungen erfuhren	
		zugenommen			abgenommen				
nach überstan- dener Haft von	Ge- fangene	Ge- wogene	Proz. der Ge- woge- nen	pro Kopf kg	Ge- fangene	Ge- wogene	Proz. der Ge- woge- nen	Ge- fangene	Proz. der Ge- wogenen
3 Monaten	955	737	77	3.45	159	17	2.19	59	6
9 "	907	625	69	3.49	230	25	2.41	52	6
15 "	629	376	60	3.67	205	33	2.39	48	7
2 Jahren	319	173	56	3.14	117	37	2.55	29	7
3 "	134	71	53	2.69	54	40	2.11	9	7
4 "	43	14	33	2.21	23	53	3.26	6	14
5 "	18	6	33	2.42	9	50	2.50	3	17
6 "	7	3	43	1.33	3	43	3.33	1	14

Hier zeigt sich das ungemein überraschende Faktum, daß mehr als die Hälfte der Gefangenen bis zu einer überstandenen Strafe von 3 Jahren, daß sogar noch bis zu einer überstandenen Strafe von 6 Jahren ein Drittel der Gefangenen an Gewicht zunimmt, daß aber die Größe des zunehmenden Gewichts mit der Länge der Haft kleiner wird (3,45 kg bis 1,33 kg gradatim). Gewichszunahme und Haftdauer stehen im umgekehrten Verhältnis zu einander. Es zeigt sich weiter, daß die Abnahme des Gewichts in den ersten 3 Monaten nur bei 17 Proz., später aber mehr und mehr bis zu 40 Proz. nach 3jähriger, und bis 50 Proz. bei noch längerer Haft stattfindet, und daß der Gewichtsverlust pro Kopf des Gefangenen um so größer wird, je länger die Haft angedauert hat. Außerst gering ist die Zahl derjenigen Gefangenen, welche gar keine Gewichtsveränderung erleiden, nur 7 Proz. nach 3jähriger Haft; diese Zahl wird größer und auch konstanter (bis zu 14 Proz.) nach längerer Haft. Es scheint, daß bei diesen Gefangenen mit relativ langer Strafzeit nach einer Reihe von Jahren, vom 4. Jahre ab, eine allgemeine Ruhe und Anpassung und hiermit auch ein Gleichbleiben des Körpergewichts sich einstellt. Unter den eigentlichen Handwerkern haben, wie Sichart hervorhebt, die Schuhmacher die meisten, die Weber und die Schlosser hingegen die wenigsten Fälle von Gewichtsvermehrungen aufzuweisen. Was die Altersklassen betrifft, so zeigen die Ermittlungen, daß in der von 18—30 die Zunahmen am meisten überwiegen, daß diese bei den späteren Lebensaltern mit einer abnehmenden Intensität vorhanden sind. In der Strafanstalt Moabit sind seit der Einführung des neuen Speisetats (1. Januar 1886) an 1000 Gefangenen Wägungen vorgenommen, und es ergibt sich, daß das Durchschnittsgewicht der Detinierten im Ganzen stets dasselbe bleibt. Nur 93 haben während der Strafzeit über 5 kg abgenommen — es ist nicht gesagt, in welcher Strafdauer —, 174 haben dagegen ebenso viel zugenommen. „Solche Schwankungen“, meint Leppmann³⁸, „fallen auf Detinierte bis zu 3 Jahren, darüber hinaus tritt die Tendenz der Rückkehr zum Anfangsgewicht hervor“. Diese Berechnungen nach dem Durchschnitt einer großen Anzahl von Gefangenen (282 bis zu 1 Jahr Haft; 555 bis zu 2 Jahr; 167 bis zu 3jähriger und 36 bis zu 4jähriger

Haft) haben indessen gar keinen Wert für den Körpergewichtsstand der Einzelnen; durch die starke Zunahme einer kleinen Anzahl kann die Abnahme einer sehr beträchtlichen Anzahl leicht aufgewogen werden.

Auch in der Anstalt Plötzensee werden an den in strenger Einzelhaft verwahrten Gefangenen allvierteljährlich Körpergewichtswägungen vorgenommen. In nachstehender Zusammenstellung, die nach dem Sichart'schen Muster angefertigt ist, zeigt sich, daß die Zahl der Gewichtsabnahmen in allen Stadien der Haft größer ist als die der Zunahmen, daß die Zahl der letzteren in den ersten Haftstadien (bis 18 Monat) relativ größer ist als in den späteren, daß die Gewichtsabnahmen mit dem Andauern der Haft steigen, und daß eine nicht geringe Anzahl von Gefangenen (15 Proz.) gar keine Gewichtsveränderungen erleiden.

Tabelle I.

Gewichtsveränderungen nach der erstandenen Strafzeit.

Es wurden gewogen 1889/93		Von diesen haben an Gewicht zugenommen				Von den Gewogenen haben an Gewicht abgenommen				Keine Gewichtsveränderungen haben erfahren	
nach erstandener Haft von	im ganzen Gefangene	Gefangene	d. i. von 100 Gewogenen	Gewichtszunahme		Gefangene	d. i. von 100 Gewogenen	Gewichtsabnahme		Gefangene	d. i. von 100 Gewogenen
				im ganzen kg	pro Kopf kg			im ganzen kg	pro Kopf kg		
3 Monaten	784	334	42	680,0	2,04	342	44	794,5	2,32	108	14
6 "	784	317	41	685,5	2,16	339	43	727	2,14	128	16
9 "	706	296	42	610,0	2,06	295	42	601,5	2,04	115	16
12 "	518	213	41	405,5	1,90	216	42	416	1,93	89	17
15 "	359	137	38	250,5	1,83	163	45	296	1,82	59	17
18 "	243	98	40	176,0	1,80	100	41	171	1,71	45	19
21 "	165	55	33	106,0	1,93	83	50	154,5	1,86	27	17
24 "	101	37	37	69,0	1,86	54	53	109	2,02	10	10
27 "	64	19	30	34,0	1,79	32	50	70	2,19	13	20
30 "	35	11	31	21,5	1,95	14	40	55,5	3,96	10	29
33 "	18	9	50	14,5	1,61	9	50	20,5	2,28	—	—
36 "	12	5	42	10,0	2	6	50	11,5	1,92	1	8
39 "	6	3	33	4,0	2	4	67	4	1	—	—
42 "	2	2	50	2,0	2	—	—	—	—	1	50
Summa:	3797	1534	40	3068,5	2,00	1657	44	3431	2,07	606	16

Weiter ersieht man aus der zweiten Zusammenstellung (Tab. II), daß in dem Alter vom 16.—20. Lebensjahre in der Strafhaft bis zu 12 Monaten die Mehrzahl der Gefangenen an Gewicht zunimmt, daß die Zahl der Abnahmen schon in dem Alter von 21—25 Jahren größer wird, daß diese sehr erheblich groß ist in dem Alter von 31—40 Jahren. In diesem Alter, das noch ein relativ großes Kontingent von Verbrechern stellt, zehrt die Gefangenschaft in allen Stadien der Haft mehr als in allen Lebensaltern. Die Zahl der Gewichtsabnahmen ist hier am größten.

Tabelle II.
Gewichtsveränderungen nach dem Lebensalter.

nach erstau- dener Haft von	An Gewicht haben zugenommen						An Gewicht haben abgenommen					
	im Alter von						im Alter von					
	16—20 Jahren	21—25 Jahren	26—30 Jahren	31—40 Jahren	41—50 Jahren		16—20 Jahren	21—25 Jahren	26—30 Jahren	31—40 Jahren	41—50 Jahren	
Gefangene		Gefangene	Gefangene	Gefangene	Gefangene	Gefangene	Gefangene	Gefangene	Gefangene	Gefangene	Gefangene	Gefangene
kg pro Kopf		kg pro Kopf	kg pro Kopf	kg pro Kopf	kg pro Kopf	kg pro Kopf	kg pro Kopf	kg pro Kopf	kg pro Kopf	kg pro Kopf	kg pro Kopf	kg pro Kopf
3 Monaten	177	64	51	38	7	104	2,08	94	67	58	17	2,62
6 "	150	64	49	40	12	128	2,02	89	66	50	12	2,42
9 "	131	66	48	38	16	115	2,01	76	50	45	6	1,58
12 "	95	54	32	22	6	78	1,73	51	52	31	6	2,83
15 "	51	27	30	21	6	68	1,87	39	31	17	6	1,83
18 "	39	23	21	11	2	37	1,76	26	19	14	4	1,75
21 "	22	10	10	11	2	27	2,15	21	19	9	3	0,83
24 "	11	13	5	4	1	16	1,72	13	14	7	2	2,25
27 "	5	4	5	4	1	11	2,27	10	7	2	1	3,00
30 "	2	4	3	2	—	7	2,00	3	2	2	—	—
33 "	3	3	—	3	—	4	1,00	1	2	1	—	—
36 "	3	1	—	2	—	2	2,50	1	—	1	—	—
39 "	1	—	—	1	—	1	1,00	1	—	1	—	—
Summa:	690	333	254	197	53	598	1,95	425	329	238	57	2,25
	2,07	1,99	1,84	2,10	1,91			2,03	2,07	2,08		

So interessant diese Wägungsergebnisse an sich sind, so wenig Wert haben sie für die Beurteilung einer Kostgattung, weil eine ganze Menge von Gefangenen bei jeder Kostart in der ersten Haftzeit an Gewicht zunimmt; das ist der Fall bei allen jugendlichen Gefangenen mit guter kräftiger Verdauungsthätigkeit, bei allen Gefangenen, die in der Freiheit ein Hungerleben geführt, und bei solchen, die vielfach rückfällig, nach einem abermaligen Versuch in der Freiheit und nach einem mißlichen Kampf in der Außenwelt wieder in den Hafen der Ruhe eingelaufen sind und mit Behagen das sorgenlose Leben in der Gefangenschaft genießen. — Auch bei den einzelnen Gefangenen wird das Gewicht nicht immer den richtigen Maßstab für den wirklichen Kräfte- und Nahrungszustand abgeben. Sehr viele Gefangene nehmen bei der Sträflingskost an Körpergewicht zu, weil die Gewebe des Körpers durch den großen Reichtum der Sträflingskost an Wasser sehr wasserreich werden. Diesem Umstande schiebt man nicht mit Unrecht das charakteristisch aufgedunsene und aufgeschwemmte Aussehen der Gefangenen zu. „Bei den Gefangenen“, meint Schuster³⁹, „ist dieser Wasserreichtum der Gewebe schon beim Anblick derselben ersichtlich. Das erdfahle, aufgedunsene Aussehen dieser Leute, die blassen Schleimhäute derselben rühren wohl zum großen Teil von diesem Wasserreichtum her.“ Und der Anatom Rüdiger (München) hat schon früher, wie dieser Autor ausführt, die Wahrnehmung gemacht, daß die Leichen der im Zuchthause verstorbenen Personen auffallend schnell in Fäulnis übergehen, da bekanntlich alle wasserreichen organischen Substanzen rasch der Fäulnis anheimfallen. Bei ungenügender Ernährung wird, wie Bischof und Voit⁴⁰ gezeigt haben, der Körper reicher an Wasser, an Stelle des schwindenden Fettes und Eiweißes sammelt sich Wasser in den Geweben an. Wird dieser Körper besser genährt, so setzt er wieder jene Stoffe an, und das Wasser geht in großen Mengen wieder fort, sodaß selbst ein Gewichtsverlust eintritt, obwohl der Körper besser genährt wird und früher bei einem schlechten Nahrungszustande, bei einer Abnahme von Fett und Eiweiß, das Körpergewicht durch eine Ansammlung von Wasser größer war. „Wegen der wechselnden Menge des Wassers“, sagt Voit, „ist man nicht imstande, aus einer Aenderung des Körpergewichts auf einen Anstieg oder eine Abnahme von Fett oder Eiweiß zu schließen.“ Die Wägungen der Gefangenen verdienen nach unserem Dafürhalten daher durchaus nicht die Bedeutung, die man ihnen beizulegen pflegt.

Will man auch in der Beköstigung dem Prinzip der Individualisierung insofern gerecht werden, als man darauf bedacht sein will, den einzelnen Gefangenen im geeigneten Falle vor Siechtum und Inanition zu schützen, so wird man auch bei einer ganz rationell eingerichteten Kost eine Reihe von Gefangenen finden, für welche diese nicht geeignet ist. Die Gesunden- oder Hauskost wird für den allergrößten Teil der Gefangenen ausreichen; sie wird aber absolut untauglich sein für diejenigen Gefangenen, deren Verdauungsthätigkeit durch die immerhin noch überreichlich vegetabilische und einseitige Kost geschwächt ist; sie wird ungeeignet für solche Gefangene, die nach einer langen Strafzeit in der Ernährung heruntergekommen sind, oder die in vorgerücktem Lebensalter stehen, und ebenso für kränkelige und schwächliche Individuen, für Rekonvaleszenten. In allen diesen Fällen tritt ein Zeitpunkt ein, wo jede Medikation nutz- und

erfolglos ist, wo eine quantitativ und qualitativ andere, bessere Kost, wenn auch nur auf kurze Zeit, eintreten muß, um die sinkende Ernährung noch zur richtigen Zeit aufzubessern und dem sicheren Verfall entgegenzutreten. Mit dieser besseren Kostform sollen diejenigen Härten ausgeglichen werden, welche das Gefängnisregimen ohne Rücksicht auf das individuelle Bedürfnis auferlegt und auferlegen muß. „Die Individualisierung kann“, wie der um das Gefängniswesen so hoch verdiente Strafrechtslehrer v. Holtzendorff²² treffend sagt, „nicht so weit ausgedehnt werden, daß die Entbehrungen, welche durch die Freiheitsstrafe vermittelt werden, den Bedingungen der sozialen Lebensstellung jedes einzelnen Verbrechers zu entsprechen hätten. . . . Es ist aber“, meint er, „die Rücksicht geboten, daß die zarte Gesundheit wie das stärkere Ernährungsbedürfnis ihr Recht finden. . . . Außer allem Zweifel darf die Freiheitsstrafe nicht dem Erfolge nach zu einer Lebens- und Gesundheitsstrafe werden.“ Dies geschieht aber sicher, wenn man ohne Rücksicht und Unterscheidung alle Gefangenen bei derselben Kost immer und andauernd belassen will. Für viele Gefangene ist, wie oben ausgeführt, für eine längere oder kürzere Zeit eine leichter verdauliche, nahrhafte, mehr variierende Kost notwendig, eine Kost, welche schon 1843 Varrentrapp²³ als eine „Mitteldiät“ zwischen Kranken- und Gesundenkost für notwendig befunden, die auch wir als ein außerordentliches Bedürfnis erkannt und deren ungemein segensreiche Wirkung wir in der Anstalt Plötzen-see seit vielen Jahren, seit 1876 in ihrer Vollständigkeit als sogen. „Mittelkost“ so überaus wertvoll schätzen gelernt haben.

In dieser Anstalt giebt es eine Gesundenkost, die, wie oben ausgeführt, in vollem Maße rationell zusammengesetzt und bei reichlicher Abwechslung schmackhaft zubereitet wird, außerdem eine leicht verdauliche Krankenkost für wirklich Lazarettkranke. Zu der ersteren Kostform können gesunde Gefangene, wenn eine ärztliche Indikation vorliegt, eine Zulage von Fleisch (4 mal in der Woche à 125 g rohes Fleisch) oder $\frac{1}{2}$ l Milch täglich, event. auch beides zugleich erhalten. Ist der Zustand der Gefangenen ein derartiger, daß er Leguminosen, Rüben und dergl. nicht vertragen kann, oder daß er einer mehr roborigen Kost bedarf, so erhält er an den fleischfreien Tagen auf eine bestimmte Zeit (14 Tage bis 3—4 Wochen) die sog. Mittelkost, welche aus einer Suppe (Bouillon mit Gries, Reis, Nudeln), Gemüse (Kartoffeln, Mehlspeise, junges Gemüse etc.) und Fleisch (Braten etc.) besteht. Zu dieser Kostform kann der Gefangene, wenn nötig, noch täglich $\frac{1}{2}$ l Milch erhalten, sodaß er außer dieser eine gut bereitete Kost mit 3 mal à 70 und 4 mal à 150 g Fleisch täglich erhält. Diese Kostaufbesserungen erhalten höchstens 5, und von diesen wieder nur die Mittelkost höchstens 2 Proz. des durchschnittlichen täglichen Gefangenbestandes. Und doch reicht diese Einrichtung aus, um vorzügliche Dienste für die Aufbesserung der gesunkenen Eblust, für die Beseitigung der Dyspepsie und Magenatonie zu leisten, wie sie durch eine andere Behandlung nicht zu erzielen sind.

Tabelle 1.
Häufigkeit der Mittelkostformen.

Jahrgang	Zahl der Gefangenen überhaupt	Anzahl der Kostverordnungen	Prozent	Milch à 1/2 l Portionen	Bouillon à 1/2 l und Fleisch à 125 g Portionen	Suppe, Gemüse und Fleisch Portionen
1883/84	4126	1989	48.20	11 714	8020	6856
1885/86	4107	1750	42.61	9 780	7694	4732
1887/88	3683	1546	41.97	8 755	6642	4199
1889/90	4269	1465	34.31	6 911	6192	3907
1891/92	4821	1453	30.13	6 858	6164	3712
1893/94	5201	1315	25.28	3 987	4051	3398
1894/95	5063	1541	30.43	5 073	5705	4574

Aus Tab. 1 läßt sich ersehen, wie häufig, in welcher Art die Mittelkost, und in welcher Abstufung sie verabreicht worden ist. Die Zahl wird in den letzten Jahren erheblich geringer als früher, weil mit dem neuen Speisetat die Kostaufbesserung entbehrlicher wird und immer mehr reduziert werden konnte.

Tabelle 2.
Die Ursachen für die Verabreichung der Mittelkost.

Jahrgang	Verdaunungs- beschwerden	Ernährungs- störung	Lange Haft und vor der Entlassung	Abgeges- sen und Appe- titlosigkeit	Vorgerücktes Alter	Kränklichkeit	Rekonvales- cenz und all- gemeine Schwäche	Aus anderen Gründen	Summa
1883/84	201	318	629	437	124	169	98	13	1989
1885/86	176	290	627	429	73	68	14	73	1750
1887/88	144	225	627	353	65	9	23	100	1546
1889/90	52	232	643	314	78	46	31	69	1465
1891/92	78	229	702	222	59	34	23	106	1453
1893/94	25	33	591	300	47	10	13	296	1315
1894/95	24	32	711	367	78	6	10	313	1541

In der Tab. 2 sind die Ursachen angeführt, welche die Kostaufbesserung notwendig machten. Es wird hier deutlich illustriert, wie mit der Aufbesserung der allgemeinen Kost in unserer Anstalt die Verdauungsstörungen und ähnlichen Ursachen, um die die Mittelkost verabreicht werden muß, in den letzten Jahren abnehmen trotz der nicht geringen Zunahme des Gefangenbestandes.

In den meisten Anstalten ist die Einrichtung getroffen, den Gefangenen, welchen die gewöhnliche Gefangenkost nicht zusagt, ohne daß sie krank und arbeitsunfähig sind, abwechselnd auf eine bestimmte Zeit die Krankenkost zu verabfolgen. Wir halten diese Maßnahmen nach früheren Beobachtungen für nicht zweckentsprechend und auch nicht von der gewünschten Wirksamkeit. Die Kost für Kranke muß nach ganz anderen Grundsätzen eingerichtet sein als für Personen, die eigentlich nicht krank sind, aber nur einer vorübergehenden Anregung und Kräftigung der darniederliegenden Verdauungsthätigkeit

bedürfen. Diese Kategorien von Gefangenen werden von der Krankenkost nicht gesättigt und noch weniger in ihrem gesunkenen Ernährungszustand gekräftigt; die Zahl dieser Sträflinge ist auch für die Krankenkost zu groß.

Den Sträflingen wird in einzelnen Ländern gern die Erlaubnis gewährt, sich von dem sog. Arbeitsverdienste (Peculium) Nahrungs- und Genußmittel zu kaufen, um das Ernährungsmaterial sich selbst zu beschaffen, welches der Speisentarif ihnen nicht gewährt. In einem sehr ausgedehnten Maße ist dies beispielsweise in den französischen Gefangenanstalten der Fall. Die gewöhnliche Reglements-kost ist hier, wie schon von Ferrus, Hurel, Merry-Delabost, Laurent in früherer und neuerer Zeit erwiesen ist, quantitativ und qualitativ nicht genügend. Nur diejenigen Gefangenen, welche sich von ihrem Arbeitsverdienst noch aus der Kantine Nahrungsmittel kaufen können, kommen auf die für den arbeitenden Menschen notwendige Erhaltungskost. In den Kantinen kann der Gefangene Brot, Milch, Fleischwaren, Konserven, Hering, Salat, Wein etc. erhalten und sich thatsächlich eine Verpflegung schaffen, welche besser ist, als sie zahlreiche freie Arbeiter haben. Noch in der allerjüngsten Zeit wurde anerkannt, daß diese Einrichtung, die 1819 eingeführt ist, auch jetzt bestehen müsse, weil die Gefangenkost nicht ausreicht, und die Kantine sich als ein gutes Mittel erweist, die Gefangenen zur fleißigen Arbeit anzuspornen⁴¹. Nach unserem Dafürhalten muß die Verpflegung des Gefangenen so eingerichtet sein, daß sie seine Gesundheit und Erwerbsfähigkeit zu erhalten geeignet ist, und ein Mehr oder ein Besseres bedarf er in der Gefangenschaft nicht. Wir können es nicht billigen, daß der kräftige und robuste Sträfling, welcher mehr Arbeit verrichtet, der Rückfällige, der die Arbeiten im Strafhaus sehr gut kennt, sich besser verpflegen kann als der Schwächliche, dem es gerade notwendig und zu wünschen wäre, als der Neuling, dem die Arbeit, weil er zu ungeschickt ist, vielleicht nur Strafen einbringt, als der Altersschwache oder der Krüppel, der, weil arbeitsunfähig, sich niemals solche Genüsse und Kostzusätze verschaffen kann. Wir sind mit Diez²⁴ der Meinung, „daß der Staat ohne Vergütung dem Sträfling alles gewähren muß, was er zur Erhaltung seiner Gesundheit bedarf; daß der Sträfling aber das, was er nicht bedarf, also nur aus Gefräßigkeit oder Gourmandise verlangt, um der abschreckenden Wirkung der Strafe nicht erhalten soll“. Und sehr treffend sagt Direktor Hürbin²⁵: „Der Arbeitsverdienst darf nicht bestimmt sein, um die Ernährung der Gefangenen zu verbessern; diese muß an sich selbst so beschaffen sein, daß sie ausreicht.“

Von vielen Seiten wird gegen die Anforderung, die Beköstigung der Gefangenen auf das Notwendigste zu verbessern, der Einwand erhoben, daß die Gefangenkost viel besser sei als die vieler armer, ehrlicher Arbeiter in der Stadt und geschweige auf dem Lande. Die gute Beköstigung der Gefangenen führe dahin, daß das Gefängnis und das Zuchthaus nicht mehr abschreckend wirke und so ganz unmittelbar die Gefangenen zum Rückfall verleite. Allerdings ist es wahr, daß viele brave Menschen sich mit einer schlechteren Kost begnügen müssen, als sie die Verbrecher in den Strafhäusern genießen. Indessen könnte man, wenn man diesen Maßstab an die Ernährung der Gefangenen anlegen will, mit vollem Recht sie vielleicht ganz hungern lassen, denn leider giebt es sehr viele ehrliche Menschen in der Freiheit,

die nicht imstande sind, sich überhaupt zu sättigen. Wollte man immer verlangen, daß der Gefangene es nicht besser haben sollte als so viele freie Leute, die thatsächlich schlechter leben als die Gefangenen, so müßten unsere Strafanstalten, wie Krohne²⁶ ausführt, zu Narrenhäusern, zu Kloaken oder zu Infektionsherden werden, welche die Gesundheitspolizei sehr bald ausräumen würde. „Kein ernsthafter Mann“, meint er, „denkt daran, daß, weil Tausende von freien Menschen in Schmutz und Unrat dahin leben, gründlicher Wäsche nur selten, eines Bades niemals teilhaftig werden, weil Ungeziefer bei ihnen eine Heimstätte hat, und der Kochtopf in puncto der Reinlichkeit von einem Unratgefäß sich nicht unterscheidet, unsere Strafanstalten eben solchen Schmutz und Unordnung aufweisen sollen, damit der Gefangene es nur ja nicht besser hat als Tausende von freien Leuten“. Zustände dieser Art wird aber Niemand herbeiwünschen, der nicht alle Fortschritte menschlicher Kultur preisgeben möchte. Selbst Anhänger der härtesten Abschreckungsmaximen können nicht umhin, dem Staate die Verpflichtung aufzuerlegen, für die gesundheitlichen Maßnahmen in den Gefängnissen zu sorgen.

Die bessere Kost in den Strafhäusern, meint man, solle zur Folge haben, daß sich die Verbrecher nach der Gefangenanstalt zurücksehnen. Die in unserem Sinne aufgebesserte rationelle Kost geht jedoch niemals über die Grenzen des Notwendigen hinaus und hat sicherlich niemals so viel Verlockendes, daß sie wesentlich dazu beitragen kann, den entlassenen Gefangenen zum Rückfall zu bewegen. Auch das grausamste Prügel- und Hungerregimen in den Strafhäusern vermochte nicht, die Rückfälligkeit der Verbrecher zu verhüten. Wir glauben übrigens auch, daß ein Mensch, welcher sich durch die Aussicht auf eine Verpflegung im Strafhouse verleiten läßt, ein Verbrechen zu begehen, der Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft so vielen Schaden zufügt und so gefährlich ist, daß er in dem Gefängnisse am besten aufgehoben ist. Das Minimum von sanitärer Fürsorge, das wir hinsichtlich der Beköstigung verlangen, ist kein Uebermaß von Humanität, und wenn die Gesellschaft verlangt, daß der aus dem Strafhouse entlassene Verbrecher durch eigene, schwere und ehrliche Arbeit sich seinen Lebensunterhalt erwerben, und vom Wege des Verbrechens fern bleiben soll, so muß die Freiheitsstrafe so eingerichtet sein, daß der Gefangene die Arbeitsfähigkeit nicht verliert. „Möchten doch“, sagt schon Mittermaier²⁷, „jene Männer, welche so oft die sog. Humanität gegen die Sträflinge beklagen, nicht vergessen, daß der Staat verpflichtet ist, den Sträflingen wenigstens so viel Gesundheit und Kraft zu erhalten, daß sie nach ihrer Entlassung aus der Anstalt imstande sind, wie andere Menschen ihr Brot durch Arbeit redlich zu verdienen.“

Es zeugt übrigens von einer vollkommenen Unkenntnis der thatsächlichen Verhältnisse, wenn man das Leben eines Gefangenen mit dem des freien Arbeiters vergleicht. Die Gefangenschaft hat so viele gesundheitsschädigende Momente und ist eine so naturwidrige Lebensweise, daß sie mit dem Leben in der Freiheit gar nicht verglichen werden kann. Bei den Gefangenen ist infolge der einförmigen, freudlosen und meist deprimierten Gemütsstimmung, infolge der sitzenden Lebensweise im geschlossenen Raume die Verdauung an und für sich keine ausgiebig gute, sie wird durch eine unpassende Kost eine schlechte und zuletzt eine krankhafte, abnorme. Mit der Länge der

Strafzeit führt die ungenügende Ernährung zu einer bleibenden Gesundheitsschädigung, zu einem langsamen Verhungern.

Mit der Länge der Strafzeit, das wissen alle Sachkundigen, vermindert sich die Widerstandskraft des Organismus gegen alle krankmachenden Einflüsse und Einwirkungen, und so hyperhuman es auch scheinen mag, so ist es doch aus wohlüberlegten prophylaktischen Gründen geboten, diesen Zustand der allgemeinen Hinfälligkeit nicht durch eine ungenügende Ernährung zu begünstigen und zu fördern. Die schlechte Ernährung macht sich bei den Gefangenen in der mangelhaften Blutbildung in den allermeisten Fällen geltend — und Forster²⁸ weist in sehr treffender Weise darauf hin, „daß man Grund genug für die Annahme habe, daß Menschen, die längere Zeit hindurch von eiweißarmer Kost gelebt haben — weil die Eiweißstoffe des Blutserums in diesem Falle, wie Panum u. A. gezeigt haben, abnehmen und gerade die gelösten Stoffe der Körpersäfte, die Eiweißstoffe des Blutserums eine bakterientötende Eigenschaft zu besitzen scheinen — leichter einer Infektion erliegen als solche, welche ständig einen hohen Eiweißumsatz haben“.... „Bekanntlich“, meint derselbe Forscher, „wird die Häufigkeit der Erkrankung Gefangener an Tuberkulose vielfach der Herabsetzung der Widerstandskraft infolge ungenügender Nahrungsaufnahme zugeschrieben, während andererseits beobachtet wurde, daß die gleichen Erkrankungen nach Einführung guter Kost an Zahl sich vermindern.“

Die Beköstigung der Gefangenen muß als ein hauptsächlichster Faktor für den Salubritätszustand in den Strafanstalten angesehen werden. Von der Ernährung der Gefangenen hängt zu einem sehr großen Teile die Höhe der Sterblichkeit in den Gefängnissen ab. Gar oft mußte die Gefangenkost aufgebessert werden, um die enorm hohe Krankheits- und Sterblichkeitsziffer zu vermindern, um herrschenden en- und epidemischen Krankheiten abwehrend entgegenzutreten, sie zu bekämpfen. Mit der Verbesserung der Verpflegung sehen wir sehr häufig — und nachstehende Beispiele sollen es deutlich beweisen — die excessive Sterblichkeit in den Strafhäusern beträchtlich herabgehen, und umgekehrt sehen wir diese wieder in die Höhe gehen, wenn die Beköstigung eine ungenügende und schlechtere wird. Als in England 1864 durch Parlamentsbeschluß eine knappere Diät in den Anstalten eingeführt wurde, da stieg die Sterblichkeit in den Gefangenenanstalten sichtlich und auffallend. „Nicht daß durch die schlechtere Nahrung“, meint Nicolson⁴⁵, „Krankheiten erzeugt wurden, sondern die Gefangenen wurden in ihrer Widerstandsfähigkeit geschwächt und zu allen Krankheiten mehr disponiert.“ 1856—1860 war die Sterblichkeit in den Convict Prisons: 12,8 p. M.; 1861—1865: 13,6 p. M.; 1866—1870: 14 p. M. Bei einer Berechnung der Sterblichkeit von 1847—1869 in den schottischen Gefängnissen sagt der ausgezeichnete Gefängnisarzt Bruce Thomson²⁹: „Seitdem eine bessere Ernährung (well adjusted dietary) eingeführt ist, macht sich ihr Einfluß auf die Sterblichkeit sichtlich geltend. Vergleicht man 10 Jahre mit unzureichender Ernährung mit 10 Jahren nach der Nahrungsaufbesserung, so sehen wir 1844—1853 bei 27 239 Gefangenen 335 Todesfälle = 1,23 Proz. und später 1854—1863 bei 23 481 Gefangenen 250 Todesfälle = 1,06 Proz.“ — Labourrée³⁰, Arzt an der Strafanstalt Eysse in Frankreich hebt hervor, daß im Jahre 1840 die Krankheiten der Sträf-

linge einen viel chronischeren Verlauf nahmen als in den früheren Jahren, weil das Kostreglement von 1839 die Kantine aufgehoben, die Kantine, in welcher sich die Gefangenen Fleisch, Wein etc. kaufen konnten. Er schiebt die kolossale Sterblichkeit in dieser Anstalt der Ueberfüllung in derselben und der ungenügenden Nahrung zu. — Als im Jahre 1846 die Gefangenekost in Belgien eingeschränkt und verschlechtert wurde, machte sich nach sehr kurzer Zeit eine sehr erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes unter den Gefangenen geltend. „In diesem Augenblick (1852)“, sagt Mareska³¹, Arzt an der Anstalt Gent, „haben wir 148 Gefangene, welche mit Leberthran behandelt werden wegen hochgradiger Drüsenanschwellung, wegen kalter Abscesse, Knochencaries, Wassersucht, Marasmus; das sind die Affektionen, gegen welche wir täglich zu kämpfen haben. Es ist unmöglich, hier nicht die Wirkungen einer unzureichenden oder mangelhaften Nahrung zu sehen . . . Von allen krankmachenden Ursachen, welche im jetzigen Strafvollzuge vorhanden sind, halten wir die Ernährung für die am meisten wirksame und thätige . . . Früher waren die akuten Krankheiten die häufigsten; es starben ebenso viele Leute, aber es gab weniger Kranke. In dem Maße, als die Beköstigung schlechter wurde, haben die Krankheiten ihren akuten Charakter eingeübt, sie wurden chronisch. Die Gefangenen leben, aber ein trauriges Leben.“ — In den Straf- und Arbeitshäusern in Schweden war von 1848—1855 die Sterblichkeit bei den männlichen Gefangenen 5,92 Proz. und in den Strafarbeitshäusern 5,97 Proz.; bei letzteren war sie 1867 bis 1871 auf 3,1, 1874—75 auf 2,32, 1876—77 auf 2,53 Proz. heruntergegangen und in gleicher Weise auch in den anderen Strafanstalten. Vor 1861 war aber, wie Almquist³², der bekannte Generaldirektor der dortigen Gefängnisse, berichtet, die Verpflegung auf keiner rationalen Basis eingerichtet, und die allgemeine Gesundheit der Gefangenen ließ viel zu wünschen übrig. Die Zahl der tuberkulösen und skrofulösen Krankheiten war überaus beträchtlich. Ein günstiger Umschwung, hebt er hervor, zeigte sich unmittelbar, als ein neues Beköstigungsreglement eingeführt wurde, ein Reglement, das die Verpflegung viel nachhaltiger und zweckmäßiger gestaltete. Seit dieser Zeit kann man von Jahr zu Jahr eine immer mehr merkliche Abnahme der oben erwähnten Krankheiten wahrnehmen. — In der Strafanstalt Lepoglava sah Direktor Tauffer die frühere Sterblichkeit von 4,17 Proz. innerhalb 4 Jahren von 1874—77 auf 1,42 Proz. heruntergehen, nachdem in diesen Jahren eine sehr bedeutende Verbesserung der Kost ausgeführt war. Und in allen österreichischen Gefangenanstalten hat die Mortalität abgenommen, nachdem die Uebernahme der Beköstigung der Gefangenen in Staatsregie, 1879 begonnen, 1888 überall durchgeführt und sie selbst nach allen Richtungen eine viel bessere geworden war³³. — Im Königreich Württemberg war die Sterblichkeit in den Zuchthäusern von 1842—51 bei 1730 Gefangenen im Mittel im Durchschnitt 4,4 Proz., von 1851—56 stieg die Zahl der Gefangenen wegen der Teuerungsjahre und des allgemeinen Notstandes auf 2746 im Mittel und die der Sterbefälle auf 7,5 Proz. Von 1856—1876 sinkt die Zahl der Gefangenen auf 1378 und die Sterblichkeit auf 2,4—2,5 Proz. Und an diesem Umschwung war nach Cleß³⁴ die Abnahme der Ueberfüllung seit 1858 schuld, aber in einem viel höheren Grade noch die Thatsache, daß um diese Zeit

die Beköstigung in den Zucht- und Arbeitshäusern sich quantitativ und qualitativ erheblich verbessert hat.

In den preußischen Strafanstalten war mit dem erheblich aufgebesserten Speisenetat von 1872 und 1874 ein Niedergang¹⁾ der Sterblichkeit wahrzunehmen, und noch wichtiger ist die Thatsache, daß, wie wir^{2,3)} auf der Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten zu Frankfurt a. M. 1887 mit Zustimmung aller Sachkundigen behaupten konnten, in der neueren Zeit jene Fälle von Wassersucht und Blutleere, von chronischer Inanition, von Skrofulose und Skorbut, die man noch vor 20 Jahren in den Anstalten so zahlreich beobachten konnte, aus diesen und zwar lediglich durch die bessere Luft und bessere Kost verschwunden sind. Und nach der Einführung des neuen, ungemein rationellen und zweckmäßigen Krohne'schen Kostetats (1. April 1887) sehen wir die Sterblichkeit der Gefangenen von 3,33 Proz. in den Jahren 1883–87 auf 1,92 Proz. in den Jahren 1888–91 fallen. Gleiche Erscheinungen konnten wir nach der Einführung der von Dir. Wirth wesentlich verbesserten Kost in der Anstalt Plötzensee (1888) andauernd bis auf den heutigen Tag wahrnehmen. Diese Erscheinungen bestehen wesentlich darin, daß die Zahl der Erkrankungen an gastrischen Beschwerden, Dyspepsie, Diarrhöe und vornehmlich jene Fälle, in denen die Gefangenen ohne jede Organerkrankung über excessive Hinfälligkeit klagen, jene Fälle von bedenklicher Abmagerung, von sichtbarer Anämie, von sog. Gefängnisskrofulose mit allen ihren üblen Folgeerscheinungen sehr erheblich abgenommen haben.

Beweisen diese Thatsachen nicht deutlich genug, wie viel Gesundheit durch eine Zweckmäßige Ernährung erhalten, und wie viele Gefangene vor einem vorzeitigen Tode verwahrt werden? Ueberall dort, wo die Verurteilung zu einer längeren Freiheitsstrafe nicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit einer Todesstrafe bieten soll, muß die Beköstigung der Gefangenen nach rationellen Grundsätzen eingerichtet und sorgfältig überwacht werden. Das ist eine Forderung nicht einer übertriebenen Humanität oder, wie viele Unkundige mit lauter Emphase es auch nennen, einer falschen, schwacherzigen Sentimentalität und Humanitätsduselei, sondern die der einfachsten Billigkeit und Gerechtigkeit.

- 1) C. v. Voit, *Physiologie des allgem. Stoffwechsels und der Ernährung*, Leipzig (Vogel) 1881, 528 ff.
- 2) J. Munk, *Einzel- und Massenernährung*, dies. Hdb. 1893, 12.
- 3) Max Rubner, *Lehrbuch der Hygiene*, 5. Aufl. 1895, 476.
- 4) J. Munk, *Virchow's Arch.* 132. Bd. 91.
- 5) C. v. Voit, *HvHJ* 2. Bd. 170, *Die Ernährung der Gefangenen*.
- 6) Rubner, *Ueber die Ausnutzung einiger Nahrungsmittel im Darmkanal des Menschen*, *Zeitschr. f. Biologie* (1879) 1. Heft.
- 7) Franz Hoffmann, *Die Bedeutung der Fleischnahrung etc.*, Leipzig 1880, 11 ff.
- 8) C. A. Meynert, *Ueber Massenernährung etc.*, Berlin 1885; Paul Jeserich, *Bericht über ausgedehnte Ernährungsversuche in der K. Strafanstalt Plötzensee*.
- 9) Baer, *Die Gefängnisse*, 1871, 123 ff.; *Die Gesundheitsverhältnisse der Gefangenen etc.*, *DVG.* 1878; *Gefängnis-Hygiene in HHygpZ.* 1883; *Sur quels principes devrait être basée l'alimentation des détenus etc.*, Congr. Rome; *BGK.* (1884) 307.
- 10) Krohne, *Entwurf zu einem Verpflegungsetat etc.*, *BGK.* (1884) 231.
- 11) Leppmann, *Ueber zweckmäßige Gefangenbeköstigung*, *DVG.* (1891) 413.
- 12) C. v. Voit, *Kochverfahren mit dem Beckker'schen Ofen*, *Münch. med. Wochenschr.* (1888) 165.
- 13) Lee, *JGK.* 8. Bd. 129.
- 14) Andreae, *BGK.* 18. Bd. 20.
- 15) Jolles, *Die Margarine u. s. w. DVG.*, (1894) 389.

- 16) Füsslin, *Die Einzelhaft*, l. c. 202.
- 17) *Vergl. Report of the Committee appointed to inquire into the dietaries of the prisons in England and Wales subject to the prison acts 1865 and 1877*, nach den Angaben von Merry-Delabost, *BSG.* (1884 and 1885): *De l'alimentation des détenus au point de vue hygiénique et pénitentiaire.*
- 18) Marc d'Espine, *Annal. d'hygiène publ.* (1844) u. Oppenheim's *Ztschr. f. d. ges. Medizin*, Berlin 1845, 121.
- 19) Gutsch, *Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie* 19. Bd. 1. Heft.
- 20) Brunn, *BGK.* 10. Bd. 338 u. 11. Bd. 189.
- 21) Sichart, *BGK.* (1884) 373 u. (1889) 293 ff.
- 22) v. Holtzendorff, *Verhandlungen des 6. deutschen Juristentages*, 59.
- 23) Varrentrapp, *JGK.* 2. Bd. 69.
- 24) Diez, *Ueber Einrichtung* l. c. 197.
- 25) Hürbin, *Bullet. de la commiss. pénit. intern.* 2. Bd. 1885, 185.
- 26) Krohne, *BGK.* 18. Bd. l. c.
- 27) Mittermaier, *Archiv f. Criminalrecht* (1854) 3. Stück 349.
- 28) Forster, *Ueber Massenernährung etc.*, *Verh. des intern. med. Kongr. zu Berlin* 1890, 2. Bd. 98.
- 29) Thomson, *The death rate and the diseases of prisoners etc.*, *Edinb. med. Journ.* (1871) V. 1, 29.
- 30) Labourrée, *Considér. générale sur la mais. centr. d'Eysle*, *Gaz. méd. de Paris* (1841).
- 31) M. Mareska, *Etude des effets de l'emprisonnement* 1852, *Bruzelles cfr. bei Stevens: les prisons cellulaires en Belgique* 1878 p. 45.
- 32) Almquist, *Congr. Stockholm* 1878, 529.
- 33) V. Leitmaier, *Oesterreichische Gefängniskunde* 1890, 300.
- 34) Clefs, *DVG.* 1879, Heft 3.
- 35) Baer, *BGK.* (1887) 21.
- 36) Ferrus, *Des prisonniers, de l'emprisonnement et des prisons*, Paris 1849. Deutsch von Klein, Ratibor 1853, 346.
- 37) Marcard, *Beiträge zur Gefk.* (1864) 37.
- 38) Leppmann, *DVG.* (1891) 423.
- 39) Ad. Schuster, *Ueber die Kost in zwei Gefängnissen*, in *C. v. Voit's Untersuch. der Kost in einigen öff. Anstalten*. München 1877, 163.
- 40) Voit, *Physiol. d. Nahrungsmittel* (1881) 348.
- 41) *BSG.* (1894) 114 u. 116.
- 42) Baer, *Die Gefängnisse*, 137.
- 43) Elvers, *Allg. Deutsche Strafrechtszeitung* (1872) 494.
- 44) Baly, *vergl. Gedicke*, *JGK.* (1848) 6 ff.
- 45) D. Nicolson, *Statistics of Mortality among prisoners*. *The Brit. and foreign med. chir. Rev.* (1872) July.

2. Das Brot.

In der Beköstigung der Gefangenen nimmt das Brot eine hervorragend wichtige Stelle ein. Es enthält einen großen Teil der notwendigsten Nährstoffe, Eiweiß und Kohlehydrate, welche der Speisetarif auch bei dem rationellsten Beköstigungsregimen gewährt; es ist außerdem dasjenige Nahrungsmittel, das der Gefangene auch dann noch genießt, wenn er alle andere Kost nur teilweise oder gar nicht zu genießen vermag. Es bildet gar oft die Hauptquelle für seine Ernährung.

Der Nährwert des Brotes hängt wesentlich davon ab, inwieweit seine Zubereitung und Zusammensetzung die Verdauung und Ausnutzung im Darm erleichtert, oder erschwert. Nach den an sich selbst angestellten Versuchen von Meyer¹ gingen von 100 g Eiweiß unverdaut ab 19,9 g, bei Münchener Roggenbrot, 22,2 g, bei Harzford-Liebig-Brot 32,4, und bei Kleienbrot sogar 42,3 g; die Eiweißmenge, welche er in den Versuchstagen verzehrte, war eine zur Erhaltung des Körpers vollkommen ungenügende. Rubner² fand bei einem Hefengebäck aus Weizenmehl die Menge des nicht verdauten Eiweißes 18,7—25,7 Proz., beim Roggenbrot 32,0 Proz. Eiweiß und 10,9 Proz. Kohlenhydrate. Nach beiden Beobachtern ist demnach

Weizenbrot ein viel zweckmäßigeres Nahrungsmittel als Schwarzbrot. Bischoff und Voit³ haben gefunden, daß Hunde nach Aufnahme von Schwarzbrot ungleich öfter und mehr Kot entleeren als nach Fleischfütterung, und daß dieser viel wässriger war als der gewöhnliche Kot. Der Grund für dieses Verhalten liegt nach Bischoff in dem Auftreten von Gärung im Broetchymus, in einer Säure, die sich lediglich aus dem Stärkemehl und in dem ohne Sauerteig hergestellten Schwarzbrot bildet, welche starke Darmbewegungen und rasche Entleerungen hervorruft.

Von ganz besonderem Wert für die uns beschäftigende Frage der Gefangenkost sind die Ausnutzungsversuche mit gemischter Kost unter Zugabe verschiedener Brotsorten, wie sie zum Teil schon früher von Rubner bei Fleisch, Käse und Milch, von Malfatti bei Mais (Polenta) und in der neuesten Zeit besonders eingehend von Prausnitz⁴ angestellt sind. Letzterer fand, daß die gemischte Kost bei der Zugabe von Weizenbrot am besten, bei Roggenbrot am schlechtesten, bei Brot aus gleichen Teilen Weizen- und Roggenmehl in mittlerer Weise ausgenutzt wird. Er fand weiter, daß die Ausnutzung nicht nur von der Art des Getreides, sondern von dem Vermahlungs zustande abhängt; je feiner das Mehl, desto besser die Ausnutzung.

Die Ausnutzung des Brotes wird wesentlich dadurch bedingt, wie viel dasselbe von der unverdaulichen Cellulose enthält. Von dem lockereren, von den Verdauungssäften leicht durchdringbaren Weißbrot, das sehr wenig Cellulose enthält, wird 94,4 Proz. der Trockensubstanz, von dem groben Schwarzbrot hingegen erheblich weniger ausgenutzt. Die kompakte Masse des letzteren setzt dem Eindringen der Verdauungssäfte viele Hindernisse entgegen, es bleibt lange im Magen und hat infolge der sich bildenden freien Säure häufige Entleerungen zur Folge. Es ist leicht ersichtlich, daß aus diesem Grunde auch die aus mangelhaft und grob geschrotetem Mehl hereiteten Brotsorten in den meisten Fällen, insbesondere wenn sie in großer Menge genossen werden, nur schlecht ausgenutzt werden und viele wertvolle Nährstoffe in den massigen Entleerungen mit sich fortreißen. „Die grobe Zermahlung“, sagt Lehmann⁵, „darf als gewaltiger nationalökonomischer Fehler bezeichnet werden. Alle Brote aus grob zerkleinerten Mehlen haben sich bisher als schlecht ausnutzbar gezeigt.... Wir dürfen uns über die elende Ausnutzung derartiger (deutscher) Schrotmehle nicht wundern. Verluste von 20 Proz. der Trockensubstanz sind in Deutschland mehrfach bei einschlägigen Versuchen gefunden.“

Wegen der großen Reichhaltigkeit der Kleie an Eiweiß und an Nährsalzen (20 Proz. vom ganzen Korn Nährwert) hat man vielfach versucht, dieselbe direkt dem Brote zuzubacken, um die wertvollen Nährstoffe aus demselben im Darm ausnutzen zu lassen. Indessen haben die meisten Forscher wie Hoffmann, Donders, Panum, Meyer, Rubner, Flügge u. A. bei ihren Versuchen gefunden, daß die wertvollen Stoffe im Darm des Menschen nicht assimiliert werden und thatsächlich den Nachteil bringen, daß die unverhältnismäßig großen Kotmengen noch assimilierbare Mengen mit fortreißen.

Der großen Bedeutung des Brotes als des wichtigsten und am meisten gebräuchlichen Volksnahrungsmittels entsprechend haben Nationalökonomien und Menschenfreunde wiederholt Versuche gemacht, das Brot nahrhafter und billiger zu machen dadurch, daß man zu

dem Getreidemehl gemahlene Substanzen aus anderen Getreidearten oder daß man zu dem Brote bei seiner Bereitung andere sehr nährreiche, vornehmlich stickstoffhaltige Stoffe zusetzte. Zu der Gattung dieser letzteren gehörte das Zusetzen von Magermilch anstatt des Wassers beim Umrühren des Teiges, das Zumischen von Fleischpulver in verschiedenster Art beim Verbacken desselben. Zu der ersteren Gattung sind Zusätze von Mais, Hirse, Buchweizen, Kartoffeln u. a. zu rechnen. In der letzten Zeit hat die Beimengung eines von Hundhausen aus Weizenmehl hergestellten Kleberpräparates, des sogenannten Aleuronats, viel von sich reden gemacht. Dieses Klebermehl oder patentiertes Pflanzeneiweiß, ohne Geruch und Geschmack, soll nach demselben ganz besonders geeignet sein in der eiweißarmen Gefängniskost, ohne die Kost zu verteuern, das fehlende Eiweiß zu ersetzen. Das Aleuronat, welches 80 Proz. Eiweiß enthält, kann auch zu den anderen Speisen (Reis, Gemüse etc.) zugesetzt werden. Dieses Pulver, ein verändertes Wabermehl, ein bei der Stärkebereitung abfallender Eiweißstoff ohne die Nachteile des ersteren, wird nach Voit⁶ im Darm gut verwertet. Bei allen diesen Zusätzen und Surrogaten wird es jedoch in erster Reihe darauf ankommen, daß das Brot an seiner Schmackhaftigkeit keine Einbuße erleidet. Der Gefangene ist besonders mißtrauisch, wenn ein Nahrungsmittel seinem gewohnten Geschmacke nicht entspricht. Darum verdient gerade beim Brot, dem vielgebrauchten Nahrungsmittel der Gefangenen, diese Thatsache jede Berücksichtigung. Alle Zusätze, die dem Brot einen eigenartigen, abweichenden Geschmack geben, führen, wenn sie auch noch so nützlich sein mögen, nur dahin, daß der Gefangene das Brot mit Widerwillen oder gar nicht genießt. Das wird sicher bei dem Zusatz der meisten Verbesserungsstoffe der Fall sein, ganz besonders bei den viel gerühmten Leguminosenmehlen (Erbsen-, Bohnen-, Sajo-Bohnen-, Futterwicken-, Pferde- oder Saubohnen-(Kastor-)Mehl.

Die Schmackhaftigkeit des Brotes wird wesentlich erhöht, und vielfach allein bedingt durch einen gewissen Säuregehalt, dessen Grad bei den verschiedenen Brotsorten und in einzelnen Gegenden sehr erheblich schwankt. Je gröber die Mehlsorten, desto größer der Säuregehalt; die Schrotbrote, welche eine lange Gärungsdauer brauchen, sind am sauersten. Stark saure Brote verursachen bei schwachen Verdauungsorganen vielfache Beschwerden. Nach Lehmann⁵ wird auch sehr saures Brot von gesunden Menschen sehr gut ausgenutzt und ebenso die mit diesem genossenen Stickstoffsubstanzen. Bei der Versorgung öffentlicher Anstalten rät er, schwach saure Brote vorzuziehen, stark saure zu vermeiden, namentlich bei Anstalten mit städtischer Bevölkerung. Die zulässige Säure muß sich auch nach der Landessitte richten, weil von ihr die Bekömmlichkeit abhängt.

In den meisten Strafanstalten ist das früher sehr grobe Schwarzbrot zum Vorteile für die Ernährung der Gefangenen abgeschafft und dafür ein feiner geschrotetes Roggenbrot eingeführt. In den preussischen Zuchthäusern wird das Brot so bereitet, daß aus 50 kg Roggen nach Absonderung von 15 kg Kleie und 3 Proz. Mühlenabgang 57 kg Brot hergestellt werden. Die Menge dieses Brotes, das erst am 4. Tage zur Verteilung gelangt, beträgt für den männlichen Gefangenen 625 g, (der Arrestant erhält ohne warme Kost 1000 g), für den weiblichen Gefangenen 450 (Arrestant 750), eine Brotration, die vollkommen ausreicht.

Bei vielen Gefangenen, z. B. bei solchen mit Verdauungsstörungen u. a., ist es angebracht, anstatt des Roggenbrotes zeitweise Brot aus Weizenmehl zu geben. Ein Mißbrauch wird mit dieser Gewährung schwerlich getrieben, da der gesunde Gefangene an der Semmelration nicht genug für sein Sättigungsbedürfnis hat, und die Semmel auch bald seinem Geschmacke nicht mehr zusagt. Am wenigsten kann ein Mißbrauch bei Gefangenen in Einzelhaft eintreten, und kann die Gewährung derselben hier freigiebiger geschehen.

Wenn der Anstaltsdirektor Hürbin⁷ verlangt, daß jeder Gefangene, welcher die ihm gewährte Kost ungenossen weggießt oder verdirbt, disciplinarisch bestraft werden soll, so sollte dies ganz vornehmlich auch von dem absichtlichen Verderben, Vertrocknen, Wegwerfen des Brotes gelten, wie das von bösen Gefangenen oft geschieht.

1) Meyer, *Zeitschr. f. Biol.* 7. Bd. 1 ff.

2) Rubner, *Zeitschr. f. Biol.* 15. Bd. 150 ff.

3) Voit, *Physiol. d. allg. Stoffwechsels*, 68 ff.

4) Prausnitz, *AHyg. Jubelband* 17, 627.

5) K. B. Lehmann, *Reform auf dem Gebiete der Brotbereitung*, DVG. 26. Bd. (1893) 1. Heft.

6) Voit, *Ueber die Anwendung der Eiweißträger etc.*, *AHyg. Jubelband* 17.

7) Hürbin, *Bulletin de la commission pénit. intern.* 1885, 2. Bd. 85 ff.

3. Das Wasser¹.

Das Wasser ist für den lebenden Organismus, den pflanzlichen wie den tierischen ebenso notwendig als die Luft. Der Mensch genießt es als den Hauptbestandteil in seiner Nahrung und in reinem Zustande als Trinkwasser. Für den Gefangenen bildet dasselbe das wichtigste und häufigste Erfrischungs- und Genußmittel. Schon aus diesem Grunde ist es geboten für ein reines, gesundes Trinkwasser zu sorgen. Aus früherer und neuerer Zeit lassen sich zahlreiche Beispiele anführen, wie schlechte und mangelhafte Wasserversorgung die Ursache vieler Unzukömmlichkeiten für die Verwaltung und der schwersten Gesundheitsschädigungen für die Gefangenen wurde. Es darf nur darauf hingewiesen werden, daß viele Epidemien von Typhus, von Diarrhöen, von Ruhr und auch von Cholera, viele Endemien von gastrischen Krankheiten in den Gefangenenanstalten durch Verunreinigungen des Trinkwassers mit organischen Stoffen pflanzlicher und besonders tierischer Abstammung entstehen und unterhalten werden.

Wenn die örtlichen und auch die wirtschaftlichen Verhältnisse es zulassen, wird es am geratensten sein, das Trinkwasser von einer großen gemeinschaftlichen städtischen Anlage zu beziehen. Der große Wasserkonsum in einer Anstalt und noch mehr die isolierte Lage derselben wird es jedoch in vielen Fällen notwendig machen, eine besondere Wasserversorgung herzustellen. Das einem öffentlichen Wasserlauf entnommene Trink- und Gebrauchswasser darf ohne Reinigung durch Sandfiltration nur dann benutzt werden, wenn es sich um Quellwasser handelt. Ganz zu untersagen ist ein Wasser, das aus einem stagnierenden, kleinen Landsee, in der Nähe einer Anstalt stammt; derartige Wasser sind um so gefährlicher, je mehr sie nur aus atmo-

sphärischen Niederschlägen sich bilden, ohne sichtbaren Zu- und Abfluß zu haben, und je mehr sie zur Sumpfbildung neigen.

In jeder größeren Strafanstalt sind so viele Arbeitskräfte vorhanden, daß die Versorgung mit Gebrauchs- oder wenigstens mit Trinkwasser aus Brunnen- und Pumpvorrichtungen geschehen kann, die bei zulässigen Umständen auf dem Anstaltsterrain anzulegen sind. Muß man von Quellwasseranlagen oder artesischen Brunnen absehen und ist man auf die Nutzbarmachung des Grundwassers angewiesen, so empfiehlt sich die Anlage von Tiefbrunnen, — namentlich der sogenannten Abyssinier — weil diese ein von Mikroorganismen freies Wasser zu liefern pflegen. Die Kesselbrunnen, welche man früher bevorzugte, bedürfen der genauesten Ueberwachung. Der Brunnenkessel muß in einer möglichst tiefen Erdschicht liegen, um das erbohrte Grundwasser durch die über ihm liegende undurchlässige Thon- oder Lehmschicht gegen die verunreinigten oberen Bodenschichten abzuschließen. Die Brunnenanlage muß entfernt von jeder Dungstelle, von Senkgruben oder anderen Schmutzwasserquellen liegen, um jede Möglichkeit einer Verunreinigung des Trinkwassers zu verhüten. Besonders wichtig ist ein guter Verschuß der oberen Oeffnung des Brunnenschachtes. Bei jedem Verdacht einer Infektionsgefahr ist eine chemische und mikroskopisch-bakteriologische Untersuchung des Wassers und eine eingehende Besichtigung der Anlage, der Leitung und der Entnahmestelle geboten, um nicht plötzlich von einer Typhusepidemie und dergl. überrascht zu werden. Eine derartige Besichtigung ist durch den Techniker und den Arzt periodisch vorzunehmen.

Das Trinkwasser soll farb- und geruchlos, auch erfrischend sein ohne besonders hervortretenden Geschmack. Diese Eigenschaften bürgen zwar nicht immer für die gesundheitsgemäße Beschaffenheit desselben, indessen wird ein trübes, übelriechendes und schlecht schmeckendes Wasser immer den begründeten Verdacht abgeben, daß es durch Beimengungen verunreinigt und daß es Stoffe enthält, die dem gesunden Wasser nicht zugehören.

Man wird dem Gefangenen das Wasser wie die andere Beköstigung in bestimmter Menge zumessen, es würde sonst der Wasservergeudung Thür und Thor geöffnet und der Wasserkonsum ein abnorm hoher sein. Auch hier wird man jedoch gewisse individuelle Rücksichten nehmen und besonders die Jahreszeit, Arbeitsart und andere Umstände mit in Betracht ziehen. In den meisten Anstalten wird bei großer Sommerhitze dem Wasser, um es weniger schal und auch mehr erfrischend zu gestalten, Essig und dergl. zugemischt. Nicht selten werden auch durch diese Zuthat, wenn sie dem Gefangenen überlassen bleibt, gastrische Störungen, Durchfälle hervorgerufen und unterhalten. Besser ist es, in sehr heißer Jahreszeit und besonders wenn Durchfälle herrschen, Cholera und dergleichen Krankheiten im Anzuge sind, dem Gefangenen anstatt des Wassers eine dünne Aufkochung von Kaffee, Thee zu gewähren. Letzterer ist am besten geeignet, den Durst zu löschen; er ist gleichzeitig etwas belebend und giebt die Gewißheit, die Gesundheit in keiner Weise zu schädigen.

1) Vgl. Oesten, Löffler, Sendtner, *Das Trinkwasser*, in *Hdbch. d. Hyg.* herausg. v. Th. Weyl, 1. Bd., 415 ff.; Schröder, *Zeitschr. d. preuss. Med.-Beamten* V. (1894); *HbGEul.* 2. T. 1051.

4. Die Bekleidung¹.

In den größeren Gefängnissen werden die Sträflinge aus wohlbe-rechneten Gründen strafrechtlicher und auch sanitätspolizeilicher Art in gleichmäßige Gefängniskleidung gekleidet; nur bestimmten Kategorien von Gefängnissträflingen — im Zuchthause ist derartiges ganz ausgeschlossen — wird in vereinzeltten Fällen gestattet, die eigene Kleidung, wenn sie gewissen Anforderungen entspricht, zu tragen. Diese Gefängnis- oder Hauskleidung, welche zu bestimmten Terminen der Haupt-jahreszeiten gewechselt wird, kann selbstverständlich für die Winters- und Sommerszeit nicht von derselben Stoffart sein; im Winter muß sie zum Schutz gegen die Kälte von festem, wärmendem bez. die Wärme schlecht leitendem, womöglich wollenem (Tuch), im Sommer hingegen von leicht durchlässigem, die Wärme gut und schnell leitendem, womöglich leinenem (Zwillich) Stoff sein. Nach mancher Richtung wird auch hier Rücksicht auf das individuelle Verhalten des Gefangenen genommen, ohne dem Wesen des Strafvollzuges irgendwie einen Abbruch zu thun. Die frühere Gewohnheit und vor allem das Alter des Gefangenen muß eine gewisse Berücksichtigung verdienen. Alte und schwächliche Gefangene können die notwendige Eigenwärme nur knapp produzieren, sie können jeden Verlust an Eigenwärme nur schwer vertragen; daher muß man ihnen wärmere Kleidung, festeres Unterzeug gestatten. Der heruntergekommene, blutleere, armselig genährte und kränkliche Sträfling muß gegen die Einflüsse der Witterung besser geschützt sein als der muskelkräftige, jugendliche, gesunde und kräftige. Ganz besonders sollte bei der Einlieferung auf alte Gewohnheiten und Eigenheiten schonend geachtet werden. Man sollte dem Gefangenen, der seit vielen Jahren an wollene Hemden, an Unterjacken und dergl. gewöhnt ist, diese mitgebrachten Kleidungs- bez. Wäschestücke wenigstens in der ersten Zeit lassen, bis er sich in das Leben der Gefangenschaft eingewöhnt. Nach dem Reglement² für die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen ist diese individualisierende Berücksichtigung in ausgiebigster Weise zulässig. Bei der erzwungenen, plötzlichen Entwöhnungskur kann der Gefangene leicht ein rheumatisches Leiden, eine schwere Erkrankung der Luftwege sich zuziehen, welche für ihn verhängnisvoll wird. Von 170 in der Anstalt Plötzensee beobachteten Lungenentzündungen sahen wir 45 bei Gefangenen in den ersten 4 Wochen ihres Aufenthalts in der Anstalt auftreten, 28 bei solchen in dem 2. und 3. Monat und die übrigen 72 bei länger Inhaftierten. Sollte die plötzliche Aenderung in der Bekleidung nicht eine häufige Ursache dafür sein, daß ein so großer Teil dieser Erkrankungen in der allerersten Zeit der Haft auftritt? Diese Krankheit tritt bei uns nicht allein in den kältesten Monaten auf, sondern hauptsächlich in solchen, in denen die Witterung am meisten schwankt, wie im Februar (15), März (25), April (23), Mai (14), Juni (10), Dezember (13).

Die Kleidungsstücke sollen aus gesundheitlichen Gründen dem Gefangenen bequem sitzen, die Bauch- und Brusthöhle nicht zu sehr zusammendrücken. Sie müssen entsprechend häufig gereinigt und gewechselt werden; bei der Arbeit muß, wenn es irgendwie angeht, die Kleidung eine andere sein als beim Besuch der Kirche, der Schule, als an Sonn- und Feiertagen.

Die Kleidungsstücke des Neueingelieferten sind häufig die Träger nicht allein von Ungeziefer, sondern auch von Infektionskeimen und Krankheitserregern. In jeder größeren Anstalt werden diese Kleider, wenn der Sträfling gebadet und eingekleidet wird, desinfiziert und an einem luftigen Orte bis zur Entlassung des Eigentümers aufbewahrt.

1) Vergl. Kratschmer in *Hdbch. d. Hyg.*, herausg. von Th. Weyl 1. Bd. 361.

2) *Reglement über die Bekleidung und Bewegung der Gefangenen in den Gefängnissen der Justizverwaltung.* Berlin 1887.

5. Das Bettlager.

Das Bettlager muß bequem, rein und auch so eingerichtet sein, daß es dem Körper Erholung und Ruhe gewährt. Das Schlafen auf Brettern, auf der Pritsche, ist eine nicht geringe Strafe, weil die ruhenden Teile empfindlich gedrückt werden, und weil der Mangel der Bettwärme auch der Gesundheit nachteilig wird. „Im nächtlichen Schlaf und bei der völligen körperlichen Ruhe sinkt der Stoffwechsel sehr beträchtlich herab. Der Körper produziert weniger Wärme und nur durch die schlechte Leitung der Bettstoffe, durch die sich anhäufende Bettwärme wird bei dem geringen Stoffumsatz der periphere Kreislauf auf einer bestimmten Höhe erhalten“ (v. Pettenkofer). Läßt man den Gefangenen auf harten Brettern schlafen, so ist das eine bedeutende Verschärfung der Strafe.

Die Bettstelle ist am besten aus Eisen, weil dieses am sichersten vor Ungeziefer schützt. „Wenn der Gefangene“, meint Fischer¹, „welcher sich den ganzen Tag an seinem Pensum abgearbeitet hat, des Nachts von Flöhen und Wanzen zerstoichen wird, so muß seine Gesundheit darunter Not leiden.“ Als Lager dient ein gut gestopfter Strohsack, der zur bestimmten Zeit mit frischem Stroh versehen wird und ein Polsterkopfkissen, oder eine Matratze und Keilkissen, mit Seegras oder Indiafasern gefüllt. Ersteres wird von Vielen vorgezogen, weil es sehr lange brauchbar bleibt und immer wieder von neuem aufgearbeitet werden kann, weil es auch gegen die Einnistung von Ungeziefer einen gewissen Schutz zu gewähren scheint. Die Strohfüllung ist, weil sie relativ schnell unbrauchbar wird, thatsächlich am teuersten und auch gesundheitlich nicht sehr empfehlenswert. Weiter hin gehören zum Lager im Sommer eine, im Winter zwei wollene Decken und außerdem die notwendige Bettwäsche, Ueberzüge über Decken und Kopfkissen, sowie Bettlaken. Es ist aus sanitären Gründen dringend zu fordern, daß jedem neu zukommenden Gefangenen reine Bettwäsche gewährt wird. Diese muß in bestimmten Zwischenräumen, gewöhnlich alle Monate bei gesunden Gefangenen, bei kranken viel häufiger, je nach Bedarf, gewechselt werden.

In den Gefangenanstalten mit gemeinsamer Haft verdienen die großen Schlafräume eine besondere Beachtung. Von vorzüglicher hygienischer Wirkung ist es, wie schon oben (S. 82) hervorgehoben ist, Schlaf und Arbeitsräume, wenn irgend zulässig, ganz voneinander zu trennen. Ein Raum, in welchem viele Menschen gemeinschaftlich arbeiten, essen und schlafen, ist durch keine Vorrichtung ausreichend zu ventilieren.

Der gemeinschaftliche Schlafsaal ist überdies der Ort der gemeinsten Unflätigkeiten, Unzüchtigkeiten und Unsittlichkeiten. Hier

in den gemeinschaftlichen Schlafräumen, klagt ein Strafanstaltsarzt schon vor länger als 100 Jahren, haben die Sträflinge Gelegenheit, das in der Nacht zu vollbringen, was sie am Tage nicht konnten; hier werden sie Knabenschänder, Onanisten, und der durch alle Schulen der Bosheit hindurchgezogene Bösewicht wird hier oft Lehrer eines Jünglings, der wegen Widerspenstigkeit gegen seine Oberen auf einige Monate zum Zuchthause gebracht wurde². Diesem Uebelstande, welchen Verbote und Wachpersonal nicht verhindern können, kann nur durch eine wirkliche Trennung der Gefangenen begegnet werden. Zu diesem Zweck hat man besondere Schlafzellen von geringem räumlichen Inhalt, d. h. kleine durch feste Wände von einander geschiedene Zellen hergerichtet, oder man hat in den großen Schlafräumen die schon früher (S. 83) beschriebenen Schlafkojen aus Holz oder Eisenblech kleine Isolierschlafzellen aufgestellt, welche jeglichen physischen Verkehr der Gefangenen unmöglich machen.

1) C. Fr. Fischer, *Ueber Gefängnisse, Strafarten u. s. w.*, Regensburg 1852, 167.

2) Glannig, *Pyl's Neues Magazin für die gerichtliche Arzneykunde*, 2. Bd. 106.

6. Bewegung im Freien.

Es wird allgemein als eine Notwendigkeit anerkannt, den Gefangenen täglich eine Zeit lang in freier Luft sich bewegen zu lassen. Die Bewegung in freier Luft ist am wirksamsten geeignet, die nachteilige Wirkung des beständigen Aufenthaltes in geschlossenen Räumen etwas zu mildern, Körper und Geist zu erfrischen und neu zu beleben.

In den Anstalten mit gemeinsamer Haft können sich die Gefangenen auf jedem freien Platz, auf jedem Hofe innerhalb der Anstaltsmauern ergehen. Vordem als das Schweiggebot mit großer Strenge aufrecht erhalten wurde, mußten die Gefangenen in einem bestimmten Abstand hintereinander in dem sogenannten Gänsemarsch sich herumbewegen. Daß das Schweiggebot nicht innegehalten wurde, wußte jeder Aufsichtsbeamte, und doch wurde mit grausiger Strenge über diese nutzlose Maßnahme gewacht. Und das mechanische Sich-umherbewegen in derselben Richtung und in demselben Marschtempo war den meisten Gefangenen mehr zur Qual als zur Lust, mehr eine Ermüdung als eine Erholung.

In den Anstalten mit Einzelhaft, in welchen die absolute Trennung der Gefangenen streng ausgeführt wird, sind eigengeartete Spazierhöfe angebracht. Diese radienartig um einen Ueberwachungsturm angelegten, den Ausschnitten eines Kreises gleichenden, durch festes Mauerwerk voneinander getrennten Spazierhöfe, in welchen immer je ein Gefangener sich ergeht, sind an einer Seite überdacht, um auch bei schlechtem Wetter dem Gefangenen Schutz zu gewähren. Sie sind meist auch mit Turngerät, Reck oder Barren versehen, um durch gesunde Turnbewegungen Stoffwechsel, Atmung und Kreislauf zu beleben. Nicht allein bei jugendlichen, sondern auch bei erwachsenen Gefangenen sollten Muskelübungen in methodischer Reihenfolge, ganz vornehmlich in Einzelhaft, mehr in Anwendung kommen als gemeinhin geschieht. Durch geeignete systematische Turnübungen wird besonders eine reichliche Ausweitung des Brustkastens und dementsprechend auch eine volle und ergiebige Lungenven-

tilation ermöglicht, die Außerfunktionsstellung der Lungenspitzen bei der geringen Lungenthätigkeit im Sitzen ausgeglichen, und die Schaffung der Disposition zur Lungenschwindsucht in manchen Fällen verhütet. In der Einzelhaft zu Plötzensee befindet sich in jeder Zelle eine Tafel mit anschaulichen Abbildungen zur methodischen Nachahmung von schwedischen gymnastischen Uebungen, um dem Gefangenen als eine Anleitung in diesen ungemein nützlichen Leibesübungen zu dienen. Wir betrachten es als eine ganz besondere Aufgabe der ärztlichen Fürsorge, in dem Gefangenen den Sinn für diese Uebungen zu wecken, und erreichen das immer durch die Erklärung ihres prophylaktischen Wertes für die Erhaltung der in der Gefangenschaft gefährdeten Gesundheit. Von einsichtsvoller Seite ist schon früher, so von Euler¹ und neulich auch von der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft nach Anregung von Hicking², eindringlich empfohlen worden, das Turnen in den Gefangenanstalten einzuführen und zu üben.

In den meisten Anstalten werden die Gefangenen nur einmal täglich auf $\frac{3}{4}$ —1 Stunde zum Spaziergang geführt; in wenigen anderen 2 mal täglich auf je $\frac{1}{2}$ Stunde. Daß letzterer Modus in gesundheitlichem Interesse den Vorzug verdient, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Der Spaziergang soll nicht bis zur Ermüdung ausgedehnt werden, er soll eine Erfrischung, eine nützliche Unterbrechung sein. Und das erreicht man durch einen 2 maligen kurzen Aufenthalt in freier Luft mehr als durch den einmaligen länger andauernden. Es versteht sich von selbst, daß der Spaziergang am besten in die Zeit verlegt wird, wo eine Erholung erwünscht und möglich ist, also nach gethauer Arbeit oder mitten in derselben, zur Nachmittags- oder Mittagszeit. Nur schädlich und lästig kann ein Aufenthalt in freier Luft sein, wenn er bei kaltem Wetter am frühen Morgen stattfindet.

Manchem Gefangenen wird gesundheitlich gedient, wenn er in rauher, kalter Jahreszeit von dem Spaziergang ganz dispensiert wird, so bei den blutleeren, kränklichen, altersschwachen —; wiederum wird man manchem Gefangenen, namentlich nervösen und unruhigen, nützen, wenn man ihm noch einen Extraspaziergang verordnet. Auch hier hat die individuelle ärztliche Fürsorge reichlich Gelegenheit, sich außerordentlich wohlthätig und nützlich zu erweisen.

1) C. Euler, *Ueber das Turnen der Gefangenen*, JGfK. 2. Bd. 1. Heft 5.

2) Hicking, 49. *Jahresbericht d. Rh.-Westf. Gefangengesellschaft Düsseldorf* 1876, 102; 1877, 121.

7. Beschäftigung der Gefangenen.

Eine ernste Aufgabe fällt der gesundheitlichen Fürsorge zu bei Ueberwachung der Beschäftigung der Gefangenen.

In dem Arbeitszwang hat man ursprünglich nur ein Mittel der Abschreckung, der Wiedervergeltung und auch der Rache gesehen. Darum schien auch keine Arbeit für den Verbrecher zu hart, darum war auf das entehrende Moment in der Wahl derselben ebensowenig Rücksicht genommen, wie darauf, ob sie die Gesundheit des Gefangenen schädigt und vernichtet. Die Bloßstellung des Verbrechers bei öffentlichen, harten Arbeiten schien am besten geeignet, den Hauptzweck der Bestrafung, die Abschreckung, zu erreichen. „Wann läßt sich wohl eine größere Abschreckung gedenken“, meint der Straf-

rechtslehrer Kleinschrod¹ aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts, „als da, wo der Verbrecher durch eine ausgezeichnete Kleidung entstellt, mit Ketten und Schande überhäuft, vor den Augen des Staates ein mühseliges Leben führen und durch harte Arbeiten seine Mitbürger belehren muß, daß nicht Ruhe und Gemächlichkeit, sondern Schande und Arbeit unausbleibliche Folgen der Verbrechen sind?“ Je nach dem Grade der Verbrechen sollte die Strafarbeit bestimmt sein, und so gab es öffentliche Arbeiten, mit denen eine Lebensgefahr verbunden war (Glasschleifereien, giftige Bergwerksarbeiten, Trockenlegung von Fieber- und Sumpfigegenden), schwere Arbeiten mit und ohne beschimpfende Nebenumstände (Tragen von Schandketten, Schellen, einer eisernen Krone), Festungsarbeit, Anlagen von Straßen und Wegen, von Dämmen, Seehäfen und Kanälen, Reinigen der Straßen. Mit diesen Aus- und Bloßstellungen des Verbrechers war, wie die Erfahrung lehrte, jede Möglichkeit, in ein ehrliches Leben zurückzukehren, abgeschnitten. Die Publicität der Strafarbeit wurde aus diesem Grunde nach und nach aufgegeben, und die Beschäftigung der Sträflinge innerhalb der Mauern des Strafhauses eingeführt.

In den modernen Strafvollzug ist der Arbeitszwang im Interesse des Strafzwecks und im Interesse der Gefangenen eingefügt. Die meisten Gefangenen werden erst durch den Arbeitszwang zu dem fühlbaren Begriff der Strafe geführt. Der Sträfling soll die Pflicht zur Arbeit kennen lernen und in der Arbeitsleistung auch das Element der Sühne finden. Viele Gefangene verlangen zwar sehnüchtig nach Arbeit, weil ihnen der Müßiggang eine harte Strafe ist, aber der Zwang, die aufgegebenen Arbeit unbedingt vollenden zu müssen, macht, wie Almquist² treffend bemerkt, selbst die Wohltat der Arbeit zur Last; die Arbeit unter Zwang und Ueberwachung, ohne Abwechslung und ohne Erlaubnis zur Unterhaltung wird eine schwere Last. „Das Individuum“, meint er, „empfindet ununterbrochen die Macht des Gesetzes, und dieses ist es, was die Freiheitsstrafe bezweckt, und darin liegt nicht wenig Abschreckendes.“

Ist die zwangsweise Arbeit auch unbedingt anzuerkennen, so darf diese doch nicht dahin gehen, jeden Sträfling ohne Rücksicht auf seine Gesundheit zu jeder Arbeit zwingen zu sollen. Gerade hier ist es auch billig, das Maß und die Art der Arbeit so viel als möglich der Individualität des Gefangenen anzupassen; nur soll die geeignete Arbeit von dem für sie tauglich befundenen Sträfling zwangsweise ausgeführt werden. „Nicht die Strafgattung soll bei der Zuteilung der Beschäftigung“, wie ein 1864 gefaßter Beschluß der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten lautet, „maßgebend sein, sondern die Individualität der Gefangenen. Die Rücksicht auf die Gesundheit ist hierbei die vorwiegende.“ Die Arbeit darf niemals die Kräfte des Sträflings übersteigen, weder durch die Schwere der Arbeit noch auch durch übermäßige Länge der Arbeitszeit.

Mit dem überwiegend größten Teil der Sachkenner erblicken auch wir in der Zwangsarbeit der Gefangenen ein strafendes, aber auch ein wesentlich erzieherisches Moment, das zur Sühne des Verbrechens ebensoviel als zur sittlichen Umgestaltung des Gefangenen beitragen soll, und das um so eher zu diesem Ziele führt, je mehr auch hier Menschlichkeit und Billigkeit obwaltet. Nur die Anhänger der

extremsten Abschreckung wollen mit dem Arbeitszwang das greifbare Mittel der grausamsten, schonungslosen Rache verbinden. „Der Strafgefangene soll“, so verlangt es diese terroristische Richtung, „jede Sklavenarbeit thun, weil er in Strafknechtschaft ist. Er soll rücksichtslos angespannt und erbarmungslos angetrieben werden im Scharwerk jeglicher Art, soweit das Mark seiner Knochen und die Sehnen des Fleisches es ertragen. Und er soll das als grausame Pein empfinden, Körper und Seele soll darunter leiden, aufstehen und zusammenbrechen, und jedermann soll wissen, daß das die gerechte Ordnung dieser Welt ist. Was, wo, in welcher gewerblichen Form der Strafgefangene arbeitet, ob in der Tretmühle, dem Bergwerk, der Galeere, ist völlig gleichgültig; der Zweck seines Knechtschaftsdienstes ist nicht die Schaffung irgend welcher Erzeugnisse oder die Erzielung irgend welchen Gewinnes, sondern die Erduldung von Mühsal, Leid und Qual“³. In dem Vollzuge der Freiheitsstrafen haben jedoch die Rachegelüste dieser Art, zum Ruhme der Menschheit sei es gesagt, in allen Kulturstaaten keine Anwendung mehr.

Ganz aus diesem Geiste heraus war es, daß vornehmlich in England, aber auch in Deutschland in einzelnen Zwangsarbeits- und Strafhäusern die Tretmühle und anderenutzlose, quälende Arbeit Verwendung finden konnte*).

Nur um dem Gefangenen das Gefühl des Strafübels recht anschaulich und schwer empfindlich zu machen, hat man in England dem Verurteilten recht harte Arbeit auferlegt, auch ohne daß diese irgend einen Wert, ein Produkt schafft. Dahin gehören neben der Tretmühle die Arbeit an Drehmaschinen, an Drehrollen (short-drill und crank), Maschinen nach Art einer Handmangel, an welcher, wie Röder⁴ sich ausdrückt, der Gefangene in seiner Zelle durch einige Tausende auf ein völlig nutzloses Abarbeiten berechnete Drehungen seine Kräfte aufs Aeüßerste zu erschöpfen und aufzureiben verdammt ist. Mit solchen unproduktiven Arbeiten werden gerade die zu kurzen Strafzeiten verurteilten, meist auch zum ersten Male bestraften Gefangenen belegt, um ihnen die Strafe — auch bei knapper Diät — eindringlich hart zu gestalten und sie von der Rückfälligkeit abzuschrecken.

So viel Wahres auch in diesem Grundgedanken liegen mag, so wenig Anerkennung darf dieses System beanspruchen, weil es die Gesundheit der Gefangenen schwer bedroht und gerade derjenigen Ge-

*) Die Tretmühle wurde, wie Julius (Vorlesungen über Gefängniskunde, Berlin 1828, S. 195) ausführt, nach ihrem Erfinder, dem Ingenieur Cubitt, im Gefängnis zu Bury St. Edmunds eingeführt und war 1825 bereits in 54 Gefängnissen in England im Gebrauch; außerdem hat sie auch in Schottland und Irland Verbreitung gefunden. Die Arbeit am Tretrade ist eine sehr schwere; sie war hauptsächlich für kurzdauernde Gefängnisstrafen berechnet und soll abschreckend wirken. Die Schwere der Arbeit hängt von der Menge der Aufschüttung (Korn zum Malen) ab; je schwerer die Aufschüttung, desto leichter die Arbeit, weil das Rad um so langsamer sich umdreht; je weniger Aufschüttung, desto schneller die Umdrehung und desto schwerer die Arbeit des Tretens. Sie hängt ferner ab von der Größe des Rades, seines Umfanges, sowie von der Anzahl seiner Stufen. In England dreht es sich mit einer Geschwindigkeit von 48 Stufen in der Minute, und der Treter steigt dann in einem Tage bei achtstündiger Arbeit 16 076 Fufs. — In Deutschland war sie in Hamburg (Tuchwalkerei), in Werden (Westfalen) und in Kronach in Bayern eingeführt. Hier mahlten 400 Sträflinge das Mehl; jeder Arbeiter machte 600 Schritt, dann löste ihn ein anderer ab, so daß er 8 Minuten ruht und 8 Minuten arbeitet. Ein jeder tritt einen halben Tag, wobei die Zahl der Schritte einer deutschen Meile herauskommt. Der Anblick hat etwas von Dante's Hölle, heißt es an der betreffenden Stelle [Hitzig's Zeitschrift für Kriminalrecht (1826) Bd. 4, S. 434].

fangenen, welche um ein relativ geringes Vergehen nur zu kurzer Strafverbüßung verurteilt sind. Seit längerer Zeit ist man daher auch in England bemüht, dieses System zu beseitigen. Es zeigte sich, daß viele Verbrecher, welche zu schweren Strafen verurteilt sind, vorher auch der Tretmühle unterworfen waren (von 480 Erwachsenen in Liverpool 105 im Jahre 1872), daß es demnach durchaus nicht vor Rückfälligkeit schützt; es zeigt sich ferner, daß eine große Anzahl von Gefangenen zu dieser Arbeit wegen ihrer Gefährlichkeit vom Arzte als ungeeignet befunden werden; und endlich daß Gefangene, welche zu kurzer Strafzeit verurteilt wurden, durch diese Arbeiten krank und lebenslänglich siech wurden. Beinbrüche und Verletzungen sind gar nicht selten, und diese schwere Arbeit bei ungenügender Nahrung treibt viele Gefangene zur Verzweiflung. Noch jetzt werden in 35 Ortsgefängnissen die zu schwerer Arbeit Verurteilten im ersten Stadium der Strafe bei diesen Maschinen (crank, tread-wheel) oder mit Steinklopfen in der Zelle, Wasserpumpen, Holzsägen beschäftigt, erst im 2. Stadium (second class labour) wird die Arbeit eine produktive⁵. „Solche Arbeiten“, meint Mouat⁶, der Generaldirektor der Gefängnisse in Indien, auf dem Petersburger Kongreß, „sind nicht nur eine Vergeudung von Zeit, welche zu nützlichen Zwecken verwendet werden sollte; sie sind außerdem auch geeignet, alle Personen, die ihnen unterzogen werden, zu brutalisieren und zu degradieren. Der hartnäckige Widerstand gegen die Autorität und die widerpenstige Stimmung (feelings of resentment), welche durch solche Arbeit verursacht werden, zerstören alle Gefühle und Einflüsse, welche zur Besserung führen“. Die in jüngster Zeit (1894) unter Herbert Gladstone's Vorsitz stattgehabte Parlamentsenquête über das Gefängniswesen in England hat auch ihren Beschluß dahin kundgegeben, daß unproduktive Arbeit einschließlich aller rein mechanischen Arbeit an Drehbank und Tretmühle und bei Weibern das Tau- und Wergzupfen, mit Ausnahme als Disziplinarstrafe, wenn möglich, ganz beseitigt werden solle⁷.

Hinsichtlich der Beschäftigung der Gefangenen kann als leitender Grundsatz gelten, was Wahlberg in treffender Weise verlangt. „Im Dienste der Strafzwecke“, sagt er⁸, „darf der Staat den Vollzug der Freiheitsstrafen nicht in eine Gesundheits- und Vermögensstrafe ausarten lassen. Zu einer Strafe an der Gesundheit wird die Freiheitsstrafe durch jede entbehrliche Quälerei wie durch schonungslose Ausbeutung der Arbeitskräfte bei schlechter Verpflegung nach Art selbstsüchtiger Sklavenhalter.“

In den allermeisten Gefangen- und Strafanstalten der Jetztzeit werden die Gefangenen verschiedenen Zweigen von produktiven Industriearbeiten unterworfen. Bei der Zuteilung zu einer Arbeit sollte überall die sorgsamste Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Gefangenen genommen werden. Sehr viele Mißgriffe werden hier zuweilen zu sehr großem Schaden für die Gesundheit des Gefangenen begangen. Gar nicht selten wird ein Gefangener durch eine zu schwere, ungewohnte Arbeit in seiner Gesundheit vernichtet, auch wenn sie nur ein paar Monate andauert, und häufig ist der Schaden nicht mehr gut zu machen, wenn der Arzt die Entfernung von der Arbeit beantragt. Bei der Zuteilung zu einer bestimmten Arbeit sollte ferner Rücksicht genommen werden auf die frühere Beschäftigung des Gefangenen; man lasse ihn bei seinem früheren Arbeitszweige, wenn das

irgend ausführbar, und soll er in der Anstalt einen Arbeitszweig erlernen, so weise man ihn einem solchen zu, zu welchem persönliche Neigung, Anstellungsfähigkeit und die Verwendung in der Freiheit als Erwerbszweig am meisten raten. Für den Gefangenen ist die Arbeit, die ihm zusagt, eine Wohlthat und nicht selten das beste Besserungsmittel, während eine Beschäftigung, die ihn mit Widerwillen und Abneigung erfüllt, ihm zur Quelle anhaltenden Mißbehagens und auch oft zur Ursache von schweren Vergehen gegen Hausordnung und Vorgesetzten wird.

Niemand wird bestreiten, daß in Strafanstalten keine Arbeiten getrieben werden dürfen, die unmittelbar die Gesundheit zu zerstören geeignet sind. „Ich halte es für unerlaubt“, sagte schon zu Anfang dieses Jahrhunderts Klein⁹, ein billig denkender Jurist, „indirekte Todesstrafen zu erkennen, welche das Abschreckende der Todesstrafe nicht haben und doch einen langsamen Tod herbeiführen.“ Auf den Einwand, daß doch auch viele ehrliche Arbeiter sich mit solchen Arbeitszweigen beschäftigen und durch ihre Lebenslage sich damit zu beschäftigen gezwungen sind, können wir mit demselben Autor antworten: „Es ist ein großer Unterschied, ob jemand ungesunde Arbeiten freiwillig übernimmt oder ob er dazu genötigt wird.“

Es ist viel in berufenen Kreisen darüber verhandelt worden, ob es vorzuziehen ist, die Arbeitskräfte in den Strafanstalten an Unternehmer zu überlassen oder sie lediglich von der Staatsverwaltung aus auf Kosten und zum Nutzen des Staates zu verwenden. Neben den sittlichen, volkswirtschaftlichen und strafrechtlichen Gesichtspunkten verdienen bei den einzelnen Systemen des Arbeitsbetriebes auch die sanitären Momente eine Beachtung. Am verwerflichsten ist von diesem Gesichtspunkte aus das System der Verpachtung aller Arbeitskräfte an einem Unternehmer zur beliebigen Ausnutzung und Verwendung. „Man überläßt“, wie Krohne ausführt, „die Gefangenen kontraktlich einem Unternehmer, welcher sich verpflichtet, ohne daß dem Staate Kosten daraus entstehen, sie zu nähren und zu kleiden und für ihre körperlichen und geistigen Bedürfnisse zu sorgen; hingegen wird ihm gestattet, den Ertrag ihrer Arbeit für sich zu verwerten. Auf diese Weise unterhalten die Gefangenen sich selbst, und der Unternehmer wird reich dabei, dies geschieht eben auf Kosten einer für die Gefangenen schrecklichen Sklaverei.“ — Bei diesem System ist von einer Rücksicht auf das gesundheitliche Befinden des Gefangenen nicht viel die Rede, noch weniger auf dessen Neigung, Vergangenheit und Zukunft. Der Zweck der Strafe wird hier in eine Knechtschaft umgewandelt, da der Pächter auf die moralische Besserung des Gefangenen weniger als auf seinen finanziellen Vorteil bedacht sein und die gesundheitlichen Interessen des Sträflings höchstens so lange wahren wird, um seine eigenen dabei nicht zu schädigen. „Dieser Unternehmerbetrieb trägt das unsittliche Gepräge des Menschenhandels, der sich in seiner rohesten Form nicht um ein Haar von der Sklaverei unterscheidet.“

Dieses System ist am längsten in einzelnen amerikanischen Staaten in Anwendung gewesen. „Die unglücklichen Bösewichter werden an Eisenbahngesellschaften, Bergwerke und andere große Arbeitgeber vergeben und sind von Zeit zu Zeit in Baracken oder Lagern eingelagert; Pistolen, Peitschen und Bluthunde kommen, wie Tallack¹⁰ ausführt, zur Anwendung, um die Zucht aufrecht zu halten und das

Fortlaufen zu verhüten. Krankheit und Tod wüthen in diesen Sträflingslagern. Das Sterblichkeitsverhältnis ist in einzelnen Fällen ganz excessiv, wie 80 Todesfälle auf 1000 Gefangene jährlich. Mord, Raub, unnatürliche Verbrechen und jede Form von Lastern ist in diesen Verbrecherlagern heimisch“.

Die Verwendung der Arbeitskräfte der Gefangenen auf Rechnung des Staates oder auf eigene Anstaltsregie zu industriellen Zwecken innerhalb der Anstalt entspricht am meisten den Anforderungen des Strafvollzuges. Dieses System schützt am besten vor der Ausbeutung der Kräfte der Gefangenen und ist auch am besten geeignet, die gesundheitlichen Interessen der Gefangenen zu wahren. Die Gefängnisarbeit wird in neuerer Zeit als Konkurrenz zur freien Arbeit in übertriebener Weise angefeindet, man will die Arbeiten in den Strafanstalten von dem freien Arbeitsmarkt ausschließen und verlangt, daß die Gefangenen mit Arbeiten für den Staatsbedarf, für Armee und Flotte u. s. w. beschäftigt werden. Gewiß würde dieser Betrieb sich mit finanziellem Vorteil ein- und ausführen lassen. Indessen wird der einseitige Arbeitsbetrieb in seiner praktischen Ausführung die erzieherischen Zwecke des Strafvollzuges zu fördern kaum geeignet sein.

Mit großem Vorteil werden die Gefangenen in neuerer Zeit dazu verwendet, neue Gefängnisse zu bauen (so in Italien, Preußen und anderen deutschen Staaten), aber auch zu großen Meliorationsarbeiten, Kanalanlagen, Moorkulturen, Straßenarbeiten, Hafen- und Festungsanlagen, Sumpfdrainage, wie das in den letzten Jahren namentlich in den verschiedenen Kronländern Oesterreichs und auch in Ungarn zur ungemeinen Zufriedenheit der Verwaltung geschehen ist (Congr. Petersb. T. 5 S. 343 und 362).

Bei den 1854—59 in Ostpreußen und Schlesien durch Strafgefangene unternommenen großen Meliorationsarbeiten, Festungsbauten waren die Erfolge, insbesondere durch die aufgetretenen, sehr schlechten sanitären Zustände und abnorm hohe Sterblichkeits- und Krankheitszahlen, so entmutigender Art, daß von der Verwendung der Gefangenen bald Abstand genommen wurde¹¹.

Von ganz vorzüglicher Wirkung in sanitärer Beziehung hingegen ist die Verwendung der Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten. Aber auch diese sogen. Außenarbeit bei landwirtschaftlicher Beschäftigung (in Preußen 1853 unter dem sog. Wentzelschen System versucht) ist nur unter engen Grenzen zulässig. Sehr viele Gefangene, besonders die aus der städtischen Bevölkerung, sind für landwirtschaftliche Arbeiten ganz unbrauchbar, und für einen anderen Teil ist diese Beschäftigung keine Strafe. Außerdem ruhen die landwirtschaftlichen Arbeiten in unserem Klima während vieler Wintermonate, und es wäre alsdann ein doppelter Arbeitsbetrieb nötig. Diese Art der Beschäftigung im Freien schließt die sittliche Einwirkung der Gefängnisdisciplin auf den Gefangenen vielfach ganz aus; der gegenseitige Einfluß der Gefangenen im ungünstigsten Sinne wird direkt befördert, ebenso die Verleitung zu Fluchtversuchen, zu Komplottierungen u. s. w. Diese Beschäftigung kann bei langzeitigen Gefangenen und zwar bei denen, welche durch gutes Betragen das besondere Vertrauen der Beamten sich erworben haben, als Probestation vor ihrer Entlassung in Anwendung kommen, wie das thatsächlich in vielen anderen Staaten der Fall ist (progressives Strafsystem). Bei lang-

zeitigen Gefangenen ist die Beschäftigung im Freien bei Garten- und landwirtschaftlicher Arbeit aus Gesundheitsgründen möglichst viel zu wünschen, da diese ihre Gesundheit kräftigt und sie für ihre Beschäftigung im freien Leben am besten vorbereitet.

Die Beschäftigung der Gefangenen innerhalb der Anstaltsräume gestaltet sich am günstigsten und zweckmäßigsten im Sinne eines gerechten Strafvollzuges, sei es nun, daß die Arbeit lediglich auf eigene Regie geschieht, oder daß einzelne Gruppen von Gefangenen unter der Aufsicht der Verwaltung und unter ihrer alleinigen Verantwortlichkeit Unternehmern für bestimmte Arbeitszweige überlassen sind. Je größer die Zahl der Arbeitszweige, desto mehr kann den Neigungen und der körperlichen Brauchbarkeit der einzelnen Gefangenen Rechnung getragen werden, und je mehr es möglich ist, den einzelnen Gefangenen in einem Arbeitszweige ganz auszubilden — im Gegensatz zu einer stückweisen Fabrikarbeit — desto mehr wird für das spätere Fortkommen des entlassenen Gefangenen gesorgt.

Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß der Gefangene nicht durch zu lange Arbeitsdauer, durch zu schwere Arbeit und durch zu großes Arbeitspensum gesundheitlich geschädigt wird. Die Verwaltung bestimmt mit Recht ein Arbeitsminimum und straft den Gefangenen, welcher aus Faulheit diese Minimalarbeit nicht leistet. Sie sollte nach unserem Ermessen auch ein Arbeitsmaximum festsetzen, damit der Gefangene nicht über seine Arbeitskräfte hinaus arbeitet ganz besonders dann, wenn ihm für geleistete Ueberpensa eine Extrabelohnung zugesichert wird. Mancher Gefangene arbeitet zum Schaden seiner Gesundheit mehr als seine Kräfte gestatten, nur um in der Anstalt eine größere Summen zu ersparen, und sie später nicht selten zu unlauteren Zwecken zu verwenden.

In jeder Anstalt sollte die Möglichkeit vorhanden sein, eine Anzahl von Gefangenen im Garten oder auf dem Felde unweit der Anstalt zu beschäftigen, damit dem angegriffenen, heruntergekommenen Sträfling, dem gebrechlichen und dem vor der Entlassung befindlichen eine Erholung und Kräftigung in freier Luft gewährt werde. Bei der Beschäftigung der Gefangenen sollte der Grundsatz maßgebend sein, „daß die Gefangenen nicht des Gewerbebetriebes wegen, sondern der Gewerbebetrieb der Gefangenen wegen da ist“.

Der Gesetzentwurf „über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen im Deutschen Reiche“ von 1878 hat auch hier allen sanitären Anforderungen die weiteste Rechnung getragen. Er verbietet (§ 22), die Sträflinge in einer die Gesundheit gefährdenden Weise zu beschäftigen; er verlangt, daß bei der Zuteilung der Sträflinge zu einem Arbeitszweig auf ihren Gesundheitszustand, auf ihre Kenntnisse und das künftige Fortkommen, bei Gefängnissträflingen auch auf den Bildungsgrad, die Lebensgewöhnung und so weit möglich auch auf ihre Wünsche Rücksicht genommen werden solle, und endlich (§ 24), daß die regelmäßige Arbeitszeit an Werktagen im Zuchthaus zur Sommerzeit 11 und zur Winterzeit 10 Stunden, und im Strafgefängnis je 1 Stunde weniger betragen solle, daß das tägliche Arbeitsquantum (Pensum) nach der mittleren Tagesleistung eines gesunden Arbeiters unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit zu bestimmen sei.

Von dem Ertrage, welchen die Sträflingsarbeit einbringt, wird im modernen Strafvollzug ein geringer Teil dem Gefangenen selbst

als Geschenk überlassen. In dieser Einrichtung hat man lediglich eine Ermunterung und eine Belohnung sehen wollen, ein erziehliches Mittel, um den Sträfling an die Arbeit zu gewöhnen und ihm für gute Führung und fleißige Ausdauer eine Anerkennung zu gewähren. „Es dürfte den Gefangenen“, sagt ein erfahrener Strafanstaltsdirektor, „kaum etwas mehr erbittern, als wenn er, zumal bei schmaler Kost und harter Behandlung, den ganzen Tag schwer und angestrengt arbeiten und dabei, wenn er nicht gut und nicht fleißig arbeitet, noch Strafen gewärtigen muß, ohne irgend einen, wenn auch noch so kleinen Nutzen davon zu haben.“ Mit der Gewährung des Verdienstanteils sollte man dem Gefangenen jedoch nur die Möglichkeit an die Hand geben, sich durch die eigene Arbeit einige Mittel zu verschaffen, um nach der Entlassung ein ehrliches Fortkommen zu ermöglichen, sich Kleidungsstücke und Handwerksgeräte anzuschaffen. Viele Gefangene sind bemüht, mit dem geringen Ertrage dieser Arbeitsbelohnungen ihre Angehörigen, Eltern, Familie in Fällen der Not zu unterstützen; und gar nicht selten ist es, daß Gefangene auf das Aeüßerste angespannt und anhaltend arbeiten, sich niemals den Ankauf eines erlaubten geringfügigen Genußmittels gestatten, nur um den schwer erarbeiteten Sparpfennig ganz und voll der darbenden Frau und den hungernden Kindern zu schicken, um ihnen die Not des Lebens ein wenig zu erleichtern. Fraglich ist jedoch die Einrichtung, daß die Gefangenen einen Teil dieses Arbeitsverdienstanteiles dazu verwenden dürfen, sich Genuß- und Nahrungsmittel zu verschaffen. In allen Anstalten, und dazu gehören die überwiegend meisten in Deutschland, in welchen die Verpflegung die Gewähr bietet, den Sträfling gesund und erwerbsfähig zu erhalten, ist diese Verwendung des Arbeitsverdienstes überflüssig. Treffend äußert sich auch hierüber Krohne¹²: „Es heißt den sittlichen Wert der Arbeit antasten, wenn die Gier nach sinnlichem Genuß aufgestachelt wird, um ihn zur höchsten Anstrengung anzuspornen. Diese Beschaffungen sind auf das Aeüßerste zu beschränken und nur als Ausnahme zu gewähren. Namentlich ist den Gefangenen die Beschaffung solcher Gegenstände, die nur Genußmittel sind, wohin namentlich der Tabak in jeder Gestalt gehört — Rauch-, Schnupf- und Kautabak — unter allen Umständen zu verbieten“.

- 1) G. A. Kleinschrod, *Ueber die Strafen der öffentlichen Arbeiten etc.*, Würzburg 1789, 16.
- 2) Almquist, *Skandinavischer Gef.-Kongress zu Kopenhagen 1881*, in: *Nordwestdeutsch. Ver. für Gefängniswesen* 1881, 60.
- 3) Mittelstädt, *Gegen die Freiheitsstrafen*, 1879, III. Aufl. 37.
- 4) Röder, *Verbesserungen des Gefängniswesens mittels der Einzelhaft*, Heidelberg 1856, 46.
- 5) *Report of the Commissioners on Prisons*, *The Lancet* 1894 No. 10.
- 6) Mouat, *Congr. St. Petersb.*, T. I, 279.
- 7) *Report of the Commissioners on Prisons etc.*, *The Lancet* 1895, 1269.
- 8) E. Wahlberg, *Kriminalistische und nationalökonomische Gesichtspunkte mit Rücksicht auf's deutsche Reichsstrafrecht*, Wien 1872, 118.
- 9) E. F. Klein, *Ueber die Ungerechtigkeit der Zuchthausstrafe etc.*, *Arch. des Criminalrechts* 1805, 6. Bd. 78.
- 10) William Tallack, *Penological and Preventive Principles*, 2. edit. London 1896, 266.
- 11) W. Starke, *Ueber die Arbeit der Gefangenen außerhalb der Gefängnisräume*, Vortrag.
- 12) *LGK.* 240.

8. Die Disziplinarstrafen.

Nur diejenigen Disziplinarstrafen verdienen hier eine eingehende Besprechung, welche die Gesundheit zu beeinflussen resp. zu schädigen geeignet sind. Diejenigen, welche nur auf das Gemüt und das seelische Leben des Gefangenen zu wirken berechnet sind, wie der Verweis, die Verwarnung, Entziehung sonst gewährter Begünstigungen, bedürfen keiner besonderen Würdigung. Das sanitäre Interesse beginnt bei der Strafe der Kostentziehung, bei den schweren Arreststrafen und bei der Strafe der körperlichen Züchtigung.

Der Verlust einer warmen Mahlzeit am Tage wird, wenn er eine nicht allzu lange Zeit andauert, für den Gefangenen ohne Gesundheitsschädigung bleiben, da nach der überstandenen Strafe das erlittene Manko sich bald wieder ausgleicht. Jede intensivere Kostentziehung und insbesondere, wenn sie auf eine längere Zeit verhängt wird, bleibt nicht ohne Einfluß auf die Gesundheit des Gefangenen. Die Gesundheitsschädigung wird früher oder später merklich kennbar, je nach Alter, Gesundheitszustand und Lebensgewohnheiten des Gefangenen. Jede mehr oder minder gänzliche Kostentziehung übt, besonders wenn sie mit Entziehung des Bettlagers verbunden ist und längere Zeit andauert, immer eine nachteilige Einwirkung auf die Oekonomie des Körpers aus. Die Strafe des verschärften strengen Arrestes, d. h. die Entziehung aller warmen Nahrung mit Unterbrechung des je 2. oder 4. Tages bei Gewährung von Wasser und Brot (1 kg pro Tag) und gleichzeitiger Entziehung des Bettlagers bleibt bei einer längeren Andauer niemals ohne ernstesten Eingriff in den Gesundheitszustand des Gefangenen; er wird bleibend und nicht reparierbar, wenn er sich häufig wiederholt. Bei der Nahrungsentziehung zehrt der Körper von seinem eigenen Bestand an Fett und Eiweiß; dieser Gewichtsverlust führt zu einer Abmagerung und Blutverarmung, die nur bis zu einer gewissen Grenze sich ausdehnen darf. Das Brot ist, wie wir schon oben gesehen haben, ein relativ ungünstiges Nahrungsmittel; es wird im Darm schlecht ausgenutzt und ist nicht imstande, den Verlust an Körpersubstanz zu ersetzen. Der Mensch, welcher auf längere Zeit auf Brotnahrung allein angewiesen ist, ist thatsächlich dem langsamen Verhungern ausgesetzt. „Die Verurteilung zu Wasser und Brot“, sagt Forster⁷, „charakterisiert sich, da die für die Ernährung nötige Nährstoffmenge nicht längere Zeit hindurch in Form einer einzigen Speise verzehrt werden kann, als eine teilweise Nahrungsentziehung, die bei einiger Dauer — langsamer bei vorher gut genährten Personen, rascher bei schwächlichen und herabgekommenen Individuen — Veranlassung zu nachteiligen Folgen geben muß.“ Die Hungerstrafen von längerer Andauer sind hart und grausam, weil sie, ohne das Leben unmittelbar zu bedrohen, doch die Körperkräfte erschöpfen und eine Gemütsstimmung erzeugen, die zur Verzweiflung, Wahnsinn und Selbstmord führt. Gutsch⁸, der sehr erfahrene Arzt an der Anstalt mit Einzelhaft Bruchsal, hat nachgewiesen, daß von 84 konfirmen Seelenstörungen 27 unmittelbar vor dem Ausbruch der Geistesstörung Strafschärfungen erlitten haben; bei vielen anderen ließ sich die schwächende Wirkung derselben unter den Ursachen des Seelenleidens außerdem noch kon-

statieren. In den Gefangenanstalten, in welchen die Hungerstrafen sehr häufig zur Anwendung kommen, zeigt sich, wie allgemein anerkannt wird, eine Steigerung der allgemeinen Kränklichkeit und Sterblichkeit unter den Gefangenen und zwar nur deshalb, weil die an sich schon wenig widerstandsfähige Gefängnisbevölkerung, durch Hunger noch mehr geschwächt und erschöpft, einen sehr günstigen Boden für die Entstehung und Verbreitung von Krankheiten abgibt.

Die Hungerstrafe wird vielfach mit anderen Strafmitteln vereinigt, so mit der Einsperrung in einem dunkeln Raum, zugleich mit oder ohne Entziehung des Bettlagers. Es ist an einer anderen Stelle schon darauf hingewiesen, wie die Beraubung des Bettlagers besonders in der kalten Jahreszeit durch die Entziehung der Eigenwärme auf den Körper nachteilig einwirkt. Der Dunkelarrest wird vollends für Individuen mit lebhafter Einbildungskraft oder für solche mit stupider Geistesbildung unerträglich. In dem Dunkel des Kerkers tritt die Pein der Langeweile und des nagenden Hungers in doppelt gesteigerter Qual auf. Die Entziehung des Lichtes übt auf den körperlich und geistig geschwächten Menschen einen überwältigend und unheimlichen Eindruck aus; wachend wird er durch Trugbilder geängstigt und geschreckt. „Die plötzliche und längere Zeit andauernde Aufhebung des gewohnten Sehens, die Abhaltung des gewohnten Lebensreizes, der Ausschluß des für den Vorgang aller geistigen Prozesse so wichtigen Sehorgans, veranlaßt nach Schmidt-Rimpler¹ bei gewissen Individuen das Auftreten von Hallucinationen und von ihnen sich oft anschließenden Delirien“. Ein längerer Dunkelarrest bei Wasser und Brot, mit und auch ohne Entziehung des Bettlagers, ist eine harte Strafe, welche genau individualisiert werden soll, da sie Körper und Geist zu gleicher Zeit trifft und nachhaltig beeinträchtigt. Laurent⁹ versichert, daß er wiederholt Gefangene, welche im Winter eine Arreststrafe in einer dunkeln, feuchten und kalten Zelle, ohne Bettlager, bei Wasser und Brot verbüßt haben, an Lungenentzündung erkranken und auch sterben gesehen habe. Er hält eine Applikation von 30 Stockschlägen (coups de cordes) nicht für so gesundheitsschädlich wie diese Arreststrafen.

Die Strafe des Dunkelarrestes wird in raffinierter Weise noch dadurch verschärft, daß der Bestrafte mit einem Anzuge, Jacke, Hosen und Strümpfe gleichzeitig darstellend, bekleidet, in einer tief dunkeln Zelle eingesperrt wird, deren Fußboden (in Preußen) event. auch deren Wände (in Sachsen) aus dreikantigen, mit den Spitzen nach oben gerichteten, in geringer Entfernung von einander abstehenden Latten besteht, so daß die Körperteile des Gefangenen in jeglicher Stellung und Lage von den Kanten hart und empfindlich gedrückt, und er jeden Augenblick gemartert und gepeinigt wird. Nur an jedem vierten Tage wird Licht in die Zelle gelassen, dem Gefangenen ein Bettlager und warme Kost gereicht. In dieser Marterzelle, in welcher die stagnierende Luft durch die Exkremente des Inhaftierten verpestet wird, da diese in nicht verschließbaren, offenen, oben mit spitzen Eisen versehenen Eimern deponiert werden, in diesem Raum, in welchem die Bestraften Tag und Nacht ruhelos umhergetrieben werden, da sie ohne heftige Druckschmerzen weder sitzen noch liegen können, verbüßen die Sträflinge eine mehrtägige Strafe. Auch der hartnäckigste und widerspenstigste Bösewicht wird, nachdem er sich eine Zeitlang — bis zu 14 Tagen kann der An-

staltsvorsteher diese Strafe diktieren — auf den Latten herumgewälzt hat, zerknirscht und mürbe gemacht. Und mit dem gebrochenen Widerstand wird nicht selten auch die Gesundheit des Sträflings gebrochen. Von dieser Strafe sagt Roeder⁹: „Und wenn wirklich die unter dem Namen der „Lattenstrafe“ bekannte Art der Marter mitunter noch immer von Zuchthausvorständen bis zu 8 Tagen, von den höheren Behörden sogar bis zu 3 Wochen verhängt wurde, dann möchte man wünschen, daß die gestrengen Herren auch nur einmal eine einzige Stunde in einer solchen Marterkammer zugebracht hätten, um zu wissen, was sie thun.“ Diese Körper und Geist quälende und zermalmende Disciplinarstrafe, „dieser Ueberrest einer barbarischen Unkultur“ sollte aus sanitären Gründen aus den Strafhäusern ganz verbannt werden. In Preußen kann die Lattenstrafe nur bei männlichen Zuchthausgefangenen — nicht in Gefängnissen — in Anwendung kommen, nachdem in jedem einzelnen Falle ihre Zulässigkeit ärztlicherseits ausgesprochen ist. Der Entwurf des deutschen Strafvollzugsgesetzes hat sie aus dem Register der Disciplinarstrafen entfernt.

Als das äußerste Mittel zur Bändigung bössartiger Gefangener wird noch die körperliche Züchtigung angewandt. Sie ist als Disciplinarmittel zulässig — meist nur gegen männliche Zuchthausgefangene — in Preußen, Sachsen, Dänemark, Norwegen, Schweden, Rußland, Großbritannien, in einigen Staaten von Amerika, in den französischen Kolonien und in einigen Kantonen der Schweiz; sie ist in Oesterreich, Bayern, Baden etc. ganz abgeschafft. Die Prügelstrafe wird so ausgeführt, daß „der zu Bestrafende mit Händen und Füßen über einer Bank (Maschine) festgeschnallt wird, sodaß der Hintere straff gespannt ist“, dann wird je nach der Landesvorschrift mit Lederpeitsche, Lederriemen, Ochsenziemer, Ruten, Gerten, dünnen oder dicken Stöcken auf den ganz entblößten oder nur sehr dünn bekleideten Hintern die Zahl der Streiche (bis 25 in Mecklenburg und Oldenburg, bis 30 in Sachsen, 60 in Preußen) geschlagen. „Werden die Hiebe mit dem Stock oder mit der Peitsche ordnungsmäßig aufgezählt“, meint der Anstaltsdirektor Wirth³, „so müssen sich nach jedem Hieb auf dem getroffenen Körperteil geschwollene, blutunterlaufene Striemen bilden, beim fünften Hiebe muß in der Regel die Haut platzen, die wiederholt getroffene Stelle also bluten. Jeder nachfolgende Hieb klatscht in die blutige Masse“!

Die Wirkung dieses furchtbaren Strafmittels fordert den eindringlichsten Widerspruch des ärztlichen Urteils heraus. Die Prügelstrafe ruft sowohl schwere örtliche als auch allgemeine Störungen körperlicher und geistiger Art hervor. Durch die erlittenen Schläge entstehen nach Siebert⁴ örtliche, entzündliche Anschwellungen, Verletzungen der Weichteile, Entzündungen der Umhüllungen der Nerven, Quetschungen dieser letzteren, Erschütterungen der Wirbelsäule und des Rückenmarkes mit Lähmungen der Blase, des Mastdarms als Folge lokaler traumatischer Einwirkung. „Die Blässe der Haut, das Zittern der Glieder, die Beklemmung und Stockung in der Atmung, die Beschleunigung des Herzschlages, das Schreien und Brüllen des Gezüchteten und die darauf folgende, keuchende, heisere, unbedeckte Stimme, alles das sind Folgen der Erschütterung des Nervensystems —; und zu diesen kommen noch die Wirkungen auf den Blutkreislauf, die sich in der Rötung der Wangen, in dem wilden Glanze der Augen

zeigen, und auch in starken Blutwallungen nach dem Kopf und der Brust äußern, sodaß Blutaustretungen in das Hirn oder in die Lungen einzutreten drohen“ „Die heftige Alteration der gesamten Nerventhätigkeit (ähnlich der der Gemarterten, Verwundeten)“, heißt es an derselben Stelle, „giebt dem Organismus eine bedeutende Disposition zum Ausbruch heftiger akuter Krankheiten.“ Wenn wir aus unserer früheren, persönlichen, allerdings nicht allzu reichen Erfahrung von der körperlichen Züchtigung auch keine allzu schwere örtliche oder allgemeine Krankheiten als Folgeerscheinungen zu beobachten Gelegenheit hatten, so halten wir dieses Strafmittel dennoch für ein sehr bedenkliches und gefährliches. Wir halten die traumatischen Einwirkungen auf den Gesamtorganismus und die Folgen des Shocks auf das Nervensystem für ungemein bedenklich, um so mehr als sie nicht selten lange Zeit nach der Exekution eintreten und ihre Abhängigkeit von der erlittenen Strafe gar nicht mehr erkannt werden. Allgemeine Schwäche, Blutleere und Ernährungsstörungen, Erkrankungen des Herzens und auch der Lunge sind nicht selten Erscheinungen, die früher oder später bei den Gezüchtigten auftreten; es ist nicht selten, daß Sträflinge nach einer erlittenen heftigen Prügelstrafe in ihrem ganzen Wesen und in ihrem gesamten gesundheitlichen Verhalten eine vollständige Veränderung darbieten; sie fangen an zu kränkeln, können sich nicht mehr erholen und gehen an Phthisis oder an einer anderen chronischen Krankheit zu Grunde. „Früher“, sagt Pfeiffer⁵, „waren Hunger und Schläge die vorherrschenden Uebel in dieser Anstalt (München), wo in den 10 Jahren bis 1882 jährlich durchschnittlich von 510 Köpfen 80 Büßer starben, und noch heute (1847) kränkeln solche und bevölkern das Spital, welchen durch Schläge die Gesundheit zerstört wurde. Lungensucht war die natürlichste Folge dieser unmenschlichen Behandlung in früherer Zeit; es bewahrheitet dieses die schon angeführte Zusammenstellung der Gestorbenen (von 494 eingelieferten in den Jahren 1838/39—1840/41 sind bis 1841/42 gestorben 140), es sind dieses fast sämtlich durch Rutenschläge zerstörte Körper gewesen.“

Wenn es auch Sträflinge giebt, die wiederholt und mehrfach die körperliche Züchtigung ohne jede Alteration ertragen, so ist dieses Strafmittel dennoch vom sanitären Gesichtspunkte aus unbedingt zu verwerfen, weil die Gefahren, die es mit sich bringen kann, auch nicht von dem erfahrensten Arzt vorausgesehen werden; auch nicht bei der genauesten Prüfung des derzeitigen Gesundheits- und Kräftezustandes und bei genauester Ueberwachung der Exekution kann bestimmt werden, wie viel Schläge der Gezüchtigte ertragen wird, und wann mit der Züchtigung aufzuhören sei.

Die Prügelstrafe ist auch eine ungerechte Strafe, weil ihre Wirkung eine ganz ungleiche ist. Sie wird nicht nur eine ganz andere je nach dem Instrument, mit welchem, sondern auch je nach dem Beamten, von welchem sie ausgeführt wird. Sie ist eine ganz andere, wenn ein kräftiger Aufseher mit einem Gefühl roher Schadenfreude, oder ein gutmütiger, muskelschwacher Beamter sie ausführt. Die Strafe selbst wirkt auch verschieden, weil sie individuell gar zu verschieden empfunden wird. Der rohe, unempfindliche Mensch schüttelt die Stockschläge mit verbissenem Ingrimme ab, er empfindet den physischen Schmerz auch nur in sehr mäßigem Grade, während der

mehr schwächliche und zartfühlende Mensch von dem erlittenen Schmerz tief erschüttert und ergriffen wird.

So gewichtige Gründe auch vom sanitären Standpunkte aus gegen die Prügelstrafe anzubringen sind, so halten wir sie für die allgemeinen sanitären Interessen der Gefangenen dennoch nicht für so bedeutsam, daß wir für ihre Abschaffung aus diesem Grunde allein mit Nachdruck eintreten sollten. Nach unserer Ueberzeugung haben die vielen Strafen der Kostschmälerungen und ganz besonders die schweren Arreststrafen viel mehr Nachteile für die allgemeinen und individuellen Salubritätsverhältnisse, schon um deshalb, weil von diesen der ärztliche Beamte gar keine Kenntniss erhält. Die derzeitigen Bestimmungen über die Anwendung der körperlichen Züchtigung — nur wenn die Majorität der Beamtenkonferenz ihre Zustimmung giebt und der Arzt diese Züchtigungsfähigkeit ausspricht (Minist.-Erl. vom 15. Mai 1869) — sind in Preußen und auch in anderen Staaten derartig einschränkend und bestimmt, daß einer mißbräuchlichen oder gar willkürlichen Anwendung derselben sicher vorgebeugt ist. Und der schädliche Eingriff in konkreten Fällen kann verhütet werden, wenn der Arzt die individuelle Körperbeschaffenheit ernst und gerecht, vorurteilslos, mit Sachkenntnis und Verständnis prüft und schon in jedem irgendwie zweifelhaften Fall sein verneinendes Votum entschieden ausspricht. Jeder umsichtige Arzt wird bei allen kränklichen, schwächlichen, blutleeren und dekrepiden Individuen die Anwendung der Prügelstrafe ablehnen und ebenso bei allen solchen Personen, welche mit Unterleibsbrüchen, mit Krämpfen oder mit anderen Störungen des Nervensystems behaftet sind, und selbstverständlich bei allen nachweisbaren Erkrankungen eines lebenswichtigen Organs. Der Anstaltsarzt muß außerdem von der geistigen Gesundheit des zu Bestrafenden überzeugt sein, da, wie die Erfahrung lehrt, unter den Gefangenen, welche die schwersten und die meisten Disciplinarstrafen erleiden, relativ viele Geisteskranke sind. Diese geraten am häufigsten mit der Hausordnung in Konflikt, weil sie nicht imstande sind, sich in die gegebenen Verhältnisse zu schicken. Wenn der Arzt in dieser Weise die gesundheitlichen Interessen der Gefangenen wahrnimmt, wird er wesentlich dazu beitragen, die Prügelstrafe in den Strafanstalten erheblich zu reduzieren, und ihre gesundheitgefährdende Wirkung zu verhüten.

Die Prügelstrafe wird als Disciplinarmittel in den Strafanstalten mit Recht auch um deshalb bekämpft, weil sie die Selbstachtung und das Ehrgefühl in den Bestraften ganz vernichtet. Allerdings kann eine angemessene körperliche Züchtigung bei noch jugendlichen Uebelthätern durch die empfindliche physische Schmerzempfindung einen so nachhaltigen Eindruck hervorrufen, daß der Bestrafte von weiteren verbrecherischen Handlungen abläßt; indessen kann sie bei der Art, wie sie in den Strafhäusern exekutiert wird, auch das Gegentheil, Stumpfheit und sittliche Unempfindlichkeit hervorrufen. Eine sittlich günstige Wirkung dürfte bei erwachsenen Menschen mit bereits ausgebildeten Willensentschlüssen sicher nicht zu erwarten sein. Bei diesen ruft die Prügelstrafe keine Abschreckung und auch keine Einkehr, sondern das Gefühl der Erbitterung, der Rache und des Hasses hervor. Sie vernichtet jedes Ehrgefühl und bewirkt nicht selten, daß der Bestrafte sich selbst aufgibt. Sie ertötet in dem noch nicht ganz verdorbenen Sträfling jede Selbstachtung und jede Hoffnung auf eine Umkehr.

„Die Prügelstrafe“, sagt der Strafrechtslehrer Berner¹⁰, „vernichtet das Ehrgefühl und damit die Grundbedingung der Besserung; ja, sie entspricht nicht einmal dem Zweck der Abschreckung, denn sie ruft in dem Gestraften Haß, Entrüstung und Widerstand auf.“ Und dem bereits alten, gewohnheitsmäßigen Verbrecher kommt dieses Strafmittel ebensowenig bei als alle anderen wiederholt bei ihm angewandten. Rohe Verbrechernaturen lassen sich durch dieses Zuchtmittel roher Brutalität nicht überbieten. — „Es ist ein vollständiges Verkennen der rohen Verbrechernaturen“, sagt Krohne¹¹, „wenn man glaubt, daß die Aussicht auf einen intensiven körperlichen Schmerz sie von einem Ausbruch ihrer Bosheit oder Leidenschaft abhalten würde Der kräftige, willensstarke Sträfling beißt die Zähne zusammen, trägt seinen Schmerz schweigend oder flucht, höhnt und geht ungebrochen von dannen, von seinen Verbrechergenossen angestaunt als ein Held; der letzte Funken Ehrgefühl ist heraus- und grimmiger Haß hineingeprügelt.“ — Die Prügelstrafe hat noch niemals dazu beigetragen, durch ihre Abschreckung von der Rückfälligkeit abzuhalten und die Zahl der Verbrecher zu vermindern, sie hat auch niemals dazu beigetragen, die Disciplin in einer Anstalt zu heben und zu bessern. „Von ihrer Anwendung“, meint Direktor Wirth³, „ist auch ganz bestimmt kein guter Erfolg zu erwarten. Könnte sie solchen haben, so müßte die Sträflingswelt eine vorzügliche sittliche Verfassung aufzuweisen haben, denn im vorigen Jahrhundert und in der ersten Hälfte des jetzigen wurde bei den Gerichten, bei der Polizei und in den Strafanstalten überall so viel und so energisch geprügelt, daß das Prügeln seine Kraft für Hebung der Disciplin gewiß hätte beweisen können.“

Die Prügelstrafe wirkt nicht allein verrohend auf die Sträflinge, sondern, wie die erfahrensten Sachkenner bekunden, auch äußerst unvorteilhaft auf die Anstaltsbeamten. „Und die Wirkung auf die Beamten! Auf die zuschauenden ein unglaublicher Ekel, auf den hauenenden ein Gefühl unwilligen Zornes, daß er dazu verdammt ist, mit kaltem Blute auf das wehrlos vor ihm liegende Menschenkind loszuschlagen. Wird er öfter dazu kommandiert, so sinkt er in der Achtung seiner Kameraden, verroht und verkommt“ (Krohne¹¹).

Die Prügelstrafe erschwert auch die Disciplin und dort unverkennbar um so mehr, je häufiger sie in Anwendung kommt. Je weniger in einer Anstalt gestraft wird, desto wirksamer, abschreckender ist jede selbst milde Strafe in den Augen des Bestraften und in denen der Genossen. Je mehr in einer Anstalt geprügelt wird, desto mehr bleiben alle anderen minder intensiven Strafmittel ohne Einfluß, und je mehr auch bei kleinen Vergehen zu der rohen körperlichen Züchtigung gegriffen wird und schließlich auch gegriffen werden muß, desto mehr nimmt sie den Anschein von Willkür und Mißbrauch an. Ohne daß die allgemeine Disciplin in einer Anstalt schlechter geworden, oder daß die Zahl der Verbrecher resp. deren Rückfälligkeit zugenommen hat, sehen wir, wie in einzelnen Ländern und in denselben Anstalten die Anwendung der schweren Strafen und unter ihnen ganz besonders die körperliche Züchtigung abgenommen hat. In England ist, wie du Caine¹³, der oberste Beamte des Gefängniswesens, (1885) mitteilt, von 1878—1885 die Zahl der Verbrecher um 20 Proz. zurückgegangen, und in den Strafhäusern sind die verhängten Disciplinarstrafen von 61 000 jährlich auf 37 000 herabgemindert, darunter

Disciplinarstrafen in den preußischen Zuchthäusern.
(Männliche und Weibliche.)

Etatsjahre	Anzahl der überhaupt definiert ge- wesen Zuchthausge- fangenen im Durchschnitt	Hiervon sind mit Disciplinarstrafen belegt		mithin Proz.	pro Kopf	Verweis, Kostent- ziehung, Ent- ziehung d. Zubufe durchschnittlich		Einsamer Arrest mit oder ohne Kostschmälerung und Entziehung des Bettlagers		Lattenarrest durchschnittlich		Körperliche Züchtigung durch- schnittlich	
		überhaupt Köpfe	im Durch- schnitt Köpfe			in Fällen	Proz.	in Fällen	Proz.	in Fällen	Proz.	in Fällen	Proz.
1870—73	25 979,50	38 972	9 743,00	37,45	0,75	4 990	24,20	14 446	73,81	208	1,04	185	0,95
1874—77/78	24 209,25	38 410	9 602,50	39,51	0,82	4 724	23,25	15 060	75,46	130	0,67	122	0,62
1878/79—81/82	28 232,25	45 311	11 327,75	41,12	1,00	9 043	31,89	17 806	67,29	86	0,31	137	0,51
1882/83—85/86	29 769,75	49 708	12 427,00	41,80	1,12	16 467	50,93	15 941	48,46	71	0,21	122	0,40
1886/87—89/90	26 861,25	45 327	11 331,75	42,18	1,16	17 468	56,08	13 511	43,42	41	0,13	113	0,37
1890/91—92/93	25 628,00	32 800	10 933,33	42,62	1,33	19 459	61,24	12 610	38,27	35	0,13	90	0,36

Kostschmälerungen auf 19 000 gegen früher 40 000 jährlich, und die jährliche Durchschnittszahl der Fälle von körperlicher Züchtigung von 11,13 auf 9,8 p. M. der Gefangenen. Man sieht, daß die großen Zwecke des Strafvollzuges mit anderen Mitteln erreicht werden als mit vielen harten und rohen Strafmitteln an den Gefangenen. — Auch in den unter der Verwaltung des Ministers des Innern in Preußen stehenden Zuchthäusern sehen wir (vgl. Tab. S. 149) in den Jahren von 1870—1893 bei einer relativ geringen progressiven Zunahme der Gesamtdisciplinarstrafen von 37,45 auf 42,62 Proz. diese Zunahme in einem hohen Grade nur in den leichten Strafmitteln, dahingegen eine erhebliche Abnahme in den schweren Zuchtmitteln. Während die Verweise, Entziehung der Zubeße und einzelner Mahlzeiten in dem erwähnten Zeitraum von 24,20 auf 61,23 Proz. gestiegen sind, hat die Zahl der Lattenarreststrafen stetig abgenommen, von 208 im Jahre auf 35 (von 1,04 auf 0,13 Proz.) und die Zahl der körperlichen Züchtigungen von 185 jährlich auf 90 (von 0,94 Proz. auf 0,36 der Gesamtzahl der Strafen).

Von der Erfolglosigkeit, Unwirksamkeit und Entbehrlichkeit dieses grausamen, unmenschlichen Strafmittels überzeugt, haben erfahrene Aerzte, Juristen und die berufensten Gefängnisbeamten in großer Anzahl sich gegen den Gebrauch der Prügelstrafe als Disciplinarmittel ausgesprochen, so der Verein deutscher Strafanstaltsbeamten zu Stuttgart 1877 (er behält die körperliche Züchtigung nur bei jugendlichen Gefangenen bei), der internationale Gefängniskongreß zu Stockholm (1878). Der Entwurf des deutschen Strafvollzugsgesetzes (1878) läßt die körperliche Züchtigung nur bei männlichen Zuchthaussträflingen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden (§ 38, 10) und nur nach vorgängiger Anhörung der Beamtenkonferenz sowie des Arztes (§ 40).

Ueberall, wo die Freiheitsstrafen, die kurz- wie die langzeitigen, in der Einzelhaft vollstreckt werden, ist die körperliche Züchtigung als Disciplinarmittel vollkommen überflüssig. Nur dort, wo noch große Mengen von Sträflingen in Gemeinschaftshaft gehalten werden müssen, hat ihre Beibehaltung eine gewisse Berechtigung; da kann es nützlich sein, bei entsprechender Einschränkung dem Vorstände dieses Strafmittel als extreme Abschreckung gegen verrottete, übelgesinnte Bösewichter zu belassen. Sehr treffend sagt E k e r t ⁶: „Sie (sc. die körperliche Züchtigung) ist ein barbarisches Mittel und kann in Kulturstaaten bei richtiger Beschaffenheit der Gefängnisse entbehrt werden. Sie kann Furcht und Schrecken erwecken, aber ebenso gräßliche Rachelust, so daß der Zweck der Strafe ganz verfehlt wird.“ Und in gleicher Weise urteilte jüngst der Direktor Engelbrecht ¹³ von dem Nürnberger Zellengefängnis.

„Ich will“, sagte er, „gern zugeben, daß ich als Richter, als Staatsanwalt in vielen Fällen hätte prügeln lassen, wenn es angegangen wäre! Aber meine nahezu 13jährige Erfahrung als Vorstand einer großen Strafanstalt haben mich zu einem entschiedenen Gegner der Prügelstrafe gemacht. Wohl giebt es Fälle, wo sich Gefangene wie Bestien geberden — aber Bestien zähmt man sicherer durch Hunger als durch Prügel. Ich bin sicher, in 100 Fällen, in denen ich hätte prügeln lassen, hätte es mich in 99 hinterher gereut. Sind die Prügel einmal aufgemessen, so kann man sie nicht mehr herunterklauben. Dem Hungernden kann ich zu essen geben, wenn ich sehe, daß die Strafe

wirkt. . . . Ich erachte es des Staates, der für seine Angehörigen die Strafgewalt ausübt, unwürdig, die Roheit mit Roheit zu erwidern. Ich hasse darum die Prügelstrafe und verwerfe sie, weil sie von jeher sich unwirksam erwiesen hat. Ich verwerfe sie, weil sie unnötig ist. Ich habe noch stets auch den verzweifeltsten Individuen gegenüber mit anderen Mitteln ausgereicht. . . . Die Prügelstrafe ist ein Ueberrest der Barbarei.“

- 1) Schmidt-Rimpler, *Delirium nach Verschluss der Augen und im Dunkelzimmer etc.*, Arch. f. Psych. u. Nervenkrankh., 9. Bd. 1879, 239.
- 2) Émile Laurent, *Les maladies des prisonniers*, 1892, 89.
- 3) Wirth, *Nach welchen Grundsätzen sollen die Disciplinarstrafen für Strafgefangene festgesetzt werden etc.*, BGK. 21. Bd. 271.
- 4) Siebert, *Ueber die körperliche Züchtigung*, Henke's Zeitschr. f. Staatsarzneik. 1844, 24. Jahrg. 239.
- 5) Chr. Pfeiffer, *Das Obermeyer'sche Besserungssystem in den Strafanstalten zu Kaiserslautern und München*. Heidelberg 1847. 49.
- 6) Gust. Ekert, *Gefängnisdisciplin etc.*, vHJH. 2. Bd. 94.
- 7) Forster, *Ueber Massenernährung etc.* Verh. des intern. med. Congr. zu Berlin 1890, 2. Bd. 400.
- 8) Gutsch, *Ueber die Seelenstörungen in der Einzelhaft*. ZPs. 19. Bd. 1.
- 9) Roeder, *Verbesserungen des Gefängniswesens mittels Einzelhaft*, 46 Anmerkung.
- 10) Berner, *Lehrbuch des deutschen Strafrechts*, 1868, Abtlg. II, 200.
- 11) Krohne, LGK. 356.
- 12) du Caine, *Punishment and Preventive of Crime*, London 1885, 81 ff.
- 13) Engelbrecht, BGK. 1896, 108.

9. Krankenpflege.

Der kranke Gefangene muß mit aller Rücksicht, welche der Arzt in der Ausübung seines Berufes dem Kranken schuldig ist, behandelt werden. Allein auch hier dürfen die Anforderungen, welche der Strafvollzug gebietet, nicht außer Acht gelassen werden. Bei sehr vielen Kranken im freien Leben bestimmen die lokalen und materiellen Verhältnisse das ärztliche Handeln, und legen diese dem Arzte gar oft sehr enge Schranken seines Handelns auf. Wie viel mehr noch muß dies in einem Gefängnisse geschehen? Der kranke Gefangene hört niemals auf, ein Gefangener zu sein, und auch auf dem Krankenbett ist die Strafdisciplin und die Hausordnung nicht für ihn beseitigt. Nur die Beseitigung solcher Einflüsse, welche die Krankenbehandlung unmittelbar beeinträchtigen und den Krankheitsverlauf im individuellen Fall stören, kann vom Arzte verlangt werden; im übrigen ist es für seine Thätigkeit besser und ratsamer, wenn er für die Aufrechterhaltung der Disciplin in der Krankenabteilung sowohl hinsichtlich der Kranken als des Krankenwärter- resp. Aufseherpersonals die Anstaltsverwaltung sorgen und verantwortlich sein läßt.

In großen Gefangenanstalten bildet das Lazarett oder schon die Vorführung zum Arzt für die Gefangenen sehr häufig den bequemsten Ort und die beliebteste Gelegenheit, sich zu sehen, zu sprechen, Verabredungen zu treffen. Alle denkbaren und undenkbaren Beschwerden werden dem Arzte vorgebracht, um irgend einen Vorteil zu erreichen; viele schwere Leiden werden erlogen und erheuchelt, viele Unpäßlichkeiten hartnäckig übertrieben, um weniger zu arbeiten, um eine bessere Kost zu bekommen, um einer bevorstehenden Strafe zu entgehen, um einige Tage zu faulenz, um aus der Einzelhaft in Gemeinschaftshaft verlegt zu werden. Ein ansehnlicher Teil

der sogenannten Vorführungen gehört jener Kategorie von Gefangenen an, welche mit einer bewundernswerten Energie immer von neuem simulieren, dem Arzte zum Aerger und der Disciplin zum Spott. Wenn irgendwo strenge Objektivität notwendig ist, so ist es hier den schlaue berechneten Praktiken der Verbrecherwelt gegenüber. Und mehr als die genaueste Untersuchung muß hier oft die Erfahrung, die Kenntniss dieser Menschengattung, ihrer Denkungsart und ihrer Gepflogenheit den Ausschlag geben. Dem wirklich Kranken muß auf jede zulässige Art Hilfe und Erleichterung freundlich und gern gewährt, der schlaue Betrüger und gemeine Simulant hingegen ganz nach seinem Verdienste behandelt und bestraft werden.

In Anstalten mit Einzelhaft wird man die leicht Kranken in den Zellen belassen und dort bis zu ihrer vollen Genesung behandeln. Nur wenn eine ernste Krankheit vorliegt und eine sorgsame Ueberwachung notwendig wird, ist es auch im Interesse des Krankheitsverlaufs besser, den Kranken in das gemeinschaftliche Krankenlazarett zu verlegen. Bekannt ist, daß Krankheiten selbst hochgradig infektiöser Art (Pocken, Diphtherie) in Isoliergefängnissen, wenn die Kranken in den Zellen belassen bleiben, sich ungemein schwer oder gar nicht verbreiten. Die Krankheit wird auf einen minimalen Herd beschränkt und erlischt schnell, wenn das Wartepersonal hinreichend besorgt ist, die Uebertragung zu vermeiden. Auch chronische Kranke und namentlich solche, die nicht arbeiten können, soll man nicht in der Zellenhaft belassen; die Einsamkeit der Zelle wird von dem Gefangenen, welcher dem Siechtum verfallen ist, doppelt hart und schwer empfunden. Sie wirkt hier jeder Hoffnung auf Besserung entgegen und wird eine grausame Qual.

Schon zu gewöhnlichen Zeiten muß jeder Gefangene bei seinem Zugange in die Anstalt genau auf seinen Gesundheitszustand untersucht werden, um bestehende Krankheiten festzustellen, etwaige ansteckende Krankheiten zu entdecken und zu heilen. Der Gesundheitszustand des Eingelieferten wird vermerkt als Maßstab für seine Arbeitsfähigkeit sowie für andere Phasen des Strafvollzuges. Viel wichtiger noch ist die Untersuchung der Neueingelieferten zu Zeiten von Epidemien, wenn es sich darum handelt, die Einschleppung von infektiösen Krankheiten (Pocken, Cholera, exanthem. Typhus etc.) zu verhüten. Zu solchen Zeiten muß jeder Zugang auf 8—14 Tage in einer Beobachtungszelle verwahrt bleiben, nachdem er und seine mitgebrachten Effekten desinfiziert sind.

In allen großen Straf- und Gefangenanstalten wird sich eine Anzahl von Gefangenen finden, welche, ohne Gegenstand einer ärztlichen Behandlung zu sein, aus verschiedenen Gründen andauernd oder vorübergehend eine längere Zeit arbeitsunfähig sind, und deshalb auch nicht ganz der gewöhnlichen Hausordnung unterworfen bleiben können. Zu dieser Kategorie gehören Altersschwache, Blinde, Gelähmte, Verkrüppelte und sonstige Gebrechliche; hierher gehören Epileptische und geistig Defekte, solange sie nicht einer Ueberführung in eine Irrenanstalt bedürfen. Hierher gehören ferner Gefangene, welche nach einer langen Haft so heruntergekommen sind, daß sie eine Zeit lang eine Erholung und zugleich eine mildere und bessere Behandlung nötig haben; hierher gehören ferner Rekonvalescenten nach langer Krankheit, wenn ihre Entfernung aus der eigentlichen Krankenabteilung wünschenswert wird. Alle Gefangene dieser Art werden am besten auf

einer besonderen Abteilung im Lazarett, auf der „Invalidenabteilung“ zusammen oder in bestimmte Klassen geteilt, verwahrt. Hier stehen sie unter ärztlicher Aufsicht und bilden kein störendes Element mehr in dem Anstaltsgetriebe.

10. Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher.

In den Gefangen- und Strafanstalten giebt es eine Anzahl von Geisteskranken, die das Verbrechen schon im Zustande einer Geistesstörung begangen haben (verbrecherische Irre), deren Geisteszustand während des gerichtlichen Verfahrens nicht beanstandet, oder, wenn beanstandet und für zweifelhaft befunden, doch für zurechnungsfähig gehalten und verurteilt worden sind, und dann eine Anzahl von solchen Geisteskranken, welche erst im Laufe der Strafverbüßung in der Anstalt geisteskrank geworden sind (irre Verbrecher). Die Zahl dieser Kranken wird verschieden angegeben; in einzelnen Anstalten will man sogar durch Jahre hindurch nicht eine einzige Geistesstörung beobachtet haben. Indessen lehrt die Erfahrung, daß in den Anstalten, in welchen diesem Zweige der Krankenpflege die notwendige Aufmerksamkeit entgegengebracht wird, unter den Gefangenen wenigstens 2—3 Proz. wirkliche Geisteskranke sich befinden. Und hierzu gehört noch nicht jene größere Anzahl von Sträflingen, bei denen psychische Defekte, angeborene und erworbene Schwachzustände geringerer Art vorhanden sind, Degenerierte, Belastete, Minderwertige, welche als zweifelhafte Geisteszustände angesehen werden müssen. Man wird sicher nicht fehl gehen, wenn man die Gesamtzahl aller geistig defekten Gefangenen auf 5 von 100, und von diesen wieder 2 als zweifellos geistesgestört annimmt, wie auch wir¹⁵ dies an einer anderen Stelle ausführlich dargelegt haben. Diese Zahl, erheblich größer, 5—10mal mehr als in der freien Bevölkerung, erscheint weniger groß, wenn man an die Verhältnisse der Abstammung, an die Lebensverhältnisse der Gefängnisbevölkerung, an den angeerbten und angeborenen Charakter der Descendenz, an die vielen psychischen und somatischen degenerativen Momente (Abstammung von Geisteskranken, Epileptikern, Syphilis, Trunksucht, Kopfverletzung etc. etc. denkt).

Unter diesen Geisteskranken ist die Zahl der Verbrecher aus Leidenschaft und Affekt (Mord, Totschlag, Notzucht etc.), die der Verbrecher wider das Leben und wider die Person erheblich größer als die Zahl der Verbrecher wider das Vermögen und Eigentum. Unter den von Gutsch¹ beobachteten irren Verbrechern waren 10,24 Proz. Verbrecher aus Leidenschaft und nur 1,77 Proz. Eigentumsverbrecher, und Knecht² hat 16 Proz. von den ersten und nur 6 Proz. von den letzten gesehen.

Weniger charakteristisch ist die Form der Geistesstörung, welche bei diesen Kranken zur Beobachtung kommt; ein spezifisches Irresein bei Verbrechern existiert thatsächlich nicht, wenn auch bei alten, vielfach rückfälligen Verbrechern die Wahnvorstellungen ein eigentümliches Gepräge verraten, das mit der verbrecherischen Vergangenheit in Zusammenhang steht. Dieses tritt in einem viel größeren Maße noch bei den irren Verbrechern als bei den verbrecherischen Irren zu Tage.

In der Gefangenschaft tritt die Geistesstörung meist schon in der ersten Zeit der Haft auf. Nach Knecht fallen 37,21 Proz. der Fälle im Männerzuchthaus zu Waldheim in das erste halbe Jahr der Haft und 75,96 Proz. in die ersten beiden Jahre derselben. Günther³ giebt diese Zahl in derselben Anstalt (1880—89) bei den männlichen Sträflingen mit 24,84 Proz. auf das erste halbe Jahr und 65,21 Proz. auf die ersten beiden Jahre der Strafzeit an, bei weiblichen Züchtlings hiergegen auf 35,18 Proz. und 83,33 Proz. Kirn⁴ sah (1879—86) in Freiburg 50 Proz. der Geistesstörungen schon in den ersten 3 Monaten, 70 Proz. im 1. Halbjahr, und 91,82 Proz. im 1. Jahre auftreten.

Die Zahl derjenigen irrsinnigen Gefangenen, welche bereits zur Zeit der Strafthat geistesgestört und zu Unrecht in die Gefangenanstalt verbracht waren, ist eine verhältnismäßig große. Nach den Angaben vieler Beobachter beträgt sie mindestens ein Drittel aller in den Strafanstalten befindlichen Irren.

Knecht giebt die Zahl der bereits zur Zeit der verbrecherischen Handlung ausgebildeten Psychosen unter seinen irren Sträflingen auf 23,21, Kirn auf 14,72 Proz. an; Nücke⁵ meint, daß wenigstens 20 bis 25 Proz. der von ihm in der Irrenanstalt Hubertusburg beobachteten geisteskranken Weibern aus den Strafanstalten unschuldig verurteilt wurden und als geisteskrank ihre Strafe antraten. Auch Günther hält, im weitesten Sinne genommen, 40 Proz. aller Beobachtungen bereits zur Zeit ihrer Strafthaten für geistig gestört. Nach Sander⁶ waren von 159 Personen, bei denen ein Zusammenhang zwischen Geistesstörung und strafbaren Handlungen nachweisbar war, 119 oder 75 Proz. wenigstens 1 mal mit Unrecht verurteilt und bestraft. Ganz dasselbe ist auch in fremdländischen Gefängnissen der Fall. Nach Gover waren im letzten Jahr 1895/96 in den englischen Gefängnissen 479 Geistesranke, und von diesen waren schon 404 bei der Aufnahme krank. Von 192 Gefangenen, welche in den Gefängnissen auf ihren Geisteszustand beobachtet werden sollten, waren 114 schon früher geisteskrank.

Während alle Welt darüber einig ist, daß ein Gefangener, welcher seine Strafthat bereits im Zustande der Geistesstörung begangen hat, kein Verbrecher ist und aus der Strafanstalt in die Irrenanstalt zu verbringen ist, ist man darüber uneinig, wo die in der Straf- resp. Gefangenanstalt geisteskrank Gewordenen verbleiben sollen. Gar häufig haben sich die Irrenanstalten geweigert, die geisteskrank gewordenen Sträflinge aus den Strafanstalten aufzunehmen. Von vielen Seiten hörte man, daß diese Gefangenen ein sehr störendes Element in den Irrenanstalten abgeben, daß sie sich bald zusammenfinden, konspirieren, vielfach Entweichungsversuche machen; daß sie durch ihr cynisches, rohes, gemeines Verhalten die anderen Kranken belästigen, daß die Angehörigen dieser letzteren es als ein schweres Unrecht empfinden, ihre Angehörigen mit früheren Verbrechern, mit sittlich verworfenen Menschen zu vermischen. Erweisen sich auch viele von diesen Einwürfen weniger zutreffend, und lassen sich auch andere Unzukömmlichkeiten durch eine geschickte Verteilung dieser irren Verbrecher unter die anderen Kranken vermeiden, so läßt sich doch keineswegs verkennen, daß sie eine strengere Ueberwachung bedürfen, und daß ihnen gegenüber mehr Sicherheitsmaßnahmen notwendig

werden als gegenüber gewöhnlichen Geisteskranken. In das System der modernen Irrenpflege, die jeden Zwang aufzuheben strebt, die dem Kranken immer mehr Freiheit zu gewähren bemüht ist, passen diese Elemente nur zum allergeringsten Teil; und dort, wo sie in größerer Anzahl vorkommen, hat man sich in der That in die Notwendigkeit versetzt gesehen, sie von den anderen Kranken abzusondern und in eigens eingerichteten Abteilungen unter festen Gittern und starken Mauern anhaltend zu verwahren, mehr als Gefangene wie als Kranke. In diesem Sinne hat auch der Verein deutscher Irrenärzte auf seiner Versammlung 1895 sich geäußert. In der von denselben angenommenen 5. These heißt es: „Die Anwesenheit geisteskrank gewordener Verbrecher, namentlich in größerer Zahl, in einer Irrenanstalt verletzt und schädigt die übrigen Kranken empfindlich, erschwert die „freie Behandlung“ und gefährdet, da die Irrenanstalt gegen Entweichungen solcher Kranken die nötige Sicherheit ohne Verzicht auf den Charakter als Krankenanstalt nicht bieten kann, die öffentliche Sicherheit in hohem Grade. Endliche Abhilfe ist auch hier dringendes Bedürfnis.“ In allerneuester Zeit sind auch die Provinzial- und Kommunalverbände in Preußen bei den gesetzgebenden Körperschaften vorstellig geworden, die Irrenanstalten von den irren Verbrechern zu entlasten und staatliche Einrichtungen zur Aufnahme und Verwahrung derselben zu errichten (Verh. des Herrenhauses, 8. Sitzung 1897, 15. Februar).

Und traurig, nahezu entsetzlich, ist das Los dieser Unglücklichen in den Gefangen- und Strafanstalten. Freilich werden die Gefangenen, welche von einer akuten Psychose, von einer tobsüchtigen Exaltation, von einer schweren, melancholischen Depression befallen werden, in das Anstaltslazarett gebracht; aber auch hier fehlt es an den notwendigen Einrichtungen, und vor allem an dem Wartepersonal, das mit Kranken dieser Art umzugehen weiß. Auch hier sind diese Kranken den vielen Unbilden von Seiten ihrer Mitgefangenen und nicht minder von Seiten ihrer Wärter ausgesetzt. Und wie lange sind diese Kranken schon vorher gehetzt, gemißhandelt, discipliniert und bestraft, bevor ihr Zustand den Charakter der Akuität angenommen? Wird doch allen diesen Gefangenen, wenn sie widerspenstig, undisciplinierbar werden, selbst wenn sie Sinnestäuschungen, Wahnvorstellungen verraten, von dem niederen und höheren Beamtenpersonal das größte Mißtrauen entgegengebracht und ihnen, den Simulanten, mit allen Mitteln der Hauszucht lange Zeit entgegengetreten. Krasse Unkenntnis und eingewurzelte Voreingenommenheit wird dem Kranken und dem Arzte in den meisten Strafanstalten entgegengebracht; viele Fälle chronischen Irrsinns bleiben letzterem und nicht immer ohne Vorsatz verheimlicht. Und die vielen Vernachlässigungen und Mißhandlungen, welche dem Kranken widerfahren, bringen es dahin, daß die in den Strafanstalten geisteskrank gewordenen Sträflinge in den allermeisten Fällen einen besonderen Grad von Bosheit und Roheit zeigen. Dies ist die Frucht der unseligen Behandlung, die vielen dieser Kranken durch Jahre hindurch zuteil wird. „Der Kranke wird verbittert und oppositionell“, sagt L. Meyer⁷, „und je mehr jene vermeintliche Verstocktheit und Verwilderung zu restringierenden Maßregeln und Strafen aller Art den Beamten Veranlassung giebt, um so mehr steigert sich neben dem Fortschritt der sich selbst überlassenen Krankheit

die schließlich erzeugte Brutalität.“ Und wenn die Geistesstörung einen Grad erreicht, daß sämtliche Anstaltsbeamte nicht mehr an der Wirklichkeit derselben zweifeln, dann sind viele Wochen und Monate nötig, um unter immer erneuten Bemühungen bei der jetzigen Lage der entscheidenden behördlichen Instanzen die Ueberführung eines irren Verbrechers in eine Irrenanstalt zu ermöglichen. Diese Umstände reichen hin, die Thatsache zu erklären, warum sich die Irrenärzte wundern, daß die aus den Strafanstalten in die Irrenhäuser gebrachten irren Verbrecher fast immer unheilbar und meist in Roheit und Bössartigkeit verwildert sind. Es ist durchaus nicht notwendig, dieses Verhalten einer Verkennung des krankhaften Zustandes von Seiten der Aerzte zuzuschreiben, oder einer Verschleppung und Vernachlässigung, die dem Kranken widerfahre. Von jeher war es vielmehr das Bestreben der Aerzte an den Gefangen- und Strafanstalten gewesen, die geisteskrank gewordenen Gefangenen aus den Strafanstalten, in denen sie ein sehr störendes Element bilden und in die sie nicht mehr gehören, in ein günstigeres Medium zu bringen, wo ihnen eine geeignete Behandlung und event. Heilung gewährt werden solle.

Es würde zu weit führen, alle Versuche, Vorschläge und tatsächlichen Erfahrungen, die hinsichtlich der zweckmäßigen Unterbringung irrer Verbrecher gemacht sind, auch nur andeutungsweise hier darzulegen. Seit Jahrzehnten haben sich mit dieser Frage vorzugsweise Strafanstalts- und Irrenärzte, Kriminalisten und Verwaltungsbeamte beschäftigt; in den einzelnen Ländern ist ihre praktische Lösung verschieden versucht worden. Und noch heute ist eine grundsätzliche Lösung derselben nicht gefunden. Die Unterbringung der irre gewordenen Sträflinge, von denen hier allein die Rede ist, war und wird noch heute ausgeführt: 1) In Irrenanstalten oder 2) in einem Annex an einer solchen; 3) in einem Centralasyl; 4) in einem Annex an einer Strafanstalt.

Wir haben schon angeführt, wie ganz besonders von den Irrenanstalten in fast allen Ländern gegen die Aufnahme der irren Verbrecher Verwahrung eingelegt worden ist um deshalb, weil diese Individuen viele Nachteile für die Verwaltung und für die Kranken in den Irrenanstalten mit sich bringen, und hauptsächlich weil in ihnen nicht genug Maßregeln für die sichere Verwahrung dieser Elemente vorhanden sind, wenigstens nicht in dem Grade, wie es das öffentliche Interesse gebietet⁸. In der That hat sich in den Irrenanstalten, in denen eine größere Anzahl von geisteskranken Sträflingen vorhanden war, die Notwendigkeit herausgestellt, diese in besonderen Baulichkeiten unter einer sehr strengen Disciplin zu verwahren. So hat sich früher in Bicêtre bei Paris, in Bedlam bei London sowie in anderen Irrenanstalten, in neuester Zeit auch in Dalldorf bei Berlin, die Aufbewahrung der irren Verbrecher in besonderen Gefängnissen innerhalb der Irrenanstalt vollzogen⁹.

Diese abgesonderten Abteilungen innerhalb der Irrenanstalt sind aber nichts Anderes als Annexe an Irrenanstalten, für welche sich Largreuter³¹ und andere Irrenärzte erklärt haben. Diese sind von Hause aus dem beabsichtigten Zweck gemäß eingerichtet; in ihnen wird jede Sicherheit gegen Ausbruch u. s. w. gewährleistet, und hier ist auch für die vollkommene Trennung von den anderen Irren ausreichend gesorgt. Allein diese Annexe gewähren den kranken Verbrechern wenig von den Wohlthaten der freien Irrenpflege und

nehmen ganz das Aussehen strenger Gefängnisse an. Außerdem bieten sie, wie die Irrenanstalten selbst, große Schwierigkeiten hinsichtlich der Aufnahme dar; sie erleichtern die Ueberführung aus den Strafanstalten nicht, verursachen dieselben Formalitäten und Weitläufigkeiten.

Besondere Anstalten, sog. Specialasyle, waren zu der Verwahrung dieser Geisteskranken in Auburn bei New York (1859), in Dundrun bei Dublin (1850) und endlich, das größte unter allen, in Broadmoor in England (1863) eingerichtet. In dieses Centralasyl wurden aufgenommen Geisteskranke, welche ein Verbrechen begangen haben (Criminal Lunatics), und hier lebenslänglich nach Belieben der Krone (at the pleasure of the Crown oder during her Majesty's pleasure) verwahrt werden, und andererseits auch Sträflinge, welche während der Strafzeit geisteskrank geworden sind (Insane Convicts). Es wird allgemein als Unrecht empfunden, daß diese beiden Kategorien von Geisteskranken vereinigt und besonders, daß die Criminal Lunatics nicht in gewöhnliche Irrenanstalten verbracht werden. Die Konzentrierung so vieler Elemente, welche auch im Irrsinn noch die schlechten Eigenschaften und Neigungen ihrer verbrecherischen Vergangenheit bewahren, an einem Ort (in Broadmoor waren häufig ca. 500, in Dundrun ca. 150), erschwert die Disciplin ungemein, und in der That waren in Broadmoor Komplotte, Konspiration und Attentate auf den Direktor so häufig, daß die Anstalt bald ihres ursprünglichen Zweckes entkleidet werden mußte. In Deutschland sind diese Centralasyle von sachkundiger Seite¹⁰ in keiner Weise zur Nachahmung empfohlen. Und der sehr hohe Preis für den Verwaltungsapparat, für die Unterhaltung der Anstalt und nicht minder der sehr schwierige Transport der Kranken aus den fern abliegenden Strafanstalten können dazu beitragen, für diese Einrichtung einzutreten. Indessen sind trotz aller dieser Erwägungen in neuester Zeit in anderen Staaten Asyle dieser Art errichtet worden, ohne daß ein endgiltiges Urteil über ihre Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit gesprochen ist.

Von rein praktischem Gesichtspunkte ausgehend, haben viele Aerzte an Gefangen- und Strafanstalten ihre Stimme für die Schaffung von besonderen Abteilungen, von sogen. Annexen bei den Strafanstalten erhoben. Dies war besonders in den letzten Jahrzehnten in Deutschland von Delbrück, Gutsch, Knecht, Moritz, Macard und auch von uns¹¹ geschehen. Was die Aerzte an den Gefangen- und Strafanstalten in erster Reihe wollen, ist, daß die erkrankten Sträflinge möglichst schnell aus der schweren Disciplin des Gefangenhauses in Verhältnisse gebracht werden, in welchen jenen die geeignete ärztliche Pflege gewährt werde. In diese besonderen Abteilungen an den Strafanstalten wollte man auch solche Gefangene verbringen, deren Geisteszustand eine besondere Beobachtung und eine mildere Zucht notwendig macht. Man wünschte, weil dem Strafanstaltsarzte dieses Bedürfnis in so vielfältiger Gestalt entgegentritt, aus rein prophylaktischen Gründen, alle geistig defekten und suspekten Sträflinge, denen unter der harten Zucht des Gefängnisregimens schweres Unrecht geschieht und die nicht selten unter diesem in unheilbares Irresein verfallen, in günstigere Verhältnisse bringen. „Diesen Anstalten“ (i. e. besonderen Abteilungen an Strafanstalten), sagt Gutsch¹¹, „sollen alle geisteskranken oder zu Geisteskrankheit disponierten und psychisch defekten Sträflinge zu-

gewiesen und in die Irrenanstalten sollen nur diejenigen abgegeben werden, bei denen sich herausstellt, daß sie ihr Verbrechen schon im geisteskranken Zustande begangen haben.“ Und der erfahrene Delbrück¹² meint: „Alles wohlerrwogen, halte ich — ich wiederhole es — die von mir vorgeschlagene Kombination einer Irrenanstalt mit einer größeren Strafanstalt für das Empfehlenswerteste, weil diese Einrichtung allen, auch den Geistesschwachen und Imbecillen, den nicht eigentlich Irrsinnigen, aber mehr oder weniger zu Seelenstörungen Disponierten, welche oft dicht an den Grenzen der Seelenstörung stehen und diese Grenzen von Zeit zu Zeit, oft nur auf kurze Zeit überschreiten, gleichmäßig zu Hilfe kommt, und weil sie überall den Anforderungen der Gerechtigkeit und Humanität, sowie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit entspricht.“ In dieses mit einer Strafanstalt verbundene Annex sollten, so haben wir¹³ gemeint, in eine abgesonderte Abteilung, die wirklich Kranken, die heilbaren und unheilbaren; in eine andere, in eine sogen. Beobachtungsabteilung alle Verdächtigen, Zweifelhaften, Imbecillen verlegt werden, so daß in diesem Annex alle Elemente aus der Gefangenanstalt vereinigt würden, welche wegen ihrer Geistesbeschaffenheit für die Gefängniszucht untauglich, dahingegen Schonung und rücksichtsvolle Behandlung bedürfen.“ Diese Annexe bei Strafanstalten haben, wie Ribstein¹⁴ in jüngster Zeit richtig ausführt, die Vorteile, daß die Straf- wie die Irrenanstalten von störenden und mißliebigen Elementen befreit, daß eine frühzeitige und rasche Versetzung der Erkrankten ohne nachschleppende Formalitäten eintritt, daß der Kranke eine sachgemäße Pflege und Behandlung erhält, daß die frühzeitige Entfernung aus ungünstigen Verhältnissen für die Heilung größere Garantien bietet und dort, wo eine Heilung nicht möglich, der Uebergang in die schlimmsten und störendsten Formen thunlichst vermieden wird. „Für alle belasteten, depravierten, psychopathischen Individuen“, hebt er hervor, „ist hier eine Prophylaxis geboten, welche keine der bisher besprochenen Unterbringungsarten bietet. Ein solcher Annex gestattet die richtige Behandlung der gemindert Zurechnungsfähigen.“

Der Einrichtung solcher Irrenannexe bei den Strafanstalten haben wiederholt die Versammlungen des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten zugestimmt. Sie erklären es für notwendig und ausführbar, daß „bei den größeren Strafanstalten Abteilungen für irre Verbrecher geschaffen werden, in denen sie als Irre behandelt, bez. geheilt werden können.“ Aber auch viele der angesehensten Irrenärzte haben ihr das Wort geredet, so insbesondere Snell, Damerow, Roller, Wiedemeister u. A. — und im Jahre 1875 hat der Verein deutscher Irrenärzte unter dem Vorstande von Nasse, L. Meyer, C. Westphal, Zinn, H. Laehr auf der Versammlung zu München sich für „die Notwendigkeit von wohleingerichteten Irrenabteilungen in Verbindung mit Strafanstalten und deren Ausführbarkeit als Annexe größerer Strafanstalten“ erklärt.

Nach dem Vorgange von England wollte man auch in Deutschland sog. „Invalidengefängnisse“ einrichten und in gesonderten Abteilungen derselben die geisteskrank gewordenen Gefangenen unterbringen. In jene sollten alle Sträflinge zusammengebracht werden, welche wegen eines chronischen körperlichen Gebrechens, wegen chronischen Siechtums, allgemeiner Dekrepitität und Altersgebrechlichkeit, desgleichen welche wegen Erblindung, wegen Krüppelhaftigkeit, wegen Taubheit

und Gelähmtheit in dem Arbeitsbetrieb der Anstalt keine Verwendung finden können und die sonst wie in fast allen größeren Anstalten, in einer Abteilung des Lazarets unter Berücksichtigung ihres Zustandes verwahrt werden. Abgesondert von diesen, aber in derselben Anstalt sollten nunmehr alle geisteskranken Sträflinge, die psychisch Defekten, und auch solche Gefangene verwahrt werden, welchen ihrer geistigen Beschaffenheit wegen mehr Rücksicht und Nachsicht gewährt werden muß, als dies in den gewöhnlichen Gefangenanstalten geschehen kann. Eine reiche Auswahl von Beschäftigungsmitteln, womöglich auch im Freien; die Möglichkeit, die verschiedenen Kategorien von Gefangenen trennen zu können; das Vorhandensein einer besonderen Irrenabteilung zur Aufnahme der effektiv Geistesgestörten wird verlangt, um diese Einrichtung vorteilhaft zu gestalten. „Die Geisteskranken könnten zweckmäßig beschäftigt, genügend aus einander gehalten und unter sich und den Invaliden so verteilt werden, daß Konspirationen verhindert werden. Auf diese Weise“, sagt Ribstein¹⁴, ein eifriger Vertreter dieser Invalidengefängnisse mit Irrenabteilung, „könnten die Gebrechlichen einen ganz guten Rahmen für die geistig Defekten abgeben und zu der gewünschten Verdünnung der Geisteskranken beitragen.“ Für diese Einrichtungen haben sich schon früher Gutsch, später auch auf der Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten in Wien¹⁵ Knecht, Marcard und Pinder erklärt. Auch Schäfer¹⁶ hält dafür, „daß mit der Befürwortung des Invalidengefängnisses oder „Siechengefängnisses“ in Verbindung einer Irrenabteilung mit demselben in der That die Vorzugslösung der Frage nach der Unterbringung der irren Verbrecher bezeichnet wäre — und daß in zweiter Linie nur noch reine Irrenanstalten für irre Sträflinge (bez. Untersuchungsgefangene) und Gewohnheitsverbrecher in Betracht kommen sollten.“ Der praktischen Ausführung dieser Einrichtung stehen viele Schwierigkeiten und Bedenken entgegen, und der größte Hinderungsgrund liegt hauptsächlich in dem großen Unterschiede zwischen dem Strafvollzuge in den englischen und deutschen Gefängnissen. In England werden langzeitige Strafen in der Regel mit schwerer Strafarbeit (penal servitude with hard labour) im Strafurteil verhängt und diejenigen Gefangenen, welche aus Gesundheitsgründen zu schweren körperlichen Strafarbeiten sich nicht eignen, werden zu leichten Arbeiten in die Invalidengefängnisse gebracht. Die deutschen Strafanstalten werden aber bekanntlich nicht nach der Art der Arbeiten unterschieden; die schwächlichen Gefangenen werden in denselben Anstalten wie die gesunden, kräftigen, verwahrt und nur zu leichter, minder anstrengender Arbeit verwendet. Nur die ganz Arbeitsunfähigen werden aus dem Arbeitsbetriebe ausgeschieden und bilden in jeder Anstalt eine relativ nur sehr geringe Zahl. Sollen diese Gebrechlichen und Arbeitsunfähigen aus den einzelnen Anstalten gesammelt und mit den Geisteskranken zusammengebracht werden? Diese geringe Anzahl der Arbeitsunfähigen stört das Regimen in den Strafanstalten in keiner Weise, und auf die geisteskranken Sträflinge sind sie absolut ohne jeden Einfluß.

Von den Strafanstaltsärzten waren früher die meisten für Annexe an Strafanstalten, später erklärte sich ein Teil für Invalidengefängnisse mit Irrenabteilungen; auch unter den Irrenärzten waren die meisten früher für Annexe bei Strafanstalten. In der neueren Zeit tritt namentlich Sander¹⁷, wie schon früher Mendel¹⁸ gegen jedes Spezial-

asyl oder jeden Annex, sei es an einer Straf- oder an einer Irrenanstalt, auf. Nach dem Ersteren sollen die akuten Fälle auf den Strafanstaltslazaretten behandelt werden; hierzu müssen geeignete Einrichtungen und vor allem geeignete psychiatrisch gebildete Aerzte vorhanden sein. „Nicht Spezialanstalten, sondern Spezialärzte, ist nach ihm die Losung.“ Die chronischen Fälle hingegen sollen ohne jeden Unterschied nach den öffentlichen Irrenanstalten verbracht werden. In dem ersten Teil dieser Forderung stimmen ihm alle Irrenärzte und sicher auch alle Strafanstaltsärzte und Sachkundige bei. Hinsichtlich des zweiten Teiles sind jedoch nicht Alle gleicher Meinung. Moeli⁹ läßt eine besondere bauliche Einrichtung innerhalb der Irrenanstalt zu, eine besondere Abteilung, welche wohl identisch ist mit einem für die Unterbringung irrer Verbrecher erwähnten sogen. Annex an eine Irrenanstalt“ (Erhöhung der Mauer, Sicherung der Fenster); er hält diese Einrichtung für besser als die, irre Verbrecher in der Abteilung für störende und gefährliche Kranke unterzubringen, wie es Sander¹⁷ will (S. 161). Günther³ hält besondere Irrenstationen oder sachgemäß eingerichtete Irrenabteilungen der Krankenhäuser an allen größeren Strafanstalten für notwendig und auch an den kleineren für wünschenswert. „Nur diese bieten nach ihm die Gewährleistung, daß ausgesprochene Geisteskranke rechtzeitig der Strafe entnommen werden, und . . . sie haben die Aufgabe vorzubereiten, daß die sehr häufig in den Strafanstalten vorkommenden geistigen Defektzustände eine mehr individuelle Behandlung erfahren“ (S. 96). Auch Näcke⁶ neigt, wie er ausdrücklich hervorhebt, am meisten dem Annex an Strafanstalten zu und zwar nur an größeren. „Hier sind“, meint er, „die Bedingungen am günstigsten und natürlichsten, und dies sollte das System der Zukunft werden und kann für kleinere Staaten fast allein in Frage kommen“ (S. 91). Leppmann^{18a} tritt sehr warm für die Errichtung von Irrenstationen an möglichst allen Strafanstalten ein, während er für geisteskranke Gefangene nach Verbüßung ihrer Haft keine besondere Anstalten für notwendig hält; diese sind vielmehr an die öffentlichen Irrenanstalten abzugeben. Auf dem VIII. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie zu Budapest stellte Kirn¹⁹ nachstehende These auf: Die akuten Psychosen sollen im Lazarett der Strafanstalt von dem psychiatrisch ausgebildeten Hausarzte behandelt werden; die chronischen gehören in die Irrenanstalt. Sammelt sich dort eine größere Zahl an, so ist es ratsam, dieselben in einem besonderen Annex unterzubringen, damit sie die anderen Kranken nicht demoralisieren oder stören.“ Und auch Moravcik¹⁹ empfahl die Einrichtung einer Irrenstation bei einer jeden Strafanstalt.

Die Unterbringung dieser Kranken ist zur Zeit in den meisten Ländern in verschiedener Weise versucht.

In England ist man in neuester Zeit von der Vereinigung der verbrecherischen Irren mit irren Verbrechern in dem Specialasyl zu Broadmoor zurückgekommen. Hier werden jetzt³² meist nur Kranke der ersteren Art aufbewahrt (Criminal Lunatics); geisteskrank gewordene Sträflinge (Insane Convicts) werden einer Abteilung der Strafanstalt Milbank zur Beobachtung und Heilung überwiesen und, wenn sie hier nicht genesen, nach der Irrenabteilung des Invalidengefängnisses Woking oder auch nach Broadmoor gebracht, um dort zu verbleiben. Die in den

Ortsgefängnissen (Local Prisons) geisteskrank gewordenen Sträflinge werden in die gewöhnlichen Irrenanstalten verbracht. — In Schottland werden seit 1864 die geisteskrank gewordenen Gefangenen in der schon seit lange bestehenden Irrenabteilung des Centralgefängnisses zu Perth verwahrt. — In einzelnen Staaten Nord-Amerikas, in New-York, Ohio, Konnektikut etc. sind Verbrecher-Irrenanstalten bei Gefängnissen zur Aufnahme der geisteskrank gewordenen Verbrecher bestimmt. Die älteste und bedeutendste Anstalt ist das Centralasyl Auburn bei New York, das „State Lunatic Asylum for Insane Convicts“ (1859). Dasselbe nimmt seit 1869 auch Geisteskranke auf, welche ein Verbrechen begangen haben. Ein besonderes Specialasyl für irre Verbrecher ist jetzt in Matteawan (New York) errichtet. — In Frankreich hat man schon früh auf die Anregung von Georget (1828), Aubanel (1845), Brière de Boismont (1846), Legrand du Saulle²⁰ (1863), Falret u. A. in einzelnen Irrenanstalten Abteilungen für geisteskranke Verbrecher und für gefährliche Irre etabliert. Dieselben haben indessen, wie sich dies besonders in Bicêtre gezeigt, viele Mißstände mit sich geführt, daß die Geisteskranken in denselben einer zu strengen und harten Disciplin, härter fast als in den Gefängnissen unterworfen wurden. Auf die Anregung von Foville, Constans, Lunier u. A. wurde 1876 ein Annex bei der Strafanstalt Gaillon für irre gewordene männliche Sträflinge errichtet, der bis 200 Personen, Geisteskranke und Epileptiker, aufnehmen kann. Hurel²¹, Arzt an dieser Anstalt, will dieselbe nicht als ein Muster aufstellen; er hält sie aber für vollkommen ausreichend, um den Zwecken der Verwaltung und einem lange gefühlten Bedürfnis zu entsprechen. Für weibliche Gefangene dieser Art hat man einen gleichen Annex in Doullens eingerichtet. In diesen Annexen verbleiben die Irren bis zur Verbüßung ihrer Strafzeit, nachher werden sie in gewöhnliche Irrenanstalten verschickt. In dem, vom Senat 1887 angenommenen Entwurf eines Irrengesetzes ward bestimmt, daß irre gewordene Verbrecher mit einer mehr als einjährigen Strafdauer nach einem Irrenasyl-Annex bei einer Strafanstalt (Gaillon u. a.) verschickt werden, daß geisteskrank gewordene Verbrecher mit einer längeren Strafdauer, sowie Geisteskranke, welche wegen eines Verbrechens angeklagt und freigesprochen sind, Geisteskranke, welche in einer Irrenanstalt ein Verbrechen gegen die Person begingen, und endlich auch geisteskrank gewordenen Sträflinge, welche bei ihrer Entlassung nach Verbüßung ihrer Strafzeit noch als gemeingefährlich angesehen werden, in eigens errichtete Anstalten, Spezialasyle, verbracht werden²². — In Holland werden, wie Ribstein¹⁴ anführt, seit 1871 alle geisteskranken Sträflinge in der Irrenanstalt von Rosmalen (Nordbrabant), in neuester Zeit in der Irrenanstalt Medernblik verwahrt. Nach einem Ministerialerlaß von 1885 dauert die Strafhaft auch während der Geisteskrankheit fort. — In Spanien liegt seit neuester Zeit dem Senat ein Gesetzentwurf vor, nach welchem Anstalten errichtet werden sollen (manicomios judiciales), in welchen untergebracht werden sollen: 1) Verurteilte, welche nach der Verurteilung geisteskrank befunden werden, 2) Personen, welche ein Verbrechen begangen haben und als geisteskrank erkannt und frei gelassen sind, und 3) Angeklagte, deren Geisteszustand verdächtig ist und welche beobachtet werden sollen²³. — In Belgien wurden die geisteskranken Sträflinge nach den Gesetzesbestimmungen von 1850 und 1851 nach der Staatsirrenanstalt Hospice St. Dominique in Brügge gebracht. Später wurden nach dem neuen Irrengesetz von 1874 Spezialasyle für Angeklagte und Verurteilte in Aussicht genommen. Man er-

richtete Annexe bei den Irrenanstalten Mons für Weiber und Tournai für Männer. Auf die Vorstellungen von Semal und Lenz, den Direktoren dieser Anstalten und auf Anregung von Heger in Uebereinstimmung mit den Urteilen der Gesellschaft der Irrenärzte, der Académie de Médecine und des Kongresses der Irrenärzte zu Antwerpen ist in neuester Zeit die Gründung von Spezialasylen (*prison-asile*) beschlossen worden für irre Verbrecher und verbrecherische Irre²⁴. Seit 1891 ist hier durch den Justizminister Le Jeune die Einrichtung getroffen, daß die Gefangen- und Strafanstalten des Landes in 3 Distrikte geteilt, daß je ein Distrikt von einem Irrenarzt vierteljährlich aufs Eingehendste inspiziert wird. Alle geistig irgendwie verdächtigen Gefangenen werden sorgsam beobachtet und entsprechend behandelt. Die Geisteskranken werden, so lange es angängig ist, im Anstaltslazarett behandelt oder nach einer Irrenanstalt verbracht. Wie Jules Morel³³ mitteilt, hat sich diese Einrichtung aufs Vortrefflichste bewährt. In neuester Zeit (29. Jan. 1897) hat Le Jeune dem Senat einen Gesetzentwurf vorgelegt, in welchem Spezialasyle für geisteskrank gewordene Sträflinge verlangt werden³⁴. — In Italien wurden die geisteskranken Sträflinge in den Strafanstalten behandelt oder in die gewöhnlichen Irrenanstalten gebracht. Aber schon früh traten hier die Irrenanstaltsdirektoren für die Schaffung von Spezialanstalten ein, so insbesondere Biffi, Lombroso, Tamburini²⁵ u. A. Unter der ausgezeichneten Thätigkeit von Beltrani-Scalia, welcher wiederholt darauf hinwies, daß eine große Anzahl von verbrecherischen Geisteskranken und geisteskranken Verbrechern in Strafanstalten zerstreut vorhanden sind (in den Jahren 1867—1884: 1742 Fälle), wurden schon einzelne Irrenannexe bei Strafanstalten geschaffen, so in der Anstalt San Francesco in Aversa bei Neapel (für irre und invalide Gefangene), in Turi, Amelia und Ivrea für geistesranke und invalide Gefangenen, ebenso in den Bagni zu Pesaro, Granatello und Finalbergo; allein erst durch den Gesetzentwurf von 1884 wurde der Errichtung von Spezialasylen (*Maniconio criminale*), in Reggio, Aversa näher getreten. Im Jahre 1886 wurde die Anstalt Ambrosiana Montelupo bei Florenz, ein altes Schloß, das schon seit 1855 Gefängniszwecken gedient hat, ganz zu einem Spezialasyl umgestaltet, dessen eine abgesonderte Abteilung kriminelle Irre und dessen andere geistesranke Sträflinge aufnimmt²⁶. Seitdem das neue Strafgesetz in Italien (1889) alle Angeklagten, welche wegen Geistesstörung freigesprochen werden, der Polizei überweist und auch eine besondern Kategorie von Verbrechern, die halb Zurechnungsfähigen (*parzialmente responsabili per vizio parziale di mente*) zuläßt, welche erfahrungsmäßig während der Gefangenschaft vollständig geisteskrank werden, sind zur Aufnahme dieser Kranken die beiden Verbrecher-Irrenasyle Aversa und Montelupo, sowie die gewöhnlichen Irrenanstalten bestimmt. Ein neuer, auf den Bericht von Lombroso, Tamburini und Ascensi vom Minister Nicotera 1891 eingebrachter Gesetzentwurf schlägt jedoch vor, lediglich Verbrecherirrenasyle zu schaffen, um allen Mißbräuchen ein Ende zu machen, welche durch die Unterbringung von kriminellen Irren in gewöhnlichen Irrenanstalten entstehen. — In den anderen Staaten, Schweden, Norwegen, Dänemark, Schweiz, Oesterreich-Ungarn, bestehen besondere Einrichtungen nicht; die geisteskranken Verbrecher werden in den Strafanstaltslazaretten verpflegt und von hier aus in die öffentlichen Irrenanstalten verbracht.

In den meisten Einzelstaaten des Deutschen Reiches wird in gleicher Weise verfahren. Nur in einzelnen derselben ist eine prinzipielle Lösung ausgeführt. Das älteste Institut dieser Art war die mit dem Männerzuchthaus in Bruchsal 1864 in Verbindung stehende Hilfsstrafanstalt, welche unter der ärztlichen Leitung von Gutsch Gefangene aufnehmen sollte, die mit chronischen körperlichen Gebrechen behaftet; solche, die das 70. Lebensjahr zurückgelegt; solche, welche 6 Jahre Einzelhaft zurückgelegt und in dieser nicht mehr verbleiben sollten; und schließlich auch Gefangene, welche geistig krank oder mit Defekten dieser Art behaftet waren. Das Lazarett dieser Hilfsstrafanstalt war mit allen Mitteln zur Irrenpflege eingerichtet, und in den übrigen Gebäuden konnte eine zweckmäßige Trennung aller Kategorien dieser kranken Gefangenen stattfinden. Im Jahre 1871 war diese Anstalt, obschon sie allen Ansprüchen genügt hätte, der Raumbedürfnisse wegen als Hilfsstrafanstalt aufgelöst; indessen dient das Krankenhaus, wie Ribstein¹⁴, der jetzige Arzt daselbst, berichtet, noch immer zur Aufnahme aller aus den Strafanstalten Badens an Geistesstörung erkrankten Gefangenen, sowie auch der geistesgestörten Verurteilten aus den Amtsgefängnissen für die Dauer ihrer Strafe (S. 343), sodaß dieses noch thatsächlich eine Irrenstation darstellt. Auch werden die altersschwachen und gebrechlichen Gefangenen in eine besondere Abteilung des Landesgefängnisses Bruchsal eingeliefert. — Eine besondere Irrenstation ist im Königreich Sachsen bei dem Zuchthause Waldheim 1876 eingerichtet. Durch die Ministerialverordnung vom 28. Februar 1877²⁷ soll dieselbe „männliche Züchtlinge zur Beobachtung bez. Heilung und Verwahrung aufnehmen, welche in Geisteskrankheit verfallen sind oder deren geistiger Zustand zweifelhaft erscheint . . .; und dann auch männliche Personen, deren Zuführung in eine Irrenanstalt in Frage kommt, wenn deren Aufnahme in eine andere Irrenanstalt, weil sie zur Zeit strafrechtlicher Verfolgung oder der Strafverbüßung oder einer Korrekptionsmaßregel unterliegen, oder aus Sicherheits-, Wohlfahrts- oder sittenpolizeilichen Gründen, wegen ihres verbrecherischen Vorlebens oder ihrer Individualität bedenklich fällt“. Diese Irrenstation nimmt demnach verbrecherische Irre und irre Verbrecher auf; sie bildet eine getrennte Abteilung der Landesstrafanstalt unter ärztlicher Leitung hinsichtlich der Verpflegung, Beschäftigung, Behandlung, während dem Anstaltsdirektor die Disciplinargewalt und die sichere Verwahrung unterstellt ist. Knecht²⁸, der frühere ärztliche Leiter dieser Irrenstation, hat derselben wenig Vortheilhaftes nachgerühmt. Er fand, daß dieselbe wegen ihrer Kleinheit bald überfüllt sei und keine zweckmäßige Trennung der Kranken zulasse, daß sie ungenügende Beschäftigung gewähre und daß die ärztliche Unabhängigkeit nicht genügend gewahrt sei. Günther³, der spätere Leiter dieser Irrenstation, welche in neuester Zeit (1892) eine provisorische Erweiterung erfahren hat und 53 Kranke aufnehmen kann (gegen 40 bis 1891), spricht der Irrenabteilung beim Krankenhause der Strafanstalt das Wort, weil sie der Irrenpflege in der Strafanstalt viel besser dienen, und auch alle frischen Fälle zur Beobachtung und Behandlung ohne Verzug aufnehmen kann; dahingegen ist er gegen die Ansammlung nur der schlimmsten verbrecherischen Elemente und die Festhaltung der freien oder frei gewordenen Irren schlimmster Qualität in den kleinen Irrenstationen, wie es früher in

Waldheim geschehen (S. 97 ff.). — In Preußen ist seit dem 1. März 1888 an der Strafanstalt Moabit eine besondere Abteilung für irre gewordene Strafgefangene eingerichtet, und wie Leppmann²⁹, der derzeitige Arzt an dieser Anstalt, jüngst ausführt, ist hier „der Versuch gemacht, die möglichst schnelle Fürsorge für heilbare und die endgiltige Ausmittelung des strafvollzugsunfähig machenden Grades unheilbarer Störungen im Rahmen des Strafvollzuges selbst zu übernehmen“. In diese Anstalt sollen aufgenommen werden die in den Gefängnissen und Strafanstalten des Stadtkreises Berlin und der näheren Provinzen befindlichen Gefangenen, welche in Geisteskrankheit verfallen sind oder deren Geisteszustand zweifelhaft erscheint, um in derselben einem Heil- oder Beobachtungsverfahren unterzogen zu werden. Dahingegen sollen (Preuß. Minist.-Erlaß vom 18. März 1892) die Sträflinge, welche unheilbar geisteskrank sind und deren Verbleiben in der Anstalt mit den Zwecken der Strafvollstreckung und der Hausordnung unvereinbar erscheint, sofort in Irrenanstalten gebracht werden³⁰. Unter mehr als 300 Aufnahmen innerhalb 7 Jahren waren 15 Proz. Heilungen und Besserungen, und „auch bei strenger Abwägung läßt sich die Behauptung rechtfertigen, daß sie in ihrer Wirksamkeit einen endgiltigen Beweis ihrer Daseinsberechtigung geliefert hat“. Bei der großen Anzahl von Strafanstalten mit einer großen Anstaltsbevölkerung in weit auseinandergedehnten Länderstrecken kann eine einzige Anstalt dieser Art selbstverständlich auf die Irrenpflege in jenen keinen sonderlichen Einfluß ausüben. Es ist sicher, daß der Annex bei der Anstalt Moabit der Anforderung, die geisteskranken Gefangenen aus den Anstalten möglichst schnell in eine günstigere Lage zu bringen und der Irrenfürsorge zu dienen bis jetzt keineswegs genügen konnte. Wie es verlautet, sollen, um diesen Uebelständen abzuhelpfen, Abteilungen für Geisteskranke auch an den Strafanstalten Breslau, Köln und Insterburg errichtet werden.

- 1) Gutsch, *Wohin mit den geisteskranken Sträflingen?* BGK (1874), 23 ff.
- 2) Knecht, ZPs. 37. Bd. 156 ff.
- 3) Günther, *Ueber Behandlung und Unterbringung der irren Verbrecher*, Leipzig 1893, 40.
- 4) Kirn, ZPs. 45. Bd. 11 ff.
- 5) Näcke, *Beiträge zur Anthropologie und Biologie geisteskranker Verbrecherinnen*.
- 5a) *The Lancet* (1896) 968.
- 6) Sander u. Richter, *Die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen*, Berlin 1886.
- 7) L. Meyer, ZPs. (1882) 457.
- 8) Roller, ZPs. (1863) 201; Damerow, *ibid.* (1862) 164.
- 9) C. Moeli, *Ueber irre Verbrecher*, Berlin 1888, 181.
- 10) Th. Simon, *Die Behandlung geisteskranker Verbrecher; Spezial-Asyle*, VGM. (1865) N. F. II 7; Pelman, ZPs. (1871) 183.
- 11) Gutsch, *Wie sollen seelengestörte und gebrechliche, zu langen Strafen verurteilte Gefangene untergebracht werden?* BGK. (1874) 145.
- 12) Delbrück, *Wie sollen seelengestörte und gebrechliche u. s. w.*, BGK. (1874) 118.
- 13) Baer, *Wie sollen seelengestörte u. s. w. Gefangene untergebracht werden?* BGK. (1874) 183.
- 14) Ribstein, *Invalidenanstalten und Invalidengefängnisse*, HvHJ. 2. Bd. 329 ff. u. 340.
- 15) BGK. 19. Bd. 20 ff.
- 16) Schäfer, *Zur Revision der Frage nach der Unterbringung der geistesgestörten Verbrecher etc.* ZPs. 44. Bd.
- 17) Sander, *Ueber Unterbringung geistesgestörter Verurteilter*, 10. Jahresversammlung norddeutschen Vereins f. Gefängniswesen, 15. Vereinsst., Hamburg 1885.
- 18) F. Mendel, *Zur Frage über die Unterbringung geisteskranker Strafgefangener*, VGM. (1876) 25. Bd. 1. Heft.
- 18a) A. Leppmann, *Die Fürsorge für geisteskranken Strafgefangene*. Zeitschr. f. Medizinalbeamte (1893) u. BGK. (1895) 29. Bd. 65.
- 19) Kirn, *Zeitschr. für Medizinalbeamte* VI. Jahrg. 1894, 604.

- 20) Legrand du Saulle, *Les fous criminels de l'Angleterre*.
- 21) Hurel, *Le quartier des condamnés aliénés annexés à la maison centrale de Gaillon, Paris 1877, 20.*
- 22) *Projet de la revision de la loi du 30 juin 1838 sur les aliénés, Annales médico-psychologiques (1883).*
- 23) *Les asiles d'aliénés criminels (Maniconios) en Espagne, BSG. (1894) 717.*
- 24) de Boeck, M. Paul Otlet, M. Arthur Gaddyn, *Les prisons-asiles et les réformes pénales qu'elles entraînent, Actes du 3. congrès int. d'anthropol. criminelle Bruxelles 1893.*
- 25) Augusto Tamburini, *Dei maniconi criminali, RDO. (1876) 443 ff.*
- 26) Leopoldo Ponticelli ed G. Algeri, *Il maniconio criminale dell'Ambrogiana (presso Montelupo Fiorentino) RDO. (1888) 3 ff.*
- 27) *Regulativ für die Irrenstation bei der Landesanstalt Waldheim. Dresden 1877.*
- 28) Knecht, ZPs. (1880) und BGK. (1884) *Versammlung Wien.*
- 29) A. Leppmann, *Die Fürsorge für geisteskrante Strafgefangene, Z. f. Medicinalbeamte (1893) u. BGK. (1895) 29. Bd. 65.*
- 30) Wernich und Wehmer, *Fürsorge für irre Verbrecher, Lehrb. d. öffentl. Gesundheitswesens, Stuttgart 1894, 477; Ueber die Frage der Unterbringung Geisteskranker.*
- 31) Langreuter, ZPs. 43. Bd. 4, 5.
- 32) cfr. Orange, *Criminal Lunatics, Verh. d. 8. internat. hyg. Congr. Budapest, 5. Bd. 1896, 451.*
- 33) Jules Morel, *The Psychological Examination of Prisoners, The Journ. of mental science 1893, 12.*
- 34) BSG. (1897) 718.

DRITTER THEIL.

Die Haftsysteme.

Mit der notwendig gewordenen ersten Umgestaltung des Gefängniswesens stellte sich die unabweisliche Forderung ein, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen nach bestimmten Grundsätzen zu gestalten, nach Grundsätzen, welche den Interessen des Strafzweckes und auch denen des Gefangenen selbst dienen sollen. Diese Grundsätze, aus alter Ueberlieferung und neueren Erfahrungen gewonnen, bildeten sich zu mehr oder weniger ausgeprägten und durchdachten Systemen aus, welche im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts in aufeinander folgender Entwicklung die verschiedenen Haftsysteme darstellen, die noch jetzt die gebräuchlichen Arten des Vollzuges von Freiheitsstrafen bilden.

Bei den durch Jahrzehnte hindurch geführten Erörterungen über den Wert und den Vorzug dieses oder jenes Haftsystems waren immer zwei Momente in den Vordergrund getreten, einmal, ob mit diesem System der strafrechtliche Zweck besser und sicherer erreicht wird, und dann, ob mit ihm besondere Einflüsse auf die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen verbunden sind. So sehr wir auch diese sanitären Rücksichten zu würdigen und zu wahren die Aufgabe haben, so wenig vermögen wir ihnen im Allgemeinen einen vorwiegenden entscheidenden Einfluß bei der Wahl eines Haftsystems zuzugestehen. Nur wo mit einem Haftsystem unvermeidliche schwere Nachteile für den Gesundheitszustand der Gefangenen unmittelbar und ersichtlich zusammenhängen, wird gegen seine Anwendung unterschiedene Verwahrung einzulegen sein. Ist aber die Wahrung der gesundheitlichen Lebensbedingungen gewährleistet, so wird von den Haftsystemen dasjenige stets den Vorzug verdienen, welches den Verbrecher durch die Erduldung der Strafmittel zu einem gesetzmäßigen

Lebenswandel zurückzuführen, ihn zu einem brauchbaren sozialen Element umzugestalten geeignet ist.

1. Gemeinschaftshaft.

Diese Haftweise besteht darin, daß die Gefangenen während des Tages in gemeinschaftlichen Räumen zur Arbeit angehalten und während der Nacht wiederum entweder in denselben Räumen oder in besonderen Schlafsälen gemeinschaftlich verwahrt werden. Die gemeinsame Haft ist eigentlich das ganz alte Strafverfahren, nur daß nicht wie ehemals Männer und Weiber, alte und junge Verbrecher, Angeklagte und Verurteilte u. s. w. unterschiedlos in einem Raum zusammengesperrt sind. Auch darin zeigt sich ein unverkennbarer Fortschritt, daß die schmutzigen, finsternen, ungesunden früheren Gefängnisse in wohnliche Aufenthaltsorte für Menschen umgeschaffen, daß den Sträflingen die schweren Ketten abgenommen, die Züchtigungsmittel und Strafschärfungen sich vermindert, daß Verpflegung, Bekleidung verbessert, daß die großen Mängel und Schäden, welche ehemals in der gemeinsamen Haftart die körperliche Gesundheit der Sträflinge untergraben und vernichtet haben, zum größten Teil beseitigt, und daß jetzt für die Erhaltung jener mehr oder minder ausgiebige Vorkehrungen getroffen werden. Bei aller fürsorglichen und vorbeugenden Thätigkeit haften jedoch, wie wir schon an verschiedenen Stellen anzudeuten Gelegenheit gehabt, der Gemeinschaftshaft viele sanitäre Mißstände an. Das Zusammenleben vieler Menschen in einem geschlossenen Raume ist mit Einwirkungen auf die Gesundheit verbunden, welche sich durch künstliche Präventivmaßnahmen nicht beseitigen lassen. Die Verderbnis der Atmungsluft, die leichte Uebertragung von Krankheitskeimen, sind hier unausbleibliche Faktoren für schwere Gesundheitsschädigungen.

Und wie gering sind diese Nachteile gegenüber denen, welche das sittliche Leben der Gefangenen durch das erzwungene Zusammenleben so vieler verbrecherischer Elemente erleidet? Hier wird der erstmalig Bestrafte in die Geheimnisse des Verbrechertums eingeführt und durch Verlockung und Verführung den besten Grundsätzen entfremdet. Jedes Gefühl von Reue und Gewissensregung wird durch Hohn und Spott der ergrauten Verbrecher erstickt, und welche Willensstärke gehörte dazu, dem Lästern und Höhnen der Spießgesellen immer und immer zu widerstehen? Jede Einwirkung der Kirche und Schule auf das noch empfängliche Gemüt ist vergeblich und ausgeschlossen. Hier wird der schlaue und alte Bösewicht bewundert, und hier fühlt sich der Gewohnheitsverbrecher im Kreise der Gesinnungsgenossen wohl und behaglich. Hier werden aller Wachsamkeit der Hausordnung zum Trotz alte Verbindungen erneuert und neue angeknüpft, und hier werden unzüchtige Handlungen und Scheußlichkeiten verübt, welche allem Sittlichkeitsgefühl spotten. „Es ist nichts so schamlos, so gemein, so widerlich und wider natürlich unzüchtig, das hier nicht verhandelt und plastisch dargestellt wird“, sagt ein sehr erfahrener Fachkundiger. Die gemeinsame Haft ist die ungerechteste Strafart, weil sie den verhärteten rückfälligen alten Verbrecher gar nicht trifft, den besser gesinnten, noch nicht verdorbenen Sträfling hingegen durch die aufgezwungene Gesellschaft

von rohen und übelgesinnten Menschen mit Entsetzen und Pein erfüllt.

Die gemeinsame Haftstrafe ist ein Hohn auf die Gerechtigkeit und auf alles das, was als Strafzweck gilt. Dieses Strafsystem ist niemals imstande, sittlichend und bessernd auf den Bestraften einzuwirken; es flößt dem wirklichen Verbrecher weder Furcht noch Abschreckung ein. Dieses Strafsystem ist nur geeignet, die gegenseitige moralische Verschlechterung und sittliche Verderbnis zu verbreiten, und wie früher muß man heute noch diese Anstalten die Hochschulen des Lasters und des Verbrechens.]

„Die Züchtlinge“, sagt Füllin¹, „entlassen die Anstalten mit gemeinsamer Haft in der Regel als gefährlichere Mitglieder für die bürgerliche Gesellschaft, als sie vor der Bestrafung waren“. „Auch der aller-schlechteste Verbrecher muß“, wie Diez sich ausdrückt, „dieselbe schlechter verlassen, als er sie betrat“². „Ein solcher Strafvollzug“, meint Krohne³, „steht mit dem sittlichen Grunde der Strafen in Widerspruch, weil er den Bestraften durch die Strafe sittlich zu Grunde richtet; er gefährdet die Sicherheit des Staates, statt sie zu schützen.... Strafvollzug in gemeinsamer Haft heißt, den Rechtsverbrecher dadurch für seinen Rechtsbruch strafen, daß man ihn auf Staatskosten weiter in Verbrechen ausbildet.“

1) Füllin, *Die Einzelhaft* 46.

2) Diez, *Ueber die Vorzüge d. einsamen Einkerkerung*, 1842, 9.

3) Krohne, *LGK.* 248.

2. Auburn'sches System, auch Schweigsystem.

Um diese schweren Mißstände zu beseitigen, um die gegenseitige Verschlechterung der Gefangenen durch ihr andauerndes Zusammenleben zu verhüten, hat man ihnen das Schweiggebot auferlegt, hat man unter Androhung und Anwendung schwerer Strafen ihnen jede Verständigung durch Sprache, Geberden, Zeichen u. s. w. verboten. Schon Papst Clemens XI. ließ 1703 in der von ihm errichteten Zucht- und Besserungsanstalt für jugendliche Uebelthäter in San Michele*) zu Rom in allen gemeinschaftlichen Arbeitssälen das Wort „Silentium“ anbringen. Hier waren überdies Klassenabsonderungen nach Alter und Moralität und auch Trennung der Gefangenen während der Nachtzeit in kleinen Schlafzellen eingeführt. Auch in dem von Vilain XIV. in Oesterreichisch-Flandern zu Gent auf Veranlassung der Kaiserin Maria Theresia 1773 erbauten Zuchthause war das Schweiggebot in den gemeinsamen Arbeitssälen und Einzel-schlafzellen während der Nachtzeit die Grundlage des viel bewunderten neuen Haftsystems, das in Europa erst später verbreitete Nachahmung fand. Dasselbe war 1820 in der neu errichteten Strafanstalt zu Auburn bei New York eingeführt und von dort nach der Meinung von Wahlberg¹ irrtümlich als ein neues Haftsystem nach Europa verbracht. Unter dem Namen „Auburn'sches System“ weitbekannt,

*) An dieser Anstalt befand sich die sinnige und beherzigenswerte Inschrift: *Parum est coercere improbos poena nisi probos efficias disciplina.*

wurde es in allen europäischen Anstalten durch viele Jahrzehnte unseres Jahrhunderts nachgeahmt.

Bei diesem System bildet die nächtliche Isolierung der Gefangenen in kleinen Einzelzellen in sanitärer wie in moralischer Beziehung einen nicht genug anzuerkennenden Fortschritt; dahingegen ist das Schweiggebot ein ebenso unzuverlässiges als trügerisches Mittel, das sich überall als undurchführbar erwiesen. In Auburn wurde die Uebertretung des unbedingten Schweigens nach der Hausordnung augenblicklich von dem Aufseher mit Peitschenhieben auf das Nachdrücklichste geahndet; dasselbe geschah mit unbeugsamer Härte auch in allen anderen Strafanstalten. Und doch war die Erkenntnis bald allgemein, daß eine Verständigung der Gefangenen unter einander durch dieses Gebot und selbst bei der strengsten Aufrechterhaltung desselben nicht zu verhindern war.

Viele Menschen, vielleicht durch Jahre hindurch zusammen in einem Raume neben- und miteinander leben, arbeiten, wohnen zu lassen und ihnen jede Mitteilung, jede Unterhaltung zu verbieten, ist unnatürlich, unmenschlich. Dieses Verbot ist unnatürlich, weil der Sprach- und Mitteilungstrieb dem Menschen durch Erziehung und Gewohnheit zum instinktiven Bedürfnis wird, und das um so mehr, als gerade das sprachliche Mitteilungsvermögen eine Eigentümlichkeit der menschlichen Organisation und seines Gesellschaftslebens bildet. Eine Unterdrückung derselben bildet nahezu ein Verbot gegen das Naturgemäße des menschlichen Wesens. „Das Gebot des Stillschweigens im Auburn'schen System hat, wie v. Würth² sich ausdrückt, etwas von der Strafe des Tantalus an sich, nämlich dem Menschen Gelegenheit zum Sprechen zu geben und es ihm zu verbieten“. Dieses Gebot bringt es mit sich, daß zwischen Gefangenen und Aufsehern ein beständiger Krieg obwaltet, List und Heuchelei im ewigen Kampf mit übertriebener, unnatürlicher Strenge, die oft zu Willkür und Grausamkeit führt.

Nur durch die grausamsten Disciplinarstrafen war dieses Gebot scheinbar aufrecht erhalten, und doch war man darüber einig, daß es den Hauptzweck, die demoralisierende Wirkung der Gefangenen zu verhüten, in keiner Weise erreiche. Die Anzahl der Disciplinarstrafen, der körperlichen Züchtigungen, Hunger- und Arreststrafen wuchs in dem Maße, als das Gebot trotz aller Wachsamkeit übertreten und von der Aufsichtsbehörde alsdann erst recht aufrecht erhalten werden sollte. In dem Gefängnis Coldbathfields in London wurden 1836 bei 900 Gefangenen 5138 Bestrafungen wegen Uebertretungen des Schweiggebotes verhängt, 1841: 9687 und 1842: 9652. Im Jahre 1857 wurden, wie im Parlament geklagt war, in sämtlichen französischen Gefängnissen 80588 Disciplinarstrafen und darunter nicht weniger als 40754 wegen Verfehlungen gegen jenes Verbot vollzogen. Diese große Menge der angewandten Strafen war, wie mehrfach berichtet wird, nicht ohne nachteilige Rückwirkung auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Gefangenen geblieben. Schon das erzwungene beharrliche Schweigen, die anhaltende Außergebrauchsetzung der Sprachwerkzeuge muß, wie von vielen Seiten angegeben wird, eine Herabsetzung der Atmungsthätigkeit, eine Verminderung der Ausweitung der Lungen, insbesondere in den oberen Spitzen derselben, hervorrufen, einen Zustand, welcher bei langer Andauer zu einer mehr oder minder ausgesprochenen Verdichtung führt und nicht

wenig zu der abnorm häufigen Schwindsuchtssterblichkeit in den Strafanstalten beitragen mag. Bei der sitzenden Lebensweise der Gefangenen und der beständigen Kompression des Brustkorbes ist die Lungenventilation in der Spitze an und für sich auf das geringste Maß herabgesetzt, und durch das beharrliche Schweigen wird diese verminderte Lungenthätigkeit sicher noch mehr befördert. „Als ein nicht gänzlich zu übersehender, wenn auch nicht vorzugsweise wichtiger mitwirkender Umstand zur Entstehung der Lungentuberkulose dürfte“, wie Gedicke³ anführt, „die verminderte Lungenthätigkeit zu betrachten sein, welche bei den Gefangenen, die auf anhaltendes Schweigen disciplinarisch angewiesen sind, wohl notwendig stattfinden muß.“ Und ganz ausdrücklich zählt Marcard⁴ nach seinen Beobachtungen den verminderten Gebrauch der Sprachorgane als ein wesentlich gesundheitsschädliches Moment in der Gefangenschaft, weil die Lungen fortwährend in halber Ruhe sich befinden und die Atmung überaus oberflächlich ist.

Auch aus sanitären Gründen muß, wie die angeführten Thatsachen zeigen, das Schweiggebot als ein unmittelbar und mittelbar nachteiliges Moment im Strafvollzuge angesehen werden — und als ein verwerfliches, wenn sein moralisierender Einfluß auf die Gefangenen in Betracht kommt. Das Schweiggebot ist ein Trugbild, eine Selbsttäuschung, weil es das nicht hält, was man sich von ihm verspricht. Es ist nicht imstande, die gegenseitige Verschlechterung der Gefangenen zu verhüten, die Verbindungen derselben während und nach der Gefangenschaft zu hintertreiben. Dieses Haftsystem leistet selbstverständlich noch viel weniger in denjenigen Anstalten, wo die nächtliche Isolierung der Gefangenen nicht durchgeführt und das Schweiggebot das alleinige Schutzmittel gegen die Demoralisierung des gemeinschaftlichen Schlafsaales abgeben soll.

Das Schweiggebot, das in den allermeisten europäischen Ländern eingeführt war (England, Frankreich, Holland, Oesterreich, Schweden, Italien etc. etc.), ist immer mehr in seiner Wertlosigkeit erkannt. Allerdings besagte in den preussischen Zuchthäusern die Hausordnung (§ 63 des Rawitscher Reglements von 1835): „Das Sprechen der Sträflinge unter einander, sei es durch Worte oder Zeichen, ist streng verboten, ebenso das Singen, Schreien und Lärmen aller Art überhaupt.“ Aber von amtlicher Stelle⁵ ist auch hier anerkannt, daß trotz des ängstlichen Willens der Verwaltung die Trennung der Sträflinge unter einander nicht erreicht, und daß statt dessen eine nach allen Seiten hin verderbliche Gemeinschaft derselben unter einander besteht und weiter wirkt. „Der Grund“, heißt es daselbst, „liegt darin, daß das Gebot selbst eine Unnatur ist Schon deswegen sind auch die energischsten Mittel nicht imstande, die wirkliche Haltung des Schweiggebotes und damit die Vernichtung des Verkehrs zu erzeugen.“ Das Gebot selbst wird in den Anstalten mit gemeinsamem Zusammenleben der Gefangenen in neuester Zeit nur der äußeren Ordnung wegen, und auch nicht mehr mit der früheren Strenge aufrecht erhalten. Erwähnenswert ist, daß die Kommission der 1895 vom englischen Parlament eingesetzten Gefängnisenquete das Schweiggebot bei längerer Strafdauer für ein unnatürliches erklärt. Diese Kommission verlangt, daß alle Gefangenen mit langer Strafzeit, welche sich gut geführt haben, unter gewissen Maßnahmen die Erlaubnis zum Sprechen erhalten sollen⁶. (The privilege of talking to be given under necessary

supervisions to all prisoners under long sentence who have conducted themselves well.)

- 1) Wahlberg, *HvHJ. T. I.*, 89.
- 2) v. Würth, *Die Fortschritte des Gefängniswesens*, I. c. 274 u. *JGK. VIII*, 329.
- 3) Gedicke, *JGK.* 1848, 43.
- 4) Marcard, *Beiträge zur Gefk. I. c. JGK. N. F. 1. Bd.* 37.
- 5) *Mitteilungen aus den amtlichen Berichten über die zum Minist. d. Innern zugehörenden k. preuss. Straf- und Gefängnisanstalten. betr. die Jahre 1858—60, Berlin 1861*, 277.
- 6) *The Lancet* 1895, 1338.

3. Klassifikationssystem.

Man hat geglaubt, die gegenseitige Verschlechterung der Gefangenen dadurch zu verhüten, daß man sie in verschiedene Klassen sondert, und unter verschiedenen Strafschärfungen und Begünstigungen in getrennten Abteilungen gemeinschaftlich verwahrte. Nicht allein das Alter, Geschlecht, die Art des Verbrechens, Rückfälligkeit sollten die Merkmale und Ursachen für die Klassenabsonderung abgeben, sondern ganz vornehmlich der sittliche Wert, die moralische Individualität des Gefangenen. In der Strafanstalt zu Genf war 1833 der Strafvollzug nach diesen Grundsätzen zu einem exakten Haftsystem ausgebildet und später in der Anstalt St. Jacob bei St. Gallen (1839) in einer etwas modifizierten Weise nachgeahmt. In Genf waren vier Klassenabteilungen (Kriminelle und Rückfällige; Erstlingsverbrecher leichter Art, zum ersten Male korrektionsell Verurteilte, Jugendliche, Gebesserte) vorhanden. Sämtliche Sträflinge waren anfangs, je auf eine verschieden lange Zeitdauer, Tag und Nacht streng isoliert und später in ihren Klassen unter dem Gebot des absoluten Stillschweigens zur Arbeit angehalten. In St. Jacob waren nach einer kurzzeitigen probatorischen Einzelhaft die Sträflinge ebenfalls in vier Klassen eingereiht. Hier kam neben der Gleichartigkeit der Beschäftigung ganz besonders der Grad der Gefährlichkeit des Gefangenen in Betracht. Hier war nächtliche Isolierung ein Bestandteil des Systems, und wie in Genf war auch hier, je nach Betragen und Führung, das Hinaufrücken in eine höhere Klasse sowie die Rückversetzung in eine niedere eingeführt.

Indessen zeigte sich bald, daß das diesem System zu Grunde liegende Prinzip ein Mißgriff war, daß es unmöglich ist, den sittlichen Wert eines Sträflings richtig zu schätzen, derart, daß er als Maßstab einer Klasseneinteilung dienen kann. „Dieses System“, sagt Wahlberg, „strebte etwas Unerreichbares an Denn selbst bei der bewußten Festhaltung des fundamentalen Massenunterschiedes des Verbrechertums, der Gelegenheits- und Affektverbrecher, der Erstlings-, Rückfalls- und Gewohnheitsverbrecher sind die Charaktere und Motive der Verbrecher innerhalb derselben verbrecherischen Schuld-sache individuell verschiedenartig und haben weit auseinander liegende moralische Qualitäten, welche selbst psychologisch geschulten Beobachtern nicht leicht erkennbar sind. Welche pädagogische Herkulesarbeit — eine richtige moralische Klassifizierung von vielen Hundert Sträflingen zu treffen!“ Auch bei diesem System zeigte sich bald, daß das Gebot des Stillschweigens nicht durchführbar war, auch nicht bei der größten Strenge — und daß der schlechte Einfluß, sowie die

gegenseitige Verschlechterung der Gefangenen in den einzelnen Klassen nicht zu verhüten war.

In England, wo das Klassifikationssystem viel nachgeahmt war, hat man sich genötigt gesehen, um die Uebelstände des Schweigsystems zu vermeiden und zu vermindern, immer mehr Abteilungen zu schaffen, so daß man dort in einzelnen Gefängnissen bis zu 15 und noch mehr Klassen errichtete. Und doch sprechen sich die Generaldirektoren Crawford und Russell gegen dieses System aus, weil, wie sie sagen, selbst wenn man auch Klassen zustande bringen könnte von lauter Individuen, die auf derselben Stufe moralischer Verderbtheit stehen, ihr Zusammensein gewiß nur Fortschritte derselben in ihrer Verderbtheit zur Folge haben würde. Jede Vereinigung von Verbrechern wird dieselben nie bessern, sondern verschlechtern. Ungemein treffend meint Wahlberg: „Nur wenn aus jedem Gefangenen eine eigene Klasse gemacht wird, schwinden die Gefahren der wechselseitigen Verschlechterung.“ Und in der That haben Erfahrung und Beobachtung bald dahin geführt, diesen Gedanken in dem Systeme der individuellen Isolierung, dem nachstehenden Haftsystem, auszuführen.

4. Das Isoliersystem, die Einzelhaft, auch das pennsylvanische, das philadelphische System¹.

Das einzig sichere Mittel, den Gefangenen von der moralischen Verschlechterung durch andere Mitgefangene zu schützen, besteht darin, jeden Gefangenen von den anderen getrennt, für sich allein, andauernd zu verwahren. Die Anwendung einer solchen räumlichen Trennung ist, wie schon oben angeführt, zuerst in Rom vom Papst Clemens XI. geschehen.

Er trennte in der von ihm gebauten Anstalt für Jugendliche (1703) die Gefangenen während der Nachtzeit in Einzelzellen, und hielt sie bei gemeinsamer Arbeit am Tage unter strengem Schweiggebot. Dieses System wurde in Gent (1775) durch den Grafen Vilain nachgeahmt, durch Howard's Besichtigung und Beschreibung in England bekannt, und von hier aus, wie Krauss² vermutet, nach Amerika verbracht. Hier wurde die Einzelhaft zuerst in radikalster Ausführung, später in verschiedener Modifikation, zu einem besonderen System des Strafvollzuges ausgebildet. Auf das eifrige Betreiben der von Franklin gegründeten „Philanthropischen Gesellschaft zur Milderung des Elends in den öffentlichen Gefängnissen“ wurde 1790 auf dem Hofe des alten Gefängnisses in der Wallnußstraße zu Philadelphia ein neues Gebäude errichtet, in welchem sich in zwei Geschossen zu beiden Seiten der Korridore 30 Zellen befanden. Hier waren ursprünglich nur widerspenstige und solche Sträflinge, welche die Todesstrafe verwirkt hatten, detiniert; in der Regel wurde diesen Verurteilten jede Arbeit vorenthalten. Nach den Anschauungen obiger, der religiösen Sekte der Quäker angehörigen Gefängnisgesellschaft sollte der Gefangene von allen Anregungen der sündhaften Welt abgehalten, nur der Selbstbeschauung in strenger Askese leben, sollte die strengste und andauernde Einsamkeit (the most rigid and unremitted solitude) das wirksamste Mittel sein, um die verbrecherische Neigung zu ertöten, und darum der nur notwendigste Ver-

kehr mit wenigen Aufsehern zuzulassen. Die Wirkung dieser ununterbrochenen Einsamkeit und der auch in baulicher Beziehung sehr ungünstig beschaffenen Zellen war auf die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen von sehr nachteiliger Art, sodaß bei dem später notwendig gewordenen Bau von zwei neuen Gefängnissen die Einzelhaft zwar beibehalten, von dem bisherigen strengen System (solitary confinement) jedoch abgegangen und für dasselbe ein milderes, viel rationelleres eingeführt worden ist. In dem 1829 zu Pittsburg für den westlichen Teil und auch in dem 1836 zu Philadelphia für den östlichen Teil des Staates errichteten Zellengefängnisse wurden die Gefangenen ebenfalls fortdauernd von einander in Einzelzellen getrennt, aber zu fleißiger, gewerblicher Arbeit angehalten. Sie wurden von den Anstaltsbeamten und von Mitgliedern der Gefängnisgesellschaft viel besucht, von den Anstaltsgeistlichen und Lehrern sowie durch geeignete Bücher in religiösen und weltlichen Dingen unterwiesen und so zur sittlichen Einkehr gefördert. „Die Strafe sollte von den Gefangenen schwer empfunden werden, aber sie sollte sie zugleich bessern und für ein sittliches oder doch wenigstens gesetzliches Leben nach der Entlassung vorbereiten.“

Dieses gemilderte Trennungssystem (separate system), das nach langen Kämpfen unter den amerikanischen Gefängnisgesellschaften, insbesondere in dem östlichen Zellengefängnis auf Cherry-Hill in Philadelphia zum vollen Ausdruck kam, war der Ausgangspunkt für die vielen Nachahmungen, die dasselbe nach und nach auch in Europa gefunden, und das nunmehr in allen modernen Kulturstaaten als die Basis eines rationellen Strafvollzuges angesehen wird.

1) Vergl. über die Geschichte des pennsylvanischen Systems: Wahlberg, *HoHJ.*; Julius, *Nordamerikas sittliche Zustände* 2. Bd.; Tellkamp, *Besserungsgefängnisse in Nordamerika und England*, Berlin 1884; Fr. J. Behrend, *Geschichte des Gefängniswesens etc.*, Berlin 1859; Richard Vaux, *Brief Sketch of the origin and history of the State Penitentiary etc.*, Philadelphia 1872.

2) Kraufs, *Im Kerker vor und nach Christus* 1895, 163 u. 364.

a) Einzelhaft und körperliche Gesundheit.

Man hat bis in die Neuzeit hinein, solange sorgfältige Erfahrungen und Beobachtungen gefehlt haben, gegen die Einzelhaft eine Reihe von Anschuldigungen erhoben, welche sich zum allergrößten Teil als ungerechtfertigt erwiesen und lediglich der schlechten Ausführung dieser Haftweise zuzuschreiben sind. Am geläufigsten und scheinbar am berechtigtesten ist der Vorwurf, daß es unnatürlich und grausam sei, einen Menschen, den die Natur zum Geselligkeitstier erster Art ausgebildet, von jeder Gesellschaft gewaltsam abzusondern, und der Einsamkeit der Zelle andauernd zu überlassen. Dieser Vorwurf ist ungerecht, weil die Einzelhaft, wie sie jetzt ausgeführt wird, den Sträfling nur von seinen Gesinnungsgenossen trennt. Der Gefangene ist in der Zelle durchaus nicht von jeder Gesellschaft ausgeschlossen; es wird ihm nur der Umgang mit Elementen unmöglich gemacht, die nachteilig und schädlich auf sein sittliches und inneres Wesen einwirken können. Es wird ihm dafür der Umgang mit ehrlichen und gut gesinnten Menschen gewährt, mit den Beamten, Lehrern, Geistlichen, Arbeitgebern, zeitweise auch mit seinen Angehörigen, mit Menschen, welche ihn günstig zu beein-

flussen bestrebt sind. Aus welchem Grunde und aus welchem Recht soll dem Sträfling die Gesellschaft von mindestens zweifelhaften oder von gar thatsächlich schlechten Genossen gewährt werden?

Die Zelleneinsamkeit ist überaus geeignet, den Sträfling zur Einker in sich selbst, zum Nachdenken an seine Vergangenheit und Zukunft zu zwingen. Dieser innere Vorgang ist unausbleiblich und wird keinem Gefangenen in der Zelle erspart; er ist aber notwendig und gerecht. Für die besser gesinnten Sträflinge wird er ein Läuterungs- und Reinigungsprozeß, der zu ernster Prüfung und häufig zur sicheren Heilung führt, während er für schlecht gesinnte, verkommene Naturen zur empfindlichen, nachhaltigen Strafe wird. Die Zelleneinsamkeit trifft den Gefangenen ganz nach dem Grade seines inneren Wertes. Sie gewährt die einzige Möglichkeit, die Sinnesart, die sittliche Würdigkeit des Gefangenen prüfen und kennen zu lernen und ihm demgemäß Behandlung und Berücksichtigung zu teil werden zu lassen. Die Trennung der Gefangenen wird dem besser Gesinnten eine Wohlthat, sie befreit ihn von der Gegenwart und dem Umgang mit widrigen, rohen Genossen und entzieht ihn ihren schlechten Einwirkungen und Einflüssen; sie wird dem böswilligen und schlecht gesinnten Sträfling zur richtigen Strafe, weil sie ihm die angenehme Gesellschaft gleichgesinnter Genossen versagt.

Die Einzelhaft, so hat man behauptet, soll die körperliche Gesundheit der Sträflinge untergraben, zerstören. Die Sterblichkeit in der Einzelhaft soll viel größer sein als in der Gemeinschaftshaft; auch die Zahl der Kranken soll in jener bei weitem größer sein als in dieser. Allerdings muß man zugeben, daß nach den Berichten aus den alten Gefängnissen mit Einzelhaft die Zahl der Erkrankungs- wie der Sterbefälle eine zuweilen excessiv große und vielfach eine weit größere gewesen ist als in den Gefängnissen mit Kollektivhaft in demselben Lande¹. Aber diese abnormen Salubritätszustände sind nicht dem Haftsystern, sondern lediglich der Art seiner Ausführung zuzuschreiben. „Wenn die Gefangenen“, sagten wir an einer anderen Stelle, „in schlecht gelüfteten, engen, feuchten Zellen eingesperrt werden, fast niemals in die freie Luft geführt und dabei schlecht genährt werden, wenn Gefangene mit schweren Gebrechen und chronischen Krankheiten diesem Regimen unterworfen werden, ist es da ein Wunder, daß die Sterblichkeit eine abnorm große wird?“ In den Zellengefängnissen der neueren Zeit, in welchen den hygienischen Maßnahmen die gebührende Rücksicht geschenkt wird, in denen das Haftsystern in rationeller Weise zur Ausführung kommt, hat sich stets gezeigt, daß die Morbidität und Mortalität sehr häufig sogar erheblich kleiner war als in der Gemeinschaftshaft, oder mindestens nicht höher als in diesen. Dasselbe war auch schon, wie Julius, Füßlin, Diez, Varrentrapp u. A. nachgewiesen haben, in den gut eingerichteten älteren Isoliergefängnissen der Fall. Die Sterblichkeit in fürsorglich eingerichteter und umsichtig ausgeführter Einzelhaft ist in den allermeisten Fällen eine so geringe, wie sie unter Gefangenen nur sein kann.

Wenige Zahlenreihen werden genügen, dieses zu beweisen. So betrug die Mortalitätsfrequenz in der Isolieranstalt zu Löwen (Belgien) von 1861—65: 1,61 von je 100 Gefangenen des täglichen Durchschnitts; in den holländischen Zellengefängnissen 1862—72: 0,78, während sie in

der Gemeinschaftshaft 1,52 Proz. betrug; in Vridsloeselille (Dänemark) 1863—68: 0,75; in Christiania 1851—72: 0,6; in Bruchsal 1850—76: 1,72; im Zellengefängnis Moabit 1858—77: 1,58; in Nürnberg 1868—78: 2,41; in Oslebshausen (Bremen) 1874—79: 1,60. Einen sehr anschaulichen Vergleich gewähren die Sterblichkeitsverhältnisse in der Anstalt Plötzensee in den einzelnen Gefängnisabteilungen mit Gemeinschafts- und Einzelhaft:

5jährige Periode	Anzahl der Gefangenen im tägl. Durchschnitt			Auf 1000 Gef. kommen eines nat. Todes Verstorb.			Summa der Sterblichkeit in der ganzen Anstalt p. M.
	Gemein- schafts- haft	Einzelhaft		Gemein- schafts- haft	Einzelhaft		
		Erwachsene	Jugendliche		Erwachsene	Jugendliche	
1878—1882/83	856	232	90	18,45	17,24	11,03	13,45
1883/84—1887/88	1028	286	123	14,97	12,55	11,36	14,17
1888/89—1892/93	1168	294	140	10,95	5,42	2,99	9,22

Es zeigt sich hier, daß die Morbidität in der strengen Einzelhaft eine geringere ($2\frac{1}{2}$ mal) ist als in der Gemeinschaftshaft. Diese betrug in dem 11jährigen Zeitraum von 1879/80—1889/90 auf je 100 gesunde Gefangene im täglichen Durchschnitt Lazarettkranke: in der Gemeinschaftshaft: 1,53; in der Einzelhaft für Erwachsene: 0,61; und in der für Jugendliche: 0,36.

Diese Zahlen beweisen zur Genüge, daß in der Einzelhaft die Salubritätsverhältnisse besser, sicher nicht schlechter sind als in der Gemeinschaftshaft. Will man hier den Einwurf machen, daß in erstere keine alten und keine kranken Gefangenen zugelassen werden, so beweisen die obigen Zahlen doch immer unzweideutig, daß gesunde Gefangene in der Einzelhaft an ihrer Gesundheit nicht mehr geschädigt werden als in jeder anderen Haftart. Wenn die Individualität des Gefangenen in der Einzelhaft die jeweilig notwendige Berücksichtigung findet — und das kann hier besser stattfinden als in der Gemeinschaftshaft —, so liegt gar kein Grund vor, warum ein gesunder Gefangener in einer hygienisch gut eingerichteten Zelle eher körperlich krank werden soll als in den gesundheitlich viel ungünstiger beschaffenen großen gemeinschaftlichen Arbeits- und Schlafsälen. Die Zelle bietet im Gegenteil erfahrungsgemäß den besten Schutz gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten; der Gefangene ist in der Einzelhaft thatsächlich am besten verwahrt gegen die Ansteckung von Diphtherie, Cholera, Pocken, Erysipel, Tuberkulose.

- 1) Vergl. insbesondere: G. Varrentrapp, *Ausschufsbericht an die gesetzgebende Versammlung, Gefängnisbau betr.*, Frankfurt a. M. 1856; Loeser, *Kritische Beleuchtung der über den Einfluß der Einzelhaft auf die Gesundheit der Strafgefangenen gemachten Erfahrungen etc.*, Gerichtssaal 27. Bd. 257.

b) Einzelhaft und Geistesstörung.

Ein weiterer und sehr schwerwiegender Vorwurf gegen die Einzelhaft ist, daß sie durch die Eigenart ihrer Wirkungsweise bei den Gefangenen Geistesstörungen hervorrufe, daß aus diesem Grunde in den Zellengefängnissen erheblich mehr Geisteskranke vorkommen als in den Anstalten mit Kollektivhaft. Man beruft sich auch hier ganz vornehmlich auf die Berichte aus den älteren Gefängnissen mit Einzelhaft in Philadelphia und in einzelnen europäischen Anstalten. Die Ergebnisse aus der früheren Periode der Anwendung dieses Haftsystems verlieren aber bei genauer Prüfung, wie das vielfach geschehen¹, an thatsächlichem Wert, weil sie nicht zuverlässig, meist einseitig und weil die Beobachtungen selbst nicht mit der entsprechend notwendigen Vorsicht und Sachkenntnis angestellt sind.

Die Einsamkeit der Zellenhaft wirkt allerdings auf das Geistes- und besonders auf das Gemütsleben des Gefangenen viel nachhaltiger und eindrucksvoller ein als die Gemeinschaftshaft. In der Zelle tritt dem Gefangenen die Trostlosigkeit seines Daseins und das Elend seiner Lage plötzlich und unvermittelt entgegen; immer von neuem drängen sich ihm dieselben Gedanken, dieselben Sorgen, dieselben Vorwürfe und Gewissensbisse auf. Bei der Arbeit und auf dem Nachtlager verfolgen ihn dieselben trübseligen Empfindungen und dieselben quälenden Gedanken. Diese erschütternde Einwirkung auf Geist und Gemüt macht sich bei jedem Zellengefangenen in der ersten Zeit der Haft bemerkbar; sie wird aber in ganz ungleichem Grade von den einzelnen Gefangenen empfunden. Sie ist vorübergehend und ohne jede bleibende Einwirkung bei geistig kräftigen und gesunden Menschen. Bei diesen tritt bald eine Gewöhnung an die bestehende Lebenslage, eine Beruhigung und ein Ausgleich der ergriffenen, niedergedrückten Stimmung ein; sie ertragen mit klarer Einsicht und Fassung die auferlegte Strafe und gelangen nicht selten zur vollen Selbsterkenntnis und zur gewünschten Läuterung ihres inneren Sinnes. Dieser Ausgleich kommt um so leichter und früher zu stande, je ausgebildeter der Charakter des Gefangenen, je größer sein Bildungs- und Gesichtskreis und je mehr er imstande ist, den anstürmenden inneren Kämpfen Widerstand zu leisten. Die Einwirkung der Zelle wird hingegen eine viel nachhaltigere bei allen haltlosen, geistes- und willensschwachen Subjekten und ganz besonders bei allen zu Geistesstörung disponierten Menschen. Die trübe, unheimliche Stimmung steigert sich zu Angstzuständen, zu melancholischer Verstimmung, zu maniakalischer Unruhe mit impulsiven Handlungen, zum Ausbruch einer geistigen Erkrankung mit Sinnes-täuschungen und fixierten Wahnvorstellungen. — Schließt man diejenigen Gefangenen, welche durch Erblichkeit und andere Einflüsse der Abstammung schwer belastet und degeneriert sind, von der Einzelhaft aus, ebenso alle die, welche selbst mit einer geringeren Imbecillität, mit Stumpfsinn und geistigen Defekten behaftet sind — werden alle diejenigen Gefangenen, bei welchen sich ernste Zeichen eines abnormen geistigen Verhaltens, einer psychischen Alteration einstellen, möglichst bald aus der Einzelhaft entfernt, so werden in dieser nicht mehr oder kaum nennenswert mehr Geistesstörungen vorkommen als in der Gemeinschaftshaft. Nur weil in der Zelle jede noch so ge-

ringe Veränderung des geistigen Verhaltens eines Gefangenen, jede auffallende Erscheinung im Thun und Denken des Gefangenen als solche sehr bald in ihrer Wichtigkeit erkannt wird, wird die Häufigkeit der Geistesstörungen in jener scheinbar größer als in der Gemeinschaftshaft, wo nur die extremsten Fälle von unverkennbarer Geisteserkrankung er- und bekannt werden, wo die größte Mehrheit der ruhig verlaufenden Fälle unter der strengen Zucht der Hausordnung ganz unbeachtet und unerkant bleiben.

Diese Thatsache macht sich bekannterweise auch dadurch geltend, daß die Mehrzahl der in der Einzelhaft auftretenden psychischen Erkrankungen, sog. Einzelhaft-Psychosen, gewöhnlich sehr bald nach der Verbringung der Kranken in Gemeinschaftshaft verschwinden und nicht recidivieren, während die in der Gemeinschaftshaft zur Beobachtung kommenden abnorm häufig unheilbar bleiben.

Die Angaben über die Häufigkeit der Seelenstörungen in der Einzelhaft sind auffallend verschieden und wenig übereinstimmend. Dies liegt zu einem nicht geringen Teil darin, daß die Beurteilung der Fälle ärztlicherseits nach ganz verschiedenen Grundsätzen geschieht, daß in dem einen Gefängnis jedes geringe abnorme Verhalten der Zellengefangenen, einschließlich der simulierten und übertriebenen, schon als Geistesstörung angesehen wird — und der Hauptsache nach auch in der Art, wie die Einzelhaft ausgeführt wird.

Von 1829—37 betrug die Zahl der Geistesstörungen im Zellengefängnisse zu Philadelphia nach Bache 2,29 Proz., von 1837—41 nach Darrach 4,54 Proz.; in Pentonville 1843—58 nur 1,07 Proz.; in Glasgow war 1824—44 angeblich nicht ein einziger Fall vorgekommen; in Toskana 1849—56 bei den männlichen Gefangenen 0,25 und bei den weiblichen 0,69 Proz.; in Vridsloeselille (Dänemark) 1863—67: 2,28 Proz. und 1868—73: 2,23 Proz.². In den Gefängnissen mit Einzelhaft in Paris sind vorgekommen Geistesstörungen in Mazas 1850—73: 1,9 Proz.; in La Roquette (für Jugendliche) 1852—73: 0,3 Proz. und in La Santé 1867—73: 0,3 Proz.³. In Löwen betrug diese Zahl 1860—73: 0,2 Proz.; in Amsterdam 1862—71: 0,05 Proz. und in den anderen holländischen Isoliergefängnissen 0,2 Proz.; in Christiania 1851—73: 1,1 Proz.; in sämtlichen schwedischen Zuchthäusern 1891—93: 0,071 Proz. und in den Gefängnissen 1889—93: 0,85 Proz.⁴. Von 1867—77 waren dort 1,30 Proz. Geistesstörungen aufgetreten, aber unter diesen waren viele, welche, wie nachdrücklich betont wird, von der begutachtenden Medizinalverwaltung nicht als geisteskrank anerkannt wurden. — In Bruchsal sind von 1850—77 unter 7007 Zellengefangenen vorgekommen 200 Fälle von Geistesstörungen, d. i. 2,85 Proz.; in Freiburg i. B. hat Kirn⁵ bei einem durchschnittlichen Bestand von 400 Gefangenen jährlich 15,5 Proz. Geistesranke gefunden oder 2,7 Proz. der Eingelieferten. Unter den 129 Fällen in 8 Jahren waren aber 42 erblich schwer belastet, hatten 15 eine anerworbene Veranlagung, waren 19 geistig beschränkt und geistesschwach, zeigten 11 einen überwiegend sittlichen Schwachsinn und waren andere 11 von einer ungewöhnlichen Reizbarkeit. — In dem Zellengefängnis Nürnberg waren bei einer Gesamtzahl von 4319 Gefangenen 0,3 Proz. Geistesstörungen. — Von dem Zellengefängnis Moabit wird berichtet⁶, daß in der Zeit von 1860—70 im ganzen 14 Personen wegen Geisteskrankheit aus der Zelle in die Gemeinschaftshaft und von dieser 2 in die Irrenanstalt verbracht werden

mußten, daß von 1876—77 nur 1 Fall von Geistesstörung zur Kenntnis gekommen. Dahingegen versichert Krohne¹⁰ daß nach seinen eigenen im Verein mit dem Anstaltsarzte (Werner) und den Irrenärzten (Richter und Langreuter) angestellten Ermittlungen die Zahl der geistig Defekten in der Strafanstalt Moabit durchschnittlich 10 Proz. betrug.

In dem Strafgefängnis Plötzensee sind in dem 11jährigen Zeitraum von 1879/80—1889/90 in der Gemeinschaftshaft auf je 100 Gefangene im täglichen Durchschnitt 0,94 Proz. Fälle von Geistesstörungen, in der Einzelhaft für erwachsene männliche Gefangene 1,32 Proz. und in der Einzelhaft für jugendliche Gefangene nur 0,27 Proz. Fälle beobachtet worden (108 in Gemeinschaftshaft, 42 und 3 für die isolierten Erwachsene und Jugendliche). — Von 166 geisteskranken Gefangenen in dieser Anstalt waren 37 schon früher geisteskrank gewesen, 16 waren Alkoholisten, 9 Epileptiker. Von den 166 Geisteskranken war bei 61 eine erbliche Belastung in der Abstammung (Geisteskrankheit, Selbstmord, Trunksucht, Verbrechen, Epilepsie) angegeben. Von diesen 166 Geisteskranken waren 94 in Isolier- und 72 in Kollektivhaft. Von ersteren sind 53, von letzteren 27 geheilt entlassen, ungeheilt 13 und 16, nach einer Irrenanstalt verbracht 28 und 26. Von den 166 waren 58 (35 Proz.) zum 1. Mal, alle anderen rückfällig bestraft (65 Proz.); und zwar 25 zum 2. Mal, 47 zum 3.—6. Mal, 19 zum 7. bis 10. Mal und 17 über 10 mal.

Die Geistesstörung tritt in der Einzelhaft meist in der ersten Zeit nach der Detention ein. Von 110 in Geisteskrankheit verfallenen Zellengefangenen fand Kirn den Beginn der Erkrankung bei 27 schon im 1. Monat nach der Inhaftierung, bei 14 im 2. Monat, bei 14 im 3. Monat, bei 10 im 4. Monat, bei 12 im 5.—6. Monat, bei 14 im 7.—9. Monat, bei 10 im 10.—12. Monat, bei 7 im 13.—18. Monat, bei 2 im 2.—5. Jahr. „Die größte Gefahr der Erkrankung“, meint dieser Beobachter, „fällt in das erste halbe Jahr; diese Gefahr nimmt vom 5. Monate ab und ist im zweiten halben Jahre schon sehr wesentlich gemindert.“ — Von 94 in der Einzelhaft geisteskrank gewordenen Sträflingen sind in Plötzensee 19 im 1. Monate erkrankt, 17 im 2. Monat, 11 im 3. Monat, 14 im 4.—6. Monat; nach Gutsch waren aufgetreten 12 Fälle von Geistesstörungen im 7.—9. Monat, 6 im 9.—12. Monat, 7 im 12.—18. Monat, 5 im 18.—24. Monat, 3 im 24.—36. Monat.

Die erste Zeit der Zellenhaft ist die gefährlichste, weil der Gegensatz in den Lebensverhältnissen die Einwirkung auf Geist und Gemüt am schroffsten und heftigsten fühlbar macht. Personen mit geringen Graden von geistiger Schwäche, von psychischen Defekten, von irgend welcher Disposition können in diesem Stadium der Zellenhaft einer heftigen Erschütterung ihres Seelenlebens nicht genügenden Widerstand leisten und geraten gerade jetzt am häufigsten aus dem Gleichgewicht. Nicht selten stellt sich in der Zelle die Geistesstörung nach einer erlittenen Disziplinarstrafe oder Strafschärfung ein.

Insofern ist die Einzelhaft an sich allerdings ein prädisponierendes Moment, als sie in einzelnen Fällen bei einer schlummernden Anlage zu einer geistigen Erkrankung diese in einem höheren Grade hervorzurufen geeignet ist als die Gemeinschaft. Diese Gefährdung der geistigen Gesundheit der Sträflinge ist jedoch nach unserer Ueberzeugung im Allgemeinen eine so geringe und bei einer sorgsam

Ueberwachung des individuellen Verhaltens der Zellengefangenen so schnell zu erkennen und darum jeder ernststen Gefahr so leicht vorzubeugen, daß wir um deshalb die großen Wohlthaten der Einzelhaft für den Strafvollzug nie und nimmer aufzugeben uns veranlaßt sehen würden. Es scheint sicher“, sagt schon Griesinger⁸, „daß die strenge Einzelhaft, ohne Unterschied durchgeführt, die Zahl der psychischen Erkrankungen erhöht, daß manche Individuen sie gar nicht ertragen, wo indessen alle Maßregeln für die leibliche und geistige Gesundheit der Sträflinge in völlig zweckentsprechender Weise getroffen sind, Gemüt und Intelligenz der Gefangenen in geeigneter Weise angeregt und gehoben wird (Schule, Arbeit, Lektüre etc. etc.), wo man zugleich stets alle Achtsamkeit auf die Erscheinungen einer tiefen Gemütsverstimmung und die ersten Zeichen der beginnenden Seelenstörung verwendet, und der Individualität der Gefangenen so weit als möglich Rechnung trägt, da dürfte die psychische Gefährdung durch die Einzelhaft doch nicht sehr bedeutend sein.“ „Und gesetzt“, sagt Flemming¹¹, „die Einführung der Einzelhaft ergäbe wirklich, daß allen den wichtigen Vorteilen des pennsylvanischen Besserungssystems, namentlich der beschleunigten gründlichen Besserung und der Sicherung vor Rückfällen, der Nachteil entgegenstände, daß alljährlich auf 62 oder 50 Gefangene ein Fall von Geistesstörung fiel, könnte dieser Nachteil wichtig genug erscheinen, daß man seinetwegen nur jene Vorteile opferte?“

1) Baer, *Die Gefängnisse*, 266 ff.

2) *BGK.* (1877) 209.

3) *Enquête parlementaire*, (1876) 942.

4) Sigfr. Wiselgren, *Le développement et les progrès du service pénit. Suédois* 1895, 79.

5) Kirn, *Die Psychosen in der Strafanst.* Freiburg. *ZPs.* 1889, 1.

6) Wilke, *Das Zellengefängnis Moabit*, 34.

7) A. Gutsch, *Ueber Seelenstörungen in der Einzelhaft* *ZPs.* 1862, 1.

8) Griesinger, *Die Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten* 1867, 152.

9) Julius, *Nordamerikas sittl. Zustände*, 2. Bd. 315.

10) *HGK* 453.

11) *Vergl. bei Julius, Nordamerika* 2. Bd. 317.

c) Einzelhaft und Selbstmord.

Die Häufigkeit der Selbstmorde soll durch die Einzelhaft beträchtlich vermehrt werden, und die Zahl der Selbstmordfälle soll deshalb in dieser erheblich größer sein als in der Gemeinschaftshaft. Hier muß in erster Reihe in Betracht gezogen werden, daß unter den Verbrechern überhaupt und ganz besonders während der Gefangenschaft die Selbstmordfrequenz eine viel größere ist als bei der freien Bevölkerung. Engel¹ hat unter den Gefangenen in den preussischen Strafanstalten von 1858—1863 eine Selbstmordfrequenz von 56 auf je 100 000 Sträflinge und diese Zahl 6—8mal größer gefunden als bei der freien Bevölkerung, da dort auf kaum 1800 Gefangene 1 Selbstmord kommt und in den mitteleuropäischen Ländern durchschnittlich ein solcher auf 12—15 000 entfallen soll. Auch Legoy² ist überzeugt, daß trotz aller Ueberwachung, welcher die Gefangenen unterzogen werden, trotz der äußersten Beschränkung der Mittel zur Ausführung, der Selbstmord in den Gefängnissen dennoch viel häufiger ist als in der freien Bevölkerung. Wir haben an einer anderen Stelle³ auf neuere Ermittlungen gestützt, nachgewiesen, daß in fast allen euro-

päischen Staaten dieses Verhältnis besteht, sodaß die gewaltige Steigerung der Selbstmordzahl unter den Gefangenen gegenüber der freien Bevölkerung außer jeder Frage steht. Diese abnorme Häufigkeit wird zum größten Teil durch die der Verbrecherwelt innewohnende Disposition zu Geistesstörungen und durch den degenerativen Charakter ihrer Gesamtindividualität bedingt, zum wesentlichen Teil auch durch die ungünstigen Lebensbedingungen in der Gefangenschaft. Ob dieser letztere Faktor intensiver und wirkungsvoller in der Einzelhaft zur Geltung kommt als in der Gemeinschaftshaft, ist eine Streitfrage, deren Lösung noch nicht endgiltig entschieden ist.

Man weiß, daß die meisten Selbstmorde unter den Gefangenen gerade in der ersten Zeit der Strafhaft verübt werden. Von 110 männlichen Selbstmördern in den preußischen Strafanstalten von 1870 bis 1880/81 hatten den Selbstmord begangen in den ersten 14 Tagen der Haft: 14; in 4 Wochen: 8; in 3 Monaten: 14; in 6 Monaten: 10; in 1 Jahr 11; nach 2 Jahren: 19; nach 3 Jahren: 29; in noch längerer Zeitdauer: 5. In der späteren Periode tritt eine gewisse Gleichgiltigkeit und Abstumpfung des Gemüts- und Empfindungslebens ein. Nur sehr starke Eindrücke von außen oder plötzlich hereinbrechende Einflüsse rufen eine derartig heftige Reaktion hervor, daß der Entschluß zum Selbstmord entsteht und zur Ausführung gelangt.

Besonders groß ist aus diesem Grunde auch die Zahl der Selbstmorde unter den Angeklagten und Angeschuldigten, unter den noch in Untersuchungshaft befindlichen Gefangenen. Die Größe der Schande, die Selbstqualen, die Ungewißheit der Sachlage, die peinigende Unruhe, welche die Untersuchung mit sich bringen, die Furcht vor der Zukunft rufen nicht selten unerwartet schnell den Entschluß zur Selbstvernichtung hervor.

Von 79 Selbstmorden in dem Untersuchungsgefängnis Mazas zu Paris in den Jahren 1850--1875 waren 35 bereits innerhalb 14 Tagen nach der Verhaftung der Angeklagten zur Ausführung gekommen, und zwar 2 am Tage der Einlieferung, 15 nach einem Aufenthalte von 1—5 Tagen, 10 nach 5—10, 8 nach 10—15, 5 nach 15—20, 25 nach 20—30 Tagen etc.

Von 41 in dem Untersuchungsgefängnis Moabit in Berlin während der Jahre 1881—1891 vorgekommenen Selbstmorden (39 M. 2 W.) waren 12 bereits am 1. Tage der Haft eingetreten; 6 bis zu 3 Tagen; 4 bis zu 8 Tagen; 2 bis zu 14 Tagen; 4 bis zu 1 Monat; 7 bis zu 2 Monaten; 4 bis zu 3 Monaten; 1 bis zu 4 Monaten.

Aus diesem Grunde erklärt sich auch die Thatsache, daß unter den Rückfälligen die Zahl der Selbstmorde viel kleiner ist als unter den erstmalig Bestraften, daß sie in den Zuchthäusern und Galeeren geringer ist als in den Gefängnissen. In den alten Bagnos, berichten die französischen Aerzte, waren die Selbstmorde seltener trotz der erheblichen Strenge des Strafregimes und trotz der Länge der Strafzeiten. Im Bagno von Rochefort ist in 30 Jahren nur 1 Fall von Selbstmord konstatiert worden und dieser war die Folge eines nicht ernst beabsichtigten Versuches; in Brest war von 1818—1834 bei einer jährlichen Durchschnittsbevölkerung von 2033 Sträflingen

die Selbstmordfrequenz jährlich 0,706, während sie in den Strafanstalten (mais. centr.) größer und in den Untersuchungsgefängnissen am größten war. „Unter den Gefangenen“, meint Legoy², „nehmen sich nur diejenigen das Leben, die noch nicht alles an Vermögen und Ehre verloren haben, die zum ersten Male Bestraften mit Gewissensbissen und Schande“ (p. 216). „Die schweren, gewohnheitsmäßigen Verbrecher“, sagt Brierre de Boismont, „nehmen viel seltener Zuflucht zu dem gewaltsamen Mittel des Selbstmordes, um sich der Strafe zu entziehen, als Gefangene von geringerer Perversität. Diejenigen, welche sich in den Gefängnissen das Leben nehmen, sind häufig geisteskrank oder Personen, welche in der Leidenschaft ein Verbrechen begangen haben.“

Von 121 Selbstmorden unter den männlichen Gefangenen in den unter dem Ministerium des Innern in Preußen stehenden Straf- und Gefangenenanstalten waren 37 zum 1. Mal bestraft, 12 zum 2., 18 zum 3., 10 zum 4., 24 zum 5. bis 8., 7 zum 9. bis 30. Male. Unter 79 männlichen Selbstmördern in den preußischen Zuchthäusern von 1870 bis 1880/81 waren 22 zum 1., 5 zum 2., 17 zum 3., 6 zum 4., 7 zum 5., 6 zum 6. und 16 mehr als 6 Mal bestraft.

In der That scheint die Rückfälligkeit eine Abwehr gegen den Selbstmord in der Gefangenschaft zu sein. Bei dem rückfälligen Verbrecher fallen jene emotiven und psychischen Faktoren weg, welche die gewaltigsten Antriebe zum Selbstmord abgeben; auch die Furcht vor der Strafe und ihren Unbilden fehlt ihnen, sodaß sie sich um so leichter dem Leben in der Gefangenschaft fügen und dasselbe gar nicht selten erträglicher finden, als es sich in der Freiheit ihnen gestaltet.

Wie bei den Geistesstörungen ist das Verhältnis der Selbstmordhäufigkeit in den einzelnen Strafanstalten mit Einzelhaft nicht übereinstimmend. Auch hier sind eine Reihe von Einflüssen gleichzeitig wirksam; als das hauptsächlichste Moment muß hier immer das der Gefangenschaft selbst angesehen werden und als nebensächlich die Einsamkeit der Zelle. Gewiß kann der Aufenthalt in einer schlecht eingerichteten Zelle bei einer unaufmerksamen oder gar ungeeigneten Behandlung Seitens der Beamten den Gefangenen zum Selbstmord wesentlich mit veranlassen; aber ebenso sicher ist, daß eine verständige, individualisierende Behandlung in der Zelle manchen Gefangenen vor Verzweiflung und Selbstmord rettet. Auch in der Gemeinschaftshaft kommen Selbstmorde unter unaufgeklärten Umständen vor, nicht selten mehr als in der Einzelhaft. Der Selbstmord ist in vielen Anstalten mit Einzelhaft ein ungemein seltenes Vorkommnis und selbst durch viele Jahre hindurch ein ganz unbekanntes.

So war in Toscana von 1839—1858 unter 12988 Zellengefangenen nicht ein Fall von Selbstmord vorgekommen, ebenso nicht in Amsterdam von 1862—1871; in Christiania waren es 1851—1872 unter 4943 nur 4 Fälle. In den Jahren von 1858—1877 kamen in dem Zellengefängnis Moabit auf 1000 Gefangene des täglichen Durchschnittsbestandes 0,71 Selbstmorde und in den preußischen Strafanstalten mit gemeinsamer Haft in derselben Periode in Sonnenburg 0,81; in Breslau 0,94; in Jauer 0,77; in Ratibor 1,32; in Halle 0,74 und in Münster 1,39.

In der Einzelhaft ist das Verhältnis demnach ein besseres gewesen als in der Gemeinschaftshaft. Viele Beobachter wollen der Einsamkeit der Zelle gar keinen ursächlichen Zusammenhang mit dem Selbstmord in der Einzelhaft zuschreiben. Lecour⁴ macht darauf aufmerksam, daß man das Leben in der Zelle nicht mit dem in der Freiheit vergleichen darf, um seinen Einfluß auf den Gefangenen abzuschätzen. „Um festzustellen, was die Zelle an Leiden dem Gefangenen zufügt, muß man nicht die Freiheit als Vergleichspunkt nehmen, sondern das Leben in der Gefangenschaft überhaupt.“ Die Zahl der Selbstmorde, meint er, nimmt in den Gefängnissen zu, wenn sie in der freien Bevölkerung zunimmt; in der Einzelhaft fällt ein Moment für die Selbstmordfrequenz fort, d. i. die Ansteckung. Die Zahlen der Selbstmorde in den Gefängnissen mit Einzelhaft sind viel kleiner als in denen mit Gemeinschaftshaft.

So waren nach ihm in Mazas 1850—1873 bei 24 949 Gefangenen 75 Selbstmorde = 0,3 Proz.; in La Roquette 1852—1873 bei 6107 Gefangenen 6 Selbstmorde = 0,09 Proz.; in La Santé 1867—1873 bei 2399 Gefangenen 2 Selbstmorde = 0,02 Proz., während in den Strafanstalten (mais. centr.) mit Gemeinschaftshaft die Anzahl der Selbstmorde in 5 Jahren 0,42 Proz. und in den Departementsgefängnissen 0,66 Proz. des Durchschnittsbestandes betragen hat.

Nach Kirn⁸ scheint die Isolierhaft keineswegs den Selbstmord zu steigern. Nach ihm ist die Häufigkeit des Selbstmordes, wenn sie auch durch die wesentliche Verbesserung der Gefangenhäuser entschieden herabgedrückt ist, noch heute etwa 10mal so häufig als bei der freien Bevölkerung. Im Zellengefängnis zu Bruchsal, führt er an, betrug während einer 26jährigen Beobachtungszeit die Selbstmordfrequenz nur 0,12 Proz. und in Freiburg in 8 Jahren 0,09 Proz.

Andere Beobachter hingegen schreiben der Einsamkeit der Zelle einen sehr wesentlichen Einfluß auf die Entstehung des Selbstmordes zu. Legoy meint, daß die Zellenhaft von entschiedener Einwirkung auf den Selbstmord ist, und er ist besonders durch den statistischen Nachweis von Beltrani-Scalia⁹ überzeugt, daß die Einzelhaft besonders bei Untersuchungsgefangenen und Angeklagten eine ungleich stärkere Neigung zum Selbstmord hervorruft als die Gemeinschaftshaft. Auch Morselli⁵ ist auf Grund erneuter Nachforschungen, wie er hervorhebt, der Ueberzeugung, daß die Isolierhaft bei den in Voruntersuchung und unter Anklage Befindlichen eine größere Selbstmordhäufigkeit erzeugt als die gemeinschaftliche Einsperrung und das gemischte System. Nach ihm kommen Selbstmörder auf 1 Mill. Gefangene in Anstalten mit

a) Zellensystem (Isolierhaft): in Belgien 3610, Dänemark 2690, Großbritannien 1090, Italien 2590, der Durchschnitt ist: 1370;

b) System Auburn. (Trennung bei Nacht): in Großbritannien 290; Italien 1120; Durchschnitt 400;

c) Gemischtem System: in Großbritannien 590, Sachsen 1360; Durchschnitt 800;

d) Gemeinschaftshaft: Oesterreich 180; Ungarn 370, Frankreich 130, Italien 170, Preußen 700, Schweden 660; Durchschnitt 350;

„Hiernach“, meint er, „ist es klar, daß das Zellensystem die ungünstigste Wirkung äußert, wenn auch Baillarger, Legoy, Tocqueville, Moreau, Starke und die französische Parlamentskommission, welche im Juni 1875 tagte, die Meinung vertraten, daß dieses System mit keinen Nachteilen für die körperliche und geistige Gesundheit des Betroffenen verknüpft ist.“ Derselben Ansicht sind in neuerer Zeit auch Pietra-Santa und Lagneau¹⁰ in Paris. Auch in Deutschland haben schon früher Gutsch¹¹, Langreuter¹², eine gleiche Ansicht geteilt, während Leppmann¹³ u. A. jeden Einfluß leugnen. Nach einer eingehenden Beobachtung und Vergleichung der Selbstmordhäufigkeit in der Gemeinschafts- und in der Einzelhaft in gesonderten Gefängnissen einer und derselben Anstalt, in welcher die Einzelhaft mit sorgfältigster Rücksichtnahme auf die Individualität des Gefangenen und unter Wahrung aller hygienischen und präventiven Maßnahmen vollzogen wird, sind wir zu der Ueberzeugung gelangt, daß der letzteren ein nicht geringer Einfluß auf den Selbstmord zuzuschreiben ist. Die Einsamkeit der Zellenhaft ist wohl geeignet, bei einzelnen Individuen unter den eigenartigen Eindrücken dieser Haftweise den Gedanken an Selbstmord hervorzurufen, ihn festzuhalten und zur Ausführung zu bringen. Letztere wird überdies durch die Abwesenheit anderer Mitgefangener nicht unwesentlich begünstigt. Die Zahl der Selbstmorde ist meisthin in der Einzelhaft größer als in der Gemeinschaftshaft und zwar in allen Strafarten; nicht allein in der Untersuchungshaft, sondern auch in den Gefangenanstalten und Zuchthäusern.

Während der 15jährigen Periode von 1878—1892/93 sind in der Gefangenanstalt Plötzensee im ganzen 10 Gefangene durch Selbstmord verstorben bei einem täglichen Durchschnitt von 1495 Gefangenen oder bei 74488 Gefangenen, d. i. auf je 1000 Gefangene der Gesamtbevölkerung 0,134 Selbstmorde. Von diesen Gefangenen waren 54456 in Gemeinschaftshaft und 9878 in strenger Einzelhaft detiniert gewesen; bei ersteren sind während der ganzen Zeit nur 3 Selbstmorde = 0,055 p. m. und bei letzteren 7 Fälle = 0,708 p. m. vorgekommen, oder bei 1080 im täglichen Durchschnitt bei ersteren 0,184 p. m. und bei 290 bei letzteren 2,413 p. m. Erwähnenswert ist, daß unter 10154 jugendlichen Gefangenen in derselben Periode nicht ein einziger Fall von Selbstmord eingetreten ist.

Immerhin sehen wir in der Häufigkeit des Selbstmordes bei Erwachsenen einen so auffallenden Unterschied in der Gemeinschafts- und Einzelhaft, daß wir der letzteren unbedingt einen erheblichen spezifischen Einfluß zuschreiben müssen.

In der 17jährigen Periode von 1872/73—1888/89 sind in der Strafanstalt Moabit (Einzelhaft) unter 7791 Sträflingen 10 Selbstmorde oder 1,288 p. m. vorgefallen. In dem Untersuchungsgefängnis mit strenger Einzelhaft zu Berlin waren, wie schon oben (S. 179) angeführt ist, in den 10 Jahren von 1881—1890 unter 50363 männlichen Gefangenen 38 Selbstmorde vorgekommen; das giebt 0,75 p. m. Selbstmorde.

Noch bedeutsamer scheint der Einfluß der Isolierhaft, wenn man auch die Selbstmordversuche mit in Betracht zieht.

So waren in dem letztgenannten Untersuchungsgefängnis in den erwähnten 10 Jahren bei den 50 363 männlichen Gefangenen außer den wirklichen Selbstmorden noch 102 Selbstmordversuche gemacht worden und bei 11 230 weiblichen Gefangenen außer den 2 Selbstmorden noch 20 Selbstmordversuche. In der Anstalt Plötzensee waren außer den 10 Selbstmorden noch 51 Selbstmordversuche festgestellt.

Indessen wird man die Selbstmordversuche bei Gefangenen immer mißtrauisch beurteilen. Die Motive zu diesen sind häufig so sichtbar, daß ihre simulierte Natur nicht bezweifelt werden kann. In der Untersuchungshaft werden diese Versuche gemacht, um eine Geistesstörung zu bekräftigen, um Mitleid zu erregen; und in der Isolierstrafhaft werden sie häufig von den Gefangenen in leichtsinnigster Weise unternommen, um in Gemeinschaftshaft verlegt zu werden, selbst um eine Art Rache auszuüben, wenn sie disciplinarisch bestraft werden, wenn ihnen ein vermeintliches Unrecht geschehen. Von den in der Anstalt Plötzensee vorgekommenen 51 Selbstmordversuchen waren, wie festgestellt worden ist, nur 27 ernst gemeint und 24 simuliert. Nicolson⁶ meint nach seiner reichen Erfahrung: „Bei Weitem die meisten Selbstmordversuche sind fingiert zu dem Zweck, um Sympathie zu erregen oder um als ein Teil simulierter Geistesstörung zu gelten. Da ist auch ein gewisser Teil, den man frivole Versuche nennen kann. Sie werden in Momenten einer Beleidigung, einer momentanen Verstimmung ausgeführt ohne eine wirkliche Ueberlegung und Entschließung.“ Und Motet⁷ urteilt nach seinen langjährigen Beobachtungen: „Man muß nicht glauben, daß der Selbstmord in der Zelle immer das Ergebnis der Verzweiflung oder der Geistesstörung ist. Es giebt Gefangene, die aus kleinlichen Motiven den Selbstmord simulieren, sich aufhängen und dabei überrascht werden, dabei doch früher sterben, bevor ihnen die erwartete Hilfe gebracht wird, auf die sie gerechnet hatten. Das ist die Ueberzeugung aller Beamten. Die Gefangenen simulieren ebensogut den Selbstmord wie gewöhnliche Krankheiten, Geistesstörung etc.“ — Fälle von Selbstmorden, die nur simuliert sind, kommen in der Zelle vielfach vor, und mancher eingetretene Selbstmord ist, wie auch wir glauben, gar nicht beabsichtigt gewesen, sondern durch den mißlungenen Versuch zur Ausführung gekommen. Immerhin sind die Selbstmorde in der Einzelhaft zahlreich genug, um der Zelle einen gewissen Einfluß auf die Hervorrufung und Ausführung derselben zuschreiben zu müssen, und um die Verwaltung zur steten Sorg- und Wachsamkeit anzu-rufen.

- 1) Engel, *Die Frequenz der Strafanstalten*, Zeitschr. d. preuss. stat. Büreaus (1864), 278.
- 2) Legoy, *Le suicide ancien et moderne*, Paris 1881, 209.
- 3) Baer, *Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung* (1893), 309.
- 4) Lecour, *Du suicide et de l'aliénation mentale dans les prisons cellulaires du depart. de la Seine*, Arch. génér. de médecine, (1875) Aout.
- 5) Morselli, *Der Selbstmord, Ein Kapitel aus der Moralstatistik etc.*, Leipzig 1881, 242.
- 6) Nicolson, *Journal of mental sc.* (1875), 22 ff. (1881) 242.
- 7) Motet, *Le suicide et l'aliénation ment. dans les prisons cellulaires de la Seine*, Annal. d'hygiène publ. (1879), 219 ff.
- 8) Kirn, *Ueber Gefängnis-hygiene und Krankenpflege*, HbHJ. 2. Bd. 206.
- 9) Beltrani-Scalia, *Statistique pénitent. intern.* 1872.
- 10) Lagneau, *Crime et suicide*, Arch. d'anthropologie criminelle (1887) 476 u. Arch. de Med. (1887) 12 avril.

11) Gutsch, *Zps.* 19. *Bd.* 1.12) Langreuter, *Zps.* 43. *Bd.* 380.13) Leppmann, *Die Sachverständige Thätigkeit bei Seelenstörungen*, 1890.

d) Einzelhaft und Selbstbefleckung.

Unter anderen Anklagen gegen die Einzelhaft hat man früher auch hervorgehoben, daß in der Einzelhaft die Onanie, das Laster der Selbstbefleckung, in einem bedenklichen Grade verbreitet sei, weil die Einsamkeit der Gefangenen zu sinnlichen Gedanken verleite, ihn ungestört denselben überlasse und die excessive Ausführung des abnorm gesteigerten Geschlechtstriebes durch den Mangel jeder Ueberwachung begünstige. Ja, die älteren Anstaltsärzte (Darrach in Philadelphia u. A.) brachten die große Häufigkeit der wahren und unwahren psychischen Erkrankungen in einen direkten ursächlichen Zusammenhang mit dieser angeblich excessiven Onanie; auch an der größeren allgemeinen Sterblichkeit und vornehmlich an der Phthisis-sterblichkeit sollte sie die Hauptursache abgeben. „Eine für die Gesundheit der Sträflinge höchst nachteilige, die Geisteskrankheit vorbereitende Folge der Einzelhaft,“ sagt Fischer¹, „ist die Onanie, welcher der in Einzelhaft gehaltene Verbrecher gewiß weit eher anheimfällt als derjenige, welchem der Umgang mit seinen Mitgefangenen gestattet ist“ „Jeder Arzt,“ meint er, „weiß, daß Einzelhaft die Erzeugerin krankhafter Phantasie, so insbesondere als ein prädisponiertes Moment für die Hingabe an jenes Laster anzusehen ist.“ Abgesehen davon, daß die Onanie durchaus nicht so viel physisches und psychisches Elend schafft, als ihr früher zugeschrieben worden, darf versichert werden, daß das ungünstige und obscöne Treiben in der Gemeinschaftshaft viel eher geeignet ist, unsittliche Laster zu fördern und zu verbreiten als die Einzelhaft. Wer will die Onanie in dem gemeinschaftlichen Schlafsaal hindern? Wer keusch in die Zelle hineinkommt, geht ebenso keusch wieder hinaus. Ist er bereits der Onanie ergeben, dann wird ihn die Zelle nicht davon befreien. In der Gemeinschaftshaft wird er durch die Belehrung anderer zum Onanisten gemacht und in noch andere abscheulichere Laster eingeweiht. Päderastie, kann in den Zellen nicht getrieben werden und Onanie wird in der gemeinsamen Haft ebensoviel getrieben wie in der Einzelhaft. In der Zelle ist die gegenseitige Verderbnis sicher ausgeschlossen. Nach den Erfahrungen, die in La Roquette bei jugendlichen, in Bruchsal bei erwachsenen Verbrechern in der Einzelhaft gemacht sind und denen auch unsere Wahrnehmungen vollkommen entsprechen, ist von einer besonderen Verbreitung der Onanie in den Zellen überhaupt nicht die Rede. „Daß die Einzelgefängenschaft, wie ihr vorgeworfen wird, Onanie befördere“, meint Gutsch², „habe ich nicht wahrnehmen können, sie scheint mir im Gegenteil in dieser Beziehung vor der Gemeinschaftshaft den Vorzug der Verhinderung ansteckenden Beispiels zu haben“. Die Entsittlichung und die abscheulichen, gemeinen Laster, die in der Gemeinschaftshaft auch jetzt noch mehr verbreitet sind, als man vermutet, können nur durch die Einzelhaft unmöglich gemacht werden.

1) Fischer, *Ueber Gefängnisse, Strafanstalten etc.*, 95.2) Gutsch, *Ueber Verlastungen in der Einzelhaft*, *Zps.* 17. *Bd.*

e) Anwendung und Dauer der Einzelhaft.

Die schweren Anklagen, welche gegen die Einzelhaft erhoben wurden, daß sie körperliche und geistige Störungen in großer Häufigkeit verursachen, sind im allgemeinen nicht gerechtfertigt und wenn sie, wie die Beobachtung lehrt, in einzelnen Fällen, insbesondere bei eigengearteten und prädisponierten Personen zu sanitären Schädigungen führen kann und in Wirklichkeit auch führt, so läßt sich dieser mögliche Nachteil durch eine sorgfältige Beobachtung und durch eine rechtzeitige Berücksichtigung des Einzelfalles verhüten. Und nirgends ist dieses Verfahren leichter auszuführen als in der Einzelhaft, wo die individualisierende Behandlung den wesentlichsten und wichtigsten Grundsatz im Strafsystem bildet. Nichtsdestoweniger giebt es, wie die Erfahrung lehrt, eine nicht geringe Menge von Gefangenen, welche sich durchaus nicht für die Einzelhaft eignen und auch nicht einmal für die relative Isolierhaft, d. h. für diejenige Isolierhaft, wo die Gefangenen in der Kirche, Schule, im Spazierhofe nicht getrennt sind, und wo sie auch nicht die sogen. Masken tragen. Leute mit ausgesprochener Beschränktheit, mit excentrischem Wesen, mit abnorm geistigem Verhalten, mit schwerer Belastung, mit tiefer Verstimmung und Zerknirschung, mit irgendwie verdächtigem Gemütszustande müssen unaufhörlich beobachtet und am besten ganz aus der Einzelhaft entfernt werden. In gleicher Weise dürfen Epileptiker, Gelähmte, Erblindete, Schwerhörige, Altersgebrechliche und Gefangene, mit schweren chronischen Leiden der Zellenhaft nicht unterworfen werden. In diesem Sinne hat der internationale Gefängniskongreß in Stockholm (1878) die Einzelhaft für unzulässig erklärt: „Bei Gefangenen, welche von einer Geistesstörung befallen sind; welche an chronischen Krankheiten und an einem schweren, unheilbaren Gebrechen leiden; und bei Gefangenen endlich, bei denen nach einer hinlänglichen Prüfung sich herausstellt, daß sie ohne ernste Gefährdung ihrer Gesundheit die Zellenhaft nicht vertragen können“. Nur dort, wo diese Art von Gefangenen nicht in die Zellenhaft gebracht und wo sie, sobald ihr Zustand richtig erkannt ist, möglichst früh aus der Einzelhaft entfernt werden, wird man schwere Gesundheitsschädigungen vermeiden. Bei der Zuweisung in die Isolierhaft muß eine genaue Prüfung der Individualität vor sich gehen und während derselben eine fortgesetzte Beobachtung von Seiten des Arztes und der anderen Beamten stattfinden. Daß bei dieser Art der Ausführung der Einzelhaft eine Anzahl von Gefangenen aus ärztlichen Gründen aus derselben in die Gemeinschaftshaft verlegt werden muß, zeigt nachstehende Zusammenstellung aus den letzten Jahren in dem Zellengefängnis zu Plötzensee (vergl. Tab. V, S. 186).

Die sanitären Nachteile, welche die Einzelhaft auf die Gefangenen auszuüben vermag, treten erfahrungsmäßig nur bei einer sehr geringen Anzahl auf. Es ist das stets eine seltene Ausnahme, und auch diese läßt sich, wie wir gesehen, bei einer richtigen objektiven Anwendung, bei einer rationellen Individualisierung, bei einem gutgeschulten Beamtenpersonal auf ein verschwindend geringes Maß zurückführen. — Diese Nachteile der Einzelhaft sind gegenüber den zahlreichen und

Tabelle V.
In Plötzensee sind aus der strengen Einzelhaft aus ärztlichen Gründen in Gemeinschaftshaft verlegt:

Jahr	Täglicher Durchschnitt der Gefangenen im III. Gefängnis (strenge Isolierhaft)	Zahl der Verlegten	Prozent	Ursachen der Verlegung													
				Chronisches Lungenleiden	Herzfehler	Epilepsie	Marasmus	Chronischer Alkoholismus	Sonstige Ursachen	Zahl der Verlegten	Geistesstörung und Verdacht auf diese						
											Verlegt nach einer verblüfften Strafzeit von						
											bis 3 Mon.	3—6	6—9	9—12	12—18	18—24	über 24
1879/80	271,7	18	6,62	6	.	1	2	.	1	8	3	2	.	1	.	.	
1880/81	293,8	15	5,11	6	1	1	2	1	1	5	3	1	.	.	.	1	
1881/82	294,0	14	4,76	5	1	3	2	.	2	1	1	.	.	.	.	.	
1882/83	292,0	8	2,74	2	.	1	.	.	.	5	2	1	.	1	.	.	
1883/84	286,0	11	3,85	3	.	2	1	.	.	3	3	1	.	.	.	.	
1884/85	289,0	11	3,80	3	1	1	3	.	.	3	1	1	.	1	.	.	
1885/86	286,0	9	3,15	1	1	1	3	.	.	3	.	1	.	.	.	1	
1886/87	287,0	13	4,53	3	.	2	2	.	.	5	3	1	.	1	.	.	
1887/88	286,7	19	6,62	2	.	1	1	1	1	14	4	4	2	3	.	.	
1888/89	283,0	7	2,47	3	.	.	.	.	1	3	.	2	2	.	.	1	
1889/90	290,0	12	4,12	3	.	3	1	.	.	5	2	2	.	.	.	1	
1890/91	292,6	18	6,15	3	.	5	.	.	3	7	1	4	.	1	.	.	
1891/92	296,9	14	4,72	1	.	2	.	.	1	10	2	1	.	1	.	1	
1892/93	314,0	8	2,55	1	.	.	.	.	1	4	1	.	.	3	.	.	
1893/94	305,1	5	1,64	2	.	.	.	.	1	2	1	.	.	1	.	.	
Summa:		182		44	4	25	15	2	12	80	27	21	8	7	11	5	
Durchschnitt:	291,2	12,13	4,19	182										80			

bedeutsamen Vorteilen, welche sie für den eigentlichen Strafzweck mit sich bringt, so unerheblich und geringfügig, daß die Anwendung derselben im Vollzuge von Freiheitsstrafen in noch immer größerem Umfange herbeigewünscht werden muß.

Die Einzelhaft ist die einzige Haftart, welche mit Sicherheit die moralische Verschlechterung des Einzelnen durch den Kontakt mit anderen schlechten Elementen verhütet, welche die Einwirkung des Strafmoments individuell ausübt und durch ernste Abschreckung zugleich eine Besserung des Gefangenen ermöglicht. Wie viele rückfällige Gefangene gestehen nicht selbst, daß sie niemals so tief in den Weg des Verbrechens gelangt wären, wenn sie früher von dem Ernst der Zellenhaft betroffen und vor dem Zusammensein mit anderen Verbrechern behütet wären. — In der Einzelhaft kann auf den Gefangenen bessernd, versittlichend, erzieherisch eingewirkt werden, was in der Gemeinschaftshaft gar nicht oder nur sehr schwer ausführbar ist; in der Einzelhaft kann die Behandlung des Gefangenen ganz individuell eingerichtet und ohne Rücksicht auf die anderen Gefangenen durchgeführt werden. Daher kommt es, daß harte Strafmittel, überstrenge Disciplin in der Zellenhaft ganz entbehrlich sind, daß dem einzelnen Gefangenen vielmehr kleine Begünstigungen, Belohnungen als Anerkennung gewährt werden können. Dadurch daß der Gefangene in der Zelle für sich bleibt, mit anderen Sträflingen nicht bekannt wird, entgeht er auch der Gefahr, später nach seiner Haftentlassung von früheren Mitgefangenen erkannt und in seinem Fortkommen gehindert zu werden; und dieser Umstand trägt viel dazu bei, daß ihm in der freien Gesellschaft mehr Vertrauen entgegengebracht wird.

Alle diejenigen, welche die Wirkung der Einzelhaft auf die leibliche, geistige und sittliche Organisation des Gefangenen aus längerer Beobachtung kennen, räumen ein, daß diese ungleich eindringlicher, empfindlicher und in ihrer Gesamtheit härter ist als die Gemeinschaftshaft. Die Einzelhaft ist eine viel schwerere Strafe als die Gemeinschaftshaft. Da sie überdies den Strafzweck, Abschreckung und gleichzeitig Besserung viel eher und sicherer erreichen läßt als die gemeinsame Haft, so haben die Gesetzgebungen einzelner Staaten für gerecht und zweckmäßig befunden, die richterlicherseits erkannte Strafzeit bei der Verbüßung derselben in der Einzelhaft um ein fixiertes Maß zu vermindern, sie in ein gesetzlich normiertes Verhältnis zur Gemeinschaftshaft zu bringen. So wird beispielsweise 1 Jahr gemeinsamer Haft gleich $\frac{3}{4}$ Jahr Isolierhaft oder auch gleich $\frac{2}{3}$ gerechnet und auf diese Weise das ganze Strafmaß reduziert; so ist es in Belgien, Schweden, Norwegen, Dänemark, Pennsylvanien.

Wesentlicher noch als diese Maßnahme ist die gesetzliche Feststellung der Maximalzeit, über welche hinaus die Einzelhaft bei demselben Individuum hintereinander nicht vollstreckt werden darf. Bei allen langen Strafzeiten tritt erfahrungsmäßig ein Zeitpunkt ein, wo jede innere Einwirkung auf die Gesinnung und den Charakter des Gefangenen aufhört, wo die Monotonie der Gefangenschaft zur Stumpfheit und Gleichgiltigkeit führt, wo jede Willens- und Lebensenergie zu erlöschen und geistiges wie körperliches Siechtum einzutreten droht. Diese unerwünschte, aber unausbleibliche Reaktion stellt sich in der Einzelhaft naturgemäß früher ein als in der Gemeinschaftshaft, da die eigenen Spannkkräfte des Gefangenen auf die Dauer dem Druck

der Einsamkeit nicht mehr das Gleichgewicht zu halten vermögen. Diese stumpfe Gleichgiltigkeit ist aber dem Strafzweck ebensowenig dienlich, wie sie dem Gesundheitszustande des Inhaftierten schädlich ist. Ueberall, wo die Einzelhaft eingeführt ist, sehen wir deshalb in neuerer Zeit auch ein höchstes Zeitmaß für ihre Anwendung bestimmt.

Wie lange diese von einem gesunden, normal angelegten und entwickelten Menschen ohne jeden Schaden ertragen wird, läßt sich im Allgemeinen nicht genau angeben. Die fanatischen Anhänger der Zellenhaft wollen eine Begrenzung derselben überhaupt nicht zulassen; sie wollen vielmehr auch sehr lange, ja selbst die lebenslänglichen Strafen in der Zelle verbüßen lassen, weil einzelne Gefangene sie recht lange ohne erkennbaren Schaden ertragen. Indessen ist es schon aus prophylaktischen Gründen ratsam, die Verbüßung in der Einzelzelle auf kein zu langes Maß hinauszuschieben. Nach der diesseitigen Erfahrung ist die von dem Deutschen Strafgesetz bestimmte Maximalzeit von 3 Jahren, nach deren Verlauf der Sträfling nur mit seiner persönlichen Zustimmung in der Zelle zurückbehalten werden kann, für die größte Mehrheit unserer Gefangenen der richtige Zeitpunkt, der nicht überschritten werden soll. Dieser maximale Zeitpunkt ist in den einzelnen Ländern verschieden festgesetzt; er beläuft sich bis auf 12 Jahre in einzelnen amerikanischen Staaten, auf 10 Jahre in Belgien, auf 5 Jahre in Holland, auf 4 Jahre in Norwegen, auf $3\frac{1}{2}$ Jahre in Dänemark, auf 3 Jahre in Deutschland, Oesterreich und auch in Schweden (Ges. v. 1892), auf 1 Jahr in der Schweiz, auf 1 Jahr 1 Tag in Frankreich, und auf 9 Monate als das erste Stadium bei längeren Strafzeiten in England. Ueberall gilt aber als das erste Gesetz, daß die Einzelhaft eine Unterbrechung erleidet unbekümmert um Strafdauer und um verbüßte Haftzeit, sobald der Gefangene aus körperlichen und geistigen Gesundheitsrücksichten sich für die Einzelhaft nicht mehr eignet.

Die Isolierhaft bildet in allen Kulturstaaten immer mehr und mehr die Grundlage des rationellen Strafvollzuges; ihre Ausbreitung nimmt in demselben Maße zu, als man anerkennt, daß die Vollstreckung der Freiheitsstrafen den wichtigsten Faktor für die Verminderung der Rückfälligkeit und für die Verhütung von Verbrechen bilden soll. Dieses wird am ehesten erreicht, wenn die Einzelhaft bei allen zum erstenmal Inhaftierten, bei allen kurzzeitigen Strafen angewendet wird, wo der Ernst der Strafen zur Geltung kommen muß, um abschreckend zu wirken; ferner in allen den Fällen, wo eine Besserung des Gefangenen noch zu erhoffen ist; und endlich noch bei allen Untersuchungsgefangenen, um den Unschuldigen vor jeder Berührung mit alten Verbrechern zu wahren. Ist es nicht verkehrt, für alte rückfällige Verbrecher, für schwere Zuchthausstrafen Anstalten mit Zellenhaft zu bauen und die kurzzeitigen Gefängnisstrafen, die besserungsfähigen, erstmalig bestraften Gefangene ohne besondere Unterscheidung in gemeinsamer Einsperrung der gegenseitigen sittlichen Verschlechterung und Ansteckung preiszugeben?

Die bedingte Entlassung.

Die bedingte oder vorläufige Entlassung bildet im Vollzuge von Freiheitsstrafen in neuerer Zeit eine so bedeutungsvolle Einrichtung

und enthält gleichzeitig ein so wichtiges sanitäres Moment, daß sie auch an dieser Stelle mehr als eine kurze Erwähnung verdient.

Die vorläufige Entlassung besteht darin, daß der Gefangene, welcher zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt ist nach Verbüßung einer bestimmten Zeit bei tadelloser Führung während der Strafverbüßung unter bestimmten Maßnahmen aus der Haft entlassen werden kann. Nur unter Beobachtung genau bestimmter Kautelen und bei andauernd gutem sittlichen Verhalten genießt der entlassene Gefangene die gewährte Freiheit; er büßt sie sofort ein, wenn er durch schlechte Handlungen oder unordentliche Lebensführung sich der großen Wohltat unwürdig zeigt. In diesem Falle wird die provisorische Entlassung widerrufen, und der Entlassene muß die Strafzeit, die ihm bedingungsweise von dem richterlicherseits erklärten Strafmaß gekürzt werden sollte, nunmehr weiter verbüßen. Der vorläufig Entlassene genießt nicht die volle Freiheit, er kann nicht über diese nach Belieben verfügen, er steht unter der Ueberwachung der Ortspolizei; er verbüßt die ursprüngliche Strafe bis zu ihrem vollen Ablauf, aber unter einer wesentlich anderen Form. Anstatt innerhalb der Mauern des Gefängnisses ist er außerhalb derselben während der Periode der provisorischen Entlassung beschränkt frei, und wird unter dieser Modifikation der Strafverbüßung in den Vollgenuß der unbeschränkten Freiheit hinübergeführt.

Die bedingte Entlassung hat, wie v. Holtzendorff⁸, der eifrigste Fürsprecher dieser Einrichtung ausführt, ihren Ursprung in den Verwaltungsmaßnahmen der englischen Behörden, welche die Transportation in Australien zu leiten und zu überwachen hatten (1788); den Gouverneuren der Strafkolonie von Neu-Süd-Wales war von der Krone das Begnadigungsrecht unbeschränkt überlassen, und aus Zweckmäßigkeitsgründen führten diese die Beurlaubung der transportierten Verbrecher ein, weil mit der Erteilung des Urteilscheines (ticket-of-leave) die Verwaltung sich aller Mühe und Kosten für die Unterhaltung jener entledigte, und diese selbst unter einer Art von Polizeiaufsicht der freien Erwerbsthätigkeit nachgehen konnten. Gesetzlich wurde diese Maßnahme später von dem englischen Parlament als Bestandteil des Strafvollzugs, im sog. Irischen Haftsystem, und auch bei dem Strafvollzuge in England (1853 Parl.-Akten 2 und 3 Wilh. IV.) eingeführt, und von hier aus wurde sie, da sie sich nach vielen Richtungen vorzüglich bewährt, nach und nach in die Gesetzgebung fast aller Kulturstaaten aufgenommen. (In den deutschen Staaten zuerst in Sachsen 1862, dann in Baden, später für ganz Deutschland durch §§ 23—26 des Reichs-Strafgesetzbuchs; in Belgien, Italien, Oesterreich, Ungarn, Schweiz, Frankreich [1885], Portugal.

Das Institut der vorläufigen Entlassung, welches ein deutscher Gefängnisdirektor (Elvers) als den größten Fortschritt preist, den das Gefängniswesen seit Howard gemacht, gewährt im Strafvollzuge unvergleichlich wertvolle Vorteile, die dem Gefangenen zu Gute kommen und die ganz besonders geeignet sind, den Strafzweck, die Vermeidung der Rückfälligkeit zu fördern und zu erreichen. Nur die besonderen Vorzüge dieser Einrichtung waren imstande, den hartnäckigen Widerstand, welchen die strenge Anschauung von Strafzweck und der Unverkürzbarkeit des Rechtsspruches ihr entgensetzte, zu

überwinden und den Siegeszug in alle anderen Gesetzgebungen zu halten.

Die provisorische Entlassung hat eine mächtig erzieherische und versittlichende Einwirkung auf den Bestraften während der Straftat und nach der Entlassung. „Jeder Nachlaß“, meint v. Holtzendorff⁸, „genügt, um einen gewaltigen nachhaltigen Einfluß auf das Gemüt des Sträflings hervorzubringen! Alle Zeugnisse stimmen darin überein, daß die Aussicht auf eine Abkürzung der Freiheitsstrafe als ein Anreiz zur Besserung auf den Gefangenen wirkt, ohne Unterschied der besonderen Haftart, welcher er unterworfen ist.“ Dadurch daß der Sträfling durch sein eigenes Hinzuthun, durch sein ehrliches Bemühen die beschränkte Erlassung eines Teiles des gegen ihn ausgesprochenen Strafmaßes selbst erringen kann, wird er sein ganzes Denken und Thun auf die Erreichung dieses Zieles richten, sich allen Anordnungen bereitwillig fügen und bestrebt sein, die bisherige Sinnesart in eine bessere umzugestalten. Dieser ersehnte Lohn läßt ihn die harten Unbilden der Einzelhaft leichter ertragen, und in der Gemeinschaftshaft den schlechten Beispielen der Mitgefangenen trotzen, ihnen durch Festigung des eigenen Charakters widerstehen. Der Sträfling, der durch eigene Kraft diese Vergünstigung sich errungen, gewinnt das notwendige Vertrauen zu sich, um auch in der Freiheit den vielen Versuchungen und Mißhelligkeiten, die seiner harren, mutig entgegenzusehen und sie zu besiegen. Er wird, aus der Straftat bedingt entlassen, in der Freiheit seine guten Vorsätze bethätigen, er wird dies um so weniger außer Acht lassen, weil er weiß, daß er die schwer errungene Freiheit sofort einbüßt, daß die Beurlaubung sofort widerrufen wird, wenn er sich ihrer unwert zeigt. Dieser Widerruf ist ein stetiges Mahn- und Erinnerungsmittel, sich tadellos zu halten, er ist eine Erinnerung für das Betragen des Sträflings, welche ihn zu einem vorsichtigen Lebenswandel gerade in dem Augenblick nötigt, wo die Gefahr des Rückfalls am dringlichsten in den äußeren Lebensverhältnissen auftritt (v. Holtzendorff⁸, S. 40). Die Verhütung der Rückfälligkeit wird durch die vorläufige Entlassung auch noch dadurch befördert, daß, wie Krohne⁹ sehr richtig hervorhebt, der auf diese Weise begünstigte und entlassene Gefangene auch in der Gesellschaft mehr Zutrauen und Aufmunterung findet. Die Schwierigkeit für den entlassenen Gefangenen, nach verbüßter Strafe zu einem geordneten Leben in die bürgerliche Gesellschaft zurückzukehren, wird bei dem bedingt Entlassenen dadurch erheblich gemildert, daß die ordentlichen Glieder der Gesellschaft in dieser Begünstigung und in der Drohung ihres Widerrufs eine gewisse Sicherheit für die gute Führung des Entlassenen erblicken dürfen, daß sie hierdurch sich leichter geneigt zeigen, dem Entlassenen Arbeit, Beschäftigung und fürsorglichen Beistand zu gewähren. „Nicht sentimentales Mitleid mit dem Verbrecher“, sagt der vielerfahrene Direktor d'Alinge¹, „ist das Motiv dieser Einrichtung im Strafvollzuge, sondern die erfahrungsmäßige Ueberzeugung, daß auf diesem Wege am geeignetsten die bessernde Einwirkung der Strafe auf den Verurteilten sichergestellt, der Rückfall vermieden werde . . . Die Beurlaubung ist der Stab, an dem der freier Bewegung gänzlich Entwöhnte in der Freiheit sich, ohne zu fallen, wieder bewegen lernen soll.“

Die Wirkung der bedingten Beurlaubung auf das

sittliche Verhalten der Entlassenen hat sich überall, wo sie mit der richtigen Auswahl ausgeführt ist, vortrefflich bewährt.

In dem Zeitraum vom 8. Oktober 1853 bis zum 11. März 1856, also in einem Zeitraum von 2 Jahren und 5 Monaten wurden, wie v. Holtzendorff⁸ anführt, aus den Zuchthäusern Englands und den Strafstationen auf den Bermudas-Inseln und zu Gibraltar 5049 Strafgefangene auf Urlaub entlassen — und von diesen waren im ganzen 404, also nur 8 Proz. rückfällig. Bei den sonst unbedingt entlassenen Gefangenen giebt die englische Gefängnisstatistik die Zahl der Rückfälligen hingegen auf 36,6 Proz. an. Später wurde man zwar in England, und namentlich als 1861 sich die Zahl der auf öffentlicher Straße verübten Raubanfälle (Garotters) in auffallender Weise vermehrten und gerade unter diesen Verbrechern sich relativ häufig bedingt entlassene Gefangene befanden, gegen diese Einrichtung im allgemeinen mißtrauisch und führte 1864 eine sehr streng eingreifende Polizei- und Schutzaufsicht bei diesen Entlassenen ein; aber dieses Mißtrauen war vorübergehend und that der Einrichtung sehr bald gar keinen Abbruch, sodaß sie in England auch heute noch in ausgedehnter liberaler Weise in Anwendung kommt. Hier giebt du Cane alljährlich die Zahl der Beurlaubten auf 2000 an; „diese weist, wie v. Holtzendorff² anführt, auf eine freigiebige Anwendung hin, weil die Ziffer der mit Strafknechtschaft Bestraften — und nur diese können bedingt beurlaubt werden — gering ist und das Minimum derselben 5 Jahre beträgt.

Im Königreich Sachsen war die vorläufige Entlassung 1862 für Zucht- und Arbeitshaus-Gefangene eingeführt, und von den bis Ende 1884 beurlaubten 973 Strafgefangenen sind nach d'Alinge vom wohlbestandenen Urlaube aus zur Entlassung gelangt 909 = 93,42 Proz., vom Urlaube wieder eingezogen wurden 13 = 1,34 Proz., und außerdem sind von jenen 909 später noch 18 = 1,98 Proz. rückfällig geworden. Nach den Angaben des Strafanstaltsdirektors Sichart³, eines warmen Verteidigers der vorläufigen Entlassung, sind in Bayern von 1872 bis 1877 (6jähriger Zeitraum) 1556 bedingte Entlassungen erteilt worden, von denen nur 56 widerrufen werden mußten. In 18 Jahren (1872 bis 1889) sind hier, wie Direktor Baumgärtl¹¹ jüngst ausführt, 5168 Gefangene vorläufig entlassen worden und im gleichen Zeitraum nur 164 Widerrufe (3,17 Proz.) ergangen. In Braunschweig sind von 1874 bis 1879 vorläufig entlassen worden 124 Gefangene mit nur 6 Fällen von Widerruf; in Württemberg sind von 1872—1884 vorläufig entlassen worden 782 Gefangene oder jährlich 60 im Durchschnitt und nur gegen 8 mußte der Widerruf erlassen werden. (411 Jahre Strafzeit wurden auf diese Weise hier erlassen). In Preußen ist von dieser Einrichtung, welche sich in mehr als einer Hinsicht so vorzüglich bewährt, bisher kein sehr ausgiebiger Gebrauch gemacht worden.

In dem Zeitraum von 1873 bis inkl. 1893/94 waren nach den offiziellen Angaben⁴ in den dem Ministerium des Innern unterstellten Gefangen- und Strafanstalten 7272 Anträge auf Entlassungen gestellt und 3446 von diesen bewilligt, d. i. 47,4 Proz., während bei den Militärgefangenen in derselben Zeit 549 Anträge gestellt und 362 von dem Generalauditoriat genehmigt sind d. i. 65,9 Proz. In den einzelnen Pe-

rioden sind die Genehmigungen sehr verschieden ausgefallen. Es sind in allen Anstalten alljährlich im Durchschnitt Anträge gestellt:

5jähr. Zeitperiode	Zahl derselben	von diesen genehmigt	Proz.
1874—1878/79	346	105	30
1879/80—1883/84	330	158	48
1884/85—1888/89	346	222	61
1889/90—1893/94	336	195	51

Das Verhältnis der genehmigten zu den gestellten Anträgen ist ein günstigeres in den Gefangen- als in den Strafanstalten (Zuchthäusern).

Bei beiden Kategorien war eine Abnahme der Genehmigungen sichtbar und bei den letzteren in einem größeren Maße, wie aus nachstehender Zusammenstellung zu sehen:

Jahre	Zuchthäuser		Gefängnisse	
	gestellte Anträge	genehmigte Anträge	gestellte Anträge	genehmigte Anträge
1884/85—1888/89	1076	520 = 48,6 %	73	592 = 76,6 %
1889/90—1893/94	786	281 = 35,8 %	95	597 = 66,7 %

In der Anstalt Plötzensee sind von 1872—1895 (24jähr.) 555 Anträge auf vorläufige Entlassung gestellt, und von diesen sind 329 vom Justizministerium genehmigt, d. i. 59,3 Proz. In den einzelnen Perioden gestaltet sich das Verhältnis der Zahl der Entlassungen zu der Zahl der Anträge in nachstehender Weise:

Zeitraum	Zahl der gestellten Anträge	Zahl der genehmigten Anträge	Proz.
1872—76	25	10	40,0
1877—81	85	47	55,3
1882—86	174	114	65,5
1887—91	154	90	58,4
1892—95	117	68	58,0

Im Großherzogtum Hessen sind vom 9. Mai 1891 bis 15. März 1895 bedingt entlassen 723 Gefangene (33 Zuchthaus-, 655 Gefängnis- und 28 Haftgefangene). Von diesen wurden nur 65 = 9 Proz. widerrufen. Unter den Entlassungen waren sogar 377 Strafzeiten bis zu 6 Wochen, 238 zwischen 6 Wochen und 6 Monaten, 31 zwischen 6 Monaten bis 1 Jahr und 9 über 1 Jahr. Man sieht, bis zu welcher Liberalität die Wohlthat dieser Einrichtung hier den Gefangenen gewährt wird.

Die vorläufige Entlassung tritt in den einzelnen Staaten nur bei einem gewissen Strafminimum ein; in England bei einer Strafe von mindestens 3 Jahren, in Italien bei 2 Jahren, in Dänemark nur bei Zuchthausstrafen von wenigstens 8 Jahren, in Deutschland und vielen anderen Staaten bei einer Strafzeit von mindestens 1 Jahr.

Ueberall werden die großen Vorteile dieser Einrichtung für die Gefängnisdisciplin, für den Strafzweck und für den Gefangenen in ungeteiltem Maße anerkannt. „So dient“, wie v. Jagemann¹⁰ sich ausdrückt, „die vorläufige Entlassung dem Besserungs- und Sicherungszweck zugleich. Auch ist sie ökonomisch bedeutungsvoll, indem sie dem Staat Raum und Verpflegungsaufwand erspart und dem freien Verkehr Arbeitskräfte wiedergiebt Bei allen Haftsystemen anwendbar, wird ihre Ausbreitung den Völkern noch immer allgemeiner und besteht nicht nur bei der eigentlichen Strafe, sondern auch bei korrekioneller Nachhaft und Zwangserziehung.“

Gleich ausgezeichnet und vorteilhaft ist die Wirkung der bedingten Entlassung auf das Leben und die Gesundheit der Gefangenen. Jede Verlängerung der Strafzeit übt, wie wir gesehen haben, einen unverkennbar nachteiligen Einfluß auf den Gesundheitszustand des Inhaftierten aus. Am deutlichsten tritt diese deletäre Wirkung des Gefangenschaftslebens bei Gefangenen mit langen Strafzeiten ein. Unter 746 Sträflingen, von welchen 517 zu mehr als 10- und 229 zu mehr als 15jähriger Strafe detiniert waren, sind 207 = 20,24 Proz. vor Abbüßung der Strafzeit gestorben (von den 10jährigen starben 155, von den 15jährigen 52) und voll abgebußt haben ihre Strafe nur 111 Gefangene = 14,8 Proz. „Die Vernichtung der geistigen Individualität und körperliches Siechtum“, meint ein sehr sachkundiges Urteil, „seien die unausbleiblichen Folgen zu lange fortgesetzter Haft; die zum Schutze der Rechtsordnung verhängte Maßregel wendet sich so gegen die bürgerliche Gesellschaft selbst, welcher in dem Entlassenen ein mehr oder minder verstümmeltes und eben dadurch jeder neuen Versuchung widerstandslos preisgegebenes Glied zugeführt wird“⁶. In weniger ausgeprägten, aber doch immer vorhandenen Erscheinungen zeigen sich die nachteiligen Wirkungen auch bei nicht so übermäßig langen Strafzeiten. Wir sind an einer anderen Stelle (oben S. 24), auf Grund statistischer Zahlenbeweise zu dem Ergebnis gekommen, daß jedes Plus an Haftzeit ein Plus der Sterblichkeitswahrscheinlichkeit bedingt, und daß jede Reduktion der Strafzeit das Leben und die Gesundheit der Sträflinge spart. In der vorläufigen Entlassung ist ein solches Mittel gegeben, das neben den vorzüglichen, eben erwähnten vielseitigen Einwirkungen noch den wohlthätigen Ausgleich gewährt, daß es die mit dem Vollzug der Freiheitsstrafen durch das Gefangenschaftsleben dem Gefangenen zugefügten Schädigungen an Gesundheit und Leben vermindern kann und auch vermindert. „Tausende und aber Tausende von Strafgefangenen im Deutschen Reich“, sagt Direktor Wirth⁷, haben die Wohlthat der vorläufigen Entlassung empfangen; sie haben durch ihr Verhalten während derselben in allen deutschen Landen ausnahmslos die Vortrefflichkeit der Institution und ihrer Anwendung das glänzendste Zeugnis ausgestellt Wieviel Kummer und Thränen der unschuldigen Angehörigen der Bestraften sind dadurch schon gestillt, wie vieler Not und Sorge ist ein Ende gemacht, wieviel Freude und Trost ist in viele Herzen gegossen worden! Wieviel gute Gedanken hat die vorläufige Entlassung bei den Tausenden, die damit beglückt wurden, erzeugt, wie viele gute Handlungen hat sie ins Leben gerufen! Millionen hat der Staat an Ausgaben für die Strafvollstreckung durch sie erspart und der Wert der Thätigkeit

der vorläufig Entlassenen während ihrer Beurlaubung ist noch einmal höher als diese Millionen anzuschlagen.“ Und wieviel ist durch diese Einrichtung an Gesundheit und an Leben der Gefangenen gespart und geschont! möchten wir noch hinzufügen.

- 1) d'Alinge, *Gutachten für den deutschen Juristentag über die Frage: Empfiehlt sich nach der bisherigen Erfahrung eine Aenderung der Bestimmungen über das Beurlaubungssystem im Strafvollzuge*, BGK. (1889) 240.
- 2) v. Holtzendorff, *Die rechtlichen Prinzipien des Strafvollzugs*, HvHJ., 1. Bd. 440.
- 3) Siehart, BGK. (1885) 291.
- 4) *Statistik der dem Minist. d. Innern unterstellten Straf- u. Gef.-Anst.*, Berlin 1875—1895.
- 5) Wirth, *Der Gerichtssaal* (1896) 301.
- 6) *Ueber die Dauer der Strafhaft. Eine Anlage zu dem Entwurf des Norddeutschen Strafgesetzbuches.*
- 7) Baer, *Die Gefängnisse*; 288, BGK. (1885) 223.
- 8) Franz v. Holtzendorff, *Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen und die bedingte Freilassung der Sträflinge*, Leipzig 1861, 12.
- 9) Krohne, LGK. 201.
- 10) v. Jagemann, HvHJ. 2. Bd. 114.
- 11) Baumgärtl, BGK. 38. Bd. 1895, 200.

5. Das progressive Haftsystem.

Der Grundgedanke, welcher diesem viel besprochenen Haftsystem zu Grunde liegt, ist, den Gefangenen selbst bei der Verbüßung der verhängten Freiheitsstrafe derartig mitwirken zu lassen, daß er durch sein eigenes Verhalten stufenweise durch verschiedene Stadien des Strafvollzuges bis zur Erlangung der Freiheit hindurchgeht, daß ihm auf diese Weise ausgiebig Gelegenheit geboten wird, durch sein eigenes Hinzuthun sich für die Freiheit allmählich vorzubereiten und eine Gewähr zu bieten, sich dieser würdig zu zeigen und sie zu verdienen.

Ganz besonders günstig und heilsam glaubt man — und mit vollem Recht — muß sich die progressive Methode der Strafvollstreckung bei langen Strafzeiten erweisen, weil sie die Eintönigkeit der Haftweise mit ihren vielen Gefahren für Leib und Seele des Gefangenen zweckentsprechend unterbricht, und weil sie in geeigneten Fällen allen Anforderungen der Strafe und ihren Zielen am zuverlässigsten zu genügen imstande ist. In einer geistvoll durchdachten Form war der Gedanke des progressiven Strafvollzuges in Irland von Sir Walter Crofton, dem Generaldirektor der irischen Gefängnisse, 1853 zur Ausführung gebracht. Das „irische System“, wie das progressive Haftsystem auch genannt wird, unterwirft den Gefangenen zuert eine Zeit lang der strengen Einzelhaft, führt ihn alsdann durch verschiedene Abteilungen der gemeinsamen Haft, in welchen das Aufrücken und der Verbleib in denselben vornehmlich von seiner Arbeitsleistung (Markensystem) und auch von seinem übrigen Verhalten abhängt, verbringt ihn von hier aus in die sog. „Zwischenanstalt“, wo er eine relativ große Freiheit genießt, um endlich bei gutem Betragen mit provisorischer Entlassung in das freie Leben einzutreten.

„Irland ist“, wie Goos¹, Generaldirektor der dänischen Gefängnisse, hervorhebt, „das Versuchsfeld und die Entwicklungsstätte für des progressive System geworden und die Bedeutung dieses modernsten Systems ist nunmehr durchaus international.“ Schon aus diesem Grunde gebietet es sich, etwas eingehender bei der Ausführung dieses Systems zu verbleiben.

Der zu langer Strafzeit — nicht unter 3 Jahren — verurteilte Verbrecher wurde in Irland zuerst 9 Monate in Einzelhaft (zu Mountjoy bei Smithfield und Dublin) gehalten und zwar ohne Trennung in Kirche und Schule, ohne Masken und ohne Isolierspazierhof, aber bei einer sehr harten, monotonen Beschäftigung (Werg- und Kokosfasern-zupfen) und einer sehr strengen Disciplin. Diese Strafzeit sollte recht schwer empfunden werden und abschreckend wirken. Von den 9 Monaten dieses Stadiums konnte bei gutem Verhalten 1 Monat gekürzt werden. Das nunmehr folgende Stadium ist das der gemeinschaftlichen Zwangsarbeit, das den längsten Teil der Strafzeit andauert und sich in 5 aufsteigende Klassen sondert. In allen diesen Klassen bildete anstrengende körperliche Arbeit im Freien (Erd- und Hafenarbeiten auf Spike-Insel bei Cork, in dem Hafenbecken von Queenstown u. s. w.) oder auch in geschlossenen Räumen das wichtigste Moment. Bei Nacht und zur arbeitsfreien Zeit sind die Gefangenen auch hier von einander getrennt. Das Hinaufrücken in eine höhere Klasse und der Verbleib in derselben hängt lediglich von der Arbeitsleistung, von der Zahl der für diese erworbenen Marken (System von Maconchie) und von der Führung ab. Nach der Zahl der Nummern, die der Gefangene für sein Gesamtverhalten erhält, wird der Aufenthalt bestimmt. Jede höhere Klasse gewährt eine bestimmte Art von Begünstigungen, von Erleichterungen, Vergütungen; schlechtes Verhalten in einer höheren Klasse bewirkt unbedingt die Rückversetzung in eine niedere frühere, und unter Umständen sogar sprungweise bis in die allerletzte Klasse. „Das stufenweise Fortschreiten der Gefangenen zu den Erleichterungen der Haft mittels Bewilligung von Marken für Fleiß und gutes Verhalten hat nach Crofton den großen Vorteil, daß es direkt darauf hinwirkt, die Tendenz der Genossenschaftlichkeit unter den Gefangenen zu hindern, auch wenn sie in beständiger Gemeinschaft verbleiben.“ Der Gefangene weiß, daß er ganz allein, nur durch sich selbst, durch eigene Bethätigung und eigene Kraft sein Los sich gestalten kann, es bleibt ihm überlassen, sich die Gefangenschaft zu erleichtern. „Sobald er ein eigenes Interesse hat“, meint v. Holtzendorff², „bestimmte, durch gutes Verhalten erlangte Vorteile realer Natur für sich zu erhalten, sind die schlechten Elemente in ihrer Wirksamkeit gelähmt und unschädlich gemacht.“ In diesen Klassen wird ein großer Wert auf den Unterricht in der Schule gelegt, aber ein minder großer als in dem Stadium der Einzelhaft. — Aus diesen Klassen wird der Gefangene in die sog. „Zwischenanstalt“ gebracht (Intermediate Prisons) nach einer besonderen Anstalt, nach Smithfield bei Dublin, um ein Handwerk zu erlernen, nach Cork zu den Steinbrüchen, Zimmerarbeiten und auch nach Lusk, wo Landarbeit getrieben wird. „Hier genießt er eine größere Freiheit der Bewegung, hier trägt er keine besondere Sträflingskleidung, wird absichtlich zu Botengängen, Bestellungen u. s. w. verwendet, um mehr dem Verkehr mit anderen Menschen ausgesetzt zu werden, um aus der Passivität und Duldung heraus in das Stadium des Handelns allmählich hinübergeführt zu werden.“ Die Zwischenanstalten bilden das spezifisch Neue und wesentlich Charakteristische in diesem System. Hier soll der Gefangene sich seiner Verantwortlichkeit, des ihm geschenkten Vertrauens bewußt werden und bleiben; hier soll er Versuchungen und Verlockungen widerstehen lernen und der freien Gesellschaft Zeugnis von seiner Besserung ablegen, damit

diese die Vorurteile gegen ihn ablege und ihm den Weg in die Freiheit anzubahnen angeregt werde. In der Zwischenanstalt arbeitet der Gefangene ohne Aufsicht. Hier steht es ihm frei, einen größeren Teil seines Arbeitsverdienstes zu verausgaben, und hier sind Disziplinarstrafen ganz außer Gebrauch. Bei jedem schlechten Verhalten tritt Rückversetzung ein. Die Gefangenen mißbrauchen die gewährten Begünstigungen und Freiheiten in der Zwischenanstalt nicht, weil sie schon in den früheren Klassen sich zu beherrschen gelernt haben, weil sie bereits durch so viele Klassenstufen hindurch gegangen sind, in welchen mit gleicher Stärke dasselbe Motiv, die Abkürzung der Andauer in denselben nach der Art der eigenen Würdigkeit, auf den Willen des Gefangenen eingewirkt. — Aus der Zwischenanstalt wird dieser bei vorausgesetzt tadelloser Führung endlich mit einem „Urlaubsschein“ für die übrige Strafzeit entlassen mit einer Verkürzung dieser letzteren bis zu $\frac{1}{4}$ bei einer Strafe von 5—15 Jahren und sogar bis zu $\frac{1}{3}$ bei einer noch längeren Strafdauer. Der provisorisch Entlassene weiß, daß er in diesem letzten Stadium der Strafverbüßung bei dem geringsten Verdacht seiner Freiheit verlustig geht, und aus diesem Grunde fügt er sich den sehr strengen Vorschriften der Polizeiaufsicht gern und willig.

Man hat diesem System eine auffallende Abnahme der Rückfälligkeit und auch der Verbrecherzahl in Irland zugeschrieben; so fanden 1850 daselbst 1750 Verurteilungen wegen schwerer Verbrechen statt, und 1857 war diese Zahl auf 426 und 1860 auf 310 gesunken. In England waren von den mit Urlaubsscheinen Entlassenen 40,5 Proz. rückfällig und in Irland hingegen nur 4 Proz.³. Von 1856—1862 waren hier 1388 aus den Zwischenanstalten entlassen und von diesen wurde nur bei 81 die provisorische Entlassung widerrufen, und von 2369 nach voller Abbüßung der Strafe Entlassenen waren 263 rückfällig. Bei beiden Kategorien waren von 5773 Entlassenen 417 rückfällig, d. i. 11,9 Proz.; dahingegen waren in England in derselben Zeit von 13 957 Entlassenen 3413 rückfällig oder 24,3 Proz. Diese Abnahme der Rückfälligkeit war allerdings, wie sich nachher zeigte, durchaus nicht allein dem Haftsystern zuzuschreiben. Sie war es vielmehr nur scheinbar dadurch, daß eine sehr große Anzahl der in Irland Entlassenen nach Amerika auswanderte, weil die Auswanderung bei ihnen sehr begünstigt wurde. Auch in den Gefängnissen in Irland nahm um diese Zeit die Zahl der Insassen ab, weil der Beginn jenes Haftsysterns in eine Zeit fiel, wo in Irland eine große Hungersnot herrschte und mit dieser eine große Zunahme der Verbrechen und später mit dem Aufhören jener Kalamität eine Abnahme der Gefängnisbevölkerung eintrat. Außerdem soll, wie Tallack⁴ betont, die Persönlichkeit von Walter Crofton und seines vorzüglichen Mitarbeiters, des Lehrers Organ, ungemein günstig auf das Verhalten der Sträflinge gewirkt haben, so daß mit dem späteren Rücktritt des ersteren von der Generalverwaltung die Zwischenanstalten mehr Unzuträglichkeiten als Vorteile dargeboten haben.

Außerordentlich günstige Vorteile bot dieses System hinsichtlich der sanitären Zustände dar. Das beweisen die Kranken- und Sterbezahlen in den irischen Strafanstalten vor und nach der Einführung dieses Systems.

So waren 1854 und 1855 bei einer Gesamtzahl von 3628 und 3147 Gefangenen im täglichen Durchschnitt 368 und 321 krank und jährlich 289 (8 Proz.) und 149 (4,7 Proz.) gestorben, dahingegen 1856 und 1857 nach der Einführung des graduierten Systems bei 2852 und 2442 Gefangenen nur 194 und 126 krank, und 54 (1,9) resp. 45 (1,8 Proz.) gestorben.

Ob sich bei diesen Zahlen der Einfluß der oben erwähnten Hungersnot und ihr etwaiger Nachlaß auch geltend gemacht hat, mag dahingestellt bleiben. Aber zweifellos muß anerkannt werden, daß die nicht zu lang ausgedehnte Einzelhaft, die baldige Ueberführung in die gemeinsame Haft bei Arbeiten im Freien und bei einer entsprechend nahrhaften Kost, die freiere Bewegung, die milde Zucht und die geringeren Disciplinarstrafmittel in der Zwischenanstalt, und ganz besonders die Abkürzung der Strafzeit einen ungemein günstigen Einfluß auf den Gesundheitszustand des Körpers und Geistes ausüben müssen.

Man hat diesem System den Vorwurf gemacht, daß es die Heuchelei bei den Gefangenen groß ziehe und begünstige weil von ihrem Verhalten so viele erhebliche Vorteile abhängig werden. „Die Heuchelei“, meint aber Prins⁵, Generaldirektor der belgischen Gefängnisse, „existiert überall im freien Leben wie im Gefängnis. Existiert sie nicht auch in der Zelle? Erst recht. Nur daß sie hier, wo sie einfach darauf hinzielt, den Gehorsam gegenüber einem Aufseher zu ertäuschen, viel schwerer zu demaskieren ist. Es ist leichter, den Charakter eines Menschen zu studieren, der durch verschiedene Etappen eines wirklich gesellschaftlichen Lebens hindurch gegangen ist; und wenn es Jemand gelungen ist, soziale Gefühle während einer ziemlich langen Zeit zu simulieren, kann man wenigstens die Hoffnung hegen, daß er die Gewöhnung an diese beibehalten wird.“

Das System, wie es Sir Walter Crofton durchgeführt hat, wurde von den Sachkundigen der civilisierten Welt bewundert und hat sich zahlreiche eifrige Anhänger unter den bewährtesten Praktikern und Theoretikern (d'Alinge, v. Valentini, Elvers, Brunn, Beltrani-Scalia, Kühne, Tauffer, v. Holtzendorff, John, v. Brugghen u. A.) erworben — und obschon die äußere Form seiner Ausführung, die Zwischenanstalten und die Vollstreckung der einzelnen Haftstadien in getrennten Ortschaften von der englischen Regierung 1887 aus mannigfachen Gründen aufgegeben ist, wird das System dennoch auch heute noch im vollsten Umfange in seiner ursprünglichen Eigentümlichkeit und noch mehr in verschiedenartiger Umgestaltung des Grundprinzips nachgeahmt. „Das Wesen des irischen Strafvollzuges wird nach v. Holtzendorff², dem beredtesten Förderer und Verteidiger dieses Systems, in keiner Weise verändert, wenn man die innerlich zusammenhängenden, aber örtlich getrennten Stadien des irischen Systems zur räumlichen Einheit verbindet. Jener dreimalige Transport, zuerst nach Mountjoy, demnächst nach Spike-Island und endlich nach den Zwischenanstalten von Smithfield und Cork erscheint uns, wie er hervorhebt, für den Kontinent unter keinen Umständen nachahmenswert.“ Nur auf das innere Wesen in diesem System kommt es an, auf „die konsequente Durchführung des Gedankens, den Verbrecher während der Strafe durch

eine Reihe von Stufen aus der engsten Freiheitsbeschränkung — Einzelhaft — durch Gewährung immer größerer Freiheit — Klassen der gemeinsamen Haft, Uebergangshaus, vorläufige Entlassung — zum rechten Gebrauche der Freiheit zu erziehen, ehe man ihm die volle Freiheit des körperlichen Lebens gewährt“ (Krohne¹³). Und dieser Gedanke ist im modernen Strafvollzuge in vielfacher Variation zur Ausführung gelangt.

Schon früher, vor dem Crofton'schen System, hat man verlangt und auch teilweise versucht, bei längeren Strafzeiten einen Teil der Strafen in Einzelhaft, dann wieder in Klassenabteilungen der Gemeinschaftshaft verbüßen zu lassen, und lediglich aus der schon oben erwähnten wohlbegründeten Befürchtung, daß die zu lange fortgesetzte Einzelhaft der leiblichen und geistigen Gesundheit schwere Nachteile verursachte. Auch ein Zwischenstadium als eine Erprobungsanstalt für die zu entlassenden Sträflinge als Uebergang des Gefangenen in die volle Freiheit wurde, wie Wahlberg¹¹ ausführt, in Bayern 1846 gewünscht, sogar die Idee einer sogen. Zwischenanstalt wurde nach demselben Autor in Deutschland, Frankreich, Italien und anderen Ländern ventiliert (1844 von Tellkamp in Nordamerika, 1846 von Bonnevillie) und selbst der Reformgedanke eines Stufenanges von der Zellenhaft zu graduierter Gemeinschaftshaft wurde von vielen Seiten vorgeschlagen und besprochen. Aubanel in Genf hat schon bei langer Strafzeit zuerst eine 3 Monate lange Einzelhaft, später Gemeinschaftshaft in verschiedenen Klassen bei nächtlicher Isolierung und Schweiggebot mit einer gewissen Progression und dann Straferlaß vorgeschlagen. Béranger verlangte sogar, daß der Sträfling zunächst ein Viertel oder ein Drittel der Strafzeit, je nachdem diese über oder unter 10 Jahre beträgt, isoliert werden und die übrige Zeit bei gemeinsamer Arbeit, bei öffentlichen Bauten und dergl. verbleiben soll. In diesem Haftstadium solle er nach und nach mehrere Grade durchmachen und bei gutem Verhalten während der Hälfte der ganzen Strafzeit in die provisorische Entlassung bis zum Ende derselben eintreten. In einzelnen Staaten Deutschlands war bei dem sog. „gemischten Strafsystem“ eine Art von Progression versucht worden. In der Oldenburgischen Strafanstalt Vechta (unter Director Hoyer) bestand teils Einzelhaft, teils klassifizierte Gemeinschaftshaft, welche bei guter Führung des Gefangenen gewisse Begünstigungen mit milderer Disziplin zuließ. In der mecklenburgischen Strafanstalt Dreierbergen war schon 1839 eine Abstufung des Strafvollzuges in Gemeinschaftshaft mit Auburn'schen System, und auch im Königreich Sachsen waren Isolierungs- und Disciplinarklassen namentlich bei Rückfälligen kombiniert sowie Zulassung von verschiedenen Arten von Freiheitsbeschränkungen, von Vergünstigungen und Belohnungen.

Das progressive System ist seit Jahrzehnten mit Weglassung der irischen Zwischenanstalten in England ausgeführt. Mit der gesetzlichen Aufhebung der Transportation wurde 1857 unter dem Ministerium Grey für die zur Stralknechtschaft verurteilten Verbrecher das sogen. „Probationssystem“ eingeführt, das sich als wohlorganisiertes Progressivsystem entwickelt hat. Der zur Stralknechtschaft (Penal Servitude) Verurteilte verbüßt die Strafe, deren Minimalzeit nicht unter 3 Jahren beträgt, in 3 Stadien. Das erste Stadium ist auch hier das der Einzelhaft und zwar in sehr strenger Form in der Andauer von 9 Monaten bei sehr harter Arbeit, Wergzupfen, Drehen

der Handmühle etc. Die Männer verbüßten dieses Stadium in dem neuerbauten Zellengefängnis Wormwood Scrubs (Convict Prison) bei London, die weiblichen in Woking oder Fulham. Aus der Isolierhaft kommt der Sträfling in die Zwangsarbeitsanstalten mit Gemeinschaft (Public Works) und zwar die zu sehr langzeitigen Strafen verurteilten schweren Verbrecher nach Chatham und Portland, die zum erstenmal bestraften, besserungsfähigen nach Dover, die minder oder ganz arbeitsunfähigen nach Parkhurst und Woking. Dieses zweite am längsten andauernde Stadium besteht aus 5 von einander getrennten Klassen, in welchen der Gefangene eine von seiner Führung und Arbeitsleistung abhängige Zeit verbleiben muß. Hier ist die Gelegenheit gegeben, die ursprüngliche Strafzeit um $\frac{1}{4}$ (bei männlichen) und um $\frac{1}{3}$ (bei weiblichen Gefangenen) zu kürzen, und außerdem noch eine Reihe ansehnlicher Vergünstigungen, Erleichterungen zu erringen. Dies hängt von der Zahl der erworbenen Marken ab. Die höchste Zahl von Marken, die ein Gefangener täglich erhalten kann, ist 8; bei minder angestrengtem Fleiß erhält er 7 oder auch nur 6. — Die arbeitsfähigen, gesunden Sträflinge werden zu öffentlichen Arbeiten verwendet (bei Stein-dämmen, Festungswerken, Erweiterungen von Docks, Hafenanlagen); ältere, kränkliche und schwächliche Sträflinge werden zu industriellen Arbeiten (Schneider, Schuhmacher etc.) verwendet und auch zur Landwirtschaft. Bei den weiblichen Sträflingen ist die Ausführung der Strafe in den einzelnen Klassen eine entsprechend andere, auf die wir an einer späteren Stelle zurückkommen. Das letzte Stadium der Strafknechtschaft ist die vorläufige Entlassung, die eintreten muß, wenn der Sträfling die festgesetzte Markenzahl verdient hat. Auch hier muß der Entlassene sich strenger Vorschriften, Beaufsichtigungen und Einschränkungen fügen, wenn die Begünstigung nicht widerrufen werden soll. Die vorläufige Entlassung ist, wie Leitmaier¹² ausdrücklich hervorhebt, nicht als ein Gnadenakt, sondern als ein Stadium des Strafvollzuges aufzufassen, da sie eintreten muß, sobald der Sträfling die festgesetzte Zahl der Marken verdient hat. Die Entlassung hängt lediglich von dem Verhalten des Sträflings ab, in dessen Hand es liegt, innerhalb der bereits feststehenden Grenze des Höchst- und Mindestmaßes der Haftzeit die Zeitdauer seiner Inhaftierung durch sein Verhalten zu bestimmen. — Auch die zu Gefängnisstrafe verurteilten Gefangenen (Local Jails) werden einem graduierten Strafvollzuge unterworfen mit einem Maximum von 8 Marken täglich. In der 1. Klasse ist die schwerste Arbeit und die spärlichste Kost; nach Erwerbung von 224 Marken rückt er in die nächste Klasse auf.

Die Wirkungen dieses graduierten Strafmodus auf die sanitären Zustände der Gefangenen sind so vortreffliche, daß sie thatsächlich nirgends auch nur annähernd erreicht werden. Daß die strafrechtlichen Wirkungen in gleicher Weise sich als vorzüglich heilsame erweisen, zeigt die Thatsache zur Genüge, daß dieser Modus seit vielen Jahrzehnten ohne wesentliche Abänderungen beibehalten wird, und daß man ihnen in England zum wesentlichsten Teil die große Abnahme der Verbrecherzahlen zuschreibt. Die 1895 vom Parlament erwählte „Kommission zur Untersuchung der Zustände in den Gefängnissen“ erkennt ausdrücklich an, daß die Prinzipien des Strafvollzugs durchgehend sich als erprobt erweisen und daß sich das auch darin gezeigt, daß das in Irland eingeführte System aufgehoben und durch das englische von du Cane ausgeführte auch dort ersetzt werden konnte.

Wenn auch die Zahl der Rückfälle zugenommen, so ist das nur bei alten Verbrechern der Fall; 79 Proz. von diesen werden rückfällig, während von den zum erstenmal Bestraften 70 Proz. nicht wieder ins Gefängnis kommen; und das beweist, daß der jetzige Strafvollzug Abschreckung genug hat.

Auch in anderen Staaten hat man das Prinzip der Progression in den Strafvollzug eingeführt. In Dänemark hat man schon 1866 selbst bei ausschließlicher Einzelhaft eine gewisse Progression versucht. Um, wie Brunn ausführt, der abstumpfenden und erschlaffenden Eintönigkeit der Einzelhaftstrafen zu begegnen, um nach und nach die Strafe zu erleichtern, und um diese Gradation von der Führung der Gefangenen selbst abhängig zu machen, hat man die Einzelhaftstrafe in 4 Stadien eingeteilt, und das Hinaufrücken in diese mit verschiedenen Begünstigungen u. s. w. dem Fleiß und der guten Führung der Sträflinge überlassen. Seit 1873 wird aber auch in der Gemeinschaftshaft ein progressives System in verschiedenen Klassen mit bedingter Entlassung durchgeführt; dieses letztere System wird besonders bei älteren Verbrechern und Rückfälligen angewendet. — Ein progressives System ganz nach der in Irland üblich gewesenen Gestalt ist in Ungarn in weitem Umfange eingeführt. Das erste Drittel einer längeren Zuchthausstrafe (mindestens 3 Jahre) wird in Einzelhaft verbüßt; die zweite Stufe, die des zweiten Drittels, in gemeinschaftlicher Arbeit bei Tag und Trennung bei Nacht und das letzte Drittel bei gutem Fleiß und tadelloser Führung in der Zwischenanstalt. In dieser 3. Stufe kann die bedingte Entlassung eintreten und wird die ganze Strafdauer alsdann in diesem Stadium auf $\frac{1}{12}$ reduziert. Die Verbüßung dieser einzelnen Stadien geschieht in eigens bestimmten Anstalten. Auch hier wird diesem Strafvollzug die in neuester Zeit eingetretene Abnahme der Verbrechen zugeschrieben. In der Anstalt Leopoldstadt a. d. Waag war dieses System seit 1871 in Anwendung und haben sich die sanitären Verhältnisse unter diesem Regime wunderbar günstig gestaltet. Nach dem Bericht des verstorbenen ausgezeichneten Direktors Emil Tauffer⁶ waren dort 1865—70 die Sterblichkeit 7,61 Proz. und 1871—76 nach Einführung dieses Systems nur 2,93 Proz.. In Kroatien wurde 1872 in Lepoglava das progressive Strafsystem unter Tauffer's Leitung eingeführt ganz nach der in Ungarn üblichen Art. Hier gestalteten sich die sanitären Verhältnisse gleich nach Einführung des Systems bei einer gleichzeitig sehr erheblichen Aufbesserung der Kost überraschend günstig. Die Sterblichkeit war in jener Anstalt 1862—66 = 8,32 Proz., 1867—71 = 5,09 Proz., 1872—76 = 4,59 Proz. und 1877—81 = 1,98 Proz.⁷. — Für die jetzt bestehenden 5 selbständigen Strafanstalten des Königreichs sind 2 Zwischenanstalten vorhanden (Lepoglava und Mitrovic). Von den im Jahre 1894 auf Widerruf entlassenen 1244 Sträflingen und Gefangenen wurde nur 18 diese Vergünstigung entzogen¹⁴. Die strafrechtlichen und die sanitären Zustände sind hier so befriedigender Art, daß nach Uebernahme der Verwaltung von Bosnien durch Oesterreich-Ungarn in der erbauten Landesstrafanstalt zu Zenica (1886) auch das progressive Strafvollzugssystem eingeführt wurde (Leitmaier S. 139). — Auch die serbische Regierung hat 1885 beschlossen, ein neues Gefängnis nach irländischem System mit 4 progressiven Stadien (Einzelhaft, Gemeinschaftshaft, Zwischenanstalt, bedingte Entlassung) zu errichten (Congr. Petersb. T. V. 601). — In Italien hat Beltrani-Scalia, der eifrige Anhänger des progressiven Strafvollzuges,

dieses System in einzelnen Anstalten zur Anwendung gebracht. Hier kann der zu mindestens 5 Jahren Zuchthausstrafe (Reclusion) verurteilte Verbrecher nach der ersten Hälfte der Strafdauer bei guter Führung in eine penitentiäre Zwischenanstalt versetzt werden, woselbst er zu landwirtschaftlicher Arbeit in den Strafkolonien auf den Inseln Pianosa, Gorgona, Isili, Caprera etc. oder zu gewerblicher Arbeit, oder auch zu öffentlichen Bauten verwendet wird⁸. — In einzelnen Staaten Nordamerikas ist dem Prinzip der Progression im Strafvollzuge der weiteste und freieste Spielraum gelassen. Schon im Strafurteil überläßt das Gesetz dem Verurteilten die Möglichkeit, durch sein Wohlverhalten die Strafdauer um einen gesetzlich bestimmten Teil abzukürzen (Self-shortening Sentence) so z. B. in Maryland und Vermont um 5 Tage im Monat. In anderen Staaten wird die Strafkürzung nur unter der Bedingung gewährt, daß die gekürzte Zeit wieder verbüßt werden muß, wenn der Gefangene sich innerhalb der ursprünglichen Strafzeit eine neue Bestrafung zu Schulden kommen läßt. Viel besprochen ist das in der Anstalt Elmira (New York) von Brockway eingeführte und verwaltete Progressivsystem. Diese 1877 erbaute Besserungsanstalt (Reformatory) nimmt nur besserungsfähige Neu-linge im Verbrechen auf. Hier soll der Zweck der Erziehung und Besserung vor demjenigen der Bestrafung ganz besonders überwiegen. In dem Strafurteil ist eine bestimmte Strafdauer nicht festgesetzt; das Verbleiben des Gefangenen in der Anstalt hängt von seinem Verhalten ab. Eine von dem Gouverneur des Staats eingesetzte Kommission bestimmt, ob der Gefangene bis zur Maximaldauer der für das begangene Verbrechen angedrohten Strafe in der Anstalt verbleibt oder schon früher probeweise aus derselben entlassen werden kann⁹. Hat diese Behörde die Ueberzeugung gewonnen, daß dem Gefangenen die volle Freiheit ohne eine Gefährdung des Gemeinwesens gegeben werden kann, soll sie die Strafe als verbüßt erklären. Der Gefangene hat hier stufenweise 3 Klassen durchzumachen. Er wird bei der Aufnahme in die 2. Klasse verlegt und verbleibt hier mindestens 6 Monate. Ist sein Verhalten, das nach dem englischen Markensystem beurteilt wird, ein schlechtes, so wird er strafweise in die 3. Klasse versetzt, und erst durch eine bestimmte Anzahl von Marken kann er wieder in die zweite versetzt werden. Hat er in der 2. Klasse sich gut verhalten, so kommt er in die erste, verbleibt auch hier wiederum 6 Monate, um bei weiterem guten Verhalten vorläufig entlassen zu werden. Erlernung eines Handwerks und Schulunterricht sind die Hauptmittel, auf die gesehen wird. Mit dem Aufrücken in eine bessere Klasse sind viele Erleichterungen und Vergünstigungen (bessere Schlafzelle, bessere Kost etc.) verbunden. Die Zeit der vorläufigen Entlassung wird als Probezeit angesehen und kann verlängert werden, wenn der Anstaltsvorstand die Ueberzeugung der Besserung noch nicht gewonnen hat. Obschon man über die strafrechtlichen Ergebnisse genaue, unanfechtbare Zahlennachweise nicht besitzt, — nach Brockway sind 83,1 Proz. der Entlassenen als voraussichtlich gebessert anzusehen, haben nach Aschrott¹⁰ die Versuche und die Erfahrungen, welche der Staat New York mit der Anstalt in Elmira gemacht hat, eine Reihe anderer Staaten zur Nachahmung veranlaßt; so haben Massachusetts in Concord, Pennsylvanien in Hasting, Ohio zu Mansfield Anstalten nach demselben Prinzip errichtet.

So sehen wir das Progressivsystem und in der Hauptsache den tiefsinnigen psychologischen Grundgedanken desselben stetig fort-

schreitend, alle Vorwürfe und Widersacher besiegend, in den modernen Strafvollzug überall mehr und mehr eindringen. „Dieses System hat, wie Leitmeier¹² meint, Vorzüge, deren sich kein anderes Haftsystem zu rühmen vermag. Es dürfte daher mit einiger Sicherheit behauptet werden können, daß dasselbe in der einen oder der anderen Form über kurz oder lang allgemein den Gefängniseinrichtungen zu Grunde gelegt sein wird.“

- 1) Goos, *HvHJ.* 1. Bd. 305.
- 2) Franz v. Holtzendorff, *Kritische Untersuchungen über die Grundsätze und Ergebnisse des irischen Strafvollzuges*, Berlin 1858, 58. — Derselbe, *Das irische Gefängnisystem*, Leipzig 1859.
- 3) John, *Ueber Strafanstalten. Strafsystem etc.*, Berlin 1865, 37 u. 39.
- 4) William Tallack, *Penological and preventive principles* (1896), II edit. 166.
- 5) Adolphe Prins, *Criminalité et repression, Essai de science pénale*, Bruzelles 1886, 154 ff.
- 6) Emil Tauffer, *Der progressive Strafvollzug etc.*, Handb. d. Gesetzgeb. von v. Holtzendorff u. Brentano (1878) II. Jahrg. 3. Heft.
- 7) Emil Tauffer, *Die Erfolge des progressiven Strafvollzuges*, Berlin 1888, 108.
- 8) Föhring, *Die Reform und der heutige Stand des Gefängniswesens in Italien*, Nordwestdeutscher Verein f. Gefängniswesen, Hamburg 1885, 15. Heft 99.
- 9) Alex. Winter, *Die New-Yorker staatliche Besserungsanstalt zu Elmira*, Berlin, Reimer, 1890.
- 10) P. J. Aschrott, *Aus dem Gefängniswesen Nordamerikas*, Samml. gemeinverst. Vorträge von Virchow u. v. Holtzendorff, 1889.
- 11) Wahlberg, *HvHJ.* 1. Bd. 117 ff.
- 12) Leitmaier, *Oesterreichische Gefängniskunde*, 1890, 36 ff. u. 44.
- 13) Krohne, *L GK.* 74.
- 14) *Die Strafanstalten Oesterreich-Ungarns*, BGK. 1897 31. u. 62. Bd.

6. Die Deportation.

Die Verschickung von Verbrechern aus dem Mutterlande, wo das Verbrechen begangen ist, nach einer überseeischen Strafkolonie oder nach einem entfernten Gebiete zur Verbüßung von lebenslänglichen oder langdauernden Freiheitsstrafen, die Deportationsstrafe, welche zur Zeit nur von einzelnen, wenigen Staaten, von Frankreich und Rußland in einem großen Maßstabe in Gebrauch gezogen wird, kann an dieser Stelle nur eine eingeschränkte Besprechung finden. Ihre Ausführung enthält jedoch so bedeutsame Momente für das Leben und die Gesundheit der Bestraften, daß es wohl angebracht scheint, auf die wichtigsten derselben die besondere Aufmerksamkeit zu lenken.

Mit der Deportation der Verbrecher glaubt man mannigfache Vorteile und Zwecke gleichzeitig zu erreichen. Durch die Entfernung einer großen Menge von Verbrechern will man das Mutterland von Elementen säubern, die an sich selbst schon eine Gefahr für die bestehende Gesellschaftsordnung sind, und es noch mehr dadurch werden, daß sie den demoralisierenden Ansteckungsstoff für Andere abgeben. Die zwangsweise Verschickung soll eine harte Strafe für den Uebelthäter sein und gleichzeitig abschreckend auf Andere wirken. Neben dieser Strafe soll sie dem Bestraften aber auch die Mittel gewähren, sich sittlich zu bessern dadurch, daß sie ihn in Verhältnisse versetzt, wo er unbeeinflusst durch seine Vergangenheit zu einem nützlichen und ehrlichen Leben sich emporarbeiten kann, dadurch daß er in kolonisationsarbeitsamer Arbeit mit der Verbüßung der Strafe bei guter Führung selbst ein Stück Land zum eigenen Fortkommen erhält oder erwirbt. Und neben diesem Strafzweck mit dessen wohlthätigen Folgen für den Sträfling wird noch das besonders wichtige Ziel erstrebt, mittels der deportierten Sträflinge in bisher unkultivierten Ländern die Kultur zu

erschließen, fremde Länderstrecken zu kolonisieren und dem Mutterlande neue Quellen des Wohlstandes und der Macht zu erobern. Außerdem soll die Deportation neben allen diesen großen Vorteilen dem Sträfling auch den sanitären Nutzen gewähren, daß er die langdauernden Freiheitsstrafen nicht mehr in geschlossenen Räumen, sondern bei ländlicher Arbeit im Freien verbüßt und hierdurch vielen Gesundheitsschädigungen entgeht.

Die von der Deportationsstrafe erwarteten Erfolge sind, wie die Geschichte dieses Strafsystems zeigt, wohl niemals ganz in Erfüllung gegangen; insbesondere hat es niemals und nirgends dem Strafzweck, der eigentlichen und wesentlichen Aufgabe eines jeden Strafsystems, auch nur die notwendigsten Anforderungen erfüllt. Die Deportation selbst, so hart und so schwer sie auch ist, hat keine abschreckende Wirkung auf den Verbrecher im Mutterlande ausgeübt. Als 1852 Napoleon III. die Galeerenstrafe aufhob und den Sträflingen freigestellt wurde, ihre weitere Strafe mit der Deportation nach Cayenne einzutauschen, da baten 3000 von jenen um diese vermeintliche Wohlthat. Und auch jetzt wird in Frankreich die Verschickung nach Neu-Kaledonien von den Verbrechern oft mehr begehrt als gefürchtet, so begehrt, daß sie in den einheimischen Gefängnissen schwere Verbrechen begehen, um nur dahin verschickt zu werden. Dasselbe soll auch vielfach in der freien Bevölkerung der Fall sein. Die Zunahme der Verbrechen und der Rückfälligkeit in Frankreich in der Neuzeit, und die gleiche Tatsache auch in England in der Mitte dieses Jahrhunderts, als es noch die Deportation seiner schweren Verbrecher nach Australien in großem Maßstabe anwendete, ist der deutlichste Beweis dafür, daß dieses System eine Abschreckung nicht ausübt und die Kriminalität im Mutterlande nicht beeinflußt. Und nicht allein im Mutterlande, sondern auch in den Strafkolonien selbst hat dieses Strafsystem nicht vermocht, das Anwachsen des Verbrechertums bis zu einer erschreckenden Weise zu verhüten. Auch in England hatte diese Strafe jede Abschreckung verloren und war von den Verbrecherklassen als eine Glücksreise angesehen und durch ein begangenes Verbrechen herbeigeführt worden. Im Jahre 1840 haben in Birmingham 10 000 beschäftigungslose Arbeiter umsonst die freie Ueberfahrt nach Australien verlangt und man protestierte dagegen, daß nur Verbrechern diese als Monopol gewahrt bleibe (Prins², S. 186). Das sittliche Treiben der in Strafkolonien zerstreut lebenden Sträflinge und der Entlassenen zeigte sich von dem verderblichsten Einfluß auf die freie Bevölkerung, so daß die Zahl der Verbrechen eine abnorm große war. Mit der Zunahme der freien Ansiedelung in den Strafkolonien Australiens und mit dem größeren Angebot von freien Arbeitern, wurden die Sträflinge, welche ebenso wie die Entlassenen zu einem großen Teil bei den freien Kolonisten vermietet und untergebracht waren (Assignationssystem), immer weniger von den Kolonisten beschäftigt, und um so mehr häuften sich diese Elemente an einzelnen Orten in Massen an, sodaß sie eine ernste Gefahr für die Strafkolonie wurden. — Eine besondere Quelle schwerer sittlicher Schäden lag insbesondere auch in der großen Ungleichheit in dem Verhältnis beider Geschlechter. Die dorthin deportierten weiblichen Sträflinge verfielen wie v. Holtzendorff¹ ausführt, mit geringen Ausnahmen dem Trunke oder der Prostitution, und haben nicht wenig dazu beigetragen, das sittliche Leben der deportierten Männer in diesen „Päderasten-Kolonien“, wie sie allgemein

genannt wurden, zu verschlechtern. „Die Schilderungen des Zustandes der Kolonie (Neu-Süd-Wales)“, heißt es bei diesem Autor, „in den auf 1842 folgenden Jahren übertreffen alles, was die dunkelsten Farben gewöhnlich malen.“ — Alle Versuche, durch Reformen des Systems selbst (Probationssystem) diesen Uebelständen abzuhelpen, waren vergeblich. Schon 1837 wurde im Parlament von einer Kommission, zu der auch Robert Peel, John Russel und Georg Grey gehörten, offiziell erklärt, daß die Deportationsstrafe für den Sittenzustand der Kolonie verderblich, für die einheimische Bevölkerung in England jeder Abschreckung entbehre und außerdem zu kostspielig sei. Schon damals beantragte diese Kommission, die Deportation aufzuheben. Erst den hartnäckigen, vielen Protesten und dem energischen Widerstand der Kolonie, die sich durch die rasch in der Zunahme begriffene freie Ansiedelung zu ungeahnter Blüte und Macht entfaltete, gelang es, die englische Regierung zu dieser Maßnahme zu bewegen. Und thatsächlich sah sich diese gezwungen, die Verschickung von Verbrechern nach Neu-Süd-Wales schon 1851, nach Van-Diemensland 1854 und das ganze System durch Parlamentsbeschluß (Act. 20. und 21. Vict. c. 3) 1857 aufzuheben. An die Stelle dieser Strafe wurde die der Strafknechtschaft (Penal Servitude) eingeführt, deren Verbüßung (S. 199) ausführlich dargelegt ist. Mit der Abschaffung der Deportation hat man in England zahlreiche neue Gefängnisse (Einzelhaft) gebaut und eine Reform des gesamten Gefängniswesens geschaffen, die nicht wenig dazu beigetragen hat, die Zahl der Verbrecher und Verbrechen in einer enormen Weise zu vermindern. Daß aber ein Staat wie England, im Besitz der größten Seemacht und des ausgedehntesten Kolonialbesitzes, nach einer langen Versuchszeit, nachdem er zum Teil durch Deportation sich einen herrlichen Länderbesitz geschaffen (Australien) und nach Aufwendung kolossaler Geldsummen für die Strafkolonien dieses Strafsystem aufgegeben, beweist, daß dasselbe nicht imstande ist, dem Zweck der Strafe gerecht zu werden, welcher von einem wohlgeordneten Strafsystem verlangt werden muß.

Es kann an dieser Stelle unerörtert bleiben, ob mittels deportierter Verbrecher Strafansiedelungen zu lohnenden und begehrenswerten Ertragskolonien für das Mutterland sich umwandeln lassen, ob eine Verbrecherbevölkerung zu Kolonisationszwecken mit Erfolg zu verwenden ist. Die Erfahrungen, welche Frankreich bisher mit der Kolonisation in Cayenne gemacht, sind so wenig ermutigend, sie sind vielmehr so abschreckend, daß man von diesen Kolonisierungen wenigstens in tropischen Regionen Abstand nehmen sollte. Und auch in Rußland, dem alten Deportationsland im größten Stil, sind in den sibirischen Steppen blühende Kolonien nicht gewonnen worden. Allerdings muß bei diesen beiden Staaten in Betracht gezogen werden, daß die Deportation ihren Staatsmaximen angemessen in erster Reihe dazu dienen sollte, große Massen kriminell und politisch gefährlicher, verdächtiger oder sonst unliebsamer Menschen zum lebenslänglichen Gewahrsam aufzunehmen und so das Mutterland in Sicherheit und Ruhe zu erhalten. Der einzige Staat, der mittels Verbrecheransiedelungen blühende Kolonien zu schaffen verstanden hat, ist England. Indessen ist Australien, auf das in diesem Sinne immer hingewiesen wird, durch eine Reihe von Faktoren, die sich nicht durch Dekret herbeiführen lassen, zu dem viel bewunderten Gebilde

geworden. Nach Prins² trug zu diesem Ergebnisse hauptsächlich bei, daß Australien ein sehr gesundes Klima hat, daß die Gouverneure der Strafansiedelung, obgleich die englische Regierung die erste Verschickung in dieses weit entfernte überseeische Gebiet (Neu-Süd-Wales 1788) ohne Plan und bewußtes Ziel unternommen, vorzügliche organisatorische Talente waren (Gouverneur Philipp, Hartz, Macquarie). Das wesentlichste aber ist die Qualität der Deportierten selbst. Bei den zu Ende des vorigen Jahrhunderts in England bestehenden sehr harten Strafgesetzen wurden auch die leichtesten Verbrechen und Vergehen mit den schwersten Strafen und auch mit der Deportation belegt. So kam es, daß zum Beginne des eingeführten Deportationssystems neben alten Verbrechern auch sehr viele Elemente nach Australien gelangten, die mehr Unglückliche als Verbrecher waren, die sich sehr bald von letzteren trennten, mit Energie und ehrlichem, rastlosen Streben bald Musterkolonisten wurden. Diese bildeten die arbeitsame, fleißige Klasse, welche den Grundstock für den späteren ehrsamem Teil der nicht freiwillig eingewanderten Kolonisten ausmachte. „Aus dem großartigen Fortschritt der australischen Kolonie“, hebt auch v. Holtzendorff¹ hervor, „läßt sich niemals ein Präcedenzfall für ähnliche Anlagen schaffen, weil die natürlichen Bedingungen, die physikalischen Grundlagen für die Kolonisation, in ähnlicher Weise wahrscheinlich nirgends wieder vorkommen“ (S. 187).

Die Verschickung von Verbrechern nach Strafansiedelungen in tropischen Klimaten, um sie daselbst zwangsweise zu kolonisatorischen Arbeiten zu verwenden, vernichtet nicht selten das Leben und die Gesundheit der Deportierten in einem excessiv abnormen Maße. Gegen eine derartige Ausführung einer Freiheitsstrafe muß vom Standpunkte der sanitären Prophylaxe mit allem Nachdruck Verwahrung eingelegt werden. Ganz so wie nach Billigkeit und Gerechtigkeit die Gefangenanstalten nicht mehr Orte von Tod und Siechtum sein sollen, so soll eine Strafkolonie nicht den Bestraften durch Pest und Fieber dezimieren, die Strafniederlassung selbst darf durch klimatische und örtliche Verhältnisse das Leben und die Gesundheit der Deportierten nicht mehr gefährden als es der Aufenthalt in einer Strafanstalt des Mutterlandes mit sich bringt. „Ohne ein günstiges Klima“ meint v. Holtzendorff¹ „würde die zwangsweise Transportation den neuen Anforderungen nicht entsprechen. Sie wäre entweder bloßen Erwägungen der äußeren Kolonialpolitik untergeordnet oder ein versteckter Ausdruck des geheimen Wunsches, den Verbrecher auf einem Wege zu vernichten, mindestens aber eine höchst unsittliche Gleichgiltigkeit gegen seine physische Existenz. Die Sterblichkeit darf in den Kolonien als reines Resultat klimatischer Einflüsse in keinem Fall größer sein als diejenige, welche sich in der Heimat als Folge der natürlichen Witterungsverhältnisse zusammengerechnet mit den durchschnittlich nachzuweisenden Nachteilen der Gefängnisse ergeben“ (S. 676).

Die Frage, ob es mit dem Begriff der Strafgerechtigkeit vereinbar ist, einen Verbrecher, der zu einer langdauernden oder lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt ist, nach einem Orte zu verschicken, wo er mit hoher Wahrscheinlichkeit früher oder später dem Sumpf- und Malariafieber erliegen wird, ist in der Praxis in den

verschiedenen Ländern verschieden gelöst werden. Obschon die Regierung in England von Anfang an, als sie nach den amerikanischen Kolonien (1718—1788) und auch später, als sie nach den australischen Kolonien deportierte, von dieser Maßnahme lediglich materielle Vorteile zu gewinnen trachtete, so war sie doch stets darauf bedacht, die Deportation nach gesunden Länderstrecken zu lenken. „Der Gebrauch, den die Krone in früheren Zeiten von ähnlichen Rechten (nämlich von der Bestimmung des Strafortes) gemacht“, hebt v. Holtzendorff¹ hervor, „hat niemals den Gedanken aufkommen lassen, als würde man selbst den schwersten Verbrecher in einem tödlichen Klima schonungslos aufopfern“ (S. 335).

Die Niederlande, welche früher die zur Strafarbeit verurteilten gemeinen Verbrecher nach ihren Kolonien in Indien deportierte, hat dieses Strafsystem aufgegeben, weil sich das Klima für Europäer, die sich dort einer harten, mühseligen Arbeit hingeben müssen, als ein mörderisches erwies. Und da dieser Staat keine gesünderen Kolonien besitzt, so hat er 1858 auf die Deportation ganz verzichtet. „Es ist Unrecht“, sagt Grevelink³, Generalinspektor der niederländischen Gefängnisse, „in Tropengegenden zu deportieren, Individuen zu transportieren, wo sie nach kurzem Aufenthalt den Tod finden, zu dem sie in Wirklichkeit nicht verurteilt sind.“ Auch in Portugal, das von 1837—1864 7501 M. und 208 W., jährlich 273 Personen zu lebenslänglicher oder zeitlicher (von 3—15 Jahren) Freiheitsstrafe nach den ostafrikanischen Besitzungen bei schweren und nach den westafrikanischen bei leichteren Verbrechen deportierte, hat in dem Gesetz von 1869 über die Organisation der überseeischen Strafkolonien bestimmt, daß zu Strafniederlassungen in keinem Falle ungesunde, unbewohnte und in einem mörderischen Klima befindliche gewählt werden dürfen. Die Verschickung findet unter günstigen Bedingungen nach der südwestafrikanischen Kolonie Angola statt und nur dort, wo das Klima sich als ein gesundes erweist⁴.

Ganz anders wurde in dieser Beziehung die Deportation in Frankreich bis in die Neuzeit hinein gehandhabt. Schon wiederholt waren hier unter den verschiedenen Regierungen Versuche mit der Deportation gemacht, aber erst unter Napoleon III. ist sie zu einer bedeutsamen Entwicklung gelangt.

Nach dem Staatsstreiche von 1852 fanden die zahlreichen Verschickungen von politischen Verbrechern, von Aufständischen und Verdächtigen statt. Nach einem Dekret vom 27. März 1852 befahl der Kaiser die Auflösung der Galeerenstrafe und an ihrer Stelle die Einführung der Deportation. Von nun an sollten nicht allein politische Verbrecher zum Zweck außerordentlicher Sicherheitsmaßregeln, sondern auch gemeine und zwar die schwersten Verbrecher deportiert werden; diese sollten unter Arbeitszwang zur kolonisatorischen Arbeit in unbauten Kolonien verwendet werden. Aus den Bagnos meldeten sich, wie schon oben (S. 203) angegeben, gegen 3000 Sträflinge freiwillig, um deportiert zu werden. Auch die zu Galeerenstrafe verurteilten Weiber konnten sich zur Deportation melden und sich event. dort verheiraten. Als Strafniederlassung wurde unter den verschiedenen französischen Kolonien Cayenne gewählt, angeblich weil dort bereits früher von der Regierung Einrichtungen zu kolonisatorischen Zwecken getroffen waren, weil die

Entfernung dorthin am kürzesten und weil diese Kolonie sich am besten zur Kultivierung eignen sollte. Bei der Wahl dieser Strafkolonie wurde die Thatsache, daß Cayenne ein für Europäer nahezu mörderisches Klima besitzt, ganz außer acht gelassen. Von ausgedehnten Sümpfen und stagnierenden Flüssen mit einer abwechselnd sehr üppigen Vegetation bedeckt, ist das Land, in welchem auch des Nachts das Thermometer niemals unter 15° sinkt, besonders in den Niederungen und auch in der Nähe der Flüsse von todbringenden Miasmen durchweht. Die Luft ist bei der Höhe von $20-24^{\circ}$ ungemein feucht, Fieber und Seuchen verbreitend, weil die Ausdünstungen der Moraste und Sümpfe niemals von Meeresströmungen verschleucht und beseitigt werden ⁵.

Wiederholt hat die französische Regierung versucht, Cayenne zu kolonisieren, aber immer wegen des Klimas ganz vergeblich. Unter Ludwig XVI. ließ 1763 der Minister Herzog von Choiseul, um den Verlust von Kanada wieder zu ersetzen, an 15000 Menschen anwerben, um Cayenne zu einer blühenden Kolonie umzugestalten. Ohne jede Vorbereitung wurden diese an der Küste, an den Teufelsinseln ausgeschifft und innerhalb 2 Jahren waren von diesen mehr als 12000 gestorben. Unter dem Direktorium (1797) wurden an 500 politisch gefährliche und verdächtige Männer, Generale, Deputierte, Journalisten etc. dahin deportiert; der größte Teil der Unglücklichen war bald dem Mangel an Unterhaltungsmitteln, noch mehr aber dem Einflusse des Klimas erlegen.

Am 31. März 1852 war das erste Schiff (Allier) mit 311 Galeerensträflingen von Brest und Rochefort nach der Strafkolonie abgegangen und in weniger als 5 Monaten waren 17 Schiffe mit Verbrechern dorthin befördert. Von seiten der Regierung war für den Transport, für Ausrüstung der Schiffe, für Bekleidung und Ernährung der Sträflinge, sowie für die Unterbringung derselben in der Kolonie, für ihre Beschäftigung und Beköstigung in ausgezeichnete Weise gesorgt (vergl. Berenger⁵, S. 400 ff.), aber trotz aller Fürsorge waren die Wirkungen des Klimas nicht zu mildern. Fieber und Seuchen haben einzelne Niederlassungen derartig dezimiert, daß die Regierung einzelne Straforte bald ganz aufgeben mußte. Von 1857 bis inkl. 1865 war die durchschnittliche Sterblichkeit in der Gesamtkolonie 7,25 Proz.; in einzelnen Niederlassungen stieg sie zu einer furchtbaren Höhe. In La Montagne d'Argent war sie 1853: 31, 1863 sogar 62 Proz.; in St. George 1854: 21,2, 1858: 17 Proz.; in La Comté von 1855—59: 18,0, 27,9, 10,8 und 32,4 Proz. Am Maorifluß, wo sich die Hauptniederlassungen befanden (1867 waren dort über 3500 Sträflinge), war die Mortalität in St. Laurent 13,6 und in St. Louis 16,8, 1865 allerdings 3,4 Proz.). Vom 31. März 1852 bis zum 31. März 1866 sind 17017 P. (16805 M. und 212 W.) nach Cayenne deportiert worden und von diesen sind 6806 dort gestorben. Von 1852—1879 sind nach P. Leroy Beaulieu⁶ 22707 Personen von Frankreich nach Cayenne verschickt, und in diesen 27 Jahren sind 11295 dort zu Grunde gegangen.

Eine erfolgreiche Kolonisierung konnte unter diesen Verhältnissen nicht gelingen und schließlich sah sich die französische Regierung genötigt, die Deportation nach Cayenne immer mehr einzuschränken, sie 1867 als Strafniederlassung für europäische Sträflinge ganz aufzuheben und sie nur als solche für farbige Verbrecher zu belassen. Nur wenige Weiße, insbesondere Handwerker wurden noch mit ihrer Zustimmung nach Cayenne verschickt.

Schon 1863 hat die französische Regierung wegen der in Cayenne herrschenden sanitären Mißstände die Insel Neu-Kaledonien im Ozeanischen Meer zu einer Strafniederlassung bestimmt. Diese Kolonie hat ein ausgezeichnet gutes Klima mit einem sehr ergiebigen Boden. Die Sterblichkeit ist hier eine sehr geringe; von 1864—1881 war dieselbe nie über 2,72 Proz. und 1876—1881 bei einer durchschnittlichen Bevölkerung von 7822 Sträflingen 2,99 Proz. Im Gegensatz zu Cayenne sind nach Merry-Delabost⁷ hier perniziöse Fieber, Sumpfkachexie, intermittierende, endemische Fieber ganz unbekannt. Die Sträflinge werden mit öffentlichen Arbeiten, vornehmlich mit Landbau beschäftigt und werden auch Privaten zur Beschäftigung überlassen. Sie werden außerordentlich gut verpflegt (täglich Fleisch, Wein, Tabak, Taffia u. s. w.), sie arbeiten höchstens 8 Stunden täglich und sollen einer wenig strengen Disciplin unterworfen sein. Diese Verbrecheransiedelung wird eine gute Kolonie für das Mutterland werden, aber erfüllt sie auch den Zweck einer Strafe? „Die Strafe der Zwangsarbeit“, sagt Verschnur⁸, „soll nach der Todesstrafe die härteste und schwerste sein; wie sie aber in Neu-Kaledonien ausgeführt wird, hat sie nichts von diesem Charakter an sich. . . . In Wirklichkeit hat sie gar keine abschreckende Wirkung und mit seinem herrlichen Klima erscheint Neu-Kaledonien den Verbrechern mehr wie das gelobte Land und übt auf sie einen wahren Zauber aus. . . . Sieht man von der Entfernung vom Mutterlande ab, so ist diese Existenz für sehr viele freie Leute beneidenswert. Und das Allerschlimmste ist, daß in den (48) kleinen und großen Niederlassungen die bösartigsten Verbrecher bei mangelhafter Ueberwachung zusammen leben, ihren alten Lastern und der Trägheit ergeben, sich gegenseitig demoralisieren“.

In neuerer Zeit hat die Deportation nach Cayenne wieder erheblich zugenommen und zwar durch das Gesetz vom 27. Mai 1885 (Loi sur la Rélégation), nach welchem alle Rückfälligen, Gewohnheitsverbrecher, Bettler, Landstreicher u. s. w. nach Cayenne verschickt werden und zwar nach den Niederlassungen am Maorifluß, wo sie mit Straßenbauten, Zuckeranpflanzungen beschäftigt werden. Aber auch jetzt wüthet Krankheit und Tod noch immer unter den Deportierten. In den 3 Jahren 1888—1890 wurden 6566 rückfällige Verbrecher, gewohnheitsmäßige Landstreicher zur Verschickung verurteilt; von diesen wurden aber nur 3997 wirklich eingeschickt und zwar 2207 nach Cayenne. Von diesen letzteren töteten sich 14 selbst und waren am 31. Dezember 1890 verstorben 602, d. i. 30 Proz. „Die Gerichtshöfe“, heißt es, „zögern, die Verurteilung der Relegation auszusprechen, weil die für diese beliebte Verschickung nach Guyana immer so viel bedeutet, wie ein langsamer Tod und diese Strafe in der französischen Gesetzgebung nicht vorgesehen ist.“ Es ist mehr als grausam, die verkommenen Landstreicher, Bettler, die durch Trunksucht, Entbehrungen und viele Gefängnisstrafen physisch heruntergekommen und meist kaum arbeitsfähig sind, die niemals arbeiten gelernt haben, nach Cayenne zu schicken, um in diesem Klima schwere Arbeiten zu leisten. Mit solchen Elementen wird man Cayenne wohl niemals kolonisieren. Und welches Unrecht widerfährt dem nach Cayenne Deportierten gegenüber denen, welche, zu der gleichen Strafe verurteilt, nach Neu-Kaledonien verschickt werden?

Von vielen Seiten wird die zwangsweise Verschickung von Verbrechern nach den Tropen, um dort Kolonien zu gründen, direkt ver-

langt. „Laßt doch die Verbrecher die Wälder lichten. Straßen anlegen“, meint Leroy-Beaulieu⁶; machen doch freie Arbeiter dasselbe aus freien Stücken. Ist das inhuman, daß schwere Verbrecher dasselbe unter Zwang thun? Sie sollen nur die Vorarbeiten leisten für eine bessere Hygiene, sie sollen gar nicht die Grundlage für die zukünftige Bevölkerung abgeben“ (S. 477). — „Die Sümpfe erzeugen Fieber“, sagt Garçon⁹, aber warum müssen denn unsere Soldaten diese Arbeiten leisten? Auch in Deutschland findet diese Anschauung in der Neuzeit eifrige Vertreter. „Wenn die Strafkolonie in tropischem Gebiete“, meint Hasse¹⁰, „zumal im Anfang gewisse Opfer an europäischen Menschenleben erheischen, so ist nicht abzusehen, warum nicht lieber Verbrecher statt freiwilliger Freier dieser betrübenden Notwendigkeit geopfert werden sollen.“ Uns will es scheinen, daß doch ein großer Unterschied ist, ob Jemand aus freien Stücken sich einer gesundheitsgefährdenden Arbeit hingiebt, sich in einem todbringenden Klima aufhält, oder wenn Jemand von Rechtswegen zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt wird und anstatt dieser zwangsweise Verhältnissen ausgesetzt wird, in denen er beständig von Krankheit und Tod bedroht ist. Und was die Soldaten und Beamten angeht, die auch in den Tropen leben müssen und auch denselben Miasmen ausgesetzt sind, so gilt es doch zu bedenken, daß jene in der That mit großer Sorgsamkeit behandelt werden, daß sie nach einer bestimmten Zeit den Aufenthalt wechseln, und daß den Deportierten derartige Rücksichten nicht gewährt werden können. Auch Bruck¹¹, wohl einer der eifrigsten Vertreter der Deportation, sagt ausdrücklich: „Die bisweilen sich findenden Aeußerungen in der politischen Presse, daß zur Deportation für Verbrecher auch ungesunde Landstriche verwendet werden könnten, entspringen einer oberflächlichen Betrachtungsweise. Ein derartiges Vorgehen fände im Zweck und Wesen der Strafe keine Rechtfertigung, es sei denn, der Gesetzgeber beabsichtige durch die Wahl der Strafart die Gesundheit des Sträflings zu untergraben, bez. zu vernichten.“

Auch die Verschickung nach weit entfernten Ländergebieten, die nicht in tropischem Klima gelegen sind, kann das Leben und die Gesundheit der Sträflinge schädigen und vernichten. In welchem Maße dies geschehen, zeigt das bis vor kurzer Zeit in Rußland herrschende Deportationssystem. Hier ist die Deportation, wie Foinitski³, dem ich die meisten der nachstehenden Angaben entnehme, ausführt, schon seit 3 Jahrhunderten in Anwendung. Personen, die der Staatsverwaltung gefährlich schienen, solche, die zum Tode verurteilt und begnadigt wurden, Kriegsgefangene wurden verschickt, um fremde Grenzen zu besetzen, neu eroberte Provinzen zu bewachen und zum Teil auch, um bestimmte Gegenden zu bevölkern. Seit Ende des 18. Jahrhunderts wird das Hauptgewicht auf die Kolonisation der neu eroberten Länder gelegt. Man unterschied schon damals wie auch noch jetzt die zur Zwangsarbeit (Katorga), besonders nach Sibirien verbannten Verbrecher und die einfach Transportierten, welche von ihrer Familie begleitet und Handel und Industrie etc. treiben durften. Die ersteren wurden in staatlichen Bergwerken, Salzlager, Fabriken beschäftigt; letztere suchte die Regierung, wenn sie keine Beschäftigung und Existenzmittel fanden, besonders durch Verleihung von Land und von Mitteln zur Be-

wirtschaftung desselben für die Kolonisation des Landes zu verwerten. Später wurden auch Vagabunden und Diebe, die in der Armee eingestellt und dort bestraft waren, sowie Gefangene, die nicht mehr in den Festungen und den an Zahl ungenügenden Gefängnissen untergebracht werden konnten, nach Sibirien verschickt. Zu den einfach Deportierten gehören noch die von den Dorfgemeinden (Mir), denen das Recht zusteht, ihnen zur Last fallende, mißliebige und berüchtigte Gemeindemitglieder nach Sibirien zu verbannen, ausgewiesene Personen und auch die nicht durch gerichtliches Urteil, sondern auf Befehl der Verwaltung, auf administrativem Wege Verschickten. Die Zahl der Deportierten betrug 1823: 6000, 1827: 11 500, und 1832 gab es in Sibirien 15 949 zur Strafarbeit und 79 563 zur einfachen Deportation Verurteilte. Unter diesen letzteren, die sich in einzelnen Distrikten zu großen Massen anhäuften, gab es 5220 arbeitsunfähige und mehr als 10 000, die arbeitsfähig waren, aber keine Arbeit fanden. Der Form nach waren sie bei den Eingeborenen assigniert, aber diese ließen sie aus feindlicher Gesinnung nicht ins Haus. Sie trieben sich umher und ergaben sich meist verbotenen Beschäftigungen (Jagd, Salz-, Goldgewinnung), wenn sie nicht Verbrechen begingen. Obschon die Todesstrafe auf viele Verbrechen gesetzt war, nahm die Kriminalität beträchtlich zu.

In Ost-Sibirien am Jenisseifluß ließ die Regierung 1827, um die Kolonisierung zu fördern, 22 Dörfer für 5955 Deportierte anlegen, von denen 1833 bereits 15 errichtet waren. Dieser Kolonisationsversuch, der 479 000 Rubel für die Bauanlagen und bei dem jeder Transportierte noch ca. 150 Rubel kostete, scheiterte an dem Mißverhältnis der beiden Geschlechter. Im Jahre 1833 gab es auf 33 deportierte Männer 1 Frau, die ihrem Manne nach Sibirien gefolgt war. Die Eingeborenen nahmen keine Deportierten durch Verheiratung mit ihren Töchtern in die Familie auf, obschon 150 Rubel für jeden Fall von der Regierung zugesichert war. Diese ließ 1825 sogar Mädchen aus den Nomadenstämmen Sibiriens aufkaufen, um sie den Deportierten anzubieten. Diese und andere Maßnahmen vermochten nicht den Familienstand und einen dauernden sesshaften Kolonistenstand zu schaffen. Die Vagabondage wurde immer größer und die Kolonisationsbestrebungen immer erfolgloser. Die Mißstände und Mißerfolge des Deportationssystems waren so groß, daß Kaiser Nicolaus I. eine Untersuchung vornehmen ließ, ob dasselbe nicht aufgehoben werden sollte. Die eingesetzte Kommission entschied (1844) die Deportation nach Sibirien beizubehalten, solange man nichts Besseres an ihre Stelle zu setzen habe, zumal Sibirien das einzige Land in Rußland sei, das mit Nutzen Deportierte in großer Zahl aufnehmen kann. Nur der Transport, die Installation und die Ueberwachung der Deportierten sollte neu gestaltet, sehr schwere Strafen auf gemeine Verbrechen gesetzt und sogen. Kolonisten-Kompagnien errichtet werden.

Der jährliche Zufluß von kriminellen und administrativen Sträflingen nach Sibirien machte die Verhältnisse daselbst immer mißlicher. Von 1827—1847 sind 159 755 Personen dahin verschickt worden, d. i. an 7000 jährlich. Von diesen waren 79 846 auf gerichtlichem Wege verurteilt und 79 909 auf administrativem. Nach amtlichen Berichten ist die Zahl eine noch größere; von 1807—1886 sind 722 299 verschickt, oder jährlich 9028 und in der letzten Zeit noch mehr, so beispielsweise

1864 bis 68 im jährlichen Durchschnitt 12 118; 1874—78: 18 384; 1884 bis 86: 17 256 (Foinitski S. 213).

Um diesen gewaltigen Zustrom nach Sibiren abzulenken, hat die russische Regierung die Insel Sachalin von Japan erworben und 1869 als Strafkolonie eingerichtet. An der Ostküste Asiens, im Norden von Japan, zwischen 45—55° nördl. Breite, im Ochotski'schen Meere, gelegen, ist sie 636 609 qkm groß (4mal so groß als das Königreich Sachsen), mit einem harten, rauhen, unfreundlichen, aber nicht ungesunden Klima. Obschon die Insel stellenweise Getreide produziert, muß die Regierung doch alljährlich große Mengen von Mehl, Roggen, Fleisch, Fett und andere Bedarfsartikel dorthin schicken. Seit 1869 ist die Deportation dorthin in Ausführung, aber seit 1879 wird auch hier die Zahl der Transporte so groß, daß 1884 bereits Einschränkungen notwendig wurden. Die Gesamtzahl der 1894 hierher verschickten Bevölkerung betrug 7982 Personen; der Gesamtbestand der Insel war am 1. Januar 1895: 21 180 Erwachsene und 4416 Kinder. Im Mittel kommen auf 100 Männer ca. 38 Frauen. „Infolge dieses Mißverhältnisses“, heißt es in dem amtlichen Bericht¹⁷, „leidet die landwirtschaftliche Kolonisation, namentlich aber werden die einzelnen Haushaltungen und das Familienleben geschädigt.“

Die Deportation, welche nach dem derzeitigen Strafgesetz nach der Todesstrafe die schwerste Strafe bildet, besteht gegenwärtig in einer lebenslänglichen oder zeitigen Zwangsarbeit in Sibirien für schwere Verbrecher (Katorga), in der einfachen Deportation und endlich in der Verbannung, einer korrektionalen Strafe für Privilegierte (besonders bei politischen Verbrechen und bei Verbrechen gegen die Religion). Zu den einfach Deportierten gehören die von den Dorfgemeinden und die auf administrativem Wege Verschickten, d. h. die für die gesellschaftliche Ordnung von den Verwaltungsbehörden nachteilig befundenen Personen. Die frühere Zwangsarbeit in Festungen oder Staatsfabriken hat aufgehört, seitdem letztere in Privatfabriken umgewandelt sind und diese die Sträflingsarbeit nicht mehr verlangen. Zur Zeit besteht die Zwangsarbeit nur noch in den Bergwerken; aber auch diese soll ihrem Ende entgegensehen. Eine sehr große Anzahl der Verschickten wird in neuester Zeit beim Bau der Sibirischen Eisenbahn verwendet unter Gewährung verschiedener Erleichterungen (z. B. Abnahme der Fesseln).

Nach neueren Reglements (1884) werden die zur Zwangsarbeit Verurteilten in verschiedene Klassen geteilt, die sie durchmachen müssen. Nach Verbüßung der Strafzeit oder nach 20 Jahren bei nicht fixierter Strafdauer wird dem Entlassenen ein Stück Land in dem Bezirk, wo er verbleiben soll, zur Bebauung überlassen (Strafkolonist). Die Regierung gewährt ihm eine Unterstützung, wenn er sich verheiratet und damit er sich installiert, auch den Erlaß jeder Steuer. Während 10 Jahre bleibt er unter Ueberwachung; nach Verlauf derselben wird er Staatsbauer und kann jetzt auch Mitglied der Gemeinde werden.

Die Beförderung der Deportierten nach Sibirien geschah früher nur zu Fuß, jetzt teils zu Fuß, teils mittelst Eisenbahn, Schiff und Wagen.

Von Moskau geht der Transport über Nishni-Nowgorod in eigenen Eisenbahnwagen bis Kasan, die Wolga und Kama bis Perm in Dampf-

schiffen, über den Ural nach Tjumen, Tomsk und von hier zu Fuß nach dem Bestimmungsort. Diese Reise kostet dem Staat jährlich für den Transport von 10 000 Verurteilten 1 250 000 Rubel (d. i. $3\frac{1}{2}$ Mill. Frs.) ohne Weiber und Kinder; mit den anderen Kosten für Unterhaltung etc. kommen 300 Rubel auf jeden Kopf. Außerdem giebt es auf dem Marsche mehr als 2000 Kranke, 200 Todesfälle und 350 Entweichungen. — Nach Sachalin werden die Verurteilten direkt von der patriotischen Flotte von Odessa aus befördert; für 1101 Sträflinge sind für den Transport, Unterhaltung, Ueberwachung 258 000 Rubel (700 000 Frs.) oder 225 Rubel p. Kopf bezahlt worden. Die Unterhaltung der Kolonie und der Bagni kostet jährlich ca. 435 000 Rubel.

Die ungeheure Entfernung der Strafkolonie vom Mutterlande und die unmenschliche Art, wie die Sträflinge bis in die Neuzeit und zum Teil auch jetzt noch dorthin transportiert werden, bildete eine Quelle schwerer Gesundheitsschädigung. Mit schweren Fußketten belastet, mit zur Hälfte geschorenem Kopf, meist schlecht bekleidet und mangelhaft genährt, wälzte sich der in einzelnen Depots gesammelte Troß von nicht selten an 1000 und mehr Personen, zum Teil von ihren Frauen und Kindern freiwillig begleitet, ein Bild unsäglichen Jammers und Elendes unter der harten Zucht der Militärbegleitung viele Monate hindurch (8–10) tausende von Meilen in den glühendheißen oder eiskalten Steppen Rußlands oder Sibiriens, bis sie ihren Bestimmungsort erreichten. Viele sind auf dieser furchtbaren Wanderung an Erschöpfung zu Grunde gegangen, den Entbehrungen und Mühsalen erlegen.

„Das Leben der sibirischen Verbannten auf dem Marsche ist eine Kette von Leiden und Demütigungen. Man braucht nur einen Augenblick nachzudenken, um überzeugt zu sein, daß selbst unter den günstigsten Umständen 6–8000 Männer, Frauen und Kinder einen Weg von 2000 Meilen durch ein Land wie Sibirien zu Fuß nicht zurücklegen können, ohne unsägliches Elend zu erdulden. Die körperliche Anstrengung allein ist genügend, die Kräfte und die Gesundheit eines Menschen zu erschüttern.“ Eine noch größere Quelle für die Erkrankung und Sterblichkeit der Deportierten bilden die grausigen Zustände in den Etappengefängnissen. „In den Jahren 1888–1892“, berichtet Dr. Suschtschinski¹², gingen durch das Gefängnis in Tjumen, das größte Etappengefängnis, jährlich gegen 20 000 Sträflinge, die nach den verschiedensten Gebieten Sibiriens verschickt wurden. Dem Luftinhalt nach ist dasselbe nur für 290 Menschen berechnet und 1892 waren im August 969, im Mai sogar 2430 Menschen in demselben untergebracht, in einzelnen Kammern anstatt 10 je 100 In Verzweiflung erwarten die Gefangenen den herannahenden Morgen, um frische Luft zu schöpfen, denn tagüber werden sie herausgelassen, sonst würden sie in den Kammern ersticken Als Folge dieser Anhäufung sind Krankheiten und Sterblichkeit zahlreich Von ersteren sind vorherrschend Skorbut, Typhus, Masern, Tuberkulose. Am wenigsten starben Frauen, am meisten die ihre verbannten Eltern begleitenden Kinder; unter 3829 verstorbenen Sträflingen waren 824 Kinder.“ Nach Kennan's¹³ Angaben starben dort jährlich an 300 Gefangene, fast jeden Herbst giebt es dort eine Typhusepidemie. Nach derselben Quelle enthielt das Transportgefängnis in Tomsk mehr als 3000 Gefangene und ist nur zur Aufnahme

von 1400 berechnet In dem Hospital befanden sich 70—80 Patienten, die an bösartigen, typhösen Fiebern litten. Mehr als 25 Proz. der Gefängnisinsassen waren nach der Angabe des Gefängnisarztes (Dr. Orzhesko) krank und von den Erkrankten starben über 10 Proz. Während des Winters 1885 stieg die Anzahl der Kranken bis auf 40,7 Proz. der Gefangenen; 300 gefährlich erkrankte Männer und Frauen lagen auf dem Boden meist ohne Kissen und Bettzeug. Im Jahre 1884 war das Sterblichkeitsverhältnis der Erkrankten 16,6 Proz. Nicht anders war es in dem Gefängnis zu Irkutsk, das anstatt 450 zuweilen 1500 Gefangene enthält; auch hier sind Typhus, Skorbut, Anämie endemisch. Von gleicher Beschaffenheit sind auch die Gefängnisse in Transbaikalien, in den Minenansiedelungen von Kara; überall unglaubliche Ueberfüllung, überall die verpestete Luft, derselbe Schmutz, überall dasselbe Elend, überall Typhus und Skorbut.

Dieses Elend, das mit dem Deportationssystem in Rußland lange Zeit verbunden war, ist Dank der Bestrebungen der letzten Verwaltungsperiode um Vieles beseitigt und gemildert worden. In dem letzten Jahrzehnt ist, wie der Generaldirektor Galkine-Wraskoy¹⁴ 1890 ausführlich darlegt, eine wesentliche Umgestaltung in dem gesamten Gefängniswesen in Rußland und auch in der Ausführung der Deportation angebahnt und ausgeführt. Es sind mehrere große Hospitäler an der Wolga und Kama angelegt. In dem Etappen-gefängnisse (Kasan, Perm, Tomsk) ist die Ueberfüllung beseitigt durch schnellere Beförderung der Gefangenen und Vergrößerung der Gefängnisse. Die Fußmärsche werden so viel als thunlich abgeschafft und abgekürzt; der Transport erfolgt auf Eisenbahn und eigenen Schiffen mit gut organisiertem Sanitätsdienst (1886). Ueberall ist eine gründliche Desinfektion vorgesehen und auf bessere hygienische Verhältnisse Bedacht genommen, so daß die sanitären Zustände sich erheblich gebessert haben sollen.

Hat die Deportation, wie sie in Rußland ausgeführt wird, vermocht, den Strafzweck zu erreichen? Oder hat sie wesentlich zur Kolonisierung Sibiriens beigetragen? Die Kriminalität hat in Rußland nicht abgenommen, und ob die vielen Tausende von Verbrechern, die Sibirien alljährlich überfluten, gebessert werden? Schon 1875 äußerte der damalige Kommunikationsminister Admiral Possiet, der Sibirien mehrere Male bereist hat: „Die Regierung befolgt bei Vershickung zur Zwangsarbeit einen doppelten Zweck, die Strafe und die Besserung des Verbrechers. Die Strafe wird erfüllt, sie ist entsetzlich schwer, aber der Besserungszweck bleibt gänzlich unerfüllt. Schon die lange Reise in der Gesellschaft von Verbrechern nimmt den Bestraften den letzten Rest sittlichen Gefühls und verwildert ihn gänzlich. Die Zwangsarbeit ist die hohe Schule der Korruption.“ Die Verbrechen haben unter den vielen Vagabonden, Flüchtlingen und auch unter den Zwangskolonisten erschreckend zugenommen. „Die meisten der in der übergroßen Strafkolonie begangenen Verbrechen werden von unversorgten Internierten verübt. Die Einwohner protestieren gegen die Ueberflutung mit jährlich 7—9000 Räubern und Dieben, sie wehren sich lebhaft gegen die Zwangsansiedler und die Gemeindeverwiesenen. Die ärgste Plage bilden die Tausende von Vagabundierenden, aus ihren Aufenthaltsorten Entwichenen. Die Er-

bitterung der durch Feuersbrünste und Plünderungen geschädigten Bauern ist manchmal so groß, daß diese sich zu argen Grausamkeiten hinreißen lassen.“

Das Deportationssystem in Rußland erfüllt weder den Strafzweck, noch hat es auch bis jetzt nach hundertjährigen Versuchen vermocht, aus den Verbrecheransiedelungen Kolonisationsgebiete zu schaffen. „Diese Verbrecher“, sagt Possiet, „die seit zwei Jahrhunderten hingesandt werden, üben einen zersetzenden Einfluß auf die Bevölkerung aus. Die Verschickung ist die Wurzel aller Klagen der Administration, des Mangels an nützlichen und verwendbaren Arbeitern.“ ... „Das Land, das $2\frac{1}{2}$ mal so groß ist als das europäische Rußland und dessen Naturschätze noch lange nicht genug gewürdigt, geschweige denn ausgebeutet sind, soll immer dazu verurteilt sein, nur denen als Wohnstätte zu dienen, welche als schwere Verbrecher unter 70 Millionen Menschen ausgemustert werden“. ... „Um der systematischen Korruption Sibiriens ein Ende zu machen, bleibt nichts übrig, als das Strafsystem zu ändern, wie ja auch England aus Rücksicht auf seine Kolonien die Deportation aufgegeben hat.“ In diesem Sinne äußern sich auch gewichtige Stimmen in Rußland. Foinitski kommt zu dem Schlußergebnis: „Die Erfahrung, die Rußland im Laufe mehrerer Jahrhunderte mit dem Transportationssystem gemacht hat, hat lediglich die traurigen Seiten dieser Strafe gezeitigt. Sie ist sehr kostspielig und hat einen schlechten Einfluß auf die Entwicklung von Sibirien.“

In jüngster Zeit soll die völlige Abschaffung der administrativen Verschickung nach Sibirien und die Einschränkung der auf Richterspruch zulässigen Deportation beabsichtigt werden. Nur Verbrechen schwerster Art (Mord, Brandstiftung, Raub, Plünderung) sollen die Deportation mit Zwangsarbeit und den Verbleib der Bestraften in Sibirien nach verbüßter Strafzeit zulassen. Dieser große reformatorische Eingriff in das bisherige Deportationssystem wird unbedingt eine Neugestaltung des gesamten Gefängniswesens in Rußland mit sich führen und dieses kann berufen sein, die Deportation ganz zu verdrängen. „Eine Gefängnisreform“, sagt Spassowitz¹⁵ „wird in Rußland erst sichtbare Fortschritte machen, wenn die große Entscheidung, ob „Transportation oder Gefängnis“ getroffen sein wird. Entweder wird man fortfahren, das gefährliche Verbrecherelement nach Sibirien zu schicken, ohne sich zu kümmern, was aus ihm wird, oder man wird Gefängnisse auf rationeller Basis mit geordnetem Strafvollzuge im Lande organisieren. Und wie England vor derselben Frage gestanden und sich allmählich zu diesem letzteren System bekehren mußte, so wird das auch in Rußland der Fall sein.“ Für die fruchtbarsten und bestbevölkerten Teile Sibiriens, in welchem die große Zahl der Deportation sich findet, meint Goos¹⁶ ist die Deportation ein Fluch geworden, wegen der großen Rechtsunsicherheit, der unvermeidlich mit der Deportation verbundenen demoralisierenden Wirkungen, und wegen der großen finanziellen Lasten, die sie mit sich führt. ... Erst mit dem Abschlusse der Pönitentiarreform in Rußland wird es zu erwarten sein, daß die Deportationsfrage eine befriedigende Lösung finde.

Die in den erwähnten Ländern gemachten ungünstigen Erfahrungen waren die Ursache, daß in neuerer Zeit die berufenen

fachkundigen Personen und Behörden mit geringer Ausnahme sich gegen das Deportationssystem als Strafmittel erklären. Auf den stattgehabten internationalen Gefängnis-Kongressen hat das Deportationssystem nirgends eine unbedingte Anerkennung, von vielen hervorragenden Sachkennern eine entschiedene Mißbilligung erfahren. Der Londoner Kongreß (1872) enthielt sich jeder Abstimmung. Die allgemeine Meinung war dieser Strafmittel nicht günstig. Der Kongreß in Stockholm (1878) erklärte: „Die Transportationsstrafe bietet in ihrer Ausführung Schwierigkeiten, welche ihre allgemeine Anwendung in allen Staaten nicht gestatten und der Hoffnung, sie werde alle Bedingungen einer guten Strafjustiz verwirklichen, entgegenstehen.“ Und auf dem letzten Kongresse in Paris kam man zu dem Votum: Die Transportation hat unter ihrer verschiedenen Gestalt mit den bereits ausgeführten Verbesserungen und mit denen, deren sie noch fähig ist, ihren Nutzen sowohl für die Vollstreckung langzeitiger Strafen bei schweren Verbrechen, als auch für die Bestrafung von Gewohnheitsverbrechern und von hartnäckigen Rückfälligen. — In Deutschland hat der Verein deutscher Strafanstaltsbeamten auf seiner Versammlung zu Frankfurt a. M. 1886 folgenden Beschluß gefaßt: „Die Aufnahme der Deportationsstrafe in das deutsche Strafgesetzbuch kann nicht empfohlen werden; insbesondere weil sie weder abschreckend wirkt, noch die sittliche Besserung der Deportierten befördert, dagegen verderbliche Folgen für die Eingeborenen wie für die freien Ansiedler der Kolonien einschließt, weil sie dem Sicherungszwecke weniger als der Vollzug der ordentlichen Freiheitsstrafe in inländischen Gefängnissen dient und überdies in ihrer Ausführung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.“ Ebenso abweisend hat sich die Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, auch die Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft 1880, 1892 und 1895 gegen die Errichtung überseeischer Strafkolonien ausgesprochen.

Seitdem Deutschland in den Besitz von ausgedehnten überseeischen Besitzungen gelangt ist, haben sich auch hier Stimmen erhoben, welche eine zwangsweise Verschickung von Verbrechen nach jenen Kolonien verlangen. In der bayerischen wie in der preussischen Kammer der Abgeordneten wurden im Februar und März 1896 Anträge nach dieser Richtung vorgebracht, aber dieser Gedanke wurde von den Abgeordneten und von der Regierung selbst zurückgewiesen. Schon diese Erörterungen sollen in den deutschen Schutzgebieten, insbesondere in Südwestafrika und auch in den benachbarten fremden Kolonien lebhaft Beunruhigung hervorgerufen haben.

Die von den Kolonialfreunden eifrig betriebenen Bestrebungen für die Deportation haben lediglich den Wunsch, mittels der Deportation die überseeischen Besitzungen möglichst schnell zu kolonisieren, ohne an den Strafzweck und an die großen Schwierigkeiten zu denken.

Die Deportation wird nur von Staaten ausgeführt, welche im Mutterlande kein planmäßig und einheitlich geordnetes Gefängniswesen besitzen. Jenes äußerst kostspielige Mittel wirkt aber weder abschreckend, noch befördert es die sittliche Besserung der Deportierten, dagegen wirkt es verderblich auf die Eingeborenen wie auf die freien Ansiedler. Und dabei ist sein Wert für Kolonisationszwecke mindestens sehr zweifelhaft. Länder wie England, Holland haben die De-

portation aufgegeben und alle Kraft auf die Ausgestaltung des Strafvollzuges und die Vorbeugung der Verbrechen gesetzt. Wieder haben Staaten, welche das Gefängniswesen systematisch und rationell ausgebaut haben, wie Schweden, Dänemark, Belgien, die Deportation ihrer Verbrecher nicht beabsichtigt. Und in den meisten dieser Länder sind stetig zunehmende Erfolge, eine Abnahme der Kriminalität und der Rückfälligkeit erzielt, wie sie nur erstrebt und erreicht werden können.

- 1) Franz v. Holtzendorff, *Die Deportation als Strafmittel*, Leipzig 1859, 321.
- 2) Ad. Prins, *Criminalité et Repression*, 1886, 180 ff.
- 3) Ivan Foinitski et Bonet-Maury, *La transportation russe et anglaise avec une étude historique sur la Transportation etc.*, Paris 1895, 225.
- 4) *ibid.*, 234.
- 5) M. Béranger, *De la repression pénale etc.*, Paris, T. I, 386.
- 6) Paul Leroy-Beaulieu, *De la colonisation chez les peuples modernes*, Paris 1886, 479.
- 7) Merry-Delabost, *Le système pénitentiaire*, BGP. (1886) 714.
- 8) Verschnur, *Voyage aux trois Guyanes et aux Antilles* (1894) u. BSG. (1894) 912.
- 9) Garçon, *La transportation russe et anglaise*, BSG. (1895) 1284.
- 10) Hasse, *Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik* (1895) 929.
- 11) Bruck, *Neu-Deutschland und seine Pioniere*, Breslau 1896, 23.
- 12) Suschtschinski, *Aerztliches Vereinsblatt*, Oktober 1894, 576.
- 13) George Kennan, *Sibirien etc. etc.*
- 14) Galkine-Wraskoy, *Congr. Petersb. T. IV*, 632 ff.
- 15) Spassowitz, *Congr. Petersb. T. I*.
- 16) Goos, *HeHJ. 1 Bd.* 339.
- 17) Menger, *Aus russischen Gefängnissen. Nach dem amtlichen Bericht über die Haupt-Gefängnisverwaltung 1894*, *Verhandl. der Deutsch. Ges. f. öff. Gespfl. zu Berlin 1897*, No. 3, abgedruckt in *Hygien. Rdsch.* 1897.

Anhang.

1. Die Behandlung weiblicher Gefangenen.

Die allgemeinen Maßnahmen, welche nötig werden, um die Gesundheit der weiblichen Gefangenen zu schützen, weichen in keiner Weise von denen ab, welche bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen bei Männern sich als unentbehrlich erweisen. Nur in einzelnen Momenten der Strafausführung ergeben sich hier einzelne Besonderheiten. Die schwächere Organisation des Körpers, die Eigenartigkeit des geistigen und insbesondere des sexuellen Lebens verlangen gewisse Rücksichten, die sich hinsichtlich der Hausordnung, der Arbeitsleistung, der Disciplinierung, der Beköstigung u. s. w. geltend machen, und die mit der Strenge der Strafe gerade hier der Individualisierung einen weiten Spielraum einräumen müssen. Letztere ist den weiblichen Gefangenen gegenüber um so notwendiger, weil sie erfahrungsmäßig unter dem Einfluß der Haft an Gesundheit und Leben mehr Schaden nehmen als männliche Gefangene.

Verderblicher noch als bei den männlichen ist die Gemeinschaftshaft bei den weiblichen Verbrechern. Die gegenseitige Verschlechterung ist nach Aller Urteil in den Anstalten mit gemeinsamer Haft für Weiber in einem noch viel größeren Grade vorhanden als in den Männergefängnissen bei derselben Haftart. Viele der weiblichen Gefangenen wetteifern in Verkommenheit und Gemeinheit, in geheimer List und offener Schamlosigkeit, jede besser geartete Mitgefangene sittlich zu verderben und zu vergiften. Die Isolierung der weib-

lichen Gefangenen wird aus diesem Grunde von allen Sachkennern mit noch mehr Beharrlichkeit verlangt als die der männlichen Verbrecher. „Gerade hier im Gefängnis für Weiber“, meint v. Valentin¹, „das lasse man doch nicht aus den Augen, da wachsen die Köpfe des künftigen Verbrechertums nach, weit mehr als dies im Männergefängnis der Fall ist... Bei den Männern, meint er, handelt es sich um sie selbst und um die Gegenwart, bei den Weibern um folgende Generationen und um die Zukunft.“

Von vielen Seiten hat man gefürchtet, daß die psychische Beschaffenheit des Weibes, seine zarte und schwächliche Organisation, sowie das Vorherrschen einer ausschweifenden Phantasie und eines leicht erregbaren Gemütslebens in der Zellenhaft mehr Gefahren und Schädigungen ausgesetzt sein wird als in der Gemeinschaftshaft. Allein treffend bemerkt der erfahrene Arzt und Gefängnisdirektor Diez², daß „die große Mehrzahl der weiblichen Sträflinge aus der ländlichen Bevölkerung und der arbeitenden Klasse hervorgeht, die gewöhnt und genötigt ist, von früher Jugend auf gleich dem Manne mit Vernachlässigung aller Ausbildung der gemütlichen Seite um des Lebens Notdurft harte Arbeiten meist in frischer Luft zu verrichten, wobei unter Entwicklung des Muskelsystems seine präsumierte zarte Beseitigung des Geistes und Gemütes nicht zur Ausbildung gelangt, vielmehr eine mehr der männlichen ähnlichen Körper- und Seelenverfassung sich ausbildet, auf welche jene Bedenklichkeiten und Befürchtungen keine oder wenigstens nur eine sehr beschränkte Anwendung findet.“ Indessen ist nicht zu verkennen, daß bei den weiblichen Gefangenen zu den Krankheiten, welche in der Gefangenschaft den menschlichen Organismus gemeinhin befallen, noch jene Zahl von Krankheitsursachen und Krankheitserscheinungen hinzukommen, welche von der sexuellen Sphäre ausgehen. Chlorose, Anämie, Menstruationsbeschwerden, verschiedene Krankheiten des Genitalapparates, Hysteroneurosen sind häufige Leiden der weiblichen Gefangenen, welche dazu beitragen, die Widerstandsfähigkeit des Organismus herabzusetzen.

Nach älteren und neueren Erfahrungen erliegen weibliche Gefangene den Einflüssen der Gefangenschaft früher und häufiger als männliche Gefangene. So sind beispielsweise in der 5jährigen Periode von 1890—94 in sämtlichen unter dem preußischen Ministerium des Innern stehenden Gefangenenanstalten von der täglichen Durchschnittszahl der männlichen Gefangenen auf je 1000 eines natürlichen Todes alljährlich 11,59 gestorben und von den weiblichen Gefangenen 23,38 Proz.; in der 4jährigen Periode von 1891—94 sind von jenen erkrankt 30,30 und von diesen 44,50 Proz. Ähnlich waren und sind auch die diesbezüglichen Verhältnisse in anderen Ländern. Aber nirgends ist der Beweis erbracht, daß die Sterblichkeit der weiblichen Gefangenen in der Einzelhaft eine größere ist als bei männlichen Gefangenen in derselben Haftart. In Frankreich, England, Holland, Dänemark, in Bayern, Baden, Oldenburg, wo die Isolierhaft bei weiblichen Gefangenen seit langer Zeit in Anwendung ist, hat man keinen besonders nachteiligen Einfluß auf den physischen Organismus beobachtet. Mit scheinbar mehr Recht hat man von der Isolierhaft bei den weiblichen Gefangenen eine schädliche Einwirkung auf das psychische Leben gefürchtet. Man meinte,

wie Mühlhäuser³ ausführt, daß das Weib mit einer ganz besonderen Naturanlage behaftet sei, sich anderen mitzuteilen, mit anderen zu verkehren, daß ihr Sinn und Streben mehr auf das Äußere gerichtet sei, daß die größere Schwäche und Reizbarkeit der weiblichen Natur im Allgemeinen, sowie das vorherrschende Gefühls- und Phantasieleben des Weibes schwere Bedenken seien, diese Gefangenen der Einsamkeit der Zellenhaft zu überlassen. Allein auch hier hat die praktische Erfahrung die erhobenen Bedenken nicht bewahrheitet. Auch hier zeigt sich, daß bei nicht allzulanger Isolierung, bei rationeller Anwendung dieser Haftweise und vornehmlich bei Ausschließung aller psychisch verdächtigen und zweifelhaften Individuen die Entstehung von Geistesstörungen durch die Haftart selbst nicht zu befürchten ist. „Weder für die körperliche, noch für die geistige Gesundheit“, heißt es in einem amtlichen Bericht aus den bayerischen Weibergefängnissen mit Einzelhaft, „hat man besondere Nachteile wahrnehmen können. . . . Ist der Aufenthalt in der Zelle für weibliche Personen, die bekanntlich früher zum größten Teil ein umherschweifendes und unzuchtiges Leben geführt, im Anfange allerdings etwas empfindlich, so söhnen sie sich doch baldigst mit demselben aus und verlangen in der Regel nicht mehr in gemeinschaftliche Haft zurückzukehren. . . . Der Gesundheitszustand ist ein durchaus guter und es sind auch keine Sonderstörungen bis jetzt vorgekommen.“ Ebenso urteilen die Beamten der badischen Strafanstalten. In Belgien hat man, wie Starke⁴ anführt, die Erfahrung gemacht, „daß die weiblichen Gefangenen nicht minder als die männlichen ohne Schaden an Körper und Geist der Einzelhaft unterworfen werden können, und daß deshalb keine Veranlassung vorliegt, die ersteren nach einem anderen System zu behandeln“. Die größeren Zahlen von Geistesstörungen unter den weiblichen Gefangenen in der Einzelhaft sind wieder darauf zurückzuführen, daß das Verhältnis der Geistesstörungen bei diesen meisthin ein ungünstigeres ist als bei den männlichen Gefangenen. Indessen rechtfertigt die psychische Organisation des Weibes, das Ueberwiegen einer größeren Erregbarkeit und Reizbarkeit des Nervensystems, die Neigung zur Passivität und Resignation, sowie die vorherrschende Leidenschaftlichkeit mit schnell eintretender Einschüchterung und Verstimmung immerhin die Befürchtung, daß unter dem Einfluß einer strengen langen Zellenhaft jede schwache Disposition zu psychischer Erkrankung zu besonderer Intensität erhöht und das Auftreten der Geistesstörung wesentlich gefördert werde.

In wohlweiser Vorsicht hat man daher fast überall die Einzelhaft bei Weibern in modifizierter Form ausgeführt; es ist hier das Zusammensein in der Kirche, Schule, im Spazierhof gestattet. Für diese Modifikation der Einzelhaft bei weiblichen Sträflingen hat sich auch die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten zu Dresden 1867 ausgesprochen⁵. Auf diese Weise ist der Zellenhaft ein großer Teil der Strenge und Härte genommen. — Mehr noch als bei männlichen Gefangenen muß bei den weiblichen die Dauer der Einzelhaft beschränkt werden, und am meisten empfiehlt sich gerade bei diesen die Anwendung des progressiven Systems, wie es in vorzüglicher Weise auch bei ihnen in England sich bewährt. Auf dem internationalen Gefängniskongreß zu Paris (1895) waren die mitgeteilten Beobachtungen über die Wirkung der Einzelhaft bei weiblichen Gefangenen aus Belgien (Stevens), Frankreich (Garnier, Mme

d'Abbadie), Holland (Mme Welderen-Rengers) entschieden für die Anwendung derselben. Nur Puibaraud⁶ warnt vor einer zu langen Isolierhaft. Die Sektion beschloss: „Die vollständige Einzelhaft muß während der ganzen Dauer der Untersuchung in Anwendung kommen. . . . Das Prinzip der Einzelhaft ist für weibliche Gefangene anzuerkennen, wie lange auch die Dauer der Strafzeit sein mag“.

1) v. Valentini, *Das Verbrechen im preussischen Staate*, 246.

2) Diez, *Die Anwendung der Einzelhaft auf weibliche Sträflinge*, BGK. 2. Bd. 2. Heft 112.

3) Mühlhäuser, *Die Anwendung der Einzelhaft auf weibliche Sträflinge*, *ibid.* Jahrg. 1865, 5. Heft 1.

4) Starke, *Das belgische Gefängniswesen* l. c. 256.

5) BGK. 2. Bd. (1868) 219.

6) Puibaraud, *BSG Pr.* (1895) 1016.

2. Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder.

Bei der Bestrafung jugendlicher Missethäter nimmt die Gesetzgebung milde Rücksicht auf den eigenartigen sittlichen und geistigen Entwicklungsgang in den einzelnen Altersstufen und nicht minder auch auf die ursächlichen Verhältnisse, welche jene in der großen Mehrheit zu gesetzwidrigen Handlungen führen. In dem Alter bis zum 12. Lebensjahre nach dem deutschen Strafgesetz (§ 55 R. Str. G. B.) — in anderen Ländern bis zwischen 9 und 14 — ist jede Strafbarkeit ausgeschlossen, weil dem Kinde das ernste Verständnis für den verbrecherischen Charakter einer Handlung fehlt. Das Gesetz läßt jedoch zu, daß das verbrecherische Kind durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verbracht werde. In dem jugendlichen Alter zwischen 12—18 Lebensjahren — zwischen 14—20 in anderen Ländern — in dem Alter, wo das Urteil und das Erkenntnisvermögen meisthin noch nicht voll ausgereift ist, tritt die Strafbarkeit nach dem deutschen Strafgesetz (§ 56) und auch in anderen Ländern nur dann ein, wenn der Thäter bei Begehung der verbrecherischen Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß. Bei dem Mangel dieser Einsicht, bez. des Unterscheidungsvermögens tritt Freisprechung ein; es bleibt jedoch dem Richter überlassen, den jugendlichen Uebelthäter seiner Familie zu übergeben, wenn diese für seine sittliche Erziehung zu sorgen geeignet ist, oder einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt, wo jener so lange verbleibt, als es die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das 20. Lebensjahr. Diejenigen jugendlichen Verbrecher, welche mit Unterscheidungsvermögen gehandelt haben, werden mit mildereren Strafen belegt, und sollen die Freiheitsstrafen in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen vollzogen werden.

Während die strafunmündigen Gesetzesübertreter von jeder Bestrafung frei bleiben und lediglich einer streng überwachten Erziehung unterworfen werden, sollen diejenigen jugendlichen Verbrecher, welche mit einer Freiheitsstrafe belegt werden, diese unter Maßnahmen verbüßen, welche neben der Strafe auch eine erziehliche, sittliche Beeinflussung ermöglichen. Die Vorschrift, daß die Strafen bei diesen in eigens für jugendliche Personen bestimmten Anstalten oder Räumen vollzogen werden müssen, schließt in unbedingter Form jede Gemein-

schaft mit erwachsenen Personen aus. Der Einfluß alter Verbrecher auf das unreife und unerfahrene Gemüt jugendlicher Gefangenen ist, wie alle Erfahrung lehrt, ein derartig verderblicher, daß jeder Gedanke an eine Besserung der letzteren durch die Strafe aufgegeben werden muß. Selbst die Gemeinschaft jugendlicher Sträflinge untereinander wird von vielen Seiten als ungeeignet und für den Strafzweck schädlich angesehen. Schon die Anwesenheit, von nur einigen sittlich verkommenen jugendlichen Gefangenen kann die verderblichsten Folgen für die Mehrzahl der anderen Mitgefangenen bedingen, weil diese, mit geringer Widerstandsfähigkeit behaftet, den Anregungen und Verlockungen jener folgen und in dieser Gemeinschaft gar nicht selten der Grundstein zu ihrer verbrecherischen Zukunft gelegt wird.

Aus diesem Grunde hat man für jugendliche Gefangene bei kurzer und längerer Strafzeit die vollständige Trennung derselben in Einzelzellen gefordert und ausgeführt. Die Befürchtung, daß die Einzelhaft auf den jugendlichen Organismus einen besonders nachteiligen Einfluß ausüben, die körperliche und geistige Entwicklung in dem Stadium des größten Wachstums und der eigentlichen Ausreifung hemmen oder mindestens beeinträchtigen werde, diese Befürchtung hat sich nicht als begründet erwiesen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dort, wo die Einzelhaft unter Wahrung der notwendigen sanitären Maßnahmen und unter Berücksichtigung der individuellen Eigentümlichkeiten der jugendlichen Gefangenen ausgeführt wurde, durch diese Haftart unter ihnen weder die Zahl der Erkrankungs- und Sterbefälle, noch die der Geistesstörungen und der Selbstmorde gesteigert wurde. Es zeigt sich im Gegenteil, daß die jugendlichen Gefangenen die Einzelhaft relativ viel besser vertragen als die erwachsenen Sträflinge, weil bei letzteren die psychisch deprimierenden Momente der Einzelhaft zu einer viel größeren und darum auch schädlicheren Aeüßerung gelangen als bei jenen. Und besonders günstig erweist sich die Einzelhaft auf die sittliche Entwicklung der jugendlichen Sträflinge. Nicht allein daß diese vor jeder Demoralisation durch andere Mitgefangene geschützt sind, in der Zelle ist die einzige Möglichkeit vorhanden, den Charakter jedes Einzelnen kennen zu lernen und den sittlichen Boden dort zu schaffen, wo er nur mangelhaft vorhanden oder gänzlich fehlt. In vielen für jugendliche Verbrecher bestimmten staatlichen und privaten Straf- und Erziehungsanstalten hat man deshalb schon vor Jahrzehnten diese Gefangenen beim Beginn der Strafe eine Zeit lang gleichsam als erstes Haftstadium in der Zelle verwahrt. So war in Mettray, in der berühmten französischen ländlichen Erziehungsanstalt für Jugendliche, eine eigene Abteilung mit Einzelhaft eingerichtet und hielt nach der Mitteilung von v. Würth²⁰ der hochverdiente Gründer und Vorsteher dieser Anstalt De Metz „die Anhaltung der jugendlichen Sträflinge durch eine gewisse Zeit in der Einzelhaft, bevor man sie in das Zusammenleben mit den anderen eintreten läßt, für das zweckmäßigste Mittel, sie für dieses Zusammenleben gehörig vorzubereiten“. Jedoch war durch das Gesetz vom 5. August 1850 in Frankreich bestimmt, daß der Vollzug von gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen von mehr als 6 monatlicher Dauer bei jugendlichen Verbrechern in Erziehungs- und Besserungsanstalten bez. Straferziehungsanstalten stattfinden sollte, weil in diesen der erziehliche Zweck besser erreicht werden kann als in der Einzelhaft oder in einer gewöhnlichen Gefangenanstalt. —

In St. Hubert (Belgien) wurde jeder neu eingetretene jugendliche Sträfling eine kurze Zeit, und in Parkhurst (England) während 4 Monate sogar ohne Arbeit isoliert gehalten.

Die Einzelhaft wird von jugendlichen Gefangenen auch durch eine längere Zeit hindurch ohne Nachteile für ihre körperliche und geistige Gesundheit gut überstanden. Das Gefängnis für jugendliche Verbrecher in Paris — Petite Roquette — war ursprünglich nach dem Auburn'schen System (Gemeinschaft bei Tag und Trennung bei Nacht) erbaut, aber 1837—40 zeigte sich, wie berichtet wird, eine solche verderbliche Einwirkung der Sträflinge auf einander und besonders eine solche Verbreitung der geheimen Laster unter ihnen, daß eine vollständige Trennung derselben bei Tag und Nacht in Einzelzellen vorgenommen werden mußte. Hier waren aber wie David¹ berichtet bis 1850 die hygienischen Einrichtungen äußerst mangelhaft; die Zellen waren sehr klein und schlecht ventiliert, die Bewegung in freier Luft äußerst beschränkt und die Andauer der Zellenhaft bei einzelnen Sträflingen eine abnorm lange. Hierzu kommt, daß $\frac{1}{3}$ der Gefängnisbevölkerung schon beim Zugang in die Anstalt an dyskrasischen Krankheiten litt (Tuberkulose, Skrofulose, Rachitis, Anämie etc.) So kam es, daß die tägliche Durchschnittszahl der Kranken 1840 sich auf 10 bis 11 Proz. belief und die Mortalität jährlich auf 10,64 Proz. Als später die sanitären Maßnahmen erheblich aufgebessert waren, sank diese abnorme Sterblichkeit derartig, daß sie von 1850—1871 im jährlichen Durchschnitt nur 2 Proz. betrug². Von 1836—70 sind 3 p. M. Fälle von Geistesstörungen bei diesen jugendlichen Gefangenen beobachtet, und waren diese immer im Beginn der Haftzeit aufgetreten. Die Zahl der Selbstmorde war so sehr gering, daß aus ihnen ein Schluß nicht gewonnen werden kann; und ganz besonders soll das Laster der Onanie gegen früher bedeutend abgenommen haben. Auf das Gemüt und das sittliche Verhalten wirkte die Zelle nach dem Ausspruch des Hausgeistlichen sehr günstig: „Durch die Arbeit in der Einzelhaft“, sagt er, „gewöhnen sich die Kinder an Ordnung, Fleiß, an ein sittliches und höfliches Benehmen, und das bleibt ihnen dann zum Teile auch nach ihrem Austritt aus dem Gefängnisse Nichts ist leichter als diesen isolierten Kindern eine Freude zu machen. Jede Kleinigkeit ergötzt sie; jedes gute Wort, das sie erhalten, erfreut und erhebt sie. Es ist also auch die Möglichkeit, auf sie einzuwirken sehr erleichtert.“ Im Durchschnitt verbleiben jetzt³ die Jugendlichen nur 3 Monate in dieser Anstalt. Früher waren hier nur Kinder bis 16 Jahren, in der letzten Zeit werden auch Jugendliche von 16—21 Jahren mit kurzer Strafzeit in einem besonderen Teile der Anstalt detiniert.

Die Einzelhaft hat jedoch auch hier eine nicht unansehnliche Gegnerschaft erfahren. Brunn⁴, der Generaldirektor der dänischen Gefängnisse, verwirft nach seinen Erfahrungen in Vridsloeselille die Einzelhaft bei jugendlichen Gefangenen gänzlich, weil die durch die Einsamkeit hervorgerufenen unnatürlichen Laster während der beginnenden Pubertät auf den jungen Menschen sowohl in körperlicher als in geistiger Beziehung die verderblichste Wirkung ausüben. — Nach genauen Wägungen zählten von den jugendlichen Sträflingen 25,58 Proz. zu den Angegriffenen, während sonst nur 15 Proz. der Gefangenen zu diesen gehören. Es hatten 16 Proz. an Gewicht verloren und nur

7 Proz. waren unverändert geblieben; von 43 Jugendlichen ist einer gestorben und einer in eine Irrenanstalt verbracht worden. „Dieses traurige Resultat“, meint er, „setzt es außer Zweifel, daß solche junge Menschen (bis 18 Jahre) nicht durch eine vollständige Absonderung, sondern durch eine wirkliche Erziehung auf den rechten Weg zurückgeführt werden sollten, sowie daß die strenge Absonderung unbedingt einen schädlichen und hemmenden Einfluß auf ein Alter haben muß, wo die körperliche Entwicklung in den allermeisten Fällen noch nicht vollendet ist“.

Auch in Belgien hielt man nach Starke⁵ die Einzelhaft bei jugendlichen Gefangenen nicht in vollem Umfange anwendbar. Die pädagogischen Grundsätze, nach denen man die Behandlung derselben einzurichten für nötig fand, ließen die Verbüßung längerer Strafen bei verurteilten Jugendlichen in Gemeinschaftshaft für ratsamer erachten und führte dahin, besonders organisierte Anstalten für diese zu errichten. So wurde die Anstalt zu St. Hubert als landwirtschaftliche Kolonie und ein Teil der Anstalt Namur mit handwerksmäßigem Betrieb für Knaben und der andere Teil dieser Anstalt für Mädchen bestimmt. In Namur werden nur Strafen über 6 monatlicher Dauer verbüßt und sind die Sträflinge nur des Nachts getrennt. Die verurteilten Jugendlichen, die in anderen Ortsgefängnissen eine Strafe von höchstens 6 Monaten abbüßen, verbüßen diese Strafe in Einzelhaft, wenn das Gefängnis nach diesem System eingerichtet ist. „So sehr man auch“, hebt Starke hervor, „in Belgien von der Notwendigkeit der Anwendung der Einzelhaft auf Erwachsene überzeugt ist, so nimmt man doch an, daß diese bei jugendlichen Gefangenen unter Umständen eine mehr als wünschenswerte Depression hervorrufen und die Vorteile nicht ersetzen könne, welche bei jugendlichen Gefangenen die stets unter strengster Aufsicht stattfindenden gemeinschaftlichen Erholungsspiele, körperlichen Uebungen und Unterrichtsstunden haben.“ Aus diesem Grunde wird die Anwendung der Einzelhaft auf jugendliche Gefangene zwar nicht prinzipiell verworfen, aber nur in beschränktem Umfange, d. h. auf kürzere Zeit zugelassen. — In Oesterreich werden die besserungsfähigen, nicht mit Gefängnis bestraften, oder in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt untergebracht gewesenen jugendlichen Verbrecher, die zu einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt und diese vor Zurücklegung des 21. Lebensjahres beenden, in besonderen Abteilungen anderer Gefängnisanstalten (Marburg, Stein) bis zu 3 Jahren streng isoliert. Bei einer längeren Strafdauer tritt Gemeinschaftshaft ein, aber nur für solche Sträflinge, die eine strenge Einzelhaft durchgemacht haben. Die Wirkung dieses Verfahrens, meint Krauß⁶, sei aus der Rückfallsstatistik ersichtlich. „Der Prozentsatz der Rückfälligen, welche die frühere Strafe ganz in Einzelhaft verbrachten, betrage nicht mehr als etwa 12 Proz., die übrigen entfallen auf diejenigen, welche die Vorstrafen ganz in gemeinsamer Haft erstanden hatten“. — In England werden die Jugendlichen, welche wegen einer verbrecherischen Handlung bestraft sind, in Zellen bei leichter Arbeit und reichlicherem Schulunterricht gehalten. Die Isolierung ist beim Unterricht, Gottesdienst, Spaziergang aufgehoben. Die Strafzeit ist jedoch meist eine sehr kurze, weil der Richter an diese eine längere Ueberwachung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt anschließt.

In Deutschland ist die Einzelhaft bei jugendlichen Gefangenen seit längerer Zeit vielfach in Anwendung, und überall waren die gemachten Erfahrungen nur günstiger Art. In Württemberg (Heilbronn), Braunschweig (Wolfenbüttel), Oldenburg (Vechta), in Plötzensee (bei Berlin) und in anderen Anstalten haben jugendliche Verbrecher die Strafzeit bis zu 3 Jahren und auch länger ohne Schädigung ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit in eigens organisierten Anstalten oder in besonderen Abteilungen anderer Gefangenanstalten in der Zellenhaft verbüßt. Nach einer eingehenden Beratung dieses Gegenstandes auf der Versammlung zu Freiburg i. Br. (1889) kam deshalb der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten zu nachstehenden Beschlüssen:

- 1) Für die zum Vollzuge von Freiheitsstrafen an jugendlichen Personen (§ 57 des R.Str.G.B.) vorgeschriebenen „besonderen Anstalten oder Räume“ wird grundsätzlich die Einzelhaft (das Trennungs- oder Absonderungssystem) innerhalb der gesetzlichen Schranken und unter Berücksichtigung der Individualität als das geeignetste und wirksamste System anerkannt.
- 2) Wenn die Einzelhaft aus diesem oder jenem Grunde nicht durchführbar ist, empfiehlt sich die Isolierung wenigstens bei Nacht.
- 3) Die Jugendlichen sollen im Untersuchungsgefängnis isoliert werden.

Unsere eigenen, langjährigen Erfahrungen in dem Zellengefängnis für jugendliche Gefangene in Plötzensee haben uns die Ueberzeugung beigebracht, daß die Einzelhaft von jugendlichen Verbrechern bei rationeller und individualisierender Anwendung dieser Haftweise ungemein günstig vertragen wird, daß sie ihnen keine Schädigung der Gesundheit und ihrer allgemeinen Entwicklung keinen Nachteil zufügt. In diesem Gefängnisse für Jugendliche, das mit den notwendigen hygienischen Einrichtungen jeglicher Art aufs beste versehen ist, sind 90 Zellen für Isolierung der Gefangenen bei Tag und Nacht und 16 Isolierschlafzellen vorhanden. Die Isolierung findet auch in der Schule, Kirche und auf dem Spazierhofe statt. Nach langer Isolierhaft werden solche Gefangene, welche Zeichen von Besserung zeigen, tagsüber bei gemeinschaftlicher Arbeit und des Nachts in den Isolierschlafzellen gehalten.

Von diesen jugendlichen Gefangenen sind in der Zeit von 1876—1892/93 auf je 100 im täglichen Durchschnitt 0,45 Proz. krank gewesen, während bei den Erwachsenen in Gemeinschaftshaft (1873—92/93) diese Zahl sich auf 1,67 Proz. und bei den Erwachsenen, die streng isoliert waren (1877—92/93) auf 0,64 Proz. belief; in denselben Zeiträumen betrug die Zahl der eines natürlichen Todes gestorbenen auf 100 im täglichen Durchschnitt 0,73, 1,23 und 1,03 Proz. Von 1154 detinierten Jugendlichen sind 15 verstorben, von 78 921 Erwachsenen in Gemeinschaftshaft 256, von 10 479 Erwachsenen in Einzelhaft 48. — Während der 11jährigen Periode von 1879/80 inkl. 1889/90 sind durch Selbstmord gestorben 2 in der Gemeinschaftshaft (unter 35 538 Gefangenen), 5 in der Einzelhaft für Erwachsene (7236 Gefangene) und in der 19jährigen Periode von 1876—94/95 2 Jugendliche (Erhängen). In derselben Zeit 1879/80—1889/90 sind in der ganzen Anstalt 153 Fälle von Geistesstörungen zur Kenntnis gelangt, davon 108 in der Gemeinschafts-

haft, 42 bei den isolierten Erwachsenen und 3 bei den isolierten Jugendlichen, d. h. 0,94, 1,32 und 0,27 Proz. auf je 100 Gefangene im täglichen Durchschnitt von den aufgeführten Kategorien der Gefangenen. In der Zeit von 1876—95/96 waren bei 9 Jugendlichen Zeichen von Geistesstörung aufgetreten und zwar bei 1 gleich bei dem Zugange in die Anstalt, bei 4 innerhalb 3 Monaten, bei 1 nach 4 Monaten, bei 3 zwischen 10—21 Monaten der Strafhaft. Von denselben waren 4 in Gemeinschaftshaft verlegt und bald wieder von den Krankheitserscheinungen befreit, 2 konnten nach einiger Lazarettbehandlung weiter in der Zelle verbleiben, und 3 mußten nach einer Irrenanstalt verbracht werden.

Wir sehen also, daß die Zahl der Erkrankungen, der Sterbefälle und ganz besonders die der Seelenstörungen und der Selbstmorde bei den isolierten Jugendlichen beträchtlich hinter denen der anderen Gefangenen und vornehmlich hinter denen der isolierten Erwachsenen zurückbleibt. Um dem Einwande zu begegnen, daß die Isolierung der Jugendlichen vielleicht eine nur kurze Zeit angedauert, sodaß eine Geistesstörung in derselben gar nicht zur Entwicklung gelangen konnte, sei angeführt, daß von den detinierten Jugendlichen 1879/80 bis 1889/90 verbüßt hatten: 840 eine Strafzeit bis zu 6 Monaten; 275: bis 9 Monate; 270: bis 1 Jahr; 150: bis 1 $\frac{1}{2}$ Jahre; 63: bis zu 2 Jahren und 53: bis zu 3 Jahren und mehr. Der frühere Geistliche an dieser Anstalt für Jugendliche, Pf. Feldhahn⁷, faßte seine Beobachtungen in nachstehenden Sätzen zusammen: 1) Die Gemeinschaftshaft hat für jugendliche Gefangene die verderblichsten Wirkungen. Die besseren Elemente werden durch Gemeinschaft mit den schlechteren schlechter; die schlechteren Elemente verstocken sich mehr. Das Prinzip der Besserung, das beim rationellen Strafvollzug mit berücksichtigt werden muß, wird völlig illusorisch gemacht. 2) Von der streng durchgeführten Einzelhaft ist in Beziehung auf die jugendlichen Gefangenen weder eine Verkümmern der körperlichen, noch eine Störung der geistigen Entwicklung in höherem Maße zu befürchten, als dies bei der Gemeinschaftshaft der Fall sein würde. 3) In sittlich-religiöser Beziehung ist es allein durch die Einzelhaft ermöglicht, bessernd auf die jugendlichen Verbrecher einzuwirken.“

Auch die internationale kriminalistische Vereinigung, Gruppe Deutsches Reich, verlangt in ihren Beschlüssen: „Freiheitsstrafe gegen Jugendliche ist in Einzelhaft zu vollstrecken, soweit nicht Rücksicht auf die Gesundheit es verbietet. Die Einzelhaft darf nicht über die Dauer von 3 Jahren ausgedehnt werden; jedoch kann der Strafgefangene in die Zelle zurückversetzt werden, wenn sein Verhalten dies, namentlich auch mit Rücksicht auf die Mitgefangenen, erforderlich macht. . . .“

Die Anwendung der Einzelhaft bei jugendlichen Gefangenen wird sich jedoch nur wohlthätig gestalten, wenn der Strafvollzug in der Zelle in seiner gesamten Organisation den eigenartigen Zuständen dieser Sträflinge angepaßt ist, wenn Einrichtungen reichlich vorhanden sind, um ihre körperliche und geistige Entwicklung zu fördern. Und auch dann muß ihre Anwendung nach verschiedenen Richtungen hin eine Einschränkung erleiden. Zunächst gebietet sich diese hinsichtlich der Dauer ihrer Anwendung. Die zu lange Isolierung ruft bei jugendlichen Gefangenen viel mehr noch als bei Erwachsene, eine Einseitigkeit im Vorstellen und Denken hervor und hindert die Ausbildung des eigenen

Urteils. Sie ruft bei vielen einen Stumpfsinn hervor, der jede Widerstandskraft lähmt und eine Gefahr für die Ausbildung und Bethätigung des sittlichen Charakters abgiebt. Jugendliche Gefangene sollten nach einer 1—2jährigen Isolierung aus der strengen Einzelhaft entfernt und einem progressiven Strafverfahren unterworfen, oder einer anders organisierten Anstalt überwiesen werden. In dem Entwurf des Strafvollzugsgesetzes für das Deutsche Reich von 1878 wird die Einzelhaft in noch viel engeren Grenzen als zulässig befunden. In § 15 heißt es: Sträflinge, welche das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, können bis zur Dauer von 3 Monaten in Einzelhaft gehalten werden. Zu einer langen Anordnung der Einzelhaft bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Wenn auch die geistige Gesundheit der jugendlichen Gefangenen in der Zelle, wie wir gesehen haben, keinen Schaden erleidet, wenn die jugendlichen Sträflinge hier durch einen reichlichen Unterricht in weltlichen und religiösen Dingen auch eine beträchtliche Bereicherung an Wissen und Kenntnissen erfahren, so bleibt es doch fraglich, ob die Einzelhaft mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln imstande ist, den Grad der sittlichen Erstarkung und Energie zu erzielen, welcher bei jenen mit der Strafe erreicht werden soll. Jugendliche Verbrecher, welche sittlich verwahrlost und verkommen sind, denen das sittliche Vorbild und die sittliche Einwirkung von Kindheit an fehlte, sollten nur kurze Zeit in der Zelle verbleiben, um baldmöglichst und auf lange Zeit einer Zwangserziehung unterworfen zu werden. In der Zelle kann die intellektuelle Seite wohl gefördert werden, auch moralische, religiöse Grundsätze und Anschauungen dem Jugendlichen beigebracht, aber die Bewährung und Beachtung derselben schwerlich erprobt werden. Die Reifung und Entwicklung des Charakters, der kräftige Widerstand gegen schlechte Anreize und Begierden kann nur im Umgange mit Altersgenossen, im Kampfe mit den Wechselfällen des Lebens gewonnen werden. „Eine naturgemäße Entwicklung des jugendlichen Geistes“, meint Anstaltsdirektor Moebius⁸, „ist innerhalb der Zellenwände nicht möglich; dazu gehören mehr Luft, mehr Licht, besonders aber mehr Menschen, auch wenn es nicht lauter Mustermenschen sind, mehr wechselvolles Leben als die stille Zelle dem jungen Geiste zu bieten vermag.“

Die Einzelhaft erheischt eine besondere Vorsicht in ihrer Anwendung bei geistig beschränkten Jugendlichen, bei solchen, welche unter sehr gedrückten Verhältnissen auf dem Lande, in kleinen Städten aufgewachsen sind. Jugendliche Gefangene aus großstädtischen Verhältnissen haben immer einen weiteren Vorstellungs- und Gesichtskreis, sie sind lebenserfahrener und schon früh gewöhnt, sich in verschiedenartige Verhältnisse zu fügen und auch die widerwärtigsten zu ertragen. Die jugendlichen Missethäter der ersteren Gattung sind eingeschüchtert, beschränkt, wenig mittheilsam, häufig leicht empfänglich und nur selten böseartig. Bei diesen muß das Beispiel und das sittliche Vorbild von gutgesinnten Altersgenossen das sittliche Bewußtsein wecken und stärken, die weitere Beschäftigung mit ländlichen Arbeiten Geist und Körper kräftigen und weiter entwickeln, während sie bei einem längeren Verbleib in der Zelle mehr verkümmern als gedeihen, und häufig für ihre Lebensverhältnisse ganz unbrauchbar werden. Die Einzelhaft gewährt hingegen den jugendlichen Verbrechern aus großstädtischer Bevölkerung den Vorteil, daß

sie zu industriellen Arbeiten in der Zelle angehalten und mit dieser Beschäftigung das Fortkommen in der Freiheit finden können, während sie die Beschäftigung mit ländlichen Arbeiten bald wieder aufgeben.

In neuerer Zeit macht sich überall das gerechtfertigte Bestreben geltend, bei der Bestrafung jugendlicher Verbrecher den Begriff der Vergeltung und Abschreckung zurücktreten zu lassen und den Strafzweck mehr auf erziehlichem Wege durch Unterbringung in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt zu erreichen. Man will durch die Entfernung aus den bisherigen Verhältnissen und die Versetzung in eine sittlich reinere und gesündere Umgebung den aufkeimenden verbrecherischen Hang beseitigen und durch straffe Zucht den jugendlichen Missethäter zu einem sittlichen Charakter umwandeln. Der Richter soll bei jugendlichen Uebelthätern so viel als möglich auf eine Unterbringung in einer Erziehungsanstalt oder in einer überwachten Zwangserziehung erkennen, auch dort, wo er auf eine Freiheitsstrafe nicht erkennt, auch dort, wo die Schwere der begangenen That eine Bestrafung nicht zuläßt, sobald das gesamte Verhalten des Angeklagten eine sittliche Verwahrlosung und Verkommenheit kundgibt, oder eine solche sich bei ihm zu entwickeln droht. Diese Bestrebungen werden mit besonders regem Eifer und in dankenswerter Weise von der „internationalen kriminalistischen Vereinigung“ betrieben. Um die staatlich überwachte Erziehung anstatt der bisherigen Freiheitsstrafe viel häufiger eintreten lassen zu können, verlangt die Gruppe Deutsches Reich dieser Vereinigung nach den Beschlüssen der von dieser eingesetzten Kommission (v. Liszt, Krohne, Appellius)⁹: 1) Daß das Alter der Strafmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr hinaufgerückt werde, daß in diesem Falle eine staatlich überwachte Erziehung eintreten könne; 2) daß die Abhängigkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in dem Alter zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr von dem Vorhandensein der zur Erkenntnis der Strafbarkeit der begangenen That erforderlichen Einsicht, d. h. von dem sog. Unterscheidungsvermögen ganz wegfallen, daß der Richter wegen dieser That auf Strafe oder auf staatlich überwachte Erziehung oder auf Freiheitsstrafe und Zwangserziehung oder auf Ueberweisung an die Familie erkennen solle; und endlich 3) daß der jugendliche Verbrecher, der in eine Erziehungsanstalt verbracht ist, in derselben bis zu seinem vollendeten 21. Lebensjahr zurückbehalten werden darf.

Zwei Gründe sind es hauptsächlich, welche diese Art von Behandlung jugendlicher Verbrecher dringend wünschenswert machen. Jede noch so geringe Gefängnisstrafe haftet dem jugendlichen Delinquenten als Brandmakel für sein ganzes Leben an; sie zeichnet mit der auferlegten Strafe nicht selten seiner ganzen Zukunft schon früh eine entscheidende unliebsame Richtung vor. Auch wenn es möglich ist, den jugendlichen Sträfling vor jeder verderblichen Berührung mit anderen schlechten Mitgefangenen zu bewahren, hat die erlittene Strafe bei ihm selbst die Furcht vor dem Gefängnis, das Abschreckende und Scheugebietende beseitigt; der Aufenthalt am Strafort nimmt ihm die Angst vor demselben und gleichzeitig auch das Gefühl von Scham und Schande, das dieser ihm sonst eingeflößt. So kommt es, daß gerade die kurzzeitige Gefängnisstrafe bei Jugend-

lichen sehr häufig das befördert, was mit der Strafe verhütet werden soll, d. i. die Rückfälligkeit.

Um die jugendlichen Missethäter so viel als möglich von den Gefängnissen fernzuhalten, hat man in neuerer Zeit die schon in einzelnen amerikanischen und europäischen Staaten bei erwachsenen Verbrechern bestehende Einrichtung der bedingten Verurteilung in Deutschland auch bei jenen in Anwendung gebracht. Man will dem zum ersten Mal Verurteilten die Folgen der Gefängnisstrafe ersparen und ihm selbst noch einmal überlassen, über sein Geschick zu entscheiden. Sein Schicksal soll, wie Aschrott¹⁰ ausführt, noch einmal in seine Hand gegeben werden, ohne daß ihm der unauslöschliche Makel des Gefängnisses aufgedrückt wird. „Die Vollstreckung der erkannten Strafe wird ausgesetzt und kommt in Wegfall, falls der Verurteilte während einer (im Urteil näher zu bestimmenden Frist, der sog. Bewährungsfrist) sich keine neue Rechtsverletzung zu Schulden kommen läßt.“ Nach Appelius⁹ u. A. soll die Probezeit 3 Jahre betragen, und soll der Verurteilte, zu dessen Gunsten das Gericht die Strafvollstreckung ausgeschlossen hat, von dem Erziehungsamt unter die Aufsicht einer Vertrauensperson gestellt werden (S. 177). Durch Königlichen Erlaß vom 23. Oktober 1895 soll in Preußen bei Personen, die zur Zeit das 18. Lebensjahr nicht vollendet, zum ersten Mal und nicht auf eine längere als 6 monatliche Strafe verurteilt sind, eine Aussetzung der Strafvollstreckung nach Ermessen des Justizministers eintreten können. Diese Vergünstigung kann widerrufen werden, wenn der Bedachte sich während der Probezeit zweifellos unwürdig erweist. Aehnliche Bestimmungen sind in Bayern, Hessen, Meiningen, Bremen, Hamburg, Coburg, Württemberg, Baden getroffen.

Im Staate Massachusetts ist, wie Aschrott¹¹ berichtet, seit dem Jahre 1869 ein besonderer Beamter (State Agent) eingesetzt, dem von jedem gegen eine Person unter 17 Jahren eingeleiteten Strafverfahren amtlich Kenntnis gegeben wird. Er hat die Pflicht, über alle Umstände des Angeklagten die genauesten Erkundigungen einzuziehen und, wenn dieser schuldig befunden wird, dem Richter die Maßregeln vorzuschlagen, welche nach der Sachlage geeignet sind, den Angeklagten, wenn irgend möglich, vor Gefängnisstrafe zu bewahren. In besonders leichten Fällen wird die Erteilung eines Verweises empfohlen, in schwereren die Ueberweisung in eine Besserungsanstalt, und in sehr vielen Fällen die Stellung des Verurteilten für eine bestimmte Zeit auf Probe. Der Beamte führt während dieser Zeit die Aufsicht über den Jugendlichen; findet er seinen Aufenthalt in der eigenen Familie für die Beaufsichtigung und Erziehung nicht förderlich, so bewirkt er die Aufnahme in eine Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder; fällt der Jugendliche trotz Beaufsichtigung in die schlechte Bahn zurück, so wird von dem Richter festgestellt, daß er die Probe nicht bestanden und wird er nunmehr einer Besserungsanstalt überwiesen. Dieses System hat sich, wie Aschrott¹¹ hervorhebt, vortrefflich bewährt. „Die Jugendlichen“, meint er, „sind aus den Strafanstalten im Staate Massachusetts fast ganz verschwunden; 90 Proz. der Jugendlichen, die auf Probe gestellt sind, haben diese Probe gut bestanden.“ Trotz der Zunahme der Bevölkerung, wird anderweitig berichtet, gab es 1880 im Staate Massachusetts 300 jugendliche Verbrecher weniger als 1870, und ist die Zahl derjenigen,

welche in Besserungsanstalten verschickt sind, um 30 Proz. gesunken, und nur sehr wenige sind ins Gefängnis gekommen.

Soll sich die Zwangserziehung, d. h. die von Justiz- oder Verwaltungsbehörden angeordnete und ausgeführte Erziehung jugendlicher, noch im Erziehungsalter stehender Personen (Föhring¹²) als prophylaktisches Mittel gegen die Zunahme der Kriminalität überhaupt und insbesondere unter den jugendlichen Verbrechern mit Erfolg erweisen, so darf sie sich nicht allein auf die Fälle beschränken, in denen Personen zwischen dem 12.—18. Lebensjahr wegen eines Verbrechens bereits bestraft oder angeklagt und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht freigesprochen, aber dem elterlichen Hause zur weiteren Erziehung nicht überlassen bleiben können, sie muß vielmehr, um jenen großen sozialen Zweck zu erreichen, sich ausdehnen auf alle Fälle, wo von den Jugendlichen noch keine strafbare Handlung begangen, wo aber nach der gesamten Lage der Verhältnisse bei denselben sichtliche Zeichen der Verwahrlosung bereits eingetreten oder mit höchster Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. In den Gesetzgebungen der einzelnen Länder sind die Grenzen für die Machtentfaltung der Staatsgewalt hier verschieden weit gezogen. Nach dem preußischen Gesetz vom 13. März 1878 betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder können diese im strafunmündigen Alter von 6—12 Jahren, wenn sie eine strafbare Handlung begangen haben, durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist. Dieses Gesetz verhängt die Zwangserziehung demnach nur über solche Kinder, welche eine strafbare Handlung bereits begangen haben und der Verwahrlosung ausgesetzt sind. Die staatlich überwachte Erziehung kann bedauerlicherweise in der großen Menge von Fällen nicht Platz greifen, wo die Verwahrlosung allein vorliegt und unmittelbar durch die Schuld der Eltern, durch die gröblichste Vernachlässigung ihrerseits bedingt wird. In anderen deutschen Staaten (Baden, Hessen, Hamburg) und ebenso in außerdeutschen Ländern hat es hingegen das Gesetz für notwendig befunden, den Eltern das Erziehungsrecht zu nehmen, wenn sie oder die sonstigen Erzieher ihre Gewalt mißbrauchen und ihre Pflicht vernachlässigen, wenn die Kinder Zeichen der Verwahrlosung an den Tag legen, gegen welche die erziehliche Einwirkung der Eltern oder der Schule sich als unzugänglich erweist. Auch das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich (§ 1546) läßt die Ausführung der Zwangserziehung in diesen Fällen zu, indem es dem staatlichen Eingreifen in die elterlichen Erziehungsrechte einen größeren Spielraum anweist.

Bei der Ausführung der Zwangserziehung kommt in Betracht die Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt. Die Frage, welches von diesen beiden Systemen, Familien- oder Massensystem, den Vorzug verdient, ist viel erörtert worden. Es ist nicht zweifelhaft, daß Kinder und jugendliche Personen, bei denen mehr die Verwahrlosung als der verbrecherische Sinn vorherrscht, in einer sittlich reinen, in geordneten Verhältnissen befindlichen Familie besser und zweckmäßiger untergebracht sind als in einer großen Erziehungsanstalt. In der fremden Familie findet

das Kind das, was es in der eigenen vermißt hat. Der Umgang mit anderen gut gearteten Kindern, das Beispiel der arbeitsamen Familienglieder und der geordneten Haushaltung, die Gewöhnung an ein rein sittliches Familienleben ist am ehesten geeignet, das mißratene Kind von seinem bisherigen Wandel ab- und einem neuen, besseren zuzuführen. In der Familie gewinnt der Pflegling durch gutes Verhalten bald die Liebe und die Zuneigung der Pflegeeltern und auch die Antriebe für eine weitere, naturgemäße, gedeihliche Entwicklung. Zwischen Pflegling und Pflegeeltern bilden sich nicht selten unvermerkt feste Familienbande, die häufig für das ganze Leben andauern. Diese unvergleichlich günstigen Einwirkungen kann die Massenerziehung mit der straffen, kalten, herz- und gemütlosen Lebensweise in der Anstaltsatmosphäre nicht gewähren.

Bei der Wahl des Systems sind neben strafrechtlichen und erziehlichen auch die Rücksichten auf die gesundheitlichen Interessen der jugendlichen Personen zu nehmen. Diese Rücksichten gebieten sich hier um so mehr, als mit der sittlichen gleichzeitig auch häufig die körperliche Verwahrlosung einhergeht. Die Kinder, die der staatlich überwachten Erziehung unterworfen werden müssen, sind, wie die Erfahrung lehrt, sehr häufig in der physischen Entwicklung zurückgeblieben, mit allgemeinen Ernährungsstörungen und mit Dispositionen zu Erkrankungen mannigfacher Art behaftet. Von diesem Gesichtspunkte aus verdient die Unterbringung dieser Individuen in Familien auf dem Lande oder in Ermangelung solcher in kleinen Erziehungs- oder Besserungsanstalten mit ländlicher Beschäftigung, wie sie die Privatwohlthätigkeit in nicht geringer Zahl in allen Kulturstaaten geschaffen, den unbedingten Vorzug vor den großen Anstalten, in denen die Anhäufung großer Kindermassen an sich und das unausbleibliche gefängnisartige Regimen für eine kräftige Umgestaltung des zurückgebliebenen Organismus weniger günstig ist. Die alte Lehre, daß ein gesunder Geist nur in einem gesunden Körper zu finden und zu suchen sei, führt, wenn sie in ihrer Vollwertigkeit erkannt und befolgt wird, unverrückt dahin bei dem Bestreben, sittliche Defekte auszugleichen, in erster Reihe sich zu bemühen, den defekten Körper zu kräftigen und aufzubessern. Nirgends lassen sich alle diese vorteilhaften Einwirkungen auf Geist und Körper in so reichem Maße erzielen wie in der Familie und darum sollte das Bestreben vorherrschend sein, in erster Reihe so viel als möglich von den verwahrlosten Kindern und auch von den kriminellen Jugendlichen einer geeigneten Familien-Erziehung zu überweisen.

Die Unterbringung in einer Familie verbietet sich jedoch häufig in den Fällen, wo die Jugendlichen bereits angeklagt oder bestraft sind und bei welchen verbrecherische Angewöhnung, arge sittliche Verkommenheit bereits unverkennbar ausgesprochen vorliegen. Mit Recht meint Föhring¹², „daß es unverantwortlich sei, verbrecherische und verkommene Kinder zwischen rechtschaffen erzogene zu bringen, und daß ein rechtschaffener Vater sich hüten wird, solche Kinder zwischen die seinigen aufzunehmen. Ueberdies wird es nur selten Familien geben, welche sich für die Erziehung krimineller Kinder mit oft recht! recht perversen Charakter eignen“. Kinder dieser Art gehören lediglich in Besserungs- und Erziehungsanstalten und nur in Staatsanstalten, im Gegensatz zu denen, welche

von Privaten gegründet und geleitet werden. In jenen sind auch unterzubringen alle jugendlichen Verbrecher nach einer verbüßten Freiheitsstrafe, wenn der Richter auf die Unterbringung in eine Korrekptionsanstalt erkennt, wenn sie ihres Charakters und ihres Vorlebens wegen unter einer strengen, sorgsamten Zucht und Obhut verbleiben sollen. In Privatanstalten, welche unter staatlicher Aufsicht stehen, können alle verwahrlosten Jugendlichen kommen, die keine strafbare Handlung begangen und in einzelnen Familien nicht untergebracht werden können, sowie diejenigen, welche im strafunmündigen Alter eine gesetzwidrige Handlung verübt haben. Als notwendig wird jedoch allseits anerkannt, daß diese beiden Kategorien von jugendlichen Korrigenden, diejenigen, die schon eine strafbare Handlung begangen und diejenigen, die sich noch keiner gesetzwidrigen Handlung schuldig gemacht haben, nicht gemeinschaftlich untergebracht werden dürfen.

In diesem Sinne haben sich auch die maßgebenden Urteile in Kongressen und Vereinigungen ausgesprochen. So hat der internationale Gefängniskongreß in Stockholm (1878) den Grundsatz aufgestellt: „Die beste Erziehung ist diejenige in einer rechtschaffenen Familie; wo die Familie fehlt, ist auf öffentliche oder Privatanstalten zurückzugreifen.“ Das Votum des Gefängniskongresses in Petersburg (1890) lautet: „Nach den bisherigen Erfahrungen sollte das System der Unterbringung von Kindern in Familien mit dem der Unterbringung in einer Anstalt thunlichst verbunden werden, da beide, für sich allein betrachtet, neben manchen Vorteilen auch manche Nachteile mit sich führen Die Unterbringung in Familien erscheint zulässiger: 1) für jüngere Kinder, insbesondere Mädchen, welche in sittlicher Beziehung noch nicht heruntergekommen und körperlich gesund sind; 2) für sittlich verwahrloste und verbrecherische Kinder, nachdem dieselben während eines längeren Aufenthaltes in einer Anstalt genügend geprüft und gebessert sind; 3) für diejenigen Kinder, deren zwangsweise Erziehung beendet ist und die noch unter Schutzfürsorge stehen Die Behandlung verbrecherischer Jugendlicher richtet sich nach den Motiven, welche das Kind zu der That bestimmt haben, nach der Schwere der That selbst, nach dem Grad seiner geistigen Entwicklung, nach der Art der Umgebung, in welcher es aufgewachsen ist, nach seinem Vorleben und Charakter; auch das Alter des Kindes ist für die Beurteilung seiner moralischen Entwicklung von Bedeutung.“ — Der internationale Kongreß: „Zum Schutz der verwahrlosten Jugendlichen“ in Antwerpen (1890) hat folgende Beschlüsse gefaßt: „Bezüglich der sittlich verwahrlosten Kinder kommen je nach ihrem Alter und sonstigen Umständen folgende Erziehungsarten in Betracht: a) die Unterbringung in Familien wesentlich auf dem Lande, b) die Erziehung ausschließlich oder teilweise in Anstalten, c) die Unterbringung der Kinder ein jedes für sich oder in Gruppen.“ Die Unterbringung in Familien ist grundsätzlich als die beste Erziehung anzuerkennen. Die deutsche Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung erklärt (1891): „1) Wer bei Begehung einer strafbaren Handlung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht verfolgt werden. 2) Es kann jedoch in diesem Falle staatlich überwachte Erziehung eintreten 4) Diese ist entweder a) eine von Obrigkeit wegen angeordnete und beaufsichtigte Erziehung in der eigenen oder in einer geeigneten fremden Familie, oder b)

Unterbringung in einer staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt . . . 5) Die Bestimmung über die Art und Ausführung der staatlich überwachten Erziehung liegt in den Händen einer besonders zu diesem Zwecke zu errichtenden Behörde, des Erziehungsamtes.

Um den großen Erziehungsanstalten für Jugendliche das Gepräge des Gefängnisartigen zu nehmen und ihnen den Charakter der Familie zu geben, hat man das von Wichern in der 1833 von ihm gegründeten weitbekannten Anstalt Horn bei Hamburg eingeführte sogen. Familiensystem vielfach nachgeahmt (Michigan, Mettray, Redhill, Hall u. a.). Man hält die Zöglinge in einzelnen kleinen Abteilungen 10—12—20 in sogen. Familien (Cottage) anhaltend zusammen. „Die kleine, für sich abgeschlossene Gruppe soll sich so viel wie möglich als Familie fühlen und betrachten.“ Der der Familie vorgesetzte Lehrer, Bruder soll bestrebt sein, neben dem Ernst der Erziehung und der Arbeit durch Spiel und Umgang einen Zug von fröhlicher und heiterer Stimmung in das Gemüt dieser Kinder zu bringen und zu erhalten. Jede einzelne Familie bewohnt ein eigenes Haus, in welchem die Kinder unter der Obhut des Erziehers und seiner Frau zusammen wohnen, arbeiten, wirtschaften. Viele dieser Anstalten sowohl staatliche als private sind auf dem Lande errichtet, um neben dem nötigen Schulunterricht eine ausgiebige Beschäftigung in Landwirtschaft und Gartenarbeit zu gewähren und die Zöglinge auch in Handwerken, besonders in solchen, die für das Landleben notwendig sind, auszubilden. Diese ländlichen Anstalten üben einen äußerst vorteilhaften Einfluß aus auf die gesundheitliche Entwicklung dieser Kinder und tragen dazu bei, sie für das Leben auf dem Lande zu gewinnen und ihnen die Bahn für die Zukunft zu ebnen. Als Gegensatz zu diesem Familiensystem gilt das Massensystem und das Schulsystem. In ersterem werden die Kinder zu Abteilungen von 60—80 und auch mehr gesondert, in einzelnen großen Sälen gehalten, wo sie zusammen essen, schlafen und sich aufhalten. Bei der Arbeit und in der Schule sind sie getrennt. „Militärischer Drill, harter Zwang zum Gehorsam und zur Arbeit“, sagt Krohne²¹, „das ist der Kern des Systems, das äußerlich durch musterhafte Ordnung sich auszeichnen und dadurch blenden kann; es ist aber alles andere eher als Erziehung. Denn erziehen heißt individualisieren, das innere Leben des Geistes und Herzens ausbilden; bei diesem System kommen aber weder die Individualität, noch Herz und Geist auf ihre Rechnung.“ Beim Schulsystem sind größere Abteilungen, 50—60 Kinder, einem Lehrer überwiesen, der seine Zöglinge dauernd zusammenbehält. Die Abteilung bleibt immer für sich, und der Lehrer sorgt für die Erziehung und den Unterricht seiner Abteilung.

In einem großen Maßstabe hat die Philanthropie in England es unternommen, arme, verwahrloste Kinder in die Kolonien, insbesondere nach Kanada, in ländliche Familien zu bringen und dies auch mit vortrefflichem Erfolge ausgeführt. „Man will“, sagt Rathgen¹³, dem ich nachstehende Angaben entnehme, „die Kinder in die gesunde Atmosphäre der kolonialen Bauernfamilie versetzen; man verstopft eine der Quellen des Verbrecher- und Vagabundentums der Heimat, fördert die Ansiedelung der Kolonien und hebt die Kinder selbst moralisch und körperlich.“

Die verwahrlosten Kinder werden in besonderen Anstalten (Homes) für das Leben in den Kolonien vorbereitet und dahin befördert. Schon 1868 hat Miß Rye verlassene kleine Mädchen nach dem Distributing Home zu Niagara (Kanada) und von dort in Stellung gebracht. Bis 1894 waren über 4000 Kinder durch diese Anstalt befördert. Eine andere Anstalt (Miß Macphersons Home of Industry) brachte bis Juni 1894 rund 6000 Kinder nach Kanada. Ähnliches geschieht in Birmingham (bis 1885: 2286 Kinder) Glasgow (über 4300 Kinder), Liverpool (über 3000 Kinder). Das großartigste Werk dieser Art ist aber das des Dr. Barnardo, der als Student der Medizin 1866 sein erstes Home gründete und bis jetzt nicht weniger als 51 Anstalten dieser Art ins Leben gerufen hat. Bis Ende 1895 sind aus seinen Homes 8044 Kinder ausgewandert. Nur die körperlich und sittlich tüchtigsten Kinder werden aus den Asylen verschickt. Die Knaben haben vorher eine gewerbliche Ausbildung, die Mädchen eine solche in häuslichen Verrichtungen erhalten. In Kanada werden die ersteren nach dem Home in Toronto, die letzteren nach Peterborough (Ontario) und von dort aus in Familien gebracht, wo sie andauernd durch Besuche etc. kontrolliert werden. Die kanadische Regierung übt eine fortlaufende Aufsicht über die Kinder aus; sie ist überzeugt, daß diese Einwanderung für die Kinder, wie für das Land gut ist. „Die Kinder sind“, heißt es in einem amtlichen Bericht, „sorgfältig ausgesucht und verbleiben in behaglichen Asylen, bis sie von den Bauern aufgenommen werden. Es besteht ein allgemeines Verlangen, sie zu nehmen Das Ergebnis unserer Untersuchung war, daß sie eine glückliche, behagliche Heimat hatten und höchst befriedigt waren In der großen Mehrzahl der Fälle ist das Ergebnis im höchsten Grade befriedigend.“

Die geschichtliche Entwicklung der Armen- und Waisenpflege, die Beteiligung der kirchlichen Organe und der privaten Wohlthätigkeit an diesen großen Arbeiten für die gesellschaftliche Wohlfahrt, die gesetzliche und staatliche Einwirkung, und nicht minder auch die kulturellen und ökonomischen Verhältnisse eines Landes haben auf den Umfang und die Art der Ausführung der Fürsorge für die zweckmäßige Unterbringung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend den wichtigsten Einfluß ausgeübt. Je größer und eingehender aber diese Fürsorge ist, desto sichtbarer sind, wie die Erfahrung zeigt, ihre Erfolge; je mehr durch sie dem Nachwuchs des Verbrechertums die ergiebigsten Quellen abgeschnitten werden, desto mehr tritt die nachweisbare Abnahme der Delinquenz zu Tage. Die Pflege dieser Fürsorge bildet in der neueren Zeit in allen Kulturstaaten eine besondere Aufgabe der gesetzgeberischen und gesellschaftlichen Thätigkeit. Die Anstalten zur Unterbringung und gedeihlichen Erziehung der verwahrlosten Kinder, zur Besserung der verbrecherischen Jugend mehren sich überall in dankenswerter Weise und mit der Zunahme derselben darf man mit Sicherheit auf eine Abnahme der Gefangenenanstalten hoffen.

In Deutschland waren es besonders Privatanstalten, Rettungshäuser, die sich der sittlichen Erziehung verwahrloster und verbrecherischer Kinder gewidmet und besonders dem von Wichern angegebenen Erziehungssystem gern nachfolgen.

Solcher Anstalten soll es 1878 in Deutschland ca. 400 gegeben haben mit einer Belegungszahl von etwa 12000 Köpfen (Föhring¹²,

S. 283). Sehr gering war hingegen die Zahl der staatlichen Anstalten. Erst mit der landesherrlichen Gesetzgebung in Preußen vom 13. März 1878 und deren Nachfolge in den anderen deutschen Bundesstaaten hat die Zwangserziehung einen bedeutenden Aufschwung genommen. Vom 1. Oktober 1878, dem Tage des Inkrafttretens jenes Gesetzes, bis zum 1. März 1894 sind im preußischen Staat in Zwangserziehung untergebracht gewesen überhaupt 23 252 Kinder (gegen 16 964 im Jahre 1890, 11 101 im Jahre 1886). Von diesen waren widerruflich entlassen 475, unwiderruflich 2229, verstorben 612, durch Eintritt des Endtermins in Abgang gekommen 9214; am 31. März 1894 waren in Zwangserziehung 10 722 verblieben und zwar 5509 in Familien, in den von Kommunalverbänden eingerichteten Anstalten 1261, und in Privatanstalten 3952. (Statistik d. Minist. d. Innern 1896). In Preußen sind einige große staatliche Erziehungsanstalten lediglich zur Aufnahme der freigelassenen Jugendlichen (§ 56 RStGB.) vorhanden, so Steinfeld, Boppard (St. Martin), Wabern, Oliva (Conradshammer) und außerdem auch eine Reihe von Provinzialanstalten zur Zwangserziehung verwahrloster Kinder, so Zeitz, Lublinitz, Straußberg, Tempelburg, Konitz, neben einer großen Anzahl von sogen. Rettungshäusern²⁴. Im Königreich Sachsen sind die sehr bekannten Anstalten zu Bräunsdorf und Groß-Hennersdorf, in Braunschweig das Wilhelmsstift zu Bevern, in Oldenburg die Anstalt in Vechta, in Hamburg die in Ohlsdorf. Sehr zahlreich und vorzüglich organisiert sind die Anstalten in Bayern, Württemberg, Baden (Flehingen, Krestlenz). Gegen Ende des Jahres 1892 waren in Baden 791 Zöglinge. In Elsaß-Lothringen sind seit der Emanation des Landesgesetzes vom 18. Juli 1890 bis zum 1. Oktober 1895 auf Beschluß der Amtsgerichte 964 verwahrloste Kinder in Zwangserziehung untergebracht. Von diesen befinden sich 385 (43,3 Proz.) in Frauenhain, 198 in der staatlichen Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Hagenau (22,4 Proz.) und in Privatanstalten 303 (34,3 Proz.). Seit Erlaß des Gesetzes zeigt sich in Elsaß-Lothringen ein stetiger und merklicher Rückgang in der Zahl der bestraften Jugendlichen (BGK. 1895, S. 276 und 441).

In Oesterreich werden die Korrigenden in besonderen Abteilungen der Zwangsarbeitsanstalten oder mit Genehmigung der Staatsverwaltung in Privatanstalten untergebracht. Die Zahl der staatlichen und der Privatanstalten ist trotz des guten Willens der Gesetzgebung (Gesetz vom 10. Mai 1873 und 24. Mai 1885) eine sehr geringe. (Föhring¹², S. 286). Es sind deren 8 vorhanden zur Aufnahme verwahrloster und verbrecherischer Kinder im Alter bis 18 Jahre (Bettler, Diebe, Herumstreicher); sie können bis zum 21. Lebensjahre dort interniert bleiben (Ges. vom 24. Mai 1885). Außerdem sind noch 18 Provinzial- und kirchliche Anstalten vorhanden, von denen die meisten bestrafte und verwahrloste Jugendliche aufnehmen.

In Frankreich giebt es nach dem Gesetz vom 5. August 1850 (Loi sur l'éducation et le patronage des jeunes détenus), das vornehmlich die Errichtung von Privatanstalten im Auge hat und die Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen Jugendliche nur in Erziehungsanstalten zuläßt, sog. Colonies pénitentiaires (Erziehungs- und Besserungsanstalten für freigesprochene und der Zwangserziehung überwiesene, und für mit mehr als 6 Monate bis zu 2 Jahren Gefängnisstrafe belegte Jugendliche) und Colonies correctionnelles (Straf-Erziehungsanstalten) für mehr als zu 2 Jahren Gefängnis verurteilte und für solche Jugendliche, die in den anderen Anstalten sich unbotmäßig erwiesen haben. Am 31. De-

zember 1882 gab es in Frankreich 60 établissements d'éducation correctionnelles (darunter 27 Privatanstalten für Knaben und 21 für Mädchen und 6 Staatsanstalten). Die Gesamtziffer aller in Zwangserziehung befindlichen Zöglinge belief sich auf 8227 (6526 Knaben und 1545 Mädchen, in Algier 156 Knaben); davon 3977 in Staats- und 4094 in Privatanstalten. Unter letzteren ist die zu Mettray, von De Metz 1839 ganz nach dem Vorbilde von Horn bei Hamburg zur Aufnahme von 500 Zöglingen errichtet, am meisten bekannt und viel bewundert; ebenso vorzüglich organisiert sind die Anstalten Les Douaires (600 Zöglinge), Val d'Yèvre St. Hilaire, Belle-Ile-en-Mer, Aniane Fouilleuse, Auberie (für je 4—500 Zöglinge), St. Maurice (331 Zöglinge).

In Belgien unterscheidet das Gesetz *Enfance coupable* (kriminell Verurteilte und wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens Freigesprochene) und *Enfance abandonnée* (Verwahrloste, Bettler, Landstreicher. Die ersteren werden in Straf- und Zwangsanstalten zu St. Huber (nur Knaben) und Namur (für Knaben und Mädchen) untergebracht; für letztere sind die staatlichen Anstalten zu Ruysselede, Wyngem, Bernem errichtet, Anstalten, die als Muster ihrer Art gelten. Privatanstalten sind in Belgien nicht vorhanden. In Belgien war die Zahl der Jugendlichen in den Besserungsanstalten 1850: 266, 1888: 1000 und 1890: 905.

In Holland wird die vom Richter ausgesprochene Zwangserziehung in Staatsanstalten ausgeführt in Monfort (Prov. Utrecht) für Mädchen und in Alkmar (Prov. Nordholland) für Knaben; erstere für 100, letztere für 200 Köpfe berechnet. Außerdem giebt es auch mehrere Privatanstalten für verwahrloste Kinder, in welche angeklagte Jugendliche keine Aufnahme finden. Die bekannteste dieser Anstalten ist das von Suringar nach dem Muster von Mettray errichtete Nederlandsch Mettray bei Zütphen für 150 Köpfe.

In Italien sind in einzelnen Staaten und Städten schon vor Jahrhunderten Anstalten zur zwangsweisen Erziehung verlassener und verwahrloster Kinder errichtet worden, so 1419 in Genua, 1536 in Verona, 1667 das sehr berühmte Istituto Franci in Florenz, das Ospizio di S. Michele in Rom, sowie das vom Papst Clemens XI. 1703 erbaute Ospedale Apostolico; 1728 ließ Leopold I. von Toscana eine Besserungsanstalt errichten und 1826 Papst Leo XII. eine solche in Rom. Nach dem jetzt geltenden Strafgesetz werden die wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens freigesprochenen Jugendlichen der Zwangserziehung in Staatsanstalten unterworfen (*Case di Custodia*), in welchen das Hauptgewicht auf die Erziehung und das Erlernen eines Handwerks gelegt wird. In den 7 Anstalten dieser Art fanden sich 1882: 937 männliche und 53 weibliche Jugendliche. Später wurden nach Föhring¹², auch die der Zwangserziehung zugewiesenen unbotmäßigen Hauskinder (im Wege der *Correzione paterna*) so wie die jugendlichen Bettler und Vagabonden (*Ricovero forzato*) in diese Anstalten gebracht, und als sehr bald eine Ueberfüllung in diesen eintrat, wurden diese jugendlichen Korrigenden auch in den vom Staate streng überwachten Privatanstalten (*Riformatori*) untergebracht. Ende 1882 gab es deren 40, 20 für Knaben und 20 für Mädchen mit einer effektiv in Zwangserziehung befindlichen Anzahl von 5741 Jugendlichen. (Föhring¹² 296 ff.) Nach Conti¹⁴ gab es Ende 1890 in den staatlichen Erziehungsanstalten 989 freigesprochene Jugendliche und in den Privatanstalten 4585 verwahrloste, zusammen 5574 (3657 Knaben und 1917 Mädchen). 1862 gab es 7 Staats-

anstalten für Knaben und 2 für Mädchen und 1885 21 für Knaben und 21 für Mädchen mit 2805 Knaben und 1743 Mädchen.

In der Schweiz giebt es eine ansehnliche Reihe von Anstalten, welche sowohl bestrafte Jugendliche als verwahrloste Kinder aufnehmen. Die meisten Kantone haben ihre eigenen staatlichen Anstalten, so Bern, Zürich, Luzern, St. Gallen, Aargau und Waadt. Außerdem hat die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft die Anstalt Bächteln bei Bern und Sonnenberg bei Luzern errichtet; auch in den übrigen Kantonen werden von Gesellschaften und Erziehungsvereinen Rettungshäuser und Erziehungsanstalten unterhalten. Die meisten derselben sind landwirtschaftliche Schulen (16 ganz ausschließlich), in anderen wird auch ein Handwerk gelehrt (in 8). Schon 1878 haben in 40 Anstalten, Rettungshäusern, ca. 3800 Kinder eine korrektionelle Erziehung erhalten.

In Schweden und Norwegen werden die verbrecherischen und verwahrlosten Kinder in Familien und in Privatanstalten zur Zwangserziehung untergebracht. In Schweden ist die Grenze der Strafmündigkeit das 15. Lebensjahr (Föhring¹²). In beiden Ländern sind neben einigen kleineren mehrere größere Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder, so die von Stockholm für 100 Köpfe, dann die bei Kalmar errichtete (Froberg'sche Anstalt). Die zur Zwangserziehung verurteilten verbrecherischen Jugendlichen unter 15 Jahren werden aus dem ganzen Lande nach Hall (Akerbruks Kolonie) gebracht, einer durch die Königin Josephine mit Hilfe einer Nationalsubskription errichteten Anstalt für 150 Köpfe. Auch für die verwahrloste und verbrecherische weibliche Jugend sind hier besondere Erziehungsanstalten vorhanden.

In Norwegen wird durch das Gesetz vom 6. Juni 1896¹⁵ das strafunmündige Alter von dem 10. auf das 14. Lebensjahr hinaufgerückt und gleichzeitig dem Erziehungsamt überlassen, ein Kind, das das 16. Jahr noch nicht vollendet hat in einer zuverlässigen und rechtschaffenen Familie, einem Kinder- oder Schulheim unterzubringen: 1) Wenn es eine strafbare Handlung verübt hat, die erkennen läßt, daß es sittlich verdorben und verwahrlost ist. . . . 2) Wenn es infolge der Lasterhaftigkeit oder Nachlässigkeit seiner Eltern oder Erzieher vernachlässigt, mißhandelt oder sittlich verkommen erscheint, oder in Gefahr ist, sittlich verdorben zu werden. . . . 3) Wenn infolge schlechter Führung des Kindes, den gegenüber die Erziehungsmittel des Hauses und der Schule sich als machtlos erwiesen haben, oder infolge anderer mißlicher Verhältnisse die Unterbringung als notwendig erscheint, um es vor sittlichem Untergange zu bewahren. . . . Ein Kind, das nicht als sittlich verkommen erachtet wird, ist vorzugsweise in einer Familie oder in einem Kinderheim unterzubringen. . . . Ein Kind, das sich in oder nahe dem schulpflichtigen Alter befindet, ist, wenn es so sittlich verkommen ist, daß es in der allgemeinen Schule andere Kinder einem schädlichen Einflusse aussetzen würde, in einem Schulheim unterzubringen. . . . In besondere Schulheime, die, für Mädchen und Knaben gesondert, vom Staate errichtet werden sollen, sind ältere, mindestens 12 Jahre alte Kinder unterzubringen, welche schwere Verbrechen begangen haben und auch sonst im hohen Grade sittlich verkommen sind, (§ 20 al. 1) sowie Kinder, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben, und deren endgültige oder probeweise Entlassung noch nicht angemessen erscheint (§ 28). Die Zahl der bestehenden, vom Staate unterstützten Privatanstalten war bis in die jüngste Zeit hinein nur gering; eigentliche

Staatsanstalten waren gar nicht vorhanden (Tofte's Gave bei Christiania und Ulfsnäsöen bei Bergen).

In Dänemark geht das strafunmündige Alter bis zum 10. Lebensjahre und werden die zur Zwangserziehung verurteilten Kinder und Jugendliche Privatanstalten überwiesen, welche vom Staate ansehnliche Unterstützungssummen erhalten. Es giebt nur eine staatliche Erziehungsanstalt, d. i. Bögilsgaard. Von ersteren Anstalten ist Flakkebjerg die größte, am meisten bekannte und vorzüglich eingerichtete. Außer dieser gab es noch 3 kleinere zu Lauderepgaard bei Kolding, zu Torning bei Kjellerupp und zu Kopenhagen. Die meisten sind nach dem Familiensystem mit landwirtschaftlichen Betrieben organisiert.

In Rußland gilt das Alter vom 7. bis 10. Lebensjahr als das strafunmündige; die verbrecherischen Kinder in diesem Alter werden nicht bestraft, sondern den Eltern oder zuverlässigen Verwandten zur Korrektur übergeben. Dasselbe geschieht bei 10—14 jährigen Kindern wenn sie ohne Einsicht gehandelt haben. Jugendliche Verbrecher vom 14., 15. bis einschl. 17. Lebensjahr mit nicht vollkommener Einsicht können bis zu 1 Jahr 4 Monaten in ein Besserungsasyl verbracht werden, oder wenn ein solches an dem Orte nicht vorhanden ist, in eine von den Erwachsenen abgesonderte Abteilung eines Gefängnisses. Bis in die neuere Zeit gab es in Rußland keine staatlichen Besserungsanstalten; ihre Errichtung wird der Wohlthätigkeit, den Gemeinden, Vereinen überlassen und vom Staate reichlich unterstützt. Solcher Anstalten, ländliche (Ackerbaukolonien) und gewerbliche gab es 1884: 11 und 3 waren noch im Bau begriffen. Anfang 1885 waren in diesen 11 Anstalten 663 Zöglinge untergebracht. Staatliche Anstalten giebt es jetzt 2, in Saratow (von Galkine-Wraskoy, dem jetzigen Chef der Gefängnisverwaltung in Rußland 1873 gegründet) und Simbirsk. Besserungsanstalten unter Allerhöchstem Schutze für Minderjährige (d. h. Personen unter 24 Jahren) sind jetzt 22 vorhanden und 12 Gesellschaften zur Besserung von Minderjährigen²³. Unter den philanthropischen Anstalten verdient das von Rankawichnikow in Moskau gegründete einer besonderen Erwähnung. In den meisten dieser Anstalten (nur nicht im Petersburg, Saratow und Simbirsk) wird von der körperlichen Züchtung Gebrauch gemacht¹⁶. Eine staatliche Zwangserziehungsanstalt ist in Finnland bei Helsingfors erbaut zur Aufnahme aller verbrecherischen und der Zwangserziehung überwiesenen Kinder von 10—15 Jahren aus dem ganzen Großfürstenthum. (Föhring.)

In einem unvergleichlich hohen Grade ist in England¹⁷ für die Unterbringung und Erziehung der verwahrlosten und verbrecherischen Kinder gesorgt. Hier gilt die Ueberzeugung, daß der jugendliche Verbrecher weniger durch eine besondere Depravation als durch Vernachlässigung Seitens der Eltern und durch schlechtes Beispiel zum Verbrecher wird. Schon John Howard verlangte 1758 anstatt der Bestrafung jugendlicher Verbrecher die Erziehung derselben; und 30 Jahre später wurde von einer Privatgesellschaft (Philanthropical Society) die erste Anstalt in Hackney unter der Führung des Herzogs von Leeds und von Robert Young gegründet (1788), um verwahrloste und verbrecherische Kinder zu erziehen, sie zum Ackerbau und Handwerk auszubilden. Andere Gesellschaften errichteten bald andere große Anstalten zu demselben Zweck, so die Society for the Improvement of Prison Discipline and for the Reformation of Juvenile Offenders die Besserungsanstalt in London

für 600 Knaben. Wiederholt haben die vom Parlament eingesetzten Kommissionen (1811, 1819, 1835 und 1837) auf die Notwendigkeit einer Reform in der Behandlung der verbrecherischen und verwahrlosten Jugend hingewiesen. Als inzwischen die Zahl der jugendlichen Verbrecher in einer besorgniserregenden Weise stetig zugenommen — 1844 waren in England und Wales 11384 Verbrecher im Alter zwischen 10 und 20 Jahren verurteilt, und 1849 befanden sich sogar 12508 Verbrecher im Alter unter 17 Jahren in den Gefängnissen — da war es Miß Mary Carpenter¹⁸, die große Wohlthäterin der verlassenen und sittlich verwahrlosten Jugend, welche durch die Gründung ihrer Schulen für die Zerlumpten (Ragged Schools) sowie durch Wort und Schrift die Gesellschaft und die Gesetzgebung zu gemeinsamen großen reformatorischen Arbeiten aneiferte. Hunderte von Anstalten wurden im Laufe der Jahrzehnte von Privaten und Vereinen geschaffen und unterhalten. Die Gesetzgebung (Youth Offenders Act 1854) erkennt an, daß die erzieherische Behandlung der Jugend eine vollkommene Ergänzung der Bestrafung sei. Sie unterscheidet nach Föhring¹² sehr scharf zwischen verbrecherischen und verwahrlosten Kindern und verlangt besondere Anstalten für ihre Unterbringung, für die ersteren die Reformatory und für die letzteren die Industrial Schools (Reformatory-Act 1854, 17 a. 18 Vict. c. 86; Industrial School-Act 1866, 20 a. 30 Vict. c. 117). Sie läßt zu, daß die Anstalten von Privaten gegründet und verwaltet werden, sie behält sich aber das Recht vor, diese nach vorheriger Prüfung auf Baulichkeit, Mittel und Hausordnung zu koncessionieren, ihnen genaue Reglements vorzuschreiben und sie zu beaufsichtigen. Die Anstalten haben nach der Approbation das Recht auf staatliche Unterstützung. In die Reformatory Schools werden auf 2—5 Jahr jugendliche Delinquenten unter 16 Jahren versetzt durch Richterspruch nach Vollstreckung der gegen sie erkannten Freiheitsstrafe von mindestens 10 Tagen, und wenn sie, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, zur Ueberweisung in eine Besserungsanstalt begnadigt werden. Nach dem erweiterten Gesetz von 1893 kann der Richter nicht nur neben einer Gefängnisstrafe, sondern statt dieser auf die Ueberweisung erkennen. Die Enquêtekommision von 1894 verlangt, daß das Alter von 16 auf 18 Jahre hinaufgerückt und die Zöglinge bis zum 21. Jahre in der Anstalt zurückbehalten werden sollen. In die Industrial Schools werden durch Richterspruch und bis zum 16. Lebensjahr untergebracht Kinder unter 14 Jahren, welche betteln, sich umhertreiben, in Gesellschaft von anerkannten Dieben betroffen werden, wenn die Eltern mit schweren Freiheitsstrafen belegt sind, wenn jene sie nicht genug zu beaufsichtigen imstande sind, wenn sie in denselben Häusern mit Prostituierten wohnen, oder deren Gesellschaft zu frequentieren pflegen, wenn deren Mutter zweimal wegen Verbrechen bestraft ist, — sodann Kinder unter 12 Jahren, die eine geringere Straftat begangen, wenn der Richter dies für angemessen hält (Föhring¹² S. 288). Außerdem können vagabondierende und solche Kinder, welche von ihren Eltern nicht zum Schulbesuch angehalten werden, von den School Boards, von den Schulaufsichtsbehörden zwangsweise einer Industrial School überwiesen werden oder den Day Industrial Schools, Anstalten, welche die Zöglinge bloß während des Tages beherbergen, verpflegen und in Elementargegenständen und Handwerken unterrichten (Elementary Education Act 1876, 3 a. 40 Vict. c. 79). Dieselben Schulbehörden errichteten später eigene Schulen zur Zwangserziehung, Truant Schools, in welche sie Kinder im Alter von 5—14 Jahren, deren Er-

Im Jahre 1865 war nach einer anderen Quelle²² die Zahl aller bestraften jugendlichen Verbrecher 10 013 und im Jahre 1894: 2950. In den Reformatories des gesamten Königreichs befanden sich 1865: 4508 Insassen und 1895: 4816, d. i. eine Zunahme von 6,8 Proz.; während dieser 30 Jahre hat aber die Bevölkerung an 30 Proz. zugenommen. Dafür waren aber 1865 in den Industrial Schools 1952 Kinder und 1895: 24 577.

Die Zahl der erwachsenen Verbrecher hat erheblich abgenommen, und die günstige Wirkung der Industrial- und Reformatory Schools auf die allgemeine Kriminalität wird in England allgemein anerkannt.

Während sich 1883 im Jahresdurchschnitt in den Zuchthäusern 10 169 Sträflinge befunden haben, sind diese stetig gesunken bis 1895 auf 3309 und in den Gefängnissen von 17 149 im Jahre 1883 auf 14 229 im Jahre 1894. Wiewohl die Bevölkerung von 1871—1891 sich von 22 auf 29 Millionen vermehrt hat, ist die Zahl der mit Gefängnis Bestraften in diesem Zeitraum um 32 Proz. und die der mit Zuchthaus Bestraften sogar um 54 Proz. zurückgegangen (Aschrott¹⁰ S. 28).

Unter den Mitteln, welche eine Verminderung der Verbrechen herbeizuführen imstande sind, steht unzweifelhaft obenan die Fürsorge für die Erziehung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend. Erst wenn diese in ausgedehnter Weise in Anwendung kommt, wenn die dem Verbrecher auferlegte Strafe abschreckend und bessernd vollzogen wird, wenn endlich dem entlassenen Gefangenen auf dem Wege der Schutzfürsorge Hilfe und Beistand geboten wird, um ihn auf einen rechtlichen Lebensweg zu führen und ihn auf diesem zu erhalten, erst dann ist das erstrebenswerte Ziel „Abnahme der Rückfälligkeit und des Verbrechertums“ zu erwarten und zu erreichen.

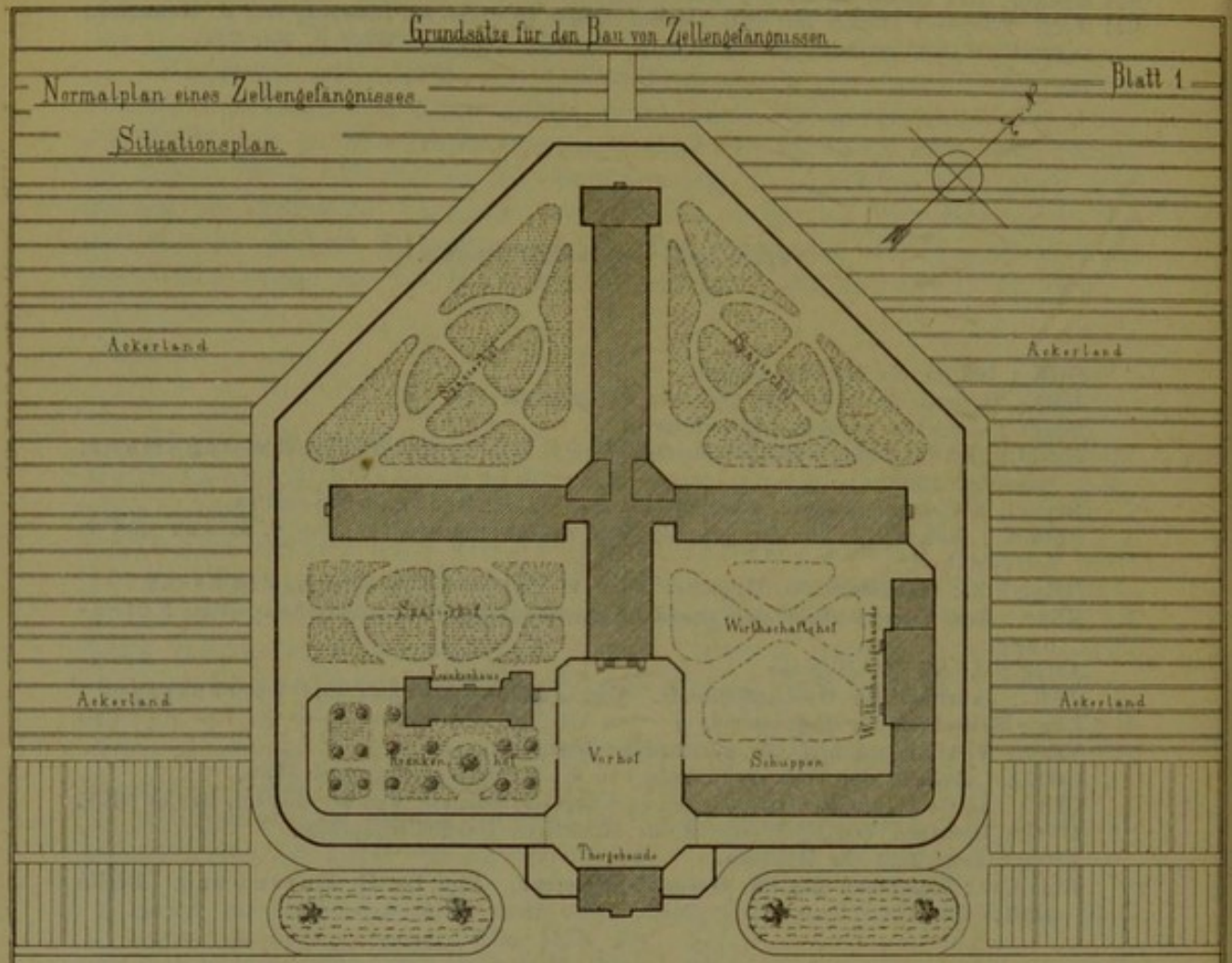
- 1) David, *Die Strafanstalt La Roquette*, JGK. (1843) 177 u. v. Würth, *Die neuesten Fortschritte des Gefängniswesens*, Wien 1894, 59.
- 2) *Enquête parlementaire etc.*, Paris 1876, 344.
- 3) Rivière, *Du système d'isolement comparé au régime en commun pour les jeunes détenus*, BSG. (1892) 776 ff.
- 4) Brunn, BGK. 10. Bd. 457 u. 447.
- 5) Starke, *Das belgische Gefängniswesen*, 200.
- 6) Krauß, *Verhandlungen d. Vers. des Vereins deutscher Strafanstalten in Freiburg i. Br.* 1889, BGK. (1890), 77. — Leitmaier, *Oesterreichische Gefängniskunde*, Wien 1890, 315.
- 7) Feldhahn, BGK. (1881) 14. Bd. 379.
- 8) Moebius, *ibid.* 24. Bd. 343.
- 9) Appellius, *Die Behandlung jugendlicher Verbrecher*, Berlin 1892, 89 u. 228.
- 10) Aschrott, *Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform*, Berlin 1892, 32.
- 11) Aschrott, *Aus dem Strafen- und Gefängniswesen Nordamerikas*, Samml. gemeinverständl. wissenschaftl. Vorträge, von Virchow u. v. Holtzendorff (1889), Anhang, 39.
- 12) Föhring, *Die Zwangserziehung und die Bestrafung Jugendlicher*, HeHJ. 2. Bd. 279.
- 13) Karl Rathgen, *Englische Auswanderung u. Auswanderungspolitik im 19. Jahrh.*, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1896, 109.
- 14) Conti, *Il problema dei riformatori*, Milano 1894, 65 ff.
- 15) BGK. 30. Bd. 205.
- 16) A. Likhatschew, *Étude comparative sur les établissements correctionnels etc.*, Congr. Petersb. T. 5, 80 ff.

- 17) **Adolf Lenz**, *Die Zwangserziehung in England etc.*, Stuttgart 1894. — **Lenox Prendergast**, Colonel, *The Development of the Reformatory and Industrial Schoolsystem in England*, Transact of the 7. intern. Congress of Hyg. and Demography London 1891, 146.
- 18) **Mary Carpenter**, *Juvenile delinquents etc.* 1853. — *Reformatory Schools for the children of the perishing and dangerous classes and for the juvenile offenders*, London 1851.
- 19) **P. F. Aschrott**, *Strafen- und Gefängniswesen in England während des letzten Jahrh.*, ZStRW. (1896) 1. Heft 23.
- 20) **Jos. v. Würth**, *Die neuesten Fortschritte des Gefängniswesens* 1844, 71.
- 21) **Krohne**, LGK. 503.
- 22) *The Prisons Service Review* 1897, April 5.
- 23) **Menger**, *Aus russischen Gefängnissen*, Hyg. Rdsch. (1897).
- 24) *Vergl. Fliegende Blätter aus dem Rauhen Hause zu Horn bei Hamburg* und **H. Neumann**, *Öffentlicher Kinderschutz*, Hdbch. d. Hyg. herausg. von Th. Weyl 7. Bd. 671.

Verzeichnis der Abkürzungen.

- BGK.: Blätter für Gefängniskunde.
 BSG.: Bulletin de la Société générale des prisons.
 Congr.: Actes du congrès pénit. internat.
 HvHJ.: Handbuch des Gefängniswesens. Von v. Holtzendorff und v. Jagemann. Hamburg 1888.
 Rivist.: Rivista di discipl. carceraria (Roma). Von Beltrani-Scalia.
 ZStRW.: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Von v. Liszt und v. Lilienthal.
 HHyg.P.Z.: Handbuch der Hygiene. Von v. Pettenkofer und v. Ziemssen.
 REnc.: Real-Encyklopädie der gesamten medicinischen Wissenschaften. Von Eulenburg.
 AHyg.: Archiv für Hygiene.
 JGK.: Jahrbuch für Gefängniskunde. Von Julius, Nörner und Varrentrapp.
 ZPs.: Zeitschrift für Psychiatrie.
 VGM.: Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin.
 LGK.: Lehrbuch der Gefängniskunde von K. Krohne, Stuttgart 1889.
 GfB.: Die Gefängnisse, Strafanstalten und Strafsysteme etc. von Dr. Baer, Berlin 1871.
 DVG.: Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege.
 ZHyg.: Zeitschrift für Hygiene.
 HbG.Eul.: Handbuch des öff. Gesundheitswesens. Von Dr. H. Eulenburg. Berlin 1881.

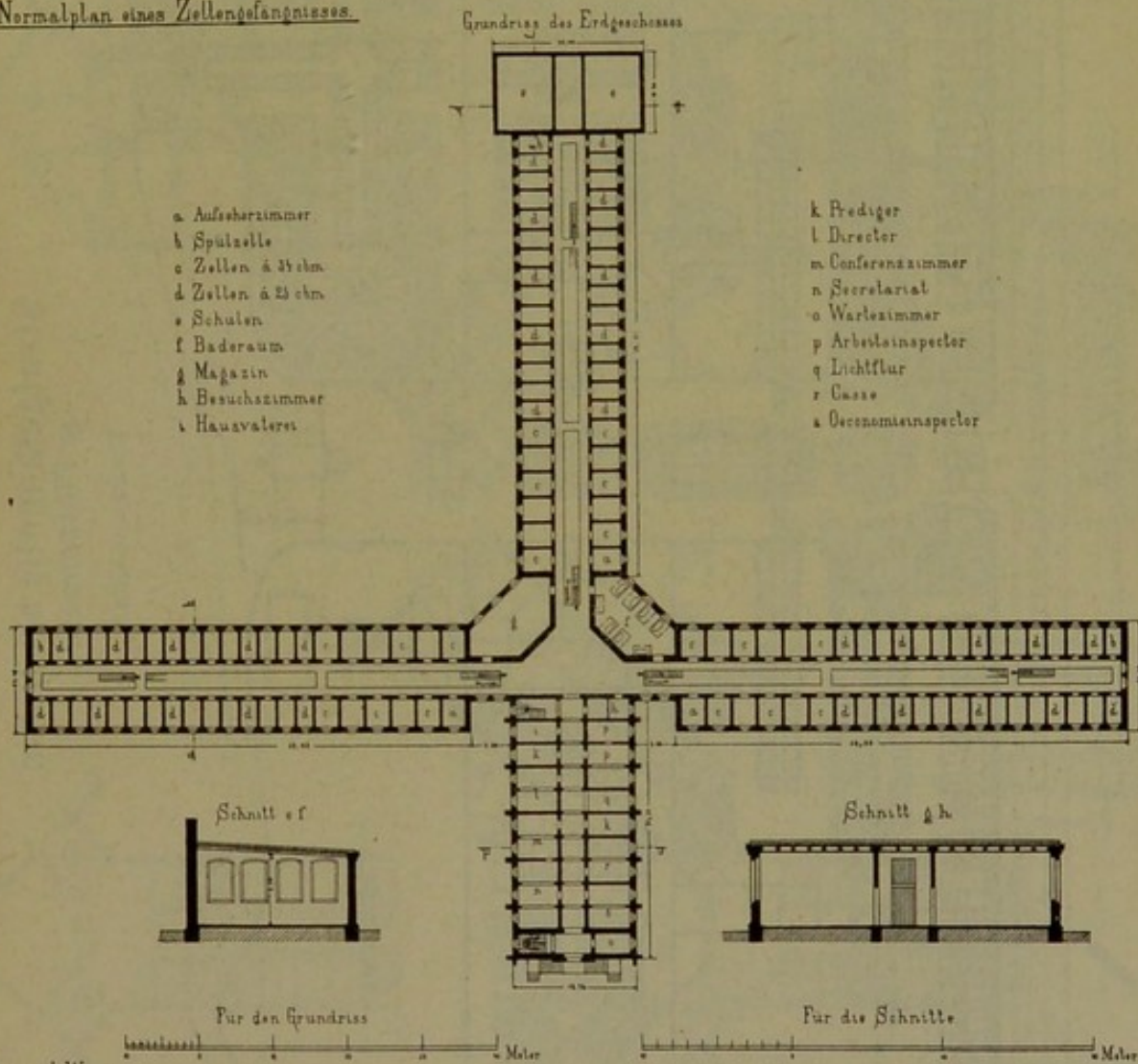
Grundrisse von Gefängnisbauten.



Grundsätze für den Bau von Zellengefängnissen.

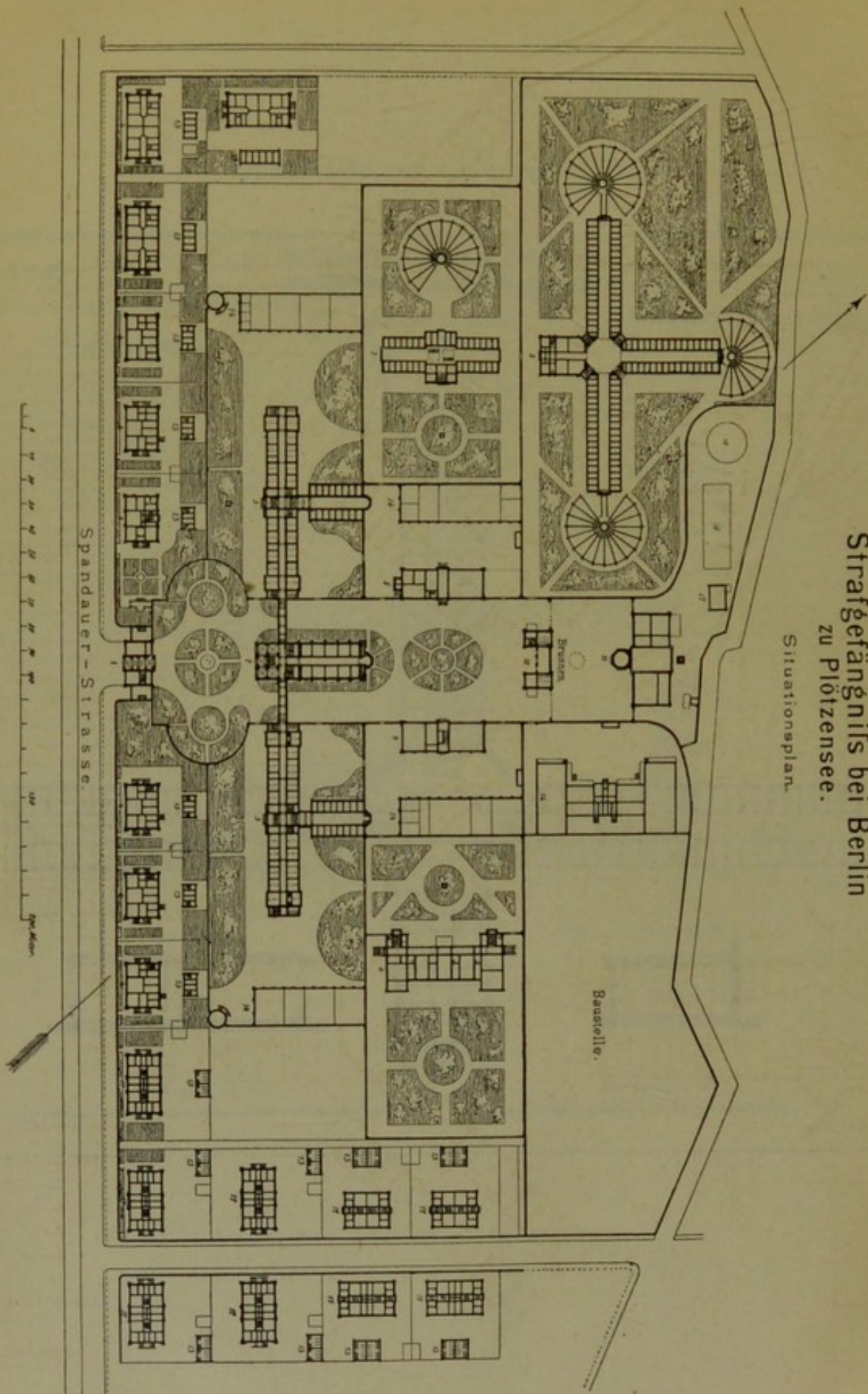
Blatt 2.

Normalplan eines Zellengefängnisses.



Straßgefängnis bei Berlin zu Plötzensee.

Situationsplan.



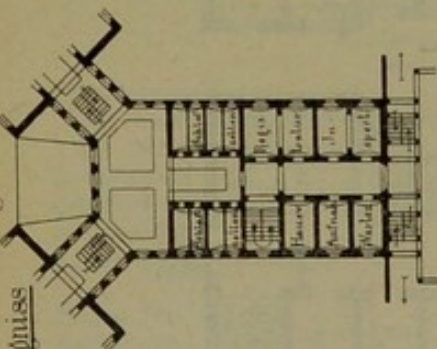
1) Thorgebäude mit Wache, 2) Verwaltungsgebäude mit Kirche, 3) Direktor, 4) Oberbeamtenhäuser, 5) Gefängnishäuser für Erwachsene, 6) Krankenhäuser, 7) Haus für jugendliche Gefangene, 8) Küchengebäude, 9) Waschhaus, 10) Remisen mit Stallungen, 11) Betriebsgebäude, 12) Unterbeamtenhäuser, 13) Stallgebäude. 14) Arbeitsbaracken, 15) Gasbehälter, 16) Kohlenschuppen, 17) Pumpenhaus mit Dampfmaschine für Kanalisation und Berieselung.

Platt 4.

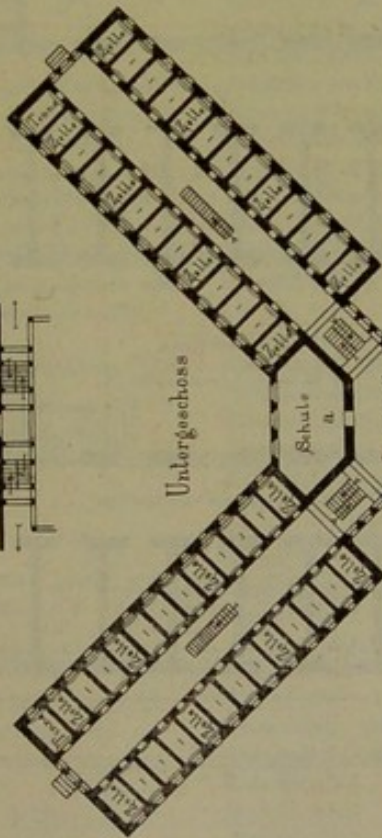
Project

zu einem Gerichtsgefängnis
für 200 Köpfe.

Erdgeschoss.

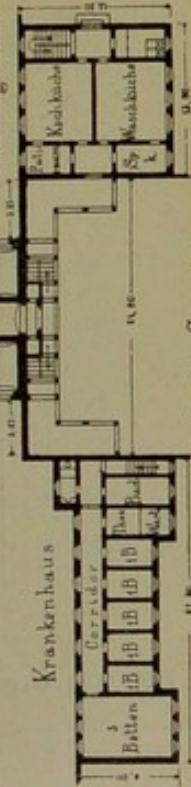


Untergeschoss

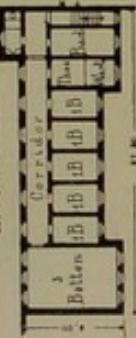


Unter an Centralheizung
und Kehlenraum

Wirtschaftsgebäude.



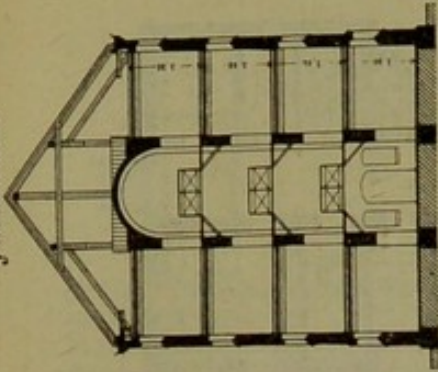
Krankenhaus



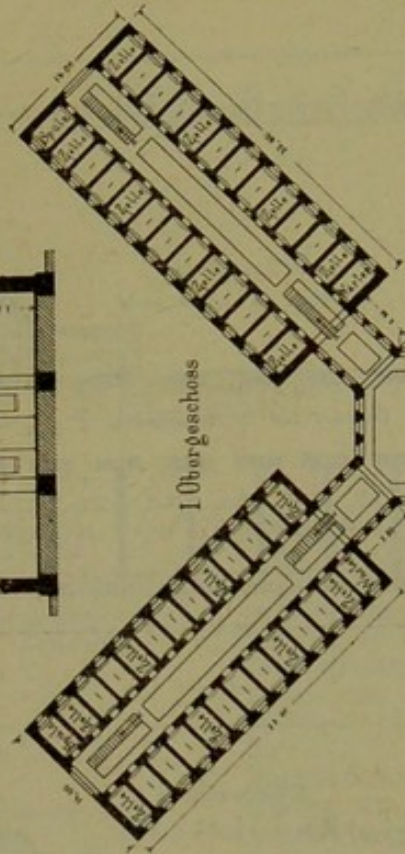
für die Grundrisse.

Meter

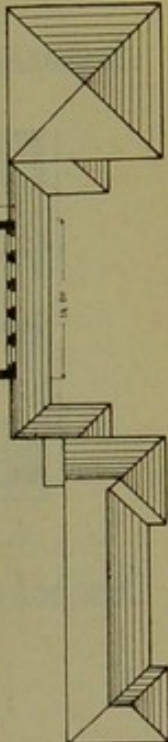
Querschnitt.



I Obgeschoss



Besatz



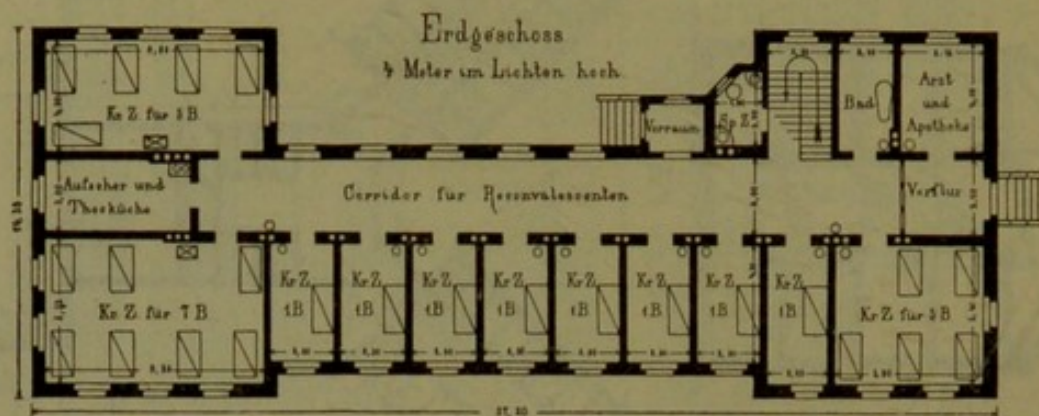
für den Schnitt.

Meter

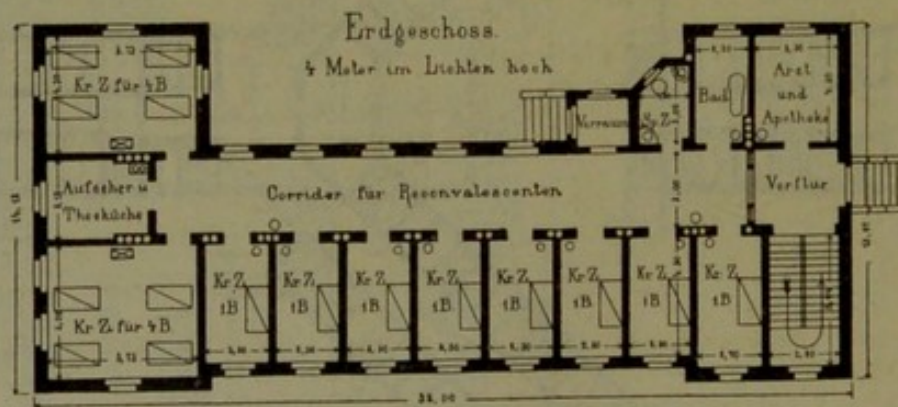
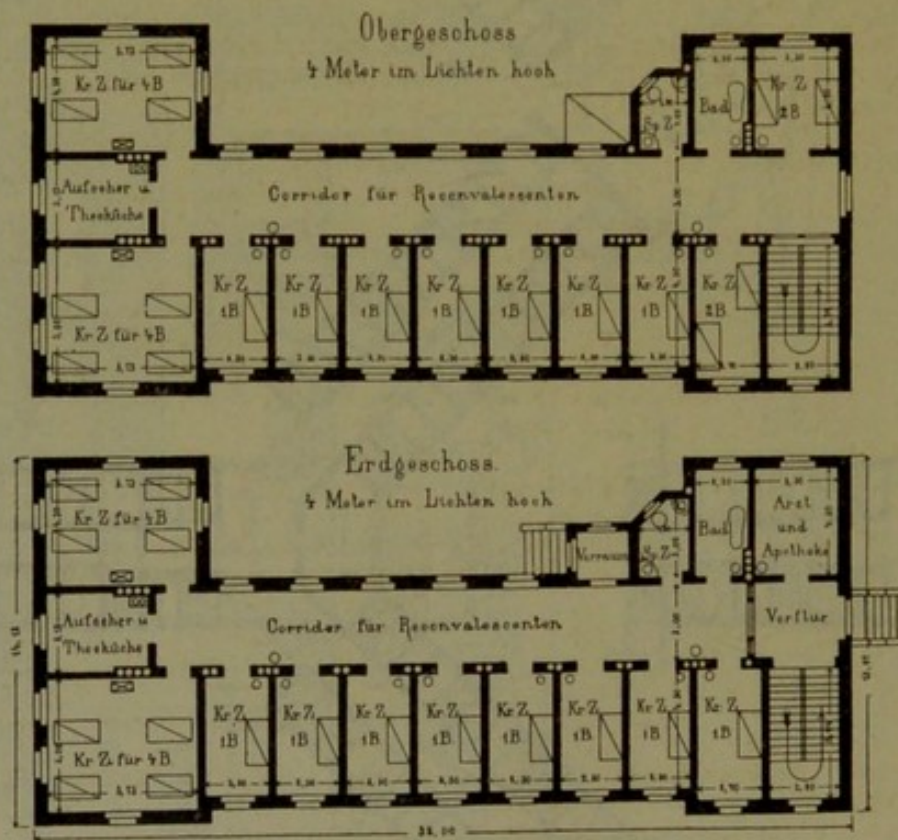
Grundsätze für den Bau von Zellengefängnissen.

Blatt 5

Krankenhaus für 25 Betten.



Krankenhaus für 35 Betten



Entw von L. Wege

10 Meter

Register.

Abfälle, ihre Beseitigung 89.
Abfuhrwagen 82.
Abgegessensein 107.
Abscesse, Häufigkeit bei Gefangenen 46.
Abtrittsvorrichtung in der Zelle 90.
d'Alinge 190. 191. 197.
Aleuronat 129.
Almquist 125. 136.
Anämie der Gefangenen 43.
Andreae 110. 111.
Anstaltsgebäude, ihre Anordnung 72.
Annexe von Irrenasylen 156. 157.
Anstrich der Wandflächen 76.
Appelius 226. 227.
Arbeit der Gefangenen 135.
 " " " die industrielle 138.
 " " " " landwirtschaft-
 liche 140.
 " " " " produktive 138.
 " " " zu Meliorations-
 zwecken 140.
 " " " in Staatsregie 140.
 " " " an Unternehmer ver-
 pachtet 139.
Arbeitspensum 141.
 — verdienstanteil der Gefangenen 142.
 — zeit der Gefangenen 141.
Arreststrafe 143.
Aschrott 201. 221. 227. 239. 240.
Aubanel 161.
Auburn'sches System 167.

Babes 39.
Bache 176.
Baly 23. 44. 48. 109.
Baden, das, der Gefangenen 97.
Badeeinrichtung 98.
Baer 20. 22. 24. 43. 107. 126. 153. 157.
Bagni, Sterblichkeit in denselben 22.
Baumgärtl 191.
Bauterrain 69.
Becker'sches Kochverfahren 108.
Bekleidung der Gefangenen 132.
 — der Gefangenen und Individualisierung
 132.

Beköstigung der Gefangenen 98.
 — und Salubrität in den Anstalten 124.
Belegraum in den Gefängnissen 76.
Beleuchtung der Detentionsräume 88.
Beltrani-Scalia 162. 181. 197.
Beschäftigung der Gefangenen 135.
Berner 148.
Bettlager 133.
Biffi 162.
Bischof 119.
Blenden der Gefangenen 10.
Bodenbeschaffenheit 68.
Bollinger 55. 59. 60.
Bornträger 39.
Brausebäder 97.
Brierre de Boismont 161.
Broadmoor 160.
Brockway 201.
Brot, das 126.
 — „ seine Ausnützung 128.
 — „ Schmachthaftigkeit 129.
Brunn 115. 121. 221.
Burnett 27.

du Cane 148. 191.
Carpenter, Miss Mary 237.
Centralheizung 87.
Chassinat 17. 22.
Chateauneuf, Benoiston de 20.
Chipier 45. 65.
Cholera asiatica 30.
Clefs 11. 37. 43. 49. 125.
Conti 234.
Cornet 51. 53. 55. 62. 75.
Crawford 171.
Crofton, Sir Walter 194. 195.

Dahl 33.
Damerow 158.
Darrach 176.
Darwin 59.
David 221.
Degen 79.
Delbrück 30. 157. 158.
De Metz 220.

Deportation 202.

- in England 204.
- „ Frankreich 206.
- „ den Niederlanden 206.
- „ Portugal 206.
- „ Rußland 209.
- nach tropischen Klimaten 205.
- „ Cayenne 207.
- „ Neu-Kaledonien 208.
- „ Sachalin 211.
- und Kolonisationszweck 206.
- „ Strafzweck 215.

Detentionsdauer und Sterblichkeit der Gefangenen 24.

Diez 75. 122. 167. 217.

Disciplinarstrafen 143.

- ihre Art und Häufigkeit in den preussischen Zuchthäusern 149.

Dobrowslawin 102.

Döderlein 57. 59.

Döpler 5.

Donders 128.

Dreyer 6.

Dujardin-Beaumetz 30.

Dunkelarrest 144.

Einzelhaft 171.

- ihre Andauer 185.
- ihre Anwendung 185.
- und Geistesstörung 175.
- „ Selbstmord 178.
- „ Sterblichkeit der Gefangenen 173.
- bei weiblichen Gefangenen 217.
- „ jugendlichen Gefangenen 220.

Eiweiß, animalisches und vegetabilisches 112.

- menge in der Gefängniskost 99.

Ekert 150.

Elvers 107. 189.

Emmerich 71.

Engel 11. 13. 17. 18. 19. 170.

Engelbrecht 150.

Entlassung, die bedingte 188.

- ihre Vorteile 193.
- „ Gewährung in Bayern 191.
- „ „ „ Preußen 191.
- „ „ „ Sachsen 192.

Erhaltungsfutter 101.

Erysipel s. Rotlauf 31.

Erziehungs- und Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher 229.

d'Espine, Marc 115.

Etappengefängnisse in Sibirien 212.

Euler 135.

Fäkalien, ihre Beseitigung 69.

Falger 97.

Fehleisen 31.

Feldhahn 224.

Felix 74.

Fenstergröße in der Zelle 75.

Ferrus 113. 122.

Fettration, die tägliche 111.

Fischer 133. 184.

Flecktyphus in den Gefängnissen 29.

Fleischkost in den Gefängnissen 112.

Flemming 178.

Flügge 128.

Föhring 202. 228. 229. 234.

Foinitski 209. 214.

Forster 143.

Fraustaedt 6.

Füllungsmaterial 71.

Fürbringer 56.

Füßlin 42. 112. 167.

Gärtner 59.

Gaillon, Verbrecher-Irrenasyl 161.

Galkine-Wraskoy 213.

Garçon 209.

Gasbeleuchtung 88.

Gedicke 169.

Gefängnis, altes, in Braunschweig 10.

— — in Breslau 6.

— — „ Brieg 7.

— — „ Jauer 7.

— — „ München 10.

— — „ Nürnberg 5.

— — „ Osnabrück 10.

Gefängnisse, deutsche im 18. Jahrhundert 9.

Gefängniskachexie 64.

— marasmas 64.

Gefangenkost 98.

— ihre Abwechslung 106.

— „ Ausnutzung 105.

— „ Konsistenz 113.

— „ Zubereitung 105.

— und Strafzeit 109.

Gefängnisskrofeldn 44.

Geißler 18. 21. 24. 25. 47.

Geisteskranke unter den Gefangenen 153.

— ihre Unterbringung 153.

Gesundheitszustand der Gefangenen bei ihrem Zugang 21.

Gemeinschaftshaft 166.

Gerhardt 44.

Glawing 8.

Goos 194.

Gover 154.

Green 52.

Griesinger 178.

Größe der Einzelzelle 83. 85.

Gruner, Justus 9.

Günther 154. 160. 163.

Gutsch 17. 96. 115. 153. 157. 184. 193.

Guttmann, P. 56.

Guy 48.

Haftsysteme 165.

Harty 27.

Hafse 209.

Haupt 56.

Huxham 27.

Heißwasserheizung 87.

Heizung 86.

Hicking 135.

Hirsch 27. 32. 33. 35. 44.

Hoffmann 104.

Holsti 59.

v. Holtzendorff 120. 189. 191. 195. 197. 203. 205.

Howard 9. 10.

Hundhausen 129.

- Hungerstrafen 144.
 Hurel 161.
 Hürbin 122. 130.

 v. Jagemann 193.
 Jeserich 105.
 Le Jeune 162.
 Industrial Schools 237.
 Invalidenabteilung 95.
 — gefängnis 158.
 Irisches Haftsystem 194.
 Isolierhaft 171.
 Jugendliche Verbrecher 219.
 Jugendliche Verbrecher in Einzelhaft 220.
 — — und Sterblichkeit in ders. 221.
 — — „ sittlicher Einfluß ders. 224.
 — — ihre Unterbringung in Familien 230.
 Julius 112. 137.

 Kachexie der Gefangenen 21.
 Keesbacher 48. 61.
 Keltsch 34.
 Kennan, Georg 28. 212.
 Kerkerfieber 28. 29.
 Kerschensteiner 34.
 Kiönig 102.
 Kirn 154. 160. 177. 181.
 Klassifikationssystem 170.
 Klein 139.
 Kleinschmied 136.
 Knecht 153. 157. 163.
 Knochenkaries bei Gefangenen 46.
 Koch, Rob. 30. 46.
 Kohlenhydrate in der Gefangenkost 103.
 Kohlensäure in der Atmungsluft 79.
 Kolb 12. 17. 49. 52. 53. 56.
 Konstitution der Gefangenen 21.
 Kost, die gemischte 103.
 Kostmaß bei arbeitenden Gefangenen 101.
 — und Arbeitsleistung 102.
 Krankenhaus 94.
 Krankheiten in den Gefängnissen 26.
 Krankenpflege 151.
 Kraufs 171. 222.
 Krohne 14. 62. 83. 98. 104. 123. 139. 148. 167. 201.
 Kühn 33. 37.
 Kukula 52.
 Küstermann 55.

 Labourrée 48. 124.
 Laehr 159.
 Lagneau 182.
 Langreuter 156.
 Laurent 35. 40. 48.
 Lattenarrest 145.
 Leach 57.
 Lebensdauer der Gefangenen 18.
 Lecour 181.
 Lee 109.
 Legoy 182.
 Le Grand du Saulle 161.
 Lehmann, K. B. 128.
 Leitmaier 199.
 Lenz 238. 239.

 Leppmann 98. 108. 109. 116. 160. 164.
 Leroy-Beaulieu 209.
 Leuchtgas 88.
 Leudet 56.
 Levy, Al. 45.
 Lüfterneuerung in der Zelle 81.
 Luftgröfse in gemeinschaftlichen Schlaf-
 räumen 82.
 Luftheizung 87.
 Lungenentzündung in den Gefängnissen 33.
 — epidemisches Auftreten derselben in
 den Gefängnissen 34.
 — schwindsucht unter d. Gefangenen 50.
 — „ „ „ „ in ver-
 schiedenen Ländern 48.
 — „ in die Anstalt mitge-
 bracht 52.
 — „ in der Einzelhaft 57.
 — „ und Ernährung der Ge-
 fangenen 58.
 — „ ihre Uebertragung 56.
 — „ und Prophylaxe gegen
 dieselbe 62.

 Lunier 161.
 Lymphdrüsenanschwellung bei Gefangenen
 45.

 Majer, C. F. 12. 18.
 Marasmus, frühzeitiger der Gefangenen 22.
 Maconchie's Markensystem 195.
 Marcard 43. 115. 157.
 Mareska 125.
 Margarine 111.
 Mason, Good John 27.
 Mauerfeuchtigkeit 71.
 Mendel 159.
 Merry-Delabost 97. 102.
 Meyer, L., 127. 155.
 Meynert 105.
 Mittermaier 123.
 Mittelkost 108.
 — ihre Verabreichung 121.
 Mittelstädt 5.
 Moebius 225.
 Moeli 160.
 Moeser, Justus 10.
 Montelupo, Verbrecher-Irrenasyl 162.
 Moravik 160.
 Morel, Jules 162.
 Morin 79.
 Moritz 157.
 Morselli 181.
 Mortalität der Gefangenen, ihre Ursache 20.
 Motet 183.
 Mouat 138.
 Mühlhäuser 218.
 Munk, J., 99. 101.

 Nachtblindheit der Gefangenen 41.
 Naecke 154. 160.
 Napias 30.
 Nasse 158.
 Nicolson, D., 48. 52. 124. 183.

 Oesterlen 63.
 Oldendorff 25.

- Organ** 196.
Orzheshko 213.

Panum 128.
Pappenheim 78.
Paul 36. 42. 45. 65.
v. Pettenkofer 30. 74. 77. 79. 101. 133.
Pennsylvanisches Haftsystem 171.
Pfeiffer 146.
Philadelphisches System 171.
Pinder 159.
Plötzensee 22. 30. 32. 51.
Possiet 213.
Prausnitz 128.
Pringle 27.
Prins 203.
Progressives Haftsystem 194.
 — — in Amerika 201.
 — — „ Dänemark 200.
 — — „ England 194. 199.
 — — „ Italien 201.
 — — „ Kroatien 200.
 — — „ Ungarn 200.
 — — und Rückfälligkeit der Gefangenen 196.
 — — „ Sterblichkeit der Gefangenen 197.
Prügelstrafe 145.
 — ihre physische Wirkung 146.
 — „ moralische „ 147.
 — „ Verwerflichkeit 150.

Rathgen 231.
Reformatory Schools 237.
Rempler 56.
Reysham 27.
Ribstein 158. 161. 163.
Richard 30.
Richter 177.
Riefs 35.
Rieselanlage 94.
Rietschel 84.
Robertson 27.
Röder 137. 145.
Roggenbrot 129.
Roller 158.
Rotlauf s. Erysipel 31.
 — epidemisches Auftreten in den Gefängnissen 31.
Rubner 102. 127.
Rüdiger 119.
Ruhr in den Gefängnissen 31.
Russel 171.

Salubrität in den alten Gefängnissen 5.
Sander 78. 154. 159.
Schäfer 47. 54. 59. 159.
Schlafräum, seine Größe 82.
Schmidt-Rimpler 64.
Schmutzwasser, Beseitigung desselben 92.
Schuster 104. 119.
Schweigssystem 168.
 — seine Nachteile 169.
Schweiggebot 167.
Schwindsucht s. Lungenschwindsucht 33.

Selbstbefleckung in der Gefangenschaft 184.
Selbstmord unter den Gefangenen 178.
 — unter den Rückfälligen 180.
 — bei den Untersuchungsgefangenen 179.
Selbstmordversuche 183.
 — in der Einzelhaft 179.
Sichart 11. 12. 21. 49. 115. 116. 117.
Siebert 145.
Skorbut 35.
 — sein epidemisches Auftreten in den Gefängnissen 36.
 — seine Ursache 36.
 — „ Häufigkeit in früheren Gefängnissen 39.
Skrofulose bei Gefangenen 43.
 — ihre Häufigkeit 44.
Snell 158.
Soyka 71.
Soxhlet 111.
Spassowitz 214.
Spazierengehen der Gefangenen 134.
Speisenetat in den preussischen Zuchthäusern 107.
 — in Plötzensee 108.
Spezialasyl für irre Verbrecher 157.
Sterblichkeit der Gefangenen 17.
 — — in Baden 12.
 — — „ Bayern 11.
 — — „ Plötzensee 15.
 — — „ Preussen 15.
 — — „ Sachsen 13.
 — — „ Württemberg 11.
 — und Haftdauer 23.
 — „ Haftdisciplin 25.
 — „ Haftperioden 22.
 — „ Lebensalter der Gefangenen 29.
 — der Galeerensträflinge 17.
Starke 141. 218. 222.
Streng 3. 6. 86.
Suschtschinski 212.

Tallack 139.
Tauffer 32. 125.
Thomson 124.
Tobzelle 95.
Trennungssystem 172.
Tretmühle 137.
Trinkwasser 130.
Training Ships 238.
Tsuboi 81.
Tuberkulose s. Lungenschwindsucht 33
Turnen der Gefangenen 74.
Typhus in den Gefängnissen 27.

Uffelman 79.
Umgebung der Gefängnisse 69.

v. Valentini 217.
Varrentrapp 120. 173.
Ventilation 77.
Verbrecher-Irrenasyl in Waldheim 163.
 — in Moabit 164.
Verdienstanteil der Gefangenen 122.
 — und Kostaufbesserung 122.
Verurteilung, die bedingte bei jugendlichen Verbrechern 227.

- Verwahrloste Kinder, ihre Auswanderung in
 England 232.
 — — ihre Unterbringung 231.
 Villermé 17. 20.
 v. Voit 99. 101. 103. 107. 109. 119.
 Vogt 56.
 Volkmann 32.
 Volland 56.

 Wagnitz 7.
 Wägungen, die periodischen der Gefangenen
 119.
 Wahlberg 4. 9. 138. 167. 170. 171. 198.
 Wald 31. 36. 41.
 Waldenburg 44.
 Walker, George C. 18.
 Wappäus 17.
 Wassersucht bei Gefangenen 42.
 Webb 52.
 Wechselfieber 70.
 Weibliche Gefangene in Einzelhaft 217.
 Weiss 58.

 Wernich 58.
 Westergaard 20.
 Westphal 158.
 Weyl, Th. 63.
 Wichern 231.
 Wiedemeister 158.
 Wirth, 126. 145. 148. 193.
 Wolffhügel 79. 86.
 v. Würth 168. 220.

 Zatscheck 48 57.
 Zellengröße 85.
 Zinn 58.
 Zuchthaus, altes, in Brieg 7.
 — — in Celle 8.
 — — „ Halle 8.
 — — „ Magdeburg 8.
 — — „ Spandau 9.
 Zucker 4.
 Zugschwert 82.
 Zwangserziehung 228.
 Zwischenanstalt im irischen System 194.

Wellcome Library









